Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Annalen
der
Rostockschen Academie.

Sechster Band,
von
Joh. Christ. Eschenbach,
Prof. der Rechte.

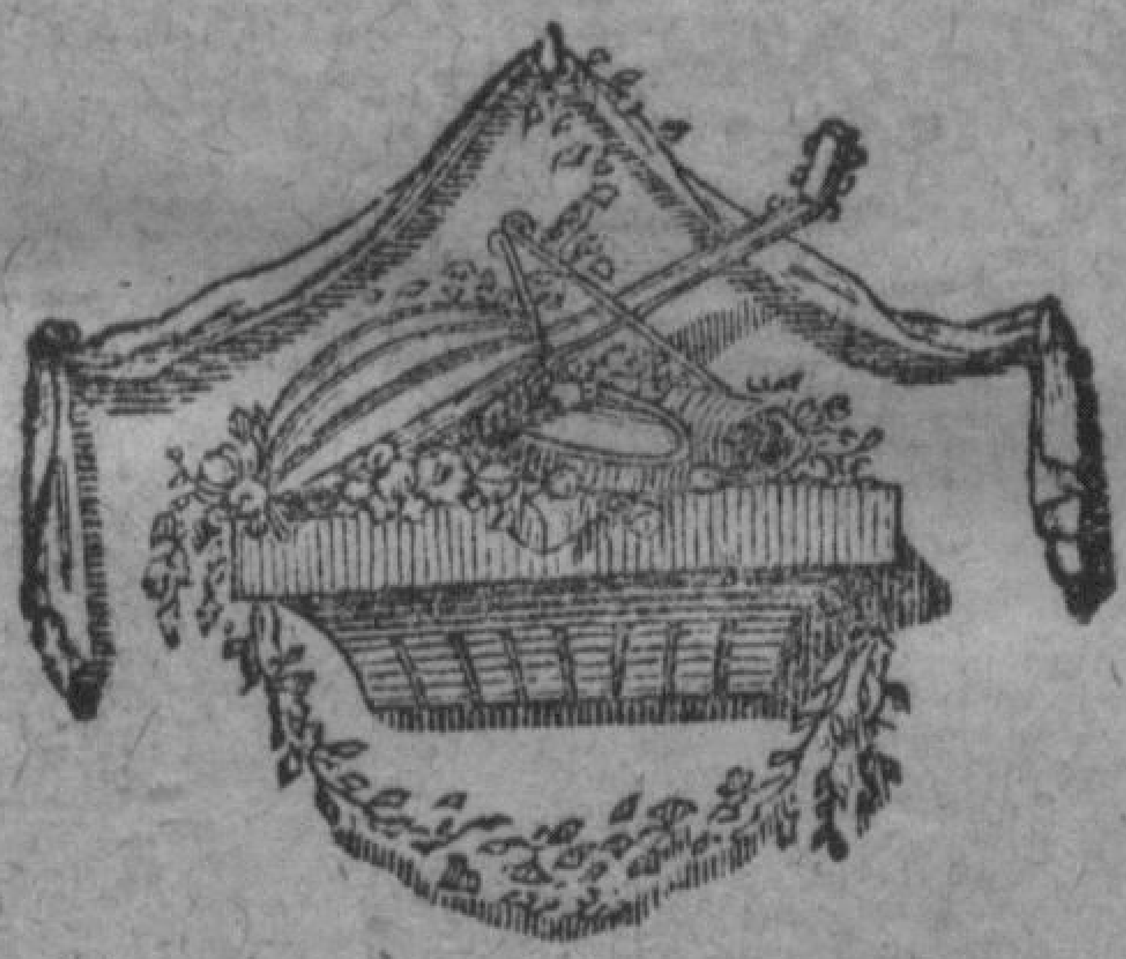

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Rostock,
gedruckt in der Adlerschen Officin,
und in Commission bey K. C. Stiller,
1797.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 1. Stück.

Den 20. October 1795.

I.
Vorerinnerung.

Wenn auch meine vormaligen Erklärungen über den Plan dieser Blätter noch irgend einen Zweifel übrig ließen: so werden meine Leser doch aus den bisherigen fünf Bänden hinlänglich wissen, was in dieser Zeitschrift vorkommt, und in welcher Maaße es vorgetragen werde. Es wird also unnöthig seyn, darüber jetzt etwas zu sagen.

Wer sich von ihrem Nutzen überzeugen will, versuche es, ob er aus einem vorhergehenden Zeitraume über die zur einheimischen Gelehrten-Geschichte gehörigen Gegenstände eben die Nachrichten zusammenbringen könne, und wie viele Zeit er dazu bedürfe; und erwäge, wenn er anders darüber Bemerkungen anzustellen im Stande gewesen ist, ob nicht die Meinung des einheimischen Publici über die hiesige Academie*), die Beschaf-

*) Einige Gelehrten wollen zwar die Worte Academie und Universität nicht für gleichbedeutende Worte gelten lassen: allein ich sehe dazu keinen hinlänglichen Grund. Sie sind vormalen unbedenklich dafür angenommen; das Beywort academisch läßt sich nicht durch universitätisch ersetzen, und wenn man auch das Hauptwort Academie entbehren könnte, so würde im

schaffenheit auswärtiger Academien, und academische Anstalten überhaupt, in manchen Puncten berichtiget ist.

Ich hoffe übrigens, am Schlusse eines der folgenden Bände, zur Erleichterung des Nachschlagens, meinen Lesern ein zu meinem eigenen Gebrauche schon gefertigtes allgemeines Register über alle vorhergehende Bände, und in demselben noch manche Zusätze und Berichtigungen zu den einzelnen Registern liefern zu können.

2.

Unpartheyische Nachrichten von den neuesten Begebenheiten in Jena. Iliacos intra muros peccatur et extra. 1795. 3 Bogen in Octav.

Bey dem Benehmen, was man in Jena bey dem vorigen Studenten-Tumulte beobachtete, war es leicht zu erwarten, daß die dortigen Studenten auf den Glauben, sie könnten sich durch Tumulte und Auswanderungen Befreyung von der Strafe für begangene Ungebühren und Erlaubniß zu eingebildeten Freyheiten verschaffen, noch mehrmals sich zu dem Gebrauche dieses Mittels entschließen dürften. (3. B. S. 390.) Und siehe, noch sind nicht drey Jahre verflossen, so ist ein schlimmerer Auftritt da. Hier erfolgt zuerst wieder eine gedruckte Nachricht von einem Studenten: eine Nachricht von Seiten der Academie ist schon versprochen, aber zur Zeit nicht erschienen. Ich liefere, wie gewöhnlich, aus diesen Bogen einen Auszug.

„In der Woche vor Pfingsten wurde Hr. G., dessen du dich als eines gesitteten Menschen erinnern wirst, unversehens aus dem Bette geholt, und aufs Carcer geführt. Da lange kein solcher actus iurisdictionis academicae ausgeübt worden war, so erregte dies Verfahren

im Lateinischen das Wort Vniuersitas, da es mehrere Bedeutungen hat, nicht so gut passen. Man nenne also diejenigen Institute, die jetzt mit dem Worte, Academie, bezeichnet werden sollen, lieber im Allgemeinen Societäten der Wissenschaften: dieser Nahme wird nachhin jede nähere Bestimmung leichter zulassen.

fahren nicht nur in dem Cirkel seiner Freunde und Bekannten, sondern auch unter allen Studenten grösseres Aufsehen, als es eigentlich verdiente. Denn die Gefangenschaft war, wie man bald hörte, keine Strafe für ein Verbrechen, sondern ein Arrest auf seine Person, welchen der Viceprorector auf Ansuchen einiger Creditoren erkannt hatte. G. hatte Freunde, die es bald dahin brachten, daß der Arrest aufgehoben wurde. Es wurde aber das Gesuch jener Creditoren von dem größten Theil der Studenten für eine Impertinenz, und das willfahrende Erkenntniß des Prorectors für eine Ungerechtigkeit erklärct. Der Viceprorector wurde also, so wie die zwey armen Creditoren verurtheilt, eine eclatante Satisfaction, welche sich die Beleidigten, altem jenaischen Herkommen gemäß, selbst nehmen würden, sich gefallen zu lassen. Der strenge Areopag entschloß sich, am ersten besten Abend das Urtheil zu vollziehen. Ehe es aber dazu kam, eräugete sich ein anderer Vorfall, der das Vorhaben sehr begünstigte. Die Bauern in Wenigenjena feyerten nämlich die Pfingstfeiertage unter ihren Dorflinden mit Tanzen und Bierfrinken. Auch diesmal mußten sie, wie gewöhnlich, ihre Freuden mit einigen jenaischen Studenten theilen. Diese ließen sich das Dorfbier belieben, und fühlten bald einen unwiderstehlichen Trieb, von den Prärogativen, welche die Bauern den Studenten sonst gerne einräumen, einen Gebrauch zu machen, der die Gränzen eines unschuldigen Spaßes wenigstens in den Augen der Bauern weit überschritt. Es kam zum Wortwechsel, und von diesem zu handgreiflichen Demonstrationen, wobey die Studenten, deren nur zwey in den Streit verwickelt waren, natürlich den Kürzern zogen. Mit blutigen Köpfen, mit zerschlagenen Händen und Füßen, kamen sie in die Stadt, und riefen durch alle Straßen mit einem kläglichen: Bursche raus! um Rache. Allein da die Herren bekannt, und wegen ihres sonstigen Betragens nicht sehr beliebt waren: so vermuthete man mit Recht, sie mögten ihre Prügel nicht unverschuldet aufgeladen haben, so daß sich kaum

eine Anzahl von Funfzigen bewegen ließ, in einem Haufen vereinigt nach Wenigenjena zu ziehen, und mit knotigten ziegenhayner Stöcken Genugthuung für ihre durchgeprügelten Brüder zu suchen. Mit drohendem Blick rückten sie in dem Dörfchen ein: aber siehe! die Feinde, Ueberfall ahndend, waren verschwunden. Alle streitbare Männer waren ausgezogen, nur Alte und Kinder, Weiber und Kranke, Krüppel und Lahme ließen sich sehen. Die Belagerer wünschten sich zu diesem Umstande Glück, rächten hie und da an Vätern und Kindern, was Kinder und Väter verbrochen hatten, und schlugen die Glasscheiben ein. Begeistert von Siegesgefühlen kehrten sie mit anbrechender Nacht nach der Stadt zurück, und fanden einen andern größern Haufen, eben so wie sie mit Stöcken bewaffnet und größtentheils vermummt, vor dem Thore. So zog ein Haufen von ungefähr Zweyhunderten nach dem Gartenhause des Viceprorectors, wo dieser, nichts weniger ahndend, als daß ihm heute noch die Sporteln für den gegebenen Bescheid würden aufgedrungen werden, sich mit einem Freunde unterhielt. Stelle dir seinen Schrecken vor, als er das Getümmel auf der Straße hörte, und durch einen dichten Steinregen bald außer Zweifel gesetzt wurde, worauf es abgesehen sey. Während das Gartenhaus von der Menge umringt war, brachen einige mit Beilen und Hämmern die Thür auf, zertrümmerten, zerrissen und verwüsteten im Gartenhause, in der Küche und im Garten, was sie erreichen konnten, und stießen gegen den Besitzer die härtesten Drohungen aus. Dieser lief in der Angst seines Herzens aus einem Zimmer in das andere, und hielt sich, als der Lärm vorüber war, für sehr glücklich, daß man ihn und seine Familie mit körperlichen Beleidigungen verschonet hatte. Von dem Gartenhause zog der Haufen unter beständigem Pereiren des Prorectors in die Stadt, und versetzte zuerst den Schneider M., hernach den Wirth auf dem Burgkeller, welche beyde B's Arrest veranlaßt hatten, in den Zustand der Fensterlosigkeit. Auf dem Burgkeller drangen einige in die

Küche

Küche, und warfen Töpfe und Zinngeschirr auf die Straße, so daß den folgenden Mittag über 70 Personen, die dort gewöhnlich speisen, abgewiesen werden mußten. Am folgenden Tage wurde inquiriret, aber ohne Erfolg. Die weisen Väter der Academie versammelten sich im Collegiengebäude, und die Musensöhne thaten eben dasselbe auf dem Markte. Der größte Theil hatte keine Absicht, als zu sehen, was da werden wollte: desto eifriger waren die eigentlichen Interessenten bemüht, das Interesse, welches sie hatten, zum allgemeinen zu machen. Es gelang ihnen auch, aus jeder Landsmannschaft einige Mitglieder für ihren Plan zu gewinnen. Das Resultat war, daß an den versammelten Senat eine Deputation mit der Bitte um gänzliche Amnestie des Geschehenen abgeschickt wurde. Ueber Fünfhundert versammelten sich im Hofe des Collegiengebäudes, um die Antwort des Senats ganz aus der Quelle zu vernehmen. Endlich kamen die Deputirte mit der Antwort herunter: „daß „der Senat sich außer Stand sehe, bey einem so gro„ßen Auflauf eine freye und gültige Erklärung zu ge„ben: um alle Nullitäten zu vermeiden, behalte er sich „die entscheidende Antwort bis nächsten Montag bevor„binnen welcher Zeit Verhaltungsbefehle von Weimar „eingegangen seyn würden: inzwischen werde man sich „von Seiten des Senats aller Attentate gänzlich ent„halten.“ Wer sich bey dieser Antwort am meisten gefühlt habe, der Senat oder die Studenten, läßt sich leicht denken. Während einige stille Randglossen machten, fanden sich andere unendlich geschmeichelt, daß man ihre Macht, den Senat zu etwas zu nöthigen, so sollenn anerkannt hatte. Mit Muth traten sie auf dem Markte, wohin sich nun die Menge gezogen hatte, mit einem neuen Project hervor, dessen Gelingen, wie sie glaubten, lediglich von der Anzahl der Theilnehmer abhängen würde. Es wurde nämlich jeder Student, dem die Erhaltung der academischen Freyheit am Herzen liege, aufgefodert, seinen Nahmen zu unterschreiben, daß er an den vorgenommenen Proceduren einen

solchen Antheil nehme, als wenn er sie selbst vorgenommen hätte, und daß er sich für so schuldig halte, als die wirklichen Thäter selbst. Dem Verzeichniß der Subscribenten sollte die Bitte um Amnestie vorgesetzt, und damit zwey Deputirte an den Herzog nach Weimar geschickt werden. Man brachte einen Tisch mit Schreibmaterialien auf den offnen Markt. Allein es war gefährlich, sich hier zu unterschreiben, ehe man wußte, wie viele nachfolgen würden. Nur wenige setzten ihre Nahmen her, aber alle Landsmannschaften versprachen, sich besonders zu berathschlagen. Da aber das wahre Interesse der einzelnen Mitglieder so sehr verschieden war, so war es nicht anders möglich, als daß sich zwar über Vierhundert unterzeichneten, aber jede Landsmannschaft ein besonderes Subscribentenverzeichniß, und damit auch eine besondere Erklärung einreichte. Die beyden Deputirten v. R. und v. K. reiseten nach Weimar ab, stellten dem Herzog den Wunsch der Academie vor, und erhielten von ihm, ehe er noch die überreichte Supplik gelesen, folgende Antwort: „Es „wundere ihm sehr, daß am Ende des 18 Jahrhun„derts in Jena, welches sich rühme, der Sitz der Auf„klärung zu seyn, noch solche Vorfälle sich eräuget hät„ten: die Sache müsse streng untersucht, und die Schul„digen nach Verdienst bestraft werden." Hierauf durchlief er die Supplik, und entließ die Deputirten mit dem Bescheid, die Resolution werde nachfolgen. Allein es ist davon nichts bekannt worden. Der Prorector inquirirte einigemal, aber ohne Nachdruck und Erfolg. Jedermann schien geneigt, die Sache auf sich beruhen lassen zu wollen, bis sie durch die neuesten Vorfälle wieder rege gemacht wurde.

(Die Fortsetzung künftig.)

3.

Erster Nachtrag zu den drey ersten Bänden des ersten Theils des Handbuches für Bücherfreunde und Bibliothekare von Heinrich Wilhelm Lawätz, Königl. Dänischem Justizrathe. Zweyte Abtheilung. Halle, bey

bey Johann Jacob Gebauer, 1791. 1 Alph. 10 Bogen in Octav.

Erster Nachtrag zum vierten Bande des ersten Theils. — 1792. 1 Alph. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

In dem zuerst gedachten Nachtrage, (dessen erste Abtheilung sich auf die ersten 53 Kapittel des Handbuches beziehet,) hat das 56 Kap. des Handbuches, insoferne es uns interessiret, nur ein Paar ganz unerhebliche Zusätze erhalten: in den Zusätzen zum 63 und 66 Kapittel hingegen ist gar nichts hinzu gekommen, auf das ich hier Rücksicht nehmen dürfte. (2. B. S. 207.)

In dem Nachtrage zum vierten Theil habe ich folgende mecklenburgische Gelehrte angeführt gefunden, die ich eben so, wie bey dem Handbuche (2. B. S. 235. 372.) geschehen ist, hier anführe: 1) J. Caselius. (Wiedeburgs hum. Magazin, 1 Jahrg.) 2) S. Clotz. (*Büsemanni* descr. Westphalorum doctorum ab *Hamelmanno* plane non vel minus recte memoratorum. 3) J. Cothmann. (Weddigens Beschr. der Grafschaft Ravensberg, 2. B.) 4) G. C. Detharding. (Börners Nachrichten von Aerzten und Naturforschern.) 5) C. E. Eschenbach. (Börners Nachrichten ꝛc.) 6) F. A. Fidler. (Gelehrtes Oesterreich, 1. B. 1. St. 2. Aufl.) 7) C. Habermann. (Gelehrtes Ostfriesland, 3. B.) 8) G. C. v. Handtwig. (Börners Nachrichten ꝛc.) 9) J. Hartmann. (Strodtmanns Beyträge zur Gesch. der Gelahrtheit, 5. Th.) 10) J. A. Hermes. (Acta hist. eccl. 16. Th.) 11) H. Husan. (Hann. Mag. 1753. S. 543.) 12) E. J. F. Mantzel. (Weidlichs zuv. Nachr. 2. B.) 13) B. F. Quistorp. (Neues gel. Europa, 15. Th.) 14) J. B. Quistorp. (Börners Nachrichten ꝛc.) 15) J. J. Quistorp. (Walchs obs. de nomine ferui Dei in monimentis christianis.) 16) A. Schaarschmidt. (Börners Nachrichten ꝛc.) 17) G. T. Zacharia.

4.

Ueber die Dauer der künftigen Strafen nach theologischen und philosophischen Gründen von R. C. F. Möller.

Möller. Rostock, 1795. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Wenn gleich diese Probeschrift eines Sassischen Stipendiaten nichts, als die bekannten Gründe, enthält, und seine Lage ihm bewog, sich eines entscheidenden Urtheils gegen die Lehre von der Ewigkeit der Höllenstrafen zu enthalten: so wird sie doch zum Beweise dienen, daß auch in unserm Vaterlande mildere theologische Grundsätze immer mehreren Eingang finden. Hoffentlich wird auch unsere Academie dazu viel beytragen, daß der widersinnige Gedanke von einer Unfehlbarkeit einiger Meinungen und Erklärungsarten, und einer Befugniß, sie auch dem aufdringen zu dürfen, der davon nicht überzeugt ist, sich nach und nach ganz verliere.

5.

Eine Mecklenburgische Geistergeschichte. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1795. $10\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Ein Roman von einer jetzt gewöhnlichen Gattung, und von mittlerer Güte: der vor andern Romanen dieser Classe darinn wenigstens einen Vorzug hat, daß er den Glauben an Geister eben nicht befördern wird. Mecklenburgisch ist die Geistergeschichte nur insoferne, daß die Scene zum Theil nach Güstrow und in die dortige Gegend verlegt ist.

6.

Hr. Mag. Ahlwardt in Demmin ist Rector der Schule zu Anclam geworden. Er ward schon im Februar erwählet; durch Streitigkeiten aber, die über die Berechtigung zu dieser Wahl entstanden sind, ist die würkliche Uebernahme dieses Amtes bis zum September verzögert worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 2. Stück.

Den 3. November 1795.

I.

Index praelectionum publice priuatimque in Academia Rostochienſi per ſemeſtre hiberuum inde a die XIII Octobris anni MDCCLXXXXV habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

In dieſem Lections-Verzeichniſſe ſind für den bevorſtehenden Winter von den hieſigen Profeſſoren und Privat-Docenten folgende Vorleſungen in Vorſchlag gebracht worden.

Von Profeſſoren.

I. In der theologiſchen Facultät. 1) Vom Hrn. C. R. Hartmann, die Dogmatik und Polemik nach dem Fecht um 9 Uhr, die Exegetik nach dem Baumgarten um 10 Uhr, die theol. Moral nach eben demſelben um 11 Uhr, eine Erklärung der hiſtoriſchen Bücher des neuen Teſtaments, insbeſondere die Harmonie der Evangeliſten und die Chronologie der Apoſtelgeſchichte, nach dem Entwurfe in ſeinem Syſt. chronologiae biblicae um 2 Uhr, und hiſtoriſch-exegetiſch-critiſche Vorleſungen über geſammte hiſtoriſche Bücher des alten Teſtaments um 5 Uhr. 2) Vom Hrn. Prof. Pries, eine Erklärung des 2 und 3 Buchs Moſes um 10 Uhr, und des Briefes an die Römer, imgleichen des erſten Briefes an die Corinther, um 2 Uhr, auch auf Verlangen die Symbolik und die critiſche Einleitung ins neue Teſtament. 3) Vom Hrn. Prof. Mar-

tini, die theologische Moral um 8 Uhr, die Erklärung der Briefe Pauli in chronologischer Ordnung um 9 Uhr, und die Dogmengeschichte um 11 Uhr, imgleichen für die Seminaristen eine lateinische Erklärung des Briefes an die Ebräer, und die gewöhnlichen homiletischen und catechetischen Uebungen. 4) Vom Hrn. Prof. Ziegler, die Dogmatik nach dem Morus um 8 und 10 Uhr, eine Erklärung der catholischen Briefe um 11 Uhr, und öffentlich eine Erklärung des Briefes an die Ebräer am Sonnabend, auch privatissime, wenn sich eine hinlängliche Anzahl von Zuhörern findet, die allgemeine Litteraturgeschichte um 3 Uhr.

II. In der juristischen Facultät. 1) Vom Hrn. V. D. Martini, eine Anleitung zu practischen Arbeiten um 11 Uhr, ein Examinatorium über die Pandecten um 2 Uhr, und das mecklenburgische Staatsrecht nach dem Hagemeister um 3 Uhr. 2) Vom Hrn. Prof. Wiese, das Lehnrecht nach dem Böhmer um 8 Uhr, ein Examinatorium über die Pandecten mit practischen Ausarbeitungen verbunden um 10 Uhr, das Kirchenrecht nach dem Lehrbuche seines Sohnes um 2 Uhr, und ein Disputatorium verbunden mit einer Anleitung zu theoretischen Arbeiten um 4 Uhr. 3) Vom Prof. Eschenbach, die Fortsetzung eines Privatissimi um 8 Uhr, der zweyte Theil der Pandecten nach dem Hellfeld um 9 Uhr, und das peinliche Recht oder die Justitutionen in einer Nachmittagsstunde. 4) Vom Hrn. Prof. Weber, die Pandecten nach dem Hellfeld um 9 u. 3 Uhr, imgleichen öffentlich die Lehre vom Pfandrechte in 2 Stunden der Woche. 5) Vom Hrn. Prof. Posse, das deutsche Recht nach dem Runde um 10 Uhr, das Staatsrecht nach dem Pütter um 11 Uhr, und das Fürstenrecht nach eben demselben an 3 Tagen der Woche um 3 Uhr.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Vom Hrn. H. R. Vogel, die medicinische Encyclopädie, und der erste von den Fiebern handelnde Theil der clinischen Arzneygelahrtheit. 2) Vom Hrn. Prof. Weber, die Physiologie um 8 Uhr, die allgemeine physiologi-

logische Semiotik um 11 Uhr, und die allgemeine Therapie um 3 Uhr. 3) Vom Hrn. Prof. Josephi, außer der practischen Anleitung zu Sectionen, denen der Morgen gewidmet ist, die anatomischen Demonstrationen um 2 Uhr, die Manualchirurgie um 3 Uhr, die Entbindungskunst nach dem Röderer um 5 Uhr, und die Osteologie Mittwochs und Sonnabends um 11 Uhr. 4) Vom Hrn. Prof. Nolde, die Entbindungskunst um 11 Uhr, imgleichen die Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten, und öffentlich die Lehre von den vornehmsten mediciniſchen Systemen, jene an 4 Tagen, diese Mitwochs und Sonnabends, um 2 Uhr.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Vom Hrn. Prof. Becker die Optik nach dem Kästner um 9 Uhr, und die Logik nach dem Steinbart um 11 Uhr. 2) Vom Hrn. H. R. Tychsen, eine Anleitung zur ebräischen Sprache und den damit verwandten Dialecten, die Erklärung derjenigen Stellen der Bibel, welche auf die Naturgeschichte Bezug haben, die Fortsetzung des Unterrichts im Arabischen, und nach Dictaten eine Anleitung zur persischen Sprache, bey welcher besonders auf die Bedeutung persischer im Talmud, in der Geschichte ꝛc. vorkommender Ausdrücke und Benennungen, auf die Erklärung älterer und neuerer persischen und indischen Münzen, und auf die Verwandtschaft mit der deutschen Sprache gesehen werden soll. 3) Vom Hrn. Prof. Lasius sind wegen der Schwäche seiner Augen keine Vorlesungen zu erwarten. 4) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, die philosophische Moral nach dem Daries oder Schmid um 8 Uhr, das allgemeine Staatsrecht nach dem Schlözer um 10 Uhr, die juristische Encyclopädie und Methodologie nach dem Schott um 11 Uhr, das mecklenburgische Staatsrecht nach dem Hagemeister um 2 Uhr, und die Fortsetzung seines Zeitungs-Collegii um 5 Uhr. 5) Vom Hrn. H. R. Witte, die Logik um 8 Uhr und die Metaphysik um 10 Uhr, beyde nach dem Jacob, das Naturrecht nach dem Hoffbauer um 3 Uhr, und die allgemeine Encyclopädie und Methodologie nach seinem eignen Handbuche in einer

noch unbestimmten Stunde. 6) Vom Hrn. Prof. Schadeloock, außer einigen Privatissimis, die Logik und Metaphysik nach dem Feder, die Mechanik oder die Optik nach dem Karsten, und ein Examinatorium über die reine Mathematik, auch auf Verlangen die Baukunst und eine Anleitung zum lateinischen Styl. 7) Vom Hrn. Prof. Hecker, die reine und angewandte Mathematik, beyde nach dem Karsten, und öffentlich die Buchstabenrechnung und die Algebra. 8) Vom Hrn. Prof. Karsten, die Fortsetzung der im vorigen halben Jahre angefangenen Mathematik und Baukunst, und privatissime eine Anweisung zur Taxation der Landgüter nach seinem Lehrbuch. 9) Vom Hr. H. R. Norrmann, die Staatengeschichte nach dem Meusel um 9 Uhr, und die Reichsgeschichte nach dem Pütter, auch privatissime die Geographie. 10) Vom Hrn. Prof. Link, die Experimental-Physik um 4 Uhr, die Experimental-Chemie um 10 Uhr, die Lehre von den Giften um 11 Uhr, und die Lehre von den cryptogamischen Pflanzen in einer noch unbestimmten Stunde.

Von Privat-Docenten.

I. Theologische Vorlesungen. Vom Hrn. Mag. Tarnow, Fortsetzung der Erklärung des neuen Testaments mit besonderer Rücksicht auf die Abfassung der Entwürfe zu Predigten.

II. Juristische Vorlesungen. 1) Vom Hrn. Doct. Burchard, d. A. die Institutionen nach dem Höpfner und die Pandecten nach dem Hellfeld. 2) Vom Hrn. Doct. Wiese, die Pandecten nach dem Hellfeld. 3) Vom Hrn. Doct. Brandenburg, die Institutionen nach dem Waldeck.

III. Philosophische Vorlesungen. 1) Vom Hrn. Mag. Plagemann, die Fortsetzung der Vorlesungen über Xenophons Cyropädie. 2) Vom Hrn. Mag. Ludwig, die Reichsgeschichte nach dem Pütter, und Anleitungen zur englischen Sprache. 3) Vom Hrn. Mag. Tarnow, die philosophische Moral. 4) Vom Hrn. Mag. Westphal, griechische und lateinische Sprache und Alterthümer. 5) Vom Hrn. Mag.

Siems-

Siemssen, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Zoologie für Theologen nach dem Richter, und die Mineralogie nach dem Gmelin, auch auf Verlangen die Technologie und philologische Uebungen.

Ich bemerke zugleich noch, daß ein Auszug aus diesem Lections-Verzeichniße, nach den Wissenschaften geordnet, diesmal den Intelligenz-Blättern beygefügt ist.

Auch dürfte es nicht undienlich seyn, zu bemerken, daß freylich der Tag, an welchem die Collegia nach der landesherrlichen Verordnung von 1792 (3. B. S. 243.) angehen sollten, auf den Lections-Catalogen bemerkt werde, inzwischen zur Zeit die Vorlesungen selbst gewöhnlich wenigstens acht Tage später angefangen werden. Zwar halte ich mich an dem bestimmten Tage zum Anfang der Vorlesungen bereit: aber es erscheint kein Zuhörer, vielmehr ist ein großer Theil der Studenten alsdann noch nicht in Rostock, und man muß deren Rückkehr erwarten. Da sie auch vor ihrer Abreise nach Hause, wo unsere Landeskinder in der Regel die Ferien zubringen, wegen der Vorlesungen des künftigen halben Jahres meistens ganz unbekümmert zu seyn pflegen: so hat dies außer dem verspäteten Anfange derselben noch die üblen Folgen, daß dann und wann Collegia, die sonst zu Stande kommen könnten, gar nicht gelesen werden, und daß es eine ziemliche Zeit dauert, bevor alle mit den Compendien in Ordnung sind.

2.

Fortsetzung des Auszugs aus der Nachricht von den neuesten Begebenheiten zu Jena. — In der Mitte des Junius verbreitete sich außerhalb Jena das Gerücht, 600 Studenten seyen gesonnen, Weimar zu stürmen. Kanst du dir vorstellen, daß es nur den geringsten Glauben gefunden: Und doch ist dem also, wie du aus folgender Geschichte sehen wirst. Ungefähr 20 Westphälinger rei-

seten nach Weimar. Abends stellten sich einige, die zum erstenmal in Weimar und der scharfen dasigen Policeygesetze unkundig waren, unter das Thor im Hotel zum Erbprinzen, und rauchten unachtsam Toback. Einige Gemeine von dem Herzogl. Jägercorps kamen herbey, und bezeugten zugleich Lust, sich zufolge der weimarschen Policeyordnung ihrer Pfeifen zu bemächtigen. Die Eigenthümer wiedersetzten sich, mehrere Jäger und endlich auch mehrere Studenten kamen herbey, und die Scene endigte sich damit, daß die Studenten ohne weiters bey den Köpfen genommen, und nach der Hauptwache geführt wurden. Das Verfahren war äußerst demüthigend für sie. Man zog sie an den Haaren unter beständigen Rippenstößen und Schimpfreden über die Straße, und selbst auf der Hauptwache war ein sehr ernster Machtspruch des wachhabenden Officiers kaum vermögend, dem Muthwillen der Soldaten Einhalt zu thun. Der Vorfall wurde dem Herzog gemeldet, welcher den Gefangenen die Nahmen abfodern, und sie wieder in Freyheit setzen ließ. Die Gefangenen wollten selbst zum Herzog, um sich Genugthuung zu erbitten; sie wurden aber von der Wache zurückgewiesen. Es blieb Ihnen also nichts übrig, als nach Jena zurückzukehren, und den Weg Rechtens einzuschlagen. Hier wandten sie sich mit der Bitte um Satisfaction an den academischen Senat, dieser aber schlug ihnen ihr Gesuch aus politischen Ursachen ab. Sie verfaßten nun eine förmliche Klageschrift, und wählten zwey, welche dieselbe bey der Regierung einreichen sollten. Von einigen Räthen, denen die Abgesandten aufwarteten, erfuhren sie, wie es möglich war, daß man sie so behandeln konnte. Es war nämlich das Gerücht nach W. gekommen, 600 Studenten wollten W. stürmen. Dies war Veranlassung, daß man auf die Westphälinger, welche in so großer Anzahl gekommen, aufmerksam wurde. Die Jäger ließen sich von einem alten Hasse verführen, dem Auftrag, die Studenten zu beobachten, eine so gesetzwidrige Ausdehnung zu geben.

Nach

Nach einigen Wochen kamen die Acten mit der Sentenz zurück, daß die Kläger mit ihrem Gesuch abgewiesen seyen, weil sie selbst zu den Thätlichkeiten Veranlassung gegeben, und weil geschehene Dinge überhaupt nicht zu ändern wären. Die Kläger fanden sich in ihren Erwartungen unendlich getäuscht, und beklagten sich überall über das erlittene Unrecht. Dies hatte die Folge, daß sich die ganze westphälische Landsmannschaft entschlossen haben soll, um Michaelis abzugehen. Diesem Entschluß sollen auch die Oldenburger, viele Mecklenburger, Pommeraner, Rheinländer und Schwaben beygetreten seyn. Von dieser Zeit an war eine Unruhe und Gährung unter den Studenten, die sich auf mancherley Art äußerte. Endlich machte sich einer gar das sonderbare Vergnügen, um Mitternacht während eines schrecklichen Platzregens das große schwarze Brett los zu machen, und die Trümmer vor das Löwen-Thor zu tragen. Vergebens setzte die Academie 20 ℛ auf die Entdeckung des Thäters. Zu dem wichtigsten Tumulte aber gab folgendes die Veranlassung. Es nahte der 20 Jul. heran, an welchem vor 3 Jahren bey 500 Studenten aus Misvergnügen über einige provisorische Anstalten mit Sack und Pack von Jena bis Nora, und 8 Tage nachher wegen Mangel an Geld und Lebensmitteln wieder von Nora nach Jena gezogen waren. Bisher wurde der 20 Jul. auf dem Markte mit Freyheitsliedern und Feuerwerken gefeyert, zum großen Leidwesen der jedesmaligen Prorectoren, welche immer befürchteten, das Fest mögte sich mit einer Fensterkanonade schließen. Ob diesmal etwas zu befürchten gewesen seyn würde, weiß ich nicht, aber allgemein bekannt ist die Sensation eines Patents, welches auf Befehl der Regierung einige Tage vorher öffentlich angeschlagen wurde, des Inhalts, daß den academischen Bürgern untersagt werde, sich in großer Anzahl auf dem Markte oder andern öffentlichen Plätzen zu versammeln, man würde sich sonst genöthigt sehen, sie mit Gewalt aus einander zu treiben. Wer die jetzige Stimmung der Gemü-

müther kannte, mußte voraus sehen, daß man keine wirksamere Auffoderung zu einem Tumulte hätte erfinden können. Diejenigen, welche Ruhe wünschten, sahen mit Bangigkeit dem Abend entgegen, an welchem die academische Freyheit verfochten werden sollte. Nachts nach 10 Uhr fing es auf dem Markte an, laut zu werden. Das bekannte Räuberlied, **Ein freyes Leben führen wir**, 2c. eröfnete, wie gewöhnlich, den Tumult. Mit denen, welche die Neugierde herbeygelockt hatte, mogten ungefähr 300 auf dem Markte seyn. Es würde immer gesungen, geschrien und mit unter geschossen, bis endlich einer der Pedellen ein Compliment von dem Prorector überbrachte, mit der Bitte, die Herren mögten auseinander gehen, und sich ruhig verhalten. Da die Versammelten aber keine Lust bezeugten, dem Befehle nachzukommen, so marschirte die ganze Garnison, vulgo Schnurren genannt, auf, und griff die Studenten an. Zum Theil wehrten sich diese, so gut sie konnten: die meisten machten aber ohne Zeitverlust von der Behendigkeit ihrer Füße Gebrauch. Die Schlacht endigte sich insofern zum Vortheil der Schnurren, daß sie weniger Prügel davon trugen, als die Studenten. Die aufgeladenen Prügel schmerzten indeß den Märtirern der academischen Freyheit viel zu sehr, als daß sie es bey dem ersten Treffen hätten bewenden lassen sollen.

(Der Beschluß folgt.)

3.

Die märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdamm, deren Endzweck auf Sammlung nützlicher Beobachtungen und Erfahrungen über Stadt- und Landgewerbe, und auf derselben Verbreitung unter ihren Mitbürgern gehet, hat unterm 5 May den Hrn. Prof. Karsten zu ihrem Ehrenmitgliede und Correspondenten aufgenommen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 3. Stück.

Den 1. December 1795.

1.

Amos, neu übersetzt und erläutert von *J. C. W. Dahl.* Göttingen, in der Vandenhoek Ruprechtschen Buchhandlung, 1795. 17½ Bogen in Octav.

Der Hr. Verf. wählte sich den Propheten Amos zum Gegenstande seiner Bemühungen, weil derselbe in den neuern Zeiten eine solche einzelne Bearbeitung nicht erhalten hat, als einige andre der sogenannten kleinen Propheten. Er hat eine Einleitung über das Leben des Amos und den Inhalt, Character und Werth seiner Orakelsprüche, imgleichen über die alten Versionen und einige Commentatoren voraufgeschickt. Dann folgt die Uebersetzung selbst, in freyen Jamben. Den größern Theil des Buches nehmen aber die angehängten erläuternden Anmerkungen ein. Nach dem Urtheile eines Sachverständigen, — denn ich selbst kann über das Wesentliche dieses Buches nicht urtheilen, — hat der Hr. Verf. soviel geleistet, als man von dem ersten Versuche eines angehenden Philologen erwarten kann. Aus den Anmerkungen ergiebt sich eine genauere Kenntniß der orientalischen Sprachen, als man bey den meisten Theologen findet. Nur die Schwierigkeiten der Versification hat derselbe nicht allemal glücklich überwunden.

2.

Beschluß des Auszugs aus der Nachricht von den neuesten Begebenheiten zu Jena.

Am folgenden Abend versammelte sich auf dem Markte eine ungleich grössere Menge. Das Räuberlied gab wieder das Signal. Wiederholte Pistolenschüsse, das immerwährende Rufen, **Licht weg**, und **Bursche 'raus**, das Vivat, welches der academischen Freyheit, das Pereat, welches dem Senat und dem Prorector gerufen wurde, und das Einprasseln der Glasfenster, die noch Licht erblicken liessen, machte zusammen den entsetzlichsten Lärmen. Der Pedell erschien wieder an der Spitze der Schnurren, und gebot Stille: allein ein einstimmiges Pereat war die Antwort. Hierauf fingen die Soldaten an, ihre langen Springstöcke zu werfen. Die Studenten griffen, wie Helden an, und wehrten sich: allein sie fanden auch starken Wiederstand. Das Gefecht ward immer kritischer, bis endlich ein Schuß, der einen Soldaten niederwaef, und ein Paar andere streifte, den Studenten den vollkommensten Sieg verschafte. Den Soldaten schwoll über diesen Schuß die Galle dergestalt, daß sie ihre Wuth an einem unschuldigen Studenten auslieſsen, der gerade über den Markt gieng: worauf sie sich aus Furcht vor einer zweyten Salve, die sie doch nicht hätten erwiedern dürfen, nach und nach zurücke zogen. Acht Tage lang hieß es, der verwundete Soldat sey gestorben: allein er ist durch die Bemühung eines geschickten Wundarztes wieder hergestellt. Der Prorector schickte mitten in der Nacht eine Stafette an den Herzog. Am folgenden Mittag war schon die Antwort da, daß eine Herzogl. Commission und 150 Jäger kommen würden. Zwischen 6 und 7 Uhr zog die Commission von 20 Husaren und 150 Jägern begleitet ein. Die Commissarien stiegen im Schlosse ab. Noch in der ersten Nacht fiel in das Zimmer, worin sich eben zwey der Commissarien aufhielten, von dem Graben her ein Schuß: eine Flintenkugel flog zwischen den beyden Räthen durch. Gewiß

wiß hat die Commission nachher auch auf diese That inquirirt: es scheint aber nicht, daß sie bis jetzt auf die Spur gekommen sey. Den folgenden Morgen wurde ein Herzogl. Mandat publiciret, des Inhalts, daß die Studenten sich ruhig verhalten sollten, mit beygefügter Drohung, daß man Gewalt mit Gewalt, und Flintenschüsse mit Flintenschüssen erwiedern würde. Zu gleicher Zeit wurde allen Kaufleuten bey schwerer Strafe verbpten, Pulver zu verkaufen; die Wirthe sollten nicht länger als bis 10 Uhr Gäste dulden, und den Hausbesitzern wurde befohlen, ihre Häuser um ebendieselbe Zeit zu verschließen, und keinen Studenten mehr herauszulassen. Inzwischen hatte das Einrücken des verhaßten Jägercorps grosse Bewegungen unter den Studenten verursacht. Auch diejenigen, die an den vorhergegangenen Begebenheiten nicht den geringsten Antheil hatten, wollten in dieser Maasregel eine Beleidigung finden, welche alle Studenten träfe. Gleich am ersten Abend äußerten viele, sie könnten mit den Grünen keine Nacht in einer Stadt zubringen, und zogen deswegen auf die umliegenden Dörfer. Allein das unbequeme Quartier nöthigte sie, schon den andern Morgen in die Stadt zurückzukehren, wo sie ihre Brüder in voller Activität antrafen. Es ließen sich Vormittags 2 Deputirte bey der Commission melden, und stellten vor, daß die meisten Studenten gesonnen seyen, Jena zu verlassen, wenn die Jäger nicht fortgeschickt würden. Der Commissarius antwortete aber, daß sie Ordre hätten, dies vor beendigter Untersuchung auf keinen Fall zu thun: und diejenigen, welche J. verlassen wollten, mögten sich vorher mit ihren Creditoren abfinden, zu deren Sicherheit man alle mögliche Vorkehrungen treffen werde. Nachmittags eröfnete sich im Paradiese ein interessantes Schauspiel. Die Musensöhne strömten in großer Menge auf allen Wegen herbey. Nachdem genugsame Relationen und Correlationen vorhergegangen waren, fiel endlich der allgemeine Schluß dahin aus, daß man, um den Inconvenienzien zu entgehen, welche die Anwesenheit der Jä-

ger mit sich bringen könnte, Jena verlassen, und in der Nachbarschaft die Wirkung, welche dieser Schritt machen würde, erwarten wolle. Es war jedem freygestellt, wohin er gehen und wie lange er ausbleiben wolle: die meisten machten sich verbindlich, für jetzt auf 8 Tage und um Michaelis ganz abzugehen. Den andern Abend war J. so leer und todt, wie ein Kirchhof. Nach einer achttägigen Abwesenheit kehrten die meisten Studenten wieder zurück, und besuchten, wie zuvor, ihre Collegien. Nun fieng die Commission erst an, von den Erkundigungen, die sie inzwischen mit vieler Kunst und Mühe eingezogen hatte, Gebrauch zu machen, viele Bürger und Studenten zu citiren, und in ein scharfes Verhör zu nehmen. Den 1 August wurden drey Studenten, welche von der ganzen Academie für unschuldig gehalten wurden, aus dem Bette geholt, und zum großen Schrecken aller Studenten nach **Weimar** gebracht, wo sie noch theils im Gasthofe theils auf der Hauptwache sitzen. Acht andere wurden in und außer Jena lange vergeblich gesucht, und endlich am schwarzen Brett edictaliter citirt. Zwey haben sich bis jetzt eingefunden."

Soweit gehet die Erzählung. Nun hänat der Verf. noch Bemerkungen an, von denen ich auch einige aushebe. „Dergleichen Auftritte beweisen, daß selbst in Jena, welches ich doch immer allen andern Universitäten vorziehe, der gepriesene gute Ton lange nicht so allgemein sey, als sich viele Leute einbilden. Schade ists, daß der Prorector und der Senat bey der Ausübung ihrer Gewalt zu furchtsam sind. Um vor den Beleidigungen der Studenten sicher zu seyn, wälzen sie die Last der Untersuchung von sich ab, und bitten den Herzog um eine Commission, und um sich die Ungnade des Herzogs nicht zuzuziehen, sehen sie gelassen zu: welches sie und die Studenten nachgerade um alle Gerechtsame und Freyheiten bringen muß. Hätte sich der Senat von Anfang her thätiger bezeigt, so wäre lange nicht geschehen, was geschehen ist. Allein die Herren fürchteten sich vor dem Herzog und den Studenten zugleich,

und

und stellen sich nicht anders an, als wenn von der Gnade des Einen und von dem Zulauf der andern ihre ganze Existenz abhienge. Schade ists, daß gerade die Unschuldigen bey der Sache am meisten leiden. — Der gute Ton, den man auswärts so sehr an den jenaischen Studenten rühmt, ist nur gut in Vergleichung mit dem Tone, der vor 10 und mehr Jahren hier der herrschende war: und J. selbst hat bey dieser Sittenverbesserung weit weniger Verdienst, als die Erziehung, welche manche Studenten genossen, ehe sie nach J. kamen. — Die erfundenen Anstalten zum Vergnügen gewähren hier in jeder Rücksicht einen armseligen Genuß: aber reichlich wird man von der Natur durch die Gegend um J. schadlos gehalten."

Wenn dieser Auszug jemanden zu weitläuftig scheinen sollte: so erwäge man, wie nothwendig es ist, die Grundsätze, welche einen solchen Tumult veranlassen, genau kennen zu lernen, um denselben zu rechter Zeit mit Ernst zu unterdrücken.

3.

Meine im hannöverschen Dienste erlittene Behandlung.

An das unpartheyische und gerechte Publicum von **Karl von Mecklenburg**, vormals Hauptmann bey der Kurhannöverschen Garde zu Fuß. Je fais ce, que je dois, je venge mon honneur. Rostock und Leipzig, in Kommission bey Karl Christoph Stiller, 1795. 11 Bogen in Octav.

Unser Landsmann, der Hr. H. M. **v. Mecklenburg** ward, wie aus andern Nachrichten schon bekannt ist, durch einen Befehl des **Herzogs von York** nebst dem Hrn. H. M. **v. Bülow** von der alliirten Armee nach Hannover zurücke beordert. Da diese Verfügung, deren eigentliche Veranlassung nicht angegeben ward, sie nachtheiligen Urtheilen aussetzte, so erbaten sie sich eine Untersuchung über ihr Betragen, die denn auch nach einiger Zeit erfolgte. Obgleich man ihnen, auch nach beendigtem Verhöre, nicht erlaubte, ihre Vertheidigungsgründe beyzubringen, und die Acten nicht vor-

legte: so wurden sie doch völlig gerechtfertiget, indem das Kriegsrecht bezeugte: „daß ihre Entfernung ihren „Ursprung von unvorsichtigen Reden und Urtheilen ge„nommen, die sie noch in der Zeit geäußert, ehe der „jetzige Krieg gegen das gesammte deutsche Reich zum „förmlichen Ausbruch gekommen." Und daher erkannte dasselbe: „Wie also hiernach etwas Strafbares wider „sie nicht erscheinet, beyde vielmehr nach dem pflicht„mäßigen Zeugnisse eines derzeitigen Staabsofficiers „vom Garderegimente mit Muth und Treue jederzeit „ihren Dienst verrichtet haben: so werden selbige von „der wider sie angeordneten gerichtlichen Untersuchung „hiemit entbunden." Gleichwohl wurden beyde nach Publication dieses Erkenntnisses sogleich in Gnaden verabschiedet, ungeachtet in den Kriegsartikeln versichert worden: „es solle keiner seiner Charge ent„lassen, oder entsetzet, oder sonst auf irgend eine Weise „bestraft oder beungnadiget werden, der nicht zuvor „mit seiner Verantwortung gehöret worden; mithin „nie anders, als auf vorhergegangene gehörige Unter„suchung der Sache durch erfolgtes Erkenntniß." Eine dagegen gemachte Vorstellung bey dem König war ohne Erfolg, und auf ein gegen das Erkenntniß eingelegtes Rechtsmittel erfolgte gar keine Antwort.

Der Hr. H. M. v. Mecklenburg hat es also für nöthig geachtet, sich vor dem ganzen Publico zu rechtfertigen, und seine Erzählung mit den Beweisen die er in Händen hatte, zu belegen. Eben das hat auch der Hr. H. M. v. Bülow schon vor ihm in einer ähnlichen Schrift gethan.

Soviel man ohne Kenntniß der Acten über die Sache urtheilen kann, ist ihnen darin doch wohl immer zu nahe geschehen, daß man ihnen ihre Meinungen über die französische Revolution, wenn sie auch von der Meinung ihres Landesherrn verschieden waren, zum Verbrechen gemacht; ihnen bey dem Processe die Nachsicht der Acten und die Angabe ihrer Vertheidigungsgründe versagt; und sie gegen den Inhalt der Kriegsartikel entlassen hat. Bedauerlich ist es, daß einzelne

Fälle

Fälle der Art auch von Zeit zu Zeit in denjenigen Ländern vorkommen, wo man sonst die Gerechtigkeitspflege von äußern Einflusse möglichst frey ansahe.

4.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 8 Stück. August, 1795. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Einige Anmerkungen, veranlaßt durch die unterm 12 Jun. d. J. erschienene Verordnung wodurch den Handwerkern, Einliegern und Knechtsfrauen in den Herzogl. Domainen das bisher gegebene Recognitions- Schutz- und Garten-Dienstgeld für beständig erlassen ist. — Es wird vorgeschlagen: a) für die Extradienste eine jährliche Gelderlegniß einzuführen, und den in Dienstgeld gesetzten Bauern zu den kleinern Bauten bloß die Materialien, zu größern Bauten aber noch eine anderweitige Beyhülfe zu bewilligen; b) die Pachtbauern durch vernünftige Bedeutung zu vermögen, daß sie mehr Rindvieh, und weniger aber bessere Pferde halten; c) diese nicht weiter mit dem Stocke zu züchtigen, sondern eine mäßige Geld- und Gefängniß-Strafe dafür eintreten zu lassen; d) bey Anstellung der Beamten sorgfältig auf die erforderliche Geschicklichkeit zu sehen, und die Domainen durch Mitglieder der Herzogl. Cammer von Zeit zu Zeit bereisen zu lassen, um dadurch gegründeten Beschwerden über die Beamten kurz abzuhelfen; e) die Forstwissenschaft in den Domainen zu verbessern. 2) Anweisung zur Verfertigung und zur Einrichtung wohlfeiler und bequemer Insecten-Kabinette, vom Hrn. M. Siemssen. 3) Weiter noch über die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestättigung über die Aufhebung der Leibeigenschaft. — Ist abgebrochen. 4) Berichtigungen zu des Hrn. Prof. Fabri Handbuch der neuesten Geographie, Mecklenburg betreffend. — Betrifft hauptsächlich die von F. angegebenen Producte des Landes. 5) Ueber Erziehung. Beschluß. (5. B. S. 397.) — War bey den vielen Schriften über diesen Gegenstand füglich

zu entbehren. 6) Das Plackenhauen, ein vermeintliches Mittel, den Dung zu vermehren. — Es wird, wie schon die Aufschrift ergiebt, gemißbilliget. 7) Beurtheilung des ökonomischen Lehrbuchs vom Hrn. Prof. Karsten. 8) Vorschlag, nach welchem die Academie zu Rostock ein sehr schönes Observatorium erhalten würde. — Der Verf. besorgt, daß der Petri-Thurm, wenn er durch einen Sturm herabgeworfen würde, oder in Brand geriethe, beträchtlichen Schaden verursachen dürfte. Er räth also an, ihn bis auf das Gemäuer abzubrechen, und hier ein Zimmer in Gestalt einer Kuppel zum Observatorio zu bauen. Dies Observatorium hätte wegen seiner Höhe freylich eine freyere Aussicht, als wenn es auf dem Zwinger angelegt würde: (2. B. S. 238.) dagegen aber würde noch zu untersuchen seyn, ob sich eine bequeme Treppe in oder an dem Thurme anbringen ließe. Auf allen Fall fehlt aber bis jetzt der Fond zu der Einrichtung und den Instrumenten. Und daneben zweifle ich, daß der Vorschlag des Verfassers, den obern Thurm wegen der angegebenen Besoranisse, (die ja auch in gleicher Maaße bey dem Thurm der Jacobi-Kirche vorhanden sind,) abzunehmen, den Beyfall derer, die darüber zu disponiren haben, finden werde.

5.

Katheder Beleuchtung, von Justinus Pfefferkorn, beyder Rechte Doktor. Erste Beleuchtung. Göttingen, Jena, Leipzig, 1794. 8¼ Bogen in Octav.

Nach verschiedenen in gelehrten Zeitungen enthaltenen Recensionen könnte man vermuthen, daß in diesen Blättern einiges über die Einrichtung der Universitäten vorzufinden wäre. Das ist aber der Fall nicht. Es enthält zuerst kurze Nachrichten von einigen Professoren zu Erlangen, Fulda, Gießen, Jena, Frankfurt, Leipzig u. Mainz: so oberflächlich und unzuverlässig, wie sie von dem größern Theile der Studenten zu erwarten ist. Und darauf folgt ein witzig seyn sollendes Intelligenzblatt, in einem Tone, wie er zu Menantes Zeiten Mode war.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 4. Stück.

Den 8. December 1795.

1.

Am 17 Nov. verließ der Durchl. Erbprinz Friedrich Ludwig unsere Academie, auf welcher er 3 Jahre zugebracht hat, (3 B. S 393.) um nun seine Reisen anzutreten. Die erhaltenen gnädigsten Versicherungen lassen uns zuverlässig hoffen, daß die hiesige Academie, die bisher von so manchem Landesfürsten unbeachtet ihrem Schicksale überlassen ward, künftig seiner großmüthigen Vorsorge vorzüglich werde empfohlen seyn. Ueber seinen academischen Unterricht erwarten meine Leser vermuthlich einige nähere Nachrichten: und freylich ist die Bildung eines künftigen Regenten von der Bildung eines Gelehrten meistens so sehr verschieden, daß eine umständliche Anzeige davon ein großes Interesse haben dürfte. Ich befinde mich aber außer Stande, davon irgend eine genügende Nachricht zu geben: vielleicht erhalten wir selbige von denjenigen Professoren, die daran Theil nahmen, und nicht nur in der Methode, sondern auch in der Auswahl der Gegenstände am meisten von dem sonstigen Wege abweichen mußten.

2.

Uebersicht der Geschichte der Universität zu Halle in ihrem ersten Jahrhunderte, von Joh. Christian Förster, königl. preuß. Kriegs- und Domainen-

Rath und Professor auf der Friederichs-Universität. Halle, bey Carl August Kümmel, 1794. 17 Bogen in Octav.

Mit großer Theilnahme nimt wohl jeder Freund der Wissenschaften die Geschichte einer Universität zur Hand, die durch manche günstige Umstände gleich bey ihrem Anfange einen beträchtlichen Umfang erhielt, und demnächst zur Ausbreitung der Wahrheit, so wie zum bessern Vortrage mancher Theile der Gelehrsamkeit viel beygetragen hat. Findet er gleich in diesem Buche nicht alles das, was er vnn Halle gerne wissen mögte: so wird ihn doch das, was er findet, in mehr als einer Hinsicht interessiren. Der Hr. Verf. hat sich nämlich darauf beschränkt, hauptsächlich zu zeigen, was die bisherigen Lehrer für die Wissenschaften und die Academie geleistet. Neben manchem berühmten Gelehrten stehen hier denn auch andere Professoren, die die Geschichte gar nicht oder nur wenig rühmen kann: und neben mancher zum Flor der Academie dienenden Veranstaltung trift man auf zweckwidrige und nachtheilige Verfügungen. Ich will versuchen, das Allgemeinere aus diesem Buche, welches in Absicht der Ordnung und des Ausdrucks noch einer starken Revision bedurft hätte, in einen kurzen Abriß zu bringen. Gelegenheit und erste Einrichtung der Universität. Eine der nächsten gelegentlichen Veranlassungen zur würklichen Errichtung der Universität gab Thomasius. Auch Spener trug viel dazu bey, und bewürkte, daß Breithaupt und A. H. Franke dahin berufen wurden, um die Theologie mit vorzüglicher Rücksicht auf practisches Christenthum vorzutragen. Ueberhaupt suchte man auswärtige Lehrer, die schon Ruf hatten, auf die neue Academie zu ziehen, obgleich das nicht bey allen, denen der Antrag ward, gelang. Anfänglich wurde etwas über 5000 Rthl. für die Academie ausgesetzet: bald nachher aber wurde der Etat *) zu 7000

*) Dies ist, wie aus andern Nachrichten erhellet, (5 B. S. 341.) bloß von den Salarien der Professoren zu verstehen.

7000 ℛ erhöhet, wobey es denn bis 1786 geblieben ist. Erste Periode von 1694 bis auf den Tod des Stifters. Der Stifter der neuen Universität that alles Mögliche, um sie zu einer der ersten in Deutschland zu machen, und ergriff jede Gelegenheit, ihr seine Huld an den Tag zu legen. Blos um einige Präbenden in den Stiftern zu Magdeburg und Halberstadt suchte man vergeblich an. Auch die in diesem Zeitraum aus den königl. Ministern ernannten beyden Obercuratoren der Universität hatten deren Rechte, Privilegia und Flor zum Augenmerke; und sie hatten auch die Freude, daß sie damals die blühendste in Deutschland war. In der theologischen Facultät war indeß die Lehrfreyheit beschränket, weil die spenersche Parthey in Halle und Berlin es zur Grundregel annahm, daß keine, als nach ihren Begriffen rechtgläubige und fromme Männer die Theologie lehren sollten. Und auch die Philosophie ward nicht mit gleichem Eifer als andere Gegenstände getrieben. Das theologische Seminarium ist aus den Revenüen eines Klosters, und die königlichen Freytische sind durch vierteljährige Collecten in den lutherischen Kirchen aller preußischen Provinzen zu Stande gebracht. Auch wurden zwey reformirte, zur Academie aber eigentlich nicht gehörige Lehrer am Gymnasio angestellet, welche für ihre Glaubensgenossen theologische Vorlesungen halten. Zweyte Periode von 1713 bis 1740. Die Regierung Friedrich Wilhelms I. war ungünstiger für die Aufnahme der Universität. Aus einer unzeitigen Sparsamkeit wurden Leute zu Professoren angestellet, die sich anfänglich ahne Gehalt zu dienen erboten: dadurch erhielt die Universität mehr Lehrer, als erfoderlich waren, aber auch unter denselben Leute, die keine große Gelehrsamkeit hatten, selbst einige, die einer solchen Stelle ganz unwürdig waren; und, weil der Fond nicht vergrößert ward, verringerten sich nach und nach die Gehalte, auch ward das Verdienst nicht immer erkannt und belohnet. Aus misverstandener Religiosität misbilligte der König alle neue und frey-

müthige Aeußerungen, die auf die Theologie Einfluß hatten, oder ihm in dieser Hinsicht als bedenklich geschildert wurden: Wolfs Vertreibung war davon das auffallendste Beyspiel; der König erkannte zwar nachher sein Unrecht, aber der Schade war nicht wieder gut zu machen, und W. lehnte die an ihn geschehenen Anträge zur Rückkehr unter dieser Regierung gänzlich ab. Denen, die einen auswärtigen Ruf erhielten, ward die Dimission verweigert, ohne ihre oft kümmerliche Situation zu verbessern. Mit dem Fürsten Leopold von Dessau, der nichts weniger als ein Freund der Wissenschaften und der Gelehrten war, und dessen in der Stadt liegendem Regimente, hatte die Universität wegen gewaltsamer Werbung viele Verdrießlichkeiten. Die Obercuratoren suchten zwar den Flor der Universität, soviel an ihnen war, zu erhalten: allein nach dem Willen des Monarchen mußte mehreres geschehen, wobey die Universität und auch das Obercuratorium anderer Meynung war. Durch die häufige Ertheilung der Titel, sonderlich eines Hofraths, wurden die academischen Würden herabgesetzt. Indessen hatte die Academie noch mehrere gelehrte und berühmte Professoren, welche dieselbe bey allen Hindernissen glücklich erhielten. Coschwitz bauete auf eigene Kosten ein anatomisches Theater, mit welchem man sich bis 1770 beholfen hat, und brachte den botanischen Garten in einige Ordnung. Dritte Periode von 1740 bis 1763. Unter Friederichs Regierung wurden die Schicksale der Universität sogleich wieder etwas günstiger. Zwar hatte er von den Deutschen, deren Geistes-Cultur seiner Meynung nach durch den dreyßigjährigen Krieg zwey bis drey Generationen zurücke gesetzt worden, und von ihrer Geschicklichkeit zu der Gelehrsamkeit und den Wissenschaften, eben nicht große Gedanken; und hielt es nicht gut angewendet, wenn er auf Schulen und Universitäten noch mehr wenden sollte; vielmehr achtete er es genügend, wenn er nur manchmal einen oder andern nach seinem Erachten sich besonders auszeichnenden Gelehrten vorzüglich belohnte. Aber

es wurden doch die Werbungen auf Enrollirte, die keine besondere Fähigkeiten hatten, eingeschränkt, und das, was der Universität eine üble Nachrede bringen konnte, dabey abgestellt. Die Zahl der Lehrer ward allmälig wieder verringert. Es würde nicht allein Wolfs Rückkehr bewürket, sondern es wurden auch mehrere Professoren von andern Orten, und unter ihnen v. Büchner, v Segner, Semler, und v. Steck berufen. Auch ward bey Gelegenheit eines Tumults zwischen den Studirenden und dem Militair 1750 den ersteren das Tragen eines Degens verboten: eine Anordnung, welche nachhin auch auf andern Academien fast allgemein nachgeahmt ist, und um so mehr Beyfall verdienet, als bey jungen hitzigen Leuten, wenn sie de gleichen Waffen tragen, jede kleine Streitigkeit in Verwundungen, Mord und Todschlag ausarten kann, und oft würklich ausgeartet ist. Ferner errichtete Junker auf Kosten des Waisenhauses das ältere für die damaligen Zeiten erhebliche clinische Institut, welches noch bis 1787 bestanden hat. Nur Humaniora wurden in dieser Periode zu sehr zurücke gesetzt: und im siebenjährigen Kriege, der einige Male alle academische Arbeiten auf mehrere Wochen unterbrach, und die Wiederbesetzung mehrerer erledigter Lehrstellen verhinderte, mußte man sich begnügen, daß sie sich nur erhielt, und daß die Unfälle des Krieges soviel möglich abgewendet wurden. Vierte Periode von 1763 bis 1786. Nach wieder hergestelltem Frieden wurden auch die Wissenschaften und deren Sitze ein vorzüglicher Gegenstand der Sorgfalt des großen Königs. Es wurden sofort mehrere während des Krieges erledigt gebliebene Stellen besetzt, und einige bisher ganz unbesetzt gebliebene Fächer erlangten besondere Lehrer. Der damalige Geheime-Tribunals-Rath v. Steck erhielt zur Untersuchung des Zustandes der Academie ein besonderes Commissorium. Dieser wuste, da er selbst Professor in H. gewesen war, am besten, was überhaupt und nach den damaligen Zeitumständen geschehen müsse. Ganz richtig wurde von ihm bey allen vorseyenden Verbesserun-

gen zum Grunde angenommen, daß die Schulen und Gymnasien bey ihrem nächsten Einflusse auf die Universitäten zuerst gebessert werden müßten, um den Academien ihre neuen Bürger in gehöriger Reife zu übergeben. Hienächst hielt er es auf Universitäten vorzüglich nothwendig, daß Ordnung im Studiren beobachtet, und die Wissenschaften nicht blos in gedrängter Kürze, sondern auch in einer mehreren Ausdehnung, und mit ihnen alles, was zur Besserung des Geschmacks, zur Moralität und zur Religiosität beyträgt, getrieben werde. Zu diesem Ende mußten 1769 von allen Facultäten methodologische Anweisungen abgefaßt werden, und jedem Studirenden ward bey der Inscription die Anweisung der philosophischen Facultät und der andern Facultät, zu welcher der angehende Student gehörte, übergeben. Es ist richtig, daß ein solches Schema dem Entwurfe mancher Lehrer, die bey ihren Arbeiten sich einen eigenen Cursus gemacht hatten, nicht entsprach, und daß sich manchmal die jungen Leute aus diesen tabellarischen Vorstellungen nicht genug belehren konnten, auch daß dieser Plan nicht auf einen zweyjährigen Aufenthalt zugeschnitten war: aber einem jeden blieb dabey seine völlige Freyheit, es war ein gut gemeinter Rath, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung ihnen überlassen blieb. Der nachfolgende Obercurator, Hr. v. Zedlitz, vermeynte inzwischen gute Ursachen zu haben, diese methodologischen Schemata bey der Inscription nicht weiter vertheilen zu lassen. Ferner ward verordnet, daß in allen Hauptwissenschaften eine encyclopädische Einleitung, und daneben eine allgemeine, die auf die ganze Gelehrsamkeit gieng, vorgetragen werde: und diese Art von Vorlesungen ist auch auf andern Universitäten nicht ohne Nutzen gemein worden. In Absicht der academischen Disciplin ward strenge über die Gesetze und über bürgerliche und academische Ordnung gehalten, ohne die wahre academische Freyheit zu beschränken. Unter den neu errichteten Lehrstellen ist besonders die Professur der Naturgeschichte zu bemerken. Eine Profession

der Pädagogik und eine damit verbundene Erziehungsanstalt war von keiner langen Dauer. Zur Beförderung der griechischen und römischen Litteratur ward Klotz aus Göttingen berufen: er lebte aber zu geschwind, und starb in der Blüthe seiner Jahre. Nachhin gab Semler dem Seminario die Einrichtung, daß darin vorzüglich Humaniora getrieben wurden. Das anatomische Theater ward neu eingerichtet, und über demselben wurden die neuen Zimmer für die Bibliothek angelegt; so daß die Academie dadurch ein schönes Gebäude am Paradeplatz erhielt. Auch ward 1776 eine Universitäts-Wittwenkasse zu Stande gebracht, die aber von Segnern auf 20 Professoren genau berechnet ist, und also bey vermehrter Anzahl derselben die anfänglich bestimmte Summe nicht mehr giebt. Von 1771 an hatte der Minister v. Zedlitz das Curatorium, der als Gelehrter den Werth der Wissenschaften, und als Geschäftsmann den Einfluß derselben in die Geschäfte und in das gemeine Beste kannte. Wahre Freyheit im Denken und Freyheit in dem Vortrage war ihm stets ein Kleinod, welches er zum Besten der Wissenschaften und zur wahren Aufklärung herzhaft zu erhalten suchte: er ließ deshalb jedem seine Freyheit, er mogte neuere Begriffe haben, oder bey den alten Lehrgebäuden bleiben, wenn nur die Meinungen unschädlich waren. Bey Ersetzung der ledigen Stellen sahe er immer auf Männer, die den Wissenschaften Ehre machen konnten. Die Lehrer behandelte er besonders anständig und sanft, aber in Absicht der academischen Disciplin war ihm eine gehörige Strenge angenehmer als Nachgiebigkeit: und bey diesen und jenen Vorfällen *) hielt er sich nicht so genau an die Gesetze gebunden, sondern handelte, um die Sachen ge-

*) Die schon erwähnte große Vernachlässigung des Ausdrucks, die vermuthlich dadurch entstand, daß das Buch in der Geschwindigkeit gedruckt werden sollte, und wovon diese wörtlich beybehaltene Periode ein Beyspiel geben mag, läßt es unbestimmt, ob hier von Fällen der academischen Disciplin oder auch von andern Fällen die Rede ist.

geschwinde zu beendigen, oder seinen Zweck zu erreichen, nach einer etwas eigensinnigen Willkühr, dabey aber doch seine Absichten die besten waren, wenn er auch nachher einsehen mußte, daß er seine letzten Endzwecke nicht, wie er dachte, erreicht hatte.

(Das Uebrige künftig.)

3.

Auf dem Titel mancher Exemplare (vermuthlich der meisten,) von des Hrn. Prof. **Karsten** Grundsätzen der Landwirthschaft (5 B. S. 313.) hat der Verleger, dem Vernehmen nach ohne Vorwissen und Zustimmung des Verfassers, die Worte: **und vorzüglich in Mecklenburg**, weggelassen. Es ist dies eine gedoppelte Ungerechtigkeit, theils gegen den Verfasser, welchen einige Leser nicht ganz zutreffend beurtheilen dürften, wenn sie nicht voraussetzen, daß derselbe auf sein Vaterland besondere Rücksicht genommen, noch mehr aber gegen das Publicum, das durch diesen allgemeinen Titel vermuthlich, — denn ein anderer Grund läßt sich nicht denken, — bewogen werden soll, ein Buch zu kaufen, das mancher, wenn er den speciellen Nebenzweck kannte, vielleicht nicht gekauft haben mögte.

4.

Meine Vermuthung, daß die rostocksche politische Zeitung im Jahre 1711 ihren Anfang genommen habe, (1 B S. 136.) ist durch den Augenschein bestättiget worden. Unter den verauctionirten Riehenkschen Büchern fand sich nämlich eine Sammlung rostockscher politischer Zeitungen, die bis zum Februar 1711 hinaufgieng. Sie war in den frühern Jahren nicht complet, und insbesondere fehlten die beyden Jahre von 1723 und 1734 ganz in dieser Sammlung, indeß zweifle ich nicht, daß die Zeitungen seit 1711 ununterbrochen fortgegangen sind. Ich bemerke dies hier um so mehr, da der gedachte Auctions-Catalog so unzuverlässig ist, daß man sich auf ihn durchaus nicht berufen kann.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 5. Stück.

Den 15. December 1795.

I.

Beyträge zur Physik und Chemie. Von *H. F. Link*, Doctor der Arzneygelahrtheit und Weltweisheit, und Prof. der Naturgesch. Chem. und Botanik zu Rostock, der königl. Gesellsch. d. Wissenschaft. z. Göttingen Correspondenten, der naturf. Gesellsch. z. Jena, der Regensb. botanisch. Gesellsch. Ehrenmitglied, d. naturf. Gesellsch. z. Götting. ord. Mitgliede. Zweites Stück. Beobachtungen und Betrachtungen über den Wärmestoff. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1796. $14\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Beobachtungen und Betrachtungen über den Wärmestoff. Von *H. F. Link*, etc.

Aus dem Titel ergiebt sich schon, daß dieses Stück einen für die Naturforscher interessanten Gegenstand, über den man noch bey Weitem nicht aufs Reine gekommen ist, abhandelt. Der Hr. Verf. hat die verschiedenen Meinungen angeführt und geprüfet: und trägt seine eigene Meinung S. 181. f. in 18 Sätzen vor. Ich bemerke daraus, daß der Wärmestoff eine besondere Materie sey, die, soviel wir wissen, drey verschiedene Arten der Bewegung annimmt, und bey einer äußerst schnellen Bewegung in geraden Linien Licht giebt. Auch sind zwey Zusätze zum ersten Stück angehängt.

2.

Beschluß des Auszugs aus Försters Geschichte der Universität zu Halle. — Fünfte Periode, von 1786 bis 1794. Gleich nach dem Regierungsantritt des jetzigen Königs wurden ganz unerwartete Veränderungen vorgenommen. Der Kammerdirector von Hofmann ward zum Kanzler bey der Universität ernannt. Nach seiner Instruction hatte er die genaue Aufsicht über alles, was die Academie angehet, konnte den Concilien gesamter Professoren oder der Decanen und den Conventen der Facultäten beywohnen, wie es ihm gefällig war, konnte bey den Prüfungen der Candidaten gegenwärtig seyn, sein Nahme sollte auf alle öffentliche Schriften der Universität gesetzt, alles, was irgend von Belang seyn mögte, ihm mit den Acten und den Votis der Professoren vorgelegt werden; überhaupt sollte er in Absicht des academischen Senats das seyn, was in andern Collegiis der Präsident derselben ist, folglich sollte sein Rang auch über den Prorector seyn, nur daß, da der Präsident in einem Landescollegio zugleich auch Rath ist, der Kanzler der Universität doch nicht die Dienste der übrigen Glieder des academischen Senats, nicht die eigentlichen Professordienste verrichten solle. Dagegen sollte er das Beste des Ganzen und aller einzelnen Theile besorgen, besonders die academische Disciplin, worüber so oft auf allen Universitäten bittre Klagen geführt werden, mustermäßig einrichten, und darüber mit dem Prorector und der ganzen Universität mit allem Ernste zu halten suchen. Der Obercurator und der Kanzler, zwischen welchen schon längst die genaueste Freundschaft geknüpft war, arbeiteten nun gemeinschaftlich, jener am Hofe, dieser auf der Universität, ihren Flor zu befördrrn: und man ists der Wahrheit schuldig, dem Kanzler öffentlich nachzurühmen, daß er große Verdienste um die Universität hat, die nie werden vergessen werden. Durch seine Vorstellung geschahe es, daß der bisherige Fond mit 7000 ℛ℮ vermehrt

mehrt wurde. Da es der Academie an manchem fehlte, welches entweder wahres Bedürfniß, oder doch Wohlstand derselben ist, so wurden diese verwendet, daß davon mehreres erkauft, erbauet und abgeändert ist. Hieher gehören, I.) der Ankauf des großen Fürstengartens, neben dem der bisherige botanische Garten dichte gelegen war. Er ward zum botanischen und ökonomischen Garten eingerichtet, und ist nun einer der größten auf deutschen Universitäten, da er über 18 Morgen beträgt. Zur Wohnung eines Gartenknechts und zur Befriedigung assignirte der König außerordentlich 1100 rℳ; aber der zeitige Aufseher, Prof. Junghanns, that aus Patriotismus noch mehr, er erbauete auch eine anständige Wohnung für den jedesmaligen Lehrer der Botanik, und schoß das Mangelnde aus seinem eigenen Vermögen hinzu. In diesem Garten wurde II.) eine Sternwarte angelegt, deshalb ein Thurm von Grund aus aufgeführt werden mußte. Zu diesem Bau und zu den Instrumenten, die schon lange in Arbeit genommen sind und nächstens ankommen werden, gab der König außerordentlich 5000 rℳ. III.) Dem Prof. Goldhagen ward sein ganz ansehnliches Naturalienkabinet für 2500 rℳ abgekauft. Es besteht aus ausgestopften, ganz besonders seltenen ausländischen vierfüßigen Thieren und Vögeln, aus Conchylien, Fischen, Schlangen, Insecten, Mineralien und Versteinerungen. Im Jahr 1793 ist der Notarius Hübner Inspector geworden, welcher für die Erhaltung der Naturalien Sorge tragen, und den Lehrern, welche die Naturgeschichte erklären, die zum Vorzeigen nöthigen Stücke herausgeben, nach gemachtem Gebrauch aber wieder in Empfang nehmen, und gehörig aufstellen muß. IV.) Dies Kabinet erfoderte einen eigenen geräumigen Saal; der Professor der Anatomie fand bey dem vor wenigen Jahren erbaueten anatomischen Theater die erfoderliche Bequemlichkeit nicht, indem es an Wasser fehlte und nicht genugsam hell war; auch sollten künftig auf königl. Kosten chemische Operationen veranstaltet, und ein Laboratorium erbauet

bauet werden. Um dies alles in die Wege zu richten, wurde durch den patriotischen Vortrag des Kanzlers ein Theil des alten Residenzgebäudes erbeten und erhalten. Darin wurde ein neues anatomisches Theater, so wie es der Professor der Anatomie wünschte, erbauet, demselben zur Seite wurde ein chemisches Laboratorium angelegt, und oben der Saal zum Naturalien-Kabinet. Obgleich der grösste Theil der hiezu erfoderlichen Unkosten aus dem neuen Fond bestritten worden, so wurde doch auch manches auf andere Kassen assignirt. Die Operationen in dem chemischen Laboratorio werden, da es bis jetzt an den Instrumenten fehlt, in der Folge in Gang gebracht werden. V.) Die jährlichen Einkünfte für die Bibliothek, die bisher doch auch schon wenigstens mittelmäßig waren, wurden jährlich mit 500 ℛ vermehrt, um auch die neuesten auswärtigen und kostbaren Werke sogleich anzuschaffen. Diese Einrichtung muß einem jeden sehr angenehm seyn, da sich die Bibliothek jährlich so vermehrt, als vielleicht wenige andere, und nun den hiesigen Gelehrten unendlich mehr Hülfsmittel zu Dienste stehen, als ehemals, wodurch ihnen ihre Arbeiten immer mehr erleichtert werden. VI.) Eine gewiß nie genug zu rühmende Neuerung war die Errichtung eines philologischen Seminariums. Zwar hatte schon seit Semlers Zeiten das theologische Seminarium den Zweck, Humaniora zu befördern, allein bey dieser neuen Einrichtung gehen die Absichten weiter, und die Unterstützung ist auch ansehnlicher. Man will dadurch mehr gelehrte, und vorzüglich mit Sprach- und Alterthums-Kenntniß versehene Lehrer für die Gymnasia ziehen, und der Universität ein Hülfsmittel verschaffen, wodurch auf ihr der Geschmack an Litteratur und Humaniora gegründet werden könnte, der niemals auf ihr herrschend gewesen ist. Zu diesem Ende sind immer 12 fähige Köpfe als Mitglieder darin, die gute Vorkenntnisse von der Schule mitbringen, dabey aber Neigung zum Schulstande und Lust für dies Fach der Gelehrsamkeit haben müssen. Die Aufnahme hängt lediglich

lich vom Director ab, welcher die Competenten durch Aufgaben von Probeschriften, und durch andere ihm zweckmäßig scheinende Mittel prüft. In der geschlossenen Gesellschaft werden mündliche und schriftliche Uebungen angestellt, die insgesammt auf die Schulwissenschaften und alte Litteratur Bezug haben. Jene gehen auf die Erklärung alter Schriftsteller: diese wird entweder den Seminaristen allein überlassen, oder es werden auch, damit sie eine Lehrfertigkeit erlangen, junge Leute aus den Schulen dazu gezogen: bald wird einer vorher dazu bestellt, bald aber einer unvermuthet aufgefodert, daher alle jederzeit vorbereitet erscheinen müssen. Die schriftlichen bestehen in Ausarbeitungen über Materien aus eben dem Bezirke, die lateinisch geschrieben, und vom Director und andern Mitgliedern, zum Theil in Form vertraulicher Unterredungen beurtheilet werden. Es versteht sich von selbst, daß die Mitglieder sich auch auf andere Wissenschaften applicíren: doch müssen sie in jedem halben Jahre philologische Vorlesungen hören. Jedes Mitglied genießt der Regel nach auf 2 Jahre ein jährliches Beneficium von 40 Thalern, jedoch wird diese Zeit bey besonderm Fleiße und musterhaftem Betragen noch in etwas verlängert. Zur Aufmunterung werden diejenigen ihrer Abhandlungen, die dem Director des Drucks werth scheinen, auf öffentliche Kosten gedruckt, wozu jährlich 30 ℛ℔ ausgesetzt sind. Ihnen ist die Zusicherung gegeben, daß sie vorzüglich in erledigte Stellen an guten Schulen gesetzt werden sollen: und in den wenigen Jahren, da diese Pflanzschule errichtet ist, sind wirklich schon mehrere angesehene Gelehrte aus ihr hervorgegangen. VII) Im Jahre 1787 wurde ein neues clinisches Institut errichtet, das lediglich von der Universität abhängt, und wozu jährlich 1000 ℛ℔ ausgeworfen sind: im Jahr 1791 aber ward es in ein clinisches und chirurgisches Institut abgetheilt. Die Candidaten besuchen die Kranken in ihren Wohnungen, und referiren von der Beschaffenheit ihrer Krankheit in dem Clinico an den Director, der denn die Curart vor-

zeichnet. Die Kranken werden mit Medicin und den dienlichen Speisen unentgeldlich versehen. Anfänglich sollte diese Anstalt mit dem Stadtlazarethe, welches unter der Aufsicht des Magistrats stehet, in gewisser Maaße verbunden werden: allein man gieng von diesem Plane wieder ab. VIII.) Um unvermögenden Theologen *) Gelegenheit zu geben, Vorlesungen zu hören, die sie sonst nicht hören würden, und die Lehrer bey der großen Zahl armer Studirenden in etwas schadlos zu halten, ist die Einrichtung getroffen, daß jene gegen einen, jetzt vom Rector zu ertheilenden Admissions-Schein frey zugelassen werden, und diese dagegen halbjährig etwas Gewisses aus dem neuen Fond erhalten. Diese Vorlesungen sind die theoretische und practische Pädagogik, Naturhistorie, Botanik, Physik, angewendete Mathematik, Historie, Statistik und Archäologie: eine Vorlesung über die Volksmedicin, die zuerst mit angeordnet war, hat seit einigen Jahren wieder aufgehört. Alle diese neuen Institute hat die Universität dem Kanzler v. Hoffmann zu danken: es wäre nur zu wünschen, daß der Aufenthalt so vieler Studirenden nicht auf das viel zu kurze Biennium eingeschränkt bleiben möge. Diese Einrichtungen nahmen übrigens so viel Geld weg, daß das mehreste von dem neuen Fond, wenigstens im Anfange darauf verwendet werden mußte. Was einigen wenigen Professoren als Gehaltsvermehrung gegeben wurde, war eine wahre Kleinigkeit: nur ein einziger junger Docent bekam einen für einen Anfänger immer ansehnlichen Gehalt, ja er behielt ihn auch nachher, da er in ein anderes Landescollegium versetzt ward, und hat also Universitäts-Gehalt, ob er gleich mit der Academie nichts weiter zu thun hat: dabey schien man wieder den Grundsatz angenommen zu haben, man müsse recht viele Lehrer ansetzen. Daher wurden 1787 acht neue Professoren ernannt, und die Zahl derselben nachhero noch von Zeit zu Zeit vermehrt: so daß sie bald so hoch anwuchs,

*) Sollte sich an irgend richtiger Grund angeben lassen, der die Beschränkung auf Theologen rechtfertigte?

wuchs, als sie noch nie gewesen war. Um die Beschwerden über das Creditwesen der Studenten aus dem Grunde zu heben, ward 1787 eine Administrations-Anstalt errichtet, die, wenn die für die Studirenden bestimmten Gelder an sie eingeschickt werden, einen genauen Etat macht, und alles bezahlt, so daß keine weitere Schulden gemacht werden können und dürfen. Bey der guten Absicht will doch das Administrationswesen nicht ins Große gehen, wie man anfänglich wünschte und hofte. Zur Beförderung der academischen Disciplin, ward von dem Kanzler, wenn er in Halle war, in seiner Wohnung Sonnabends eine gelehrte Gesellschaft, und Sonntags eine Assemblee veranstaltet. In jener kamen die Professoren und Privat-Docenten, nebst einer ansehnlichen Zahl dazu erbetener Studirenden zusammen. Anfänglich wurde wohl von jenen Gelegenheit genommen, sich von Universitäts-Angelegenheiten zu besprechen. Nach diesem wurde eine gelehrte Abhandlung verlesen, wozu sich der Kanzler und die Professoren verglichen hatten. Diese waren sehr mannigfaltig, und manche derselben überaus belehrend. Zu der Assemblee wurden mehrere Professoren mit ihren Familien, und eine gute Anzahl von Studirenden eingeladen. Man hatte diese Idee schon bey dem ersten Anfange der Universität, indem dem Kanzler v. Seckendorf in seiner Bestallung aufgetragen war, ein oder zweymal in der Woche Assembleen zu halten, damit sich Lehrer und Studirende näher kennen lernten, und guter gesellschaftlicher Ton und Feinheit im Betragen befördert würde. Dies Project ward 1787 realisirt: und allerdings konnte dies eine kräftige Anreizung zur Ordnung, zum Fleiße und zur Moralität seyn, indem nur die, welche sich gut auszeichneten, dazu invitiret wurden. Es dauerte aber diese ganze gesellschaftliche Einrichtung nicht lange genug, daß die Folgen davon hätten sichtbar werden können. Einige Monate nach Antritt der Regierung ward vom Monarchen das Oberschulcollegium errichtet, unter welchem auch die Universitäten und deren Angelegen-

legenheiten stehen sollten. Nach der Grundverfassung war die Universität zuerst an zwey und nachhin an einen Ober-Curator gewiesen, die, wenn Stellen besetzt werden sollten, vorinals das pflichtmäßige Gutachten der Universität verlangten, nachhin aber theils mit dem Oberconsistorio, theils mit andern Gelehrten Rücksprache nahmen. Daß dies seine Unbequemlichkeiten habe, ist wohl unstreitig, da der Curator unrichtig von jemanden geleitet werden, oder selbst für und wider etwas zu stark eingenommen seyn kann. Der Minister v. Zedlitz hatte daher schon lange die Idee gehabt, diese Angelegenheit collegialisch zu betreiben. Im Anfange von 1791 gab der Hr. v. Hofmann die Stelle eines Kanzlers der Universität auf; und die von ihm besorgte Direction der neuen Institute ward unter mehrere vertheilt.

Ich meine, alles angeführt zu haben, was die academischen Einrichtungen im Allgemeinen betrift: die Nachrichten von den einzelnen Lehrern, und den jedesmaligen Verhältnissen einzelner Wissenschaften, wird der, den dies interessiret, selbst aufsuchen müssen. Einige Aeußerungen des Verf. über die Bestimmung der Professoren, die er darauf beschränkt, daß sie die Grundsätze und das jetzt Bekannte einer Wissenschaft, ordentlich, lichtvoll, gründlich und den Absichten ihrer Zuhörer gemäß vortragen, S. 2. und über die Dauer des Rectorats, wobey derselbe die einjährige Dauer vorzuziehen scheint, die in Halle eingeführt ist, S. 125. imgleichen ein günstiges Urtheil über den seel. H. R. Karsten, S. 200. kann ich bey der Länge dieses Aufsatzes bloß nachweisen.

3.

Am 6. November verstarb der Hr. C. R. Joachim Hartmann, nach einer kurzen nur etwa 2 Tage daurenden Krankheit. Er folgte also seinem Special-Collegen an der Kirche früher, als man vermuthen konnte. (5 B. S. 394.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 6. Stück.

Den 29. December 1795.

1.

Specimen semiologiae medicinalis criticae de sopore, dubiae saepius fidei, ac vel ominis funesti. Pro impetrando in Academia Rostochiensi gradu Doctoris examini publico submittit *Abrah. Frid. Hahn*, Strelitio-Megapolitanus. Rostochii, literis Adlerianis. CIↃ. IↃ. CC. XC. V. 4 Bogen in Octav.

Diese Probeschrift beschäftiget sich, wie aus dem Titel schon erhellet, mit denjenigen Fällen, in welchen der starke Schlaf bedenklich wird. Eine frühere Probeschrift eines andern Doctoranden, welche die entgegengesetzten Fälle angiebt, habe ich im vorigen Bande angezeigt. (5. B. S. 89.)

2.

Durch einen von mir vormals (5. B. S. 346.) umständlich angezeigten Aufsatz über die Einrichtung der Academien, in der berlinschen Monatsschrift, ist ein academischer Gelehrter veranlaßt worden, in das September-Stück eben dieser Monatsschrift einen andern Aufsatz über das Prorectorat auf Universitäten und einige andere academische Gegenstände einrücken zu lassen, aus dem ich gleichfalls das, was den Hauptgegenstand betrift, hier anführe.

„Was das academische Justizwesen betrift, so hat der Verf. hiebey einen gewissen Umstand nicht gerügt, der mir gar wichtig scheint, nämlich daß das Rectorat immer von einem academischen Lehrer verwaltet, und alle halbe Jahre oder höchstens alle Jahre mit einem neuen besetzt wird, so daß diese Würde alle ordentliche in dem academischen Senate sitzende Lehrer nach der Reihe trift. Es ist erstlich offenbar nachtheilig, daß die Direction der Academie und die Verwaltung ihrer Justiz alle halbe Jahre einen neuen Beamten erhält. Wenn gleich der Rector in den meisten Justizsachen den Rath des bleibenden Syndici, und auf einigen Universitäten auch noch den Rath des Procanzlers, welcher einige Jahre derselbe bleibt, gebrauchen kann und muß, und andre wichtige Angelegenheiten dem ganzen academischen Senat vorzutragen hat: so hängt doch immer von ihm der Gang der Sachen, und, wenn er auch noch so beschränkt ist, doch wenigstens die Verzögerung und Beförderung, und meist auch die Abfassung der Berichte und Bescheide größtentheils ab. Auch ist er der erste, an welchen sich Alle wenden, die bey der Academie zu bitten oder zu klagen haben; und folglich oft im Stande, Menschen zu helfen oder zu schaden, sie aufzumuntern und zu beruhigen, oder sie niederzuschlagen und abzuschrecken. Da ist also in dem Gange der academischen Sachen nie daurende Gleichmäßigkeit, nie gleiche Behandlung der untergeordneten Menschen: alle halbe Jahre tritt eine Veränderung ein, je nachdem der neue Richter gut oder böse, lebhaft oder träge, rasch oder bedächtlich, sorgfältig oder nachlässig, gelind oder strenge, liebreich oder mürrisch ist. Dies mögte insofern weniger wichtig scheinen, da es doch besser ist, wenn es abwechselnd gut und schlecht, als wenn es bey einem beständigen Rector, falls dieser nicht gut ist, immerfort schlecht geht. Allein es wird wichtiger, wenn man bedenkt, daß die meisten, welche bey der bisherigen Einrichtung wechselsweise zu diesem Amte gelangen, dazu nicht taugen; dahingegen

gen zu vermuthen und zu hoffen ist, daß wenn man einen Mann zum beständigen Rector bestellt, man einen solchen dazu wählen werde, welcher die nöthigen Fähigkeiten besitzt, und davon durch Führung anderer ähnlicher Aemter Beweise gegeben hat. Besonders ist der gewöhnliche Wechsel noch in Rücksicht der Aufführung der Studenten nachtheilig, da sie gewiß denjenigen Grad von Ehrerbietung und der leider sehr nöthigen Furcht vor ihrem Richter, wenn dieser alle halbe Jahre ein anderer, und ein solcher ist, den sie vor und nachher ohne diese Würde kennen, nicht haben, welchen sie bey übrigens gleichen Umständen vor einem Manne haben werden, der eine solche Würde stets bekleidet. Ferner wird ein beständiger Rector viel weniger bedenklich finden, streng auf die Befolgung der Gesetze zu halten, auch von Zeit zu Zeit neue gute Anordnungen zu machen: als ein halbjähriger, der sich scheuet, strenge zu seyn, wenn sein Vorgänger gelinde war, und wenig Trieb haben kann, gute Anordnungen zu machen, da er nicht weiß, ob seine Nachfolger sie erhalten werden. Endlich gerathen bey diesem Wechsel manche Sachen unvermeidlich in Stockung, weil am Anfange jedes halben Jahres der neue Rector erst mehrere Wochen zu thun hat, ehe er mit den Sachen, die vor seinem Antritte schon angefangen haben, bekannt wird. Fürs andere kann ich die Einrichtung nicht gut heißen, daß der Rector ein academischer Lehrer ist, und daß nach der Reihe alle ordentliche Lehrer zu dieser Stelle gelangen. Nicht jeder Mann, und auch nicht jeder Professor, taugt zu einem solchen Amte. Man kann ein großer Mathematiker, Arzt, u. s. w. ja selbst ein guter Jurist, und doch ein schlechter Rector seyn. Ueberdem ist der Rector die meiste Zeit nicht einmal Rechtsgelehrter, und dann wird er es noch öftrer fühlen, wie wenig er sich zu seinem Amte schickt. Vorzüglich zeigt sich der Nachtheil in Fällen, welche schnelle Entschließung erfodern, wenn gerade ein solcher Mann die Regierung führt, der nicht allein mit dem positiven Rechte nicht bekannt

ist, sondern auch weder Gegenwart des Geistes noch Entschlossenheit besitzt. Noch ist das Verhältniß eines Professors zu den Studenten demjenigen in Wege, das er als Rector zu ihnen hat. Gewiß darf man mit Grunde besorgen, daß der Rector minder strenge verfährt, wenn er Professor ist, ist, als wenn er mit den Studenten in gar keiner Verbindung steht. Die Studenten werden hingegen vor manchem Rector, den sie als Professor von einer schwachen Seite kennen, weniger Furcht haben, zumal, wenn sie wissen, daß er furchtsam und ängstlich ist. Den höchst unangenehmen und bey manchem Lehrer auch nicht unwichtigen Zeitverlust, welchen er an seinen eigenen Geschäften in Absicht seines Lehramts und seiner litterarischen Arbeiten leidet, will ich nicht einmal in Anschlag bringen, da jeden einzelnen Lehrer doch nicht oft die Reihe trifft. Diesem Uebel wird nun abgeholfen werden, wenn man der Universität einen bleibenden Prorector giebt, und dazu einen Mann wählt, der ein gründlicher Rechtsgelehrter ist, dabey aber auch andere, litterarische, statistische, kameralistische, u. d. g. m. Kenntnisse besitzt. Er muß, um hinlängliches Ansehn zu haben, nicht zu jung, wenigstens über 30 Jahr alt seyn: doch ist es auch gut, daß er nicht viel älter sey, damit, wenn er zu seinem Amte tauglich ist, ein Wechsel so selten als möglich eintrete. Er muß ein Mann seyn, der sich für das Wohl der Universität interessiret, und Neigung haben, ein solches Amt zu verwalten. Er muß Menschenkenntniß besitzen, mit Gegenwart des Geistes Entschlossenheit verbinden, und vor allen Dingen von bewährter Rechtschaffenheit seyn, damit keine Partheylichkeit im Entscheiden, keine Verläumdung eines Lehrers bey der Obercuratel, von ihm zu fürchten sey. Dieser Mann habe dann kein anderes Geschäft, als nur die Angelegenheiten der Academie zu besorgen, der eigentliche Curator derselben zu seyn. Die ganze Academie muß unter ihm stehen, und jeder, der etwas zu suchen oder zu klagen hat, sich zunächst an ihn wenden. Er erhalte eine Instruction,

struction, nach welcher er gewisse Dinge für sich allein, gewisse mit Zuziehung des ganzen, gewisse nur mit Zuziehung des engern Senats auszumachen hat. Der größere Senat, den er aber nur zu besonders wichtigen Sachen zusammenberufen muß, bestehe aus allen ordentlichen Lehrern: der engere Ausschuß aus 4 ordentlichen Lehrern, die der Reihe nach, aus jeder Facultät einer, in denselben und wieder heraus treten. Diese müssen nicht die 4 Decani seyn, damit nicht alle auf einmal abtreten, und lauter neue hinzukommen: sondern es muß halbjährlich nur einer abgehn, so daß jeder 2 Jahre in dem Ausschuß bleibt, und der Wechsel keine Unkunde mehrerer Mitglieder mit den gegenwärtigen Angelegenheiten zur Folge haben kann. Diese 4 Mitglieder ertheilen dem Rector in allen einigermaßen wichtigen Angelegenheiten ihren Rath, und geben auch zu deren Entscheiduugen ihre Stimmen. Auf diese Weise wird verhütet, daß der beständige Rector, wenn er auch kein guter und einsichtsvoller Mann wäre, ja selbst, wenn er bey der Obercuratel in besonderer Gunst stünde, beträchtliches Uebel anrichten kann. Diese Beschränkung seiner Macht halte ich unumgänglich nöthig: auch hat die abwechselnde Theilnahme der Professoren an der Direction jene Nachtheile nicht, wenn nur der Rector beständig bleibt, und nicht Professor ist. Daß die Beysitzer desselben Professoren seyen, ist ohne Zweifel sehr nützlich, weil diesen das Wohl der Universität am meisten am Herzen liegt. Bey einigen Academien wird es eine vorzügliche Schwierigkeit ausmachen, einem solchen beständigen Rector anständige Besoldnng zu geben: doch wird man diesen Aufwand weniger bedenklich finden, wenn man erwägt, wie äußerst nützlich und zweckmäßig jene Einrichtung ist. Da der Rector auch die Justiz, in allen wichtigen Angelegenheiten mit Zuziehung des engern Senats, verwaltet, so fällt dagegen die Stelle und Besoldung eines Syndici weg; ferner werden sich nach und nach bey jeder Kasse mehrere kleine Abzüge machen lassen. Auch müßten

einem solchen Prorector die Inscriptionsgebühren allein zufallen. Da dies Accidens wächst, je mehr Studenten die Academie besuchen, so würde er auch von Seiten des Eigennutzes bewogen, für den Wohlstand der Academie bestens zu sorgen. Die Mitglieder einer Universität, sowohl Professoren als Studenten, der Stadtobrigkeit zu unterwerfen, würde in Rücksicht der letzteren vielleicht ein sehr kräftiges Mittel seyn, dem Unhold der sogenannten academischen Freyheit zu steuren. Indeß ist es doch wohl nicht ganz so rathsam, als es von dieser Seite scheint, und könnte, wie ich sehr wahrscheinlich halte, oft unangenehme Auftritte veranlassen. Die academische Freyheit und Unsittlichkeit mancher Studenten wird auch ohne dieses Mittel durch jene Einrichtung sehr leicht gebändigt werden, was freylich bey der gegenwärtigen nicht möglich ist. Hingegen sollte das Forum der Academie niemand, als Professoren und Studenten und die eigentlichen Universitäts-Bedienten, aber keine sogenannte Universitäts-Bürger begreifen, weil man dadurch die Obrigkeit der Stadt beeinträchtigt, und zu Uneinigkeiten zwischen der Academie und der Stadt Gelegenheit giebt."

Man ersiehet hieraus, daß der Verf. dasjenige, was schon Michaelis, 4. Th. §. 148-150, über diesen Gegenstand gesagt hat, nicht gekannt habe. Insoferne als blos auf die Verwaltung der academischen Gerichtsbarkeit Rücksicht genommen wird, scheint mir die ganze Einrichtung unnöthig, indem es völlig genügt, daß der Rector, der davon meistens nichts versteht, und also dabey häufig Unordnungen und Seltsamkeiten veranlaßt, damit nichts zu schaffen habe, und daß ein Syndicus, der nicht Professor ist, gesamte Studenten-Sachen besorge. Im übrigen aber mögte dieser Vorschlag noch große Bedenklichkeiten haben. Wie soll es z. B. gehalten werden, wenn der einzige Director der academischen Sachen auf eine längere Zeit durch Krankheiten und auf andere Art behindert wird? oder wenn die ihm beygeordneten Professoren

fessoren nach den Vorurtheilen, die er vertilgen soll, zu votiren fortführen, und dadurch seine Bemühungen vereitelten? I. B. S. 90.

Der Verf. hat übrigens noch das, was sein Vorgänger über die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, über die Abtheilung der Facultäten, über den Rang der Professoren, über die Facultäts-Gutachten, über die Promotionen, und über die Anzahl der Professoren gesagt hatte, berichtiget. In Absicht der bey den Studenten erfoderlichen öffentlichen Prüfungen und mehrerer anderer Puncte hingegen ist er mit ihm einverstanden.

3.

Mit der Ueberschrift: **Erinnerung an eine in Ludewigslust gehaltene Predigt**, hat der Hr. Prediger Thube auf zwey Octavblättern eine am 12. Jul. d. J. datirte Bemerkung drucken lassen, aus der ich Folgendes wörtlich ausziehe. „Im Jahr 1775 „hielt ich — zu Ludewigslust am Sonntag Exaudi eine „Predigt über das gewöhnliche Evangelium. — In „dieser Predigt kündigte ich eine große Revolution an. „Die Gelegenheit gaben die Worte des Evangeliums: „Solches habe ich zu euch geredet, auf daß, „wenn die Zeit kommen wird, ihr daran gedenket, daß ichs euch gesagt habe. Durch diese „Worte suchte ich mich über das, was ich weiter vorzutragen vorhatte, im Voraus zu rechtfertigen. Und nun „wurde nicht nur ein bevorstehender schrecklicher und „sehr weit gehender Abfall vom Christenthume, sondern auch eine große Veränderung, die mit den Königreichen der Erde vorgehen sollte, angekündiget. „Ich machte auf die Zubereitung, die vorläufig schon „da wäre, besonders aufmerksam, und zeigte zugleich, „zu welchem Ziele das alles hinausführen werde. Meiner Ankündigung fügte ich die Worte bey: **Es werden von jetzt an kaum 15 Jahre vergehen**, „so ꝛc. Ohne Zweifel werden von meinen damaligen „Zuhörern noch manche sich dieser Ankündigung, die

„ fast

„fast den ganzen zweyten Theil der Predigt ausmachte,
„und auch der gemeldeten 15 Jahre wieder erinnern.
„Jetzt sind diese 15 Jahre allbereits verflossen: sie sind
„im Jahre 1790 abgelaufen. Es würde an der Voll-
„ständigkeit ein wesentliches Stück fehlen, wenn ich
„nun nicht auch wieder an jene Predigt zurück erin-
„nern, und zugleich die Erfüllung meiner Vorhersa-
„gung zeigen wollte. Ich will also jetzt an die franzö-
„sische Revolution, die bekanntlich im Jahre 1789
„ausbrach, erinnern. — Es wurde weiter auch vor-
„her gesagt, wie es mit dem Ablauf jener 15 Jahre
„in unsrer evangelisch-lutherischen Kirche aussehen
„würde. Die mich damals gehöret haben, werden
„sich dessen, was ich darüber sagte, noch leicht erin-
„innern: nun aber auch finden, daß ich damals die
„Wahrheit gesagt habe. Stehen nicht jetzt, wie da-
„mals der wörtliche Ausdruck lautete, auf sehr vielen
„evangelisch-lutherischen Kanzeln eigentlich so zu nen-
„nende Deisten, Freygeister und Naturalisten? Und
„die, welche die Oberaufsicht führen wollen und sollen!
„trift man nicht jetzt in der evangelisch-lutherischen
„Kirche solche Oberaufseher, denen es zwar nicht an
„Stolz, Eigendünkel und Herrschsucht, wohl aber an
„richtiger Einsicht, genugsamer Erkenntniß, Gewissen-
„haftigkeit und der nöthigen Weisheit gar sehr fehlt,
„in Menge an? Es werden daher auch schon hin
„und wieder Katechismen eingeführt, die kaum noch
„muhammedanisch sind. — Vielleicht kann dieses
„Blatt auf einen sonst gering geachteten Dorfprediger
„etwas mehr aufmerksam machen, und dieses unter
„göttlicher Gnade noch seinen anderweitigen guten
Nutzen haben.“ Was soll man zu solchen seltsamen Aeußerungen sagen?

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 7. Stück.

Den 5. Januar 1796.

1.

Carnevals Belustigungen. Zwölf Walzer und sechs Angloisen oder sogenannte Gallopaden, von *F. Pannenberg*. 2 Violinen. 2 Clarinetten. 2 Flöten. 2 Hörner. Trompeten. Pauken und Bass. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1796. 16 Bogen in Quer-Folio.

Zwölf Walzer und sechs Angloisen zur Unterhaltung am Clavier von *F. Pánnenberg*. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1796. 5 Bogen in Querfolio.

Ersteres ist die vollstimmige Musik: letzteres der Clavier-Auszug aus derselben. Wenn diese Tänze mit Beyfall aufgenommen werden, will der Verf. jährlich einen neuen Beytrag zu den Carnevals-Belustigungen liefern.

2.

Die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann, in einer Folge von Briefen. Erster Theil. Moribus et hospitalitate nulla gens honestior aut benignior potuit inueniri. Helm. Chr. Slav. Gedruckt zu Neubrandenburg von C. G. Korb, Herzoglichen Hofbuchdrucker, 1791. 1 Alphab. 2 Bogen in Octav.

Ich hätte schon vorlängst eine Anzeige von dieser Geschichte unsers Vaterlandes machen sollen: allein

außer den allgemeinen Gründen, welche es mir unmöglich machen, jede Schrift sogleich bey ihrer Erscheinung anzuzeigen, kam noch die besondere Ursache hinzu, daß sich ein Buch von dieser Art nicht geschwinde durchlesen läßt, und daß man es, ohne mehrere Vergleichungen anzustellen, nicht richtig beurtheilen kann. Jetzt kann ich versichern, daß es mit vielem Fleiße ausgearbeitet sey: und ob ich gleich glaube, daß ohne Nachtheil manche Abkürzung möglich gewesen seyn würde, auch nicht gerade alle Aeußerungen des Hrn. Verf. zu den Meinigen machen mögte: so läßt sich doch dieser Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet das Verdienst des Hrn. Verf. nicht verkennen. Wie manche Schwierigkeiten eine solche Arbeit habe, wird nur von wenigen eingesehen.

Der Zweck, eine für jedermans faßliche Geschichte zu schreiben, hat den Hrn. Verf. bewogen, sich aller kritischen Erörterungen, und selbst aller Nachweisung seiner Quellen gänzlich zu enthalten. Die einzelnen Facta hat er chronologisch neben einander gestellet, und meistens dem Leser die weiteren Betrachtungen überlassen. Für die Zeiten, die dieser Band begreift, — er geht bis zu der 1471 erfolgten Vereinigung des Landes, — sieht man sich dadurch bisweilen unter mehrere einzelne Data versetzt, die man nicht sogleich in eine vollständige Verbindung bringen kann: allein der Geschichtschreiber kann nicht mehr geben, als er vorfindet, und gerade diese Art der Darstellung veranlasset wahrscheinlich mehrmalen eigene Bemerkungen des Lesers. Wenn der Hr. Verf. am Schlusse des Buches eine tabellarische Uebersicht des Ganzen, nnd ein vollständiges Register beyfügt, — das jetzige ist zu sehr auf die Namen der Personen eingeschränkt, — so wird sein Buch in mehr als einer Hinsicht nützlich seyn.

Ich will daraus, so wie ich in einem ähnlichen Falle auch schon gethan, (z. B. S. 34) diejenigen Stellen ausziehen, welche die hiesige Academie betreffen. S. 337. „Unter dem Geräusch der Waffen sorgten „die Herzöge Johann VI. und Albrecht V. auch

„für

„für ihr Land, und wünschten, zur Beförderung der „Nahrung und Aufklärung des Volks eine hohe „Schule in ihrem Lande zu haben.“ (Ich glaube, daß die Errichtung der Universität eigentlich ein Werk der Geistlichkeit gewesen: die Herzöge haben dabey gerade das wenigste gethan. Beförderung der Nahrung und Aufklärung des Volks war in den damaligen Zeiten wohl der Zweck nicht, den man durch Academien beabsichtigte.) „Erfurt und Leipzig rechtfertigte „ihren Wunsch, und niemand zweifelte daran, daß „nicht Rostock ihre landesväterliche Absicht ganz erfül„len sollte. Es wurde dem Pabste **Martin** V. vor„getragen, und von ihm sowohl genehmiget als bestä„tiget: doch blieb nach damaliger Weise die theologi„sche Facultät davon ausgeschlossen. Nunmehr betrie„ben die Regenten diese Sache so eifrig, daß schon am „Martinitage die Universität feyerlich konnte eingewei„het, und dem M. Det. Steenbeck das erste Recto„rat aufgetragen werden. Die Stadt empfand den „Nutzen hievon bald. Zur schleunigsten Aufnahme „dieser hohen Schule ließ sie die Collegienhäuser bauen, „und gründete eine jährliche Rente von 800 Fl. — „beynahe 4000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$.“ (Nach welchen Grundsätzen der Hr. Verf. hier und an andern Stellen die Münzsorten reduciret, habe ich nicht herausbringen können.) „zur Unterhaltung einiger Lehrer. Durch „eine solche vereinigte Sorge“ (Ich habe schon an einer andern Stelle bemerkt, daß ich von einer durch die Herzöge geschehenen Dotation und von ihrer weitern Vorsorge für die Academie keine Spuren finde. Cranzens Aeußerung, *Principum largitione* et praelatorum contributione secuta, läßt sich füglich von einigen bey der Einweihung vertheilten Geschenken erklären.) „hätte die Academie bald blühend werden, „und ihren Nutzen dem Lande mittheilen können, wenn „in demselber Ruhe geblieben wäre.“ — S. 350. „Der Pabst hatte schon 1423 die Dechanten von Bre„men und Camin und den Archidiaconus von Rostock „für die Gebühr zu Conservatoren der Universität auf-

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

„7 Jahre verordnet. Im Jahr 1427 ertheilte er dem „jedesmaligen Rector der Academie die Macht, daß „derselbe in Beyseyn einiger Magistratspersonen“ (In der Urkunde heißt es, vna cum duobus vel tribus Magistris seu Doctoribus ad hoc per eandem Vniuersitatem deputandis: unter der Benennung, Magistratspersonen, würde man Mitglieder des Raths verstehen können.) „die Magisterwürde oder den Doctorhut ertheilen könnte, wenn der Bischof von „Schwerin abwesend wäre, oder auch diese Ehre „jemanden versagte. Nunmehr erlaubte Eugen IV. „auf Vorstellung der Landesregenten“ (und des Bischofs von Schwerin, der hiebey wohl das meiste Interesse hatte,) „der Academie auch die theologische „Facultät. Die Regenten hatten dabey die Aufrechthaltung der alten Lehre zur Absicht, weil die Hussiten sich immer mehr ausbreiteten.“ (Sollte man ihnen diese Absicht wohl zuschreiben können?) „So war „die Academie nun gänzlich eingerichtet, und setzte bey „allen Unruhen der Stadt ihren Unterricht ohne Aufhören fort. Die Stadt selbst gerieth in noch größere „Weitläuftigkeiten: und kam in den Bann, welchem „das Interdict, oder daß alle Kirchen zugeschlossen „werden sollten, folgte. Allein sie beredete die Weltgeistlichen zur Fortsetzung des Gottesdienstes, und „die Lehrer der Academie fuhren von selbst in ihrem „Unterrichte der Jugend fort. In solchem Zustande „blieb die Academie 3, und die Stadt über 8 Jahre.“ (1. B. S. 83. 84.) — S. 358. „So wenig man „um die Sicherheit im Lande besorgt war, so wenig „bekümmerte man sich um den innern Zustand der „Stadt Rostock. Die dortige mit vieler Mühe und „großen Kosten aufgerichtete hohe Schule ließ man auf „Befehl der Baseler Kirchenversammlung 1437 ruhig „nach Greifswald ziehen. Nicht nur die aufkommende Dämmerung der Aufklärung verhüllete sich „nun von selbst in Finsterniß, welche die schlechtesten „Handlungen verbarg, oder doch entschuldigen konnte, „sondern auch der Umlauf des Geldes verminderte sich

„mit

„mit dem Vorfall des Handels, und Rostock wurde „arm.“ S. 363. „Die Universität, welche sich in „Greifswald außerordentlich elend erhielt, sehnte sich „zwar wieder nach Rostock. Weil aber die Lehrer „wieder den Willen der Stadt weggegangen waren, so „bewilligte man ihre Zurückkunft bloß unter der Be„dingung, daß sie den von der Stadt verschriebenen „800 Florenen jährlicher Einkünfte auf 200 Jahre ent„sagte.“ — Eine noch hinzugefügte Parenthese, die in diese Zeiten nicht gehört, wird der Hr. Verf. seiner Zeit in der Sprache des Geschichtschreibers wiederholen müssen: daher ich sie hier übergehe.

3.

Zum Nachdenken für den Herrn Prof. Eschenbach, als Verfasser der Annalen der Rostockschen Academie. 1795. 1 Bogen in Quart.

Wie ich die Abhandlung des Hrn. Secret. Detloffe vom Gastrechte anzeigte, (5. B. S. 377.) schien es mir weder nach dem Zwecke dieser Blätter erfoderlich, noch sonsten angemessen zu seyn, die für jedermann sichtlichen Mängel dieser Schrift weitläuftig auseinander zu setzen. Wenn ein Mann, der zu der gelehrten Welt nicht weiter gehöret, als daß er vormalen einige Jahre auf der Academie zugebracht, und nachhin über 30 Jahre Acten geschrieben, abgeschrieben und collationiret hat, in den spätern Jahren seines Lebens auch einmal als Schriftsteller auftritt, und durch ein meistens unbrauchbares Buch den Beweis liefert, daß er weder die Grundsätze seiner Wissenschaft richtig gefaßt habe, noch die zu einer solchen Arbeit erfoderlichen Hülfsmittel kenne und zu gebrauchen wisse: so ist doch nicht oft zu besorgen, daß er das Publicum mit mehreren Schreibereyen dieser Art heimsuchen werde, besonders, wenn er selbst auch den Verlag übernehmen muß. Es schien mir also genügend, im Allgemeinen zu bemerken, daß diese Schrift keine wissenschaftliche Erklärung des Gastrechts gebe: und zugleich bemerkte ich, um den Verf. volle Gerech-

tigkeit wiederfahren zu lassen, daß man daraus noch einiges, was bey dem hiesigen Gastrechts-Verfahren vorkommen kann, kennen lerne. Der Hr. Verf. aber, der eine höhere Idee von dem Werthe seiner Arbeit haben muß, bezeugt in diesem Blatt seinen Unwillen darüber, daß ich mich auf die Gründe meines Urtheils nicht umständlicher eingelassen. Nun ist zwar die Prätension schlechter Schriftsteller, daß man sich da, wo der Augenschein sogleich entscheidet, dennoch auf weitläuftige Erläuterungen einlassen solle, mehrmalen von andern Gelehrten als unstatthaft dargestellet, auch verdient jede Erwiederung, wenn sie so wie die jetzige abgefaßt ist, gar keine Antwort: indessen wünsche ich, daß alle meine Leser sich auch bey diesem Falle überzeugen mögen, daß ich der Wahrheit getreu geblieben, und ich will also die Gründe meines ehemaligen Urtheils nachholen.

Anstatt in dem Gastrechte eine besondere Art des summarischen Processes zu sehen, erkläret der Herr Verf. es durch ein außer der gewöhnlichen Ordnung angestelltes Gericht: setzt aber gleich selbst hinzu, daß es keinem möglich seyn werde, aus der von ihm gegebenen Beschreibung allein sich einen richtigen Begriff von dem Verfahren beym Gastrecht zu bilden. Er nimmt also, um wieder in den rechten Weg zu finden, außer der gegebenen Erklärung noch die Natur, die **Veranlassung** und den **Zweck** des Gastrechts zu Hülfe. Die **Veranlassung** sucht er in der Gastfreyheit derjenigen Völker, „deren gereinigte Begriffe von „Pflicht sich bis zu uns wenigstens in der Theorie „erhalten haben.“ Der Zweck soll die Förderung des Rechts der Fremden seyn: und die Natur des Gastrechts setzt derselbe darin, daß der Modus procedendi so kurz sey, als nur möglich, ohne den einen oder den andern Theil in dem zu beschränken, was zur Begründung oder Aufklärung seiner Gerechtsame erfoderlich wird. „Diese Natur des Gastrechts“ setzt er hinzu, „stets pro basi genommen, will ich nun „mit genauer Beybehaltung dessen, was die rostockische Ge-

„Gerichts-Ordnung von 1586 uns lehret, insoferne „nicht der neue Erbvertrag das Nähere bestimmet, „den mir vorgesetzten Plan in Beobachtung des beym „Gastrecht zu beobachtenden Modi procedendi weiter „ausführen.

In dieser weitern Ausführung sind denn nun die Phantasien des Hrn. Verf., die er aus der Natur, der Veranlassung und dem Zwecke herleiten zu können vermeinte, mit den Vorschriften des rostockschen Rechts unter einander in einer sonderbaren Mischung dargestellet werden. Von den ersteren will ich ein für sich übersehbares Beyspiel beyfügen: „Die mit der Gast„freyheit verbundene Geneigtheit, den Fremden ihr „Recht zu fördern, hat das Gastrecht veranlasset. „Die Förderung des Rechts der Fremden ist der Zweck „des Gastrechts geworden. Das Nutzbare und Lobens„würdige dieses Zwecks ist darin gesetzet, daß der „Fremde nicht aufgehalten werde, und sich dadurch „vielleicht ein Damnum irreparabile zuziehe. Hier„aus folget, 1) der Ausländer, vulgo Fremder oder „Gast, der wider jemanden ein Gastrecht extrahiren „will, muß als Procurator in suam rem *) hier in loco „persönlich gegenwärtig seyn, 2) der Fremde oder Gast „muß den Gastrichter davon völlig überführen, daß er „würklich ein Ausländer, vulgo Fremder oder Gast, „und zugleich Procurator in suam rem ist. Soll der „Ausländer, vulgo Fremder oder Gast, nun den Rich„ter hievon überführen, so muß er es persönlich thun, „und der Richter muß ihn sehen.“ (Sollte das wirklich aus diesen Prämissen folgen? Und was ließe sich mit solchen Sprüngen im Schließen nicht alles daraus folgern?) Die Darstellung des hiesigen Particulair-Rechts, bey welchen einige erläuternde Aeußerungen vorkommen, die weder aus der Natur noch aus der Veranlassung noch aus dem Zweck hergeleitet sind, und hergeleitet werden können, die also vermuthlich von einzelnen Fällen entlehnt seyn werden, ist demnach allein

*) Was ein Procurator in rem suam sey, hätte der Hr. Verf. doch wohl wissen können.

allein dasjenige, was aus dieser Schrift zu brauchen ist, wenn man es von dem Uebrigen absondert.

Uebrigens hat der Hr. Verf. seinem Buche auch einen gelehrten Anstrich geben wollen, hat aber nicht dabey bedacht, daß diese Art der Gelehrsamkeit längst aus der Mode gekommen. Es ist also, was man in einer Schrift aus dem deutschen Rechte wohl nicht erwartet, die Gastfreyheit Abrahams und der Nachkommen Esaus, insbesondere des edomitischen Fürsten Hiobs, gerühmt; und erwähnt, daß der sonst so leutseelige Cicero für Zorn gegen den Verres entbrannt sey, weil er einen Gast beleidigt; ferner ist bemerkt worden, daß schon die Heiden, theils aus dem natürlichen, theils aus dem von den Juden entlehnten Lichte, die Geneigtheit, den Fremden ihr Recht zu fördern, für Tugend gehalten. Und insbesondere sollen ein Paar Allegate aus dem Nevius, Schilter und Schottel die Stützen werden, durch die er seine wankende Grundlage befestigen will.

Es wäre wohl unstreitig zu viel verlangt, wenn man an einen solchen Schriftsteller die Foderung machen wollte, daß er auf dasjenige, was in neuern Zeiten über die Form des Processes zur Sprache gekommen ist, Rücksicht nehmen sollen. Aber die Frage: ob es nicht gleich nützlich und lobenswürdig sey, den Einheimischen eben so kurz zu ihrem Rechte zu verhelfen? — eine Frage, die keine Gelehrsamkeit und große Ueberlegung voraussetzt, — lag ihm denn doch so nahe, daß es unbegreiflich ist, wie er nicht darauf verfiel. Und wenn er sie sich aufwarf, wie war es möglich, die Inconsequenz seines ganzen Raisonnements zu verkennen.

Es wird dies jeden in den Stand setzen, über meine ehemaligen Aeußerungen selbst zu ertheilen, und den Rath an den Hrn. Verf. zu rechtfertigen, daß er sich in Zukunft mit Büchermachen nicht weiter befasse, sondern dafür zu seinen ehemaligen Nebenschäftigungen wieder zurückekehre, insoferne sie einen eben so nützlichen und lobenswürdigen Zweck haben, als seiner Meinung nach das Gastrecht hat.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 8. Stück.

Den 12. Januar 1796.

I.

Ist die Besuchung der Landes-Universität den Landeskindern nützlich und nothwendig? Zugleich ladet zur würdigen Begehung des Weihenachts-Festes ein der hiesigen Universität zeitiger Rector, Johann Matthias Martini, des Herzoglichen Consistorii zu Rostock Vice-Director, und der Rechte öffentlicher Lehrer. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1795. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

So viele Vorzüge auch die hiesige Academie in ihrer innern Einrichtung seit der Restauration erhalten hat, so wenig hat sich doch bisher ein verhältnißmäßiger Zuwachs von Studirenden eingefunden. Ihre Zahl hat vielmehr seit 1789, obgleich sie auch damals nicht groß war, immer wieder abgenommen: und unsere Landeskinder besuchen großentheils auswärtige Universitäten. Natürlich entstehet also die Frage, was das für Ursachen habe: und es wird nicht ohne Nutzen seyn, diese Frage soviel, wie möglich, zur Sprache zu bringen. Was der Herr Verf. darüber anführt, sind folgende Bemerkungen. 1) Es giebt in Mecklenburg manche, zum Theil sonst nicht unverdiente Leute, die aus Vorurtheilen, aus Hang zur Medisance, oder aus Widerwillen gegen ein-

zelne Personen, viele öffentliche Anstalten, und also auch die Academie, ohne richtige Gründe tadeln, und bey denen, die das nicht selbst genügend prüfen können, Beyfall finden. 2) Es giebt Eltern und Vormünder, die einer auswärtigen Universität darum den Vorzug geben, damit die etwanige üble Aufführung ihrer Kinder und Pflegbefohlnen hier nicht kennbarer, und deren künftiger Beförderung hinderlich werde. 3) Mancher glaubt, daß es auf auswärtigen Universitäten ungleich wohlfeiler sey. Er zeigt also, daß diese Gründe nicht zutreffend sind, daß die Verbindung mit den öffentlichen Lehrern auf der Landesacademie auch in der Folge manche Vortheile gewähre, und daß man daselbst genauere Kenntnisse von der Einrichtung und Verfassung des Landes, in dem der größere Theil der Landeskinder seine Beförderung erwartet, erlangen könne. Zugleich räth er denjenigen, die mehrere Universitäten besuchen wollen, noch an, daß sie zuerst eine auswärtige, und dann die einheimische Academie besuchen. — Da der Gegenstand in diesen Blättern nicht erschöpft ist, so genüge es, das Wesentlichere des Inhalts bemerkt zu haben.

2.

Das im vorigen Jahre herausgegebene eilfte und zwölfte Stück der Beyträge zur Kenntniß des Innern von England und seiner Einwohner enthält eine Beschreibung der Universität Oxford, und einige allgemeine Betrachtungen über die englischen Universitäten, aus denen ein kurzer Auszug hier eine Stelle verdienet.

Beschreibung der Universität Oxford. I. Gebäude der Universität. Die hauptsächlichsten sind: 1) Die öffentlichen Hörsäale, (the public schools.) In diesem Gebäude befinden sich 13 öffentliche Hörsäale, die vom Grafen v. Arundel der Universität geschenkten Marmortafeln mit alten Inschriften, die von der Gräfin v. Pomfret geschenkte Antiken-

Samm-

Sammlung, eine Gemählde-Sammlung, ein ansehnliches Münzcabinet, und die Bodleyische oder Universitäts-Bibliothek. Diese enthält ungefähr 130,000 gedruckte Bände, unter welchen viele seltene Werke sind, und einige tausend Manuscripte. Vormals ward sie hauptsächlich durch Geschenke zusammengebracht: jetzt hat sie soviele Einkünfte, daß man wohl im Stande wäre, die besten, jährlich in verschiedenen Sprachen und Ländern herauskommenden Werke anzuschaffen, wenn man nicht seltene Schriften so theuer bezahlte. Die Bibliothek ist täglich offen, im Sommer 6, im Winter 4 Stunden: im ganzen Gebäude wird aber zu keiner Zeit Feuer oder Licht geduldet. Wer dazu zugelassen seyn will, muß Baccalaureus der Künste seyn, auch eydlich versichern, daß er kein Buch entwenden oder muthwillig beschädigen, und, wenn er siehet, daß es andere thun, solches anzeigen wolle. Niemand darf ein Buch aus derselben mit nach Hause nehmen, welches sich durch locale Gründe rechtfertigen läßt. Mehrere Unterbibliothekare und genauere Cataloge wären noch zu wünschen. 2) Das Sheldonsche Theater. 3) Radcliffs Bibliothek. Ist selten offen. 4) Das Krankenhaus, und 5) die Sternwarte. Auch diese beyden Anstalten haben ihr Daseyn durch das Vermächtniß des Doct. Radcliff, das 40000 Pf. Sterl. betragen hat, erhalten, so wie die Universität überhaupt das Meiste den Schenkungen von Privatpersonen zu danken hat. Die Sternwarte ist schöner als die zu Paris, Manheim und Mayland. 6) Clarendonsche Druckerey. Sie beschäftiget sich theils mit Bibeln und Gebetbüchern, die der Academie einen Gewinn verschaffen, theils mit Büchern, die kein Buchhändler übernehmen würde, weil daran häufig verloren wird. 7) Das Ashmolische Museum, in welchem eine Sammlung von Seltenheiten ist, und die Experimental-Physik und Chemie gelesen wird. II. Collegien daselbst. Ihrer sind 20, meistens ansehnliche und schöne Gebäude. Jedes ist eine für sich bestehende besondere Stiftung, die ihre eigenen

Statuten, und darnach ihre eigene Einrichtung hat. Außer dem Vorsteher und den Fellows, oder wie sie in dem Christ-Church-Collegio genannt werden, Students, begreifen sie noch mehrere Personen, die aber in den verschiedenen Stiftungen sehr verschieden sind. Ein Fellow hat in demselben freye Wohnung und Tisch, auch gewisse mit der Zeit steigende Einkünfte: solange er sich nicht verheyrathet, eine Pfarre annimmt oder liegende Gründe von einem bestimmten Ertrage erbt, kann er diese Präbende auch nach geendigten academischen Jahren, und neben einem übernommenen Amte behalten, und ist nicht verbunden, in O. zu bleiben, sondern kann den Ort nach Belieben verlassen, seine Wohnung vermiethen, und, wenn es ihm gefällt, jederzeit zurückekehren. Außer den eigentlichen Mitgliedern werden aber auch junge Leute zur Erziehung und zum Studiren für Bezahlung aufgenommen, die sich aber der Disciplin des Collegii unbedingt unterwerfen müssen. Das Christ-Church-Collegium ist das größte und wichtigste: es ist eine kleine Stadt, und würde, wenn man es auf allen Seiten umgehen könnte, eine halbe Meile im Umfang haben. Das Collegium All-Souls nimmt keine junge Leute für Geld auf, und hat nächst der Bodleyischen wohl die wichtigste Bibliothek. Die fünf Hallen sind Gebäude, die blos zur Aufnahme solcher jungen Leute für Bezahlung bestimmet sind. III. **Die Universität als eigener Körper nach seiner politischen Verfassung betrachtet.** Jedes Collegium und jede Halle ist in sich selbst unabhängig. Sie alle zusammengenommen, mit allen ihren ältern und jüngern Mitgliedern, sie gehören nun zur Stiftung oder leben ganz für ihr Geld, machen die Universität im weitern Verstande aus. Im engern Verstande aber versteht man durch die Universität einen ganz eigenen unabhängigen Körper im Staate, eine Republik, die Gesetze machen kann, und an deren Regierung einjeder, der ein wirklicher Magister ist, Antheil hat. Sie hat einen großen und einen kleinen Rath. In dem letztern hat jedes Collegium

gium einen Deputirten, an deren Spitze der Vice-Canzler und die beyden Proctors sich befinden. Dieser kleine Rath hat eine ausschließende negative Gewalt: er kann zwar kein Gesetz machen, nichts kann aber vor den großen Rath gebracht werden, was nicht bey ihm durchgegangen ist. Der große Rath bestehet aus dem kleinen, und gesammten gegenwärtigen Magistern, die dazu alle eingeladen werden, von denen aber, wenn der Gegenstand kein besonderes Interesse hat, gewöhnlich nur wenige erscheinen. Er kann alles verwerfen, aber nichts vorschlagen. Er macht Gesetze, die jedoch gegen das gemeine Recht des Landes nicht angehen müssen, wählt zwey Repräsentanten für das Haus der Gemeinen, besetzt eine Menge Professionen, und alle der Universität gehörige Aemter, legt auch bisweilen kleine Abgaben auf. In allen diesen Dingen ist er ganz unabhängig, und erkennt keinen höhern Gerichtshof und keine Appellation: hier weiß man also nichts von den Rescripten eines Consistoriums oder einem landesherrlichen Mandat. Das eigentliche Haupt der Universität ist der Kanzler, den sie selbst wählt: gewöhnlich ist es eine der ersten Personen im Reiche, die dieses Amt aber nicht selbst verwaltet, sondern nach gewissen Regeln einem Vicekanzler, jedesmal auf ein Jahr, wieder überträgt. Zwey Proctors, deren Amt ein Jahr dauert, besorgen vorzüglich die Policey. Unter den übrigen Officianten sind der Universitäts-Redner und sechs Bedelle. In O. sind 21 Professoren, 6 königliche, die der König setzt und bezahlt, und 15 die aus Privatstiftungen besoldet, und bis auf einen von dem großen Rath der Universität erwählet werden. Die 6 königlichen Professoren sind für die Theologie, das römische Recht, die Medicin, die hebräische Sprache, die griechische Sprache und die neuere Geschichte, die andern Professoren aber für die Theologie, die Astronomie, die Geometrie, die Physik, die Moralphilosophie, die Geschichte, die Anatomie, die englischen Gesetze, die Clinik, die Chemie, die Botanik, die Dichtkunst, die Musik, und zweene für die

arabi-

arabische Sprache bestellet *). Wer Magister werden will, muß 4 Jahre in einem Collegio den Unterricht genossen haben, danächst Baccalaureus der Künste geworden seyn, und hienächst 3 Jahre die Vorlesungen besucht haben: die bey beyden Graden erfoderlichen Prüfungen sind unbedeutend, und man verläßt sich meist auf das Zeugniß des Collegii. Nachhin werden noch gewisse Jahre, die man aber nicht auf der Universität zubringt, erfodert, um Baccalaureus und Doctor der Facultäten zu werden. Zum Baccalaureus und Doctor der Musik ernennt der Vicekanzler diejenigen, die 12 Jahre die Musik erlernet haben, und die erfoderlichen Proben im Componiren und Aufführen ablegen. Außer den regelmäßig ertheilten Würden, werden auch Ehrengrade verliehen, die aber kein Anrecht zu den sonstigen Befugnissen und Vorrechten, deren die Magister auch außerhalb der Universität mehrere haben, verschaffen. Die Universitätsverwandte haben eine eigne Kleidung: auch sind mancherley Ceremonien im Gebrauche. Alle Mitglieder, die vollen Antheil an den Rechten der Universität haben, nicht blos auf eigene Kosten studiren wollen, gehören zur bischöflichen Kirche, und müssen sich gleich bey ihrer Immatrikulation zu den 39 Artikeln bekennen.

(Das Uebrige künftig.)

3.

Können ganze Bauerdörfer mit Vortheil gelegt, oder in große Güter verwandelt werden? Und wie muß die Oeconomie der Bauern zum allgemeinen und besondern Nutzen eingerichtet werden? Neubranden-

bnrg,

*) Zu Cambridge sind 3 königl. Professoren, welche die Theologie, das römische Recht, und die Medicin, und 18 andere, welche die Theologie, die Casuistik, die hebräische Sprache, die griechische Sprache, die Mathematik, die arabische Sprache, die Experimental-Physik, die Astronomie, die Anatomie, die neuere Geschichte, die Chemie, die Botanik, die Musik, die englische Geschichte und unbestimmte Gegenstände vortragen sollen.

burg, bey Christian Gottlob Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1795. 4 Bogen in Octav.

Die erste dieser beyden Fragen wird verneinend beantwortet, weil das Legen der Dörfer dem Staate nachtheilig ist, der Eigenthümer dabey Schaden hat, und der gemeine Mann denjenigen Grad von Wohlhabenheit und Glückseeligkeit nicht erreicht, deren er in seiner Art fähig ist. Zur nähern Bestättigung dieser drey Hauptgründe führet er an, 1) daß Mecklenburg jetzt schon eine zu geringe Bevölkerung hat, und durch die Legung der Dörfer noch volkärmer werden würde, daß also dadurch die Einnahme des Landesherrn abnehmen, und die Nahrung der Städte noch mehr leide, 2) daß man den Werth der Bauerdienste bisher zu geringe angeschlagen, auch der Hofedienst verhältnißweise viel kostbarer sey, als der Bauerdienst, folglich die bisherigen Berechnungen, nach welchen man das Gegentheil geglaubt, ganz unrichtig wären, und 3) daß laut der Erfahrung sich weit mehr Wohlhabenheit und Glückseeligkeit in Bauerdörfern, besonders wenn die Bauern in Dienstgeld gesetzt sind, als bey den bloßen Einliegern finde.

Die zweyte Frage beantwortet der Verf. dahin: man müsse die Leibeigenschaft aufheben, dem Bauern sein Gehöft und Inventarium nach einem Anschlage, der alle 20 Jahre nach den Preisen der Producte berichtiget wird, in Erbpacht geben, und die jetzige nicht ganz zu billigende Wirthschaft des Bauern besser einrichten. Zu diesem letzteren Behuf soll der Bauer in der Regel gar keine, und da, wo besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, nur 2 Pferde halten; auch soll der Vollbauer nicht mehr als 144 Schfl. Acker, 144 Schfl. Weyde, und 16 Fuder Heu, ein Halb- und Viertel-Bauer aber die Hälfte oder ein Viertel dieses Landes behalten, daneben aber noch eine Wohrt haben, die er in 4 Schlägen mit Klee, Gartengewächse, Hanf und Flachs besäet, nicht weniger soll darauf gesehen werden, daß er seine sonstige Wirthschaft ordentlich einrichtet. Von dem Lande, was

was die Bauern verlieren, sollen den Katenleuten 3 bis 6 Schfl. Aussaat, wenn sie solche nach ihrem Viehstande zu düngen im Staude sind, imgleichen eine kleine, wenn auch bemooste und torfigte Wiese, die sich bald verbessern wird, gegeben, und die Freyheit, auf öffentlicher Weide eine Kuh und ein Schwein zu halten, auch freyer Torf und Leseholz zum Brennen, zugestanden werden. Weil jedoch zuviele Tagelöhner für den Bauern sowohl als für das Publicum nachtheilig sind, so sollen in einem Dorfe nicht mehr Tagelöhner als Bauern, und in Dörfern, denen es an zureichenden Weiden und Wiesen mangelt, noch um ein Drittel weniger geduldet werden.

Diese Einrichtung hält der Verf. für so vortheilhaft, daß er nicht allein die Bauerdörfer, die seit 200 Jahren gelegt sind, wieder hergestellt, sondern auch alle große Güter bis auf höchstens 1000 Schfl. Aussaat verkleinert wissen will.

Beyläufig giebt er die Einführung der Koppelwirthschaft als eine Ursache der Viehseuche an, indem das Vieh bey vermehrter Anzahl desselben oft späte im Herbst und bey kalten Nächten auf der Weide bleiben müssen, in den alten nun zu klein gewordenen Ställen nicht die nöthige Reinlichkeit gefunden, auch der Acker nach einiger Jahre Ruhe weniger und schlechter Gras, wohl gar Moos, getragen.

Soviel ich über Gegenstände dieser Art urtheilen kann, glaube ich nicht, daß diese Schrift vollen Beyfall finden wird.

4.

Unterm 5. Dec. erklärte die medicinische Facultät den Herrn Abraham Friedrich Hahn aus Strelitz zum Doctor der Medicin, und ließ die von ihm eingereichte Probeschrift mit dem Patente vertheilen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 9. Stück.

Den 19. Januar 1796.

I.

Specimen inaugurale de solutione, quae fit ab eo, qui ex pluribus caussis debitor alterius existit, quod pro impetrandis honoribus doctoralibus in Academia Rostochiensi publico examini submittit auctor *Joannes Heinricus Andreas Mittag*, Parchimo-Megapolitanus. Rostochii, litteris Adlerianis, MDCCXXXXV. 4 Bogen in Quart.

Enthält eine Analyse derjenigen Gesetze aus dem römischen Rechte, welche von dem auf dem Titel bemerkten Gegenstande handeln, und bey ihrer Unbestimmtheit doch immer noch einige Schwierigkeiten in der Anwendung veranlassen. Wenn man die angeführten Fälle, welche zu der Regel gehören, in grauiorem caussam solutum videtur, als bloße Beyspiele ansieht, so wird man wohl am ersten herauskommen: und es wird nur der Grund, warum das, quod satisdato, dem, quod sine satisdatione debeo, vorzuziehen ist, noch genauer herauszubringen seyn.

II.

Beschluß des Auszugs aus den Beyträgen zur Kenntniß des Innern von England. — IV. Die Universität als Erziehungs, und Lehr-Anstalt betrachtet. Jeder junge Mensch bekommt,

kommt, wenn er in ein Collegium eintritt, einen Tutor, dessen Wahl man gewöhnlich dem Haupte des Collegii überläßt. An dessen Fähigkeiten ist kein Zweifel, und es kommt also nur darauf an, ob er für seine Schüler alles thun will, was er thun kann. Eigentliche Vorlesungen hält der Tutor nicht, sondern er zeigt den jungen Leuten von Zeit zu Zeit an, was für lateinische und griechische Schriftsteller, und was für andere darauf Beziehung habende Werke sie auf ihrem Zimmer lesen sollen. Hierauf nimmt er diejenigen, die ungefähr zu gleicher Zeit gekommen, von gleicher Stärke sind, und das nämliche Werk lesen, zusammen auf sein Zimmer, untersucht, wieviel sie gelesen haben, hilft ihnen nach, examinirt, commentirt über besondere Stellen, läßt den Schüler übersetzen, und hilft ihm auf mehrerley Weise fort. Dabey weiß man nicht von Wortklauben, Variantenkrämerey, ꝛc. wodurch man Jahre lang mit einem einzigen Schriftsteller zubringen kann: man giebt dem jungen Menschen die beste Ausgabe in die Hände, und erwartet, daß er soviel liest, als er kann. Die classische Gelehrsamkeit ist es also eigentlich, welche ein junger Mensch, je nachdem er Fähigkeiten und Fleiß besitzt, hier umfaßt, und womit er zugleich alte Geschichte, Geographie, Philosophie, Antiquitäten, u. s. w. lernt. Ferner muß er den geometrischen und logischen Vorlesungen, die in seinem Collegio gehalten werden, beywohnen: daneben räth man ihm, die Vorlesungen der Professoren über Physik, Astronomie, hebräische Sprache, u. d. g. zu hören, ohne ihn jedoch dazu zu nöthigen. Und etwan im dritten Jahre zeigt man ihm zu seiner Privatlectüre Werke an, die in seine künftige Beschäftigung einschlagen. Die Vorlesungen der Professoren sind von den unsrigen sehr verschieden: sie machen entweder einen sogenannten Cursum aus, oder bestehen in einer einzigen Vorlesung. Erstere dauern 16 bis 50 Stunden: man meint dadurch nicht, eine Wissenschaft zu lehren, — denn der Engländer nimmt es für ausgemacht an, daß sich keine Wissenschaft durch

Vorlesungen erlernen lasse, — sondern blos einen Begriff von der Sache zu geben, und diejenigen auf den rechten Weg zu führen, welche Lust haben, sie zu Hause zu studiren. Der geringste Theil der Zuhörer besteht aus jungen Leuten und eigentlichen Studirenden, die grösere Zahl derselben sind Männer von 26 bis 60 Jahren, Magister, Doctoren, Professoren, Tutors. Ein Cursus wird mit 1 bis 3 Guineen bezahlt: unentgeldlich liest niemand, und es ist etwas Unerhörtes, einem Professor die verlangte Summe nicht in den ersten Stunden zu bezahlen, oder um deren Erlassung zu bitten. Die zweyte Art der Vorlesungen wird von wenig jungen Leuten besucht. Vorlesungen, durch welche jemand die Theologie, Rechtsgelahrtheit oder Arzneykunde erlernen könnte, giebt es hier überall nicht. Der englische Geistliche weiß nichts von Polemik, Pastoral-Theologie, Patristik, Homiletik, theologischer Moral, u. s. w. Der Engländer glaubt vielmehr, daß einer einen recht guten Geistlichen abgebe, wenn er durch classische Gelehrsamkeit und durch die besten englischen Werke seinen Kopf aufgeräumt, und durch einen eingesammelten und wohlgeordneten Vorrath von Begriffen sich zum Componiren gewöhnt und im Schreiben geübt hat; wenn er das Neue Testament wohl studiret, den besten Commentar über die 39 Artikel mit Ernst beherziget, und einige theologische Werke in englischer Sprache, die man ihm frühzeitig bekannt macht, gelesen hat. Aerzte, Güterbesitzer, Officiere, ꝛc. werden daher auch oft Geistliche, vorausgesetzt, daß sie eine classische Erziehung gehabt: indem der geistliche Stand einen gewissen Rang im bürgerlichen Leben giebt, auch die Fellows der mehresten Collegien, wenn sie in ihrer Ordnung soweit vorrücken, bey Verlust ihrer Stelle in den geistlichen Stand treten müssen. Man findet also alle Arten der litterarischen Professionen unter der Geistlichkeit, sie haben eine liberalere Denkungsart, als in andern Ländern, und der freyeste Weltmann lebt mit ihnen ohne allen Zwang. Auch ist der Geistliche an keine pedan-

pedantische Form und Convenienz im täglichen und geselligen Leben gebunden: er ißt, trinkt, spielt, tanzt, schießt Wild, reitet auf die Parforce-Jagd, und geht ins Schauspiel und an öffentliche Orte, wie andere Leute. Der Rechtsgelehrte geht nach London, und läßt sich in den sogenanten Inns of Law einschreiben, welches Gesellschaften von Rechtsgelehrten sind, die weitläuftige Gebäude besitzen. Hier wird ihm von einem ältern Rechtsgelehrten gezeigt, welche Werke, und in welcher Ordnung er sie lesen muß, und er arbeitet unter ihrer Leitung Fälle und Processe aus, und lernt die Sprache und den Styl, in welchem rechtliche Dinge abgefaßt werden müssen: auch besucht er die öffentlichen Gerichtshöfe. Wenn der angehende Arzt die Universität verläßt, geht er entweder nach Edinburg, oder, welche jetzt gewöhnlicher ist, nach London. In dieser Stadt begiebt er sich unter die Führung eines berühmten Arztes, der ihm kein Collegium über Therapie, Physiologie, ꝛc. lieset, wohl aber Werke anzeigt, die er zu lesen hat, und einen Plan seiner Studien entwirft. Dabey besucht er die practischen Vorlesungen eines Zergliederers, der ihm nicht eine kahle Theorie giebt, sondern das Resultat von Beobachtungen und Erfahrungen, dergleichen man auf einem so ungeheuren Theater, wie London, machen kann. Damit ist aber der junge Mensch nicht zufrie[illegible] kauft für sich selbst oder mit einigen andern gemeinschaftlich Körper, und macht nun seine eignen Beobachtungen und Erfahrungen. Das beste Studium für den künftigen Arzt sind indeß die Hospitäler: hier studirt derselbe unter der Aufsicht eines erfahrnen Mannes die Symptomen aller Krankheiten, und sieht zugleich die Art, wie sie behandelt werden. So wird er in diesen großen Krankenhäusern allmälig zu eigner Uebung angeführt. Bey dieser Methode hat England nach Verhältniß zu allen Zeiten mehr eigentliche Gelehrte hervorgebracht, als irgend ein anderes Land in der Welt, Deutschland vielleicht ausgenommen. Alles was auf Schulen gelehrt und getrie-

ben wird, besteht fast einzig und allein in Lateinisch und Griechisch: und auf der Universität macht dies abermal die Hauptsache aus. Ein junger Mensch muß sich also sehr vernachlässiget haben, wenn er nicht in seinem 22 Jahre alle lateinische und griechische Schriftsteller mit Leichtigkeit lesen kann. Das Franzö. sische, wenigstens zum Verstehen, wird jetzt auch so ziemlich allgemein erlernt, und auf den Schulen giebt es gewöhnlich auch Sprachmeister fürs Italiänische. Man gebe nun einem Manne von 22 Jahren, der nebst seiner Muttersprache und einer andern neuern, zwey alte Sprachen vollkommen inne hat, Zeit und Bücher: zu welchem hohen Grade von Vollkommenheit kann er es nicht, auch nur bey gemeiner natürlichen Fähigkeit bringen, wenn er irgend ein besonderes Fach zu seinen Wissenschaften erwählt?

Betrachtungen über die Natur und das Wesen der englischen Universitäten in Hinsicht der ihnen gemachten Vorwürfe, und ihres Einflusses auf Staatsverfassung, National-Erziehung, Sitten, Lebensart, u. s. w. Die englischen Universitäten lassen sich nicht umformen, weil sie eine Art unabhängiger Republiken, auch dem Geiste der Nation und des Landes angepaßt sind: weil sie der anglikanischen Kirche eine gewisse nothwendige Würde geben, und durch Mischung der Stände einen gewissen Grad von heilsamer bürgerlicher Gleichheit befördern. Auch würde ihre Umformung im Ganzen schwerlich vortheilhaft seyn. Durch ihre beträchtlichen Einkünfte erhalten manche Gelehrte ihr nothdürftiges Auskommen, andere eine nicht unbeträchtliche Beyhülfe. Den Vorwurf der Pedanterey macht man ihnen ohne Grund, vielmehr betragen sich junge Leute selten mit soviclem Anstande als hier: und wenn gleich nicht alle Ausschweifungen vermieden werden können, so würde dies doch bey einer andern Erziehungsart noch weniger möglich seyn. Für die Reichen und Großen des Landes ist es daher nicht oft möglich, ihre Söhne vom 16 bis 20 Jahr besser unterzubringen. Was man

noch am meisten tadeln könnte, ist der zu große Aufwand der Studirenden, und der mindere Grad des Fleißes. Aber die allermehresten, die sich in England den gelehrten Ständen widmen, sind auch eine reichere und höhere Menschenklasse, als die ist, aus der unsere mehresten deutschen Studenten bestehen: eigentliche Arme studiren äusserst selten. Und der Engländer aller Stände und Alter verlangt Erholung: aber diese Erholung setzt ihn in den Stand, mit mehrerer Thätigkeit, Eindringlichkeit und Kraft zu arbeiten; und wenn er etwas unternimmt, so bringt er es gewöhnlich sehr weit. Von der Arbeitsamkeit eines deutschen Professors, der außer seinen Studien 3, 4 und selbst 5 Stunden des Tages Vorlesungen hält, nicht den dritten Theil der Vacanzen genießt, und noch oben drein Bücher schreibt, hat man hier keinen Begriff.

3.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 9 Stück. September, 1795. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Unterhaltende und belehrende practische Rechts-Vorkommenheiten. Beschluß. (S. B. S. 88. 103. 287. 359.) — Zwanzig kurze Erzählungen von juristischen Fällen, die schwerlich für jemanden Unterhaltung, gewiß aber für niemanden Belehrung gewähren können. Eine sorgfältige Auswahl erheblicher Fälle, eine richtige Darstellung der wesentlichen Umstände, eine zweckmäßige Nachricht von den Gründen und Gegengründen, und ein correcter Vortrag, fehlt ganz: auch hat der Verf. nicht für nöthig gefunden, genau anzugeben, wenn die Entscheidung nach dem gemeinen, oder nach einem besondern Rechte erfolgt ist. Der Jurist wird also hier gar keine Befriedigung finden, und ein anderer mögte sehr oft irre geleitet werden, wenn er hievon ohne weitere Nachfrage die Anwendung machen wollte. 2) Weiter noch über die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestättigung über die Aufhebung der Leibeigenschaft. Beschluß. (S. B. S. 23.)

S. 23.) — Enthält eigentlich nur Gründe gegen die Aufhebung der Leibeigenschaft. 3) Erinnerungen gegen die in der Monatsschrift befindliche Recension der Schrift: Von richtigen Anschlägen der Güter, ꝛc. (5. B. S. 360.) 4) Verzeichniß der vom Hrn. B. M. Timm im Magazin für die Naturkunde Mecklenburgs bekannt gemachten Gewächse, vom Hrn. M. Siemssen. — Ein kurzes alphabetisches Register über die in dem Magazin befindlichen Nachträge. (3. B. S. 115. 5. B. S. 283.) 5) Ludwigslusts Thierarzney-Schule. — Das Wesentliche der hier gegebenen Nachricht habe ich schon bey einer andern Gelegenheit (5. B. S. 314.) angeführt. 6) Gedanken und Bemerkungen über die Ausübung der Policey in Rostock. — Ist abgebrochen. 7) Zur Naturgeschichte des Kreuzschnabels. — Er verzehrt die Kohlläuse. 8) Rede bey Eröffnung der Winter-Assemblée gesprochen vom Senator *D. B. Löscher*, dem Wiederhersteller derselben. Parchim, 1794, am 23 des Herbstmondes. — Verse. 9) Ueber die vermeintliche Berichtigung einer Stelle aus diesen Annalen in der Monatsschrift. (5. B. S. 277.) — Meine vormalige Antwort (5. B. S. 278.) ist hier wieder abgedruckt worden. 10) Der junge Kukuk, vom Hn. Ackermann. — Ebenfalls Verse.

4.

Der Mammon. Ein Schauspiel in vier Akten, von Friedrich Piper. Omne tulit punctum, qui miscuit vtile dulci, Lectorem delectando, pariterque monendo *Hor.* Jena und Leipzig, bey Christian Ernst Gebler, 1795. 9 Bogen in Octav.

In der Vorrede sagt der Hr. Verf. „Das vor euch „liegende Schauspiel ist der erste dramatische „Versuch eines Jünglings; er hat also auf eure „Nachsicht ein doppeltes Recht, und er beruft sich hier „feyerlichst auf dasselbe.“ Ich könnte noch den dritten Grund hinzufügen, daß in Mecklenburg Gedichte

fast

fast gar nicht gedeihen wollen, und man also diejenigen, bey denen sich eine Anlage zur Dichtkunst zeigt, nicht mit Strenge behandeln müsse. Demungeachtet muß ich gestehen, daß die Anlage des Stückes höchst unwahrscheinlich sey: und die Ausführung, die, wenn sie gut ist, manchen Fehler des Plans bedeckt, noch weniger Beyfall verdiene: auch der Jüngling, der bey seinem ersten Versuche solche Aeußerungen macht, wie sich in der Vorrede finden, keine große Erwartungen für dies Fach errege.

5.

Unterm 18 Dec. v. J. hat die philosophische Facultät dem Hrn. Christian Michael Theodor Stever, aus Rostock gebürtig, der im October an die Stelle des Hrn. Mag. Niehenk zum zweyten Prediger an der Nicolai Kirche erwählt ist, auf gewöhnliche Weise die höchste Würde ihrer Facultät ertheilet.

6.

Von den Calendern auf das Jahr 1796 bemerke ich, da ihre Einrichtung sonst unverändert geblieben ist, hier nur, daß im Quartcalender eine Abhandlung des Hrn. Prof. Nolde, Empfehlung zweckmäßiger Rettungsanstalten für todtscheinende und in schleunige Lebensgefahr gerathene Personen; und im Schillingscalender ein Vorschlag des Hrn. Past. Plitt, den Verlust der Körner beym Aufbinden der Garben in der Erndte, besonders bey dem Sommerkorn, zu vermeiden, enthalten sey.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 10. Stück.

Den 26. Januar 1796.

I.

Systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit, und deren gerichtlichen Wirkung. Mit einer vorläufigen Berichtigung der gewöhnlichen Theorie der Verbindlichkeit überhaupt. Von D. **Adolph Dieterich Weber**, der Rechtsgelahrtheit ordentlichen öffentlichen Lehrer in Rostock. Zweyte durchgängig verbesserte und vermehrte Ausgabe. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1785 1 Alphabet 19 Bogen in Octav.

Als dieses Buch zuerst erschien, hatte es das allgemein anerkannte Verdienst, daß darin manche Mängel unserer Lehrbücher in dem Abschnitte von den Verbindlichkeiten überzeugend dargelegt, und manche einzelne mit dieser Lehre in Verbindung stehende Sätze genauer geprüft waren. Es fand daher durchgängigen Beyfall, und hat auf manche nachherige Schriften einen sichtlichen Einfluß gehabt. Diese zweyte Ausgabe hat durch einzelne kleinere allenthalben angebrachte Zusätze, Abkürzungen und sonstige Berichtigungen, imgleichen durch ein gedoppeltes Register mehrere Vorzüge erhalten: und es ist also nicht zu zweifeln, daß sie gleichen Beyfall finden werde. Im Ganzen

zen ist indeß die Anordnung des Werkes unverändert geblieben.

Anstatt die schon bekannte Einrichtung hier anzuzeigen, will ich einige Zweifel gegen den im ersten Abschnitt angenommenen Satz, daß eine bloß aus dem Naturrecht abgeleitete, im positiven Rechte nicht bestättigte Verbindlichkeit gleiche gerichtliche Wirkung, als eine aus dem positiven Rechte entspringende Verbindlichkeit habe, anführen, um dadurch zu einer umständlichern Prüfung desselben, als er seither erhalten hat, mitzuwürken. Wäre er richtig, so hat man darauf in den neuern und bessern juristischen Schriften bis jetzt viel zu wenig geachtet: läßt er sich aber nicht hinlänglich rechtfertigen, wie ich glaube, so wird es gut seyn, ihn sogleich aufzugeben, ehe darauf mehrere Folgesätze gebauet werden, und die hierauf verwandte vergebliche Mühe fruchtbareren Untersuchungen zu widmen. Meine Zweifel sind folgende: I. Das Naturrecht ist zum Theil viel zu ungewiß, als daß es eine Norm für die Gerichte seyn könnte. Die Philosophen sind in der Theorie nicht nur über eine Menge einzelner Sätze, sondern selbst über den ersten Grundsatz und den Umfang dieser Wissenschaft zu uneinig, als daß man hoffen dürfte, sie würden sich bald über die Hauptsachen einverstehen. (4. B. S. 42.) Wem von ihnen soll der Richter folgen? Bey der Anwendung auf vorkommende Fälle vermehren sich die Schwierigkeiten, da man öfterer als bey der Anwendung des positiven Rechts die Sache von mehreren Seiten ansehen kann. Man erinnere sich z. B. nur an die Controverse über die im gemeinen Rechte nicht entschiedene Frage: ob der Büchernachdruck erlaubt sey? und man wird sich daraus einen ungefähren Begriff von diesen Schwierigkeiten machen können. II. Der Hr. Verf. hat zwar diese Ungewißheit des Naturrechts nicht ganz in Abrede gestellet: er meint aber, daß sie so groß nicht sey, und daß in den meisten Fällen das Vernunftmäßige und Vernunftwidrige jedem cultivirten Menschen leicht einleuchte. Inzwischen fehlt

in

in seinem Buche der Hauptbeweis für seine Meynung, nämlich die bestimmte Angabe und Erörterung derjenigen natürlichen Verbindlichkeiten, deren man zur Vervollständigung des positiven Rechtes bedarf. Der Zweck des Buches erfodert es, in einer künftigen Ausgabe diesen wichtigen Abschnitt nachzuholen, und dann wird es sich anschauend zeigen, ob die Schwierigkeiten so leicht zu überwinden sind. III. Da sich bey den natürlichen Verbindlichkeiten keine andere Erkenntnißquelle, als subjective Ueberzeugung denken läßt: so scheint mir diese Lehre für das allgemeine Wohl bedenklich. Was die positiven Gesetze fodern, kann man, wenn sie eine gehörige Einrichtung haben, wissen oder erkundigen: mithin seine Handlungen darnach einrichten, und sodann auf deren Gesetzmäßigkeit rechnen. Bey den natürlichen Verbindlichkeiten würde man von der künftigen subjectiven Ueberzeugung unbekannter Personen abhängen, die man im Voraus nicht erfahren kann. Denn die subjective Ueberzeugung des Handelnden, und derer, die dabey um Rath gefragt worden, entscheidet hier nicht: sondern die davon vielleicht ganz abstimmige Ueberzeugung des Richters, der darüber ein Erkenntniß abzufassen hat. Welche Besorgnisse würde dies bey Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit veranlassen? Und wenn es nun gar dem Richter an den nöthigen Einsichten oder an Rechtschaffenheit oder an beyden Eigenschaften fehlte, welche Erkenntnisse werden zu erwarten seyn, wenn er sich damit rechtfertigen darf, daß er etwas unter den angegebenen Umständen für eine natürliche Verbindlichkeit ansehe. IV. Es ist also nicht rathsam, unsere Richter, die bisher nur auf das positive Recht verpflichtet sind, auch auf das Naturrecht zu verweisen: vielmehr kann und muß dasjenige, was in unserm positiven Rechte jetzt noch zweckwidrig, mangelhaft, überflüssig und dunkel ist, von der gesetzgebenden Macht berichtiget werden. V. Die gesunde Vernunft fodert zwar, daß man die positiven Gesetze ihren Grundsätzen gemäß einrichte, nicht aber, daß das Naturrecht dem positiven in Absicht der

gerichtlichen Wirkung gleich sey. Das römische Recht kennt eine gerichtliche Wirkung der natürlichen Verbindlichkeiten nicht, und das, was darin obligatio naturalis heißt, gehöret gleichfalls zu dem positiven Rechte. Es hat vielmehr die ausdrückliche Bestätigung vieler Vorschriften, die ins Naturrecht gehören würden, nöthig gefunden, und die prätorischen Modificationen des strengen Rechts nach Billigkeitsgründen, die actiones in factum, (die sehr überflüssig gewesen wären, wenn natürliche Verbindlichkeiten an sich schon Klagen begründeten,) und allgemeine Aeußerungen einzelner Gesetze, berechtigen uns nicht, den natürlichen Verbindlichkeiten eine solche Wirkung beyzulegen. Das canonische Recht sagt in der angeführten sehr unbestimmt ausgedruckten Stelle blos, der Richter solle nicht auf die Formalitäten des römischen Rechtes strenge sehen, sondern die Sache secundum formam canonum et sanctorum Patrum instituta untersuchen. Und der Gerichtsgebrauch giebt an sich sowenig ein gültiges Argument, als er durch das allgemeine Zeugniß einiger Schriftsteller, oder ein Paar einzelne Fälle erwiesen wird. VI. Für den Doctrinal-Vortrag des natürlichen und positiven Rechts ist diese Lehre eben so wenig vortheilhaft, als für die gerichtliche Behandlung streitiger Fälle. Wenn man im Lehrbuche des Naturrechts diejenigen Pflichten bemerkt, denen man gleiche gerichtliche Wirkung, als den positiven Verbindlichkeiten beylegt, (denn alle natürliche Verbindlichkeiten erhalten doch diese Wirkung nicht, da die positiven Gesetze mehrere aufheben oder beschränken können:) so würde das bloß eine beyläufige, von keinem Erweise dieser Qualität begleitete, und nach Verschiedenheit der Länder veränderliche Angabe werden; daselbst kann man sie also nicht mit Nutzen vortragen. Wollte man aber die natürlichen Verbindlichkeiten ins positive Recht mit aufnehmen, und das Naturrecht daselbst als das letzte subsidiarische Recht allenthalben anführen, wo man bis dahin fortschreiten kann: so würde nicht allein das positive Recht eine große Ausdehnung erhalten, da es

doch

doch eher einer Abkürzung bedarf; sondern es dürfte auch diese Verbindung heterogener Theile noch mehrere Collisionen veranlassen. Eben daher würde sich bey Gerichten die Zahl der Processe und der abstimmigen Erkenntnisse merklich vermehren. Auch glaube ich nicht, daß durch diese Verbindung bessere Geschäftsmänner gezogen werden könnten: vielmehr mögte gerade dadurch die Zahl derer, die den Mangel gründlicher Kenntnisse hinter leeres Raisonnement verbergen, immer größer werden. VII. Damit inzwischen niemand diese Aeußerungen weiter ausdehne, als meine Absicht ist, so muß ich noch wohl folgendes hinzufügen. Ich erkenne die Unvollkommenheit unsers jetzigen positiven Rechtes sehr wohl: aber ich kann deshalb diesen Weg der Ergänzung und Berichtigung nicht billigen. Ich bezweifle ferner nicht, daß man nach den Regeln der Logik die Vorschriften der positiven Rechte erklären, und daraus Folgerungen ableiten könne: sondern ich behaupte nur, daß nichts die Wirkungen des positiven Rechtes habe, was nicht zuletzt auf ein positives Gesetz beruhet. — Für den, der mit dem Gegenstande bekannt ist, werden diese Anmerkungen genügen.

2.

Aus Hrn. Hübners Geschichte der Stadt Salzburg, davon der erste Theil 1792. und der andere 1793 erschienen ist, entlehne ich folgende Nachricht von der dortigen Academie. „Die Universität ward 1617 vom Erzbischof Marcus Sitticus gestiftet, und dem Benedictiner-Orden überlassen. Das derselben bestimmte Collegium ward 1621 fertig, und die Kaiserliche Bestättigung und deren Erweiterung wurden 1620 und 1622 ertheilet. Die Universitäts-Kirche ist ein prächtiges Gebäude. Das Universitäts-Gebäude ist einförmig, von 3 Geschossen, mit einem etwas höher emporsteigenden Mittelgebäude, und im Stirnaufriß 185 Schuh lang. In diesem Gebäude sind die Wohnungen des Rectors, der Professoren, (deren jeder 2 Zimmer hat, eins nach der Collegien-

gasse und eins nach dem Garten,) und mehrerer zur Academie gehörigen Personen, der schöne academische Saal, die Hörsäale, die academische Stube, das Pedellzimmer, ꝛc. die Bibliothek, welche aus 13000 Bänden bestehet, das 1745 gestiftete physicalische Armarium, und das Convict. Außerdem hat die Academie durch ein Geschenk einen besondern im Felsen ausgehauenen Weinkeller. Die Aufsicht über die Universität führen ein Präses und 3 Assistenten: der Abt zu S. Peter ist beständiger Assistent, die andern beyden und der Präses werden alle 3 Jahre verändert. Der Rector wird ebenfalls alle 3 Jahre gewählet oder bestättiget, und muß aus dem Benedictiner-Orden seyn. Sie bestehet jetzt aus drey Facultäten: im vorigen Jahrhundert sind zweymal auch von einem Arzte medicinische Vorlesungen angefangen, aber beyde Male verließen sie den Ort bald wieder. *) In diesen 3 Facultäten sind 13 eigentliche Facultätslehrer. Universitätswürden sind der Rector, der Prokanzler, die Decane, der Universitäts-Secretair und der Bibliothekar. Keine dieser Würden ist besoldet: der Rang ist beynahe alles, was sie auszeichnet. Der Rector hat die Gerichtsbarkeit über alle Lehrer und Studenten: die Universität besitzt das ius gladii, das sie aber auszuüben von der landesherrlichen Oberherrlichkeit verhindert werden kann. Der Rector besorgt auch die Oeconomie des Collegii, und verwaltet dessen und des Convicts Einkünfte. Der Prokanzler, der vom Präses und den Assistenten ernannt wird, und dies Amt behält, solange er sich auf der Universität befindet, hat die Licenciatengrade zu ertheilen, und vertritt die Stelle des Rectors in dessen Abwesenheit. Die Decane haben den Vorsitz bey ihren Facultäten und führen die Protocolle. Der Secretair versieht das nämliche Amt bey den academischen Sitzun-

*) Es ist jedoch ein Collegium medicum in der Stadt, auch werden den Wundärzten anatomische und chirurgische Vorlesungen gehalten, und die Hebammen unterrichtet. Ein Gebährhaus soll noch gebauet werden, wozu ein Vermächtniß von 30000 Fl. vorhanden ist.

Sitzungen, und besorgt noch einige andere Dinge. Zufällige Einkünfte des Rectors, des Prokanzlers, der Decane und Professoren sind die taxmäßigen Einnahmen für Gradusertheilungen, Consulten, Prüfungen, ꝛc. Die geistlichen Professoren genießen außer diesen zufälligen, und beynahe immer sehr geringen Einnahmen keine andere Besoldung, sondern nur freyen Tisch, Trunk und Wohnung, nebst Holz, Licht und Bedienung: die nöthigsten Kleidungsstücke, Bücher, ꝛc. erhalten sie aus ihren Klöstern. Die weltlichen Professoren haben festgesetzte Besoldungen, wozu ein eigener von dem übrigen Universitätsfond abgesonderter Fond von mehr als 50000 Fl. vorhanden ist, der vom Abte zu S. Peter und dem Rector zugleich verwaltet wird: außerdem hat jeder dieser Lehrer 75 Fl. Quartiergeld. Die öffentlichen Collegien der weltlichen Lehrer und einige der geistlichen werden bezahlt: alle Privatcollegien aber ohne Ausnahme. Adliche, oder diejenigen, die sich im Hörsaale eines Sessels bedienen, bezahlen das Doppelte. Gleich Anfangs erhielten die Professoren die Censurbefreyung, welche vom jetzigen Erzbischof erneuert und bestättiget ist. Mit der Universität ist das Gymnasium verbunden, in dem ein Präfect und 4 andere Lehrer Unterricht ertheilen. Der Universitätsfond ist seit seiner ersten Stiftung auf 72000 Fl. angewachsen, welche zu 5 p. C. bey der Landschaft belegt sind. Die Universität hat ferner einen Antheil an dem Gewerke zu Hammerau, die Verwaltung des Missionshauses zu Schwarzach und des Wallfahrtortes zu Maria-Plain, das Universitäts Gütchen Windischberg, und das Gut S Joseph. Außer der Universitäts-Bibliothek sind noch die Hofbibliothek, gegen 20000 Bände stark, die Bibliothek zu St. Peter, 14000 Bände und über 1300 alte Manuscripte enthaltend, und mehrere kleine Bibliotheken verschiedener Stiftungen und Privatpersonen vorhanden. Auch sind öffentliche und Privatsammlungen von Naturalien, insbesondere Mineralien, von Gemälden, Kupferstichen, Seltenheiten und Münzen in der Stadt: imgleichen hat ein dortiger

Han-

Handelsmann einen Gewächsgarten für die Botanik angelegt. Noch sind 2 Buchhandlungen und eben soviele Buchdruckereyen zu bemerken.“

3.

Predigten über die gewöhnlichen Evangelien der Sonn- und Festtage des ganzen Jahres, von Ernst Theodor Johann Brückner. Erster und zweyter Theil. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig, bey Georg Emanuel Beer, 1795. 4 Alphab. 4 Bogen in gr. Octav.

Ich muß mich darauf beschränken, das Daseyn dieser neuen Auflage eines schon bekannten Buches anzuzeigen, da ich außer Stande bin, sie mit den vorhergehenden genau zu vergleichen. Wer die auf dem Titel angeführt n Verbesserungen und Zusätze genauer kennen zu lernen wünscht, wird sie aus einem theologischen Journal am zuverlässigsten erfahren.

4.

Ein Special-Plan von der herzoglichen Residenz *Ludwigslust*, gestochen von dem Bauinspector *Behrens*, auf einem gewöhnlichen Bogen, der auch illuminirt zu haben ist, kann denjenigen, die diesen Ort besehen, oder besehen haben, zu einer richtigen Kenntniß desselben verhelfen. Die Vorderseite der Kirche ist in einer Ecke abgebildet.

5.

Herr F. J. Becker hat sich ebenfalls von der Redaction der Monatsschrift von und für Mecklenburg losgesagt. Er zeigte solches im Anfange des Octobers durch ein Avertissement in der hiesigen Zeitung an, und Hr. Bärensprung fand sich bewogen, ebendaselbst bald nachher die Gegenanzeige zu machen, daß noch verschiedene Herren außer ihm Redacteurs wären, und sein Abgang nicht die mindeste Veränderung weder in der Güte noch in der Herausgabe dieser Monatsschrift zur Folge haben werde.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. II. Stück.

Den 2. Februar 1796.

I.

Georg Andreas Wills, Kaiserl. Hofpfalzgrafens und ältesten Professors zu Altdorf, Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Universität Altdorf. Altdorf, in Commission der academischen Monath-Küßlerschen Buchhandlung, 1795. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Mein Entschluß, zum Zweck der Vergleichung hiesiger Einrichtungen mit den Einrichtungen anderer Academien eine Auswahl der gedruckt erscheinenden Nachrichten von andern Academien in diese Blätter aufzunehmen, ist insofern in einem günstigen Zeitpunkte gefaßt, da gerade jetzt von mehreren Academien vollständigere Beschreibungen ans Licht treten. Enthalten diese gleich nicht alles das, worüber ich zu meinem Zweck eine nähere Auskunft wünschte, wie denn das auch bey der gegenwärtigen der Fall ist: so gewähren sie denn doch eine gute Grundlage, die nachhin leichter ergänzt werden kann.

Folgendes ist das, was ich aus den 24 Abschnitten dieses Buchs hier anzuführen nöthig finde: 1. Von der Stiftung der Hohen Schule. Zuerst ward 1575 zu Altdorf ein Gymnasium errichtet. Dies ward 1578 von Kayser Rudolph zu einer Academie erhoben, jedoch mit der Beschränkung, daß blos Bacca-

laurei und Magistri der freyen Künste und Philoso-phie daselbst ernannt werden dürften. Kaiser Ferdinand II. fügte 1622 die Erlaubniß Doctoren der Rechte und Medicin, imgleichen gekrönte Poeten zu ernennen, hinzu, und erhob also die Academie zu einer eigentlichen Universität. Endlich verlieh ihr Kaiser Leopold 1696 auch das Recht, Promotionen in der theologischen Facultät vorzunehmen. Und damit es an nichts fehle, ward 1697 noch die Comitiua Lateranensis Palatii Aulaeque Caesaris et Imperialis Consistorii für den Altdorfischen Procanzler erbeten. II. **Von den Curatoren der Universität und deren Cancellariat.** Aus der Mitte des gesammten Raths der Reichsstadt Nürnberg sind der Universität vier Mitglieder als Pfleger oder Curatoren vorgesetzet: der erste unter ihnen heißt Ephorus. Sie verwalten zusammen das Cancellariat. Sie machen die erste Instanz, auf die man sich vom Rector und Senat der Universität beruft, wählen auf den von der Universität oder den Facultäten gemachten Vorschlag die Professoren, berufen und besolden sie, so wie noch einige zur Universität gehörige Personen, besetzen die Stellen der Alumnen und Beneficiarien, und sorgen überhaupt für das Beste der Hohenschule. III. **Von den Rectoren und dem academischen Senat.** Seit Errichtung der Academie führet der Rector sein Amt ein ganzes Jahr: seit eben dieser Zeit wurde auch schon die Ordnung nach den Facultäten in den Statuten vorgeschrieben, daß also eine Facultät nicht anders als freywillig, oder auf Befehl der Curatoren und aus besondern Ursachen übergangen werden kann. Obwohl gewöhnlich derjenige zum Rectorat gelanget, den in seiner Facultät die Ordnung trifft, so wird er doch gewählet, und der academische Senat behauptet sein Wahlrecht strenge, weil ihm nur die Facultät, nicht aber die Person des Rectors vorgeschrieben ist. Es hatte auch wohl vorhin, aber nicht mehr in den neuern Zeiten, jeder die Wahlfähigkeit. Denn da manchmal ein Professor, der kaum 2 oder 3 Jahre

hier

hier, und als Fremder der Localverfassung ganz unkundig war, zum Rectorat gelangte, so wurde 1748 das conventionelle Gesetz gemacht, daß nur der die Wahlfähigkeit haben sollte, der in seiner Facultät schon einen Rector gewählet, also wenigstens 4 volle Jahre hier gewesen seyn, und sich mit der academischen Observanz bekannt gemacht haben würde. Verschiedene Professoren haben in den ältern und neuern Zeiten der Würde und Bürde des Rectorats freywillig entsaget, daher andere es 5 und 6 mal haben übernehmen müssen. Wenn der Rector dem Amt nicht vorstehen kann, und entweder verreiset ist, oder krank danieder liegt, oder gar mit Tode abgegangen ist, so vertritt gesetzmäßig sein Vorfahr, der Prorector heißt, seine Stelle, und führt das Rectorat hinaus, kann auch dieser nicht, so geht es auf den zweyten Vorfahr, den Exrector, und so weiter zurück. Der academische Senat besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren: die außerordentlichen gehören nicht hieher. Bey ihm ist die gesetzgebende und entscheidende, so wie beym Rector die ausübende Gewalt. In Sachen, die von Wichtigkeit sind, und das Wohl des Ganzen angehen, kann der Rector ohne ihn nichts thun, und es muß entweder in einer Versammlung oder durch Missiven mit dem Senat gehandelt werden. Wenn der Senat versammelt wird, geschiehet solches mit Feyerlichkeit, und wird dazu eine ganze Viertelstunde in dem Collegio geläutet. Bey einer Vacanz und Berufung eines neuen Professors soll nach den Statuten der Senat oder doch die Facultät von den Curatoren zu Rath gezogen und gehöret werden. IV. **Von der academischen Jurisdiction, den Gesetzen, Statuten und Mandaten.** Die academische Jurisdiction erstrecket sich auf Disciplin-, Civil-, Matrimonial- und Criminal-Sachen. Die Gesetze für die Studenten sind zu verschiedenen Zeiten verbessert: auch haben der Rath zu Nürnberg, die Curatoren und die Universität viele Mandate ergehen lassen. Doch scheint das Bedürfniß unserer Tage ganz neue Gesetze zu erheischen, und es ist Hoffnung

vorhanden, daß selbige bald, und zwar deutsch erscheinen werden. (Von den eigentlichen Statuten der Academie ist nichts gesagt.) V. Von den Prokanzlern. Der Prokanzler oder Vicekanzler der Universität ist bisher allezeit aus den Raths- oder Stadtgerichts-Consulenten zu Nürnberg durch die Curatoren bestellet worden, und bleibt in Nürnberg, um zur Berathung des Besten der Universität bey allerley Gelegenheiten den Curatoren und dem Rathe zur Hand zu seyn. Bey ihm müssen sich die Candidaten aller Facultäten, bevor sie zu den Prüfungen gelassen werden, mit Empfehlungsschreiben von ihren Decanen melden, und seine Erlaubniß zu den Prüfungen und der Inaugural-Disputation erhalten. Wenn er verreiset, oder mit Tode abgegangen, und seine Stelle noch nicht ersetzet ist, fertigen die Curatoren als Kanzler selbst diese Erlaubniß aus. Wenn Doctoren und Magister öffentlich renunciiret werden, so empfangen die Decanen die Vollmacht hiezu von dem sodann in Altdorf gegenwärtigen Procanzler. VI. Von den Professoren. Die Professoren werden wie überall in ordentliche und außerordentliche eingetheilet. Die außerordentlichen Professoren, die ehehin nur mit offener Hand angenommen und zum Theil wieder entlassen wurden, gelangen heutzutage nach und nach zum Ordinariat. Von Senats- und Facultäts-Sachen, so wie vom Rectorat und Decanat sind sie ausgeschlossen. Adjuncten sind nie bey einer Facultät gewesen. Hier ist es nicht gewöhnlich pro loco zu disputiren, sondern ein neuer Professor, der ordentliche, wie der außerordentliche, hält eine Auspical-Rede, wozu er durch ein Programm einladet, und nachdem dies geschehen ist, schreibt er sich in die Professor-Matrikel ein. Die Professoren haben bey ihren Schriften eine unumschränkte Censurfreyheit: die Theologen waren vorhin der Censur ihrer Collegen unterworfen, aber Döderlein machte sich und seine Nachfolger davon soweit frey, daß kein Professor dieser Facultät mehr, als seine Auspicalrede, und, wenn er Doctor wird, die Inaugural-Disputation darf cen-

siren lassen. VII. Von der theologischen Facultät. Sie bestand von Anfang an aus drey ordentlichen Professoren, nur einmal hat sie einen außerordentlichen Lehrer, und das auf ganz kurze Zeit, gehabt. Diese Professoren haben fast allezeit zugleich Kirchendienste bey der Stadt: nur 4 Professoren waren es bisher, die das Kirchenamt nicht bekleidet haben. Als 1583 die Ordination der Kirchendiener eingeführt ward, ertheilte man diesen Vorzug der neuerrichteten Academie, und es kommt solches Recht den Theologen noch heute zu. VIII. Von der juristischen Facultät. Sie hat immer vier ordentliche Professoren und öfters einen außerordentlichen gehabt. Sie soll nach den Statuten dem Rector in seiner Amtsführung beystehen; und er kann sich entweder den Decan oder den Senior zu seinen Rathgeber nehmen. Einige der vordersten Lehrer bekleiden zugleich das Consiliariat der Stadt Nürnberg. IX. Von der medicinischen Facultät. Sie hat anfänglich nur zweene, seit 1625 aber drey ordentliche Professoren gehabt, auch wenige außerordentliche, welche in Kurzem zum Ordinariat gelangt sind. Vor allen Facultäten hat sie hier einen besondern Vorzug, und herrliche, den jungen Studirenden sehr günstige Anstalten, davon an dieser Stelle des clinischen Instituts zu erwähnen ist. Es ist 1786 errichtet, und es wird von milden Beyträgen unterhalten: hievon, von den Kranken, v[illegible] den geordneten Heilmitteln und deren Erfolg wird jährlich gedruckte Rechenschaft gegeben. Schade ist es, daß die Anzahl der hier studirenden Mediciner diesen treflichen Anstalten nicht mehr entspricht. X. Von der philosophischen Facultät. Sie hatte im Anfange mehrere Mitglieder: in neuern Zeiten aber sind häufig nur 3 ordentliche Professoren, dafür aber auch immer einige außerordentliche Professoren gewesen, wie denn auch die Lectoren der abendländischen Sprachen, wenn sie Professoren heißen, zu dieser Facultät gerechnet werden. Die Candidaten der Magisterwürde haben ehehin ein öffentliches Examen ausstehen müssen: seit 1683 aber

halten sie statt desselben auch eine Inaugural-Disputation, und zwar unter dem Vorsitz eines ordentlichen Professors, den in der herumgehenden Reihe die Ordnung trifft. Solches ist gleichwohl nicht nöthig: und kann sowohl ein geschickter Candidat als ein in einem ansehnlichen Amte stehender Mann gar wohl auch, wie in andern Facultäten, nicht nur ohne Vorsitz, sondern auch auf dem obern Catheder mit einem Respondenten zur Erlangung der Magisterwürde disputiren. Im Jahr 1746 wollte die Facultät Licentiaten der Philosophie creiren, welches aber der Rector und die übrigen Facultäten bestritten, weil die Philosophen keine Privilegien hätten, Licentiaten zu ernennen. Neu angehende Studenten, die noch auf keiner andern Universität gewesen sind, müssen sich bey dem philosophischen Decan inscribiren, werden daselbst vom Beanismo absolviret, und bekommen dadurch erst die Erlaubniß, sich beym Rector zu immatriculiren. Die Philosophie hat fast in allen Gestalten hier eine Freystatt gefunden. Anfänglich brachte Freigius die ramistische Philosophie bieher, sie ward aber bald von der aristotelischen verdrängt. Die cartesische Philosophie wurde für gefährlich gehalten, und es ergieng 1678 ein oberherrliches Rescript, welches die Professoren ermahnte, bey der aristotelischen Philosophie, wodurch die Universität zu so hohen Ruhm erhaben worden, zu bleiben, und sich der [illegible]lichen Neuerungen zu enthalten. Sturm verdrängte beyde durch seine eclectische Philosophie, dergleichen auch die feuerleinsche war, die mit den bekannten Tabellen ihres Urhebers großen Beyfall fand, und sich länger gegen die wolfische würde erhalten haben, wenn Feuerlein hier geblieben wäre. Dieser öffnete sein Abzug das Thor, auf sie folgte die baumgartensche und dann die populaire federsche. Die darjesische und crusische hat hier keine Lehrer, auch keine nach ihr gelüstende Schüler gehabt. Endlich kam auch die kantische Philosophie hier an, fand Beyfall, wurde aber gleichwohl mehr litterarisch, und als Kritik über die Kritik der reinen Vernunft, von ihren ersten

Leh-

Lehrer vorgetragen. Man kann überhaupt sagen, daß eine eclectische Philosophie hier noch die herrschende sey.

(Der Verfolg künftig.)

2.

Vandaliens Feyer. Ein Opfer der Ehrfurcht, Ihro Königlichen Hoheit, der Durchl. Prinzessin Louise Charlotte von Mecklenburg-Schwerin, am festlichen Tage Ihrer Verlobung mit Sr. Majestät dem Könige Gustav Adolph von Schweden, dargebracht von Georg, Christian, Benedict, Ackermann, Prinzeninstructor. Ludwigslust, den 2ten November 1795. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1 Bogen in Quart.

Die schon mehrmalen gemachte Bemerkung, daß Mecklenburg sehr selten ein Gedicht hervorbringe, das ohne Bedenken neben den Arbeiten anderer guten Dichter aufgestellet werden könnte, wird auch durch dieses Stück bestättiget. Ich will den Anfang zur Prüfung meiner Leser hersetzen.

Vandalia, du weintest Suecien, *)
als sie vom Wetterstral betrübet, starr
und traurend stand, des treuen Antheils Zähren.
Auf mische jetzt in ihren Jubelton
den Deinigen! — Von seinem Lichtthron goß
der Milde einen Freudenstrahl: er theilte
im Fließen sich, und, beyden zugesandt,
umhellt er sie und dich mit Sonnenglanz.
Vandalia! ob deiner Mitempfindung,
ob deiner Rührung tröstenden Erguß
bey ihrer Trauer, knüpfet Suecia,
dir hold, mit dir die festliche Verbindung.
Wie, wenn die Freundin, durch der Freundin Schmerz

zu-

*) In der Monatsschrift von und für Mecklenburg. (3. B. S. 280.)

zugleich gebeuget, mit verhülltem Blick
von ferne steht; den Thränenzoll zur Lindrung
ihr treulich weiht; — des edlen Antheils Band
zur engern Harmonie sie beyde eint,
und innig ihrer Kinder Hand umschlinget: —
So schlinget jetzt sich um Vandalia
und Suecia ein großes Einungsband, —
ein Band, von beyder Genius gewoben,
durch Liebe von den Grazien verschönt,
zu seelenvoller Sympathie geknüpft.

3.

Einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten; von Friedrich Traugott Schmidt, Prediger zu Wahren, und Mitglied der Churfürstlich Mainzischen Academie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt. Eine gekrönte Preisschrift. Neustrelitz, 1795, in der neu privilegirten Hof-Buchhandlung. 7½ Bogen in Oct.

Der Hr. Verf. hat diese Preisschrift, die in den Verhandlungen der hamburgischen Gesellschaft schon in einem Auszuge bekannt gemacht worden, (4. B. S. 192.) vollständig und mit einigen Zusätzen besonders abdrucken lassen. Weil aber dasjenige, was man in dem gedachten Auszuge nicht findet, unerheblich ist, so dürfte dieser besondere Abdruck ziemlich überflüssig seyn.

4.

Unterm 21 December v. J. erklärte die Juristen-Facultät den Hrn. Cand. Joh. Hinr. Andr. Mittag, aus Parchim gebürtig, nachdem er seine Inaugural-Abhandlung eingeliefert, durch ein umgetheiltes Patent zum Doctor der Rechte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 12. Stück.

Den 9. Februar 1796.

1.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Staats-Kalender, 1796. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1 Alphab. 2 Bogen in Octav.

In der Einrichtung dieses Calenders habe ich keine wesentliche Veränderungen gefunden: kleinere Verschiedenheiten können hier nicht bemerkt werden. In dem Artikel von der mecklenburgischen Litteratur sind 7 zur Theologie und 5 zur Jurisprudenz, 11 zum Staatsrecht, zur Staatsgeschichte und Statistik, 7 zur Arzneygelehrsamkeit, 4 zur Philosophie, 1 zur Mathematik, 4 zur Politik, 10 zur Oekonomie und Naturgeschichte, 1 zur Philologie, 6 zur Litteratur und Pädagogik, 6 zu den schönen Wissenschaften und Künsten gerechnete, und 13 vermischte Schriften, zusammen also 75 aufgeführet. Unter ihnen ist wiederum eine von dem Hrn. Doct. Koppe, die bis jetzt noch nicht abgedruckt ist: Versuchte Darstellung einer alphabetischen Folge der mecklenburgischen Schriftsteller älterer und neuerer Zeit, nebst einer Vorrede von den Quellen eines von ihm herauszugebenden allgemeinen mecklenburgischen Schriftsteller-Lexicons. Und das Buch: Die Reiche der Natur, ein Lehr- und Lesebuch für Kinder und Volksschulen; ist nach der mir vom Verleger

gegebenen Nachricht kein Werk eines mecklenburgischen Gelehrten. Sonst ist Hr. Prof. **Weber** als Verf. dreyer in fremdem Namen herausgegebenen Dissertationen, (5 B. S. 297. 353. 6. B. S. 41.) Hr. Fischer in Güstrow, als Verf. der mecklenburgischen Geistergeschichte, (6 B. S. 8) nicht Gespenstergeschichte, wie hier abgedruckt ist, und Hr. Cand. J. C. F. Hempel zu Dargun als Verf. der walkendorfer Spuckgeschichte (5. B. S. 176.) angegeben. Aus den mecklenburg-schwerinschen Annalen bemerke die Uebersicht der mecklenb. Wollarbeiten vom Jahre 1794: 196 Meister haben mit 131 Gesellen 77 Lehrlingen und 1574 Spinnern 35550½ Stein Wolle, die für 55463 Rthlr. 34 ßl. angekauft worden, mit einem Kostenaufwand von 36403 Rthlr. 7 ßl. verarbeitet.

2.

Fortsetzung des Auszugs aus Wills Beschreibung der Universität Altdorf. — XI. Von den Decanen und den öffentlichen Promotionen. Die Decane wechseln jährlich nach der Ordnung ab. Verpflichtet werden sie auf die genaue Verwahrung des Buchs, des Siegels und der Gelder der Facultät, auf die mit Wahrheit und Treue auszustellenden Zeugnisse, auf die unverweilte Beförderung der Candidaten an den Prokanzler und zu den Prüfungen, auf die Einrichtung bey Disputationen und Declamationen und deren Correctur, auf die Censur dessen, was in ihrer Facultät zum Druck kommt, und auf die Unterlassung alles dessen, was das Amt des Rectors, den Senat und ihr ganzes Collegium angeht. Wer nicht die höchste Würde in seiner Facultät hat, kann dieselbe nicht ertheilen und also nicht Decan werden. Bey Disputationen soll der Decan dirigiren und seine Auctorität interponiren, wenn entweder die Streitfrage verfehlt wird, oder die ganze Disputation in ein Gezänke ausartet. Der Prüfungen der Candidaten sind in jeder Facultät drey, ein Tentamen, ein Examen rigorosum und ein publicum: statt des letzteren

ren ist schon lange die Inaugural-Disputation eingeführt. Die Zeugnisse für die Candidaten sollen nach den 3 Formeln, optima, media und communis ertheilet werden. Bey feyerlichen Promotionen kommen 2 Curatoren mit dem Prokanzler von Nürnberg, führen, nebst dem Rector, den sämmtlichen Professoren und andern Personen, die Doctoranden und Magistranden zum Gottesdienst in die Kirche, und von da aus ins Collegium, wo die Feyerlichkeit mit den bekannten Ceremonien im Auditorio vorgeht. Nach Endigung der ganzen Sollennität folgt ein Gastmahl, das gewöhnlich im theologischen Hörsaale gehalten, und nach neuern Verordnungen auf verschiedene Art eingeschränkt wird. Die Doctorwürde kostet in den drey Facultäten ungefähr einerley, nicht volle 200 Gulden, und die Magisterwürde etwas weniges über 40 Thaler, ohne jedoch bey beyden die Inaugural-Disputation zu rechnen. Der Poetenkranz kostet 20 Gulden. XII. **Von den Lectionen der Professoren, den Disputationen und Declamationen.** Die Vorlesungen haben ehedeß alle ein Jahr, auch noch wohl länger gedauert, und einen ungewissen Termin des Anfangs und der Beendigung gehabt. Des academische Quinquennium, welches die Studenten noch meistens hielten, und manche auf 6 und 7 Jahre ausdehnten, begünstigte diese Langsamkeit. Erst seit dem vierten Zehend dieses Jahrhunderts sind die halbjährigen Vorlesungen in Gang gekommen: nur einige wenige Collegia, z. E. Pandecten, dauern ihrer Natur und Weitläuftigkeit wegen noch ein Jahr. Auch wurde damals der halbjährige Termin von Walburgis bis Allerheiligen und von Allerheiligen bis wieder Walburgis festgesetzet, weil nämlich Ostern und Michaelis, an welchen gleichwohl die Lectionsverzeichnisse zum Vorschein kommen, ungewisse und ungleiche Termine sind. Wie überall, sind die Collegia entweder publica, priuata oder privatissima. Die publica hält jeder öffentliche Lehrer nach seinen Professionen umsonst, bey Privat-Vorlesungen, die sehr mäßig bezahlt werden, hütet man sich

nur, daß man nicht in das Gebiet einer andern Facultät übergehe; die Privatissima werden um ungemein billige Preise gegeben, und sind meistens monatlich zahlbar. Wenn gleich die Vorzüge der grösern Universitäten den kleinern nicht zukommen, so kann man doch, wenn man nach der Ordnung studiren, fleißig seyn, und seine Zeit wohl eintheilen will, alles hier hören, und glücklich absolviren. Von den nützlichen Disputirübungen kann man wohl behaupten, daß sie, wenn irgendwo, vorzüglich zu A. von jeher zu Hause gewesen sind. Bey den öffentlichen erscheint der Rector und der Decan der Facultät im Habit, und die sämmtlichen Professoren sind ihnen beyzuwohnen verpflichtet. Sie werden entweder zur Uebung unter dem Vorsitz eines Professors, der dafür von seinem Respondenten bezahlt wird, und auch aus dem Fiscus etwas bestimmtes erhält, oder von Privatlehrern, die sich habilitiren oder üben wollen, oder endlich zur Erlangung der höchsten Würden gehalten. Die Inaugural-Disputationen heißen sollenne. Die Streitschrift wird vorher den Professoren, Honoratioren und allen Studenten an ihren Tischen ausgetheilet. Mit den Privat-Disputationen oder sogenannten Circular-Disputationen, hat es eine ganz eigne Bewandniß. Ob sie gleich von den öffentlichen unterschieden werden, geben sie doch im Auditorio vor, und werden wie andere besuchet; nur sind die Professoren nicht besonders verpflichtet, dabey zu erscheinen. Der Student kann jeden Professor, zu dem er Zutrauen hat, zum Präses wählen, und dieser muß ihm unentgeldlich den Vorsitz geben. Man kann allen Geldaufwand dabey ersparen, es kann bloß über Sätze, über eine geschriebene Streitschrift oder über ein Buch disputiret werden: will man eine eigne kleine Schrift in den Druck geben, darf man allenfalls nur einen Bogen liefern, und die Druckschrift nicht allgemein, sondern nur den Professoren vertheilen lassen. Diese gute Anstalt war mit Ursache, daß in A. eine so große Menge von Disputationen zum Vorschein kam. Mit den Declamationen

oder Reden hat es gleiche Bewandniß. Oeffentliche und sollenne Reden sind die, welche der Rector und Prorector beym Rectoratwechsel, der Rector ehehin bey Vorlesung der Gesetze, der Prokanzler und die Decanen bey Promotionen halten; imgleichen die Auspicalreden der Professoren, und welche von Lehrern und Studirenden bey andern Feyerlichkeiten gehalten werden. Wenn zu denselben durch ein Programm eingeladen wird, so thut solches entweder der Rector oder der Professor, der die Rede hält, und bey denselben erscheinen der Rector und die sämmtlichen Decanen in ihren Amtshabiten. Wenn aber ein Student nur zur Uebung eine öffentliche Rede halten will, so schlägt sein Decan die Einladung dazu an. Soll diese Uebungsrede nur privatim declamiret werden, so geschiehet solches gleichwohl auch in einem Hörsaale, aber wie die Circular-Disputationen mit wenigern Kosten und Gepränge, und der Professor der Eloquenz hat die Aufsicht und das Einladungs-Programm zu schreiben. Die Menge solcher zum Druck gekommenen Reden ist gleichfalls ungemein groß. Denn der öffentlichen und feyerlichen Gelegenheiten gab es immer viele, und bis auf die funfziger Jahre dieses Seculi gieng wohl nicht leicht ein eigentlich Studirender, ein Stipendiat und selbst ein Patricier von hiesiger Universität ob, ohne eine Disputation oder Declamation gehalten, und seinen Gönnern und Beförderern damit ein öffentliches Zeugniß seines academischen Fleißes und seiner Dankbarkeit gegeben zu haben. XIII. **Von den Musiklehrern, den Lectoren der abendländischen Sprachen, den Bereitern, den Fecht- und Exercitien-Meistern, den Tanzmeistern, und den Universitäts-Mahlern.** Einen Bereiter hat die Academie nur auf kurze Zeit gehabt: aber 1761 sind ihr 6000 Fl. zur Erbauung eines Reithauses und zu einiger Beyhülfe für den Stallmeister vermacht worden. XIV. **Von den Privatlehren.** Außer den öffentlich bestellten waren von jeher viele Privatlehrer, die entweder würklich lehrten, oder sich doch dazu ha-

bilitirten. Dieses muß mit einer öffentlichen Disputation geschehen, die sie als Präsides mit einem Respondenten halten. Wenn sie Vorlesungen eröffnen wollen, müssen sie ihre Anzeigezettel vorher dem Decan zur Unterschrift schicken, der zugleich untersucht, ob diese Vorlesungen auch mit den Vorlesnngen eines ordentlichen Professors collidiren. XV. **Von dem Notar oder Secretair der Universität.** Er hat auch die Aufsicht über das Collegien-Gebäude. XVI. **Von Depositor, den sämmtlichen Studirenden, und den übrigen unter der Universität stehenden Personen.** Obgleich die vormalige Depositions-Ceremonie längst abgeschaft ist, so bleibt doch noch der Name und das Amt des Depositors. Es ist insgemein ein alter Student, der vom Rector gewählet und verpflichtet wird. Er genießt den ganzen Freytisch, und hat von jedem neuen Studenten, den er zur Inscription zum Decan und zum Rector führen muß, einen Gulden: auch hat er die Collegiengelder, wenn es ihm aufgetragen wird, einzubringen. Die Studirenden genießen allhier eine wahre und vernünftige academische Freyheit. Ihre Carcer sind viel gelinder, als an manchen andern Orten. Relegationen, zumal die öffentlichen, sind hier ganz selten. Den Degen, den sie seit 1604 als eine besondere Auszeichnung führten, legten sie 1760 freywillig nach dem Beyspiel anderer Universitäten wieder ab, nachdem der König von Preußen solchen zu Halle verboten, und das Degentragen überhaupt in Abnahme gekommen. In den öffentlichen Bibliotheken sowohl als den Privatbibliotheken der Professoren wird den Studirenden der Zutritt unter den billigsten Bedingnissen verstattet. Wegen des Gebrauchs der Universitäts-Bibliothek geben die Studenten bey ihrer Inscription seit 1716 einen kleinen Beytrag, den Edelleute verdoppeln oder nach Belieben vergrößern. Die übrigen Universitäts-Verwandte sind der Apotheker, der Buch- und Disputations-Händler, die Buchdrucker, der Speisemeister, der Hortulanus, der Pedell, der Einheitzer, zwey

Perukenmacher, nnd manchmal noch andere Personen, die um den academischen Schutz ansuchen und ihn erhalten. Angesehene Fremde, wenn sie sich einige Zeit hier aufhalten, oder gar häuslich niederlassen, wählen ohnedem die academische Behörde. XVII. Von verschiedenen gelehrten Gesellschaften. Eine medicinische Gesellschaft dauert noch fort. Jeder neuangehende Studiosus der Medicin giebt dazu $1\frac{1}{2}$ Fl. Oeffentliche Anatomien, botanische Excursionen, Circulardisputationen, u. d. g. sind der Gegenstand: bey Beförderungen und andern Gelegenheiten hat die Gesellschaft verschiedenes, vornämlich Glückwünsche, drucken lassen. Eine von Tresenreutern 1740 errichtete philologische Gesellschaft dauerte nur bis an seinen 1746 erfolgten Tod: sie kam wöchentlich bey ihm zusammen, und einer, den die Ordnung traf, las einen lateinischen Aufsatz aus der biblischen Philologie ab, den der Präses und die Mitglieder beurtheilten. Eine 1756 von dem Hrn. Verf. dieser Geschichte errichtete deutsche Gesellschaft gieng nach ohngefähr 12 Jahren ebenfalls ein: sie versammelte sich wöchentlich, las viele gute gebundene und ungebundene Aufsätze ab, und hat eine ziemliche Menge derselben drucken lassen. Ein von ihr angelegtes artiges Bibliothekchen aus allen Fächern der deutschen Litteratur ist der Universität verblieben. Eine 1762 von Nageln gestiftete lateinische Gesellschaft bestehet noch. Eine 1772 entstandene deutsche Privatgesellschaft währte bis 1784.

(Der Beschluß nächstens.)

3.

Fünften Nachtrags erste und zweyte Abtheilung zu der vierten Ausgabe des gelehrten Teutschlandes von *Johann Georg Meusel*, Königl. Preussischem und Quedlingburgischem Hofrath, ordentlichem Professor der Geschichtskunde auf der Universität zu Erlangen, und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliede. Lemgo, im Verlage der Meyerschen

erschen Buchhandluag, 1795. 4 Alphab. 14½ Bogen in Octav.

Auch diesmal beschränke ich mich auf einige Berichtigungen, welche in Absicht mecklenburgischer Gelehrten zu machen sind. Hr. v. Bonin ist laut des diesjährigen Staatscalenders noch in Strelitz. Capobus, dessen Unterricht in der Lehre Jesu von Böcklern herausgegeben ward, war Prediger zu Blankenhagen. Burchards Handbuch der meckl. Geschichte wird auch hier als ein würklich erschienenes Buch angeführt. (4. B. S. 201.) Die Nachricht von der Staatskanzley des Hrn. Bar. v. Ditmar, „daß jetzt „schwerlich noch ein completes Exemplar aufzutreiben sey," könnte den Gedanken veranlassen, daß es ehedem completere Exemplare gegeben als jetzt: dies ist aber der Fall nicht. Hr. Fischer privatisiret noch immer in Güstrow, und ist nicht Schauspieler in Prag geworden. Vom Hrn. Doct. Koppe ward ein zweytes, angeblich 1794 herausgekommenes Stück des juristischen Magazins aufgeführt, das in hiesigen Gegenden nicht bekannt geworden, auch von ihm selbst im Staatskalender nicht bemerkt ist, also wohl nicht existiret. Hr. Hofr. Mantzel ist nicht 1747, sondern am 7 Januar 1748 geboren Hr. Prof. Martini ist kein älterer sondern ein jüngerer Bruder von K. W. F. Martini. Bey dem Hrn. B. D. Martini hätte noch hinzugesetzt werden können, daß die angeführte Unrichtigkeit auch der alleinige Grund sey, warum ihn Denina in seiner Prusse litteraire, Th. 2. S. 462, aufgenommen. Statt Frau Möller muß es heißen: Dem. Möller. Das Bildniß des seel. v. Quistorp ist eigentlich in Octav und steht vor der 5 Ausgabe seines peinl. Rechts. Hr. Ass. Sibeth ist nicht mehr Eigenthümer der benannten Landgüter. Herr Tilly lebt schon seit einigen Jahren nicht mehr in Bützow. Hr. Prof. A. D. Weber ist nicht Hofrath. Hr. Doct. Zoch ist am 21 Sept. 1750 geboren.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 13. Stück.

Den 16. Februar 1796.

I.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. 3 Stück. Zum Monat September 1795. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält folgende Aufsätze: 1) Hat die oberste Gewalt bey der französischen Revolution gewonnen oder verloren? — Der Vert. hat sich nicht die Mühe genommen, sich einen deutlichen Begriff von dem Gegenstande zu verschaffen 2) Ueber das Benehmen einiger Gutsherrn und Pächter gegen ihre Einlieger bey jetzigem hohen Getraidepreis — Einlieger, die um einen bestimmten Taglohn arbeiten, sollten auch vom Gutsherrn oder Pächter den Rocken (nicht auch noch einiges anderes Korn?) zu einen billigen Preise, höchstens zu 40 Bl. den Scheffel, soviel sie in ihrer Wirthschaft brauchen, erhalten, und den Pächtern solches im Contract vorgeschrieben werden. 3) Einige wahrscheinlich im dreißigjährigen Kriege verlorne Briefe. Beschluß (5. B. S 383.) 4) Einige hingeworfene Bemerkungen über das Verhältniß zwischen Hausvater und Hauslehrer, und wie unmaßgeblich zu beyder Zufriedenheit solches berichtiget werden könne, vom Hrn. Cand. H. T. Bühring. — In Mecklenburg giebt es nicht häufig gute Hauslehrer: aber auch manche Eltern, die den Hauslehrer unwürdig behan-

deln. Kein Wunder also, daß beyde Theile jetzt bisweilen gerechte und ungerechte Klagen führen. Was der Hr. Verf. über diesen Gegenstand sagt, ist nur hingeworfen, mögte auch noch manche Beschränkung erfodern. 5) Etwas über den im vorigen Supplement-Stück befindlichen Aufsatz des Hrn Doctor Schmidt in Boizenburg, vom Herrn Apotheker Gottschalk in Schwerin. — Herr Doct. Schmidt hat zum Theil Unrecht. 6) Bruchstücke zur Beurtheilung von J. J. Rousseau. — Der Verf. dieses Aufsatzes wird eine Beurtheilung und Widerlegung des französischen Gelehrten nie mit Glück unternehmen. 7) Vorläufige Nachricht von dem an dem Sand-Dünen zu Warnemünde durch die letzten Sturmwinde verursachten Schaden, von Hrn. Prof. Karsten. — Ein heftiger Sturmwind aus Nordwesten wühlte den Sand an mehreren Stellen auf, warf ihn auf die äußersten Wohnungen, deren einige dadurch beschädiget wurden, und auf die Gärten der Warnemünder, und verursachte dadurch 17 Löcher an dem Ufer, die 5 bis 30 Ruthen lang, und zum Theil so tief ausgehöhlt, daß sie mit der Oberfläche des Meers wagrecht geworden, zum Theil nur etwa 12 Fuß von der See entfernet waren. Viele besorgten, daß die See durchbrechen und Warnemünde überschwemmen könnte: und dieser Meynung ist auch der Herr Verfasser. Er sagt: „Ohne Gegen„anstalten würden die Folgen fürchterlich und unab„sehbar seyn. Würde die See nur an einer einzigen „gefährlichen Stelle durchbrechen, so zeigt es schon ein „flüchtiger Anblick, daß die ganze Gegend zwischen Die„drichshagen und Warnemünde in Meer verwandelt „werden müßte, nnd selbst diesem Flecken drohete als„dann die äusserste Gefahr. Wenn aber auch die „Vorsicht ein solches Unglück noch eine Zeitlang ver„hütet, so würde ohne wirksame Gegenmittel die uner„schöpfliche Menge Flugsandes den Hafen verschlem„men und untauglich machen.“ Andere hingegen hielten diesen Unglücksfall für eine Sache von minderer Erheblichkeit. — Diesen letzten muß ich auch insofern

ferne beypflichten, daß ich einen Durchbruch der Ostsee, deren Höhe jährlich abnimmt, (5. B. S. 328.) und auf diesem Wege eine Verschlemmung des Hafens für höchst unwahrscheinlich, auch, wenn das möglich wäre, alle bisher in Vorschlag gekommene Gegenmittel für völlig unzulänglich halte. Dagegen aber ist die Beschädigung des Fleckens in seinen Gebäuden, Gärten und Wiesen erheblich genug, um dagegen Vorkehrungen zu treffen. Schon vor vielen Jahren hat man eine geraume Zeit Mist auf die Dünen gefahren, um sie zu besaamen: allein man hatte es bey dem Miste bewenden lassen, ohne an die Besäung oder Bepflanzung weiter zu denken: worauf denn das freylich für sich allein unnütze Mistfahren endlich auch unterblieb. 8) Etwas für unsere sympathetischen Wunderärzte und ihre Freunde. — Aus dem Etwas über die Curen des Grafen von Thun. 9) Warum Bienenzucht und Obstbau in unserm Mecklenburg nicht mehr so stark getrieben werden, als ehemals. — Als Ursachen der verminderten Bienenzucht werden der Abgang der Haide und der Hölzungen, in denen ehedeß jeder seine Bienenschauer anlegen konnte, der Mangel an Personen, die die Bienen warten, das beständige Umziehen der Schäfer, Schmiede, Krüger ꝛc. und einige andere minder wirksame Veranlassungen angegeben. Ursachen des verminderten Obstbaues sind Mangel an Zeit zur Bearbeitung und an Holz zum Dörren, beständige Veränderung des Aufenthaltsortes der Pächter, Afterpächter und freyen Leute auf dem Lande, und die Legung sovieler Bauern. 10) An die Rose, von Hrn. Schröder, H. D. L, zu Zarchlin. — Ein prosaisches Gedicht. 11) Nachricht an das Publicum, von Hr. D. Jugler. — Weil die vorlängst von ihm eingesandten Briefe, so im dreißigjährigen Kriege verloren seyn sollen, in geraumer Zeit nicht eingerückt worden, hat er sie ungefähr zu gleicher Zeit mit einigen Veränderungen in einer andern Schrift abdrucken lassen.

2.

Beschluß des Auszugs aus Wills Beschreibung der Universität Altdorf. — XVIII. Von dem Collegien-Gebäude, und dem, was darin befindlich ist. Es ist ein aus Quadersteinen aufgeführtes Gebäude, das aus einem ansehnlichen 3 Stockwerk hohen Mittelgebäude und zweyen (vorwärts angelegten) etwas niedrigern, doch fast eben so langen Flügeln bestehet, und vorne mit einer Mauer geschlossen ist. Wo sich der linke Flügel an das Mittelgebäude anschließt, stehet ein ziemlich hoher viereckter Thurm, der zum Theil zum Eingang in die obern Stockwerke dient. In den Flügelgebäuden sind Wohnungen für 5 Professoren, die darin auch mit großen Familien und ansehnlichen Bibliotheken gemächlich beherbergt werden. In diesem Collegio sind ferner 4 öffentliche Bibliotheken. Die alte Universitäts-Bibliothek ist unten im Mittelgebäude: sie ist meistens aus Vermächtnissen und Geschenken entstanden, und enthält manche Seltenheiten, auch eine 1640 angeschafte morgenländische Druckerey. Die stöberleinsche stehet in einem Schranke in dem Hörsaale der philosophischen Facultät, und wird von den Zinsen eines Capitals von 500 Fl. vermehrt. Die trewische Bibliothek bestand 1760 bey der Ablieferung schon aus 34000 Büchern, wenn man die zusammengebundenen einzeln zählet, und aus 346 Disputationsbänden: sie enthält insonderheit auch eine Sammlung von Journalen, die damals schon 2854 Bände ausmachten. Mit denselben erhielt die Universität ein aus Malereyen, Kupferstichen, Instrumenten, Naturalien, anatomischen Präparaten und Kunstsachen bestehendes Museum, und ein Kapital von 6000 Fl., von dessen Zinsen die Bibliothek vermehrt wird. Die schwarzische Bibliothek enthält außer einigen Handschriften bloß Bücher und kleine Schriften aus dem 15 und der ersten Hälfte des 16 Jahrhunderts, davon bey dem Tode des Stifters 11889, und darunter aus dem 15 Jahrhundert 515 vorhanden waren; sie soll stets einen

einen eignen Aufseher haben, und es ist zugleich für einen Fond zu deren Ergänzung gesorget. Außer Göttingen möchte wohl schwerlich eine deutsche Universität die Bücherschätze aufzuweisen haben, die in diesen 4 Bibliotheken zu finden sind: aber das kleine A. prangt auch immer noch mit großen Privatbibliotheken. Weiter befinden sich in diesem Gebäude 4 Auditoria, das philosophische, das theologische, welches im Winter durch 2 Oefen erwärmet werden kann, das mathematische, und das schöne welserische, auch das juristische genannt: imgleichen das anatomische Theater, mit einem Präparirstübchen, und einer guten Präparatensammlung. Im Mittelgebäude ist noch die Conventsstube, worin sich der academische Senat und die Facultäten bey den Prüfungen ihrer Candidaten versammeln: und 10 Wohnzimmer für Studirende aus bestimmten nürnbergischen adlichen Familien. Unter dem Dache ist das Alumneum, in welchem 12 Personen, ehedeß Chorschüler, unter Aufsicht eines Inspectors, der Magister seyn und sich durch eine Disputation habilitiren muß, freye Wohnung, Essen und Trinken, Holz und Licht, und alle 3 Jahre eine Kleidung erhalten. Ebendaselbst und auf dem Thurme sind zwey Carcer: daß das eine den Namen Bärenkasten von dem berühmten Wallenstein erhalten, ist eine Legende. Oben auf dem Mittelgebäude ist 1711 die neue Sternwarte schön und prächtig angelegt: sie bestehet aus einem Observationszimmer, das nördlich und südlich mit breiten und hohen Fenstern versehen ist, und einem darüber befindlichen offenen Altane. Der Horizont ist bloß gegen Nordwest in etwas beschränkt, und es sind mehrere gute Instrumente vorhanden. Auf dem hintern Hofe ist 1681 das chemische Laboratorium angelegt, das noch jetzt wenigen, vielleicht nur einem auf andern deutschen Universitäten nachstehet. Sonst ist noch das Convictorium, die Wohnung des Speisemeisters und Pedellen, u. d. g. m. in diesem Gebäude. XIX. **Von verschiedenen Anstalten außer dem Collegio.** Die Universität hat

seit 1583 eine Apotheke, und einen botanischen Garten, der seinen eignen Hortulan hat, mit einer Winterung und einem Treibhause versehen, 240 Fuß lang und 206½ Fuß breit, und noch jetzt einer der vorzüglichsten ist. Noch sind eine Buchhandlung und 2 Buchdruckereyen vorhanden. XX. **Von den Wohlthätern der Universität und den verschiedenen Stiftungen.** Außer dem, was schon vorhin angeführt ist, und mehreren geringern Vermächtnissen und Schenkungen sind vorzüglich zu bemerken, ein Geschenk von 10000 Fl. welches die Wittwe Metzgern zur Vermehrung der geringen Professor-Salarien hergab, ein Fideicommiß von 20000 Fl., welches der Consulent v. Marperger vorläufig für seine Familie gestiftet, wovon aber nach Abgang des Mannsstammes ein Theil der Universität zur Verbesserung des Gehalts der Professoren in der philosophischen Facultät anheimfallen soll, und eine Sammlung von 352 medicinischen und chirurgischen auch verschiedenen andern Instrumenten, die der seel. Doct. Adolph mit seiner Bibliothek und dem größten Theile seines Vermögens der Academie hinterließ. XXI. **Von allerhand Merkwürdigkeiten, und wichtigen Begebenheiten, welche die Universität angehen.** Von Besuchen, die fürstliche und andere vornehme Personen hier gemacht haben, von der Pest, andern Krankheiten und Kriegsgefahren, vom Pennalismus, Photinismus, den rosenbachischen und andern seperatistischen und pietistischen Händeln, von verschiedenen Festivitäten und besonders dem 1723 gefeyerten Jubelfeste, und von der Commission wegen Verbesserung der Universität im Jahre 1729. XXII. **Von der Lebensart, den Sitten, Trachten und einigen Alstalten auf der Universität.** Die Gegend ist besonders schön und romantisch. Die hohe Lage der Stadt macht eine gereinigte und gesunde Luft. Die Lebensart ist hier ungemein bequem, angenehm und wohlfeil: der verderbliche Luxus hat sich hier noch nicht so sehr als an andern Orten eingeschlichen. Der Student kann

in

in einem Jahre, wenn er sich kein ganz neues Kleid anschaffen darf, nothdürftig mit 300 Fl., honett mit 400 Fl. — und reichlich mit 500 Fl. auskommen. Daß man in dem kleinen A. Assembleen mit glänzenden Spieltischen, große Concerte, kostbare Bälle, Maskeraden, Opern und Comödien nicht suchen darf, wird wohl jedermann glauben. XXIII. Von dem Einfluß der Universität auf das Städtchen und die Bürgerschaft. XXIV. Von Monumenten und Grabschriften.

3.

Zu der durch den Tod des Hrn. C. R. Hartmann erledigten theologischen Professur ist von der theologischen Facultät dem Concilio erbvertragsmäßig vorgeschlagen, Hr. Prof. Justi in Marburg, Hr. Prof. Bellermann in Erfurt, Hr. Prof. Vogel in Altdorf, Herr Mag. Petersen d. A. hieselbst, Herr Mag. Tarnow hieselbst, und Hr. Prediger Hähne zu Gadebusch. Ueber die drey letztern äußerte dieselbe sich folgendergestalt. „Herr Mag. und Diaconus an „der Jacobi Kirche, J. C. Petersen, hat, wie wir „hören, vor mehreren Jahren als Privatdocent nicht „ohne Beyfall theologische Vorlesungen gehalten. „Wenn er gleich diese academischen Beschäftigungen „nachher eingestellet, auch sich bis jetzt nicht durch ge„lehrte Schriften dem größern Publico bekannt ge„macht hat: so hat doch die Facultät ein solches Zu„trauen zu seinen Anlagen, Kenntnissen und rechtschaf„fenen Gesinnungen, daß sie ihn ihrer Empfehlung „würdig hält. Herr Mag. und Bacc. J. C. M. Tar„now hat, nachdem er sich von unserer Facultät exa„miniren lassen, verschiedene Jahre hindurch theologi„sche Vorlesungen nicht ohne Beyfall gehalten. Dem „allgemeinen Gerüchte nach ist er auch Verfasser der „Schrift: Ueber Protestantismus, Katholicis„mus ꝛc. welche in den rintelschen Annalen und in „dem ammonschen theol. Journal sehr günstig recen„sirt, auch in andern Zeitschriften, wie in der gothai-

„schen

„schen und allg. Litter. Zeitung mit Beyfall angezeigt „worden ist. Herr Past. P. H. Hane hat sich außer „einigen kleinen Abhandlungen, besonders durch seine „Schrifterklärungen und deren erste Fortsetzung von „einer vortheilhaften Seite bekannt gemacht.“ Vom Concilio wurden auch diesmal drey davon zur weitern Nomination an E. E. Rath gewählet: und die Mehrheit der Stimmen entschied für den Hrn. Prof. Bellermann, den Hrn. Mag. Petersen, und den Hrn. Mag. Tarnow.

4.

In dem abgewichenen Jahre ist die hiesige und schwerinsche politische Zeitung, imgleichen das schwerinsche und und hiesige Intelligenzblatt auf gewöhnliche Weise fortgesetzt: die zu dem lezteren gehörigen gemeinnützigen Aufsätze sollen aber von nun an, laut eines deshalb bekannt gemachten Avertissements, eine veränderte Einrichtung erhalten. Hr F. J. Becker hat nämlich deren Redaction übernommen, und wird dafür sorgen, daß die Abhandlungen und Auszüge aus andern Schriften dem Stadt und Landmann eine lehrreiche und angenehme Lectüre gewähren. Insbesondere will er die neuen Erfindungen, welche Kaufleuten, Handwerkern und Landleuten nützlich werden könten, mit Rücksicht auf Mecklenburg, durch diese Blätter bekannter machen.

5.

Herr Tilly hat in das November- und December-Stück des berlinischen Archivs der Zeit vom vorigen Jahre eine Erzählung einrücken lassen: Die Verschwörung, eine wahre Geschichte. Vollständig ist diese Erzählung wenigstens nicht: ob sie zuverlässig sey, bezweifle ich, da der Verf. das einzige dazu erfoderliche Hülfsmittel, die gerichtlichen Acten, nicht gebrauchen konnte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 14. Stück.

Den 1. März 1796.

I.

Ephemeriden der theoretischen und practischen Rechtsgelahrtheit, herausgegeben von Friederich Gottlieb Julius Burchard, B. R. D., der Herzoglichen Mecklenburgischen Justiz-Canzley zu Rostock und des Consistorii Fiscal. Erstes Heft. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796. $5\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Laut des ersten Aufsatzes in diesem Hefte, der von dem Zweck dieser Zeitschrift Nachricht ertheilet, will der Hr. Verf. die Fortschritte unserer Zeiten in der Gesetzgebung, Auslegung der Gesetze, und Aufstellung neuer Theorien im ganzen Gebiete der Jurisprudenz zeigen. Zugleich aber auch die Ausübung der Gerechtigkeit in den verschiedenen Provinzen Deutschlands darstellen. Man wird inzwischen nur Bruchstücke zum Bau, und Hinweisung auf schadhafte Stellen, die des Baues bedürfen, vorfinden. Damit sie aber nicht bloß ein örtliches Interesse erhalte, erbittet er sich aus allen Gegenden Deutschlands Beyträge: erwartet aber von jedem Einsender Freymüthigkeit und Bescheidenheit, letztere vorzüglich in polemischen Aufsätzen, in Beurtheilung nicht nach Wunsch ausgefallener Sentenzen, und in Darstellung etwaniger Misgriffe der ausübenden Gerechtigkeit. Ohne Scheu will er es

rügen, wenn es noch Städte giebt, wo die Gerichtsordnung zu den Seltenheiten gehört, so daß man sich statt gedruckter Exemplare mit Abschriften behelfen muß; ohne Scheu will er Beyspiele von Machtbefehlen, Verschleppungen und andern Mängeln in Justizsachen geben: aber lieber wird es ihm seyn, Fälle von merkwürdiger Ausübung der Gerechtigkeit, von interessanten Verordnungen, von gerechtem standhaften Verfahren, mittheilen zu können. Die Erscheinung der einzelnen Hefte soll an keine Zeit gebunden seyn. — In welcher Maaße der Hr. Verf. seinen Zweck erreichen könne und werde, dürfte sich erst entscheiden lassen, wenn man eine ziemliche Anzahl von Heften vor sich hat.

Die übrigen in diesem Hefte enthaltenen Stücke sind folgende: 2) Prüfung des Versuchs einer systematischen Erläuterung der Lehre vom Concurs der Gläubiger, vom Hrn. Prof. Dabelow. — Ist abgebrochen. 3) Rechtliche Entscheidung der beyden Rechtsfragen: a) Kann ein Ehegatte seiner in pactis dotalibus per modum contractus initis eingegangenen Verbindlichkeit zuwider sein Vermögen alieniren, oder es durch andere Dispositionen auf einen Dritten transferiren? b) Kann der überlebende Ehegatte seine Gebührnisse aus der Ehestiftung, wenn der Verstorbene sein gesammtes Vermögen durch Handlungen der Freygebigkeit an Fremde übertragen, von sämmtlichen Beschenkten zu fodern berechtiget seyn? — Zwey Erkenntnisse berlinischer Gerichte: ein drittes, in der letzten Instanz noch zu erwartendes, soll künftig folgen. 4) Sodomia generis. — Ein Erkenntniß hiesiger Juristen-Facultät, in welcher statt der sonst üblichen Todesstrafe auf eine geringere willkührliche Strafe erkannt worden. Das ist wenigstens seit 1778 immer geschehen. 5) Ueber die Dauer des Antonii-Termins. — Ebenfalls eine hiesige Belehrung, die nach allgemeinen Grundsätzen die Bestimmung von vollen acht Tagen vorziehet. (5. B. S. 293.) 6) Nichtadliche Gutsbesitzer in Mecklenburg gegen die adlichen Gutsbesitzer, wegen einiger Prärogativen der

Letz-

Letzteren. — Eine Nachricht von dieser Streitigkeit, in welcher insbesondere die Abhandlungen des Herrn v. Klotow, (2 B. S. 209.) Hennemann, (5 B. S. 213.) und eines Ungenannten (5 B. S. 329.) umständlich excerpiret sind. 7) Miscellen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 10 Stück. October, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Belehrungs-Gesuch. — Eine Stadt von 300 Feuerstellen wünscht belehrt zu werden, ob eine andere größere Stadt, 5 Meilen von derselben entfernt, ein Recht haben könne, das Kehren der Schornsteine dieser kleinern Stadt zu verpachten? und ob sie nicht vielmehr völlige Befugniß habe, sich selbst einen Schornsteinfeger zu halten, und selbigen im Orte wohnen zu lassen? Vor wenig Jahren hat diese Stadt kaum 20 Schornsteine gehabt: um in die Brand-Assecurations-Gesellschaft aufgenommen zu werden, sind die ehemaligen Schwibbögen fast alle in Schornsteine verwandelt worden. Vormals konnte sie keinen eignen Schornsteinfeger halten: und jeder fegte seinen Schwibbogen, wenn und so oft es Zeit war. Jetzt beträgt die Ausgabe 75 Thl., wofür eine Familie, die sich nebenher noch mit andern Dingen beschäftiget, im Orte leben kann. Der fremde Schornsteinfeger schickt seine Leute nur zweymal im Jahre, und verlangt alle Schornsteine zu fegen, wenn auch welche seither nicht gebraucht sind. Und wenn ein Schornstein brennen sollte, hat man den Schornsteinfeger nicht zur Hand. Bey diesen veränderten Umständen hält der Einsender billig, daß die Stadt einen eignen Schornsteinfeger bekomme. Der §. 343 des L. R. werde nicht im Wege stehen, weil, wenn man auch ein herrschaftliches Monopolium daraus herleiten will, (welches er annimmt, aber nicht zugiebt,) doch in jeder Stadt ein eigner Schornsteinfeger privilegiret werden könne. Und auch ein dem Schornsteinfeger der größern Stadt gegebener Contract sey zum Nachtheile

eines Dritten ungültig: werde auch nicht ewig dauern. 2) Diätetische Regeln beym Studiren, von Hrn. Ackermann. 3) Verdienste des Hrn. Bürgermeisters Lohrmann um die Stadt Lilienthal. — Ist abgebrochen. 4) Anzeige der kleinen Schrift: Können Bauerdörfer mit Vortheil gelegt oder in große Güter verwandelt werden. 5) Nachricht von einer Windsbraut in der Plauer Gegend, aus einem Schreiben des Hrn. Präp. Delbrück zu Stuer an den Hrn. Mag. Siemssen. 6) Ueber Holz-Ersparniß beym Einheizen der Stuben-Oefen. — Es wird darüber eine gründliche Nachricht gewünscht, theils welche Art der Sparöfen überhaupt die vortheilhafteste sey, theis was für eine Art derselben nach Verschiedenheit der Zimmer, der Häuser und ihrer Bewohner, besonders für die arbeitende und ärmere Klasse am meisten zu empfehlen stehe. 7) Ausführliche Nachricht und Beschreibung von der Verwüstung, welche der Blitz am 22 Aug. 1795 in dem Wohnhause des Hrn. A. Seveke zum Heidhof angerichtet hat, von Hrn. W. Ehlers. 8) Sind ökonomische Institute Academien nützlich? vom Hrn. Prof. Karsten. — Eine bloße Anzeige dieses Programms. 9) Neues Beyspiel edler Handlungen. — Hr. Pens. Berkholz zu Cassebom überließ bey der diesjährigen Erndte das Korn, was sonst durch die Hungerharke nachgesammelt wird, den Armen.

3.

Historisch geographische Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität, nebst ihrem gegenwärtigen Zustande. Von Samuel Psik Schalscheleth. Frankfurt und Leipzig, 1795. 18 Bogen in Octav.

Es gehört Geduld dazu, aus diesem Mischmasch von seltsam vorgetragenen Bemerkungen, das Wesentlichere herauszusuchen. Was ich zu meinem Zwecke ausheben muß, ist folgendes: Die Universität zu W. ward von Friederich dem Weisen gestiftet, und 1502 vom Kaiser, 1507 aber vom Pabste bestättiget. Sie bekam gleich Anfangs 22 Lehrer, 10 für die Philoso-

phie,

phie, 5 für die Jurisprudenz, 4 für die Theologie und 3 für die Medicin; eine Einrichtung, die noch bis diese Stunde dauert. Friederich schenkte der Universität das große Collegium Fridericianum, Churfürst Johann, der nach ihm folgte, schenkte ihr noch mehr Gebäude, der unglückliche Johann Friedrich schenkte ihr die Schloßkirche mit allen Dörfern und Einkünften der Canonicorum, Moriz vermehrte die Einkünfte der Lehrer, und sorgte überhaupt für die Consistenz und Aufnahme der Universität, August gab ihr Geld, das Augustiner Kloster zu kaufen, zu erweitern und zu verschönern, zugleich bereicherte er es noch mit Einkünften, sein Nachfolger schenkte ihr noch einige Dörfer, deren itzt sieben sind; und so erhielt sie auch manches von andern Churfürsten. Die neugestiftete Universität kam bald in großes Ansehen: gleich im ersten Jahre waren 416 Studirende daselbst. Luther und Melanchton verschafften derselben, verschiedener Störungen durch Krieg und Pest ungeachtet, einen entscheidenden Vorzug. Durch diese wurde sie die bekannteste Universität in Europa, wirkte ins Große und Allgemeine, und stiftete in 40 Jahren mehr Gutes, als sie nachhin nicht wieder gestiftet hat. Von ihr aus giengen in diesem Zeitraume die Berichtigungen, die Verbesserungen der meisten Wissenschaften, ganzer Systeme und sogar der Philosophie. Aber es gieng ihr, wie einer Blume, die früh blüht und früh wieder dahin welkt: sie kam überaus geschwinde in Flor und Ansehen, verlor es aber eben so geschwinde wieder, und sank bis zu einer Mittelmäßigkeit, gegen die man ziemlich gleichgültig ist. Bald nach Melanchtons Tode hatten die cryptocalvinistischen Streitigkeiten die nachtheilige Wirkung, daß die Freyheit im Lehren und Schreiben überaus eingeschränkt wurde. In der Folge hatte zwar W. gelehrte Männer aller Art, die im Stande gewesen wären, den alten Ruhm einigermaßen zu behaupten: aber was halfen sie der Universität? was gewannen die Wissenschaften durch sie? Den armen Leuten gieng es eben so, wie vielen Zeitungsschreibern, die manche Nachrichten gar

nicht, manche nur zerrissen und zerzerrt mittheilen dürfen. Erst in der Mitte dieses Jahrhunderts änderte sich diese Lage, und 1750 mogte man in W. ohngefähr wieder auf dem Puncte stehen, wo Melanchton sich 1550 befand: in manchen Stücken, z. E. in der freymüthigen Art, die Theologie zu behandeln, in der Verträglichkeit gegen Andersdenkende, ꝛc. erreichte man sogar jenen wohlthätigen Aufklärer des 16 Jahrhunderts noch nicht. In der Folge schwang sich W. durch eine Reihe vortrefflicher Männer zu einem ziemlichen Ansehen wieder empor, und ward von vielen Ausländern besucht. Aber Schröckh ist von ihnen noch allein übrig, die Anzahl der Studirenden hat sich merklich wieder vermindert, Ausländer giebt es jetzt sehr wenige, und 1791 hatte sie gerade soviel Studirende, als im Jahre ihrer Stiftung. Die theologische Facultät ist gegenwärtig ziemlich schlecht bestellt, am schlechtesten unter den Facultäten, seitdem Reinhard die große Lücke gemacht hat, die noch nicht wieder ergänzt ist, und auch in ihrem vollen Umfange sobald nicht wieder ausgefüllt werden wird. Die Juristen-Facultät ist die beste, und übertrifft gewiß manche Universität in dieser Hinsicht. Unter den philosophischen Professoren zeichnen sich einige rühmlich aus: aber Vorlesungen über Kants Schrift, die Religion innerhalb den Gränzen der Vernunft, wurden kürzlich durch einen geheimen Befehl verboten. *) Die Mediciner, deren jetzt über 20 sind, immer aber noch nicht soviel waren, haben gute Lehrer: in einem Thurmgebäude ist ein nicht unbeträchtliches Naturalien-Cabinet: nur für Anatomie oder für die Anschaffung von Cadavern sollte mehr gesorgt werden. Der botanische Garten ist im innern Raume des Augustiner-Klosters: jetzt wird auch ein ziemliches Stück vom Ober- und Unterwalle zu gleichem Zwecke eingerichtet. Den 18 May und den 18 Oct. wechselt das Rectorat. Das Collegium Fridericianum ist ein großes Gebäude, in dem auch viele Studirende

*) Das Verfahren gegen den Hrn. M. Krug kannte der Verf. noch nicht.

dirende wohnen. Das Vordergebäude des Augustiner-Klosters, welches auch von einigen Studirenden bewohnt wird, enthält im untersten Saale die Universitäts-Bibliothek, welche aus ohngefähr 16000 Büchern, größtentheils uralten Werken, bestehen mag. Ganz neuerlich hat sich ihr Fond, der sonst 37 Gulden betrug, etwas verstärkt, so daß jährlich mehr als 50 Gulden auf ihre Verbesserung verwendet werden können. In dem obern weit schönern Saale ist die ponikauische Bibliothek aufgestellt: sie besteht aus 12000 Büchern, ohne die kleinern Stücke, und enthält viele neuere und wichtige Werke. Der Hr. v. Ponikau fährt großmüthig fort, sie zu bereichern und fortzusetzen, da die Universität keinen Fond dazu hat. Im Seitengebäude steht die ungarische Bibliothek, wovon allemal der älteste Ungar Bibliothekar ist. Sie ist ganz unbedeutend und zahlklein: jeder Ungar, der von W. abgeht, ist verbunden, ein Buch oder sonst etwas hineinzuschenken, daher sich auch eine kleine Münzsammlung darin geformet hat. Das Convict ist auf 12 Tische oder 144 Mitglieder eingeschränkt worden, da es vorher aus 18 Tischen bestand: seit einer vor einiger Zeit eingetretenen Verbesserung hat es sich wieder verschlimmert. Hier herrscht übrigens noch die schädliche Mode, den Zuhörern alles in die Feder zu dictiren. Seit einigen Jahren hat sich der herrschende Ton der Musensöhne recht merklich und zu ihrer Ehre geändert. Sie sind also jetzt weder besser noch schlimmer, als irgend auf einer andern Academie. W. wird ganz unbillig geradezu als ein ungesunder Ort beschrieben. Ein kaltes Fieber ist das einzige Uebel, dem man im Frühling ohne strenge Vorsicht etwas mehr, als an andern Orten, ausgesetzt ist. Daher handeln diejenigen Studirenden nicht übel, die alle Jahre die meiste Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, wo überhaupt Ferien sind, in ihrer Vaterstadt zubringen, oder sich gesunde Reisebewegungen machen. — Das ist alles, was ich zu meinem Behuf auszuzeichnen Ursache finde. Mancher Dinge, davon man hier Nachrichten sucht, ist gar nicht erwähnt.

4.

Beschreibung der öffentlichen Feyerlichkeiten am 39 hohen Geburtstage Sr. Herzogl. Durchlauchten, Herrn Friedrich Franz, regierenden Herzogs von Mecklenburg, ꝛc. mit der auf dem Rathhause im Kayser-Saal gehaltenen Rede des Kaufmanns, Herrn Joachim Heinrich Schröder, Seniors des ersten Bürgers-Quartiers. Den 10 December 1794. Rostock, gedruckt mit Adlerschen Schriften. 2 Bogen in Quart.

Rostocks Bürger-Freuden an dem hohen Geburtsfeste Sr. regierenden Herzogl. Durchl. Friedrich Franz, geschildert von Dieterich Georg Babst, Bürger und Secretair des zweiten Quartiers. Rostock, den 10 December 1794. Gedruckt in der Müllerschen Officin. 1 Bogen in Quart.

Beschreibung des Bürgerfestes, womit der am 9ten März d. J. eingefallene hohe Geburtstag Ihro Herzogl. Durchl. Frau Louise, regierenden Herzogin zu Mecklenburg, in Rostock gefeyert ward; nebst der im Kayserfaal gehaltenen Rede des Kaufmanns Joachim Heinrich Schröder. Wird zum Besten des hiesigen Wayfenhauses für 4 ßl. verkauft. Gedruckt mit Adlerschen Schriften, 1795. 2 Bogen in Quart.

Eine Gesellschaft hiesiger Bürger hatte sich vereiniget, diesmal die beyden Geburtstäge des Durchl. Herzogs und der Durchl. Herzogin besonders zu feyern. Nach dem Zwecke dieser Blätter darf ich bloß das Daseyn der 3 hiedurch veranlaßten Schriften zur künftigen Notiz bemerken.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 15. Stück.

Den 8. März 1796.

I.

Juristischer Almanach auf das Jahr 1795. Herausgegeben von D. Johann Christian Koppe. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796.
Jahrbuch der Rechtsgelahrtheit von 1794. Von D. Johann Christian Koppe ꝛc. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Folgendes ist der Inhalt des vierten Jahrganges, dessen sich die vorige Verlagshandlung wieder angenommen hat. I. Uebersicht der juristischen Litteratur vom Jahr 1794. II. III. IV. Nachträge zu den Jahren 1793. 1792. 1791. V. VI. VII. Nachträge zu den Recensionen vom Jahr 1793. 1792. 1791. mit beygefügten litterarischen Anmerkungen. VIII. Erwiderung des Hrn. Prof. Posse auf die ihm vom Hrn. D. H. A. Biener in Leipzig wegen seiner Abhandlung: Ueber das Staatseigenthum ꝛc. gemachten Beschuldigungen und Einwendungen. — Ich habe schon vormals angeführet, daß Hr. D. H. A. Biener unter den neuern Publicisten das Staatseigenthum behaupte, welches der Hr. Prof. Posse läugnet. (5. B. S. 9.) Ersterer antwortete diesem in einer Anmerkung in dem neuesten Stücke seiner Comment. de orig. et prog. ieg. Germ. S. 211, und zwar auf eine Art, deren man sich bey einer guten Sache nicht zu bedienen pflegt.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

pflegt. Letzterer hat also nöthig gefunden, jene Aeußerungen zu beseitigen. IX. Geschichte der Schicksale einer 1793 vom Hrn. Prof. **Wedekind** zu Heidelberg herausgegebenen Einladungsschrift. X. Verzeichniß der jetztlebenden Rechtslehrer auf den Universitäten und academischen Gymnasien Deutschlands. — Diesmal nur einige Zusätze zu den vorigen Jahrgängen, und Auszüge aus mehreren Lections Catalogen. XI. Jetztlebende Rechtslehrer ausländischer Universitäten. — Diesmal ein Auszug aus einem moskauischen Lectionscataloge. XII. Englands juristische Schriftsteller. Zweyte Hälfte. M — Z. XIII. Alphabetisches Verzeichniß der vorhandenen Bildnisse jetztlebender Schriftsteller. XIV. Beförderungen, Belohnungen, Ehrenbezeugungen, Resignationen und Dienstentlassungen unter den deutschen Rechtsgelehrten im Jahr 1794. — Hr. Prof. **Posse** ist nicht allgemein von den Acten-Arbeiten der Juristen-Facultät, und von den übrigen Geschäften derselben gar nicht befreyet. XV XVI. Nachträge für die Jahre 1793 und 1792. — Im ersteren die Nachricht von dem Hrn. V. K. **Loccenius** aus diesen Annalen (5. B S. 191.) mit einigen Zusätzen. XVII. Juristischer Nekrolog auf das Jahr 1794.

Nun noch etwas aus der Vorrede. „Noch immer wird dies Werk nicht so durch Beyträge unterstützt, als ich wünsche. — Noch immer ist es bey aller ihm zugestandenen Brauchbarkeit von dem Grade der Vollkommenheit ziemlich weit entfernt, den ich mir dachte, als die erste Idee desselben in mir rege ward. Besonders bin ich selbst mit dem Verzeichniß der academischen Lehrer und ihrer alljährigen Vorlesungen, und mit dem juristischen Nekrolog am wenigsten zufrieden. Ersteres hat noch zu viele Lücken, und letzterer nimmt zu vielen Raum ein. Wie ist dem aber abzuhelfen? Jenem nicht anders, als wenn man mir alle halbe Jahre die Catalogen einsendet. — Die Ersparung des Raums bey dem Nekrolog hat mir schon vieles Nachdenken verursacht, und daher wünschte ich, von sachkundigen Recensenten Vorschläge zu hören, wie diese am besten

zu

zu erreichen sey. Die Biographien der in jedem Jahre verstorbenen juristischen Schriftsteller ganz wegzulassen, scheint mir durchaus unthunlich. Denn da ich einmal versprochen habe, alles möglichst vollständig zu referiren, was in jedem Jahre in der juristischen Welt vorgeht, so muß ich auch der Todesfälle gedenken: mich aber hiebey auf die Nahmen der Verstorbenen einzuschränken, finde ich auch nicht angemessen. Für den, welcher hievon eben so viel weiß, als ich ihm sagen kann, würde dies wohl hinreichen: nicht aber für den, der durch die Nahmen nach mehreren Nachrichten lüstern gemacht wird, und nicht weiß, wie er seine Neugierde befriedigen soll, z. E. der Rechtsgelehrte in kleinen Städten und auf dem Lande, wo kein **Weidlich**, kein gelehrtes **Teutschland**, oder andere litterarische Werke zur Hand sind, oder dem jene schon ziemlich unvollständige Notizen eben so wenig genügen, als die bloßen Büchertitel bey diesen. Ich glaube daher schon immer etwas Verdienstliches zu thun, wenn ich in den Fällen, wo andere Hülfsmittel abgehen, den **Weidlich**, bis auf die neuesten Zeiten supplirt, abschreibe. Ich sage hiedurch zwar dem Litterator nichts neues, aber den Litteraturunkundigen, und deren Zahl ist bey weitem die größte, sage ich, waß sie nie gehört oder gelesen hatten: und diesen gilt es gleichviel, ob es schon vorher in andern litterarischen Werken stand oder nicht. Ich mag es nun aber machen, wie ich will, oder ich mag über jeden Verstorbenen sagen, was ich will, so komme ich doch mit der theils nach dem Wunsche des Hrn. Verlegers, theils nach der Convenienz der Käufer zu benutzenden Bogenzahl sehr ins Gedränge, und am Ende mit diesem oder jenem Artikel in Rückstand: wie das schon mit mehreren Biographien, und mit vielen Nachträgen und Verbesserungen des Nekrologs der Fall geworden ist; welchen Rückstand ich nun bis Ostern 1797 schuldig bleiben muß, und nur dann erst in einem Repertorium über die ersten 5 Jahrgänge dieses Almanachs abtragen kann.. Wie wärs also, wenn ich mich auf die Hauptmomente der jedesmal verstorbenen juri-

stischen Schriftsteller beschränkte? — Oder noch ein Vorschlag. Ich theilte mein Jahrbuch in zwey Theile, dessen letzter Theil bloß den juristischen Nekrolog jedes Jahres enthielte, und lieferte diesen allemal ein halbes Jahr später, als den ersten. — Auf diesen Fall soll er eine ganz andre Gestalt gewinnen. Denn ich werde mich alsdann bemühen, jede Biographie nicht nur nach den besten Quellen zu bearbeiten, sondern auch von sachkundigen Gelehrten eine Schilderung des litterarischen Characters eines jeden irgend erheblichen juristischen Schriftstellers zu erhalten. —" Sollte dies alles wohl zum Zweck führen? Da schwerlich jemand einzelne Jahrgänge dieses Almanachs gebrauchen kann, und also den künftigen Käufern die Anschaffung der vorhergehenden Jahre möglichst erleichtert werden muß, wenn dem Buche seine Dauer gesichert werden soll; so wird der Preis desselben, anstatt ihn zu erhöhen, wenigstens auf die Hälfte wieder heruntergesetzt werden müssen. Und das kann füglich geschehen, wenn alle minder erhebliche Artikel, und unter denselben insbesondere die Auszüge aus den Lectionscatalogen, und der Nekrolog, der für die Litteraturunkundigen schwerlich ein so großes Interesse hat, und für den sich in der Folge wohl nicht mehrere und bessere Quellen, als jetzt, finden dürften, ganz wegfallen, und die Todesfälle neben den Beförderungen ꝛc. kurz angeführt werden. Dann könnte jeder Jahrgang wahrscheinlich bis auf etwa 14 Bogen abgekürzt werden, und auch auf diesen würde noch zu zufälligen litterarischen Notizen, wenn sich dergleichen mit Zuverlaß darbieten, immer einiger Raum übrig bleiben.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 11 Stück. November, 1795. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Gedanken über eine Stelle in Nugents Reisen, vom Hrn. Prof. Karsten. — Es wird die Aufhebung der Communion der Felder

und

und die Stallfütterung zur Verbesserung der meckl. Bauernwirthschaft empfohlen. 2) Herzogs Gustav Adolphs Sonnet auf das Absterben der Prinzessin Eleonora. — In einer Note sagt der Einsender: „Der durchlauchtige Verfasser war ein Fürst, der, „Selbst Gelehrter, Gelehrte schätzte, aufmunterte und „belohnte: und es ist für den vaterländischen Litterator ein erfreulicher Anblick, die Menge von gelehrten „Werken bey einander zu sehen, an deren Spitze er als „Musenbeschützer steht." Sollte sich wohl aus der Zahl der Dedicationen auf Beförderung der Wissenschaften schließen lassen? Und was ist es denn eigentlich, was Herzog Gustav Adolph für die Wissenschaften that? (1. B. S. 207.) 3) An alle aufgeklärte Bewohner des platten Landes, besonders an die Herren Landprediger in Mecklenburg, vom Hrn. Prof. Nolde. — Er wünscht zum Behuf der Arzneywissenschaft Nachrichten über die Sitten, Gewohnheiten und Lebensart des gemeinen Landvolks, über die Lage der Dörfer, über die gewöhnlichen Krankheiten des Landvolks, und über das Verfahren bey sich ereignenden Krankheiten und Sterbefällen. 4) Beurtheilung eines von einem Mecklenburger verfertigten Schauspiels: Der Mammon ꝛc. vom Hrn. Cand. Simonis. (6. B. S. 71.) 5) Versuch über die Pflicht der Menschen, jeden Blatterkranken von der Gemeinschaft der Gesunden abzusondern, und dadurch zugleich in Städten und Ländern und in Europa die Ausrottung der Blatternpest zu bewirken. Von B. C. Faust. — Weil der Verf. dieser Schrift die Herausgeber von Zeitschriften um deren Bekanntmachung ersucht hat, soll sie nach und nach ganz eingerückt werden. 6) Anzeige eines wahren Unfugs in der Monatsschrift von und für Mecklenburg. — Verschiedene Aufsätze sind im Wesentlichen aus andern Büchern entlehnt, und für eigne Arbeit ausgegeben. 7) Anfragen: a) Was hat es mit dem Gemitu columbae Mecklenburgicae, worüber C. H. Westphal 1725 auf der Domschule zu Schwerin eine besondere Rede hielt, für eine Bewand-

wandniß? b) Sollte die vom Hrn. H. R. Tychsen in einer Vorrede erwähnte jüdische Buchdruckerey zu Strelitz würklich zu Stande gekommen seyn? 8) Anzeige: — „Dem Hrn. Einsender des Etwas über „das N. Mecklenb. Gesangbuch dient hiedurch „zur Nachricht, daß die uns Mecklenburger betreffende „Inserate in den Erfurter gelehrten Zeitungen, nicht, „wie derselbe meint, aus dem Auslande, sondern aus „dem Vaterlande selbst, und namentlich aus Rostock „sich herschreiben, und daß der verlangte Abdruck des „obigen Etwas von uns demnach für nicht unpar„theyisch genug gehalten wird.“

3.

Aus dem 34. Stücke des ersten Bandes des Reichsanzeigers von diesem Jahre entlehne ich folgende Nachricht: — Fasciculus nouus, exhibens varia variorum cum Theol. tum Med. et Phil. authorum scripta joco-seria, etc. 1632, 4. ohne Druckort. Zu diesem Fasciculo gehören folgende Schriften: 1) Politische und natürliche Fragen, samt deren Beantwortungen, 1628. 2) Delineatio summorum capitum Lustitudinis Studenticae, 1627. 3) Diss. theoretico-practica de nobilissima et frequentissima Hanreitatum materia, &c. 1627, Hanripoli cornutorum. 4) Disp. inauguralis theoretico-practica, Ius potandi, cum omnibus solemnitatibus et controuersiis occurrentibus sec. Ius ciuile discussis, breuiter adumbrat. &c. Oenozythopoli, 1626. 5) Iucundus et vere lectu dignus de Barba et Coma *Ant. Hotomanni* dialogus. Rostochii, ex officina Ferberiana. Anno 1628. 6) Nobile Scabiei encomium, &c. scriptum a *Matthaeo M. Czanacio*, Vngaro, 1627. 7) Flöia, cortum versicale, de Flöis, swartibus illis Deiriculis, quae omnes fere Minschos, Mannos, Weibras, Jungfras, &c. behüppere, et spitzibus Schaffis steckere et bitere solent, auctore *Gripholdo Knickknackio* ex Flöilandia, 1627. 8) Materia mere magistralis, multisciorum Studiosorum Magistrorumque multiuas

miſerias, etc. memorans et magnificans, 1627. 9) Diſp feudalis de Cucurbitatione, quam diuina gratia fauente in illuſtri Roſarum Academia ſub praeſidio *Heinrici Chriſtophori a* Grießheim, Equit. Thuring. priuatim defendet *Victor* Rabe Eques Megapolit. Anno 1625. 10) Prima ſecretiſſima inſtructio Gallo-Britanno-Bataua, *Friderico V.* comiti Palatino, Electori, data, 1627. 11) Diſcurſus methodicus de Peditu eiusque ſpeciebus, crepitu et viſio, in theſes digeſtus, quas praeſide clariſſ. viro *Bombardo Steparzio Clarefortenſi* pro virili defendere conabitur *Buldrianus Sclopetarius Bleſenſis*, &c. 1626. 12) *Johannis Quiſtorpii*, Theol. D. et Profeſſoris, orationes duae, vna in qua Schoriſtae, altera in qua Nationalia Collegia ſeu Nationales Societates delineantur. Roſtochi, 1627. 13) Theſes de Cochleatione, eiusque venenoſa contagione et multiplicibus ſpeciebus, &c. 1627. 14) Themata medica de Beanorum, Archibeanorum, Beanulorum et Cornutorum affectibus et curatione &c. 15) Diſp. Phyſiologiſtica de iure et natura Pennalium, &c. 1626. 16) Diſp. de Cornelio, et eiusdem natura ac proprietate, &c. 1627. Einige dieſer Abhandlungen ſind paginirt, andere hingegen gar nicht. — Aus einigen Angaben der fünften und zwölften Schrift in der Sammlung möchte man beynahe verſucht werden zu ſchließen, daß ſie in Roſtock alle ſind gedruckt worden, beſonders falls es wahr wäre, daß dazumal (1625 — 1632) ein Ferber eine Buchdrucker-Officin in Roſtock gehabt hätte. Die ganze Sammlung iſt gewiß ſelten, und die Diſſ. de Cucurbitatione wird oft im Iure feudali citirt, iſt aber von den wenigſten geſehen worden, ob ſie gleich pro genio ſeculi ziemlich gut gerathen iſt. Halle, den 27 Jan. 1795. Dr. Joh. Reinhold Forſter.

Es hat zwar ſeine völlige Richtigkeit, daß A. Ferber um die gedachte Zeit hieſelbſt Buchdrucker geweſen, (Roſt. Etwas, 1740, S. 627.) inzwiſchen zweifle ich doch, daß dieſe mir unbekannte Sammlung bey ihm gedruckt ſey. Vielleicht ergeben ſich gelegentlich hierüber

über nähere Data, deren genauere Beachtung ich durch Einrückung dieser Nachricht zu veranlassen wünsche. Wegen Nr. 7. vergleiche man die Berlinische Monatsschrift, Dec. 1795. S. 563.

4.

Bremisches und Verdisches theologisches Magazin, herausgegeben von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden. Erster Band. Bremen, bey Friederich Wilmanns, 1795. 14 Bogen in Octav.

Nach der Vorrede hat dies Magazin den Zweck, allerley in das theologische Fach einschlagende sorgfältiger ausgearbeitete Abhandlungen und Aufsätze, oder einzelne Bemerkungen, theils von dem Hrn. Verf. selbst, theils von bremischen und verdischen Gelehrten, bisweilen auch von Auswärtigen, die ihm etwa ihre Aufsätze anvertrauen wollen, zu sammeln und aufzubewahren, insbesondere aber das Studium der gründlichern Theologie in dem Bezirke des ihm von der Vorsehung angewiesenen Wirkungskreises, soweit seine Kräfte reichen, befördern zu helfen. Ob alle Stücke dieses Bandes, — einige darunter sind Verse, — bey denen der Verf. nicht angegeben worden, aus der Feder des Herausgebers sind, ist nicht angemerket worden.

Ich begnüge mich also hier anzuführen, daß das Leichenprogramm auf den Hrn. Doct. Taddel (1 B. S. 373) jedoch ohne die Personalien, und des Hrn. H. R. Vogels Abhandlung: Etwas über irdische Freudenquellen, *) wie sie hier überschrieben ist, (4 B. S. 296) in diesen Band aufgenommen sind.

*) In einer Anmerkung ist die Nachricht enthalten, daß Hr. H. R. Vogel noch ein größeres Buch über diesen Gegenstand zu schreiben gewilligt sey.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 16. Stück.

Den 15. März 1796.

I.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 12 Stück. December, 1795. Schwerin, 2c. $4\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Academische Matrikeln der beyden Durchl. Erbprinzen von Meckl. Schwerin und Strelitz. — Ich habe nicht geglaubt, daß das in beyden Fällen gewählte Formular für jemanden ein Interesse hätte, sonst wären sie schon in diesen Blättern bekannt gemacht. 2) Gedanken und Bemerkungen über die Policey in Rostock. Beschluß. (6. B. S. 71.) — Seit einiger Zeit erscheinen hin und wieder Aufsätze über die rostocksche Policey, die zwar manche gegründete Erinnerung, aber auch manches Unrichtige und Uebertriebene enthalten. Es dürfte also der Mühe werth seyn, diesen Aufsatz, dessen ganze Fassung es zuläßt, genauer auszuziehen, und da, wo es nöthig ist, zu berichtigen. Zuvörderst muß ich aber einige allgemeine Bemerkungen voraufgehen lassen, deren Beachtung ich bey Gegenständen dieser Art unentbehrlich halte. Erstlich: Zuviel Policey drückt eben so sehr, und bisweilen noch mehr, als zu wenige, theils durch die erfoderlichen Kosten, theils durch die beständigen Policey-Untersuchungen, und die dabey fast unvermeidlichen Misbräuche. Es ist daher sehr rathsam, in Policeyverfügungen die Mittelstraße

zu beobachten, und nicht alle auswärtige Anstalten ohne sehr genaue Prüfung auch uns anzupreisen. Zweytens: Für manche Gegenstände können in Rostock keine wirksame Policeyverfügungen gemacht werden, bevor die im §. 338 des Landesvergleichs versprochene Policeyordnung für das ganze Land vorhanden ist. Vergeblich fodert man also bisweilen hiesige Verfügungen, die nicht zweckmäßig werden können, solange die Grundlage fehlt, an welche sie sich häufig wieder anschließen müssen. Drittens: Auf dem Papiere übergehet man zu häufig ein Erforderniß, ohne das sich in der wirklichen Welt nichts anfangen läßt. Dies ist das zu allen Einrichtungen nöthige Geld, auf welches bey einer mit erheblichen Schulden beschwerten Stadt insonderheit große Rücksicht genommen werden muß. Es ist also nicht genug, zu sagen, daß dies und jenes anders eingerichtet werden könne und müsse, sondern man muß auch, wenn man sich nicht mit süßen Träumen beschäftigen will, den Fond dazu nachweisen, oder darlegen, daß der bisherige Fond genüge. — In dem vorliegenden Aufsatze wird folgendes getadelt: I) Es wird über keine Brod- und Fleischtaxe gehalten: an erstere ist gar nicht einmal gedacht. — Eine Taxe für die Bäcker ist allerdings vorhanden: nur ist sie schwerlich auf die jetzigen hohen sonst unbekannten Kornpreise erweitert; auch sind die Visitationen, die das Gewett hierüber von Zeit zu Zeit anstellen lassen soll, seltener als ehemals. Ueber hohe Fleischpreise haben wir uns sonst nicht beklagen dürfen; erst im jetzigen Winter sind sie eingetreten, und die Schuld dürfte meistens an den Landleuten liegen, die die Preise des Viehes übermäßig steigern: bey diesen müßte also die Policey anfangen. Die Aufsicht über die Fischerey und den Preis der Fische ist von dem Verf. vergessen, aber wenigstens eben so nothwendig, als bey jenen Gegenständen. — II) Es wird gar nicht über die Reinlichkeit der Straßen gehalten. Sie werden a) nicht gehörig gefeget, und der zusammengefegte Unrath wird nicht sogleich aus der Stadt gebracht. b) Die menschlichen Excremente werden auf die Straße geworfen.

fen. e) Es liegen Misthaufen in den kleinen Straßen und am Strande. d) Die Aeser von Hunden, Katzen, Hünern und Ratzen verwesen auf der Straße. e) Der Bauschutt bleibt Tage, Wochen, ja Monate lang vor den Gebäuden liegen. f) Bauholz und ganze Bäume liegen ebenfalls Wochen und Monate lang auf den Straßen. g) Es bleiben Wagens des Nachts auf der Straße stehen — Dies ist nicht alles ganz richtig. a) Nur in wenigen engern Straßen ist es nöthig, daß der zusammengefegte Koth sogleich, und zwar mit der Schiebkarre weggebracht werde, da er sonst durch die Wägen in der nächsten Viertelstunde wieder auseinander gefahren wird. (5. B. S. 88.) In den übrigen genügt die bis jetzt geschehene Abholung durch die Landleute, die gewöhnlich am folgenden Morgen eintritt: in den Saat- und Erndte-Zeiten, wo das nicht möglich ist, erlaubt die Witterung meistens einen längern Aufschub. Ob durch eine Licitation eine Verbesserung möglich sey, scheint mir noch ungewiß: und wenn die Stadt eine irgend beträchtliche Summe zuschießen sollte, so mögte dies Geld jetzt noch zu andern Dingen nützlicher verwendet werden können. b) Zu den menschlichen Excrementen müßten besondere Plätze, wohin jeder in der Nacht bequem kommen kann, angewiesen werden. (5 B. S. 133.) c) Wenn die Kämmerey durch ihren Diener gehörige Acht geben läßt, so könnten die Misthaufen, und d) auch die Aeser bald von den Straßen kommen: inzwischen kann auch jeder andere Einwohner durch eine Anzeige bey dem Kämmerey-Herrn und dem Scharfrichter diesem Uebelstande abhelfen. Dagegen ist es e) eine übertriebene Foderung, daß der Schutt keine Nacht liegen bleiben soll: wenn der Verf. selbst einmal bauen sollte, wird er sich von der Unmöglichkeit seiner Foderung überzeugen. f) Eben so läßt es sich nicht ändern, daß das Bauholz auf der Straße bearbeitet wird, und daselbst bis zum Gebrauche liegen bleibt, indem es wenig andere bequeme und sichere Plätze zu diesem Behuf giebt. g) Wenn ein Fuhrmann oder Karrenfahrer immer seine

Wägen vor der Thüre stehen hat, so ist das eine leicht abzustellende Unordnung. Dagegen läßt es sich in andern einzelnen Fällen nicht vermeiden. Wer sich, was die Policey an einigen Orten auch fodert, im Dunkeln mit einer Laterne versiehet, wird die Wägen, die Schutthaufen und das Bauholz leicht vermeiden. — III) Das Betteln in den Häusern, auf den Straßen und in den Promenaden wird nicht abgestellt. — Zum Theil liegt dies darin, daß in den umliegenden Gegenden die Verordnungen gegen die Bettler und Vagabunden nicht beobachtet werden, und also Bettler zu uns durchdringen, die schon an der Gränze zurückgewiesen seyn sollten. Uebrigens aber kommt uns so viel zur Last, daß bisher an die in mehreren Städten zu Stande gebrachten Einrichtungen noch nie ernstlich gedacht ist. Die vor verschiedenen Jahren projectirte Armenanstalt (1 B. S. 114.) war keinesweges vortreflich, sondern so unzutreffend eingeleitet, daß man sie sogleich aufgeben mußte. Auch die vormals ergiebige Armenordnung soll in den letztern 50 Jahren durch eine unzweckmäßige Verwaltung so zerrüttet seyn, daß sie ihrer Auflösung nahe ist. (5 B. S. 188.) Gleichwohl hat Rostock in den beyden zur Unterstützung der Armen eigentlich bestimmten Hospitalien, und noch zwey Armenhäusern, große Hülfsquellen, die vielen andern Orten ganz fehlen. Die auffallende Nachricht, daß fremde Bettler für den Erlaubnißschein an den Armenherrn bezahlen müßten, habe ich nach angestellter genauen Erkundigung völlig unwahr befunden: sollte jemals würklich einer der bisherigen Armenherren ordnungswidrig eine solche Erlegniß sich angemaßet haben, so würde der Verf. wohl thun, diesen Mann zu nennen. — IV) Die Verstorbenen werden noch häufig in den Kirchen und auf den Kirchhöfen begraben; und auf dem Gertruten-Kirchhofe sind die Körper wegen ermangelnder Befriedigung dem Auswühlen der Schweine ausgesetzt. — An einer andern Stelle *) habe ich umständ-

*) In einem 1787 geschriebenen Programm über die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen.

ständlicher bemerkt, daß ich die Klagen über die Schädlichkeit der Begräbnisse in den Kirchen für sehr übertrieben halte, und daß ein großer Theil der Besorgnisse auch ohne Verlegung des Begräbnißplatzes zu heben sey: mich werden also erst die Beweise, daß an den Orten, wo man die Leichen nicht mehr in den Kirchen begräbt, die Mortalität geringer geworden, von dem Gegentheil überzeugen. In Rostock würde die Anlegung und Unterhaltung der Stadt erhebliche Kosten machen, und wahrscheinlich auch die Kosten der einzelnen Leichenbestattungen sehr vermehren. Auf dem Gerdruten-Kirchhofe bedarf es keiner kostbaren Befriedigung, sondern bloß einer tiefern Grube, um das Auswühlen zu verhindern. — V) Es ist noch nicht genug für Abwendung der Feuersgefahr gesorgt; die Brandcasse ist wider alle Regeln auf Rostock beschränkt; es giebt noch viele geklehmte Schornsteine, und auf den Häusern, wo gemülzt wird, auch hölzerne Dampfschornsteine; zu Warnemünde sind gar keine Feueranstalten. — Daß unsere Feueranstalten unzulänglich sind, darin bin ich gleicher Meinung: hoffentlich wird die kopenhagner Preisaufgabe uns bald Belehrungen verschaffen, wie sie am zweckmäßigsten einzurichten sind. Die Beschränkung der Brandassecuranz auf Rostock billige ich bey den jetzigen Bedingungen ebenfalls nicht: auch hätte ihre Einrichtung in so vielen Jahren längst zur völligen Consistenz kommen sollen. Die geklehmten Schornsteine scheinen nach der Theorie sehr gefährlich zu seyn, aber die Erfahrung bestättiget das nicht: wer sie auch außerhalb des Daches klehmen läßt, was doch äußerst selten ist, handelt unvernünftig. Ob ein hölzerner Dampfschornstein so gefährlich sey, erfodert eine genauere Untersuchung. In Warnemünde dürften alle Feueranstalten vergeblich seyn, so lange die dortige Bauart geduldet wird. — VI) Wenn auf den Dächern der Häuser gearbeitet wird, avertiret man das Publicum nicht durch ein ausgehangenes Zeichen, um sich für herabfallende Steine zu hüten. — Das könnte freylich leicht vorgeschrieben werden. — VII) Es

wird in den engen und abschüssigen Straßen von den Wägen, besonders von den zur Stadt kommenden Kornwägen gejagt, wodurch oft alte Leute und Kinder beschädigt werden. Auch das Jagen der Müller ist den Häusern durch die Erschütterung nachtheilig. — Das Jagen mag seine Richtigkeit haben, die oftmalige Beschädigung der Menschen ist indeß Uebertreibung. Uebrigens hat es seine Schwierigkeiten, dergleichen Ungebühr zur Untersuchung und Bestrafung zu bringen. Wer soll den jagenden, häufig betrunkenen, und meistens völlig unbekannten Bauerknecht anhalten, ihn dem Richter überliefern, und die Beweise, wenn er die That läugnet, nachweisen? — VIII) Die Handwerksgesellen singen und lärmen des Abends auf den Gassen. — Auch hier tritt die nämliche Schwierigkeit ein. Sollte die Policeywache alles verhüten, wie der Verf. äußert, so müßte ihre Zahl ansehnlich vermehrt werden. Daß durch den § 23 des neuen Erbvertrags ein vorzügliches Mittel, dergleichen Unordnungen auf den Straßen zu heben, außer Anwendung gesetzt worden, gehört zu den Mängeln dieses Vertrages. — IX) Der Vor- und Aufkäuferey vor den Thören wird nicht genug gesteuert. — Auch bey diesem Puncte wird die Frage, wie das geschehen solle, die meiste Schwierigkeit machen. Sollte man indeß der Vorkäuferey nicht zuviel zur Last bringen? Bey hinlänglicher Zufuhr schadet sie nicht: bey sparsamer Zufuhr entstehet ohnehin Theurung, die in Rostock zum Theil noch einen localen Grund in einigen Arten des Luxus haben mögte. Bey der Butter auf dem Markte, bey den Fischen, tritt so leicht keine Vorkäuferey ein, und gleichwohl gehören beyde Artikel verhältnißmäßig meistens zu den theuersten. — X) Um die Grube ist keine Barriere. — Diese würde, wie ein gemachter Anschlag gezeigt hat, zu viel kosten, und dürfte im Winter vor Holzdieben nicht gesichert seyn. Betrunkenen Leuten und Kindern kann ohnehin bloß ein höheres Bollwerk, und die Wegschaffung aller Wäschen Sicherheit geben. XI) Die Aufsicht

über

über den Unterricht in den niedern Bürgerschulen wird vernachlässiget. — Richtiger: alle Schulanstalten bedürfen in Rostock, so wie überhaupt in Mecklenburg, einer Verbesserung. — Daß viele Gegenstände der Policey übergangen sind, die eben sowohl eine Erwähnung verdienet hätten, wird jeder leicht einsehen.

Die übrigen Aufsätze in diesem Monatsstücke sind folgende: 3) Beschreibung des Fischlandes. — Berichtigung eines Aufsatzes des Hrn. Past. Voß zu Warnkenhagen. (3. B. S. 350. 368.) 4) Beschreibung der auf der Universitätsbibliothek befindlichen Handschrift des sächsischen Lehnrechts, vom Hrn. Dort. Roppe. 5) Fausts Versuch ꝛc. Fortsetzung. 6) Vorschlag, zu einer holzersparenden Weise, die Stubenöfen zu heizen. — Sie geschiehet durch Kanonenkugeln, die im Ofen liegen, und heiß werden. 7) Einige Bemerkungen über die geistlichen Gebühren in den hiesigen Herzogl. Landen, in Fällen, wenn eine Leiche von einem Orte anders wohin gebracht wird. — Eine allgemeine Observanz bestättiget die Verbindlichkeit, für den bloßen Durchgang der Leichen etwas zu bezahlen, überall nicht: und da, wo eine specielle Observanz dazu berechtigen mögte, wäre es gut, sie abzuschaffen, und dem Prediger dafür jährlich eine Zulage von 2 Rℳ. zu geben, dadurch er reichlich entschädiget werden würde. 8) Genealogische Tabelle über die Abstammung der Prinzessin Louise Charlotte von Mecklenburg aus dem Hause Wasa. Aus dem politischen Journal. 9) Das Plaggenhauen, ein sicheres und unentbehrliches Mittel, den Dung zu vermehren, wo Plaggendung hingehöret. (6. B. S. 24.) 10) Schwarzsaure Kirschenbäume blühen jährlich sehr weiß, tragen aber keine Früchte. Man versuche folgende Mittel, ob sie Früchte tragen wollen. 11) Die kranken Thiere, eine Fabel, nach La Fontaine, vom Hrn. J. Ackermann. 12) Noch eine Vindication eines mecklenburgischen Eigenthums. — Zwey Stücke von Hrn. L. M. Graumanns diätetischen Wochenblatte sind in Krünitz Encyclopädie beynahe wörtlich aufgenommen.

Sollten

Sollten beyde auch wohl aus einer andern gemeinschaftlichen Quelle entlehnt seyn? 13) Ein bewährtes Mittel wider den Kropf der Pferde. 14) Nachricht über die Fortsetzung dieser Monatsschrift. — Im künftigen Jahre soll nur alle 2 Monate ein Stück erscheinen, dies aber 8 bis 9 Bogen stark werden. Auch ist der Verleger gewilliget, die Supplementstücke beyzubehalten. Am sichersten werden die Leser befriediget werden, wenn das hier gegebene Versprechen, nur auf Auswahl interessanter Stücke Bedacht zu nehmen, sorgfältig erfüllt wird.

2.

Beschreibung des Ceremoniels und der Feyerlichkeiten bey der hohen Verlobung Sr. Majestät des Königs von Schweden Gustav Adolph, mit der Durchlauchtigsten Prinzessin Louise Charlotte, ältesten Tochter Sr. regierenden Herzogl. Durchlaucht von Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, 1795. Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 2 Bogen in Quart.

Für diejenigen, denen künftig einmal eine Kenntniß von dergleichen Feyerlichkeiten nützlich und angenehm seyn kann, werden diese Blätter ein Interesse haben.

3.

Adolph Friederich Fuchs, Professors und Rectors des Gymnasii zu Güstrow, Entwurf zum Unterricht in der christlichen Religion. Stendal, bey Franzen und Grosse, 1795. 3 Bogen in Octav.

Die ersten Grundsätze der christlichen Religion, mit möglichster Kürze dargestellt, und mit den vorzüglichern ganz abgedruckten Beweis-Sprüchen begleitet. Auf einem zweyten beygefügten Titelblatt sind noch die Worte, für meine Kinder, hinzugesetzt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 17. Stück.

Den 22. März 1796.

I.

Geographisches und Historisches Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde, mit beständiger Rücksicht auf physikalische Beschaffenheit, Produkte, Indüstrie, Handlung, ꝛc. ꝛc. von Gerh. Phil. Heinr. Norrmann, Herzogl. Meckl. Hofrath, Prof. der Geschichte u. s. f. zu Rostock. Zweyten Bandes erster Theil. Hamburg, 1795, bey Benjamin Gottlob Hoffmann. 2 Alph. 9¼ Bogen in Octav.

Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes, mit beständiger Rücksicht auf physikalische Beschaffenheit, Producte, Indüstrie, Handlung und Staatswirthschaft, von Gerh. Phil. Heinr. Norrmann. — Erster Theil. — ꝛc.

Mit diesen beyden Titeln erhalten wir die Fortsetzung eines erheblichen statistischen Werkes, *) die dadurch solange aufgehalten ist, daß der Hr.

*) Da der erste Band in hiesigen Gegenden nicht so bekannt zu seyn scheinet, als ein Buch dieser Art seyn sollte, so will ich die Titel hersetzen. 1) Geographisches und Historisches Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde. In beständiger Rücksicht auf physikalische Beschaffenheit, Produkte, Indüstrie, Aufklärung, Politik und Menschengeschichte, als ein Lehrbuch und Lesebuch für alle Stände, von G. P. H. Norrmann, Subrektor und Real-Docent an den beyden

Hr. Verf. in Rostock diejenigen Hülfsmittel nicht vorfand, welche ihm vorhin die Hamburgischen öffentlichen und Privat-Bibliotheken gewährten. Ueber die Schweiz werden noch zweene Theile folgen. Der jetzige enthält die Nachrichten vom Canton Zürich und Bern, die unter folgende Abschnitte vertheilt sind: 1) Landcharten, 2) Lage, Größe und Klima, 3) natürliche Beschaffenheit des Bodens und Gebürge, 4) Gewässer, 5) Producte des Thierreichs, Viehzucht und Fischerey, 6) Producte des Pflanzenreichs, Landescultur, 7) Producte des Mineralreichs, 8) Bevölkerung, Character und Sitten der Einwohner, 9) Gewerke und Manufacturen, 10) Handlung, Münzwesen, Maaße, Posten, u. s. f. 11) Künste und Wissenschaften, Lehranstalten, 12) Religions- und Kirchenwesen, 13) Hauptmomente der Staatsgeschichte, 14) Verfassung, Regierung und Rechtspflege, 15) Finanzwesen, Einkünfte und Abgaben, 16) Kriegswesen, 17) Ortsbeschreibung.

Ich hebe aus dem eilften Abschnitte folgende Nachrichten aus. — „In Zürich hat das obere Kollegium des Gymnasii die Form einer Universität, auch immer viele berühmte Lehrer gehabt. Jetzt besteht es aus 3 Klassen, der philologischen, philosophischen und theologischen, und ist mit 11 Professoren besetzt, deren 2 die Theologie, 1 die Philosophie, 1 die griechische Sprache, 1 Physik und Mathematik, 1 die hebräische Sprache, 1 die Beredsamkeit und Profangeschichte, 1 die

den obern Klassen des Hamburgischen Johanneum. Erster Band, (erste Abtheilung.) Hamburg, bey Benjamin Gottlob Hoffmann, 1785. 1 Alph. 1 Bogen. — Ersten Bandes zweyte Abtheilung, 1786. 1 Alph. 5 einhalb Bogen. — Ersten Bandes dritte Abtheilung, 1786. 1 Alph. 20 einhalb Bogen. — Ersten Bandes vierte Abtheilung, 1787. 2 Alph. 10 einhalb Bogen. — Ersten Bandes fünfte Abtheilung, 1787. 2 Alph. 12 einhalb Bogen. — Alle fünf Abtheilungen des ersten Bandes beschäftigen sich mit Deutschland: und in der vierten Abtheilung, Seite 1901 bis 1942 ist die Beschreibung von Mecklenburg zu finden.

die vaterländische Geschichte, 1 die Sittenlehre und das Völkerrecht, 1 die Religion, und 1 die Kirchengeschichte lehren. Zur Errichtung einer eigentlichen Universität schien man nie geneigt: das Gymnasium wird auch selten von Fremden besucht, und ist ausschließend nur zur Bildung geistlicher Lehrer und Prediger bestimmt. Das untere Kollegium ist insonderheit für die eigentlichen gelehrten Sprachen und die Vorbereitung zum obern Kollegium bestimmt. Vier Professoren lehren hier die griechische und lateinische Sprache, die Logik und Rhetorik nebst Geographie, Weltgeschichte und Geometrie, die Katechetik und die Hebräische Sprache." — „Im Berner Gebiet sind zwey sogenannte Academien oder Anstalten zur Bildung des künftigen Gelehrten, nämlich die Academie zu Bern und die zu Lausanne: beyde aber sind sehr unvollkommen. Die erstere, welche mit dem Gymnasium nicht verwechselt werden muß, ist fast nur zur Bildung der Geistlichen eingerichtet. Sie ist nur mit 8 Lehrern besetzt, unter welchen die Wissenschaften, die hier vorgetragen werden sollen, auf folgende Art vertheilt sind: 3 lehren Theologie und einer derselben zugleich die hebräische Sprache, der Professor der griechischen Sprache trägt auch die Sittenlehre, so wie der Professor der lateinischen Sprache auch die Geschichte vor; die Rechte, Philosophie und Mathematik hingegen haben jede ihren besondern Lehrer. Vor einigen Jahren ward auch eine außerordentliche Lehrstelle für die vaterländische Geschichte errichtet. Daß diese Zahl und die ganze Anstalt zur Bildung gelehrter, denkender und in den Hülfskenntnissen geübter Staatsbeamten, selbst der Theologen, nicht hinlänglich sey, ist einleuchtend. Jeder von den Professoren besorgt 3 Jahre lang die Angelegenheiten der Academie unter dem Titel eines Rectors. Die Direction der ganzen Academie hat der Schulrath, der aus 4 Gliedern des kleinen und 6 vom großen Rath, dem Dekan und 2 Pfarrern des großen Münsters besteht, worin aber auch die Professoren ihren Sitz haben. Für

den Unterricht und die Erziehung der übrigen, insonderheit der adlichen Jugend ward 1787 ein politisches Institut errichtet. Es besteht aus 2 Klassen. In der ersten werden Religion, Sprachen, allgemeine Geschichte, Statistik, und die theoretische, nebst der Moral-Philosophie in 2 Winterhalbjahren, wöchentlich in 16 Stunden, vorgetragen, damit die träge vornehme Jugend nicht auf einmal mit zu vielen Arbeiten überhäuft sey, und die schöne Jahrszeit über doch auf den Landhäusern bleiben könne. In der andern Klasse hingegen wird die vaterländische Geschichte, das allgemeine bürgerliche Recht, Politik, Policey- und Kameral-Wissenschaft gleichfalls nur in 2 Winterhalbjahren und 11 wöchentlichen Stunden gelehrt, womit noch eine practische Anleitung zur Kunst des gerichtlichen Vortrags verbunden ist. Die Unvollkommenheit dieses Instituts, wobey so vieles, in so kurzer Zeit und bey so vielen Ferien, unzweckmäßig übereilt und oberflächlich getrieben werden muß, sind zum Theil eine Folge des Widerwillens gegen strenge Zucht und ernsthafte anhaltende Beschäftigung, wie des bisher gewohnten Müssiggangs des größten Theils der vornehmen Berner Jugend, wobey man langsam gehen, und des herrschenden Vorurtheils schonen zu müssen glaubte, wenn man seine Absichten erreichen wollte. Als eine Vorbereitung zu einer bessern Anstalt ist es indeß wichtig. — Bey der Academie zu Lausanne sind 3 Pfarrer aus der Stadt, 2 Professoren der Theologie, einer für die griechische Sprache und Sittenlehre, einer für die hebräische Sprache und Katechetik, einer für die Philosophie, und so auch für die Arzneywissenschaft, die Rechte, die Beredsamkeit, für die Mathematik und Experimentalphysik, und für die Kirchenhistorie, überhaupt 13 ordentliche öffentliche Lehrer angestellt; überdem hat sie gewöhnlich verschiedene außerordentliche Lehrer in Sprachen, den freyen und schönen Künsten, auch wohl in einigen andern Wissenschaften. Sowohl der gelehrte Ruf als auch der in L. herrschende Ton der feinern Welt, und die allgemeine Meynung, daß

der

der Weltmann und Fürstensohn hier die vollkommenste Bildung erhalte, und zu einem seinem Stande angemessenen Betragen in Frankreich, mit der nöthigen Sprachfertigkeit, am besten vorbereitet werde, zog bis auf die neuesten Zeiten eine Menge Ausländer, insonderheit junger reicher Standespersonen und Prinzen, aus den meisten europäischen Ländern hieher, von welchen indeß immer der bey weitem kleinste Theil an den eigentlich gelehrten Beschäftigungen Antheil nahm. Als gelehrte Anstalt zur Bildung junger Staatsbürger für öffentliche Aemter ist sie sehr mangelhaft, und ihre Einrichtung entspricht den Fortschritten und Bedürfnissen unsers Zeitalters keinesweges: eine zweckmäßige Verbesserung dürfte aber wegen der Verfassung der Stadt und wegen des Verhältnisses der Waad zu dem Canton so leicht nicht zu erwarten seyn. Die Angelegenheiten der Academie werden von den bey derselben angestellten Predigern und Professoren unter dem Vorsitz des Bernischen Landvoigts besorgt. Die Oberaufsicht, unter dem Nahmen der Curatel, haben die 4 Rathsglieder des Schulraths zu Bern. Der jedesmalige erste Lehrer hat den Titel eines Vorstehers der Academie, und wird Bachelier genannt. Der Rath zu Bern besoldet die sämmtlichen Lehrer, und erwählt sie aus den von den Professoren vorgeschlagenen Personen. — "

2.

Die Geschichte von Mecklenburg für Jedermann, in einer Folge von Briefen. Zweyter Theil. Moribus et hospitalitate etc. Gedruckt zu Neubrandenburg von C. G. Korb, Herzoglichen Hofbuchdrucker, 1793. 1 Alph. 9 Bogen in Octav.

In diesem Theile führet der Hr. Präp. Aepinus, der sich am Schlusse als Verf. genannt hat, die Geschichte bis zum Jahre 1701 fort. Sie ist nach gleichem Plane und mit gleichem Fleiße bearbeitet: inzwischen fühlt man hin und wieder mehr als in dem ersteren Theile, daß manche einzelne Data durch eine

Vereinigung unter einem allgemeinen Gesichtspuncte sich besser übersehen lassen. Einzelne Nachrichten und Urtheile werden hin und wieder eine Berichtigung bedürfen. Die Erweiterung des Buches, das nach dem ersten Plane in diesem zweyten Bande schon bis auf unsere Zeiten fortgehen sollte, verdienet gewiß Beyfall.

Ich würde auch aus diesem Bande gesammte, die hiesige Academie betreffende Nachrichten gesammelt haben, wenn sie nicht zum Theil so sehr in die übrige Erzählung verflochten wären, daß sie nicht füglich aus dem Zusammenhange herausgehoben werden können. Ich begnüge mich also, einige Stellen auszuziehen, auf die künftig vielleicht Bezug gemacht werden könnte. S. 42. „Bisher war die Academie bey allen Unruhen unangetastet geblieben. Jetzt (1487) erfolgten neue Bannflüche, und sie mußte auf ihre Sicherheit bedacht seyn. Die mehresten Mitglieder derselben wichen nach Wismar, ob sie gleich wußten, daß ihnen die 184 Mk. jährlicher Einkünfte, welche die Stadt der Academie nach ihrer Zurückkunft von Greifswald bewilligt hatte, würden entzogen werden. Wismar war aber nicht der Ort, wo sie bleiben konnten: sie fanden hier weder Wohnung noch Unterhalt, daher wendeten sie sich nach Lübeck. Im folgenden Jahre erhielt die Academie, durch die Verwendung ihres Rectors an den Pabst, von diesem die Erlaubniß, nach Rostock zurückzukehren, und das Recht, unter keinem Vorwande diese Stadt wieder zu verlassen.“ (1. B. S. 86.) — S. 55. „Für die Academie erwarb Herzog **Magnus** das Recht vom Bischofe zu Schwerin, daß die Academiker in bürgerlichen und peinlichen Fällen von der Gerichtsbarkeit der bischöflichen Officialey befreyet seyn, und unter das Concilium *) gehören sollten.“ — S. 76.

„Nach

*) Hier und an mehreren Stellen seines Buches hat sich der Hr. Verf. auf Franken zu sehr verlassen. Die im Rost. Etwas, 1739, S. 34 abgedruckte Urkunde des Bischofs Conrad, und die derselben beygefügte Anmerkung zeiget, daß hiebey von keiner Erwerbung neuer Rechte die

„Nach seiner Zurückkunft (1510) sorgte H. Albrecht VII gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich VII für die erledigten academischen Lehrstühle zu Rostock, besetzte sie mit geschickten Lehrern, und Müller, Rus, Marschall, Pegel und Abelardus erfüllten die gute Absicht des Regenten, wodurch sie sich und der Academie einen weit ausgebreiteten Ruhm verschaften." — S. 140. „Zu dem Misvergnügen der Regenten unter sich kam noch, daß die Stadt Rostock sich darum das Recht, die auf der Academie erledigten Lehrstühle zu besetzen, anmaßen wollte, weil sie die Academie wieder aufgenommen. **) Aus dieser Irrung entstand, daß die Lehrstühle unbesetzt und die noch vorhandenen Lehrer ohne Besoldung blieben." — S. 290. „Wer den Polyhistor mit seinen superficiellen Kenntnissen zu machen verstand, erregte Aufsehen; zu diesen gehört der academische Lehrer **Magnus Pegel** in Rostock, welcher unter dem vieles versprechenden Titel: **Ein Schatz von auserlesenen Sachen**, das wieder aufwärmte, was die Welt bereits vergessen hatte. ꝛc." ***). — S. 293. „Herz. Carl besetzte die erledigten Lehrstühle auf der Academie; sorgte für ihren Unterhalt, ****) und machte Vorkehr zur Anlage einer Universitätsbibliothek: die Prinzen schickte er nach der Universität Leipzig." —

3. De

die Rede war, auch Herzog Magnus schwerlich die Ausfertigung dieser Acte bewürket haben werde.

**) Obgleich über die damaligen Streitigkeiten manche Dunkelheit schwebt, so erhellet doch aus der 35 und den folgenden Beylagen der Urkundlichen Bestättigung, daß diese Darstellung nicht die richtige sey.

***) Ueber die Verdienste des M. Pegel kann ich zur Zeit nicht zuversichtlich urtheilen: aber das, was der Hr. Verf. von ihm bey dieser Gelegenheit äußert, dürfte auf alle Fälle nicht zu vertheidigen seyn.

****) Desgleichen allgemeine Aeußerungen finden sich bey unsern Geschichtschreibern oft: wenn man aber genauer nachsuchet, was denn eigentlich bey einem solchem Falle für die Universität geschehen sey, so wird man die Bestättigung gewöhnlich vermissen.

3.

De religionibus, quomodo melius dici possint positiuae; quaestio, qua praemissa, vt adesse velint examini d. XXVIII, XXVIIII, et XXX Sept. in gymnasio Gustrouiensi instituendo, patronos ac fautores rei scholasticae inuitat atque rogat *Adolphus Fridericus Fuchs*, Rector et Professor, Rostochii, excudebat Christianus Müller, 1795. 1 Bogen in Octav.

Der Hr. Verf. schlägt eine neue Bedeutung des Ausdrucks positive Religion vor, die er nach einigen voraufgehenden Erläuterungen, die man in dem Programm selbst nachsehen muß, folgender Gestalt bestimmet. Iam, quae religio ita comparata est, vt, qualis ea sit, apud quemque constet, eam *positiuam* adpellari placet. Quae vero formulis nondum comprehensa sit, sed eas tantummodo quasi suspicetur, atque in primis indubitatis principiis subsistat, eam dixerim *absolutam*: ita vt non christiana tantum, ceteraeque religiones, quae auctoritate nituntur, sed et ipsa naturalis, diuerso respectu, absoluta et positiua dici possit. — Nostra ita comparata est diuisio, vt ad absolutam religionem pauciſſimae propositiones referantur, de quibus inter homines facile conueniat, reliqua vero omnia, in quibus multa essentialia esse possint, positiuae tradantur.

4.

Commentationes theologicae editae a *Ioanne Casparo Veltbusen*, ecclesiis sacrisque Ducat. Brem. et Verdens. Praefecto, *Christiano Theoph. Kuinöl*, Professore Lipsiensi, et *Georgio Alexandro Ruperti*, Gymnasii Stadensis Rectore. Volumen II. Lipsiae apud Ioannem Ambrosium Barth, CIↃIↃXCV. 1 Alph. 10 Bogen in gr. Octav.

Unter den einzelnen in diesem Bande enthaltenen Aufsätzen sind für uns die Sermones Eliae Bustrae (1. B. S. 389. 2. B. S. 73.) vom Hrn. V. zu merken, die hier den vierten Platz bekommen haben.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 18. Stück.

Den 29. März 1796.

I.

Index praelectionum publice priuatimque in Academia Rostochiensi per semestre aestiuum inde a die XIII Aprilis anni MDCCXCVI habendarum. Literis Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Wie gewöhnlich, ziehe ich den ganzen Inhalt dieses Lections-Verzeichnisses aus, um für die Zukunft dem, der die einzelnen Stücke nicht zusammenbringen kann, eine vollständige Notiz zu verschaffen. Es wollen vortragen:

Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Hr. Prof. Pries, die Dogmatik um 7 Uhr, den ersten Theil der Kirchengeschichte um 9 Uhr, und den Brief an die Corinther um 2 Uhr. 2) Hr. Prof. Martini, die theologische Encyclopädie um 7 Uhr, die Psalmen um 8 Uhr, die Dogmengeschichte um 11 Uhr, und verschiedene Briefe Pauli um 2 Uhr; imgleichen öffentlich, besonders zum Behuf der Seminaristen, die Homiletik, in Verbindung mit den homiletischen und catechetischen Uebungen der Letzteren. 3) Hr. Prof. Ziegler, die Dogmengeschichte um 8 Uhr, die Psalmen um 10 Uhr, und am Sonnabend öffentlich die Geschichte des Systems der Dogmatik.

II. In der Juristen-Facultät. 1) Hr. B. D. **Martini**, das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 6 Uhr, ein Examinatorium über die Pandecten um 10 Uhr, und privatissime die Fortsetzung der Anleitung zu practischen Arbeiten um 11 Uhr. 2) Hr. Prof. **Wiese**, die Pandecten nach dem Hellfeld um 9 und 11 Uhr, den Reichsproceß nach dem Pütter um 2 Uhr, und ein Disputatorium um 4 Uhr. 3) Prof. **Eschenbach**, die Institutionen nach dem Waldeck, und das peinl. Recht nach dem Meister. 4) Hr Prof. **Weber**, das peinl. Recht nach dem Meister, und außer einem Privatissimo noch entweder die Institutionen nach dem Waldeck oder die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Schmid. 5) Hr. Prof. **Posse**, die juristische Encyclopädie nach den Hugo um 7 Uhr, das gemeine und meckl. Lehnrecht nach dem Böhmer um 10 Uhr, und das canonische Recht nach ebendemselben um 11 Uhr.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Hr. H. R. **Vogel**, den ersten Theil der clinischen Arzneygelahrtheit, die medicinische Encyclopädie, und die gerichtliche Arzneykunde. 2) Hr. Prof. **Weber**, die allgemeine und besondere Pathologie, jene um 7, diese um 11 Uhr, die Semiotik um 8 Uhr, die allgemeine und besondere Therapie, jene um 4, diese um 5 Uhr, und öffentlich entweder die Lehre von zweckmäßiger Verbindung der Arzneymittel oder die Pathologie und Therapie der Geschwüre. 3) Hr. Prof. **Josephi**, den ersten Theil der Chirurgie um 8 Uhr, die Entbindungskunst um 10 Uhr, die Osteologie um 11 Uhr, und die Physiologie um 2 Uhr. 4) Hr. Prof. **Nolde**, die Entbindungskunst um 11 Uhr, und die Frauenzimmer-Krankheiten um 2 Uhr.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Hr. Prof. **Becker**, die Logik um 9 Uhr, und die Experimental-Physik um 11 Uhr. 2) Hr. H. R. **Tychsen**, eine kurze Anweisung zu einzelnen orientalischen Sprachen, die Fortsetzung cursorischer Erläuterungen des Alten Testaments und des Alcorans, und die

Litteratur und Naturgeschichte des Orients. 3) Hr. Prof. Lasius wird durch körperliche Schwäche behindert. 4) Hr. H. R. Rönnberg, die philosophische Moral nach dem Schmid um 7 Uhr, die Redekunst nach dem Batteux um 8 Uhr, die Reichsgeschichte nach dem Pütter um 11 Uhr, das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 2 Uhr, und ein Zeitungs-Collegium um 5 Uhr. 5) Hr. H. R. Witte die Logik um 7 Uhr, und die Metaphysik um 9 Uhr, beyde nach dem Bühle, das Naturrecht um 3 Uhr nach dem Jacob, und die academische Encyclopädie und Methodologie nach seinem eignen Handbuche. 6) Hr. Prof. Schadeloock, die Logik und Metaphysik, die reine Mathematik, und den lateinischen Styl. 7) Hr. Prof. Hecker, die reine Mathematik und die analysin finitorum nach dem Kästner, und die Mechanik nach dem Karsten. 8) Hr. Prof. Karsten, die Landwirthschaft nach dem eignen Lehrbuche um 7 Uhr, und die cameralistische Encyclopädie und Methodologie nach Dictaten um 8 Uhr. 9) Hr. Hofr. Norrmann, die Universal-Historie nach dem Schlözer um 8 Uhr, und die Statistik nach dem Sprengel, imgleichen öffentlich am Sonnabend die Geschichte und Statistik der vereinigten amerikanischen Staaten, und privatissime entweder die Geographie oder das Seerecht nebst der Lehre von den Assecuranzen und Bodmereyen. 10) Hr. Prof Link, botanische Demonstrationen um 4 Uhr, und die Naturgeschichte nach dem Blumenbach um 11 Uhr, auch einige ausgesuchte Gegenstände der Naturgeschichte öffentlich in einer noch unbestimmten Stunde.

Privat-Docenten.

I. Theologen. 1) Hr. Mag. Petersen, das Evangelium des Lucas um 7 Uhr. 2) Hr. Mag. Tarnow, die populaire Dogmatik nach dem Griesbach, und die Fortsetzung der Erklärung des Neuen Testaments mit besonderer Rücksicht auf Predigt-Entwürfe.

II. Juristen. 1) Hr. Doct. Burchard, die Reichsgeschichte nach dem Pütter. 2) Hr. Doct. Wiese,

die Pandecten nach dem Hellfeld um 6, 9 und 3 Uhr, und die Institutionen nach dem Waldeck.

III. **Philosophen.** 1) Hr. Mag. **Plagemann**, die Theorie des lateinischen Styls nach dem Fülleborn. 2) Hr. Mag. **Ludwig**, Anweisungen zur engl. Sprache, und die Reichsgeschichte nach dem Pütter. 3) Hr. Mag. **Tarnow**, das Naturrecht. 4) Hr. Mag. **Westphal**, die griechischen Alterthümer. 5) Hr. Mag. **Siemssen**, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Forstbotanik und die Physik des Menschen, beyde nach Dictaten, ingleichen privatissime philologische Uebungen und eine Erklärung der Pflanzen des hiesigen Walles.

2.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. 4. Stück. Zum Monat December, 1795. Schwerin, 2c. $4\frac{1}{2}$ Bogen.

Enthält: 1) Vorschläge zu einer feuersichern, wohlfeilen und dauerhaften Dachart bey Wirthschaftsgebäuden auf dem Lande, vom Hrn. Prof. **Karsten**. — Eigentlich nur eine Nachricht von den bisher gemachten verschiedenen Vorschlägen, die so viel ergiebt, daß zur Zeit noch keiner allgemein ausführbar sey. Der Ankündigung des Hrn. **Steiner** hätte noch gedacht werden können. 2) Beantwortung einer Anfrage über die nutzbare Anpflanzung der sauren Kirschbäume; vom Hrn. **L. F. Röver**. — Bemerklich, weil der Einfluß des zunehmenden Mondes darin als Hauptsache angegeben wird. 3) Ein Wunsch, dem geselligen zum Besten. — Es werden in den Städten Gesellschaften gewünschet, in denen nutzbare Unterhaltung der Hauptzweck, und das Spiel ganz verbannt, die Kosten aber möglichst gemindert wären. 4) Recension der Predigt: Mecklenburgs Glück in Absicht seiner bürgerlichen Verfassung 2c. (5. B. S. 280) 5) Biedermännische nachdrückliche Anrede eines Bürgermeisters in einer kleinen meckl Stadt an die Bürgerschaft, die Ausschließung aus der Brandversicherungs-Gesellschaft zu hintertreiben. 6) An die Mitarbeiter bey dieser Monatsschrift. —

Der

Der Verf. vertheidiget die Anonymität vieler Aufsätze in der Monatsschrift, aber er trägt die Gründe, welche man gegen die Anonymität anführen kann, theils gar nicht, theils nicht richtig vor. Dann kann man freylich dieselbe wohl nicht misbilligen, wenn der Schriftsteller in einem Lande lebt, wo die Preßfreyheit willkührlich beschränkt wird, oder politische Verfolgungen zu besorgen sind. Außerdem aber hat sie unstreitig den Nachtheil, daß manches unreife Product dadurch befördert wird, was der Verfasser unter seinem Nahmen gar nicht, oder in einer ganz andern Gestalt herausgegeben haben würde. Sie begünstiget ferner auf der einen Seite Ausbrüche des Muthwillens und der Feindseeligkeit, auf der andern Seite Selbstlob und grundlose Anpreisungen; die gleichfalls oft unterblieben, wenn sich jeder Schriftsteller nennete, oder die doch oft ohne Wirkung seyn würden, wenn man ihren Urheber kennte. Und da bey factischen Gegenständen alle Glaubwürdigkeit von dem Character und den Verhältnissen des Zeugen, bey wissenschaftlichen Dingen aber sehr oft das Zutrauen des Lesers von den Kenntnissen des Verfassers abhängt, so ist es bey diesen ganz gegen den Zweck, seinen Nahmen zu verbergen. Die in diesem Aufsatz enthaltenen Gründe für die Anonymität hingegen sind von keinem Belange. Sie sind: a) Der Nahme eines Schriftstellers hindere bisweilen andere; b) mancher wolle, ehe er noch seine eigene Meinung völlig bestimmt hat, erst hören, was andere sagen; c) ein Ungenannter könne seinen Gegner ohne Gefahr mit munterer Laune besser zur Ruhe bringen; und d) die guten Zwecke des Schriftstellers hiengen nicht von seiner Person ab. Allein, a) wer sich scheuet, seine eigne Meinung zu äußern, weil ein anderer, wenn auch berühmter Mann, das Gegentheil behauptet hat, wird am besten thun, auf alle Schriftstellerey Verzicht zu leisten. Eben so ist es b) sehr gut, daß man mit voreiligen Aufsätzen so lange zurückbleibt, bis man seinen Gegenstand hinlänglich durchgedacht hat. Wer sich nicht unfehlbar hält, wird deswegen

doch, ohne Bedenken, seine erste Meinung aufgeben, sobald er von deren Ungrund hinlänglich überzeugt wird. c) Was man sich schämen müßte, unter seinem Nahmen drucken zu lassen, muß man sich auch ohne Nahmen nicht erlauben. Als Deckmantel schriftstellerischer Ausgelassenheiten wird die Anonymität sich wohl mit Anstand nicht empfehlen lassen. Endlich hängt d) die Wirkung allerdings bisweilen von der Person, im Gegentheil aber niemalen von der Anonymität ab. Man vergleiche übrigens, was **Meusel** in der Vorrede zu dem neuesten Stücke des gelehrten Teutschlandes über anonymische Schriftstellerey sagt. 7) Bemerkungen über den unmaßgeblichen Vorschlag, den Stadt- und Land-Schulen gute Extra-Lehrer ohne Kosten auszumitteln. (3. B. S. 189. 4. B. S. 8. 5. B. S. 370.) — Der Verf. glaubt auch, daß die gewöhnlichen Arbeiten des Predigers das nicht zulassen. 8) Preisaustheilung an einen gelehrten Mecklenburger, von Hrn. Past. **Mantzel** — Eine kurze Nachricht von dem, dem Hrn. Cand. **Zylius** zuerkannten Preise. (5. B. S. 369.) 9) Erläuterung der ersten und zweyten Sammlung der Beyträge zum Naturrecht. Auf Veranlassung zweyer Recensionen derselben. (5. B. S. 134.) 10) Beantwortung der Frage: welches sind die gewöhnlichen Ursachen, warum der gemeine Landmann bey vorfallenden Krankheiten seine Zuflucht lieber zum Pfuscher, als zu einem ordentlichen Arzt nimmt? 11) Artoffel-Amidom.

3.

Aus dem dritten Bande der **Durchflüge des Hrn. v. Heß durch Deutschland, die Niederlande und Frankreich**, entlehne ich folgende Nachricht von der Universität zu **Erlangen**: Die Universität, welche in vorigen Zeiten oft von 400 Studenten besucht ward, hat seit dem Jahre 1781 sehr abgenommen. Jetzt, im Jahre 1789, sind etwa 150 da. In jenem Jahr entstand zwischen einigen Studenten und dem Militair ein Zwist, zu welchem die Soldaten nach dem Zeugniß aller

aller Unpartheyischen Anlaß gegeben hatten. Die Studenten foderten Bestrafung der Angreifer vom Marggrafen: sie begiengen in ihrem Gesuch die jugendliche Unvorsichtigkeit, zu drohen, daß im Fall ihnen Genugthuung verweigert würde, sie selbst ihr Recht mit dem Degen nehmen würden. Dies ward als Majestätsverbrechen ausgelegt. Sämmtliche Studierende wurden in einer Nacht aufgehoben, und erst, nachdem sie 4 Wochen gefangen gesessen, bis auf die Anführer entlassen. Diese kamen auf 2 Monate auf die Festung, und wurden zum Dienst in den marggräflichen Staaten für unfähig erkläret. Nach strengen Gesetzen, die noch strenger angewandt wurden, ward der erlanger Student zugleich sclavisch eingeschränkt. Hiedurch entstand die große Abnahme der Studirenden, deren Zahl bis zur Uebernehmung der marggräflichen Lande von Preußen nie wieder zunahm. Jetzt soll die Universität wieder besser besucht, und der Student nicht mehr so drückend behandelt werden. Die Universität hat einige gute Lehrer, unter welchen mehrere als Schriftsteller Verdienste um Deutschlands Litteratur haben. — Der Gehalt der Professoren ist sehr ungleich, ein Lehrer der Theologie hat 1500, der Professor der Weltweisheit 500 Gulden jährlich. Die hiesigen Facultätsarbeiten sind in gutem Ruf, und werden stark nachgesucht. Unter den Studirenden herrscht ein erträglicher oder vielmehr gar kein characteristischer Studententon: man hat sich einige Mühe gegeben, die Rohheit der jungen Leute ein wenig abzuschleifen, und sie zum Umgange mit der Welt zu bilden. Die Marggräfin, der wohl natürlich die an andern Orten so unverhüllt erscheinenden academischen Freyheiten ein Gräuel waren, hat zur Beförderung der äußerlichen Feinheit der Sitten, die aber bey den nachäffenden Studenten oft genug ins Barocke übergeht, vieles mitgewirkt. Das meiste mag wohl der im Jahr 1786 gestiftete Klub gethan haben. Diese aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern bestehende Gesellschaft hat bey 300 Theilnehmer. Die ordentlichen Mitglieder sind

die

die in der Stadt wohnenden Professoren, Kaufleute und einige von Adel: die außerordentlichen sind die aufgenommenen Studenten; diese zahlen das Jahr über nur einen Gulden. Hier findet man eine Auswahl aller gelehrten Zeitungen, Journale und Zeitschriften. An Sonntagen wird die Gesellschaft von den Frauen und Töchtern der Mitglieder besucht. Der Klub hat in vieler Rücksicht für die Studirenden Nutzen, und führt zum geselligen Umgang zwischen ihnen und den Bürgern.

4.

Der Postmeister. Ein Lustspiel in vier Aufzügen, von **Chr. Fr. Bonin**, Herzogl. Meckl. Strelitzsch. Kammerherrn. Angenommen von der K. K. National-Theater-Direktion in Wien, im Jahr 1790. Duisburg, in der Helwingischen Universitätsbuchhandlung, 1792. 11 Bogen in Octav.

Bey einer nochmaligen Umarbeitung mögte aus diesem Lustspiel immer ein brauchbares Stück werden. Jetzt sind die Charactere der beyden Hauptpersonen, des Postmeisters und der Postmeisterin, nicht gehörig ausgeführt, der Grenadier Henri und noch einige überflüssige Personen, so wie verschiedene mit der Haupthandlung in keiner Verbindung stehende Auftritte stören das Interesse, und der Vortrag ist an mehreren Stellen vernachlässiget.

5.

Die in verschiedene Blätter eingerückte Inhaltsanzeige des zweyten Heftes der **Annalen der leidenden Menschheit** enthält zuletzt folgende Rubrik: XXV. **Mecklenburg** Es ist dies ein Auszug aus Schrift des Hrn. H. M. v. Mecklenburg, (6. B. S. 21.) dergleichen man auch in mehreren Schriften findet.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 19. Stück.

Den 12. April 1796.

I.

In dem §. 289 des neuen Erbvertrages ist über die Interpretation dieses Vergleichs verabredet: „daß zu etwaniger nähern Sinnes-Aufklärung lediglich das der öffentlichen Differenzen wegen in dem Protocollo sub litt. B. vom 19 Jul. 1785 bis zum 21 Jul. vorigen 1787sten Jahres, von p. 1. bis p. 258 incl. mit den Beylagen, wie auch in dem Protocollo sub litt. C. vom 23 Nov. 1785 bis zum 18 Jul. vorigen 1787sten Jahres, von p. 1 bis 159 incl. mit den Beylagen, Niedergeschriebene angezogen werden: alles übrige aber, was außerdem in dieser Art Differenzen gesprochen, notabenirt, notirt, memoriae caulla einstweilig aufgeschrieben worden, hiemit für nicht geschehen und rechtsunwürksam declariret, der darauf aber nichts destoweniger etwa gemacht werden wollende Bezug schon zum voraus für ipso iure null nnd nichtig erkläret seyn solle.“ Das letztere dieser beyden Protocolle, in welchem die Verabredungen wegen der Academie enthalten sind, ist also das nächste, wenn gleich bey seiner ungewöhnlichen Einrichtung nicht oft genug brauchbare Hülfsmittel zur Erklärung des die Academie betreffenden Abschnittes; das inzwischen schon in in einem vorgekommenen Falle (4 B. S. 197.) die richtige Erklärung einer unrichtig ausgedruckten Stelle nachgewiesen hat. Nach dem Zwecke dieser Blätter

werde ich also einen Auszug aus diesem Protocolle, soweit es sich auf academische Gegenständ beziehet, in denselben liefern müssen, welcher Pflicht ich mich hiedurch entledige.

Auszug aus dem Commissions-Protocoll sub litt. C. S. 117. bis 142.

Den 26 May 1786. Bey voriger vierten Zusammentretung ward am Schlusse vorliegenden Protocolli bey der damaligen Auseinandergehung mit gemeinschaftlicher Beliebung festgesetzt, daß bey der nächsten Wiederkunft das Punctum Academiae zur Hand genommen, und dabey besonders I) auf die Ausfindigmachung eines festen academischen Fonds und II) auf die möglichste Hebung aller Separationen der Professoren, und deren Eintheilung in Collegium Ducale et Senatorium gesehen werden solle. Vom 9 huius incl. an hat Commissio bis hieher sich damit beschäftiget, diese so wichtige Materie mit sämtlichen Deputatis zuvörderst extraprotocollarisch durchzusprechen, um, wo möglich, keinen einzigen Punct unbemerkt zu lassen, der zu den unglücklichen Mishelligkeiten der Academie wegen, — es sey zwischen dem Rath und der Landesherrschaft, oder zwischen dem Rath und der Academie selbst, — Veranlassung gegeben, auch resp. ohne genügende Bestimmung in der Zukunft abgeben könnte. Zuvörderst wurden diesemnach die von Deputatis E. E. Raths sowohl als beyder Quartiere der Ehrl. Bürgerschaft entworfene Vorschläge puncto Academiae sub N. 45. 46. 47. 48. den Adiunctis Protocolli beygelegt, solche mit einander conferiret, und unter sich selbst zur Einförmigkeit gebracht. Zum Faden der Besprechung aber ward den Vorschlägen E. E. Raths *) von Nr. zu Nr. nachgegangen. Die Ausdrücke gedachter Vorschläge hin und wieder für jetzt an die Seite gesetzt, gieng diese vorläufige extraprotocollarische Besprechung nach Ordnung gedachter Vorschläge im Wesentlichen dahin aus.

I. Qua

*) Dies ist die Anlage Nr. 45.

I. *Qua Generalia.*

Nr. 1, bleibt in folgender Maaße: 1) Serenissimus legen ihre bützowsche Academie mit allen derselben beygelegten, durch die rostockische Stadt-Verfassung nicht alterirten Befugnissen und Privilegien hinwiederum nach Rostock, wo möglich, auf Ostern 1787. 2) Zu ewigen Zeiten, soferne Serenissimus im rechtlichen Wege nicht genöthiget werden sollten, unverhoften Falles die Academie von Rath und Gemeine zu Rostock bey ihren Priuilegiis nicht gelassen werden würde, sie hinwiederum von dort wegzunehmen. 3) Diese Academie soll denn auch die einzige im Lande seyn und bleiben. 4) Die vorstehende Translocation soll um des Publici willen zur öffentlichen Publicität gebracht werden.

Nr. 7, 8, bliebe in dieser Maaße: 1) Durch die Wieder-Einrichtung dieser Academie in Rostock entstehet nichts Neues: es bleibt vielmehr die alte, den 13 Febr. 1419 fundirte und den 18 Aug. 1560 von Kayserl. Majestät confirmirte Academie, sowohl ihrer Fundirung als dem der Stadt demnächst erworbenen Iuri Compatronatus nach, auch noch jetzt ein und eben dieselbe. a) Serenissimo verbleiben privative alle landesherrliche Hoheitsrechte und Befugnisse, Höchstdessen Oberaufsicht, und das Ius Cancellariatus ohne alle Beschränkung; so wie b) der Stadt das Ius Compatronatus und die Befugniß, 9 Professores vociren und bestellen zu können. 2) Serenissimus behalten ungebundene Hände, soviele Professores über 9 anzustellen, als Sie es für dienlich finden. Der Stadt würde, unter Versicherung einer jedesmaligen angemessenen convenablen Besoldung, auch ein und andern Professor über jene 9 anzustellen, gnädigst zugestanden. 3) Das Concilium würde aus dem Mittel der Fürstl. und des Raths Professorum aller 4 Facultäten, nach der Ordnung der Reception eines jeden ohne Unterschied ins Concilium, zu gleichen Personen constituiret. Supernumerarii Conciliares finden Statt, aber ohne Votum, es sey denn, wenn sie im Behinderungs-Fall eines actuellen Conciliaris ihrer Classe eintreten. 4) Die

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Nomination der zu wählenden Professoren statt der Abgegangenen fällt aus guten Gründen von Seiten der Facultäten weg: es wird aber einer jeden derselben zur Pflicht gemacht, dem die Vocation treffenden Patrono gutachtlich Subiecta von Ruf und Geschicklichkeit zur etwanigen Reflection zu benennen, und zwar mit Anfügung der den Ruf und die Geschicklichkeit derselben darstellenden Umstände.

Nr. 10, bleibt. In Sessione wird auf den etwanigen sonstigen Rang und Character der Professoren keine Rücksicht genommen. (Conf. was bey dem Rang der Professoren ad Nr. 42 vorkomt.)

Nr. 11, bleibt. a) Das Rectorat wechselt jährlich um secundum ordinem receptionis, und ohne darauf zu sehen, ob der Succedirende ein räthlicher oder fürstlicher Professor, und zu welcher Facultät er zu rechnen sey. b) Eine willkührliche Substituirung eines Pro-Rectoris fällt ganz weg. Wird Rector Academiae behindert, tritt der gewesene Ex-Rector ein, und wenn dieser behindert würde, dessen Vorgänger im Rectorate.

Nr. 12, bleibt in Verbindung mit dem, was ad Nr. 38, 39, 40 vorkomt.

Nr. 13, Serenissimus lassen alle 5 Jahre eine Visitation der Academie veranstalten, in Concurrenz der Stadt durch Deputirte E. E. Raths.

II. *Qua Punctum* des Fonds.

A) Die jetzigen neuen Einrichtungskosten declariret die Stadt, nicht über 2000 Rthlr. N. Zweydr., mit übernehmen zu können, die aber in dem academischen Rückkehrungs-Termin zahlbar seyn sollen.

B) Wegen der jährlichen Unterhaltung 1) der Professorum übergaben Deputati einen den Adiunctis Protocolli in Nr. 49. beygelegten Aufsatz, nach welchem aber die meisten der von ihnen zu setzenden Professoren grösstentheils von Nebenbedienungen leben sollen. Es ward daher folgendes festgesetzt: „daß „die Unterhaltung der Professorum durch Nebenbedie„nungen in der Regel, als durchaus zweckwidrig

„weg-

„wegfallen müsse.“ Indessen könnte der Stadt wohl nachgegeben werden, a) ratione Theologorum, solche Prediger-Stellen damit zu verbinden, daß denselben wenigstens 3 bis 4 Stunden täglich zu lesen die Zeit nicht beenget wird. (NB. Die dem C. R. Hartmann ausgesetzte Zulage in Nr. 1. erwähnter Designation bleibt der theologischen Facultät assignirt.) b) Beyn den Juristen fallen in Zukunft Nebengeschäfte ganz weg: jedoch mag wegen des gegenwärtigen Prof. Wiese die intendirte Sublevation durch dessen Syndicat beym ersten Quartier citra consequentiam geschehen. Advociren wird schlechterdings den Professoribus, — eigne Sachen ausgenommen, — denegiret. Statt dessen wird die Stadt dem Prof. Iuris Eschenbach allermindestens noch eine Zulage von 100 Rthlr. bewilligen, so wie auch dem nach Abgang des Prof. Wiese ins Professorat succedirenden Professori mindestens eine gleiche Zulage von 100 Rthlr. zu machen seyn. c) Dem Prof. Medicinae mag das Stadt-Physicat wohl beygelegt werden. Curiren außerhalb der Stadt fällt in der Regel ganz weg. d) Beym Philosophen cessiren Nebenbedienungen gleichfalls, die demselben nicht mindestens 3 bis 4 Lesestunden frey lassen. 2) Wegen der sonstigen Bestreitung der academischen Ausgaben wird das Weitere dahin ausgesetzt, bis man sich wegen des Vermögens der bützowschen Academie näher orientiret haben wird.

Dies voraufgeschickt, geht man zu den Vorschlägen E. E. Raths wieder zurück.

Nr. 2. Von beyden Orten soll der Bestand des Fisci oder Vermögens, sowohl im Ganzen als nach den einzelnen Facultäten von den Professoribus auf ihren Eyd angegeben werden.

Nr. 3, 4, bleiben.

Nr. 5, 6, 1) fallen weg; da absichtlich das gesammte academische Vermögen in eins geworfen, und daraus der ganze Kosten-Aufwand für die Academie — die Salarirung der Professorum ausbeschieden, — genommen werden soll. Indessen sollen zur künftigen Nach-

richt die Bestandtheile dessen, was von Seiten Serenissimi und von Seiten der Stadt zu diesem gesammten Vermögen beygetragen worden, ausgedruckt werden. Uebrigens 2) bezahlt einjeder die von ihm gewählten Professoren, so wie er will und kann; jedoch dergestalt, daß das ganze Land und Publicum und die Academie selbst nicht darunter leide, sondern die Besoldung so gesetzt werde, daß Geschick und Ruf habende Männer sich darauf engagiren lassen.

Nr. 9. Aus den Hospitalien 200 Rthlr. zur Salarirung der räthl. Theologen nehmen zu wollen, findet Anstoß, und wird daher auf eine andere Auskunft zu denken seyn. (Die Fortsetzung folgt.)

2.

Ich habe schon gelegentlich des zu Leipzig angelegten Observatorii gedacht, finde mich aber doch bewogen, noch eine Nachricht davon mitzutheilen, die sich in der Vorrede zu folgendem Buche findet: Darstellung der neuen Methode des Hrn. *du Sejour*, Sonnen- und Mondfinsternisse für einen gegebenen Ort analytisch zu berechnen: bey Gelegenheit der Eröfnung der Leipziger Sternwarte, herausgegeben von *Christian Friedrich Rüdiger*. — Leipzig, 1794. Diese von dem dabey angestellten Observator gemachte Beschreibung dürfte eines Theils die genaueste seyn, ist auch durch ein beygefügtes Kupfer im Aufrisse und Grundrisse erläutert: andern Theils hat diese Sternwarte mit unserm künftigen Observatorio die Aehnlichkeit, daß sie auf einem schon vorhandenen runden Thurme angelegt ist. Sie lautet folgendergestalt.

Durch die Fürsorge unsers Durchlauchtigsten Churfürsten ist Leipzig, das sich durch so manche vortrefliche Anstalten vortheilhaft auszeichnet, nunmehr auch durch eine auf dem Thurme des Schlosses Pleißenburg angelegte Sternwarte verschönert worden. Sie liegt an dem mittägigen Ende der Stadt: der Horizont rund herum ist völlig frey, ohne von der nordlich liegenden Stadt beschränkt zu werden. In dem westlich

an

an den Thurm stoßenden Theile des Schlosses sind drey Zimmer angebracht: eines, welches zu den daselbst zu haltenden Vorlesungen bestimmt ist, und zwey Nebenzimmer zur Aufbewahrung von Instrumenten und Büchern. Die Sternwarte selbst besteht aus einem großen Salon von 23 Ellen und 14 Zoll Leipziger Maaße im Durchmesser, mit acht Ausgängen, die nach den vier Haupt- und vier ersten Nebengegenden gerichtet sind, und auf die mit einem eisernen Geländer versehene, vier Ellen breite Gallerie führen; ferner aus sechs kleinen Cabinets, davon vier die großen astronomischen Instrumente, als zwey Mauer-Quadranten, einen nach Süden und den andern nach Norden, einen Zenithsector und ein Passage-Instrument bekommen sollen. In diesen vier Cabinets, sind die nöthigen Vorrichtungen angebracht, um das Dach bey den astronomischen Observationen eröfnen zu können. Aus diesem Saale komt man durch die Kuppel in einen kleinern Saal, von 7 Ellen 14 Zoll im Durchmesser und acht Fenstern, der dann durch eine Treppe, welche durch eine besondere Vorrichtung auf- und niedergelassen werden kann, auf die im Durchmesser eben so große Platteform der Sternwarte führt. Eine runde Oefnung von zwey Ellen im Durchmesser, welche mitten durch den Thurm bis zur Platteform geht, verstattet, wenn man sich im untern Theile des Thurms befindet, den Himmel im Zenith zu sehen. Die Zimmer und Säle sind mit allem nöthigen Ameublement auf das bequemste versehen; auch haben Se. Churfürstl. Durchl. eine ansehnliche Summe zum Ankauf astronomischer Instrumente und Bücher verwendet, aus Höchstdero eigenem Vorrath von astronomischen Instrumenten in Dresden eine Anzahl auf die Sternwarte zu schenken geruhet, und überhaupt dieser ganzen Anstalt durch die vortreflichsten Anordnungen die zweckmäßigste Einrichtung gegeben. Außer dem Observator sind zwey Studiosi als Gehülfen, nebst einem Aufwärter angestellt. Auch hat es nicht an edlen Männern hiesiger Stadt gefehlt, welche aus Liebe zu den Wissenschaften das Beste dieser Anstalt

stalt auf die thätigste Weise zu befördern bemüht gewesen sind. Dem Hrn. App. Rath Trter verdankt sie als Geschenk eine Sammlung astronomischer Bücher: so wie sich auch der verstorbene Hr. Landcammerrath **Kregel von Sternbach** durch Stiftung eines ansehnlichen Legats an Gelde und an seltenen und kostbaren Werken rühmlichst um selbige verdient gemacht hat.

3.

Die Hauptmomente der Reinholdschen Elementarphilosophie, in Beziehung auf die Einwendung des Aenesidemus untersucht. Von *I. C. C. Visbeck*, des Predigtamts Kandidat. Leipzig, bey Georg Joachim Göschen, 1794. 22 Bogen in gr. 8.

Ueber den eigentlichen Gegenstand dieses Buches giebt der Titel schon die Auskunft, daß es eine Widerlegung des **Aenesidemus** seyn solle: ich füge also bloß hinzu, daß der Ausdruck nicht durch soviele Barbarismen und Widersinnigkeiten entstellt werde, als einige Anhänger der critischen Philosophie sich erlaubt haben. Der Hr. Verf. ist jetzt als Lehrer bey der Gelehrten- und Bürgerschule zu Neustrelitz angestellt.

4.

Im August v. J. kündigte ein seit kurzem hieselbst sich aufhaltender Licentiatus Iuris Goerisch eine Uebersetzung eines englischen Buches, Collection of the Wit, etc. die mit dem Original zusammen abgedruckt werden sollte, auf Pränumeration, das Exemplar zu 2 Mark Hamburger Courant an. Ich habe seitdem nichts weiter von dem Buche und dem Herausgeber gehört, und bemerke also diese Ankündigung, von der leicht vorabzusehen war, daß sie in Rostock keinen Erfolg haben konnte, zur künftigen Nachricht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 20. Stück.

Den 19. April 1796.

1.

Welche Grundsätze befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause bey eintretenden Fällen der anzuordnenden Vormundschaften? Erste Abtheilung. Zugleich ladet zur Feier des Osterfestes ein **Johann Matthias Martini**, des Herzoglichen Consistorii Vice-Director, und der Rechte ordentlicher öffentlicher Lehrer, als zeitiger Rector der hiesigen Universität. Rostock, den 27 März, 1796. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Vermuthlich wird im Pfingstprogramm die zweyte Abtheilung dieser Abhandlung folgen. Ich will also, besserer Uebersicht des Gegenstandes halber, auch die Anzeige von dem Inhalte dieser ersten Abtheilung bis dahin ausgesetzt seyn lassen, und jetzt bloß deren Daseyn bemerken.

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen.

III. Qua Punctum Iurisdictionis.

Nr. 14, 15, 16, 17, bleiben mit dem Zusatz, daß niemanden zu Statten kommen solle, wenn er gleich ein und andere Stunden Collegia besucht, und dann wie-

derum zurückbleibt; auch ein und anderes Collegium lieset, und dann wiederum auffliegen läßt: und mag sich niemand entziehen, in Fällen gegen sich erregten Verdachts mittelst Eydes, „nichts in fraudem jener „Verfügung intendirt zu haben," sich zu reinigen.

Nr. 18, 19, 20, bleiben. Rector Magnificus kann wenigstens der Schullehrer nie werden.

Nr. 21, bleibt ohne Zahlbestimmung, insoweit sie intuitu Academiae salarirt werden.

Nr. 22, bleibt cum extensione auf die Domestiken und Gesellen, die nicht ihren eignen Haushalt führen. Der Anhang wegen des Papierhandels gehört ad Nr. 41.

Nr. 23, 24, 25, bleiben im Wesentlichen.

Nr. 26, 27, 28. Commissio schlug vor: I. In mere Ciuilibus 1) non realibus Academicorum tritt lediglich allein Iurisdictio academica ein: 2) in realibus Iurisdictio des Raths. 3) Die Subhastationes a) der *Immobilium* Academicorum richten sich nach der einmal festgesetzten dortigen Auctions-Ordnung. Ein zu Stadtrecht liegendes Immobile eines Academici, soll es a) gerichtlich verkauft werden, kann also nicht anders als praeuia requisitione beym Rath geschehen: b) außergerichtlich nicht anders, als von dem Stadt-Auctionario, falls nicht der Eigenthümer selbst den Ausruf übernimmt. b) Auctiones *Mobilium* Academicorum verbleiben dem mit sattsamer Caution allenthalben genugsam versehenen Bidello Academiae. II. In Criminalibus et Disciplinalibus sey zu unterscheiden: 1) Ob die zu untersuchende Gesetzwidrigkeit von dem Academico allein ausgeübet? In diesem Fall bleibt allein Iurisdictio academica ohne Raths-Concurrenz. 2) Trift die Gesetzwidrigkeit den Academicum nicht allein, sondern sie ist ausgeübet theils von einem Academico theils von einem Vrbico, so tritt Iudicium mixtum ein. 3) Hat ein Academicus einen Vrbicum beleidiget oder beschädiget, ist gleichfalls auf Begehren des Beleidigten oder E. E. Raths Iudicium mixtum anzuordnen Hat umgekehrt ein Vrbicus einen Academicum beleidiget, und

wird

wird diese Sache a) mittelst accusatorischen Processes betrieben, so versteht sich solitaria Iurisdictio des Raths schon von selbst. b) Wird aber inquisitorie verfahren, so tritt hier eben so wie oben Iudicium mixtum ein. (NB. Hier declíniren Deputati Iudicium mixtum bis auf den Fall einer zwischen dem Vrbico und Academico anzustellenden Confrontation. Den Grund der Declinirung setzen sie a) in die Formulam Concordiae von 1563, §. **Zum Vierten** ꝛc. in dem Absatze: **In Criminal und peinl. Sachen,** ꝛc. nach welcher die Stadt bey dergleichen Inquisitionen gegen Studenten immer concurriret. Dieser Befugniß wollten sie sich begeben, so lange keine der Stadt Jurisdiction Unterworfene dabey interessiren. b) In vorigen Zeiten habe, wenn ein Vrbicus sich an einen Academicum vergriffen, die Academie nie concurriret, sondern der Rath die Sache solitarie untersucht.) 4) Tumultuirende Academici können, falls periculum in mora, bey Tage sowohl als bey nächtlicher Zeit von Stadt wegen arretirt, aber es müssen die zu Nacht, das ist, nach 10 Uhr Abends, Arretirte gleich des folgenden Morgens Rectori Academiae abgeliefert werden. 5) Sollte ein Academicus in den zur Stadt gehörigen Gewässern um Leben kommen, so geschiehet die Herausziehung des Leichnams von Raths wegen, gegen Erstattung der baaren aufgelaufenen Kosten, jedoch ohne Erlegung der Gerichtsgebühr, und wird der Leichnam der Academie zur weitern nöthigen Verfügung überlassen. 6) Wird ein Vrbicus von einem Academico, oder umgekehrt, tödtlich verwundet oder getödtet: und geschieht dies a) innerhalb der Stadt, der Zingel und der Vorstädte; so a) tritt die sonstige Jurisdiction über den Thäter selbst ein, der Ort des Verbrechens mag einem Academico oder Vrbico gehören oder nicht. b) Ist es ungewiß, ob die Thäter allein Vrbici oder Academici sind, so treten Academie und E. E. Rath ins Iudicium mixtum. Findet sich nun, daß die Thäter allein Vrbici oder allein Academici sind, so hört Iudicium mixtum auf, und tritt solitaria Iurisdictio der sonstigen competenten Obrigkeit des

Thäters ein. Bleibt die Vermischung, so bleibt auch Iudicium mixtum fortdaurend bis zu Ende. b) Geschiehet es außerhalb der Stadt, es sey in den Stadt- oder Hospital-Gütern, oder sonst im Stadt-Gebiet belegenen Orten aller Art, so kann, im Fall der Academicus der Thäter ist, oder rechtlich dafür gehalten werden mag, derselbe zwar von Stadt und Hospitals wegen sogleich deprehendiret werden; er wird aber gegen Kosten-Erstattung und übliche Reversales an die Academie ausgeliefert. 7) Alle gegen einen Academicum auf peinliche Leibes- und Lebens-Strafe hinausgehende Erkenntnisse vollstreckt der Rath: dahingegen exequiret das Forum academicum die auf Mulctam — Karcer — Consilium abeundi und Relegation gehende Strafe.

Nr. 29, 30. 1) Unter wessen Jurisdiction die Person stehet, deren Güter versiegelt werden sollen, der verfüget das Behufige. Befinden sich die zu versiegelnden Güter in der Wohnung des resp. Academici oder Vrbici, so wird das dieserhalb zu verfügende geradezu exequiret: im entgegengesetzten Fall aber tritt wechselseitige Requisition ein. 2) Soll gegen einen Academicum Arrest verhänget werden, und zwar a) realiter in seinen Gütern, so wirds auf gleiche Art gehalten. Soll der Arrest einen der academischen Gerichtsbarkeit nicht Unterworfenen vinculiren, so soll das Arrest-Erkenntniß der competenten Obrigkeit des non Academici zum Zweck der Realisirung zugefertiget: und im umgekehrten Fall eines realiter zu bekümmernden, in eines Academici Hause wohnenden Vrbici es auf gleichen Fuß gehalten werden. b) Soll persönlicher Arrest gegen einen Academicum verhängt werden, — er mag sich a) in seinem eigenen oder in eines Academici Hause, — oder wenn gleich in eines Vrbici Hause, doch in seiner Wohnung, — oder in der Wohnung eines andern Academici, — oder in öffentlichen, sitzende Gäste haltenden Häusern innerhalb der Stadt, Zingel und Vorstädte befinden, so geschiehet in allen diesen Fällen die Arretirung von der Academie gerade-

zu.

zu. b) In allen übrigen Fällen kann sie nur praevia requisitione von der competenten Obrigkeit geschehen. 3) Die Stadtwache mit dem Stadt-Wachtmeister sind dem jedesmaligen Rector eben so, wie von jeher geschehen, verpflichtet.

Nr. 31. Das Böhnhasenjagen in der Wohnung des Academici geschiehet allemal unter Begleitung des Bidellen, dem ein für allemal von dem Rectore Magnifico zur Pflicht gemacht wird: sogleich, als ihm die Stadt-Obrigkeit Erlaubniß zum Böhnhasenjagen bekannt gemacht ist, ohne weitere Anfrage in continenti das böhnhasenjagende Gewerk mit den mitgegebenen Stadtdienern an den bestimmten Ort zu begleiten, und darauf mit zu sehen, daß von dem Academico der gehörigen Ausrichtung nichts in den Weg gelegt werden möge.

NB. Noch kam die Rede von der prorogatione Iurisdictionis vor. Darüber blieb keine Differenz inter Deputatos, daß kein Academicus und kein Vrbicus in Criminalibus et Disciplinalibus prorogationem Iurisdictionis ohne Richtigkeit unternehmen könne. Dahingegen war zwar in mere Ciuilibus Anfangs Differenz: sie componirte sich aber dahin, daß einem jeden prorogatio Iurisdictionis nach vorgängiger dessen Anzeige an die resp. competente Obrigkeit so unbenommen sey, als die Erlaubniß von der Obrigkeit dazu nicht versagt werden solle; außer wenn ganz emergente, aus Gründen zu beobachtender öffentlichen Sicherheit herzunehmende Bedenklichkeiten diese Prorogation von Obrigkeits wegen nicht zulässig machten.

NB. 1) Ein von Rostock wegziehender, demnächst nach Rostock zurückkommender Academicus kann sich auf seinen hiebevorigen academischen Gerichtsstand nicht berufen, sondern bleibt lediglich der Jurisdiction der Stadt unterworfen, solange er nicht aufs neue ein wahrer Academicus wird. Eben soll es denn auch mit den zurückkehrenden Wittwen und Kindern eines von Rostock gezogenen Academici gehalten werden.

NB. 2) Was intuitu Iurisdictionis hier nicht specialiter bestimmet worden, das soll nach dem Regulatiuo Iurisdictionis et Politiae von 1748 beurtheilet werden.

IV. Qua Punctum der Collecten.

Nr. 32, 33, bleibt.

Nr. 34. 1) Alles, was den Personen und Gütern E. E. Raths in den in gegenwärtiger Nummer benannten Fällen übergeht, das übergeht auch den Verwandten der Academie. 2) Der Anhang wegen der Eides-Ablegung bleibt. 3) Rector Academiae verwarnet, notificiret die Verwarnungszeit E. E. Rath, und dieser vollstreckt nach Ablaufung geschehener Verwarnungs-Frist die Execution.

Nr. 35, bleibt.

Nr. 36, bleibt, und werden die Armen-Anstalten, wie auch die Bau-Sachen, mit ausdrücklicher Erstreckung auf die Regentien, namentlich mit erwähnet.

3.

Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzischer Staats-Calender für 1796. Mit Herzoglichem Privilegium. Neustrelitz, bey dem Hofbuchhändler Michaelis. 9½ Bogen in Octav.

Mit diesem Jahre hat der Hr. Kanzleyrath v. Kamptz die Besorgung dieses Staatscalenders übernommen, und ich will also die Ordnung desselben, welche in den folgenden Jahrgängen schon in Nebendingen von der Ordnung des ersten abwich, (4. B. S. 28.) genau anführen. I) Eigentlicher Calender. II) Erster Theil des Staatscalenders, der Herzogl. Hof- und Landes-Staat. 1) Das Herzogl. Haus. 2) Das Herzogl. geheime Raths-Collegium und Ministerium in Neustrelitz. 3) Der Hof-Staat. 4) Der Herzogliche Landes-Staat, A) der mecklenburgische. a) Die Landesregierung, mit mehreren davon abhängigen Departements, b) die Lehnskanzley, c) der strelitzische Beysitzer des Hof- und Landgerichts, d) die Justiz-

stizkanzley mit den Untergerichten, c) das Consistorium und die Geistlichkeit, f) das Cammer-Collegium und die dazu gehörigen Departements, g) die Jagdbediente, h) das Forst-Collegium, i) Militair-Etat, k) Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises. B) Im Fürstenthum Ratzeburg. 1) Die Regierung. 2) Die Justizkanzley mit den Amtsgerichten. c) Das Consistorium und die Geistlichkeit. d) Das Cammer-Collegium, ꝛc. e) Das Forst- und Jagdwesen. III) Zweyter Theil des Staatscalenders, das Verzeichniß der Städte, Flecken, Cabinets- Domanial- Ritterschaftlichen und andern Landgüter, wie auch der Fabriken und Manufacturen enthaltend. 1) Die Herzogl. Domainen, 2) Ritterschaftliche und Privat-Güter, 3) Städte und Marktflecken, 4) Manufacturen, Fabriken und Zünfte. IV) Post-Course. V) Jahrmärkte. VI) Annalen vom 1 Nov. 1794 bis zum 30 Nov. 1795. (Ich bemerke daraus, daß die allg. Beichte in der Stadt Neu-Strelitz eingeführt worden, daß die dortige Stadtschule eine verbesserte Einrichtung erhalten, daß die Domainen des Stargardschen Kreises in 6 Aemter abgetheilet worden, daß die Armenpolicey verbessert und ein Zucht- und Arbeits-Haus erbauet ist, und daß wegen Schonung der Leichzeit und verbesserter Befischungsart für die Domainen eine Verordnung erlassen sey.) VII) Auszug der Verheyrathungs- Geburts- und Sterbe-Tabellen. (Geboren sind im Stargardschen 1800, im Ratzeburgischen 369, gestorben dort 1593, hier 206.) Am Schlusse zeigt der Verleger an, daß er vom künftigen Jahre an auch die Besorgung der übrigen Landescalender übernehmen, und für deren Verbesserung sorgen werde.

4.

Predigten von Johann Christian Friedrich Dietz, Subrector in Güstrow. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1795. 16 Bogen in Octav.

Zu den besten Predigten gehöret diese Sammlung nicht: indessen hat sie doch einige Vorzüge vor man-

manchen andern Sammlungen. Der Hr. Verf. entschuldiget sich damit, daß er bey seinen andern Geschäften erst am Sonnabend Nachmittag, nicht selten mit erschöpften Kräften, zur Ausarbeitung der am folgenden Vor- oder Nachmittage zu haltenden Predigt schreiten können, und, da er zu deren Bekanntmachung aufgefodert worden, einen und den andern Grund gehabt, sie so, wie er sie hielt, drucken zu lassen.

5.

Meine Wünsche und Hofnungen für ein Paar gute und meinem Herzen ewig theure Menschen, Carl Wilhelm Wendhausen und Annette Wendhausen, geb. Evers, am Tage ihrer feyerlichen Vermählung. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1795. 1 Bogen in Octav.

Von dem am Schlusse benannten Verf. dieses Aufsatzes, Hrn. Cand. Simonis, mögte man vielleicht einige Zusätze zu seiner Abhandlung von der Liebe (4. B. S. 245.) vermuthen, da die Verbindung einer Frau, die sich von ihrem Manne scheiden ließ, um dessen Bruder zu heyrathen, „weil sie ihr Herz bereits „vergeben hatte, als sie durch Convenienz und Ver„hältnisse genöthiget wurde, dem ersten ihre Hand zu „geben," nach der eigenen Bemerkung des Hrn. Verf. wohl nicht allgemein gebilliget werden dürfte. Man findet aber nichts, das außer dem Cirkel der Bekannten beyder Verheyratheten ein Interesse hätte.

6.

Einseegnungsrede, am Palmsonntage 1796, gehalten von M. Wüstney, Predigern zu Basedow. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1796. 1½ Bogen in Octav.

Sie gehört zu den Predigten, die für die Gelegenheit, bey welcher sie gehalten worden, und für die Gemeine, die sie anhörte, recht gut sind, aber für das größere Publicum nicht Interesse genug haben, um demselben gedruckt vorgelegt zu werden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
6. Band. 21. Stück.

Den 26. April 1796.

1.

D. Johann Christian Koppe, Herzogl. Mecklenb. Universitäts-Bibliothekars zu Rostock, der Kurmainzischen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt ordentl. Mitglieds, der gelehrten Societät zu Frankfurt an der Oder Beysitzers, und der teutschen Gesellschaft zu Helmstädt Ehrenmitglieds, versuchte Darstellung einer alphabetischen Folge der Mecklenburgischen Schriftsteller älterer und neuerer Zeit. Nebst einer Vorrede von den Quellen eines von ihm herauszugebenden allgemeinen Mecklenburgischen Schriftsteller-Lexikons. Den Freunden der vaterländischen Litteratur zur gütigen Aufnahme und thätigsten Unterstützung gewidmet. Schwerin, 1796. Gedruckt und verlegt von W. Bärensprung. 3 Bogen in 8.

Schon 1786 hat der Hr. Verf. den Entschluß gefaßt, ein mecklenburgisches Gelehrten- und Schriftsteller-Lexicon herauszugeben, und die Materialien dazu seither mit immer fortgesetzter Bemühung aus allen Quellen, deren er habhaft werden können, gesammelt. Vor einigen Jahren (3 B. S. 383.) kündigte er schon die Ausfertigung dieses Lexicons, wiewohl nach einem ziemlich eingeschränkten Plane an. Jetzt will er es nach einem ausgedehntern Plane bearbeiten, und nicht allein möglichst vollständige Lebensbeschreibungen liefern, sondern auch gesamm-

te litterarische Arbeiten jedes Schriftstellers bemerken. Er hat, um einen jeden von dem Umfange dieses Werks zu überzeugen, theils ein Verzeichniß der von ihm zu diesem Behuf benutzten allgemeinen und besondern Quellen, theils ein alphabetisches Verzeichniß derjenigen Gelehrten, die einen Platz in seinem Buche finden sollen, abdrucken lassen: und ladet nun das Publicum ein, die Ausgabe dieses Werkes durch Subscription zu befördern. Ob ich gleich dem vormaligen Plane des Hrn. Verf. nicht beypflichten konnte, so glaube ich doch, daß das Buch in der jetzt vorgeschlagenen Gestalt nützlicher werden, und manchen der Mühe, von vorne anzufangen, überheben könne; ich wünsche also, daß es hinlängliche Unterstützung finden möge.

2.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen.

V. Qua Punctum der zu machenden Statuten.

Nr. 37, 38, bleibt.

Nr. 39. Kommen Statuta Academica sumtuaria mit den Policey-Anstalten der Stadt in Collision, wo der indicirte Fall bey Heyrathen entstünde, so bleibt es bey dem geschehenen Vorschlage.

Nr. 40 bleibt.

Nr. 41 bleibt auch. 1) Hieher gehört der Nr. 22 dem academischen Buchdrucker untersagte Papierhandel — der Handel mit Clausuren — mit Pergament — Pappe — mit gedruckten Sachen, wovon er nicht selbst der Verleger ist. 2) Will aber der academische Buchdrucker in eigener Person Bürger werden und die Kaufmannschaft gewinnen, so bleibt ihm neben der Buchdruckerey auch vorbenannten Handel gegen Tragung sämtlicher bürgerlichen Lasten und Abgaben von seinem Vermögen. (das in der Buchdruckerey steckende und zu deren Ausübung erfoderliche Vermögen an Materialien und Sachen ausgenommen,) zu treiben unverwehret.

NB.

NB. 1) Die Statuta Academica sollen aufs neue revidiret werden. 2) Die sodann revidirten Statuta können sich gleichwohl keine allgemeine Verbindlichkeit versprechen, bevor sie zu jedermanns Wissenschaft öffentlich gebracht sind.

VI. Qua Punctum des Rangs.

Nr. 42. Dieser Punct wird zur landesfürstlichen Bestimmung unterthänigst verstellet. Uebrigens geht der Wunsch im Allgemeinen darauf hinaus, daß in dieser Rücksicht etwa folgende Ordnung gnädigst bewilligt werden mögte. 1) Rector Magnificus ist in Officio und außer demselben innerhalb Rostock der erste, grade durchweg, weil er personam Sereniſſimi repräsentiret. 2) Consules Ciuitatis ohne Unterschied dürften allen übrigen Professoribus vorgehen, es mögten auch unter letzteren noch so hoch Characterisirte seyn, wie sie wollten. 3) Professores Ordinarii aller Facultäten grade durchweg, rangiren unter sich a) in Sessione und bey academischen Handlungen lediglich allein secundum ordinem receptionis. Ein von außen zur Academie Einkommender aber soll nicht nach seiner Reception in Rostock, sondern nach der ursprünglichen, da wo er hievor gestanden, seinen Platz einnehmen. b) Außer solchem Fall gehen sie auf gleichem Fuß, falls sie nicht besonders characterisiret sind. (NB. Deputati aber wünschen, daß eine besondere Characterisirung unterbliebe, und daß vielmehr grade durchweg der Rang der Professorum, so wie dem Vernehmen nach es in Bützow gewesen, zu Hofraths-Rang gnädigst bestimmt werden möge.) 4) Syndici, wie auch die gelehrten Rathsherren, rangiren mit den Professoribus ord. nach dem Alter ihrer Bestallung und Reception. 5) Professores extraordinarii, Doctores durch alle Facultäten grade durchweg, wie auch übrige Senatores, rangiren unter sich, wie die vorigen. (NB. Bey dieser Gelegenheit ward erinnert, daß Doctores sich weiterhin durchaus keine Iura Corporis seu Collegii, wie wohl ehedem geschehen, anmaßen müßten.) 6) Licentiati. 7) Magistri. 8) Baccalaurei.

Nr. 44. Der Punct wegen der Legaten wurde gänzlich aufgehoben. Dahingegen wird a Rectore Magnifico der worthabende Bürgermeister durch den Secretarium Acad. beschickt, und solchergestalt E. E. Rath zur Beywohnung der Solennitäten invitiret.

VII. Qua Punctum der etwa künftighin zwischen der Academie und dem Rath oder gemeiner Stadt entstehenden neuen Streitigkeiten.

Nr. 43. Hier remittiret man sich auf das, was dieserhalb im Protocollo sub lit. C. pag. 17 ad b. vorgekommen.

VIII. Qua Formulam Concordiae von 1563.

Nr. 45. Die Formula Concordiae soll von § zu § durchgegangen, das zweckdienliche herausgenommen, und sodann diese Formula aus aller Wirkung zwischen Rath und Academie gesetzt, und neben der von 1577 ins Unanwendliche gebracht werden.

Facta praelectione ward alles abgesprochener maßen für richtig niedergeschrieben befunden.

Den 27 May 1786. Nach dem Schluß unmittelbar vorstehenden Protocolli sollte die Formula Concordiae von 1563 durchgegangen werden. Dies geschah, und wie es geschehen, findet sich in Adiunctis Protocolli sub Nr. 50. Nachdem nun dieses beschaft, so ward einmüthiglich beliebet, daß die Formula Concordiae vom 11 May 1563 nicht minder, wie die ohnehin schon in Wiederspruch genommene Formula Concordiae vom 19 Oct. 1577 für immer und ewig aus aller Wirkung auf Academie und Rath unter einander hiedurch gesetzt und abgethan seyn solle.

Hierauf äußerte Commissio, wie sie, so wenig sie die guten Aeußerungen der Deputatorum verkennen wollte, gleichwohl von ganzem Herzen frey heraus bekennen müsse, daß die Besoldung der Professoren, so von Stadtwegen denominiret würden, mancherley Besorgnisse für die Zukunft entstehen lasse, man möge auf die Nebenbedienungen, oder außer denselben auf das bestimmte Gehalt selbst sehen. Solchergestalt

nun

nun wäre der erste Besprechungspunt wegen des Fonds freylich noch nicht so exhauriret, als es Commissio wohl wünsche. Müßte man nun freylich die vorgeschützte Unmöglichkeit einer weitern Herauslassung auf sich beruhen lassen, und wollte man auch zur Zeit diese Unmöglichkeit agnoseiren: so kann Commissio dennoch niemals weder selbst den Gedanken von besserer Beifolding der Professorum aus dem Gesichte verlieren, noch daß Serenissimus bey der Art, wie die Stadt als Compatron die von ihr berufenen Männer setzen und belohnen wolle, gleichgültig seyn werde, vermuthen; und dies um so minder, da der allgemeine Nutze der Academie, der Hauptzweck ihrer ganzen Bestimmung, der besondere Zweck der Wiederaufrichtung derselben zu Rostock, Ihr höchstes Oberaufsehen allenthalben auffodere. Kurz, aus den Gedanken verliert Commissio diesen Punct noch nicht.

Weiter fand man noch die möglichste Separation aller Diversität unter den Professoren sehr zweckdienlich. Aber auch in diesem Betracht müsse Commissio bedauern, daß soviele Hindernisse in den Weg träten, die die gewünschte gänzliche Aufhebung der Separation nicht wollten thunlich machen. Was ganz extraprotocollarisch hierüber von Seiten der Commission geäußert worden, wäre sämtlichen Deputatis zur Genüge bekannt. Sie glaubte möglichst allenthalben umgesucht zu haben, um den Mängeln und Hindernissen abhelfliche Maaße geben zu können. Jetzt freylich könnte sie bey der Wichtigkeit dieser Sache, und wollte sie nicht auf etwas Ergiebigeres und Aushülflicheres insistiren; nur diesen Punct zur weitern Beherzignng und Besprechung mit den Committenten bestens empfehlen.

Deputati E. E. Raths sowohl, wie von der Ehrl. Bürgerschaft wiederholten das Bekenntniß des Unvermögens der Stadt zu einer größern Salarien-Bestimmung der von ihnen zu denominirenden Professorum. Sie hoften, Serenissimus würde ihre Aeußerung um so mehr gnädigst sich gefallen lassen, als die Salarien

ihrer Professoren jetzt wenigstens dreyfach durch ihr ad Protocollum in Anlage sub Nr. 49 befindliches Erbieten erhöhet worden wären. Sie übergaben ein sub Nr. 51 den Adiunctis Protocolli beygefügtes P. M. in Betreff einiger academischen Foderungen an Herzogl. Renterey. Deputati glaubten sub spe rati nomine ihrer Committenten versichern zu können, daß von Stadtwegen aus diesen Foderungen nichts begehret, sondern alles der Academie zu deren bessern Aufkommen und Salarirung der Professoren überlassen werden werde, wenn gleich die Stadt der Academie nach ihrer geschehenen Trennung, zum Behuf des Convictorii, dem die Korn-Lieferung von Seiten der Herzogl. Aemter entzogen, mit Geld und andern Lieferungen unterstützet habe. Hiebey baten Deputati die Commission, diesen vorbemerkten Umstand in dem abzustattenden Bericht bestens zu empfehlen.

Commissio erwähnte hierauf eines Wittwengehalts für die von den Professoribus hinterlassenen Wittwen, um durch Einrichtung einer besondern Wittwencasse denen etwa künftighin zu vocirenden noch ein motiuum volitionis mehr geben zu können. Sie fügte hinzu, daß sie von selbst nicht verfehlen würde, über diesen Aufmunterungspunct höchsten Orts das Behufige unterthänigst vorzutragen. Sämtliche Deputati fanden die Nutzbarkeit und den Reiz solchen Instituts aller Attention würdig, sie wollten auch nicht ermangeln, mit ihren Committenten darüber zu reden, und hofften, daß auch dieselben geneigt seyn würden, dazu nach Möglichkeit zu cooperiren.

Ueber den Punct der Hebung aller Separation der Professorum declarirten sämtliche Deputati, soviel die Hauptsache anlangt, dieser Hebung wegen allenthalben mit der Herzogl. Commission einverstanden zu seyn. Den Fall der Vocation, Salarirung, und der den Professoribus anzuweisenden Neben-Bedienungen ausgenommen, sollte auch der Stadt Absicht nach alle Separation aufgehoben seyn. Mithin cessirten 1) alle separate Zusammenkünfte und Berathschlagungen in

aca-

academischen Sachen, sowohl von Seiten der fürstl. als räthl. Professoren; vielmehr würden alle Berathschlagungen in Academicis in einem Collegio von allen Professoribus ohne Unterschied gehalten. 2) Es cessiret ganz der Begriff eines Collegii Professorum Ducalis und der eines Collegii Professorum Senatorii; mithin 3) eo ipso auch ein besonderes Siegel resp. für das Collegium Professorum Ducale et Senatorium, so wie 4) das Seniorat, so sonst in beyden Collegiis obtiniret, und 5) hörte der besondere Fiscus beyder Collegiorum auf, und würden beyde Fisci ein Fiscus Academiae.

Das vorstehende heutige Protocoll ward von sämmtlichen Deputatis pro praelecto angenommen und ratificiret.

3.

Der Genius auf der academischen Laufbahn. Ein Lesebuch für Schulen und Universitäten. Leipzig, bey Paul Gotthelf Kummer, 1795. 16½ Bogen in Octav.

Aus dem Titel wird man den Inhalt dieses Buches schwerlich errathen. Ich will also den Hauptinhalt hier anführen und ein Paar einzelne Stellen, die zugleich zur Probe dienen können, ausziehen. **Einleitung.** Erklärungen des Studirens, der Wissenschaft, der Kenntniß, der Kunde, der Gelehrsamkeit. Beantwortung der Fragen: wer darf studiren? wie muß die Erziehung und der erste Unterricht der Studirenden eingerichtet werden? wer darf zum Studiren rathen? was soll jeder studiren? **Erster Haupttheil.** Von der Vorbereitung auf Schulen zur Universität. 1. Abschn. Von gelehrten Schulen und deren Bestimmung. 2. Abschn. Von den Schulkenntnissen. **Zweyter Haupttheil.** Von der Einrichtung und Bestimmung der Universitäten. 1. Abschn. Von ihrer Einrichtung. — „Die Universität ist eine von der Landesobrigkeit gestiftete und mit gewissen Privilegien versehene Anstalt. Sie unterscheidet sich von einer

bloßen

bloßen Academie dadurch, daß die Lehrer und Zuhörer auf Universitäten mehrere und weit größere Vorrechte ausschlußweise vor den bloßen Academien besitzen. Die Lehrer haben einen höhern Grad, stehen unmittelbar unter dem Landesherrn, wählen sich ein höheres Oberhaupt aus ihrem eigenen Mittel, und können academische Würden ertheilen, welches eine bloße Academie nicht thun darf. Auch werden auf der Universität alle Wissenschaften gelehrt, auf der Academie nur Hülfswissenschaften. (Worin die Vorzüge der Zuhörer auf den Universitäten bestehen, ist nicht angegeben.) — Der Rector heißt Magnificus, da er während der Regierung fürstlichen Rang und Titel führt. S. **Wendlers** diss. de Rectore academico, Witt. 1777. — 2. Abschn. Vom Zwecke der Universität. Beantwortung der Frage: Sind jetzt noch Universitäten nöthig? — „Der Zweck jeder Universität kann kein anderer seyn, als Bildung der Studirenden zu brauchbaren gelehrten Geschäftsmännern." Dritter Haupttheil. Von der Methode, auf Universitäten zu studiren. 1. Abschn. Wie man studiren müsse, um sich gelehrte Kenntnisse, und gelehrte Fertigkeiten in diesen Kenntnissen zu erwerben? — „Es giebt drey Wege, auf denen Fertigkeiten zu erwerben sind, Elaboratoria, Examinatoria, Disputatoria." 2. Abschn. Vom politischen Verhältnisse u. Betragen der Studirenden auf Universitäten. 3. Abschn. Von der Oeconomie der Studirenden. Anhang. Von der Universität zu Leipzig. 1) Kurze Entstehungsgeschichte, 2) Einrichtung und Beschaffenheit derselben, 3) wie man sich vorzüglich bey dürftigen Umständen in Leipzig zu verhalten habe? — „Die Universität zu Leipzig würde noch weit mehr floriren, wenn einige päbstliche Einrichtungen abgeschaft würden, und es nicht auf derselben zu viele Ferien wegen der 3 Messen gäbe. Noch ist zu beklagen, daß die Studirenden meistens allzu frühzeitig in jedem Halbjahre verreisen. — Es wäre gesundere Luft und besseres Wasser in L. zu wünschen, woran den Leipzigern selbst am meisten gelegen seyn würde."

Hin und wieder trift man zwar auf einige einzelne richtige und gute, wenn gleich nicht neue Bemerkungen: aber das Ganze ist ohne hinlängliche Kenntniß der Sache, oberflächlich, unvollständig, verworren, und weitschweifig behandelt. Es würde also zwecklos seyn, mehr darüber zu sagen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 22. Stück.

Den 3. May 1796.

I.

Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, von Friederich August Rudloff, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Legations-Rath und Erstem geheimen Secretär. Erster Theil. Zwote verbesserte Auflage. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1795. $16\frac{1}{4}$ Bogen in Octav.

Meinen Lesern werden die erheblichen Vorzüge dieses Werkes vor den übrigen Büchern, in welchen die mecklenburgische Geschichte vorgetragen wird, hinlänglich bekannt seyn: ich darf also nur bemerken, wodurch sich diese zweyte Auflage von der vorigen unterscheidet. Es sind nämlich allenthalben kleine Zusätze und nähere Bestimmungen eingeschaltet worden, welche zum Theil durch neuere Schriften veranlaßt, und zusammen genommen doch so beträchtlich sind, daß derjenige, der die vaterländische Geschichte, wenn auch nur dann und wann, zum besondern Gegenstande seiner Untersuchungen machen muß, dieser zweyten Auflage nicht wird entbehren, und sich mit der ersteren behelfen können. Außerdem aber ist durchweg vieler Fleiß auf die Verbesserung des Ausdrucks gewandt.

Da es nicht möglich ist, von diesen in allen Abschnitten vorkommenden Verbesserungen anders als durch ei-

gene Vergleichung beyder Ausgaben einen vollständigen Begriff zu erhalten, und es niemanden gereuen wird, sich dieser Bemühung unterzogen zu haben: so begnüge ich mich, gelegentlich eine litterarische Kleinigkeit zu berichtigen, die in der allgemeinen, nun in vier Betrachtungen abgetheilten Einleitung S. XXII. enthalten ist. Daselbst heißt es: „Erneuerte Berichte von gelehrten rostockschen Sachen, herausgegeben von Joh. Christian Eschenbach. Rostock 1767 ff. 8.“ Diese neue gelehrte Zeitung, die dadurch veranlaßt ward, daß die vorige rostocksche gelehrte Zeitung bey der Trennung der Academie in Unordnung gerieth, nahm schon 1763 ihren Anfang, und hatte Anfangs den Titel, Neue Berichte ꝛc. Der erste Herausgeber, wenn dieser Nahme bey einer bloßen Einsammlung der Recensionen und Besorgung des Abdrucks paßt, war mein Vater, nachhin folgte der seel. Vice-Landsyndicus Taddel, der den Titel abänderte; und erst in der Folge bin ich es einige Jahre gewesen. Mangel an hiesigen zweckmäßigen Beyträgen, und Einmischung solcher auswärtiger Beyträge, gegen die manche Bedenklichkeiten entstanden, störten ihre Fortsetzung noch etwas früher, als es der geringe Absatz doch bald gethan haben würde.

2.

Dritte Fortsetzung des Commissions-Protocolls von 1786 mit den dazu gehörigen Anlagen. —

Continuatum Schwerin, den 21 Sept. 1786.

Nachdem bey der — in Ausweisung Protocolli generalis vom gestrigen und heutigen Dato, — weiteren Besprechung, und der sechsten Zusammenkunft der Anfang gemacht, und auch heute noch eins und anderes demselben beygefüget worden: so gieng man in specialioribus auf den beym vorigen Zusammentritt bearbeiteten Punct der Academie zurück.

Commissio erkundigte zuvörderst: ob und in wie ferne der Deputatorum Committenten Erklärung und Ratification zu erwarten sey? Deputati samt und son-

souders declarirten: es wäre darüber allenthalben gesprochen, und gemeinschaftlich die Erklärung beliebet worden, welche Deputati E. E. Raths ad Protocollum übergaben. Es ward diese abgegebene Erklärung öffentlich verlesen, nochmal allenthalben anerkannt, von Commissions wegen solche aber den Anlagen sub Nr. 58 beygefügt.

Commissio eröfnete darauf Deputatis weiter: Es dürfte nicht undienlich seyn, sich in dem jüngst abgehaltenen Protocollo noch darnach umzusehen, ob auch noch in den über diesen Punct gemachten Vorschlägen etwa eins und das andere nicht mit berühret worden; und ob nicht etwa noch ein und anderer der in gedachtem Protocollo befindlichen Puncte einer nähern Bestimmung fähig seyn mögte.

In dieser Rücksicht erinnerte Commissio, daß ratione der Munuscul orum, die bey Gelegenheit der Doctor-Promotionen, alter Gewohnheit nach, Serenissimo unterthänigst präsentirt zu werden pflegen, extra Protocollum geredet, zu Protocoll aber dieserhalb nichts gebracht sey. (Conf. die unmaßgeblichen Gedanken des Prof. Wiese, als Syndici des ersten Quartiers, §. 14.) Man erkundigte sich zuvörderst: worin eigentlich diese Munuscula bestänben? Deputati erwiederten: Bey Doctor-Promotionen, (aber auch nur bey diesen, wie Senator Dr. Wiese sowohl als Prof Wiese, da sie Licentiati geworden, sich, dergleichen Munuscula abgetragen zu haben, nicht erinnerten,) müßte der Doctorandus an Sr. regierenden Herzogl. Durchl. erlegen, zwey Species-Thaler in natura und was sonst noch dabey verbunden *). Dies würde von dem Decano Facultatis in dem unterthänigsten Schreiben an Sr. Herzogl. Durchl. um Concession zur Ertheilung dieser Würde, als Cancellarium, mit beygeleget. Da dieser Punct von so geringer Erheblichkeit sey, so glaubte Commissio, es dürfte am besten seyn, um dem Schein der Ueberhinsicht zu entgehen, nur dies zu bemerken: es mögte dieser Punct

*) Rost. Etwas, 1737. S. 37.

ganz so lange auf sich erliegen bleiben, bis etwa künftig einmal der Fall einträte, da es denn auf etwanige unterthänigste Vorstellung der Academie bey Serenissimo auf Höchstderoselben Resolution ankommen würde. Womit denn auch Deputati sammt und sonders friedlich waren.

Den 22 Sept. 1786. Vorstehendes Protocoll ward zuvörderst wieder verlesen und ratificirt.

Demnächst ward der zugleich gestern in nähere Rückerinnerung gebrachte Punct wegen des im Protocollo pag. 126 in fine Nr. II, nr. 3, so wie auch pag. 127 vorgekommenen Iudicii mixti wieder vorgenommen. Commissio konnte sich nicht entbrechen, die Reciprocität des Iudicii mixti auch in dem Fall nothwendig zu finden, wenn so ein Criminal- oder Disciplinar-Fall entstünde, da ein Academicus von einem Vrbico beleidiget worden: falls nicht überall ein Iudicium mixtum cessiren sollte. Die gänzliche Cessirung eines Iudicii mixti war der Art, daß Commissio, präcise diesem zu insistiren, eben nicht in Vorschlag bringen wollte. Sie glaubte aber, bey Annehmung eines Iudicii mixti im Fall einer einem Vrbico von einem Academico zugefügten Beleidigung oder Beschädigung, solches auch im umgekehrten Fall einer einem Academico von einem Vrbico zugefügten Beleidigung und Beschädigung annehmen zu müssen, indem die Folgen und Einwürkungen auf die Academie selbst, zumal bey Auswärtigen, zu sehr eintreten. Deputati glaubten, im hiebevorigen Protocollo, pag. 127, sattsame Gründe für ihre Intention angezogen zu haben, und achteten solche der Art zu seyn, daß sie kaum darüber weitere Bedenklichkeiten erwarteten. Inzwischen hätten sie auch ihres Orts hierüber noch weiter nachgedacht, und wollten eben nicht entgegen seyn, daß darüber eine nähere Auskunft getroffen werden mögte. Diese fiel aber dahin aus, daß Deputati bey ihren Committenten es zu bewürken glaubten, daß es auch in dem Falle einer einem Academico von einem Vrbico zugefügten Beleidigung bey dem a Commissione vorgeschlagenen Iudicio

dicio mixto sein Bewenden haben solle, wenn nur ein und andere Puncte in nähere Bestimmung gesetzet worden. Nachdem auch hierüber gesprochen war, ward festgesetzt: 1) Da hier bloß von Beleidigung und Beschädigung in Criminalibus und Disciplinaribus die Rede ist, so hat dies auf causſas ciuiles nicht die allermindeste Anwendung. 2) So wie die Academie in jenem Fall den Vorsitz und die Direction hat, wenn wegen einer von einem Academico einem Vrbico zugefügten Beleidigung Iudicium mixtum gehalten wird: eben so hat der Rath in diesem Fall einer von einem Vrbico dem Academico zugefügten Beleidigung oder Beschädigung den Vorsitz und die Direction. 3) So wie in jenem Fall das Iudicium mixtum auf dem Concilio, so wie gewöhnlich, abgehalten wird: also würde in diesem Fall auf dem Rathhause ein Iudicium mixtum veranstaltet. Wobey 4) E. E. Rath die von demselben zu deputirenden Membra zu bestimmen frey bleibt; und soll es genügen, im Behinderungsfall der Consulum oder bey sonst eintretenden besondern Umständen, das Iudicium mixtum durch zwey gelehrte Senatores abhalten zu lassen. 5) Nach der bisherigen Weise werden die in Iudiciis mixtis erkannten Strafgefälle und Kosten zur Hälfte der Academie, zur Hälfte dem Rath entrichtet. Eben dies bleibt auch in dem Fall einer einem Vrbico von einem Academico zugefügten Beleidigung oder Beschädigung nach wie vor: im umgekehrten, hier eigentlich zur Frage stehenden Falle aber nicht. Denn da von Rath und Stadt wegen auf der einen Seite das Recht, vermöge der Formulae Concordiae von 1563 über alle und jede Missethat strafwürdiger Studenten in criminalibus mit erkennen zu können, aufgegeben, und daneben auf der andern Sete ein Iudicium mixtum zugestanden worden, in Fälen, wo davon ehedem in Rostock nicht die Rede gewesen; so sollen die Strafgefälle ohne Concurrenz der Academie der Stadt lediglich allein verbleiben. 6) De gewöhnlichen Gerichts-Gebühren des Vrbici sollen in diesem Falle des Iudicii mixti, durch

Veranlassung dieses Iudicii, durchaus nicht erhöhet, vielmehr solche lediglich an den Rath, nicht aber der Academie, erleget werden; als von Seiten der Letztern die Abhaltung des Iudicii mixti dieser Art ex officio geschehen soll und muß. 7) Sollte der Fall einer Dualität des Voti bey der Decision eintreten, so soll es auf gleichem Fuße gehalten werden, als die Formula Concordiae von 1563 §. zum Vierten ꝛc. in dem Absatz, In Criminal und peinl. Sachen aber ꝛc. festgesetzet, und also transmissio actorum eintreten. 8) Die etwa bey dieser Classe des Iudicii mixti entstehende Appellationes, insoweit dieselben überhaupt den Rechten nach zulässig, gehen indistincte an das Herzogl. Hof- und Landgericht nach Güstrow.

Den 23 Sept. 1786. Vorstehendes Protocoll ward sogleich in continenti abschriftlich gestern communicable gemacht; bey heutiger Session aber von sämmtlichen Deputatis in vorstehender Maaße ratificiret.

Commissio nahm auch noch Veranlassung, über den Punct der Collecten etwas umständlicher zu reden. Es wurden auf beyden Seiten die Bedenklichkeiten, wegen der in dem 34sten der räthlichen Vorschläge zur Sprache gekommenen Mithinzuziehung der Academicorum zur Einquartirung und Contribution in Kriegszeiten, pro et contra gegen einander extra Protocollum gleichsam abgewogen: es war aber eine andere, denn die bereits hiebevor getroffene Bestimmung nicht zu erhalten. Was insonderheit die Einquartirung anbetrift, so glaubten Deputati darin alle Billigkeit kennbar gemacht zu haben, daß Academici nicht anders mit Einquartirung zu belegen, als wenn der Magistrat Einquartirung einzunehmen schuldig. Es würde und sollte daher nur auf den Fall von der Belegung der Academicorum mit feindlichen Truppen Gebrauch gemacht werden, wenn die Zahl sich über zweyausend Mann erstreckte.

Facta praelectione ward Vorstehendes ratificiret, und dabey von Deputatis gebeten: 1) Sobald als möglich vorstehendes Protocoll zur höchsten Kuntniß Serenissimo nach-

nachzutragen, Höchstdenenselben a) die in Adj. Nr. 58 befindliche abgegebene Erklärung der Stadt puncto Academiae in Rücksicht auf der Stadt Noth und Schuldenstand anzuempfehlen, daneben aber auch b) Höchstdieselben submissest anzutreten, wegen Translocation der Academie, wo irgend möglich auf Ostern, um so mehr die öffentliche Bekanntmachung davon beeilen zu lassen, als sie Deputati mit Wahrheit versichern könnten, daß ein- und ausländische Familien bereits darauf warteten, um darnach die mit ihren Kindern vorhabende Veränderung vornehmen zu können. Sie Deputati hofften in Unterthänigkeit, Serenissimus würden die Gnade haben, auch sie mit Höchstdero gnädigsten Aeußerungen in diesem Betreff huldreichst baldigst bekannt machen zu lassen. Endlich 2) wollten sie sich auch Abschrift sämmtlicher in diesen Tagen abgehaltenen Protocolle ausgebeten haben.

Commissio versicherte Deputatis die gewünschte baldige Nachtragung. Die Erklärung der Stadt puncto Academiae würde zugleich Serenissimo dadurch bekannt werden, ob man gleich, was den Punct der Mitcooperirung der Stadt zu diesem großen Werk beträfe, sich eher eine Mehrung als Minderung wohl versprechen mögen. Die Bekanntmachung der bevorstehenden Translocation der Academie, caeteris paribus, empfiehlt sich freylich sobald als möglich von selbst, und wenn Serenissimus über die Translocation selbst sich außer weitere Bedenklichkeit gnädigst gesetzt haben dürften: so werden selbige schon von selbst gnädigst geneigt seyn, die Bekanntmachung darüber je eher je lieber huldreichst verfügen zu lassen. Commissio würde indessen, so wie überhaupt, also auch diesen Punct, zur angelegentlichen Beherzigung bestens zu empfehlen nicht unterlassen.

Schließlich ward dahin concludiret, daß Deputatis von sämtlichen bey gegenwärtiger sechsten Zusammenkunft abgehaltenen Protocollen die begehrten Abschriften ertheilt werden sollten." —

Soweit

Soweit interessiret uns in Absicht der Academie, meinen damaligen Erkundigungen zufolge, dieses Protocoll *). Beyläufig ist zwar noch einige Male des Punctes der Academie erwähnet: auch hat ein vorgelegtes Rescript die im §. 230 enthaltene Abänderung dessen, was bey Nr. 41 wegen der Buchdruckerey vorgeschlagen war, veranlasset: aber diese beyläufigen Aeußerungen enthalten nichts, was zur Erklärung des Erbvertrags dienlich wäre.

Von den zu diesem Auszug gehörigen Anlagen soll Nr. 45, ohne welche das Protocoll nicht ganz verständlich ist, in den nächsten Stücken folgen: Nr. 46 bis 50 und Nr. 58 aber gelegentlich nachgeholet werden. Nr. 51 ist mit einer dazu gehörigen Nebenanlage schon vormals (2 B. S. 63. 98.) abgedruckt: zwey andere Nebenanlagen haben kein Interesse. Nr. 52 bis 57 gehören überall nicht zu diesem Gegenstande.

*) Durch eine Irrung ist beym Anfang dieses Auszugs (6. B. S. 146.) angegeben, daß derselbe nur bis S. 142 des Protocolls gehe: er geht aber vielmehr bis S. 154 desselben.

3.

Kompositionen fürs Clavier und den Gesang. Dem schönen Geschlechte zugeeignet von C. G. Weitenkampf. Ladenpreis 1 Rthlr. 8 Gr. Auf Kosten des Verfassers, und in Kommission bei G. F. S. Böttger in Leipzig. 11 Bogen in Folio.

Vermöge der von daher datirten Vorrede, hält sich der mir übrigens unbekannte Verfasser zu Wolde, hier im Lande, auf. Ueber die Güte der Musik kann ich nicht urtheilen: aber in der Wahl der Texte ist er eben so sorglos gewesen, als viele Musiker es jetzt sind, und nach einem gleichen Beyspiele hat er auch das Jahr der Herausgabe, (vermuthlich 1794 oder 1795,) unbemerkt gelassen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 23. Stück.

Den 10. May 1796.

I.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Fünfter Jahrgang, 1 und 2 Stück. Januar und Februar, 1796. Schwerin, ꝛc. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Verdienste des Hrn. Bürgermeisters Lohrmann um die Stadt Lilienthal. Beschluß. (6. B. S. 108.) — Was ich aus diesem Aufsatze machen soll, weiß ich nicht zu bestimmen. Soviel ist ersichtlich, daß es Satyre seyn soll, und daß die Scene in Rostock zu suchen ist: aber der Ton der Satyre ist verfehlt, und wen dieselbe eigentlich treffen soll, ist nicht gewiß genug. Einige darin enthaltene Aeußerungen mögten, ernsthaft und kürzer vorgetragen, nicht ohne Nutzen gewesen seyn: in der Verbindung mit so vielen unbedeutenden Dingen, und in einem so unzweckmäßigen Vortrage verliert sich ihr Interesse. 2) Die entdeckte Propagande. Ein Schreiben an den großen Propheten am salzen Wasser. — In gleichem Tone, nur ohne localen Bezug. 3) Chronodion. Das Iahr 1796, aLs Das Wonnelahr froher VerbInDVng Vnsrer Verehrten prInzessIn LoWIse CharLotte. Von Hrn. Past. Mantzel. 4) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. Fortsetzung. 5) Sr. Königl. Majestät Circular-Schreiben, betreffend des Königs hohe Verlobung mit der hochgebohrnen Durchl. Prinzessin, Louisa Charlotta, Herzo-

gin zu Mecklenburg, ꝛc. des regierenden Herzogs von Mecklenburg-Schwerin Tochter. Drottningsholms-Schloß, den 19 Oct. 1795. 6) Bitte an meine Herren Amtsbrüder. Voran ein kleiner Beytrag zur Geschichte älterer mecklenburgischer Gesangbücher. Von Hrn. Past. Hane. — Er erbittet sich ältere Gesangbücher und Catechismen, wenn sich dergleichen noch irgendwo finden mögten. Die Nachricht von den ihm bisher bekannt gewordenen meckl. Gesangbüchern wird man mit Vergnügen lesen. 7) Beleuchtung der Anmerkungen eines Ungenannten, aus Veranlassung des Edicts vom 12 Jun. 1795. (6. B. S. 23.) — Diese Erwiederung auf die vormals gemachten Vorschläge scheint in mehreren Puncten gegründet zu seyn. Beyläufig sagt der Verf.: „Diejenige Classe von Menschen, „für welche die Erlassung des Schutzgeldes eine fühlbare Wohlthat ist, Einlieger nämlich und Knechtsfrauen, genießt von jeher in den ritterschaftlichen und „städtischen Gütern diese Befreyung, und ist überhaupt „in mancher andern Hinsicht dort weniger gedruckt, als „in den Domainen. Contribution, Salz- und Schulgeld bleiben in den Kammergütern immer noch Abgaben für den Einlieger, die sich auf 5 Rthlr. R⅔tel „jährlich belaufen, und wovon der Einlieger in ritterschaftlichen Gütern größtentheils frey ist, oder die er „doch, soweit Bedürfniß und Pflicht ihm einige derselben auflegen, in minder fühlbarer Maaße aufbringt. Ueberdies werden die Einlieger in den Domainen, soferne sie nicht Hofkathen-Einlieger sind, „ganz sich selbst und ihrer eignen Fürsorge überlassen, „sie müssen sich Arbeit und Brodt oft an entfernten „Orten suchen; statt daß sie solche in adlichen Gütern „von ihrem Herrn an ihrem Wohnorte erhalten, und „der ersten Lebensbedürfnisse versichert sind.“ 8) Beyträge zur vaterländischen Prediger-Geschichte. Fortsetzung. (5. B S. 396.) 9) An den Verf. der Anzeige eines wahren Unfugs in der Monatsschrift. (6. B. S. 117.) Vom Hrn. F. J. Becker. — Er lehnt den ihm gemachten Vorwurf ab. 10) Von etlichen Feinden

der

der edlen süßen Kirschbäume, und den Mitteln, sie davor zu schützen. 11) Ueber den im 3 Stück vor. J. Nr. 5 eingerückten Aufsatz. (5 B. S. 288.) — Der Einsender versichert, daß in seiner Gegend viele Gutsbesitzer ihren Tagelöhnern den Rocken, dessen sie bedürften, im vorigen Jahre zu einem geringern Preise erlassen haben. 12) Für die ärmere Menschen-Classe. — Durch milde Beyträge ist der Magistrat zu **Schwerin** in den Stand gesetzt worden, unter die Nothleidenden Brodt zu vertheilen. 13) Fundations-Acte für die neuen Werk- und Arbeits- auch Waisen-Anstalten zu Schwerin. Vom 23 Januar 1796. — Die anfänglich zu einem marmornen Denkmale des verstorbenen Herzogs, nachhin aber zu einem Arbeitshause bestimmten Beyträge, haben zusammen 19003 Rthlr. 14 ßl. betragen, und sind durch einstweilige Ersparnisse und anderweitige Zuflüsse aus Herrschaftlichen und Privat-Cassen bis zu 28049 Rthlr. 24 ßl. angewachsen. Diese Summe wird also der Arbeits- und Waisen-Anstalt auf der **Neustadt Schwerin** durch diese Acte angewiesen und zugeeignet. Von sonstigen Hauptbestimmungen für diese Anstalt enthält die Acte gar nichts. 14) Des Doctors und Bibliothekars **Koppe** zu Rostock Nachricht von seinem unter dem Titel: **Juristischer Almanach oder Jahrbuch der Rechtsgelahrtheit**, schon seit 1792 bestehenden, stets fortgesetzt werdenden Institute für die alljährliche rechtswissenschaftliche Litteraturgeschichte, und zweyen andern juristischen Werken. — Diese beyden Werke sind das Lexicon der jetzt in Deutschland lebenden juristischen Schriftsteller, (4 B. S. 201.) und die unter mehreren Titeln (1 B. S. 9. 42. 65. 381. 4 B. S. 161.) angefangene Sammlung kleiner juristischer Schriften. Von ersterem soll gegen Neujahr 1797 eine neue ganz umgearbeitete Ausgabe des ersten Theils, und mit demselben der zweyte Theil erscheinen. Von der letzteren soll unter dem Titel: **Mannigfaltigkeiten, rechtswissenschaftlichen Inhalts**, jährlich ein Band von $1\frac{1}{2}$ Alphabet erscheinen, wovon 1 Alph.

ungedruckte, ½ Alph. aber seltene und interessante gedruckte Abhandlungen enthalten: mehrere hier genannte Rechtsgelehrte, von einheimischen Hr. Prof. **Weber**, haben Beyträge dazu versprochen. Manchen Leser wird diese Ankündigung auch noch durch einige beyläufige Aeußerungen unterhalten. 15) Bedenken über eine neulich angezeigte wichtige Erfindung für Töpfer. 16) Anfragen.

2.

Vierte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage Nr. 45. (Abseiten E. E. Raths.) Unmaßgebliche Gedanken, *puncto Academiae.*

1) Serenissimus geben die gnädigste Versicherung, binnen einem festzusetzenden Zeitraume die bützowsche Academie wieder nach Rostock zu verlegen, und also die dortige völlig zu redintegriren, auch die Stadt Rostock darüber, daß eine Dismembration derselben nie wieder eintreten, vielmehr die Academie zu ewigen Zeiten in den Mauern der Stadt verbleiben solle, durch Höchst-Ihro gnädige Zusicherung zu beruhigen.

2) Beyderseitige Professores sind schuldig und sollen auf ihren geleisteten Eyden den derzeitigen Vermögens-Zustand der einzelnen auf beyden Academien vorhandenen Fiscorum angeben, und davon Sereniſſimo und E. E. Rathe die Designationen behändigen.

3) Die in der Maaße geschehene Manifestation des Vermögens soll auf beyden Seiten pro basi et fundamento angenommen werden; und dagegen sollen keine sonst vielleicht gegen die bisdaherige geschehene Verwaltung eintretende Monita Platz greifen. Vielmehr sollen

4) die von beyden Theilen bis dahin sowohl zu Bützow als zu Rostock percipirte academische Hebungen als fructus bona fide consumti angesehen werden: mithin soll jedem Theile das Percipirte verbleiben,

ben, ohne darauf, ob ein Theil mehr als der andere gehabt, Rücksicht zu nehmen. Jedoch soll

5) das, was einem Fisco etwa qua sortem entzogen, und dem andern einstweilen beygelegt worden, auch jenem nun wieder qua sortem zugekehrt werden. Nur verbleibt

6) das Vermögen des Collegii Professorum Senatoriorum, benebst den demselben zur Sublevation der Academie während ihrer Dismembration von der Stadt zugekehrten Geldern, demselben priuatiue.

7) An der redintegrirten Academie zu Rostock gebühret dann Sr. Herzogl. Durchl. Höchstihro Ius Patronatus, und verbleibet E. E. Rath das Ius Compatronatus.

8) In Gemäßheit dessen werden dann die gesamten Professores ordinarii aller Facultäten, in der durch die Formulam Concordiae von 1563 festgestellten Anzahl, mithin 18, von Sr. Herzogl. Durchl. tanquam Patrono Academiae, und von dem Rath als Compatrono, zur Hälfte, mithin von jedem Theil 9, vociret und bestellet, ohne an die sonst usuell gewesene von den Facultäten geschehene Nomination gebunden zu seyn. Extraordinarii Professores dürfen aber auf beyden Seiten nach Gefallen in unbestimmter Anzahl bestellet werden. Und vergleicht sich jeder Theil mit seinen vocirten Professoribus, sowohl den ordinariis als extraordinariis, der Salarien halber nach bester Convenienz. Damit aber

9) diese der Stadt nach Möglichkeit erleichtert werden: so wird bestimmet, daß von den Revenüen eines jeden der beyden Hospitalien, zum St. Georg und heil. Geist, 200 Rthlr. zur Salarirung der räthlichen Professoren in der theologischen Facultät verwendet werden dürfen. Dagegen aber lässet die gemeine Stadt zur Salarirung der übrigen Professorum dasjenige Quantum, so bis anhero dazu verwendet worden, ferner bestimmt.

10) Unter den Professoren selbst tritt ratione sessionis et ordinis die Vorschrift der Formulae Concordiae da-

dahin ein, daß alles unter den Herzoglichen und Raths Professoren wechselsweise geschichet, und kein Theil sich einiger Superiorität über den andern anmaßen darf. Auch wird hieben auf den etwanigen sonstigen Character und Rang des Professoris keine Rücksicht genommen. Dem zur Folge

11) alterniren in Verwaltnng des Rectorats und der Decanate in den Facultäten allemal mit den Herzoglichen Herren Professoren die Professores Senatorii in gleicher Maaße secundum ordinem receptionis. Ueberhaupt aber sollen

12) die Statuta Academiae von beyden Theilen den jetzigen Zeiten conform eingerichtet, und danächst, wenn und so oft es erfoderlich

13) eine Visitation der Academie a Serenissimo et Senatu veranstaltet werden.

14) Um darüber, wer zur Academie gehöre oder nicht, keinen Zweifel übrig zu lassen, wird überhaupt als Regel dies festgesetzt, daß nur eines Theils alle würklich Lehrende und Lesende, und andern Theils alle würklich Vorlesungen Anhörende, mithin in Academia docentes et legentes und audientes, pro Academicis geachtet werden sollen. Folglich

15) mag die bloße Nehmung und Ertheilung, oder von Zeit zu Zeit geschehene Erneuerung der academischen Matrikel, keinen zum membro Academiae machen: sondern es muß vielmehr einer der beyden in dem Nr. 14 festgesetzten Fälle eintreten. Jedoch sollen

16) diejenigen, welche Collegia gehöret, noch 5 Jahre, von dem letzten gehörten Collegio angerechnet, pro membris Academiae geachtet werden; es wäre denn, daß selbige anderweitige, sie dazu nicht weiter qualificirende Geschäfte zu treiben angefangen.

17) Auch würkliche Promoti, die mit academischen Geschäften sich nicht befassen, mögen pro Academicis nicht weiter gehalten werden. Jedoch sollen

18) die bisherigen Doctores mit den Ihrigen, solange sie leben, (unter welchen aber, wie denn dies von selbst sich verstehet, die gelahrten membra E. E. Raths,

Raths, als welche zur Stadt gehören, in keine Wege, und auf keine Art und Weise begriffen sind,) zur Academie gerechnet werden. Dahingegen stehen die Candidaten und non graduati unter der Stadt, werden jedoch mit Gewinnung der Bürgerschaft übersehen, nur daß sie die Stadt-Onera zu tragen schuldig.

19) Da die Mitglieder E. E. Ministerii von jeher zur Academie gerechnet worden, so lässet Senatus es dabey auch sein weiteres Bewenden behalten. Dahingegen

20) sind die bey der Stadtschule angestellten Lehrer, soferne sie nicht zugleich Academica treiben, nicht zur Academie gehörig.

21) Sollten sich in Academia Lectores fremder Sprachen einfinden, so werden auch diese pro membris Academicis anerkannt, nur daß sich deren Zahl nicht über 3 erstrecken darf.

22) Eben dies gilt auch von dem etwanig anzustellenden Stallmeister oder Bereuter, desgleichen von dem Buchdrucker, dem aber der Papier- und sonstiger Handel, als ein Eingriff in die bürgerliche Nahrung schlechthin untersagt wird. Ueberdem soll

23) der der Academie benöthigte Secretarius, eben so wie der Bidell, Famulus und der Custos Carceris der Academie unterbehörig verbleiben. Da bey der Redintegrirung der Academie diese academischen Stellen größtentheils gedoppelt besetzt seyn werden: so wird festgestellet, daß in dergleichen Fällen die Officianten bey der Function coniunctim in der Maaße verbleiben, daß jeder sein bisheriges Gehalt behält, die Accidentien aber unter ihnen getheilet werden; nach dem Abgange des einen aber solche sodann dem andern allein zufallen.

24) Aller vorbemerkten würklichen membrorum Academiae Wittwen und unbegebene, mithin in patria potestate annoch stehende Kinder genießen, gleich den Bedienten, (worunter jedoch die bey ihren Aeltern in conuictu bleibenden Studenten-Aufpasser und Jungen

nicht

nicht zu begreifen,) eben dieser Befugniß, zur Academie mitgerechnet zu werden.

(Der Beschluß dieser Anlage folgt im künftigen Stücke.)

3.

Schreiben an den Herrn Professor Eschenbach, veranlasset durch das 7te Stück seiner Annalen von diesem Jahre, 1796. 1¼ Bogen in Quart.

Es ließ sich voraussehen, daß die umständlichere Angabe der Gründe meines vormaligen Urtheils (6 B. S. 53.) dem Hrn. Secr. Detloffe noch weniger gefallen würde, als die vorherige kurze Anzeige seiner Schrift. Er hat daher eine neue Epistel drucken lassen, die ich zwar der Vollständigkeit wegen anzeige, aber keiner weiteren Beachtung würdigen kann. Jeder Leser wird ohnehin im Stande seyn, ihren Werth zu bestimmen. *)

*) Man vergleiche allenfalls nachfolgende Recension aus dem 45 Stücke der greifswalder critischen Nachrichten vom vorigen Jahre, die einzige, die mir bisher bekannt geworden: „Ganz gegen die Ankündigung und den Ti„tel schränkt sich der Hr. Verf. bloß auf die Vorschriften „der rostockschen Gerichtsordnung und des neuesten ro„stockschen Erbvergleichs über das Gastrecht ein. Die „Ausführung selbst kann indessen für den einheimischen „Practiker von Nutzen seyn: vorzüglichen innern Gehalt „hat sie nicht, und Vortrag und Schreibart des Verf. „sind schlecht. Sieben und vierzig Paragraphen laufen „in einer Reihe hinter einander weg, und die Materia„lien sind im Text und den oft sehr langen Noten ziemlich „willkührlich vertheilt. Hie und da sind auch nicht ro„stocksche Grundsätze des Gastrechts mit berührt worden, „wodurch aber das Ganze nur ein noch buntscheckigte„res Ansehen erhalten hat.“

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 24. Stück.

Den 17. May 1796.

1.

Olai Gerhardi Tychsen introductionis in rem numariam Muhammedanorum, additamentum I. Subiunctis II aeneis tabulis. Rostochii, MDCCXCVI, ex officina libraria Stilleriana. $7\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Seitdem der Hr. Verf. seine Einleitung in die orientalische Münzkunde (4 B. S. 209.) herausgab, hat er Gelegenheit gehabt, noch viele Münzen dieser Art kennen zu lernen. Er liefert also in diesem ersten Anhange eine beträchtliche Anzahl von Zusätzen und Berichtigungen zu jenem Buche. Auf den beyden von dem Hrn. Verf. selbst gestochenen Kupfertafeln sind 44 Münzen abgebildet.

2.

Fünfte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen. — Beschluß der Anlage, Nr. 45. —

25) Ueber alle würkliche membra Academiae übet, im Nahmen der Academie, deren jedesmaliger Rector und Concilium, welches aus dem Rectore, dem Ex-Rectore und dem zum Rectorat am nächsten seyenden Professore dergestalt bestehet, daß wenn alle 3 keine Juristen sind, ihnen ein besonderer Professor ex Ictorum numero zum Assessore extraordinario zugeordnet

werde, die Gerichtsbarkeit in Personalibus ungestört und ungehindert aus.

26) In Betreff der Criminal-Jurisdiction und deren Ausübung wird das Weitere zur Behandlung ausgesetzt: und ist sowohl auf die Fälle, welche unter bloßen Academicis, als auf die, welche zwischen Academicis und der städtischen Jurisdiction Unterbehörigen sich zutragen, Rücksicht zu nehmen.

27) So oft Vrbici mit Academicis coram Foro Academico zu thun haben, findet die Anordnnng eines Concilii mixti auf Anrege Senatus allemal Statt. Dieses Concilium mixtum bestehet sodann aus einer gleichen Anzahl von Gliedern der Academie und des Raths, von denen alle gleiches Votum haben, und bey einer entstehenden dualitate votorum Acta von beyden Theilen coniunctim an eine Academie, die allenfalls in casu dissensus per sortem zu bestimmen ist, versandt werden. Gleich denn die in einem Concilio mixto erkannten Geldstrafen beyden Theilen zur Hälfte verbleiben, und von dem Academico durch die Academie, von dem Vrbico aber durch E. E. Rath, wenn es nöthig, executiue wahrgenommen und beygetrieben werden.

28) Alle actiones reales contra Academicos als Eigenthümer der zu Bürger-Recht liegenden Häuser gehören, nach wie vor, nach Vorschrift der Formulae Concordiae, priuatiue vor den Rath und dessen Jurisdiction.

29) Im Falle zu verfügender Bekümmerungen und persönlicher Arreste werden solche, wenn die zu bekümmernden Güter oder Personen bey einem Academico sind, von dem jedesmaligen Rectore, wenn solche aber bey einem Vrbico sich finden, von Stadt wegen verhänget: und also ergehen von einem Magistrat an den andern eventuelle Subsidiales.

30) Eben dies tritt bey den Versiegelungen ein, dergestalt, daß, wenn ein Vrbicus bey einem Academico wohnet, sodann solche von der Academie, im umgekehrten Falle aber, wenn die Versiegelung einen

Aca-

Academicum und dessen Güter in eines Vrbici Hause trift, von Stadt wegen verhänget wird.

31) Das Böhnhasenjagen bey den Academicis betreffend, so ist solches jedem dazu von der Stadt-Obrigkeit die Erlaubniß erhaltenden Gewerke, unter Mitgebung eines Stadtdieners, ohne vorherige Requisition des Rectors, in den Häusern der Academicorum frey und gestattet.

32) In Betreff der öffentlichen Lasten behält es bey der Mittragung derer, welche von den Academicis bisher entrichtet worden, mithin des Haus- Wasser- und Brandwachen-Geldes, wie auch des Vierzeiten-Pfennings, und des Wall- und Graben-Geldes, nach wie vor sein Bewenden. Ueberdem tragen und entrichten die Academici von ihren liegenden Gründen, gleich andern Bürgern und Nachbaren, nicht nur die bisher gewöhnlichen, sondern auch alle diejenigen Onera realia, welche durch Raths- und Bürger-Schluß außerordentlich bestimmt, und auf die Immobilia repartiret werden. Dahingegen sind sie von allen andern Arten persönlicher und sonstiger Stadt-Contributionen, mithin von der Vermögen-Steuer, von Anlagen auf Mobilia, vom Billetgelde und Einquartirung, kurz von allen persönlichen Oneribus und Leistungen völlig frey.

33) Die Einfoderung der obbestimmten von Academicis mitzutragenden Lasten wird von dem Rectore Academico verfüget: dahingegen die Execution contra Morosos vom Rathe verhängt wird.

34) In Kriegszeiten mag jedoch die obbestimmte Execution und Immunität der Academicorum von Einquartirungen und Contributionen nicht Statt finden, und dürfen Academici in dem Falle, wenn E. E. Rath mit Einquartirung und Contribution selbst nicht übersehen wird, sich derselben ebenwenig entziehen: vielmehr sind sie sodann zur Erlegung der von Rath und Bürgerschaft beliebten Contribution, gleich ihren Nachbaren und übrigen Einwohner der Stadt billig unterworfen; nur kann, wenn die Contributions-Leistung

eydlich geschiehet, die Eydes-Ablegung von Seiten der Academicorum vor dem Rectore Academiae geschehen. Die Executions-Verfügung contra Morosos verbleibet aber dem Senatui vrbico.

35) Wenn Personen durch Heyrathen oder sonst aus der einen Jurisdiction zu der andern übergehen, oder sich dies bey ihrem Vermögen, es sey durch Erbgang oder andre Fälle zuträget, so wird von beyden Theilen, mithin weder von der Stadt, noch der Academie wegen, kein Decem oder Collateral-Steuer gefodert. Jedoch erlegen Academici, wenn sie oder die Ihrigen von Rostock wegziehen, von ihren zu Stadtrecht liegenden unbeweglichen Gütern der Stadt den Zehenden.

36) Alle und jede Policey-Verfügungen, welche von Stadt wegen, es sey zur Sicherheit oder zur Zierde derselben, nöthig erachtet werden, es sey nun, daß solche die Immobilia und Häuser praecise ergreifen oder nicht, erstrecken sich auf Academicos in eben der Maaße, wie auf übrige Bürger und Einwohner der Stadt; dergestalt, daß die bisherige Gassenordnung, und jetzige oder künftige Verfügungen wegen Anlegung, Verbesserung, Reparation und Fegen der Gassen, wegen Wegschaffung des Unraths und der dazu erfoderlichen Karren, ferner die Feuerordnung und die damit verbundene von Stadt wegen zu veranstaltende Feuerschau, so wie die allgemeinen Visitationen in der Stadt, nebst allen übrigen Policey-Anordnungen in den gedachten und ähnlichen Fällen mit auf Academicos ihren Bezug haben; und auch wider selbige auf den Fall der Contravention von Stadt wegen executivisch verfahren werden mag.

37) In dergleichen Fällen cessiret daher auf Seiten der Academie das Recht, besondere Anordnungen zu machen, gänzlich. Dahingegen ist derselben

38) unbenommen, Rectorat- Promotions- und sonstige, das Personale der Academicorum und die Disciplin der Studenten betreffende Ordnungen zu machen: und wird,

39) wenn

39) wenn eine Collision der academischen Ordnungen mit den von der Stadt gegebenen, z. E. bey Heyrathen zwischen Verwandten beyder Gerichtsbarkeiten, eintreten mögte, auf die Gesetze, welche von der Braut Obrigkeit gegeben worden, Rücksicht genommen.

40) Alle Statuta Academica aber, welche den Rath und die Stadt irgend mit angehen, und demselben vel directe vel per indirectum präjudiciren können, müssen nach wie vor mit Vorwissen und Zustimmung des Raths gemacht und errichtet werden, und sind sonst an sich null und nichtig.

41) Von selbst verstehet es sich übrigens, daß von Academicis keine bürgerliche Nahrung, bey Verlust des academischen Gerichtsstandes und aller übrigen academischen Immunitäten, getrieben werden dürfe: jedoch soll die etwanige Speisung einiger Studenten hierunter nicht begriffen seyn.

42) Damit auch wegen des Ranges der Academicorum und E. E. Raths unter und gegen einander so wenig, als wegen der Academicorum unter sich für die Zukunft kein weiterer Streit entstehe, so wird auch hierüber eine Bestimmung zu verabreden seyn.

43) Wenn wider Verhoffen zwischen der Academie und dem Rath oder gemeiner Stadt neue Streitigkeiten entstehen mögten, die unter ihnen in Güte nicht verglichen werden könnten: so bleibt das Herzogl. Hof- und Land-Gericht das Forum competens, nur daß es beyden Theilen auch unbenommen bleibt, den in der Formulae Concordiae posteriore festgesetzten Ausweg des Compromisses einzuschlagen.

44) Wegen Abholung der räthlichen Legaten bey academischen Feyerlichkeiten, behält es übrigens bey der ungezweifelten Observanz sein Bewenden.

45) In allen nicht anders verabredeten Puncten behält die Formula Concordiae von 1563 ihre Anwendung.

Saluis addendis et omissis.

3.

Wegen der unter den Studenten auf mehreren deutschen Academien seit geraumer Zeit errichteten Ordensverbindungen, ist am Schlusse des vorigen Jahres eine ähnliche Verordnung, als in andern Ländern, (5. B. S. 375.) aus Herzogl. Regierung erlassen: und nicht allein in den schwerinschen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht, sondern auch den Gesetzen, welche jedem Studirenden bey seiner Immatriculirung zugestellet werden, in einem besondern Abdruck beygefüget. Nach dem Zwecke dieser Annalen wird diese Verfügung auch hier ihre Stelle finden müssen:

„Rector und Concilium hiesiger Academie haben nachfolgende wegen der Studenten-Orden ergangene landesherrliche Verordnung:

„Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasmaßen Wir mit Unsern höchst- und hohen Reichs-Mitständen durch einen Beschluß auf dem Reichstage vom Jahr 1793 in Ansehung der sogenannten Studenten-Orden, die längstens für die academische Disciplin, für die Moralität, den Fleiß und die Oeconomie der Studirenden als höchst nachtheilig befunden worden, Uns dahin vereinbaret haben, 1) daß alle und jede Studenten-Orden auf allen Universitäten in Deutschland schlechterdings verboten werden sollen; 2) daß jeder Studirende, welcher nach Bekanntmachung dieses Verbots doch noch in dergleichen sogenannten Orden geblieben, oder solchen gar erst beygetreten ist, allenthalben unnachsichtlich und gleichförmig sofort mit der Strafe der Relegation belegt; auch 3) auf keiner andern Universität in Deutschland wieder aufgenommen; und 4) zu den Bedienungen in seinem Vaterlande, doch unabbrüchig des einem jeden Landesherrn zustehenden Begnadigungsrechts, nicht befördert; hiernächst 5) diese Relegation von der

Uni-

Universität den Landes-Collegien in dem Vaterlande das Relegati und den andern Universitäten bekannt gemacht; übrigens 6) dieses alles den academischen Gesetzen einverleibet, und einem Studirenden bey der Immatriculation durch den jedesmaligen Prorector mit warnendem Eindruck eingeschärft werden soll.

Wie nun dieserhalb unterm heutigen Dato gemessene Verordnung an Rector und Concilium zu Rostock erlassen ist: so wird einjeder jetziger und künftiger Studirender zu Rostock hiemit landesväterlich vermahnet und gewarnet, bey Vermeidung der obangezeigten Erfolge, mithin um seiner eigenen zeitlichen Wohlfahrt willen, sich in keiner dergleichen verbotenen Ordens-Verbindung betreten zu lassen. Wornach sich einjeder zu richten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 10ten November, 1795."

dem erhaltenen höchsten Befehle gemäß, zu dem Endzweck abdrucken lassen, damit selbige den Studirenden bey ihrer Immatriculation zugestellet, ihnen dadurch hinlänglich bekannt gemacht, und deren pflichtmäßige und genaue Befolgung solchergestalt bewürket werde. Rostock, den 2ten December, 1795."

4.

In dem zweyten Bändchen von des Hrn. Hofrath C. Meiners kleineren Länder- und Reisebeschreibungen, Berlin, 1794, finden sich einige kurze Notizen über Universitäten, die ich ausheben will. S. 114 f. Das neue physische Museum zu Würzburg, welches Hr. Prof. Egel unter seiner Aufsicht hat, ist gewiß eines der reichsten und schönsten Museen in Deutschland, und macht dem Fürsten, durch dessen Begünstigung es eingerichtet worden, und dem Manne, den er dazu gebraucht hat, gleich viel Ehre. — Ungeachtet die Universität zu W. ihren alten Ruhm mit Nachdruck behauptet, so sind doch wahre Aufklärung und gründliche Gelehrsamkeit fast ganz allein auf die Mitglieder der hohen Schule, und der weltlichen Collegien aus

dem

dem bürgerlichen Stande eingeschränkt. Der Adel, die Ordensgeistlichkeit, der Bürgerstand und das Landvolk, sind vielleicht in einigen Gegenden des katholischen Deutschlands schon weiter vorgerückt. — Die Universitäts-Bibliothek enthält einen ansehnlichen Vorrath von ältern sowohl als neuern nützlichen Werken. Bey dem sehr mäßigen Zufluß, den sie jährlich aus dem Fond der Universität erhält, wird es noch lange dauern, bis sie für die Bedürfnisse der würzburgischen Gelehrten hinreichend wird. — Lesebibliotheken, Lesegesellschaften und Zeitungsträger sind in W. noch unbekannt. — — S. 264. f. Die Universität zu Tübingen war eine Zeitlang sehr gesunken: seit einigen Jahren hebt sie sich wieder, und wahrscheinlich steht ihr bey der Aufhebung der Academie zu Stuttgard eine glückliche Wiedergeburt bevor. Man macht dieser, wie es scheint, nicht ohne Grund, den Vorwurf, daß sie jener sehr geschadet, und den Reiz zum Studiren, wenigstens Anfangs, zu sehr vermehrt habe. — Der letztverstorbene Herzog hatte schon längst seine außerordentliche Vorliebe für die von ihm geschaffene Academie zu St. verloren. Er entzog derselben in den letzten Zeiten auf einmal eine jährliche Summe von 17000 Gulden, und doch behauptet man, daß sie auch nach dieser Schmälerung ihres Fonds noch 60 bis 70000 „Gulden gekostet habe. —

5.

Unterm 24 Apr. d. J. hat die medicinische Facultät dem Hrn. Hinr. Val. Becker, einem Sohn des Hrn. Prof. Becker, durch ein mit seiner Inaugural-Abhandlung umgetheiltes Diplom, zum Doctor der Arzneygelahrtheit ernannt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 25. Stück.

Den 7. Junius 1796.

1.

De aëre corrupto. Dissertatio physico-medica, quam pro impetrandis summis in Medicina honoribus, auctoritate gratiosi Medicorum Ordinis in Academia Rostochiensi, censurae publicae submittit auctor, *Henricus Valentinus Becker*, Rostochiensis. Rostochii, literis Adlerianis, CIↃ. IↃ. CC. XC. VI. 3¼ Bogen in Octav.

Nach den neuern Erfahrungen und Grundsätzen der Chemiker handelt der Hr. Verf. von den Bestandtheilen, und den fremden Theilen der Luft, von Epidemien und sonstigen schädlichen Einwirkungen der Atmosphäre auf den menschlichen Körper, von denjenigen Dingen, wodurch die Luft verdorben wird, und von den Mitteln, die Beschaffenheit der Luft zu untersuchen und zu verbessern. Seine Abhandlung empfiehlt sich durch einen deutlichen Vortrag.

2.

Ueber den Geschäftsgang von der Versendung der Akten an Rechtscollegien an bis zur Eröffnung des eingeholten Urtheils. Von dem Regierungsrath Carl Friedrich Elsässer zu Stuttgard. Eine Abhandlung, welche das erstemal als ein Anhang zu dem Lehrbuch des Herrn Professors Danz über den gemeinen Proceß 1791 erschien. Zwote verbesserte

Ausgabe. Stuttgard, bey Erhard und Löflund, 1795. 5 Bogen in Octav.

In dieser Schrift, die ich wegen des Hauptinhalts nicht anführen würde, ist beyläufig in einem Paragraphen ein Erachten, über die Einrichtung der Juristen-Facultäten als Spruchcollegien betrachtet, eingerückt, davon in den Bemerkungen des Hrn. Verf. über academische Gegenstände (5. B. S. 98.) nichts vorkommt. Ich will also bey dieser zweyten Ausgabe, (die sich der auf dem Titel angeführten Verbesserungen wegen niemand anschaffen darf, der die erste hat,) die Gelegenheit wahrnehmen, die angeführte, nach dem Zwecke dieser Blätter in denselben einen Platz verdienende Stelle auszuziehen.

„Die Actenarbeit bey Rechtscollegien ist eine der mühsamsten und dankbosesten Beschäftigungen, auch, im Durchschnitt genommen, für die Gesundheit nachtheilig. Ohne weitere Zergliederung dieses Satzes werden mir diejenigen beypflichten, welche in dieser Art von Beruf stehen oder gestanden haben. *) Die Mitglieder dieser Collegien stehen der Regel nach noch in mehreren Verhältnissen von Wichtigkeit. Der Faculdist ist gewöhnlich ordentlicher Rechtslehrer. Nun wird von ihm gefodert, a) Vorlesungen zu halten, b) zu schreiben, c) seine Facultätsarbeiten zu versehen, d) die ambulatorischen Aemter der Universität zu übernehmen. **) Bey einer unbedeutenden Universität und einer geringen Facultätskundschaft glaube ich wohl, daß

*) Ich glaube nicht, daß Actenarbeiten der Gesundheit nachtheiliger sind, als sitzende Arbeiten überhaupt, insoferne sie nicht von jemanden mit besondern Widerwillen übernommen werden.

**) Außer den ambulatorischen Aemtern fallen den Juristen noch manche andere Arbeiten zu, die von den Mitgliedern anderer Facultäten nicht besorgt werden können. Und selbst auf größern Universitäten, z. B. Jena, (5. B. S. 367.) Leipzig, u. s. w. muß der Jurist bisweilen eben so gut, wie Mitglieder anderer Facultäten Nebenämter übernehmen, die mit dem Professorate nur zufällig verbunden werden, um das zu geringe Gehalt zu ergänzen.

daß die Kräfte eines Mannes hinreichen, alle diese Fächer mit Zufriedenheit der Vorgesetzten und des Publicums auszufüllen. Bey einer in allem Betracht blühenden Universität wird aber diese Pflichterfüllung zur Unmöglichkeit. Denn es ist schon vorläufig eine ungeheure Foderung, daß derselbe Mann allen genannten Fächern Genüge leisten, oder sich gar durchgängig auszeichnen soll. Aeußerst selten sind die Erscheinungen, und sie müssen bey unsrer menschlichen Schwachheit selten seyn, daß ein und derselbe Mensch den Flor und die Aufnahme der Universität durch Vorlesungen, Schriften und Facultätsgeschäfte zugleich bewürken soll. Dieser liest gut, und schreibt gut, findet aber keinen Geschmack an Facultätsarbeiten: jener hat keinen mündlichen Vortrag, ist aber ein treflicher Facultist, u. s. w. Man glaubt nicht, wie sehr diese Berufsgeschäfte von einander verschieden sind, verschiedene Anlagen, Studien, körperliche Organisation ꝛc. erfodern: diesem ungeachtet werden dem ordentlichen Professor alle diese Geschäfte zu Theil. Die Folge ist nothwendig, daß er in diesem oder jenem Artikel eine Lücke übrig läßt. Dieser Satz wird, wenn er sich auch nicht durch sich selbst rechtfertigte, durch die Erfahrung bestättiget. ***) Mancher geschickte Rechtslehrer, welcher

***) Meines Ermessens dürfte doch der größte Theil der der Facultisten, insoferne sie nur überhaupt die allemal erfoderliche Geschicklichkeit haben, beydes zusammen übernehmen können. Nicht sowohl die Verbindung dieser Arbeiten, die vielmehr das Gute hat, daß die eine Gattung bey der andern merkliche Erleichterung schaft, als vielmehr die Ueberhäufung, veranlaßt diejenigen Erfahrungen mehrentheils, auf welche der Hr. Verf. sich beziehet. Derjenigen Juristen, die nur das eine oder das andere mit Erfolg übernehmen könnten, sind, soviel ich bemerkt habe, nur wenige: derjenigen hingegen, die überhaupt zu viele Erholung nöthig haben, oder zu beyden Gattungen von Geschäften nicht ganz brauchbar sind, ungleich mehrere. Auch halte ich eine große Facultätskundschaft, bey welcher man nach der Natur der Sache sich auch viel mit unfruchtbaren Gegenständen und dem Particulair-Recht auswärtiger Länder beschäf-

cher sich so ganz seinen Zuhörern und der Schriftstellerey widmen wollte, wird durch Facultätsarbeiten oft aus dem Cirkel seiner Lieblingsgeschäfte verdrängt, und mismüthig gemacht. Er muß eine angefangene weitläuftige Lectüre oder Schrift mitten in dem vollen Ideendrang unvollendet stehen lassen, weil ein Bote mit Acten, welche vielleicht zween volle Monate Arbeit erfodern, ankommt, und ihm alle Tage statt eines Monitoriums einen freundlichen guten Morgen wünscht. Schwer findet es, wer den Menschen genau kennt, einen abgebrochnen und verlaßnen Faden in der Folge wieder anzuknüpfen, und sich mit dem vormaligen Feuer in die alte Situation einzuschwingen. Dem entschiedenen Liebhaber der Facultätsgeschäfte hingegen kann nichts unangenehmer seyn, als wenn man ihn von seinem angebissenen Actenstoß hinwegscheucht. Er brummt, aber das Brummen hilft nichts: denn der Student, der Buchhändler, der Pedell, alles lärmt um ihn her, und will befriediget seyn. In unsern Zeiten, denke ich, wird man nach und nach billiger werden, und einsehen, daß diese Foderungen überspannt sind, und nicht zum rechten Ziel führen. Was ist aber bey diesen Umständen zu machen? Ich will meine Meinung aufrichtig sagen. Derjenige Rechtslehrer, welcher sich entschiedene Verdienste um das Publicum durch Vorlesungen und Schriften erworben hat, und von dem noch interessantere Fortschritte in diesen Fächern zu erwarten sind, soll, wenn er es verlangt, von der wirklichen Actenarbeit in der Qualität eines Referenten dispensiret, ihm aber sein Platz in der Facultät ****) und im academischen Senat, so wie die Rechte, Decan zu seyn und für ertheilte academische Wür-

schäftigen muß, zwar für den Salarienfond erleichternd, aber für die Academie und die Wissenschaften nicht vortheilhaft.

****) Ich verstehe den Hrn. Verf. so, daß alle Theilnahme an den Actenarbeiten, mithin auch das Votiren und die Abwartung der hierauf Bezug habenden Zusammenkünfte wegfalle.

Würden, (als wobey er seinen Dienst, wie vorher, versieht,) die Sporteln zu beziehen, u. s. w. vorbehalten werden: so daß bloß die Verbindlichkeit, sich Acten distribuiren lassen zu müssen, und die Befugniß an den Honorarien für Actenarbeit Antheil zu nehmen, hinwegfiele. Für diesen letztern Verlust wäre er durch Besoldungserhöhung nach dem Verhältniß seiner bisherigen Dienste zu entschädigen. Derjenige Rechtslehrer aber, welcher sich vorzüglich der Facultät widmet, und andere Beschäftigungen nicht so sehr abwarten will oder kann, soll als ein nicht weniger nützlicher Mann auf eine ähnliche Weise schadlos gehalten werden. Auf diese Art wird man trefliche Professoren, Schriftsteller und Facultisten, welche sich alle wenigstens über das Mittelmäßige erheben, nachziehen. Zugleich aber entspringt hieraus ein anderer Vortheil. Die vorzüglichern Köpfe unter unsern so zahlreichen, ja übercompleten Rechtscandidaten bekämen hiedurch eine erwünschte Gelegenheit, sich eine Laufbahn mehr zu öffnen, ihre Kenntnisse zu erweitern, und zu zeigen, daß sie etwas leisten können. Ein Rechtscollegium ist die eigentliche Schule, einem jungen, raschen und talentvollen Mann die gehörige Ausbildung zu geben, ihn von voreiliger Neuerungssucht abzuhalten, und mit Schwierigkeiten auf eigne Rechnung und Gefahr bekannt zu machen, welche ihm vielleicht auf immer verborgen geblieben wären. Man stelle also rechtschaffene junge Männer, von welchen sich etwas versprechen läßt, als Assessoren der Facultät an, überlasse ihnen das, was sie durch Actenarbeit verdienen, ganz, (d. i. ohne einen Antheil davon an die ältern Beysitzer abgeben zu müssen, denn ein Arbeiter ist seines Lohns werth,) und sporne sie in der Folge durch successive Gehaltsertheilungen und Erhöhung *) zu immer größerer Thätigkeit an. Uebrigens ist es nicht meine Meinung, einen angehenden Rechtslehrer von der Actenarbeit frey zu lassen: es komt einem jeden in der Zukunft zu Stat-

 ten,

*) Woher nehmen wir aber bey manchen Universitäten das Geld dazu?

ten, wenn er einige Zeit hindurch **) diesen Karren gezogen hat, und seine Vorlesungen werden körnigter und reichhaltiger seyn.“ —

Ich bin meinen Lesern noch einige Bemerkungen über eben diesen Gegenstand schuldig, (5. B. S. 62.) und werde meines Versprechens seiner Zeit eingedenk seyn. Auch in dieser Hinsicht ist es mir lieb, mich auf das Urtheil des Hrn. E. beziehen zu können.

**) Einige Zeit dürfte zu diesem Zwecke schwerlich genügen. Die practische Behandlung der Rechtssachen lernet man durch Facultäts-Arbeiten langsamer, als in Gerichten und bey der Advocatur.

3.

Von den Vortheilen, welche besonders Regenten kleiner deutscher Staaten vor denen der großen eigenthümlich besitzen. Eine Gedächtniß-Rede auf den weiland Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friedrich IV. regierenden Herzog zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. des blauen Hosenbandes, Seraphinen, weißen und schwarzen Adler-Ordens Ritter, ꝛc. ꝛc. der hiesigen Königl. Akademie bisher beständigen Rector Magnificentissimus, den 24sten Oct. 1794 im größern akademischen Hörsaal gehalten von Theophilus Tälestinus Piper, der h. Gottesgelahrth. Doctor und Professor, wie auch Pastor zu St. Jacob. Greifswald, gedruckt bei Johann Heinrich Eckhardt. 5 Bogen in Quart.

Von dem wissenschaftlichen Inhalte dieser Rede sage ich nichts. Der Hr. Verf. hat selbst „bey der Wahl „eines Gegenstandes, der soweit außerhalb der Gränzen „und der Sphäre seines Berufs liegt,“ um Nachsicht gebeten: und bemerket, „daß dieser Stof nur durch ge„nauere Bekanntschaft mit der Staatskunst das gehö„rige Licht gewinnen könne, und er sich zu einer befrie„digenden Bearbeitung desselben zu schwach finde.“ Ich ziehe also nur folgende historische Notizen aus: „Als

ein

ein Prinz von 15 Jahren kam dieser hohe Gast zu uns am Schlusse des 1752 Jahres, um die übrige kurze Zeit seiner Minderjährigkeit, die er noch bis zum Antritt seiner Regierung hinzubringen hatte, unter dem Schutz eines fremden Gebiets desto sichrer abwarten zu können. Sobald einige Lehrer dieser hohen Schule das Glück hatten, ihm bekannt zu werden, erklärte er sich, daß er nicht abgeneigt sey, das academische Bürgerrecht anzunehmen. Die Aufnahme geschahe am 2 Januar des folgenden Jahres. — Der academische Magistrat wünschte in demselben ein durchlauchtiges Oberhaupt zu verehren, so wie ihre Vorfahren es in vier Landesfürsten, und in dem Fürsten von Croy verehrt hatten. Ließ sich ehemals die Leipziger Academie die Gelegenheit nicht aus den Händen gehen, den jungen Herzog Philipp Julius von Pommern zu ihrem Rectorem Magnificentissimum zu wählen: warum hätten unsere Professoren weniger die glückliche Stunde wahrnehmen sollen, die ihnen in seiner Person einen so gewünschten Beschützer darbot? Es war ein festlicher Tag, nämlich der 22 Januar, als ihm die Insignien übergeben wurden, und er von diesem Catheder im academischen Purpurmantel die lateinische Rede hielt, welche durch Dähnerts Bericht von dem Aufenthalt des hochseel. Herzogs aufbewahrt ist. — Im Anfang des Märzes kehrte er in sein Gebiet zurück, nachdem er durch eine deutsche Abschieds-Rede an eben dieser Stelle die rührendsten Eindrücke in den Herzen aller Anwesenden hinterließ. Wie angenehm ihm die Zurückerinnerung an diese hier erlebten Auftritte war, blickte nicht allein aus seinen schriftlichen Versicherungen hervor, die wir von der Zeit an häufig erhielten: sondern auch aus gewissen besondern unverkennbaren Zeichen. Schätzbar sind uns die Gedächtnißmünzen und dies Bildniß, wodurch er sein Andenken uns am natürlichsten beständig lebhaft und gegenwärtig erhielt. Das Geschenk aber, was auf unserer Bibliothek seit 1763 prangt, wodurch er sich das schönste und dauerhafteste Monument im Tempel der Gelehrsamkeit errichtet hat, sind die

Phi-

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Philosophical Transactions. — Das Werk begriff damals einen Zeitraum von 95 Jahren, und bestand aus 43 Bänden von 1665 bis 1760. Man konnte den Werth sicher über 300 Rthlr. rechnen, da die ersten Theile wegen ihrer Seltenheit selbst in England nicht ohne Schwierigkeit aufzutreiben sind. Und damit der Academie dies Geschenk nicht in der Folge durch die Fortsetzung zu einer Bürde erwachsen mögte, war dasselbe mit einem Capital von 150 Rthlr. in Golde begleitet, um aus diesen Mitteln dieselbe zu veranstalten. Außer diesem wahrhaft fürstlichen Unterpfande seiner Affection für unsere Academie, erhielten wir noch jedes Jahr, so oft wir ihm unsre ehrerbietigsten Wünsche beym Antritt desselben opferten, in jeder Antwort eine Erneuerung seiner uns unverändert zugethanen Gesinnungen. Und da wir vor zwey Jahren durch seinen unerwarteten Besuch überrascht wurden, rief er noch die Bilder seiner Jugend ins Andenken zurück, und begleitete jeden Umstand mit solchen Aeußerungen, die allen Anwesenden die Ueberzeugung gaben, wie sein Herz an unserm Besten von je her den wärmsten Antheil genommen habe." —

4.

Ueber die Leitung der Einbildungskraft in den ersten Jahren des Lebens. Zweyte Abtheilung. Womit zu der am 29sten und 30sten September öffentlichen Prüfung alle Freunde des Schulwesens ehrerbietigst einladet J. G. Schmidt, Professor und Rector der Domschule. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 1795. 2 Bogen in Octav.

Unpassende Gesellschaft, zweckmäßige Beschäftigung, und vernünftiger Unterricht, werden in dieser Abtheilung als die Mittel angegeben, eine unrichtige Leitung der Einbildungskraft zu verhüten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 26. Stück.

Den. 21. Junius 1796.

I.

Histoire de la Maison et des Etats de Mecklenbourg. Tome I et II. à Suerin, chez Guillaume Baerensprung, typographe de la cour ducale, 1796. 1 Alph. 15 Bogen in Quart.

In einem den schwerinschen Intelligenz-Blättern eingerückten Avertissement des Verlegers vom 7 März d. J. wird versichert, daß der Verf., Hr. Mallet, vormals Professor der Geschichte zu Geneve, jetzt Privatgelehrter zu Rossein im Canton Bern, diese Geschichte auf Herzogliche Kosten bearbeitet habe, und das Ganze sowohl vor als während dem Abdruck von einem unserer bekanntesten Geschichtskenner nachgesehen und berichtiget worden. Ersteres dürfte bestimmter dahin zu verstehen seyn, daß dem Hrn. Verf. vor vielen Jahren, auf eine mir nicht genug bekannt gewordene Veranlassung, eine Pension, die von einigen zu 300, von andern zu 400 Rthlr. angegeben wird, bewilliget worden, und er darauf, um seine Dankbarkeit zu bezeugen, diese Geschichte geschrieben habe. Ueber letzteres weiß ich keine nähere Auskunft zu geben, da mir weder der hiesige Geschichtskenner, noch die Absicht und der Umfang seiner Berichtigungen bekannt ist.

Bey dem ganzen Buche ist bisher das Handbuch des Hrn. L. R. Rudloff zum Grunde gelegt. Der Hr. Verf. sagt darüber selbst: Nous prenons ici, comme

dans la suite de ce volume, *Mr. Rudloff* pour notre principal guide. Son abregé pragmatique de l'histoire de Meclenbourg est un livre plein de savoir et d'une critique iudicieuse: et le plus souvent nous n'avons pù ni dù faire autre chose, que d'approprier son travail au bût, que nous nous sommes proposés dans cet ouvrage. Und freylich in den Abschnitten, die ich verglichen, habe ich fast nichts, als einen Auszug aus dem Rudloff gefunden, der schwerlich einen andern Zweck haben kann, als Ausländer, die der deutschen Sprache nicht mächtig, und mit einer allgemeinern Kenntniß zufrieden sind, mit der mecklenburgischen Geschichte bekannt zu machen: für Mecklenburger und für Deutsche hat das Buch meines Ermessens keinen großen Werth; wenn nicht der Verf. da, wo das rudloffsche Handbuch aufhört, mehr eignes Verdienst um die Bearbeitung sich erwerben sollte.

Der erste Theil trägt auf 92 Quart-Seiten die ältere Geschichte von 708 bis 1227 vor, die Rudloff auf 240 enger gedruckten Octav-Seiten abgehandelt hat: und der zweyte Theil enthält die mittlere Geschichte bis zum Jahre 1503, welche beym R. 990, hier 187 Seiten beträgt. Man wird daraus einigermaßen die Verschiedenheit des Umfangs beurtheilen können. Voran geht eine Einleitung, deren erster Abschnitt einige geographische und statistische Nachrichten von Mecklenburg enthält, gegen die sich noch manches erinnern ließe: der zweyte aber, über die Geschichte des Landes vor 708, ebenfalls aus dem R. entlehnt ist Warum ganz selten ein Allegat, und darunter zu Zeiten eine Original-Urkunde im Herzogl. Archiv, mit deren genauerer Untersuchung sich der Hr. Verf. doch schwerlich beschäftiget hat, (z. E. der Kayserl. Lehnbrief von 1373,) am Rande angeführt ist, kann ich nicht errathen.

Um einen Begriff von der Art und Weise zu geben, wie dieser Epitomator seine Quelle behandelt hat, will ich aus dem letzten Abschnitte folgende Stellen aus dem Rudloff, die die hiesige Universität betreffen, —

die

die ich auch noch zu einem andern Zwecke anführe, — hier ausziehen, und **Mallets** Abkürzung, soweit sie geht, darunter setzen.

Rudloff, 2 Th. S. 578, f. *) „Die tiefe Unwissenheit und die Wildheit der Sitten, womit die Küste der Ostsee und das ganze niedere Deutschland noch überall bedeckt lag, vermuthlich auch der gute Vorgang, den der Marggraf **Friederich von Meißen** mit der Universität **Leipzig** gegeben hatte, brachte die HH. **Johann** und **Albrecht** auf den verdienstvollen Entschluß, jenen Uebeln durch die Anlegung einer hohen Schule, (generale studium,) ein eben so kräftiges Gegenmittel, und den Wissenschaften eine neue Werkstätte zuzubereiten. Hiezu fand man die Stadt Rostock vorzüglich bequem. Mit dem dortigen Magistrat vereinbarten sie sich deshalb wegen Anweisung bequemer Wohnungen für Magisters und Lectoren, sie bewilligten den Lehrern hinlängliche Besoldungen, dem künftigen Rector einen eben so unbeschränkten Umfang der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit über die Universitäts-Glieder, als die Landesherrschaft oder die Stadt bisher selbst gehabt hatte, und sowohl den Lehrern, als den Studirenden alle nur zu ihrer und ihrer Unterthanen Disposition stehenden Vorrechte, Befreyungen und Sicherheiten, wiewohl übrigens mit Vorbehalt aller andern Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt. Weil die Wissenschaften damals noch ein Monopol der Geistlichkeit waren, so konnte eine solche litterarische Operation nicht anders

*) **Mallet** S. 225, f. On voit par ces diverses mesures, que prenoient les Princes pour prevenir des sujets de guerre, que l'on commençoit a mieux sentir le prix de la paix, et ce, qui en est une suite necessaire, que les esprits se tournoient insensiblement vers des occupations plus douces et plus raisonnables. Dans plusieurs pays du Nord et de l'Empire on voit a cette epoque les peuples rougir en quelque sorte de l'ignorance, dans laquelle ils croupissoient, et de l'empire absolu, que cette ignorance avoit donné sur eux au clergé. L'exemple, qui a tant de pouvoir sur les hommes, hata dans la Basse-

als mit Einverständniß des Bischofs Heinrich von Schwerin zu Recht bestehen. Dieser war daher von Anfang an mit in den Plan des Hofes hineingezogen. Er begab sich seiner unmittelbaren Jurisdictions-Ansprüche über die zur Universität gehörigen geistlichen Personen und Sachen, zum Vortheil der academischen Obrigkeit, und begnügte sich mit seinen übrigen Gerichtsbarkeits- und Diöcesan-Befugnissen über die Stadt. Er unterstützte selbst das gemeinschaftliche Gesuch der Herzöge und des Magistrats um die apostolische Auctorisirung dieser Stiftung beym Pabst Martin V: und zur Verstärkung des Besoldungs-Fonds ward von beyden Seiten die Verwendung des Zehenten aller geistlichen Lehne des Schwerinschen Kirchensprengels vorgeschlagen. Der heil. Vater genehmigte das Herzogliche Anerbieten mit allen bewilligten Vortheilen, und bestättigte die Stiftung der rostockschen hohen Schule in allen Facultäten: nur in Ansehung der theologischen machte er eine Ausnahme, wahrscheinlich um die Ge-

Allemagne les progres de ce changement d' opinion. Frederic Margrave de Misnie avoit fondé en 1409 une université a Leipzic, qui avoit des succés. Les Ducs Jean et Albert sentirent, de quel avantage un pareil etablissement seroit pour leur pays. Ils jugerent, que leur ville de Rostock en seroit le siege le plus convenable. Ils resolurent, de concert avec le magistrat de cette ville, d' y fonder une haute ecole ou université, qu' on nommoit dans le latin de ce tems là generale studium. Mais les etudes et les sciences etant alors regardées, comme faisant partie du domaine du clergé, on dut demander avant toutes choses le consentement du Pape et de l' Eveque diocesain, pour legitimer cet etablissement. Ainsi il falloit alors, que les Princes envoyassent au loin, solliciter d' un etranger la permission d' eclairer leurs peuples, et d' accueillir chez eux les sciences. Martin V, qui occupoit alors le st. siege, ne refusa pas a la verité cette permission aux Ducs de Mecklenbourg, a l' E'veque, qui l' approuvoit, et a la ville de Rostock: il permit même, qu' on attribua a l' entretien de la nouvelle ecole les dimes de tous les biens ecclesiastiques du dioceſe de Schwerin. Mais il mit cependant quelque restriction a ces faveurs. Il ne permit

d' y

Gelegenheit zu noch mehreren Nachforschungen über manche Irrthümer in der katholischen Kirche zu verhüten, die ohnehin genug mit gefährlichen Neuerungen zu kämpfen hatte. Uebrigens wurden sowohl den lehrenden als den lernenden Gliedern der Universität dieselbigen Freyheiten, wie denen zu Kölln, Wien und Leipzig verliehen; der jedesmalige Bischof zu Schwerin ward zum beständigen Kanzler der Universität bestellt, und die Gerichtsgewalt des Rectors für alle Eingriffe der Herzöge und des Raths vollkommen gesichert; zugleich empfahl man den Herzögen die Bestellung der nöthigen Sicherheit für die Anweisung des jährlichen Unterhalts dieses Instituts. Weil es nun bey den damaligen bekannten Hindernissen der Justizpflege im deutschen Reiche ohnehin allgemein gewöhnlich war, den Verheißungen der Regenten durch die Gewährleistung mitgelobender Unterthanen einen anwendlichern Grad der Sicherheit zu verschaffen: so mußte auch hier die Stadt Rostock, nachdem die Bürgerschaft in die Aufnahme der Universität gewilligt hatte, dem neuen Kanzler im Nahmen und auf Befehl der Herzöge die von dem Pabst verlangte Caution leisten, daß zwey

d'y enseigner, que les sciences mondaines: la theologie fut exceptée; il svoit interdit la meme chose au Roi Eric, quand il avoit voulu fonder une université a Copenhague. C'est, qu'en divers pays de l'Europe on commencoit a examiner les droits des Papes, et que ces avant-coureurs de la grande revolution, qui devoit dans le siecle suivant porter une atteinte si funeste a leur puissance, leur inspiroient deja une juste inquietude sur les suites de ce mouvement imprimé aux esprits. Cependant l'Eveque de Schwerin entra dans toutes les mesures des Ducs pour favoriser leur nouvelle université, dont il fut declaré chancelier perpetuel: il renonça a toute jurisdiction immediate sur les Ecclesiastiques, qui en seroient membres, les laissant soumis a l'autorité du Recteur,, auquel on assura la jurisdiction civile et criminelle sur tous le membres de ce corps, contre toute entreprise de la part des Princes et de la ville de Rostock. Les Professeurs, les maitres, les disciples obtinrent tous les privileges et les franchises, dont ils jouissoient

Collegien-Gebäude in der Stadt und eine jährliche Hebung von 800 Rheinischen Gold-Gülden, nach der freyen Disposition der academischen Obrigkeit, zum Aufenthalt und zur Besoldung der Magister, Doctoren und anderer Lehrer angewiesen werden sollten. Von eben diesem Bischof ward darauf, unter dem Beystande des Abts von Dobberan, zweyer rostockischen Geistlichen und des Bürgermeisters Heinr. Ratzow, der neue Musensitz feyerlich eröffnet: der Mag Pet. Stenbeck ward zum ersten Rector beeidigt, und binnen kurzem fand sich eine beträchtliche Menge von Studirenden in Rostock ein.

(Der Beschluß künftig.)

soient dans les universitès de Cologne, de Vienne, et de Leipzig. Enfin on statua, que les Ducs pourvoiroient d'une maniere sure et fixe a l'entretien du nouvel institut. Le Magistrat de Rostock avec l'approbation de la bourgoisie de cette de ville en fournit la caution, dont l'Eveque chancelier recut l'acte au nom et par l'ordre des Ducs. Alors tout etant reglé, ce meme Eveque, assisté de l'Abbé de Dobberan, de deux Ecclesiastiques et du Bourgemaitre de Rostock, fit l'inauguration de ce nouveau temple des Muses avec les solennités accoutumées, et l'empressement des disciples a y accourir ne tarda pas a honorer la sagesse des vues de ses fondateurs.

2.

Mecklenburgische gemeinnützige Blätter. Herausgegeben von J. C. M. Wehnert. Zweyten Bandes viertes Heft. Parchim, 1793. 2c. Mit dem allgemeinen Titel für den zweyten Band. 6 Bogen in Octav.

Enthält: 1) Topographie der Residenzstadt Strelitz. Beschluß. (3. B. S. 151.) — Die Stadt ist erst in diesem Jahrhundert entstanden, und an einem Orte angelegt, wo sonst eine sogenannte Meyerey, Nahmens Gliencke, befindlich war. Der Bau des Schlosses ward 1726, und der Bau der Stadt 1730 angefangen: 1733 erhielt sie ihren Fundations-Brief. Die Polhöhe derselben ist 53° 22′ 45″. Sie ist der Sitz der Landes-Dicasterien. Sie gehört nicht

zum

zum Collegio der mecklenburgischen Städte, stehet also mit der Landschaft in keiner Verbindung, und ist in Rücksicht auf die Landesverfassung als ein Domanial-Grundstück zu betrachten: dagegen ist sie in Rücksicht auf die Steuerverfassung den übrigen Städten egalisiret. An der Spitze der Stadtangelegenheiten stehet das Stadtgericht, durch welches sowohl Gerichts- als Policey-Sachen betrieben werden: alle Magistrats-Personen werden vom Landesherrn ohne Concurrenz der Bürgerschaft ernannt; das Directorium hat der Gerichtsverwalter. In Neustrelitz sind 8 Lesegesellschaften: vor einigen Jahren hatte der Kammerherr v. Bonin einen eignen Buchladen und eine Leihbibliothek angelegt, aber beyde giengen bald wieder ein.*) 2) Compte rendu der Herzoglichen Regierung zu Schwerin von dem Zustande der Wollmanufacturen in Mecklenburg, oder Wollarbeiten in Mecklenburg seit dem Jahre 1785, mit Zusätzen zu weiterer Beförderung derselben. — Ist mit einem Aufsatze eben des Inhalts in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (4. B. S. 396.) zu vergleichen. 3) Annalen der Mecklenburgischen Litteratur vom Jahr 1791, vom Hrn. D. Koppe. (3. B. S. 14.) 4) Ueber die Rechte des eingebohrnen und recipirten Adels in Mecklenburg, und deren Verhältniß zur Landeshoheit, vom Hrn. v. Klotow. Beschluß.

Die Topographie von Neustrelitz, welche mit Hülfe zweener andern Aufsätze über eben diesen Gegenstand von dem Hrn. C. R. v. Kampz abgefaßt worden, ist laut des schwerinschen Staatscalenders von 1794 auch besonders abgedruckt zu haben. — Seit 1793 ist übrigens keine weitere Fortsetzung von diesen gemeinnützigen Blättern erschienen.

*) Im vorigen Jahre hat sich daselbst wiederum der Buchhändler, Hr. Michaelis, dem Vernehmen nach ein Jude, etablirt.

3.

Aurora. Herausgegeben von Ernst Klörke. Im Verlage des Herausgebers, gedruckt in Neubranden-

burg,

burg, bey Christian Gottlob Korb, 1794. 8 Bogen in Octav.

Unter diesem Titel liefert der Hr. Verf. eine Sammlung kleiner Aufsätze vermischten Inhalts, die er selbst in Einfälle, in Fabeln und Erzählungen, und in Aufsätze eintheilt, und zur allgemeinen Unterhaltung und Belehrung bestimmt zu haben scheint. Er hat aber eine Form gewählt, in welcher er schwerlich jemalen mit Glück arbeiten wird, und insbesondere sind ihm die Stellen mislungen, wo er sich witzig zu seyn bemühet hat. Zur Probe führe ich einige Stellen der letztern Gattung hier an. Die Dedication heißt vollständig: **Louisen. Ernst. Wahren den 10 Sept. 1794.** Am Schlusse des Buchs steht folgende Nachschrift: „Sollte bloß meinem günstigen Leser die Versicherung „geben, daß hier zwar mein Buch, aber keinesweges „die Welt ein Ende habe.“ welche jedoch nach dem beygelegten Verzeichnisse der Druckfehler wegfallen mag. Nach eben diesem Verzeichnisse gehört „der Aufsatz „über die Verschiedenheit der Thränen, nebst noch einigen andern, zu den Druckfehlern, die ins Große gehen.“ — Mehrerer Beyspiele bedarf es wohl nicht.

4.

Ich habe die Nachricht, daß der Hr. Doct. Brandenburg, der 1792 bey den göttingischen Preisvertheilungen das Accessit erhielt, (4 B. S. 40. 5. B. B. S. 73.) auch in dem folgenden Jahre, da die Lehre vom dominio vtili zum Gegenstande der Aufgabe gemacht war, wiederum das Accessit erhalten habe, anfänglich ausgesetzt, weil ich den Abdruck der Abhandlung erwarten wollte. Ich muß sie also jetzt noch nachholen, da die Herausgabe der Preisschrift vor der Hand vielleicht nicht erfolgen mögte.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 27. Stück.

Den 28. Junius 1796.

I.

Welche Grundsätze befolgte man in dem hohen Mecklenburgischen Regierhause bey eintretenden Fällen der anzuordnenden Vormundschaften? Zweyte Abtheilung. Nebst Einladung zur Feyer des Pfingst-Festes, von Johann Matthias Martini, des Herzoglichen Consistorii Vice-Director, und der Rechte ordentlichen öffentlichen Lehrer, als jetzigem Rector der Universität hieselbst. Rostock, den 15ten May, 1796. Gedruckt mit Adlerschen Schriften. 3 Bogen in Quart.

Mit dieser zweyten Abtheilung ist die Abhandlung geschlossen worden. Sie gehet, wie auch schon aus dem Titel zu entnehmen ist, bloß auf die Frage: **wer** in einem vorkommenden Falle der nächste zur Vormundschaft sey? Die Frage also, **wie** die angeordnete Vormundschaft geführet werden müsse? ist hier nicht berühret. Zur Beantwortung jener Frage gehet der Hr Verf. gesammte im mecklenburgischen Regierhause vorgekommene Fälle durch, und beweiset daraus, „daß von jeher die Agnaten allhier ein ausschließliches Vorrecht bey zu führenden Vormundschaften behauptet haben.“ Er gehet hiendächst zu der Frage über: ob die Agnaten durch Testamente ausgeschlossen werden können, welches verneinet wird, „indem seit den ältesten Zeiten das Herkommen den Agnaten

„naten das Wort rede, deren Rechte also durch kein „Testament dürfen geschmälert werden.“ Zuletzt wird noch der Vereinbarung von 1752, und des Erläuterungs-Vertrages von 1755 gedacht.

Durch den §. 21 und 22 des letzteren Vertrages ist nun freylich dieser Gegenstand für alle künftige Fälle, in denen vormundschaftsfähige Agnaten vorhanden sind, reguliret. Bey Beurtheilung der vorhergehenden Fälle aber würde ich das Herkommen nicht zum Entscheidungsgrunde annehmen, theils, weil ich es überhaupt mißlich halte, dem bloßen Herkommen die Wirkung eines Gesetzes beyzulegen, so sehr auch die Publicisten dazu geneigt zu seyn pflegen, theils auch, weil sich aus so verschiedenartigen Fällen, als die Vormundschaften des Herzogl. Hauses darbieten, bey den eingelegten Widersprüchen, bey den zuweilen gebrauchten gewaltsamen Mitteln, und bey dem entgegenstehenden Reichshofraths-Concluso von 1639, meines Ermessens kein festes Herkommen ableiten läßt.

2.

Beschluß der Anzeige von Mallets *Histoire de la Maison et des Etats de Mecklenbourg, Tome I et II.* — So unerwartet es mir gewesen, in dieser und in andern Stellen bloß eine wörtliche Uebersetzung zu finden: eben so unerwartet war es mir, folgende dazu gehörige Stelle aus dem statistischen Abschnitte beym Rudloff, S. 716, ganz übergangen, und auch nicht einmal einige Züge daraus in die vorige, aus dem historischen Abschnitt entlehnte Stelle verwebt zu finden. „Auf die Ausbreitung der Wissenschaften waren bisher von Seiten der Obrigkeit so wenig Kosten verwandt, daß man vielmehr die Schulen sogar zum Vortheil der Cassen zu benutzen gesucht hatte. Desto unsterblicher war das Verdienst, was sich die Herzöge durch die patriotische Stiftung einer Universität erwarben. Die innere Einrichtung, die ihr die Stiftungsbulle gab, waren gleich von Anfang ihres Daseyn an durch Statuten näher entwickelt. Sie

wählte

wählte alle halbe Jahre ihren Rector, setzte ihm ein Rathscollegium (Consilium) und aus demselben jedesmal einen Wächter über die Gesetze (Promotor) zur Seite; sie ordnete die Gebräuche der Inscriptionen, der öffentlichen Prüfungen, der Promotionen ꝛc., das Verhältniß zwischen den Principalen und den Zöglingen in den Regentien, die Disciplin der Studenten, und die Strafen der Uebertreter; sie berief und entließ selbst ihre Lehrer, bestimmte den Rang, die Hebungen und Functionen der Mitglieder in allen Facultäten ꝛc. Sie besaß die völlige bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über ihre Glieder; nur in Fällen, wo die Strafen an Leib und Leben giengen, ward die Vollstreckung theils dem Bischofe, theils dem Magistrat überlassen. Das Kanzleramt mit dem dazu gehörigen Rechte der Aufsicht, der Obergerichtsbarkeit, und der Austheilung der Doctoren- Licentiaten- und Magister-Würde in jeder Facultät bekleidete zwar der jedesmalige Bischof zu Schwerin, oder während einer Sedisvacanz der rostockische Archidiaconus. Wenn aber der Bischof abwesend war, oder die Erlaubniß zur Promotion verweigerte und verzögertr, hatte der jedesmalige Rector vermöge einer päbstlichen Begnadigung selber die Macht, mit Zuziehung einiger andern Professoren die academischen Grade zu verleihen. — — Die veste Anweisung der academischen Gebäude und die Auszahlung der jährlichen Besoldungen in zwey Terminen hatte zwar der Magistrat übernommen. Weil er aber keines von beyden aus den Mitteln der Stadt hergab, sondern nur für die Realisirung der von dem Landesherrn dem Pabst dazu verheißenen, und von diesem genehmigten Anstalten die Stellen eines Bürgen vertrat, (auch ohne Zweifel auf seine Entschädigung Bedacht nahm,) so war es eine sehr billige Begnadigung, daß, sobald der Universität die 800 Rhfl. aus andern Quellen unmittelbar angewiesen, mithin die Hauptschuld berichtiget seyn würde, die einstweilige subsidiarische Verbindlichkeit aufhören sollte: nur was überdem der Academie zufließen würde, sollte sie un-

wiederruflich behalten, wogegen der Rath auch für die Zukunft den etwanigen Abgang an den angewiesenen 800 Fl. in gleichem Verhältniß wieder zu ergänzen übernahm. Nicht allein diese Verknüpfung der academischen Finanzen mit der Stadtcasse, sondern überhaupt auch die Unsicherheit des Jahrhunderts, die Schwierigkeit, gegen eine so muthige Hanseestadt im Nothfall richterliche Hülfe zu erlangen, und manche Vortheile, die man auf der andern Seite von der Stadt zu erwarten hatte, legten den Grund zu einem freundschaftlichen System zwischen der Universität und der weltlichen Obrigkeit ihres Wohnsitzes. Beyde Corps gelobten einander das vollkommenste Einverständniß, und wechselseitige Gefälligkeit in der Abfassung oder Aenderung ihrer Gesetze, und die Academie nahm verschiedene Vorschläge des Raths in ihre Statuten auf. Selbst in die Berufung, Besoldung und Entlassung der Lehrer, gestattete man dessen Beliebungen vielen Einfluß. Innerliche Uneinigkeiten im academischen Consilium oder in einer Facultät wurden von den Bürgermeistern gütlich beygelegt. Streitigkeiten eines Universitätsgliedes mit einem Bürger wurden nach dem Gutachten der vier juristischen Principalen vor dem Rath*), und wenn dieser die Justiz verweigerte, vor dem Archidiaconus oder vor dem bischöflichen Official daselbst abgethan. Vor eben denselben gehörten auch, nach vergeblich versuchter Vermittelung des Consiliums, die Streitigkeiten eines Academieverwandten mit dem Rathe oder der Bürgerschaft selbst."

Zur Beurtheilung der Arbeit des Hrn. Mallet, und zur Bestättigung meiner Aeußerung über ihren Werth,

*) Ich habe vormalen (I. B. S. 173.) die Stelle: Praehabito tamen consilio quatuor principalium in Iure Regentium, si cauſſa fuerit grauis, so verstanden, daß der klagende Universitäts-Verwandte vor Anbringung seiner Klage die Professoren um Rath fragen solle. Hier ist aber das Wort praehabito auf den Rath bezogen, der bey seinem Erkenntniß zuvörderst dies Erachten einziehen sollen. Bey der Unbestimmtheit des Originals lassen sich beyde Erklärungen vertheidigen.

Werth, wird dieses Beyspiel desjenigen, was er beybehalten und nicht beybehalten hat, genügen. Ich benutze inzwischen diese Gelegenheit, um hier zum Behuf unserer academischen Geschichte noch folgende Bemerkungen zu machen. I. Sollte die Academie wohl jemalen Zehenten aus der Schwerinschen Diöcese erhalten haben? Ich zweifle. II. Auch Hr. L. R. Rudloff sagt zwar, daß die Herzöge den Lehrern hinlängliche Besoldungen bewilliget. Aber den Beweis darüber vermisse ich ganz: und da die Salarien-Berechnung in den erst nach Errichtung der theologischen Facultät abgefaßten Statuten (1 B. S. 180) nur auf die vom Rath garantirten 800 Fl. gebet, **) auch die Professoren nach ihrer Rückkehr von Greifswald außer Sorge gewesen seyn würden, wenn die Herzöge ihnen hinlängliche Besoldungen gegeben hätten, so scheint mir das Gegentheil außer Streit zu seyn. (6. B. S. 51.) III. Eben so wenig läßt sich annehmen, daß der Rath die 800 Fl. und die beyden Collegien-Gebäude nicht aus den Mitteln der Stadt gegeben, oder dafür eine Entschädigung erhalten. ***) Wie hätte sonst derselbe die ersteren auf 200 Jahre einziehen, (1. B. S. 84.) oder letztere bey der Concordienformel, als seinen Beytrag zur Academie in Anrechnung bringen, (2. B.

**) Zur Ueberzeugung wird folgende specifique Nachweisung dienen:

Zweene weltliche Lehrer der Theologie sollten haben,	—	—	—	160 Fl.
Drey Lehrer der Philosophie,	—	—	—	120 —
Drey andere Artisten	—	—	—	90 —
Zwey Lehrer der Arzneygelahrtheit			—	70 —
Zwey Artisten, als Aufseher der Regentien				30 —
Zwey Lehrer des canonischen Rechts			—	160 —
Zwey Lehrer des bürgerlichen Rechts			—	160 —
				790 Fl.

Wozu die übrigen 10 Fl. verwandt worden, ist nicht ersichtlich.

***) Der Rath sagte 1551: hos 800 Fl. Senatum ex suo aerario, pro se solo, et sine vllins contributione, promisisse Academiae primum introductae. Urk. Bestätt. Beyl. 45. S. 63.

S. 210.) und den eventuellen Rückfall des Eigenthums bedingen mögen? (2. B. S. 215.)

Die noch im zweyten Theil des rudloffschen Handbuches enthaltene Nachricht von der Errichtung der theologischen Facultät, S. 622, von der Wanderung derselben nach Greifswald, S. 625, 760, und ihrer Wanderung nach Lübeck S. 863, imgleichen die Namensregister damaliger Professoren, S. 717, 997, übergehe ich. Aber folgende Stelle muß ich bey dieser Gelegenheit noch anführen. S. 979. „An der Besetzung der Universität erwarb sich der Magistrat einen Antheil durch den Uebergang des Präsentationsrechts zu der thürkowschen philosophischen Profession an die vier Bürgermeister. Dagegen ward von Privatleuten wieder eine theologische Professorstelle gestiftet, woran das Amt der Böttcher Antheil hatte. Die Universität hatte 1494 einen eigenen Syndicum." Die thürkowsche philosophische Profession, und die theologische Profession, an welcher das Amt der Böttcher Antheil gehabt haben soll, beruhen auf einen Irrthum der Verfasser des rostockschen Etwas. Nicolaus Thürkow stiftete nemlich blos eine Collegiatur von 50 Mark rostockscher Pfenninge, die ein Magister und Collegiat im weißen Collegio, wo möglich, aus seiner Familie, genießen sollte. *) Die Verf. des Etwas gestehen aufrichtig, daß Sie nicht wissen, was eine Collegiatur sey, (in Leipzig hätten sie zunächst jetzt noch eine ziemliche Anzahl zum Theil beträchtlicher Collegiaturen finden können,) sie sind also durch einige andere Clauseln der Urkunde, die Bezug auf das Artisten-Collegium und die 800 Fl. Rente **) haben, bewogen worden, daraus eine Professur zu machen. Eben so stiftete Theo-

*) Rost. Etwas, 1738, S. 509. De quibus quinquaginta marcarum reditibus ex nunc erigo, ordino, facio et dispono vnam certam et indubitatam collegiaturam vnius magistri artium etc. Von einer Professur ist in der ganzen Urkunde die Rede nicht.

**) Wenn 50 Fl. rostocker Pfenninge und 10 Rheinische Goldgülden gleichviel betragen hätten: so wären dadurch die 800 Fl. ergänzet.

Theodor Lücke keine Professur, sondern nur eine gewöhnliche Vicarie ***), mit der Clausel, daß sie einem Lehrer der Theologie verliehen werden sollte; und der Antheil des Amts der Böttcher bestand bloß in einer Mitaufsicht über die testamentmäßige Verwendung der 40 Mark Sundisch, die zu dieser Vicarie bestimmt wurden. Endlich verstehe ich die angeführte Urkunde von 1494 nicht so, daß H. Klostermann zum beständigen Syndicus der Academie bestellet gewesen, sondern nur dahin, daß er für diesen einzelnen Fall den Auftrag gehabt, beym Bischof Conrad, als Bevollmächtigter der Academie, die in der Urkunde erwähnte Angelegenheit *) in Ordnung zu brigen.

Der besondere Zweck dieser Blätter wird es rechtfertigen, daß ich diese, zum Theil nicht sehr erhebliche Gegenstände umständlich berühre. Daß auch in dem Falle, wenn meine Meinung die richtigere wäre, dadurch dem allgemein anerkannten Verdienste des rudloffschen Handbuches nichts entzogen werde, — denn den Hrn. Verf. kann in seiner Lage das Detail der hiesigen acad. Geschichte uud Verfassung nicht in gleicher Maaße als mich interessiren, — darf ich wohl nicht erinnern.

***) Rost. Etwas, 1743, S. 195. Vnam perpetuam vicariam in titulum simplicis et perpetui beneficii ecclesiastici ad altare, in capella ecclesiae parochialis S. Iacobi Rostockcensis in latere meridionali versus turrim sita aedificatum et erectum, — fundamus erigimus et instauramus.

*) Schröders P. M. S. 2551. — Litteras — nobis — per Henricum Klostermann, — Rectoris ac aliorum Dn. Doctorum et Magistrorum Concilium praedictum repraesentantium principalium syndicum et procuratorem, prout de suo syndicatus et suae procurationis mandato nobis — exstitit facta fides, — praesentatas noueritis decenter recepisse, huiusmodi sub tenore, etc.

3.

Folgendes Rescript an das hiesige Concilium ist zugleich in das schwerinsche Intelligenz-Blatt, zum Zweck allgemeiner Bekanntmachung, auf Befehl der Herzogl. Regierung eingerückt worden.

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Es verlautet, daß manche der dort Studirenden vor dem Anfange der vorgeschriebenen academischen Ferien, als der Zeit vor dem Tage vor dem Weyhnachts-Feste bis zum zweyten Tage nach Neujahr inclusive, vom grünen Donnerstage bis zum dritten Dienstage nach Ostern, vom Pfingst-Feste bis zum Ende der nächsten vollen Woche, an den beyden Marktägen, dem Montag in der ersten vollen Fastnachts-Woche, und dem Tag vor Michaelis, und von Michaelis bis 14 Tage nachher, verreisen, und erst mehrere Tage nach deren Ablauf zurückkommen, daher auch wohl auf deren Veranlassung die Collegien vor den Ferien von den Professoren eingestellet, und nach denselben später wieder angefangen werden, als Unsere der Ferien halber ergangene Verordnung es mit sich bringet. Je mehr nnn dieses der studirenden Jugend schädlich, und Unsrer Academie selbst nachtheilig ist: desto dringender werdet ihr gnädigst befehliget, eure Collegien, wenn auch mehrere Zuhörer früher verreisen mögten, nur erst am Tage vor den Ferien zu schließen, und am Tage nach derselben, der noch abwesenden Zuhörer ungeachtet, mit euren Vorlesungen fortzufahren. Damit auch die Aeltern, Anverwandten und Vormünder der Studirenden, denen diese Maasgebung sonder Zweifel angenehm seyn muß, mit solcher heilsamen Einrichtung bekannt gemacht werden, und ihre Söhne, Pflegbefohlne und Freunde zu derselben Besten noch vor Ablauf der Ferien zur Academie zurück zu kehren heißen mögen, haben Wir den Abdruck dieser Unsrer Willensmeinung in Zeitungen und Intelligenzen verfüget. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 26. März 1796.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 28. Stück.

Den 5. Julius 1796.

I.

Herr Nicolai erwähnet im zehnten Bande seiner Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781, den er im vorigen Jahre herausgegeben hat, auch der Militairacademie zu Stuttgard. Im Wesentlichen beschränket sich alles darauf, daß er die gezwungene Einrichtung derselben für junge Leute, die keine Soldaten werden sollen, misbilliget. Ihre nachherige Erhebung zu einer Universität hat folgende Aeußerung veranlasset. „Am allerunbegreiflichsten mögte seyn, wie man auf den gar sonderbaren Gedanken hat kommen können, aus dieser auf militairischen Fuß eingerichteten Erziehungsanstalt eine Universität machen zu wollen. Eine Universität ist nicht da, wo man disputiret, denn das kann jedes Animal dispurax, das Syllogismen schmieden, und lateinisch plaudern kann; auch nicht, wo man Doctoren macht, denn das kann jeder kaiserliche Hofpfalzgraf; auch nicht, wo mehrere Wissenschaften gelehret werden, denn das kann man thun, wenn und wo man sonst will.“ (Doch wohl nicht allerdings, sondern nur da, wo die für Privatpersonen zu kostbaren Einrichtungen dazu gemacht sind.) „Zu den wesentlichen Unterschieden zwischen Schulen und Universitäten gehört noch, daß auf den Universitäten Schüler seyn sollen, welche nicht mehr in allem bloß von der Zucht ihrer Aeltern und ihrer Lehrer abhängen,

sondern in die Lage gesetzt werden, in Absicht auf Denken und Studiren, und in Absicht auf bürgerliches Leben und häusliche Einrichtung nach eigenen Einsichten ihr Bestes zu besorgen. Die großen Mängel unserer Universitäten in Absicht auf das bürgerliche Leben kommen nicht daher, daß die jungen Leute mehrentheils die Freyheit misbrauchen, welche zu dieser eigenen Disposition über sich nöthig ist, sondern daß man in der Einrichtung der Universitäten gar nicht darauf gedacht hat, die jungen Leute unvermerkt auf den Weg zu leiten, wie sie diese eigne Disposition ihrer Kräfte, ohne welche doch niemand in der Welt als ein selbstständiges Wesen handeln kann, auf die rechte Art anwenden sollen." (Daß eine solche Anleitung nöthig ist, bezweifle ich nicht: aber daß sie auf der Universität zu ertheilen sey, scheint mir unangemessen. Sogleich wie der Studirende die Academie bezieht, fängt schon die Ausübung dieser veränderten Lebensart an: die Anleitung dazu muß also voraufgehen, und man muß auf die Academie keinen Jüngling schicken, der hiezu nicht die nöthige Anleitung bereits erhalten hat. Wenn er auch ein Jahr später kommt, so schadet das im Ganzen nicht. Ohnehin hat noch niemand von denen, die diesen Theil der Erziehung von der Universität begehren, die Art und Weise, wie das daselbst möglich zu machen ist, angegeben. Man vergleiche übrigens, was ich vormals (5. B. S. 94.) über diesen Gegenstand schon bemerket habe.) „Diese Anleitung aber konnte am allerwenigsten in einer Militair-Academie Statt finden, wo die jungen Leute, beständig eingeschlossen, von der Welt nichts sahen, wo ihnen alles gereicht ward, und wo sie also für nichts selbst zu sorgen hatten, wo nicht einmal jeder sein eignes Zimmer hatte, nicht allein oder in Gesellschaft seyn durfte, wie er wollte, sondern wo alle immerfort vom militairischen Kommando abhingen."

Ueberhaupt findet man in dieser Reisebeschreibung, obgleich auf dem Titel gesagt ist, daß sie vorzüglich **Bemerkungen über Gelehrsamkeit** enthalten soll, nicht immer eine erhebliche oder umständliche Nachricht

von

von den Universitäten, die er berührte. Im ersten Bande wird der Academien zu Wittenberg, Leipzig und Jena nur ganz beyläufig gedacht. Von der Academie zu Bamberg wird gesagt: „Die 1648 gestiftete Universität war für die Jesuiten angelegt, aus welchen alle Lehrer genommen wurden, und hatte eigentlich sonst nur zwey Facultäten, die theologische und die philosophische; denn durch Theologie und Philosophie wirkten sonst und wirken noch jetzt die Jesuiten am meisten auf die Jugend. Erst 1739 kamen die gemeinnützigen juristischen und medicinischen Facultäten hinzu: und 1773 ward das anatomische Theater erbauet. Die Universität nennt sich die Ottonianische, nach beliebtem Schlendrian der meisten Universitäten, welche zu glauben scheinen, es klinge, ich weiß nicht, ob vornehmer oder gelehrter, sich nach dem Nahmen eines Fürsten zu nennen, als nach dem Nahmen einer Stadt. Nach Aufhebung des Jesuiterordens ward das Collegium derselben, welches wie alle Jesuitercollegien prächtig gebauet und weitläuftig ist, der Universität übergeben: in demselben werden nun die meisten Collegien gelesen, und es wohnen darin die Professoren der Theologie. Auch die Bibliothek der ehemaligen Jesuiten ist der Universität geschenkt. Es mag sich wohl keine Bibliothek in der Welt weniger zu einer Universitäts-Bibliothek schicken, als diese. Außer einigen, aber wirklich wenigen, guten Büchern, waren fast in keiner Wissenschaft die besten Bücher da, die billig hätten da seyn sollen. Hingegen habe ich nirgend, fast auch nicht in andern Jesuiter-Bibliotheken, einen so unglaublichen Schund von Legenden, jesuitischen Fratzen und unsinniger Polemik angetroffen.“ Bey Gelegenheit dessen, was er über die Academie zu Erlangen sagt, äußert er: „Die Idee, jedem Professor eine Anzahl von Studenten in Ansehung ihrer sittlichen Aufführung und Oeconomie besonders anzuvertrauen, scheint mir vortreflich. Sie würde auf allen Universitäten sehr heilsame Wirkungen haben, wenn Mittel gefunden würden, daß der Wohlstand der Professoren nicht von den blinden Willen der noch unerfahrnen stu-

direnden Jugend abhinge. Ich glaube es wären noch Mittel da, dieses schädliche Uebel bis zur Wurzel auszureißen, wenn man nur ernstliche Maaßregeln dazu nehmen wollte.“ (Aber über die Art und Weise, wie es geschehen könne, ist wieder nichts gesagt.)

Im zweyten Bande kommt einiges über Altorf vor, wovon ich folgendes ausziehe: „Die Universität, ob sie gleich unter die kleinsten Deutschlandes gehört, hat doch beständig viel gelehrte, verdiente und berühmte Männer gehabt. Die Professoren haben nur geringe Besoldungen: man hat sogar versichern wollen, daß der ganze Fond, der für die Universität ausgesetzt ist, nur 6000 Fl. betrage. Indessen ist in Altorf alles außerordentlich wohlfeil: und da das Amt eines dortigen Professors in Nürnberg sehr in Ansehen stehet, so fällt es ihnen nicht schwer, sich durch Heyrath mit wohlhabenden und angesehenen Häusern zu verbinden. Es ist dies so gewöhnlich, daß ein Patricius, nachdem Semler dahin berufen war, ihm auch gleich den Vorschlag that, durch eine reiche Heyrath für ihn zu sorgen. Die Stadt ist klein aber angenehm. Die Universität ist nicht zahlreich: aber ein Lehrer, der den Nutzen, den er schaffen kann, nicht bloß nach der Zahl der Zuhörer abmißt, kann, wenn er sonst will, auf seine wenigern Zuhörer desto mehr Sorgfalt wenden. Die Lebensart ist einfach; und wer fleißig studiren will, hat keine Zerstreuung zu besorgen. Auch fehlt es nicht an Hülfsmitteln zum Studiren. Die Universitäts-Bibliothek ist beträchtlich, und die trewische noch beträchtlicher: die allerneuesten trift man zwar nicht darin an, aber es sind doch wohl alle alte Bücher vorhanden, welche studirt zu werden verdienen. Allenfalls ist Nürnberg sehr nahe, wo beträchtliche Buchläden sind. In dem Universitäts-Collegium, einem ansehnlichen Gebäude, dergleichen viele größere Oerter nicht haben, ist außer den Bibliotheken, und verschiedenen Hörsälen und freyen Wohnungen für Professoren und Studenten, ein anatomisches Theater und chemisches Laboratorium, und auf dem Thurm desselben eine Sternwarte. Außerhalb der Stadt ist ein zwar kleiner

ner aber wohlangelegter und wohlunterhaltener botanischer Garten; der ungefähr 3000 Gewächse enthält.
(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Fünfter Jahrgang, 3 und 4 Stück. März und April, 1796. Schwerin, 2c. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Ueber die Umarbeitung unsers mecklenburgischen Landescatechismus, vom Hrn. Prediger Uhlig zu gr. Poserin. — Daß der mecklenburgische Catechismus mit einem besseren Handbuche — ob eben in Frage und Antwort abgefaßt? daran zweifle ich, — vertauscht werden müsse, darin wird man wohl mit dem Hrn. Verf. einig seyn können: ob es aber eines besondern Landes-Catechismus bedürfe, davon sehe ich eben so wenig einen zureichenden Grund ab, als wenn man eine Landes-Logik, ein Landes-Rechenbuch, u. s. w. verlangen wollte; und auf allen Fall müßte er meines Ermessens anders abgefaßt werden, als die hier beygefügte Probe. 2) Vorschläge zur Dämpfung des Warnemünder Flugsandes, und der dadurch zu erzweckenden Befestigung und bessern Benutzung der Dünen, vom Hrn. Prof. Karsten. — Abgerechnet, daß der Hr. Verf. den Gegenstand noch immer gefährlicher ansiehet, als ich ihn halte; so sind seine Vorschläge, die jetzt ganz auf Besaamung und Bepflanzung der Dünen hinausgehen, nützlich; und vorzüglicher Nutzen würde durch diese Einleitung gestiftet werden, wenn man alles mit dem unächten Acacienbaum besetzen könnte. Nur wird es schwer werden, den Anwuchs gegen Holzdiebe zu schützen und gegen das Vieh zu sichern. 3) Vorschläge eines Stubengelehrten zu mehrerem Anbau des Rohrs in unserm sumpf- und wasserreichen Vaterlande. — Daß das Rohr an Stellen, die sonst nicht genutzt werden können, angezogen werde, dagegen wird nichts einzuwenden seyn: nur wäre es doch wohl unrecht, es allenthalben hinzubringen, wo Wasser ist. Ueber die Frage: wohin es gehöre? ist hier nichts gesagt: sondern es sind nur einige Mittel angezeigt, wie es fortgepflanzt werden

könne. 4) Versuch über die Pflicht der Menschen, jeden Blatterkranken von der Gemeinschaft der Gesunden abzusondern, von B. C. Faust. Beschluß. (6. B. S. 117. 127.) 5) Ein Wort zum Trost und zur Beruhigung mancher Oekonomen. — Ist meteorologische Kannengießerey. Ein vernünftiger Oekonom wird solchen Trost nicht gebrauchen. 6) Beschreibung des Kartoffelpfluges, von Hrn. Prof. Karsten. — Ein neues beym Kartoffelbau nützliches Instrument, das der Schmidt Fadenholz zu Kloster Malchow verfertiget. 7) Woher mags wohl kommen, daß jetzt das Vieh in unserm Lande, sonderlich das milchende, so überaus theuer ist? Ein Gespräch zwischen einem Verwalter und einem Schulzen. — Das reinere Ausdröschen des Strohes, die geringere Zuzucht, wozu die Legung der Bauern viel beyträgt, der größere Viehstand, und die Schmälerung der Weiden, sind die Ursachen der Theurung. 8) Antwortlicher Versuch über Holz-Ersparniß beym Einheizen der Stubenöfen. (6. B. S. 108.) — Der Verf. hat seit 15 Jahren einen Hausstand von 7 Personen, es wird täglich gekocht und oft gewaschen, es werden im Winter stets 2, oft 3, und zuweilen 4 Oefen geheizt: und noch kein Jahr hat er mehr als vier Faden Büchenholz verbraucht. In gelinden Wintern behält er Vorrath, um es in strengen zuzusetzen: Torf wird dabey gar nicht zu Hülfe genommen. Er beschreibt, wie sein Heerd, seine Oefen und sein Holz zu diesem Behuf ganz einfach eingerichtet sind. 9) Einige Gedanken bey dem Vorschlage, die Blattern auszurotten. — Eigentlich ein Wunsch, daß mit diesen Vorschlägen doch einmal ein Versuch gemacht werden möge. 10) Was ist die französische Gleichheit? — Aus der Inschrift ergiebt sich schon, was man in diesen Aufsatze erwarten könne. 11) Statistische Bruchstücke über Rostocks Verfassung. Fortsetzung. 12) Manuscript über anzustellende Versuche, dem baumwollenen Garn die rothe Incarnat-Farbe von Adrianopel zu geben. — Ist abgebrochen. 13) Botanische Bemerkungen zur vaterländischen Flora, vom Hrn. Doct. J. J. Schmidt. — Der sonderbare Eingang läßt vermuthen, daß auch die

Haupt-

Hauptsache in diesem Aufsatze nicht erheblich sey. 14) Ein vaterländischer seltener, in allem Betracht aber rühm- und nachahmungswürdiger Vorfall. — Ganz im Tone der glaubwürdigen Prophezeyhungen des Hrn. Prediger Friederich zu Cammin (5. B. S. 158.) 15) Ueber des Hrn. Rectors Geisenhayner Rüge die Verachtung des geistlichen Standes betreffend. (5. B. 383.) — Die ehemaligen übertriebenen Anmaßungen der Geistlichkeit, und die wenigen Verdienste mancher Geistlichen, werden auch hier als die Ursache angegeben, warum man ihnen zu Zeiten mit Recht die verlangte Achtung versagt, bisweilen aber auch die Verachtung übertreibt. — Zum zweyten, sechsten und achten Aufsatze werden noch Zeichnungen nachgeliefert werden.

3.

Ueber die nächstkommenden vierzig Jahre, von Christian Gottlob Thube, Pastor zu Baumgarten, im Jahre 1796. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1796. $2\frac{1}{2}$ Bog. in Octav.

Aus zweenen kleinen Flugblättern (5. B. S. 80. 6. B. S. 47.) ist es schon bekannt, daß der Hr. Verf. durch die französische Revolution zu einem stärkern Glauben an die Richtigkeit seiner ehemaligen Erklärung der Offenbarung Johannis (2. B. S. 116.) gekommen ist. Und in diesem Vertrauen erinnert er nun das Publicum an die Begebenheiten, die seiner Meinung nach in den nächsten 40 Jahren, von 1796 bis 1836, bevorstehen, durch diese kleine Schrift, deren erster Theil einen Auszug aus seinem Buche, der zweyte aber eine Ermahnung an diejenigen enthält, die an der Aechtheit der Offenbarung Johannis, den Wundern, den bösen Geistern, u. dgl. zweifeln. Aus dem ersten Theile will ich hier zur Nachricht doch wenigstens einiges anführen. Am 18ten Junius 1836 wird in Palästina eine große Schlacht erfolgen, welche das Schicksal der Christen entscheiden soll. Bis dahin aber werden es böse Zeiten werden. Ein großer Theil der Menschen wird durch Seuchen oder einen blutigen Tod von der Erde weggeräumt werden. Einige Jahre vor diesem Zeitpunct wird der Widerchrist offen-

offenbar werden. Er wird drey mächtige Könige, die sich das türkische Reich getheilt haben dürften, vom Thron stürzen, und sich ihrer Reiche bemächtigen. Er wird eine prächtige veste Stadt erbauen, und in derselben die Verehrung einer neuen Gottheit einführen: in der Folge aber sich selbst zum Gott der Erde aufwerfen, und die gläubigen Christen überall aufsuchen, peinigen und grausamlich hinrichten lassen. Am Ende aber wird er doch lebendig ergriffen, und in den See des Feuers und Schwefels geworfen werden. In diese Zeiten fällt auch die Wiederherstellung von Jerusalem, wo zwey Propheten auf Befehl des Widerchrists gekreuziget werden, aber nach einigen Tagen wieder aufstehen und gen Himmel fahren; die Zerstörung von Rom, das zwar anfänglich reich und mächtig, aber nachhin ausgeplündert, angezündet, und von der Erde verschlungen wird; die Einrichtung eines mächtigen Reiches und eines neuen Götzendienstes in Asien durch zwey falsche Propheten; und die Entstehung der sieben Plagen, die über die gottlose Welt kommen werden. Zu unserm Troste erklärt der Hr. Verf. übrigens Mecklenburg für einen Ort, wo die Christenheit vor den Verfolgungen der Schlange Sicherheit haben wird. Auch ist noch zu merken, daß der 12. October dieses Jahres in der prophetischen Zeitrechnung merkwürdig sey: ob auch in der Geschichte, weiß er nicht.

Freylich gestehet er zugleich ein, daß er vor 10 Jahren in seinem Buche einen gedoppelten Irrthum begangen, indem er theils die Reihe der französischen Könige und der Kaiser mit einander verwechselt, theils schon vor der nun erfolgten Beendigung jener Königsreihe eins und das andere der geweissagten Dinge erwartet hat, was nicht eingetroffen ist, folglich erst später kommen wird. Ein anderer würde dadurch vielleicht bewogen seyn, zu vermuthen, daß er sich auch in mehreren Puncten geirret haben könnte: er tröstet sich aber damit, daß die Weissagung gleichwohl der Hauptsache nach ganz richtig eingetroffen, und mit Ludwig XVI. eine von Karln d. Großen angefangene Reihe vieler Könige beendigt ist.

Es wäre wohl vergebliche Mühe, über den Werth solcher Behauptungen irgend etwas zu sagen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 29. Stück.

Den 12. Julius 1796.

I.

Die Mecklenburgische Land-Baukunst, oder Sammlung von Original-Zeichnungen, wornach gebauet worden ist, und noch gebauet wird, zum Gebrauch für Guts-Besitzer, Beamten, Forst- und Oeconomie-Bedienten, und Pächter. Mit Bau-Anschlägen und 35 Kupfertafeln. Herausgegeben von Ernst Christian August Behrens, Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschem Bauinspector. Schwerin und Wismar, im Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1796. 1 Alph. 6 Bogen in Quart.

Zum Theil erhellet der Inhalt dieses Buches schon aus dem Titel, zum Theil wird ihn folgende Inhaltsanzeige darlegen: 1) Von Höfen und Pächterhäusern, 2) von geistlichen Gebäuden, (einem Predigerhause, einer Schullehrer-Wohnung, und einem Predigerwittwenhause,) 3) von Wohnungen für Forstbediente, 4) von Statthalter- und Holländer-Wohnungen, 5) von Bauerhäusern, 6) von Deputatisten- und Tagelöhner-Wohnungen, 7) von Hof- und Wirthschafts-Gebäuden, 8) von Ziegeley-Gebäuden, 9) von dem feuergefährlichen Bau der Schornsteine, nebst der Anweisung, solche sicher und feuerfest zu erbauen, 10) von dem Bau und der Einrichtung der Zug- und Spar-Oefen, 11) von den Bauregeln, 12) von den Preisen der Handwerker, 13) Verzeichniß (und Erklä-

klärung) der Kunstwörter. Wenn ich nun noch hinzufüge, daß die Bauanschläge den hauptsächlichsten Theil dieses Werks ausmachen, daß auf eine massive Einrichtung auch bey dem größten Pächter-Wohnhause keine Rücksicht genommen ist, und daß eigentlich nur 34 Kupferplatten vorhanden sind, weil der Kupferstecher die Zeichnungen Nr. 22 und 23 auf eine Platte gebracht hat; so werden meine Leser mit der allgemeinen Einrichtung ziemlich bekannt seyn.

Ich glaube, daß dies Werk denjenigen nützlich werden könne, die Risse und Anschläge zu machen haben: inzwischen kann ich dasselbe nicht mit Zuverläßigkeit beurtheilen. Ich würde übrigens wünschen, daß der Hr. Verf. in einem zweyten Theile, noch Zeichnungen, nach welchem gebauet werden sollte, hinzufügte: indem wenigstens die Bauerhäuser und Katen eine bessere Einrichtung, die sie in andern Ländern schon haben, erfodern dürften, und der hier gegebene Vorschlag, einen Schornstein darin anzulegen, ob er gleich auch schon seinen Nutzen hat, nicht allein genüget. Was über den Bau der Schornsteine gesagt ist, und einige von den Bauregeln, dürften auch bey andern Gebäuden Erwägung verdienen. In dem 10 Abschnitte werden zwey einfache Sparöfen beschrieben, von denen der Hr. Verf. ein Modell für einen Thaler verfertigen zu lassen sich erbietet.

2.

Fortsetzung des Auszugs aus Nicolai Reise durch Deutschland und die Schweiz. — Im vierten Bande findet man mehrere Bemerkungen über die Universität zu Wien. Ihr ist folgende allgemeine Betrachtung vorgesetzt. Die deutschen katholischen Universitäten sind im Geiste ihrer innern Einrichtung gerade das Gegentheil von den protestantischen. Zu Professoren der protestantischen Universitäten ruft man mit unermüdetem Eifer die berühmtesten Schriftsteller in allen Wissenschaften zusammen. Es wird schwerlich eine der kleinsten da seyn, die nicht Männer von Verdiensten

aufzu-

aufzuweisen hätte. Eine ehrenvolle Belohnung für einen protestantischen Schriftsteller ist der Ruf zum Professor einer berühmten Universität. Die Katholiken haben aber den Protestanten vorgeworfen, daß sie ihre Universitäten zu Jahrmärkten machten, wo die Wissenschaften als eine Waare ausgelegt würden, um fremde Käufer herbeyzulocken. Sie sagen: wir wollen unsre Universitäten gar nicht einrichten, um Fremde aus allen Enden der Welt zusammen zu bringen: sie sind uns bloß Schulen für Eingebohrne, wo wir lehren, was unsere eingebohrne junge Leute gebrauchen, und wie sie es gebrauchen. In gewisser Betrachtung mögten sie nicht Unrecht haben. Es giebt in dem protestantischen Deutschlande zu vielen sehr wichtigen Mißbräuchen Gelegenheit, daß man jetzt fast allenthalben die protestantischen Universitäten zu Finanzoperationen anwenden will, der Herbeylockung fremder Studenten zu Gefallen mangelhafte Einrichtungen nicht abändert, Sachen nicht lehret, die nur den Eingebohrnen brauchbar seyn würden, ja oft Orthodoxie und Heterodoxie nach den Vorurtheilen der Väter auswärtiger Ankömmlinge zu modeln sucht, und um besonders den Fremden den Aufenthalt angenehm zu machen, der Thorheit, dem Eigendünkel und der Sittenlosigkeit der Studenten fast allenthalben durch die Finger sieht. — Bey den protestantischen Academien verknüpft man zwey Endzwecke, dem Staate zu gelehrten Aemtern Subjecte zuzuziehen, und die Gelehrsamkeit mit neuen Erfindungen zu bereichern. Dies hat man nun, seit 100 Jahren wenigstens, mit nicht geringem Erfolge geleistet. Aber dies war, wenige einzelne Ausnahmen abgerechnet, wohl seit 100 Jahren nicht der Geist der katholischen Universitäten. Diese sind gewöhnlich nur ein Treibhaus, in welchem irgend ein Mönchsorden so früh als möglich junge Sprößlinge austreibt, welche, wenn sie erwachsen sind, ihn fortpflanzen oder ihm Schatten geben sollen. Durch diese Mönchsorden kam es dahin, daß die Universitäten fast nur der Hierarchie und Pfafferey zur Unterstützung dienten. Der Wetteifer der protestanti-

stantischen Universitäten untereinander, und auf jeder Universität der Wetteifer der Lehrer selbst, verursacht ein beständiges Drängen und Spannen, einander zu übertreffen. Jeder Lehrer handelt für sich zu diesem Zwecke, und verbindet sich freywillig mit dem, der mit ihm übereinstimmend denkt. Auf den katholischen Universitäten ist aller Wetteifer nur unter den Orden. Jeder Professor, der aus einem Orden ist, und deren sind die meisten und wichtigsten, handelt nicht für sich, sondern unter dem unmittelbaren Einflusse seiner Obern.

Aus den nun folgenden einzelnen Bemerkungen hebe ich folgendes aus: Der jährlich gewählte Rector empfängt zwar die größten Ehrenbezeugungen, so daß er in Processionen gleich hinter dem Kaiser und neben den Rittern des goldnen Vließes gehet, hat aber auf der Universität gar nichts anzuordnen. — Ueber die mannigfaltigen Studienplane, mit denen man sich hin und her trug, und denen man bis jetzt noch viel Wichtigkeit beyzulegen scheint, mag ich kein Wort verlieren. Es war vieles recht gut gemeint: aber die Hauptsache fehlte immer, nämlich Freyheit zu denken und Fleiß. Man schaffe nur geschickte und fleißige Professoren, die werden geschickte und fleißige Studenten hervorbringen. Ist beydes da, so ist die Universität gut und brauchbar: fehlt beydes, so taugt sie nichts. Dabey läßt sich ein geschickter Professor nicht allezeit unter Einen unabänderlichen Plan zwingen, den vielleicht ein mittelmäßiger Kopf erdacht hat. Und wäre der Plan auch von dem besten Kopfe gemacht, so ist schon das Unabänderliche genug, um ihn schädlich zu machen. Beständige Entwickelung der Ideen, beständige Zunahme macht den wahren Fortgang der Wissenschaften aus. — Unter den mancherley Planen zum Besten der Studien, waren auch zwey Plane zu einer Academie der Wissenschaften. Wozu diese unter den Umständen, in welchen sich damals die Wissenschaften in Wien befanden, eigentlich dienen sollte, hatte man wohl eben nicht bedacht. Meinem Ermessen nach kann eine solche Academie zwar allerdings in manchen Fällen nützlich seyn: aber ihre

bloße

bloße Existenz, wenn sonst nichts dabey ist, würde zum Fortgange der Wissenschaften geringe Wirkung thun. Es würde vielleicht der Dünkel einiger Personen genähret, und einige Dutzend Abhandlungen mehr zusammengeschrieben werden: aber das würde auch alles seyn. — Von Swieten setzte die Directoren ein, und gab ihnen große Macht, um die Macht der Jesuiten zu brechen. Die Directoren mußten Lehrbücher und Lehrmethoden vorschreiben, damit die Lehrbücher und Lehrmethoden der Jesuiten abgeschafft würden. Das haben sie auch bewirkt: aber sonst ist diese despotische Art, ein gelehrtes Korpus zu regieren, unschicklich. Die Facultäten bestehen aus den Directoren, den Dechanten und den Senioren, lauter Leuten, welche nicht Professoren sind, und von denen besonders die Dechanten und Seniooren zum Theil sicherlich die Wissenschaften, die sie dirigiren helfen sollen, in ihrem Umfange und nach ihren wahren Zwecken nicht kennen. Die Professoren sind zu Subalternen herabgewürdigt, und haben ganz und gar nichts zu sagen. Sie können nicht nach ihrer Einsicht handeln. Sie müssen thun, was ihnen die Facultät, das heißt, die Directoren, die Dechanten und die Senioren befehlen: und müssen unterlassen, was diese ihnen verbieten. Sogar, wenn jemand ein Collegium priuatum hören will, meldet er sich nicht bey dem Professor, sondern bey dem Director, der dann erst einen Professor dazu deputirt, oder ihm das Collegium zu lesen Erlaubniß giebt. Dies ist ganz unerhört und zweckwidrig. Wenn man einen ganzen zusammenhängenden Cursum will lehren lassen, so muß man allerdings jedem Professor seinen Theil anweisen, und er muß ihn annehmen. Aber die Privat-Collegien müßten doch nothwendig von der Willkühr der Lehrer und der Studenten abhängen. Sonst unterdrückt man ja alles Vertrauen der Studenten zu den Lehrern, und allen Nacheifer unter den Professoren. — Man hat in Wien und überhaupt auf allen österreichischen Universitäten eine seltsame Mode, sich geschickte Professoren zu verschaffen, und sie als solche zu prüfen. Man nennt

es den Concurs. Es werden durch einen angeschlagenen Zettel alle Candidaten, welchen nur einfällt, die Professorstelle haben zu wollen, eingeladen, bey dem allmächtigen Director der Facultät sich zu einer bestimmten Stunde zum Examen zu melden. Da werden allerhand Zettel mit verschiedenen Fragen in einen Beutel gethan: daraus zieht denn jeder Candidat einige, und muß sich darüber examiniren lassen, oder eigentlich darüber aus dem Stegereif etwas herschwatzen. Dies ist völlig unzweckmäßig. Wenn man einen Mann sonst gar nicht kennt, wie will man ihn durch eine einzige Unterredung kennen lernen? Das Amt eines Professors erfodert nicht, daß er aus dem Stegereife schwatze, sondern daß er mit Bedacht und mit sehr guter Vorbereitung rede. Auf protestantischen Universitäten beurtheilt man einen künftigen Professor nach seinen Schriften: dies ist zwar auch nicht ganz zweckmäßig, aber gewiß besser, als ein solcher Concurs. — Es ist 1783 eine andere unnütze Sache abgeschafft worden, nämlich das Consistorium in iudicialibus oder die Jurisdiction, welche die Universität über die Studenten und andere Universitätsbürger hatte. Man findet freylich diese Jurisdiction auf allen andern Universitäten. Sie schreibt sich noch aus den finstern mittleren Jahrhunderten her. Die Studenten waren Clerici, und als solche prätendirten sie die Exemtion von den ordentlichen und weltlichen Gerichten. Ich halte solche Exemtion nicht allein für unnütz, sondern auch für schädlich. Der Sittenlosigkeit und einer Menge kindischer Thorheiten auf den protestantischen Universitäten würde viel werkthätiger gesteuert werden können, wenn die Professoren, welche ihrer Natur nach bloß Lehrer der Studenten seyn sollten, nicht auch ihre Richter wären. Alles, was den Studenten näher in die bürgerliche Gesellschaft bringt, ist höchst wichtig für dessen Wohl, und dazu trägt nicht wenig bey, daß er von eben dem Collegio Recht nehmen müsse, wo es jeder anderer Bürger nimt. Ich denke aber, das Wohl der Studenten und der bürgerlichen Gesellschaft, deren künftige nützliche Mit-

glieder

glieder sie seyn sollen, ist der erste Zweck aller Universitäten. Alle andere Zwecke müssen meines Erachtens diesem untergeordnet seyn, und sie müssen nur nach dem Verhältnisse, wie sie zu diesem großen Hauptzweck führen, eifriger gesucht werden. — Die Universität zu Wien hat einen Fond an Gelde, dessen sich keine einzige andere deutsche Universität, Göttingen selbst nicht ausgenommen, rühmen kann: es kommt nur darauf an, diesen Fond zweckmäßig zu verwenden. Wir haben ja protestantische Universitäten, die vielleicht nicht den sechsten Theil der Einkünfte haben, und wo man doch mehr für die Wissenschaften auszurichten gewußt hat. Auch besitzt die Universität bereits kostbare Anstalten und Hülfsmittel zur Gelehrsamkeit, dergleichen sich wenig andre rühmen können. Wie würde der Eifer in mancher andern Universität erwachen, wenn sie dieselben hätte. Das vortrefliche neue Universitätsgebäude, worin nebst dem großen Saale zum Disputiren 17 Hörsäale sind, die Sternwarte, das chemische Laboratorium, der physicalische Lehrsaal, und das Naturalien-Cabinet, die ansehnliche Universitäts-Bibliothek, das anatomische Theater, wobey auch ein Vorrath von Präparaten und von anatomischen und chirurgischen Instrumenten ist, der herrliche botanische Garten, alle diese mit vielem Aufwande angeschafften Hülfsmittel der Gelehrsamkeit zeigen, daß wenn die Universität zu Wien nicht leistet, was sie leisten sollte, es bisher nur an Fleiß und Eifer fehlte, diese Anstalten gehörig zu gebrauchen. Die Universitäts Bibliothek ist die ehemalige Jesuiter Bibliothek. Die Bibliothek, welche die Universität von ihrer Stiftung an besessen, und die sowohl an wichtigen Handschriften als an alten raren Büchern sehr reich war, ward auf von Swietens Veranlassung der K. K. Bibliothek einverleibt, um sie vom Untergange zu retten. Die Jesuiten hatten sie aufs unverantwortlichste vernachläßiget: von den Manuscripten waren die wichtigsten entwendet, und was noch vorhanden war, lag in einem Winkel, und ward von Würmern benagt. — Die Disputationen und öffentlichen

Prü-

Prüfungen sind auf den protestantischen Universitäten wenigstens lateinische syllogistische Kämpfe, aber zu Wien sind sie fast nichts als leere Feyerlichkeit. Dort schreibt doch wenigstens entweder der Präses oder der Respondent eine Dissertation: es ist bekannt, welche große Menge kleiner nützlicher und zum Theil wichtiger Abhandlungen auf diese Art ins Publikum gekommen sind. Zu Wien und auf allen österreichischen Universitäten wird, die medicinische Facultät ausgenommen, daran nicht gedacht, sondern die Sache geschieht vielleichter. Es werden einige Theses gedruckt, worüber die Fragen und Antworten würklich sehr bequem können auswendig gelernet werden. Damit das Ding aber ein wenig ansehnlicher lasse, so wird irgend ein Buch auf Kosten des Respondenten gedruckt oder nachgedruckt, welches mit der Disputation gar nichts zu thun hat, aber bey der Feyerlichkeit der Disputation ausgetheilt wird. Dies ist zwar eine bequeme Art, den Beutel reicher Respondenten zu Austheilung einiger Bücher in Contribution zu setzen: aber von ihren übrigen Fähigkeiten ist Reichthum kein Beweis. —

Wenn auch eines oder das andere sich in der Folge geändert haben sollte, so wird doch darauf in Rücksicht auf den Zweck, den ich beabsichtige, nichts ankommen.

Im dritten, fünften, sechsten, siebenten, achten und neunten Bande sind keine Nachrichten von Universitäten vorhanden.

(Der Beschluß künftig.)

3.

In Wielands teutschem Merkur vom Jahre 1795, im ersten Stücke, ist eine Probe einer Uebersetzung der Lusiade aus dem Portugiesischen des Camoens, von Hrn. Mag. Ahlwardt, enthalten.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 30. Stück.

Den 26. Julius 1796.

I.

Historische Vergleichung der Sitten und Verfassungen, der Gesetze und Gewerbe, des Handels und der Religion, der Wissenschaften und Lehranstalten des Mittelalters, mit denen unsers Jahrhunderts, in Rücksicht auf die Vortheile und Nachtheile der Aufklärung, von C. Meiners, königl. Großbrittannischen Hofrath, und ordentlichem Lehrer der Weltweisheit in Göttingen. Erster Band. Hannover, im Verlage der Helwingschen Hofbuchhandlung, 1793. 1 Alph. 19 Bogen. — Zweyter Band. 1793. 2 Alph. 1½ Bogen. — Dritter Band. Nec nos morae pigeat. Quamuis enim paullatim procedit hoc, quod boni moliuntur, procedit tamen. *Ulr. de Hutten.* 1794. 1 Alph. 16 Bogen in Octav.

Dies Buch hat folgende Abschnitte. 1) Einleitung. 2) Würdigung des Standes der Wildheit. 3) Von der Glückseligkeit, deren unschuldige und freye, wenn gleich unaufgeklärte Völker fähig sind. 4) Von den Sitten der Völker des Mittelalters. 5) Ueber die Verfassung der Völker des Mittelalters. 6) Ueber die Gerichtsverfassung und Gesetzgebung der Völker des Mittelalters. 7) Ueber den Handel und die Gewerbe, über die Nahrung und Kleidung, über das häusliche und gesellige Leben der Völker des Mittelalters. 8) Ueber den Zustand der

Religion des Mittelalters. 9) I. Ueber den Zustand der Gelehrsamkeit vom sechsten bis ans Ende des zwölften Jahrhunderts, II. über die Entstehung und Fortbildung der heutigen Universitäten, III. über den Zustand der alten Litteratur und der Philosophie in den scholastischen Jahrhunderten, IV. über den Zustand der Theologie, der Rechtsgelehrsamkeit und Medicin vom zwölften bis in den Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. 10) Ueber die ersten Wiederhersteller nützlicher Kenntnisse im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. 11) Ueber den Aberglauben der scholastischen Jahrhunderte. 12) Was ist wahre Aufklärung? kann wahre Aufklärung schaden oder zu weit getrieben werden? welche sind die Feinde derselben? 13) Von falscher und unzeitiger Aufklärung, und von den Mitteln, diese falsche und unzeitige Aufklärung sammt deren Folgen zurück zu halten. 14) Untersuchung der Frage: ob wir einen Fortgang im Guten zu hoffen, oder einen Rückfall ins Böse zu fürchten haben? — Man wird aus dieser Inhaltsanzeige schon ersehen, daß mich hier nur das zweyte Kapittel des neunten Abschnittes interessiret: inzwischen habe ich die Anordnung des Ganzen, und die Verbindung, worin der neunte Abschnitt stehet, wenigstens bemerken wollen, und setze die Manier, in welcher Hr. M. arbeitet, als bekannt voraus.

Aus vorgedachtem Kapittel ziehe ich zu meinem Behuf folgendes aus: „Die hohen Schulen des zwölften Jahrhunderts zeichnen sich vor denen des II. durch mancherley Merkmale aus, die in andern Rücksichten wichtig sind, aber doch nicht als wesentliche Unterscheidungszeichen angesehen werden dürfen: insbesondere machen der Vortrag aller Hauptwissenschaften, das Daseyn von vier Facultäten und deren Vereinigung in ein academisches Corpus, keine nothwendige Bestandtheile aus. Das wahre Wesen derselben liegt ganz allein darin, daß die Lehrer sowohl, als die Lernenden, von Päbsten, Kaisern, Königen und Städten Privilegien oder gesetzliche Vorrechte erhielten, wodurch sie über andere Lehrer und Lernende sowohl der damaligen

als

als der vergangenen Zeiten erhoben, und in eine für sich bestehende oder besondere privilegirte Gemeinheit (Vniuerſitas) oder Gesellschaft verwandelt wurden. Die Privilegien der ersten hohen Schulen waren anfangs nur wenige, und sie wurden 3 Jahrhunderte lang immer vermehrt. Nicht aber der Besitz von allen, sondern der Besitz der ersten gesetzlichen Vorrechte, machte den Character der privilegirten hohen Schulen des 12 Jahrhunderts aus. Die schnell wachsenden Privilegien waren eine Zeit lang der Grund des dauernden Flors der Schulen des 12 Jahrhunderts, anstatt daß der Ruhm der blühendsten Schulen des 11 Jahrhunderts gewöhnlich mit dem Tode des großen Vorstehers oder Lehrers verschwunden war, welcher sie empor gebracht hatte. Je mehr die privilegirten Schulen empor stiegen, desto mehr sanken die unprivilegirten. Es war allerdings Zufall, daß die ersten privilegirten hohen Schulen in Salerno, Bologna, und Paris gestiftet wurden. Daß aber die Lehrer des 12 Jahrhunderts mit einem solchen Eifer lehrten, und daß diese Lehrer mit einem solchen Eifer von vielen tausenden lernbegierigen jungen Männern aus allen Gegenden Europens besucht und gehört wurden, das war gewiß Wirkung des mächtig fortgeschrittenen, und noch immer mächtig fortschreitenden menschlichen Geistes. Bologna und Salerno wurden die Muster für alle übrige Universitäten, die im 12 und den folgenden Jahrhunderten in großer Menge in Italien, und Paris das Ideal für alle diejenigen, welche in England, Deutschland und andern nordischen Reichen gestiftet wurden. So verschieden die Wissenschaften waren, die auf den ersten privilegirten hohen Schulen getrieben wurden, und so verschieden die Fürsten und Obrigkeiten, deren Herrschaft die ältesten Sitze der Gelehrsamkeit unterworfen waren: so waren und blieben dennoch ihre Anfänge und Fortgänge, die Lage der Lehrer und Lernenden, die Vorrechte der einen und der andern, die Methode des mündlichen und schriftlichen Vortrags, die Hülfsmittel und Mißbräuche, bis zum Erstaunen ähnlich, weil allenthaben dieselbigen Um-

stände vorhanden waren, und dieselbigen Ursachen wirkten. Der außerordentliche Ruf lockte eine zahllose Menge von meistens vornehmen und reichen Lernenden aus allen europäischen Völkern herbey. Ihr Aufenthalt gab den Städten, wohin sie zusammenflossen, in kurzer Zeit einen Glanz und Wohlstand, dergleichen keine vorher zu hoffen gewagt hatte. Die Fürsten, Obrigkeiten und Bürger erkannten die großen Vortheile, die sie den hohen Schulen zu verdanken hatten, und sie gestatteten also gerne den Lehrern und Lernenden Vorrechte, wodurch beyde gefesselt, oder herangezogen wurden. Die Lehrer und Lernenden sahen sehr früh ihre Unentbehrlichkeit oder Wichtigkeit ein: und wenn also ihre Obern nicht geneigt waren, gerechte Wünsche zu befriedigen, so zwangen sie denselben wider ihren Willen Immunitäten und Privilegien ab. Die Geschichte von Paris ist am genauesten, die von Bologna weniger, am wenigsten die von Salerno bekannt. Die älteste aller privilegirten hohen Schulen ist die Schule der Arzeneykunde zu Salerno. König Roger ertheilte ihr das Privilegium, daß im ganzen Reich kein Arzt die Erlaubniß haben sollte, sich mit Heilung der Krankheiten abzugeben, wenn er nicht von den Lehrern in Salerno in Gegenwart von königlichen Abgeordneten geprüft und tüchtig befunden worden. Durch dieses Gesetz wurden die Aerzte zu Salerno zu einer privilegirten Gesellschaft vereinigt. Der hohen Schule zu Bologna, welche die salernitanische an Ruhm und ausgebreiteter Wirksamkeit unendlich übertraf, indem sie in den Gesetzen, der Gerichtsverfassung und dem Regiment der vornehmsten europäischen Völker die erstaunungswürdigsten Veränderungen hervorbrachte, ertheilte Friederich I in der berühmten Authentik, für Lehrer und Studirende überhaupt, besonders aber für Lehrer und Studirende des bürgerlichen Rechts, diejenigen Prärogativen, wodurch Bologna eine privilegirte Schule wurde. Die Lehrer der Rechte, und nach ihrem Beyspiel auch die Lehrer der freyen Künste, übten darnach nicht bloß die bürgerliche, sondern auch die peinliche Gerichtsbarkeit aus:

und zwar wurde sie nicht von allen Lehrern gemeinschaftlich, sondern von einem jeden Lehrer über seine Zuhörer ausgeübt. Man kann wohl als gewiß annehmen, daß die richterliche Gewalt der Lehrer eher gelinde und selbst partheyisch für die Zuhörer gewesen sey, als daß sie mit Strenge ausgeübt worden: und dennoch wollten die Studirenden dies milde Richteramt nicht einmal ein halbes Jahrhundert ertragen. Sie erklärten, daß sie keine andere, als von ihnen selbst gewählte Richter anerkennen würden: und Lehrer, Obrigkeit und die Gemeinheit von Bologna muste am Ende nachgeben. Im Anfange des 13 Jahrhunderts waren daselbst 10000 Jünglinge und Männer, die aus allen europäischen Ländern zur Erlernung der beyden Rechte hingekommen waren. Natürlich hielten diejenigen am meisten zusammen, die durch ein gemeinschaftliches Vaterland, gemeinschaftliche Sprache, Sitten und Denkart am meisten verbunden waren. Das ganze Heer der Studirenden theilte sich also in mehrere kleinere und größere Schaaren, die man Nationen nannte. Allem Ansehen nach machten die stärksten unter diesen Nationen zuerst gewisse Gesetze, nach welchen sie sich gegen Betrügereyen und Gewaltthätigkeiten schützen, Armen und Nothleidenden beystehen, Bedrängten aushelfen, zugefügte Beleidigungen ahnden, und Unrecht leidenden Recht verschaffen wollten. Nachdem alle Nationen sich gebildet hatten, so vereinigten sie sich in zwey große Körper, (Vniuerſitates,) nemlich in die Ultramontaner und Citramontaner. Kaum waren die Nationen entstanden, als sie verlangten, daß sie nur von ihres Gleichen gerichtet werden, und daß sie ihre Richter oder Obrigkeiten und deren Rath selbst wählen, oder durch gewisse von ihnen dazu verordnete Personen erwählen lassen wollten. Durch Vermittlung des Pabstes ward ihnen auch dies zugestanden, und in Absicht der Ultramontaner nach einigen Streitigkeiten dahin reguliret, daß ihr Rector jährlich abwechselnd aus verschiedenen Nationen gewählt werden sollte. Der Pabst gab der hohen Schule das Privilegium, daß alle diejenigen, die in Bologna

mit der Freyheit zu lesen versehen worden, an allen andern Orten lehren könnten, ohne sich neue Erlaubniß dazu auszubitten. Auch die Bürgerschaft und deren Häupter verliehen in der Folge den Lehrern und Studirenden mehrere Vorrechte und Vortheile, erstere insbesondere befreyete sie auf Verlangen vorzüglich von allen Kriegsdiensten. Irnerius und dessen Schüler nannten sich selbst Doctoren der Gesetze: in der Folge aber führten die Doctoren der Rechte, um ihre würdigen Schüler gleichsam zu legitimiren, und die Unwürdigen abzuschrecken, vielleicht auch, um das einträgliche Lehramt in ein Monopol zu verwandeln, allmälig die Gewohnheit ein, daß niemand in Bologna die Gesetze auslegen durfte, der nicht vorher von ihnen geprüft und für tüchtig erkannt worden. Keiner hatte dabey das Recht, die Candidaten der übrigen zu prüfen, sondern jeder promovirte seine Schüler. Weil indeß die Lehrer mit dem Doctortitel zu verschwenderisch waren, so verlieh der Pabst dem Dechanten der Domkirche das Recht, allein die licentiam legendi zu ertheilen. Die Lehrer machten demselben aber dies Recht lange streitig, und wahrscheinlich ist am Ende dieser Streit dergestalt verglichen, daß beyde daran in der Folge Antheil nehmen sollten.

(Das Uebrige künftig)

2.

Beschluß des Auszugs aus Nicolai Reisen durch Deutschland und die Schweitz. — Außer diesen academischen Nachrichten ist aber auch eine Nachricht darin, die Mecklenburg angehet. Der Hr. Verf. hatte nämlich im zweiten Bande des nordischen Stiftes zu Linz gedacht, und fügte zu der davon gegebenen Nachricht aus Meusels historischer Litteratur, 1781, S 274, in den Zusätzen zu jenem Bande, die dem dritten beygedruckt sind, S. LIV folgendes hinzu: „Da die Mission es soweit gebracht hatte, daß im Jahre 1737 eine katholische Kapelle und Wohnung zu Schwerin konnte gebauet werden, so wurde von Seiten

ten des nordischen Stifts mit dem schwerinschen Missionarien das Einverständniß getroffen, daß in Schwerin gewöhnlich vier Jünglinge aus Norden, welche für die linzische Stiftung fähig schienen, bis zur Ueberbringung in die Stiftung nach Linz mit allen Nothwendigkeiten unterhalten werden sollten. Hiefür wird den Missionarien jährlich 280 fl. und 440 fl. für die Stiftsknaben, zusammen 720 fl. gezahlt. — Mit wahren Erstaunen erfahren wir, daß nun schon beynahe 50 Jahre lang die Jesuiten ganz nahe bey uns zu Schwerin eine katholische Pflanzschule errichtet haben, wo ganz in der Stille junge Leute katholisch erzogen werden, und daß sie dafür von Linz aus ein ordentliches Gehalt ziehen. Dies ist, so offenbar es geschiehet, beynahe 50 Jahre unbekannt geblieben: wer stehet uns denn also dafür, daß bis jetzt nicht mehrere solcher katholischen Seminarien unbekannter Weise vorhanden sind." Und im Anhang zum siebenden Bande S. 148 ist ein Brief eingerückt, in welchem es heißt: „Daß in Schwerin ein katholisches Seminarium war; habe ich nicht eher gewußt, bis ich es in ihrer Reisebeschreibung fand, obgleich ich mich lange in Mecklenburg aufgehalten habe, und oft in Schwerin gewesen bin. Ich habe von mehreren Leuten, welche in Schwerin geboren und erzogen sind, gehört, daß sie niemals gewußt haben, daß die katholischen Geistlichen dort ein Seminarium hielten: am wenigsten hat sich jemand träumen lassen, daß das mit Linz zusammenhinge, und von dem zu Linz bezahlt würde." —

Auch ich habe mich mehrmalen und bey mehreren nach diesem katholischen Seminario in Schwerin erkundigt: aber von allen die Nachricht erhalten, daß dergleichen nicht existire. Es muß also bey dem bloßen Entwurfe geblieben, oder bald wieder eingegangen seyn. Dagegen ist es in Schwerin nichts unbekanntes gewesen, daß die dortigen katholischen Geistlichen aus katholischen Ländern eine Unterstützung erhielten, weil sie von der kleinen Gemeine, die sie in hiesigen Gegenden haben, nicht erhalten werden konnten. Auch hat man,

nach-

nachdem der Kaiser Joseph so viele geistliche Stiftungen aufgehoben hatte, und dadurch die Einnahme der schwerinschen Geistlichen gemindert war, erfahren, daß der bisherige Beytrag, wenigstens zum Theil, aus einem österreichschen Fond komme. Ferner kann es nicht befremdend seyn, wenn Kinder katholischer Aeltern den schwerinschen katholischen Geistlichen zum Unterricht anvertrauet werden, oder durch ihre Empfehlung nach Linz geschickt sind. Ob aber auf diesem Wege protestantische Kinder zur katholischen Kirche überzugehen bewogen werden, wie Hr. N. zu vermuthen scheint, ist eine andere Frage: die von ihm angeführten Daten geben darüber keinen Beweis; und in allen bisherigen Zeiten ist es, soviel ich erfahren können, hier im Lande durch kein Beyspiel eines solchen Proseliten bestättiget worden.

3.

Christliches Trostbuch in Kriegszeiten. Gesammelt und herausgegeben von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden. — Seyd stille und erkennet, daß ich Gott bin! Ich will Ehre einlegen unter den Völkern; ich will Ehre einlegen auf Erden. Ps. 46. Hannover, in der Ritscherschen Buchhandlung, 1795. 14½ Bogen in Octav.

Auf einem blauen Umschlag findet sich noch folgender zweyter Titel: „Taschenbuch für christliche Soldaten. — Subscriptionspreis 12 Gg. Ladenpreis 14 Ggr. (Der Gewinn ist Bremischen und Verdischen Predigerwittwen zu einiger Beyhülfe bestimmt.)" auch sind auf diesem Titel abermals das rheinsche Winzerlied, und auf den übrigen drey Seiten des Umschlags drey andere Lieder zu finden. Das Buch selbst ist I. in Betrachtungen und Ermunterungen, II. in Kriegsgebete und Kriegsgesänge, und III. in Kriegslieder eingetheilet. Den größten Theil hat der Hr. Verf. theils aus seinen eigenen theils aus fremden Schriften entlehnet: die Auswahl ist nicht mit Strenge gemacht. Mehr wird über dieß Buch nicht gesagt werden dürfen. (5. B. S. 373.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 31. Stück.

Den 2. August 1796.

1.

Der Geburtstag oder die Ueberraschungen. Ein ländliches Lustspiel in einem Aufzuge von Karl Christian Engel. Berlin, bey Friedrich Maurer, 1796. 4 Bogen in Octav.

Eigentlich ist dies ein auf den Geburtstag unserer Durchl. Herzogin verfertigtes Vorspiel, in welchem eine gutmüthige Dorfschaft unter Anführung ihres Schulmeisters ihrer edeldenkenden Gutsbesitzerin in Procession ihren Glückwunsch abstattet, und diese sowohl als der Schulmeister ihre für todt gehaltenen Söhne wieder finden. Was sich aus diesen Gegenständen machen ließ, hat der Hr. Verf daraus gemacht: aber ich habe doch auch diesmal den Wunsch nicht unterdrücken können, daß derselbe sich einen andern Gegenstand gewählt haben mögte; vielleicht, weil ich gegen Vorspiele überhaupt etwas eingenommen bin, und Processionen der Art schon vorher zu oft einen widrigen Eindruck auf mich gemacht haben.

2.

Beschluß des Auszugs aus Meiners Vergleichung der Sitten und Verfassung, ꝛc. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts. — Der Anfang und die Ausbildung der hohen

Schule zu Paris, als einer privilegirten Schule sind eben so ungewiß, als der zu Bologna: und doch kann man mit Zuversicht annehmen, daß die Vorrechte der einen und der andern ohngefähr in dieselbigen Zeiten fallen. Wahrscheinlich erhielten die Lehrer und Lernenden zu Paris zu den Zeiten des P. Lombardus oder gleich nachher von den Päbsten und von den französischen Königen die ersten Vorrechte, wodurch die Mitglieder der Schulen in der Hauptstadt, als ein besonderer privilegirter Stand oder als eine privilegirte Gesellschaft anerkannt wurden. Die Studirenden in Paris waren allem Vermuthen nach früher, als die in Bologna in Nationen eingetheilt, in der Organisation dieser Nationen aber zeigte sich auf beyden hohen Schulen ein nicht geringer Unterschied. In Paris wurden alle Studirende und Lehrer bis über die Mitte des 13 Jahrhunderts hinaus, und auch nach der Bildung der übrigen Facultäten, als Lehrer und Zöglinge der freyen Künste angesehen. Alle diese Lehrer und Lernenden machten vier Nationen aus, davon eine jede ihren Procurator hatte. Die 4 Procuratoren allein, oder auch 4 dazu erkohrne wirkliche Lehrer der freyen Künste, wählten den Rector, oder das Haupt der Universität, und zwar bloß aus den Baccalaureis der Theologie, oder aus den wirklichen Lehrern der freyen Künste. Die Facultät der Theologie bildete sich erst 1267, die des geistlichen Rechts und der Medicin einige Jahre später, und erst 1281 wurden die 3 höhern Facultäten der Universität förmlich einverleibt. Jede dieser Facultäten erhielt in den Berathschlagungen über Universitätssachen eine Stimme, wie eine jede der Nationen, aus welchen die Facultät der freyen Künste bestand: ausgenommen bey der Wahl der Rectoren, welche ein ausschliessendes Vorrecht der 4 Nationen blieb. Seit der Zeit bestand daher die hohe Schule zu Paris aus 7 sogenannten Compaignies oder für sich bestehenden Körpern, aus 4 Nationen und 3 Facultäten; und diese Einrichtung hat sich bis auf die neueste Revolution in Frankreich erhalten. Die Rectoren in Paris hatten ein viel größeres

An-

Ansehen als die in Bologna, und ungleich mehr ehrenvolle sowohl als einträgliche Vorrechte. Sie waren nicht bloß die Häupter der philosophischen Facultät und der Universität, sondern sie hatten auch den Rang vor dem Bischofe von Paris, und wichen blos, wie man behauptete, den Päbstlichen Legaten und den Kardinälen aus königlichem Geblüt. Sie übten die Gerichtsbarkeit über alle Angehörige der Universität in der ersten Instanz. Die academischen Grade entstanden in Paris aus eben den Ursachen, aus welchen sie in Bologna entstanden. Sobald nur eine Wissenschaft in einer Stadt mit einem solchen Beyfall gelehrt wurde, als die Arzneykunde in Salerno, die Rechtswissenschaft in Bologna, und die Theologie in Paris im 12 Jahrhundert, wandten sich auch bald die Lehrer von andern Wissenschaften nach solchen Städten hin, wo sie wußten, daß sie eine große Menge von wißbegierigen Jünglingen und Männern finden würden. Man hielt es gar nicht für nothwendig, daß außer der Hauptwissenschaft, welche die Entstehung einer hohen Schule oder ihren Ruhm veranlaßt und gegründet hatte, auch die übrigen Wissenschaften gelehrt würden, oder daß alle Facultäten auf derselbigen hohen Schule dieselbigen Vorrechte besäßen. Die Lage der Lehrer auf den ältesten hohen Schulen war in Ansehung der Belohnung ihrer Arbeiten damals vollkommen ähnlich. So wenig die ersten Lehrer auf den ältesten hohen Schulen von Jemanden berufen wurden, so wenig wurden sie von irgend jemanden besoldet. Kaiser, Könige und Päbste schenkten ihnen ehrenvolle Vorrechte, und Befreyungen von mehreren gemeinen oder bürgerlichen Lasten: allein sie belohnten ihre Bemühungen nicht, wie die von andern öffentlichen Dienern des Staats und der Kirche; sondern man überließ sie ihrer eignen gelehrten Betriebsamkeit. Die vornehmste Quelle von Einkünften waren die Honorarien, welche sie sich von ihren Zuhörern bezahlen ließen. In Bologna waren diese Honorarien groß, aber nicht gleich: manche berühmte Lehrer daselbst sammelten sich dadurch fürstliche Reichthümer. Wenn

der privilegirten hohen Schulen stets so wenige geblieben wären, als ihrer im 12 Jahrhundert waren, oder wenn höchstens in jedem großen Reiche eine einzige wäre errichtet worden: so würden Besoldungen von Lehrern und Universitätscassen stets entbehrlich oder sehr selten geblieben seyn. Der außerordentliche Flor aber, welchen die hohen Schulen den Städten Salerno, Bologna und Paris verschaften, veranlaßte mehrere Fürsten und Staaten, ähnliche hohe Schulen in ihren Ländern anzulegen, in der Hofnung, daß diese ähnliche Vortheile hervorbringen, oder wenigstens die großen Summen zurückhalten würden, welche die Landeskinder bisher auf auswärtigen Academien verzehret. Solche Fürsten und Staaten, die neue hohe Schulen stiften wollten, konnten berühmte Männer nicht anders bewegen, die alten blühenden Universitäten gegen jüngere, deren Fortgang ungewiß war, zu vertauschen, als wenn sie denselben auf einmal große Summen schenkten, oder ihnen jährliche beträchtliche Besoldungen versprachen. Dieser Wetteifer von Fürsten und Städten, berühmte Lehrer an sich zu ziehen, brachte auch das beständige Steigern von Besoldungen hervor. Aber eben diese Vervielfältigung der hohen Schulen theilte die Studirenden, und schwächte die hohen Schulen immer mehr und mehr: und die Lehrer verlohren an Honorarien und andern Vortheilen viel mehr, als sie an Besoldung gewannen. Anstatt, daß sie sonst von ihrem Fleiße und von der Freygebigkeit der Studirenden abhingen, wurden sie jetzt von der Gnade der Fürsten abhängig. Und leider wurden die Besoldungen von öffentlichen Lehrern, wie alle übrige Besoldungen, im 15 und den folgenden Jahrhunderten sehr oft gar nicht oder nicht zur rechten Zeit bezahlt. Die Seltenheit und Theuerheit der Wohnungen, und die Begierde, der Zügellosigkeit einer sich selbst überlassenen Jugend zu steuern, veranlaßten mildthätige Fürsten und andere Große, in Paris die sogenannten Collegia zu stiften, in welchen eine bestimmte Anzahl von Studirenden unter der Aufsicht eines oder mehrerer Vorsteher frey unterhalten

wurde

wurde, oder doch außer der freyen Wohnung soviel an Geld erhielt, daß die nothwendigsten Bedürfnisse damit bestritten werden konnten. Die Aufseher gaben Anfangs ihren Untergebenen keinen Unterricht: aber allmälig fingen sie an, die Mitglieder von den Collegiis oder die Boursiers selbst zu unterrichten; und zuletzt ließ man gegen ein mäßiges Honorar in den Lehrstunden auch solche Studirende zu, die gar nicht zu den Collegiis gehörten. Fast von gleichem Alter, wie die Collegia, waren die Stipendien, welche mildthätige Gönner der Wissenschaften für arme Studirende stifteten. Die Lehrart der Doctoren auf den ältesten hohen Schulen war und blieb beständig gleichförmig. Die ältesten Lehrer der Gottesgelahrtheit lasen die heiligen Bücher, die der Rechtsgelehrsamkeit die Pandecten oder andere Abschnitte der römischen Gesetze, die der Medicin den Hippocrates oder Galen, und die der Philosophie den Aristoteles oder Porphyr vor, und erklärten die dunkeln Stellen durch kurze und treffende Glossen, die eben deswegen nicht an einander hängend waren. Schon im 12 Jahrhundert fieng man an, aus den großen Werken, die man bisher vorgelesen und erklärt hatte, Auszüge oder sogenannte Summas zu machen, und diese bey den Vorlesungen zum Grunde zu legen: die Vervielfältigung der Glossen aber, und die Erläuterungen der Summarum, gab nachhin Anlaß zu ausführlichen Commentarien, denen man die Erörterung von allerley meistens unnützen Fragen einmischte. Wenn man die hohen Schulen des 12 und 13 Jahrhunderts richtig beurtheilen will, so muß man sie nicht blos mit dem, was nachher wurde, sondern auch mit dem, was vorher war, zusammenhalten. Alsdann erscheinen sie als nothwendige und heilsame Uebergänge zu höhern Graden der Vollkommenheit; und selbst ihre baldigen Ausartungen als Mittel, daß aus den ersten rohen oder verunglückten Versuchen allmälig das Bessere aufstieg.

Dies ist das Hauptsächlichste aus diesem Abschnitte: über mehrere Universitäten hat derselbe sich nicht ver-

breitet, und die Vergleichung mit dem jetzigen Zustande der Universitäten ist dem Leser ganz überlassen. Erhebliche Aufklärungen über diesen Gegenstand sucht man also vergeblich: und da der Hr. Verf. aus einzelnen Nachrichten zu leicht allgemeine Folgerungen macht, auch aus mehreren Stellen ersichtlich ist, daß das Buch ziemlich geschwinde abgefaßt sey, so wird man seine Aeußerungen nicht ohne Prüfung annehmen dürfen. Insbesondere bin ich nicht überzeugt worden, daß die drey angeführten Universitäten sich durch erhaltene Privilegien von andern Lehranstalten wesentlich unterschieden hätten: obgleich in der Folge, bey veränderter Lage der Dinge, dergleichen Privilegien nothwendig wurden. Schon der von ihm vorzüglich benutzte Fattorini *) bestätiget, was auch die allgemeine Fassung zeigt, daß die Auth. Habita C. Ne fil. pro patre nicht bloß zum Vortheil von Bologna erlassen sey. Eben so wenig mag ich es auf die bloße Auctorität des Crevier, den ich nicht nachschlagen kann, für wahr annehmen, daß die hohen Schulen dieser Privilegien wegen Vniuersitates genannt worden. Dem gesetzlichen Begriffe ist das nicht gemäß: und eigenem Anführen nach hatten zu Bologna zwey Abtheilungen der Studirenden, nicht die hohe Schule im Ganzen, diesen Namen.

3.

Commentatio de iuribus creditorum inscriptorum Megapolitanis, particula posterior, qua praenobilissimi ac doctissimi Caudidati, *Io. Henrici Kipp*, Lubecensis, disputationem inauguralem, de donatione inter virum et vxorem secundum statuta Lubecensium

* Vorrede, §. X. Quamquam vero fatemur, Friederici constitutionem promulgatam non fuisse pro nostris Scholis Bononiensibus duntaxat, vt aliqui putarunt, sed pro omnibus: attamen, cum eadem spectet inprimis sacrarum Legum Professores, nec vilibi essent per illud tempus Legum Scholae satis celebres, praeterquam in ciuitate nostra, illud idcirco Principis beneficium ad neminem magis, quam ad Professores nostros permanare potuit.

sum sine liberorum consensu inualida, instituendam publice indicit *Carolus Fridericus Walchius*, D. Ord. Iureconsultorum h. t. Exdecanus. Ienae, litteris Fiedlerianis, cIↃIↃLXXXXV. 2 Bogen in Quart.

Wie mißlich es sey, über das Particulair-Recht eines fremden Landes Abhandlungen zu schreiben, davon giebt auch dies Programm abermals ein Beyspiel. Es sollte darin gezeiget werden, was bey einer Einzeichnung in ein Pfandbuch zu beobachten sey, und was sie erwirke. (3 B. S. 99.) Dies geschiehet durch folgende theils unvollständige, theils unrichtige Aeußerungen: Den eingeschriebenen Gläubigern müssen alle übrigen hypothecarischen Gläubiger nachstehen, auch der Fiscus wegen Foderungen aus einem Contract: nur öffentliche Anlagen bedürfen der Einzeichnung nicht. Sie findet bey allen Besitzern eines bürgerlichen zu Stadtrecht liegenden Grundstücks Statt: nur müssen es keine Edelleute oder Bauern seyn. Die Einzeichnung nützt nur dann, wenn eine Hypothek in den Grundstücken damit verbunden ist. Auch bey gesetzlichen Hypotheken hat sie ihren Nutzen. Die Gegenwart des Schuldners ist dabey nicht nothwendig, wenn der Gläubiger schon vorher eine gültige Hypothek erhalten, und Beweise, die keinen Zweifel leiden, vorlegen kann. Die Einzeichnung an und für sich, nicht die dabey erlangte öffentliche Hypothek ist der Grund des Vorzugs. Sie muß von einer öffentlich bestellten und beeydigten Person mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen. Die Gläubiger der ersten Classe, welche allen Hypothekarien vorgehen, gehen auch den eingezeichneten vor. Auf Grundstücke, die außer dem Stadtgebiete belegen sind, hat die Einzeichnung keine Wirkung: doch ergreift sie die (in der Stadt befindlichen) beweglichen Güter. Zum Vortheil der eingezeichneten Gläubiger läßt sich keine ausdehnende Erklärung machen. Die Obrigkeit, welche die Einzeichnung besorget, haftet nicht dafür, daß die eingezeichneten Gläubiger aus dem Grundstücke befriedigt werden können.

Ich bemerke zugleich, daß die erste Abtheilung dieser Abhandlung in dem dritten Bande der Opusculorum des

Hrn.

Hrn. Verf. angenommen worden, wo sie in der dritten Section den achten Platz erhalten hat.

4.

Im vorigen Jahre kündigte Hr. Bärensprung eine zweyte Auflage des ersten Theils der mecklenburgischen Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen auf Pränumeration an. Diese zweyte Auflage sollte nicht allein die seit der ersten Auflage hinzugekommenen Patente und Circular-Verordnungen, imgleichen die nachhin bekannt gewordenen ältern Stücke, sondern auch die im zweyten Theil jener Sammlung bereits abgedruckte Consistorial-Ordnung, da diese auch auf geistliche Angelegenheiten Bezug hat, und die im Fürstenthum Schwerin anwendliche erläuterte Kirchenordnung von 1708 enthalten. Auch sollten alsdann denen, die es verlangen würden, einzelne Stücke aus diesem Theile geliefert werden. Allein der Verleger setzte voraus, daß sich gegen Ende des Octobers 250 bis 300 Pränumeranten dazu finden sollten: und versprach im November die Anzeige zu machen, ob die Auflage zu Stande kommen werde, oder nicht. Diese Anzeige ist zwar bis jetzt nicht erfolget: es ist mir aber nicht wahrscheinlich, daß sich soviele Liebhaber finden können, und ich erwähne also dieser Ankündigung, als eines ohne Erfolg gebliebenen Vorschlages.

5.

Blumenlese aus den Weisen des Alterthums für Freunde der Religion und der Tugend. Von Friederich Ludwig Röper, Pastor und Collaborator zu Schwerin. Erster Band. 1796, bey dem Hofbuchhändler Michaelis in Neustrelitz. 20 Bogen in Octav.

Eine Chrestomathie, in welcher die hauptsächlichsten auf die Moral Bezug habenden Stellen der Alten in einer Uebersetzung geliefert werden sollen. Die Gesetze des Zaleukus und Charondas und die Schriften des Herodot und Xenophon sind in diesem ersten Bande excerpiret.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 32. Stück.

Den 9. August 1796.

I.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. 1 Stück, zum Monat März 1796. Schwerin, 2c. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Schreiben eines Reisenden an einen Einwohner Rostocks. — Der Reisende wundert sich über das Uebermaaß der Predigten und Betstunden in Rostock, und das mit Recht. Sonderbar genug muß es manchem vorkommen, daß der Landmann um uns herum in der Regel nur einer Predigt auf der Woche bedarf, für den rostockschen Einwohner aber nach Verschiedenheit der Gemeinen am Sonntage zwey, drey oder gar vier Predigten, und außerdem noch Wochenpredigten und Betstunden erfoderlich sind. Wer nicht weiß, daß dies noch Ueberbleibsel catholischer Einrichtungen waren, die man bey der Reformation nicht sogleich ganz aufheben, sondern nur nach und nach beschränken wollte, und daß in der Folge hauptsächlich die hiesigen Theologen, unter denen sich immer einige durch Intoleranz und Verketzerungssucht auszeichneten, und wenige ihren eigenen Einsichten zu folgen den Muth hatten, diese allmälige Abminderung verhindert habe: der mögte glauben, daß die Einwohner Rostocks entweder sehr ungelehrig und halsstarrig, oder ihre Prediger sehr schlecht wären. Es leuchtet dabey ein, daß

wenn der Prediger so viele unnöthige Bemühungen hat, er auf seine Predigten selten den Fleiß wenden kann, den er sonst vielleicht darauf wenden würde; und daß der öffentliche Gottesdienst selbst sein Interesse verliere, solange er nicht in diesem und einigen andern Puncten zweckmäßiger eingerichtet wird. Es ist also immer gut, daß man diese Gegenstände in Anregebringt, nachdem manche Vorurtheile vormaliger Zeiten ihr Ansehen verloren haben. Der Hr. Verf. schlägt vor, a) einen Theil der sonntäglichen sowohl als der Wochenpredigten eingehen zu lassen, b) das Absingen vom Altar, zumal der lateinischen Ausdrücke ganz, und auch das Ablesen meistens abzuschaffen, und c) da manche hiesige Prediger zu wenig Einnahme haben, drey Prediger-Stellen eingehen zu lassen, und durch deren Einkünfte die übrigen zu verbessern. Ich sehe ad a) keinen Grund ein, warum man überall Wochenpredigten und Betstunden beybehalten will, und würde ad b) eine stärkere Verbesserung der hiesigen Liturgie, insbesondere auch die gänzliche Abschaffung der bisher gewöhnlichen Evangelien und Episteln, nöthig halten. Dann ist ad c) freylich eine Verbesserung der meistens unzulänglichen Einkünfte der hiesigen Prediger erforderlich *); auch eine einstweilige Einziehung einiger Stellen nicht ganz unangemessen: zugleich aber müßte doch eine Abänderung der bisherigen Verwaltung der sogenannten Oeconomie, die das hiesige Publicum schon zweymal in diesem Jahrhundert mit einer Contribution belästiget hat, und eine Sublevations-Summe, die fortdauernd den Fond vermehrt, hinzukommen; sodann aber auch würde darauf zu sehen seyn, daß niemand Prediger werde, bey dem sich nicht ein hinlänglicher Grad theologischer Kenntnisse findet. 2) Entwurf über die Mate-

*) Man wird dies aus der gewissenhaften Angabe ihrer gesammten Einnahme, die von ihnen bey Gelegenheit des ersten Beytrags zum Reichscontingent gemacht ist, (5 B. S. 230.) ersehen. Ein Ansatz, der des Hn. M Petersen d. J., begriff inzwischen damalen kein volles Jahr.

Materie von Anziehung des Holzes auf den Bauergehöften und Dorffeldern. — Bey der jetzigen Verfassung unsers Landes wird daran wohl nicht zu denken seyn, daß der Bauer auf seinem Felde Holz pflanze und nachhin öconomisch behandle. 3) Einige Gedanken über das Verkaufen der Dienste bey Communen. — Der Verf. hat seinen Gegenstand sehr oberflächlich behandelt. Wenn Geschenke auf die Wahl Einfluß haben, so ist das bey Communen nicht schlimmer, als wenn ein Einziger den Dienst besetzt: öffentliche Licitationen solcher Dienste, die keine besondere Kenntnisse und Fähigkeiten erfodern, lassen sich unter den gehörigen Bestimmungen rechtfertigen. Eben so nachtheilig aber ist es doch auch, wenn ein Untauglicher ohne Geschenke zu einem Dienst gelangt, besonders wenn Nepotismus, Partheygeist, tadelhafte Empfehlungen, u. d. g. die Wahl leiten. 4) Todesbetrachtungen von Johann Albrecht I, H. z. M. Aus einem gedruckten Buche, dessen Titelblatt abgerissen gewesen, das also der Einsender nicht angeben kann. — Wem mag der Abdruck dieses bloß ascetischen Aufsatzes nutzen sollen? 5) Ueber die Nothwendigkeit und den Nutzen der gänzlichen Aufhebung der Betteley, nebst Vorschlägen dazu. — Ist noch unbeendigt. 6) Anzeige der Vorlesungen auf der rostockschen Universität im Sommer 1796. — Auch diesmal ist ein Auszug aus dem Lections-Catalog, nach den Wissenschaften geordnet, den Intelligenz-Blättern beygefügt, (6. B. S. 13.) und hier wieder abgedruckt worden; meines Ermessens ohne Zweck, da alle einheimische Leser der Monatsschrift doch auch die Intelligenzblätter lesen, und er für Auswärtige wenig Interesse haben kann. Ich bemerke inzwischen bey dieser Gelegenheit, daß der Epitomator einige Abänderungen vorgenommen hat, davon sich der Grund nicht absehen läßt: so ist des Hrn. Prof. **Weber** Vorlesung über die Lehre von den Klagen und Einreden in eine Anleitung zur juristischen Praxis verwandelt; die Verfassung der merkwürdigsten Staaten, und die Statistik werden als zwey verschiedene Collegia des Hrn. H.

R. Normanns angegeben; Hr. Prof. Lasius soll die griechische Sprache lehren, da doch seine im Lections-Catalog angeführte gegründete Entschuldigung dies notorisch unmöglich macht; u. s. w. Man wird es sich also leicht erklären können, woran es liege, wenn meine Auszüge mit den Angaben in diesen Anzeigen nicht übereinstimmen. 7) Verordnung wegen der Ferien bey der Universität zu Rostock. (6. B. S. 216.) 8) Das sich kämmende Mädgen, ein academisches Probegemälde, von Hrn. Joh. Carl Wilken. — Hr. W. aus Schwerin gebürtig, und jetzt 24 Jahre alt, wird nach der Versicherung des Verf. dieses Aufsatzes ein Maler der ersten Größe werden. Er genießt im Auslande von herzoglicher Gnade ein jährliches Gehalt: und hat, wenn ich den Verf. recht verstehe, dies Probestück eingeschickt, dessen sich nach seinem Urtheile die größten älteren Meister aus der italiänischen Schule nicht schämen dürften. 9) Beantwortung der Anfrage wegen Conservirung des Obstes.

2.

Zur Feyer des frohen Geburtsfestes der Durchlauchtigsten gnädigsten Herzogin und Frau, Frau Louise, regierenden Herzogin zu Mecklenb. Schwerin, gebornen Herzogin zu Sachsen, ꝛc. welches die Schule zu Parchim am — März auf dem hiesigen Rathhause öffentlich begehen wird, ladet alle Gönner und Freunde der Schule in nachfolgender, über die große Menge der Studirenden, fortgesetzten, oder, wer soll studiren, entworfenen Untersuchung ehrerbietigst und ergebenst ein, Joh. Christ. Martin Wehnert, Professor und Rector der Schule, und der herzogl. deutschen Gesellschaft zu Helmstädt Ehrenmitglied. Neubrandenburg, gedruckt bey C. G. Korb, herzogl. Hofbuchdrucker, 1794. $3\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Ueber die Mittel, die Studirsucht zu hemmen, und viele vom Studiren abzuhalten, die dazu keinen Beruf haben, womit zu der am — September anzustellenden öffentl. Prüfung der hiesigen Schuljugend alle

Gönner

Gönner und Freunde des Schulunterrichts mit gebührender Hochachtung und Ergebenheit einladet, der Rector der Schule, Joh. Christ. Martin Wehnert, Professor und der Weltweisheit Doctor. Parchim, 1795. Neubrandenburg, gedruckt bey C. G. Korb, herzogl. Hofbuchdrucker. 4 Bogen in Octav.

Den Anfang der in diesen beyden Programmen enthaltenen Abhandlungen findet man in einem dritten, schon vor verschiedenen Jahren geschriebenen Programm, (2 B. S. 7.) welches nebst einem Theile des folgenden auch in die mecklenburgischen gemeinnützigen Blätter (2. B. S. 154. 192.) aufgenommen ist. Die große Menge der Studirenden, die Frage, wer studiren solle, und die Mittel, durch welche die Studirsucht zu hemmen seyn mögte, sind die Gegenstände dieser Abhandlung. Meines Ermessens sind bey deren Erörterung zuvörderst die verschiedenen Begriffe, die man mit dem Ausdruck, Studiren, verbindet, genauer zu bestimmen. Im gemeinen Leben heißt studiren, eine lateinische Schule besuchen, oder statt dessen durch Hauslehrer unterrichtet werden, demnächst auf Academien viel oder wenig Collegia hören, und darauf sich um ein Amt bewerben, das mit einem Gelehrten besetzt werden muß, oder besetzt zu werden pflegt. Eigentlich sollte man aber doch wohl nur denjenigen einen Studirenden nennen, der sich, gewöhnlich auf Schulen und Academien, und danächst durch fortgesetzten eigenen Fleiß, einen solchen Grad gelehrter Kenntnisse erwirbt, daß er im Staat diejenigen Aemter, welche dergleichen Kenntnisse erfodern, mit Erfolg übernehmen, und zugleich gelegentlich zur weitern Ausbildung der Wissenschaften beytragen kann. Beyde an sich sehr verschiedene Bedeutungen sind hier neben einander untergelegt. Nur in der ersten Bedeutung kann man nämlich mit dem Hn. Verf. annehmen, daß der Studirenden zu viel sind, indem manche von ihnen freylich gar nicht oder nur spät ein Amt erhalten. In Rücksicht auf die zweyte Bedeutung aber würde man dagegen wohl behaupten müssen, daß zu wenige studiren: und es wäre zu wünschen, daß

die

die wenigen, die sich den gehörigen Grad gelehrter Kenntnisse erworben haben, den Titulair Studirenden unbedingt vorgezogen werden mögten. Frägt man aber, wer studiren soll, so läßt sich der erste Begriff gar nicht anwenden, sondern man muß sich allein an den zweyten halten. Von dem Hrn. Verf. wird diese Frage dahin beantwortet, daß nur der studiren solle, der Fähigkeit und Neigung dazu hat, auf Stand und Vermögen hingegen nicht gesehen werden dürfe, vielmehr auch Kinder armer und niedriger Aeltern zum Studiren gelassen werden müßten. In dem ersten Puncte bin ich dahin einverstanden, daß keiner studiren sollte, der nicht wenigstens mittelmäßige Fähigkeiten und Neigung hat; dagegen muß die Wahrscheinlichkeit, sich auf Schulen und Academien und nach geendigten academischen Jahren die erfoderlichen Hülfsmittel, es sey nun aus eigenem Vermögen oder auf eine andere Weise verschaffen zu können, noch als das dritte Erforderniß hinzugesetzt werden. Denn ohne diese Hülfsmittel lassen sich die nöthigen Kenntnisse nicht erwerben, und, da solche allerdings kostbar sind, so muß der Arme nicht anders sich dem Studiren widmen als wenn er wahrscheinliche Aussichten hat, durch fremde Hülfe hiezu zu gelangen. Sein Schullehrer wird also wohl thun, wenn er ihm zum Zweck des zu fassenden Entschlusses die Kosten gleich Anfangs ungefähr, und nicht zu geringe berechnet, auch dabey die Handbibliothek, welche dem Gelehrten gleich nach geendigten academischen Jahren zum Behuf des eignen weiteren Studirens unentbehrlich ist, imgleichen die jährlich zu deren Completirung und zur Unterhaltung litterarischer Notizen erfoderliche Summen mit in Anschlag bringt. Bey der dritten Frage muß man aber wohl zum ersten Begriffe des Studirens wieder zurücke kehren: und da scheint mir ein einziges Mittel völlig genügend, wenn es ohne Ansehen der Person angewandt wird, nämlich eine genaue und unpartheyische Prüfung desjenigen, der im Staate ein Amt begehret, wozu gelehrte Kenntnisse erfodert werden, und eine strenge Zurückweisung

dessen

dessen, der den gehörigen Grad dieser Kenntnisse nicht hat. So wie dies schon zum Wohl des Staats unumgänglich nothwendig ist, so wird es auch viele von denen, die sich jetzt dem Studiren widmen, davon abhalten; und wenn demungeachtet jemand studiren will, dem es an den Fähigkeiten oder der Neigung oder den Hülfsmitteln fehlt, so wird er niemanden als sich allein durch diese Uebereilung schaden.

3.

Im 15 Stücke der greifswalder critischen Nachrichten vom Jahre 1792 ist folgende Nachricht eingerückt: „Die rostocksche academische Bibliothek hat ein Geschenk von etwa 3000 Bänden vom Herzoge erhalten: es ist der größte Theil der Bibliothek der verstorbenen verwittweten Herzogin, und es sind darin aus der Geschichte und der schönen Litteratur vorzügliche Werke.“ Das muß nun freylich wohl aus dem Mecklenburgischen nach Greifswald gemeldet seyn: allein der Correspondent war zu voreilig gewesen, und würde, wenn er sich hier zuvor erkundigt hätte, das Gegentheil leicht erfahren haben. Inzwischen glaubte ich damals, daß die Nachricht künftig noch einmal in Erfüllung gehen werde, indem die einstweilige Bestimmung dieser Bibliothek für den Durchl. Erbprinzen während seines Hierseyns in einigen Jahren wieder aufhören mußte, und sich überhaupt kein anderer Gebrauch dieser Büchersammlung absehen ließ. Ich habe aber unrichtig geurtheilet. Denn als das Concilium sich nach der Abreise des Durchl. Erbprinzen dieselbe für die acad. Bibliothek erbat, ward dies durch folgendes Rescript abgeschlagen:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Unsern, ꝛc. Vester, ꝛc. Wir können Uns nicht entschließen, eurem Gesuche um Ueberlassung der Bibliothek Unserer wailand Frau Tante Gnaden zu willfahren, sondern wollen solche da, wo sie bisher aufbewahret ist, ferner stehen lassen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 29 Januar, 1796.

4.

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

4.

Entwickelung des Begriffs der Freyheit; Versuch eines kurzen Auszugs aus einem vollendeten größeren Werke. Schwerin und Wismar, im Verlage der Bödnerschen Buchhandlung, 1790. 9½ Bogen in Octav.

In 29 Abschnitten liefert der Hr. Verf. mancherley Betrachtungen, die er zur nähern Bestimmung des Begriffs der Freyheit dienlich erachtet hat. Eine genauere Nachricht von dem eigentlichen Gange der Entwickelung läßt sich hier ohne Umständlichkeit nicht geben: ich glaube also, es nach dem Zwecke dieser Blätter bey einer allgemeinen Anzeige bewenden lassen zu können. Daß diese Schrift zur Beylegung der Streitigkeiten über ihren Gegegenstand erheblich beytragen werde, bezweifle ich. Am Schlusse ist bemerkt, daß dieser Auszug nur aus dem ersten Theile des größern Werkes gemacht sey: es läßt sich aber nicht errathen, ob noch eine Fortsetzung des Auszugs folgen werde, und welches der Hauptgegenstand des größern Werkes sey. Der Verf. hat sich übrigens unter der Dedication und Vorrede genannt: es ist Hr. Amtmann Schumacher in Schwerin.

5.

In einem Anhange zum zweyten Bändchen der politischen Wahrheiten von *Friedrich Carl Freyherrn von Moser* ist abgedruckt: D. Joach. Lütkemanns, ersten General-Superintendentens zu Wolfenbüttel und Abts zu Riddagshausen den 14 Sept. 1655 gehaltene Regenten Predigt, nach einer 1667 zu Halle herausgekommenen Auflage. Der wirklich sonderbaren Predigt ist eine Nachricht von Lütkemanns Controverse mit Joh. Cothmann beygefügt, die etwas anders lautet, als in Grapens evangelischen Rostock, und aus einer Lebensbeschreibung genommen ist, welche Rethmeyer einer neuern Ausgabe des Vorschmacks göttlicher Güte vorgesetzt hat.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 33. Stück.

Den 16. August 1796.

I.

Ich habe vormals (4. B. S. 364.) aus der ersten Hälfte der **Bemerkungen auf einer Reise von Straßburg bis an die Ostsee, im Sommer 1791**, verschiedene Nachrichten von der Academie zu **Mainz** ausgezogen, uud erwartete in der andern Hälfte, die zu **Leipzig in der Ostermesse** 1794, (eigentlich noch ein Jahr später,) herausgekommen ist, ähnliche Nachrichten von einer oder der andern deutschen Academie. So wie aber überhaupt diese zweyte Hälfte noch weniger Interesse, als die erste hat, so ist auch der Academien, die der Verf. berührt, nur im Vorbeygehen gedacht. Ich will inzwischen diese beyläufigen Aeußerungen hier ausziehen, da sie wenig Raum erfodern. — **Gießen.** Die Stadt hat eine traurige Physiognomie, so wie auch ihre Einwohner. Die Universität wird nicht stark besucht, ob sie gleich an geschickten Lehrern keinen Mangel hat. Der Landgraf hat durch Aufstellung eines katholischen Lehrers des canonischen Rechts ein nachahmungswerthes Beyspiel der Duldung gegeben, obgleich nicht zu läugnen ist, daß protestantische Fürsten sehr triftige Ursachen haben, bey dergleichen Toleranzübungen sehr behutsam zu Werke zu gehen.„— **Marburg.** „In M. herrscht mehr Leben als in Gießen, und auf der hiesigen Universität ein besserer Ton als auf jener.“— „Paderborn

born hat eine Universität, die sich in ziemlich schlechten Händen befindet. Ueber Jurisprudenz nnd Arzeneykunde wird nicht gelesen, wohl aber über Philosophie und Gottesgelahrheit. Beyde werden im ächtscholastischen Tone vorgetragen."— „Kiel ist ein heitrer angenehmer Ort. Eine Nahrungsquelle der hiesigen Einwohner ist die Universität, welche von den Landeskindern besucht werden muß. Sie hat Lehrer, die ihr Ehre machen."— Göttingen. „Die Sucht eines glänzenden Aufwands, welche unter den Studirenden hier eingerissen ist, hält mehrere Aeltern ab, ihre Kinder hieher zu schicken. Zwar ist ein Gesetz vorhanden, welches alle Schulden, die von Studirenden gemacht werden, und über eine bestimmte kleine Summe hinaus gehen, für ungültig erkläret: allein rechtschaffene Aeltern, und selbst junge Leute, die auf Ehre halten, werden sich selten dieser rechtlichen Wohlthat bedienen. Sollte denn kein anderes Mittel anszufinden seyn, dem angegebenen Unfug zu steuern? Warum ist man nicht strenge in Absicht auf das sittliche Betragen der Studirenden? warum duldet man junge Leute, die selten die Collegien besuchen? warum verschaft man ihnen nicht Gelegenheit, sich auf eine minder kostspielige und der Sittlichkeit weniger nachtheilige Art zu vergnügen? Man hat von hier auf immer die Schauspiele verbannt: ob das weise war? Und doch duldet man Gaukler und Taschenspieler!"

Bis auf einige Nachrichten von einzelnen Personen, die ich nach meinem Zwecke in der Regel übergehe, ist dies alles, was hier zu finden ist.

2.

Sechste Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage Nr. 46. Unmaßgebliche und unpräjudicirliche Gedanken zur Hinlegung der wegen der rostockschen Academie entstandenen Streitigkeiten.

1) Weil

1) Weil bekanntlich die unglückliche Trennung von der Unverträglichkeit einiger damaligen Mitglieder der Academie und des Raths entstanden ist: so suche man auf die Zukunft vor allen Dingen solche Personen zu entfernen, welche zu neuen Mishelligkeiten Anlaß geben können. Da nun die gegenwärtigen Mitglieder, weder beyder Academien noch E. E. Raths, dieser Vorwurf treffen kann: so suche man für die Zukunft hiefür zu sorgen, und zu dem Ende das Ius praesentandi wieder geltend zu machen, welches einer jeden Facultät dahin billig zustehet, daß sie bey dem Abgange eines ihrer Mitglieder bey der Behörde drey Subiecta präsentiret, woraus eines gewählet wird; und müßte hiebey keine vorgängige Empfehlung zur Präsentation also eintreten, als bey E. E. Rath bis dahin geschehen ist, weil dadurch der Zweck und Nutzen der Präsentation wegfallen würde. In den Statutis der bützowschen Facultäten ist dieses Ius praesentandi mit deutlichen Worten bestimmt, und in Rostock hat es das Collegium Professorum Senatorium auch bis dahin ausgeübt; jedoch ist letzteres durch die vorhergegangene Empfehlung E. E. Raths sehr beschränkt worden.

2) Damit auch die Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten vermieden werde, welche A) wegen der Jurisdiction, B) wegen der Collecten, entstanden sind: so bestimme man ad A) daß die Academie eine gleiche privative Gerichtsbarkeit tam in ciuilibus quam in criminalibus ohne alle Concurrenz ausübe, als von der Kanzeley, dem Consistorio und dem Militair Gericht seit Ao. 1748 ausgeübt ist, und als nach der Bulla fundationis die völlige Gerichtsbarkeit der Academie zugetheilet worden. Nur bleibt die Stadtwache auch zu academischen Executionen, und der Wachtmeister dem jedesmaligen Rector eben so, als bisher geschehen, verpflichtet.

3) Bey Versiegelungen, Arrest-Anlegungen und Böhnhasenjagen wird bloß auf den Bewohner des Hauses gesehen, und darnach entweder von dem Rath oder

von der Academie verfüget, je nachdem der Bewohner entweder ein Academicus oder ein Ciuitatensis ist.

4) Unter academischen Bürgern werden keine andre als wirkliche Docentes oder Discentes verstanden. Wer unter diese Classe nicht zu rechnen, gehöret unter der Stadt Gerichtsbarkeit, und muß auch in personalibus die Stadt-Lasten mit tragen.

5) Weil ein Buchdrucker so wenig als ein Schneider und Schuster academisch seyn darf, so stehe derselbe eben so gut als andere Künstler und Professionisten unter der Stadt Gerichtsbarkeit. Jedoch sind die Professores censurfrey.

6) Die Subhastationes der zu Stadtrecht liegenden Immobilium werden eben so, als die Auctiones der Mobilium von dem Stadt-Auctionario verrichtet, und hierin die Academie-Verwandten den Kanzeley-Verwandten gleich gesetzt.

7) Die Einquartirung und Personal-Schatzung zu Kriegszeiten trift die Academie nicht anders, als wegen ihrer zu Bürgerrecht liegenden Immobilium und insoferne die Kanzeley- und Consistorial-Verwandten auch damit belästiget werden müssen.

8) Ad B) Die auf alle zu Bürgerrecht liegenden Immobilia repartirte Anlagen tragen die academischen Eigenthümer so gut als die städtischen. Personal-Steuern können aber nur von einer jeden competirenden Obrigkeit ihren Jurisdictions-Verwandten auferlegt werden. Sobald auch die Real-Steuer von den Academicis beygetrieben werden soll, geschiehet solches praeuia requisitione Magistratus Academici nach dem bisher üblichen Fuß.

9) Obgleich nach den bisherigen Verträgen keine Decimation erlegt ist, wenn durch Erbschaften oder Heyrathen Personen oder Kapitalien von einer Jurisdiction in die andere übergegangen sind: so halte doch unbillig, daß auf solche Art der Beytrag zu den Bedürfnissen einer Commüne, woselbst das Vermögen erworben ist, entzogen werde, ohne daß sie durch eine Decimation entschädigt werden sollte. Entweder decimire man also, oder continuire auch mit dem sonst erlegten Personal-Beytrag.

10) Weil die in Rostock gebräuchliche Collateral-Steuer von 2. p. C. von lachenden Erben erlegt wird, so kann sie auch füglich zwischen den academischen und städtischen Bürgern beybehalten werden.

11) Um alle Eifersucht zwischen den herzoglichen und räthlichen Professoren zu vermeiden, auch zu verhindern, daß sie mit Nebenarbeiten ihr Auskommen zu verdienen nicht nöthig haben, sondern sich ihren academischen Aemtern ganz widmen können, werden sie, soweit sie Conciliares sind, in Gehalt und Sporteln gleich gesetzt, und alterniren in Rectoratu et Sessione nach dem Alter ihrer Bestallung, ohne auf den Character zu achten, welchen jemand als Rath, Syndicus und dergleichen haben mögte. Es höret deshalb auch der Rang der Professoren nach den Facultäten auf: so wie auch ein Professor Philosophiae den Rang über den Doctorem Theologiae, Iuris et Medicinae bekomt. Die Extra-Conciliares aber, und die Extraordinarios kann jeder Theil eben so, als die Doctores legentes nach Gefallen rufen und besolden: sie rangiren aber unter die Professores ordinarios siue conciliares.

12) Weil auch oft ein Präcedenz-Streit zwischen den Professoren und den Mitgliedern E. E. Raths vorgefallen: so wird festzusetzen seyn, daß Domini Consules mit den Professoribus ordinariis nach der Anciennität rangiren, die Senatores aber mit den Professoribus extraordinariis et Doctoribus alterniren.

13) Das Abholen der Legaten bey Promotionen und übrigen Feyerlichkeiten cessiret in der Zukunft ganz, und werden die Promotiones nur priuatim in des Decani Hause verrichtet.

14) Die Munuscula Cancellarii, so sonst bey öffentlichen Promotionen haben gereicht werden müssen, cessiren ebenfalls, und vertritt der jedesmalige Decanus auch die Vices Procancellarii bey Promotionen, selbige mögen öffentlich praeuia disputatione inaugurali oder nur per diploma verrichtet werden.

15) Solange ein Professor seinen Pflichten getreu vorstehet, kann er nicht anders, als nach begangenem und

verur-

verurtheiltem Verbrechen seiner Dienste entsetzet werden; mithin cessiren alle willkührliche Kündigungen und Verabscheidungen, wodurch nur Intimidationes gegen die Vertheidigung der academischen Rechte zu besorgen sind.

16) Allen künftigen neuen Dismembrationen der Academie wird feyerlichst entsaget, da die Erfahrung den ungleichen Erfolg davon bestättiget hat.

17) Was von beyden Theilen bis dahin sowohl zu Bützow als auch zu Rostock an academischen Hebungen benutzt ist, bleibet jedem Theile: was aber von einem Fisco abgenommen, und einem andern zugelegt ist, wird seinem ursprünglichen Fisco qua sortem wieder zugewandt. Die ad interim genossenen Zinsen werden als fructus bona fide consumti angesehen: die currenten Zinsen werden aber in den fälligen Terminen dem competirenden Fisco wieder zugetheilet.

18) Die anderwärts Promovirten sollen sich in jeder Facultät recipiren lassen, und sonst nicht als Academici geduldet werden, es wäre denn, daß sie schon bey einem andern hiesigen Collegio als Mitglieder desselben engagiret wären, oder als Ciuitatenses nach dem obigen §. 4 der Stadt Gerichtsbarkeit unterworfen seyn wollten.

19) Die Wahl des Rectors geschiehet hinführo nach der Anciennietät im Concilio, so daß die Herren Philosophen eben so gut, als die von den übrigen Facultäten iuxta receptionem ins Concilium dazu gelangen können.

20) Das Concilium arctius bestehet am besten, so wie es zu Bützow gebräuchlich ist, aus dem Rectore, Ex-Rectore et Rectore subsequente. Sollte aber keiner von diesen 3 Personen ein ICtus seyn, so wird ihnen besonders ein ICtus als Assessor ordinarius zugeordnet: dieses Concilium arctius hat nur bloß die Untersuchung und der Rector die Vollziehung, das ganze Concilium aber die Bestimmung der Strafen in causis criminalibus et disciplinaribus. In den andern causis ciuilibus aber behält die Juristen-Facultät die Decre-

tur

tur und Urthelfällung, wobey der jedesmalige Senior Facultatis die Direction und das erste Votum hat, wenn auch ein anderer ICtus zugleich Rector seyn sollte.

21) Die Administratores Fiscorum gehen auch in der Zukunft nicht weiter nach den Facultäten, sondern nach der Ordnung der Reception ins Concilium, und dauern selbige nur bey jedem 4 Jahre.

22) In Absicht künftiger Statutorum academicorum bleibt es bey dem Art. 3. Nachdem auch ꝛc. der Formulae Concordiae von 1563. Eben diese Formula Concordiae bleibt auch

23) die weitere Norm zwischen der Academie und dem Rath insoweit durch gegenwärtigen neuen Vertrag nichts anders bestimmt ist; welcherhalben denn der Art. 4. §. §. In Criminal ꝛc. Damit auch ꝛc. Und wenn ꝛc. Dieweil aber auch ꝛc. Hierentgegen ꝛc. als weiterhin unanwendlich erkläret werden.

24) Aus der neuen Formula Concordiae von 1577 sollen nur gelten die §. §. Und erstlich ꝛc. Zum andern ꝛc. (soweit er nicht durch den neuen Vertrag, so bey Gelegenheit des Burchardschen Falles gemacht ist, abgeändert ist,) Wie denn auch zum dritten ꝛc. Zum vierten ꝛc. Zum achten ꝛc. Die übrigen §§phi sollen als bey den jetzt veränderten Zeiten und Umständen ganz unanwendlich angesehen werden.

25) Der Rector und Doctor Eyd wird nach den jetzigen Zeiten eingerichtet, und daraus sowohl das Mönchslatein als auch die verfänglichen Clauseln verbannet.

26) Was die Herzogl. Rentkammer dem rostockschen Convictorio an 25jährigen Zinsen von einem Capitale von 875 Rthlr R. Zwdr. und die beyden Herzogl. Domanial-Aemter zu Güstrow und Bützow an jährlicher Lieferung von 6 Last Rocken und 6 Last Gersten auf 25 Jahre restiren, wird pro praeterito als nach Bützow geliefert angesehen. Pro futuro aber werden diese Praestanda entweder an das rostocksche Convictorium wieder geschlagen, und durch Unterstützung dieses Instituts die Anzahl der Studirenden zu vermehren gesucht, oder es wird auch der jährliche Belauf dieser

Prae-

Praestandorum zur Vocation berühmter auswärtiger Gelehrten angewandt, damit dadurch Rostock in seinen alten Ruf und Flor wieder gebracht werde; welches um so viel leichter zu erhalten seyn wird, da jetzo schon, auf die bloße Rede zur Wiederherstellung dieses so beliebten als berühmten Musensitzes, auswärtige Musensöhne sich zu Rostock angefunden haben. Wie viel mehr wird das nicht geschehen, wenn das rostocker Restaurationsfest eben so vergnügt und glänzend wird gefeyert werden, als mit der mainzer Academie ohnlängst auch geschehen ist. Saluo rectiori et saluis addendis. Schwerin, den 8 November 1785.

W. v. Wiese.

3.

Wodurch verständige, christliche Aeltern ihr Gemüth bey dem Tode ihrer Kinder beruhigen können. Eine Predigt über das Evangelium am 24 Sonntage nach Trinitatis, von Johann August Uhlig, Prediger zu Großenposerin und Karow. Zum Anhang eine Stelle aus Niemeyers Philotas. Schwerin, 1795, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung. 2 Bogen in Octav.

Für die Gemeine des Hrn. Verfassers und in Rücksicht auf die Veranlassung kann man dieser Predigt ihren Nutzen nicht absprechen: aber den Druck derselben würde ich wiederrathen haben, da die hier angeführten Gründe zu wenig Befriedigung gewähren, und es an Büchern über die Trostgründe bey Wiederwärtigkeiten des Lebens gar nicht mangelt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 34. Stück.

Den 22. August 1796.

I.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Fünfter Jahrgang, 5 u. 6 Stück. May und Julius, 1796. Schwerin, 2c. 8. Bogen in Quart.

Enthält: 1) Leben und Characterschilderung der französischen Demagogen. Ein Auszug aus des Hrn. v. Archenholz Minerva. Zweyte Hälfte. (4 B. S. 210.) 2) Etwas zum Gedächtnisse des höchstseeligen Herzogs Friederich, oder über die vortheilhafteste Bauart in Flüssen. — H. Friederich, besaß, (wie sehr bekannt ist,) mancherley wissenschaftliche Kenntnisse, und hatte bey den Einrichtungen zu Ludwigslust eine Art von Uferbefestigung angegeben, auf welche die Kunstverständigen nicht verfallen waren. 3) Manuscript über anzustellende Versuche, wie dem baumwollenen Garn die rothe Incarnat-Farbe von Adrianopel zu geben. Fortsetzung. 4) Ueber das Anziehen junger Obstbäume. 5) Ein Beytrag zu den in Zeitungen und andern wöchentlichen Blättern kund gemachten Nachrichten von Luftkugeln, die im May 1796 an verschiedenen Oertern wahrgenommen sind. — In Schwerin ist auch eine gesehen worden. 6) Thus oder thus nicht, bist immer in gleicher Verdammniß, nach dem schiefen Urtheile schwachköpfiger Menschen. Nur eine von den zahllosen Scenen dieser Art. — Ein sehr unerheblicher Aufsatz. Wenn der Verf. die beyden Grundsätze, daß

man sich mit Dingen nicht abgeben muß, die man nicht versteht, und wobey man aus Unkunde Fehler machen kann, die nachhin nicht zu verbessern sind, und daß man die Urtheile schwachköpfiger Menschen nicht zur Richtschnur seiner Handlungen machen müsse, wohl erwogen hätte, so würde er das Unzutreffende seiner Behauptungen leicht bemerkt haben. Auch die dialogische Form, die in der Monatsschrift mehrmalen zur Unzeit gebraucht wird, hat einen unbestimmten und schleppenden Vortrag veranlaßt. 7) Ist ein neuer Catechismus in Mecklenburg wünschenswerth? — Aus den vorgetragenen Gründen ergiebt sich nur soviel, daß der bisherige sogenannte mecklenburgische Catechismus nicht brauchbar genug sey. Wenn man statt dessen den lüneburgischen oder pommerschen, oder ein anderes ähnliches Buch, was man für das Beste hält, in den Schulen einführt, so bedarf es der Veranstaltung eines neuen Catechismi, die mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft seyn dürfte, gar nicht. (6. B. S. 221.) 8) Alterthümer der Kirche zu Eldena, von Hrn. C. Ackermann. — Einige Inschriften, deren Abdruck manchen lieb seyn wird, ob sie gleich keinesweges alt sind. 9) Wer ist St. Jürgen gewesen, dem man ehemals Kirchen geweihet hat? vom Hrn. P. Friederich zu Cammin. — Der Hr. Verf. weiß es nicht. 10) Eine auf vieljährige Erfahrung gegründete, und nach den Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Verordnungen v. J. 1771 eingerichtete Anleitung zum Schulhalten in den Landschulen. Beschluß. (3. B. S. 85. 226.) — Ich darf nur folgende Stelle ausheben: „Bey vierjährigen Kindern — muß sich der Schullehrer dreyerley angelegen seyn lassen, a) daß er sie bald zum Zusammenlesen bringe, b) daß er sie zur Erkenntniß ihres himmlischen Vaters, ihres Heilandes und des Weges zu ihrer Seeligkeit anführe, c) daß er sie andächtig, demüthig und gläubig beten lehre. In allen drey Stücken kann es von Michaelis bis Ostern mit den vierjährigen Kindern, im Fall sie nicht blöden Verstandes sind und den Winter hindurch beständig zur Schule kommen, sehr weit gebracht wer-

den,

den, wofern es anders dem Schullehrer eine wahre Freude ist, seinem Jesu den neuen Zuwachs an seinem Gnadenreiche treu zu bearbeiten, und es ihm nicht an einem liebreichen Umgange mit den Kindern, an unermüdetem Fleiß und Eifer, an väterlicher Gedult und Unverdrossenheit mangelt." Ich denke, sie beweiset hinlänglich, daß der, der so etwas schreiben kann, kein richtiges Urtheil über diesen Gegenstand fällen möge, und daß seine angeblichen Erfahrungen keinen Werth haben. 11) Unvorgreifliche Gedanken in Ansehung gewisser kirchlicher Formulare bey den geistlichen Amtsverrichtungen, von F. P. z. C. — Die Nothwendigkeit einer bessern Liturgie ist längst außer Zweifel: einige hier vorgeschlagene Aenderungen kirchlicher Formulare, die bloß den Ausdruck betreffen, könnten einer wesentlichern Verbesserung eher hinderlich seyn. 12) Nachtrag zu Nr. 5 im vorigen Stück. (6. B. S. 222.) — Ein so unbedeutender Aufsatz bedurfte der in diesem Nachtrage enthaltenen Berichtigung nicht. 13) Nachricht von der Armenanstalt zu Schwerin a. d. Ostern 1796. 14) Eine Anfrage, die bessere Sabbatsfeyer betreffend. — Ein rechtschaffener Verehrer der christlichen Religion hat den höchstärgerlichen Anblick gehabt, daß ihm am Sonntage auf dem Kirchwege beladene Kornwagen begegnet sind. Er wünscht also, daß zur Verhütung solcher anstößigen Werkeltagsarbeiten jedem ohne Ausnahme Macht und Gewalt gegeben werde, das Korn anzuhalten, zu confisciren, und ein Drittel für sich zu behalten, ein Drittel den Armen des Kirchspiels zu geben, in dem der Wagen betroffen wird, und das letzte Drittel dem Fiscal zu überliefern. — Vermuthlich rührt dieser Aufsatz von einem schlechten Prediger her, dessen Predigten vernachlässiget werden, weil er, wie in diesem Aufsatz, über Gegenstände Belehrung geben will, von denen er selbst keine deutliche Begriffe hat.

2.

Siebende Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786 mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage, Nr. 47. Wie werden die Conflicte zwischen der Universität und E. E. Rath auf die Zukunft vermieden?

1) Das Problematische dieser Frage verliert sich gänzlich, wenn nur die Gränzen der Jurisdiction gehörig bestimmt werden, auch nicht weniger der sogenannte Modus contributionis festgesetzt würde.

2) Was die Jurisdiction betrift, darüber denke ich nachfolgender Gestalt:

3) Man betrachte zuerst die academische Gerichtsbarkeit an und für sich, und sodann die sogenannten Jurisdictions-Verwandten.

4) Nach der Bulla fundationis vom 13 Febr. 1419, so wie nach der allerhöchsten kayserl. Bestättigungs-Urkunde von 1560, den 8 August, hat die Universität nicht allein Civil- sondern auch Criminal-Jurisdiction.

5) Ob nun gleich in der also genannten, und den 11 May 1563 zwischen der damaligen durchlauchtigsten Landes-Herrschaft und E. E. Rath wegen der Universität errichteten Formula Concordiae die Concurrenz E. E. Raths in Criminal-Fällen zwischen Academie-Verwandten und der Stadt Jurisdictions-Behörigen zugelassen, und dahero das sogenannte Concilium mixtum entstanden, wo mit dem Rector und Promotor die beyden ältesten Bürgermeister den Vorfall untersuchen, den ganzen Proceß instruiren, und dann die Urthel im Namen der Universität und E. E. Raths gesprochen wird: so hat doch dies zu den unseeligsten Zwistigkeiten nur zu oft Gelegenheit gegeben.

6) Da nun eine jede Obrigkeit der andern, und vorzüglich in diesen aufgeklärten Zeiten, wo das Gefühl des Gewissens keine Prädilection erlaubt, eine ohne Ansehen der Person zu bethätigende Justizpflege zutrauen muß: so richtet auch in einem solchen Fall eine jede Obrigkeit für sich, und bliebe dem zur Folge die Criminal-

nal-Jurisdiction auch der Universität ohne Concurrenz E. E. Raths. Im übrigen käme

7) bey der Execution der Criminal-Urtheile dasjenige in Anwendung, was im Jurisdictions-Regulativ §. 7. wegen der herzoglichen Gerichte geschrieben steht.

8) Was die Academie-Verwandten betrift, so ist die Frage: wer gehört unter academischer Gerichtsbarkeit? schon längst in der, sogenannten Formula Concordiae posteriori, das ist, in dem deshalb besonders zwischen der Universität und E. E. Rath 1577 den 19 Decbr. errichteten Vertrag, entschieden. Man beruft sich also deshalb auf das, was dort im §. 2, 3, 4 und 5 geschrieben steht.

9) Zwar hat die verehrungswürdigste Deputation E. E. Rath geäußert, daß alle Graduirte, die sich nicht mit academischen Vorlesungen, wohl aber mit bloßen Advocatur-Arbeiten beschäftigten, der Gerichtsbarkeit der Stadtobrigkeit auf die Zukunft unterworfen werden müßten.

10) Ich weiß, was im §. 5 des Jurisdictions-Regulativs von der Gerichtsbarkeit über nicht graduirte Advocaten geschrieben steht, und insoferne muß sich auch dies derjenige gefallen lassen, der nicht nach dem gewöhnlichen Mechanismus der Advocatur, sondern mit wirklichen Kopf arbeitet, der in den für Wahrheit und Recht reichhaltigsten Deductionen nur zu oft die interessantesten Rechtsfragen entwickelt, und dadurch mehr nutzt, als durch ein im schulgerechten Schlußzwange geformtes Catheder-Geschwätz.

11) Darf und kann aber ein gleicher Gerichtszwang sich über den graduirten Practiker erstrecken?

12) Mit gewissenhafter Freymüthigkeit muß ich, jedoch mit schuldigster Achtung für die respectable Deputation E. E. Raths, diese Frage mit Nein beantworten. Und hier die Gründe meiner Behauptung

13) Nach der Stiftungsbulle, nach der kayserl. Bestättigungs-Urkunde, nach den Concordien-Formeln, und zwar selbst nach dem Vertrag E. E. Raths mit der Universität, nemlich nach der Formula Concordiae

posteriori, §. 4, stehet ausdrücklich geschrieben, daß die graduirten Advocaten, obgleich sie nicht lesen, dennoch des Rectors, und nicht E. E. Raths Jurisdiction, samt den Ihrigen unterworfen seyn, und sich aller Immunitäten zu erfreuen haben sollen.

14) Eben so ausdrücklich ists auch gesetzlich im §. 5 des Jurisdictions-Regulativs vom 16 Aug. 1748 bestimmt worden.

15) Hiezu kommt nun noch dies: Priuilegia doctoralia, mithin auch der Gerichtsstand der Doctoren sind ein kayserl. Benefiz. Dürfen und können wir dies beschränken? Kann dahero der Gerichtsstand dieser also von kayserl. Majestät bevorzügten Männer ein Gegenstand des gegenwärtigen Transacts seyn.

16) Ehe ich weiter gehe, hier zugleich die Bemerkung: Alle diese Privilegien der Doctoren sind selbst den gelehrten Mitgliedern E. E. Raths so wichtig, daß sie sich deshalb beym Eintritt in den Rathsstuhl ihre academischen Gerechtsame vorzubehalten pflegen.

17) Im übrigen könnte ja auch, zur Vermeidung aller Jurisdictions-Conflicte, es so zwischen der Universität und E. E. Rath festgesetzt werden, als es bey Gelegenheit des 8 §. der Convention in Bezug auf wirkliche herzogl. Bediente von der hohen herzogl. Commission ausgemittelt worden.

18) Jetzt vom Modo contribuendi der Academie-Verwandten zur Erleichterung der Lasten der Stadt. Hier ist und bleibt es Grund-Princip, daß ein jeder, der unter der Obrigkeit der Universität gehört, nichts desto weniger, gleich einem jeden Bürger in Rostock, alle Onera realia tragen müsse, weil ihre Immobilien zu Stadt- und Bürger-Recht liegen.

19) Diesem zur Folge ists ein höchstungerechter Proceß, den die sogenannten Doctores non Professores wider ausdrückliche Vorschrift der Formulae Concordiae mit E. E. Rath, zur vermeintlichen Entfreyung von diesen Realabgiften, führen.

20) Es wäre daher zu wünschen, daß durch zweckdienliche Sollicitatur bey der allerhöchsten Behörde, allen-

lenfalls durch so gerechte, als huldreiche Verwendung Sr. regierenden Herzogl. Durchl. dieser Proceß zur Urthel befördert werden mögte.

21) Vielleicht bequemten sich die sogenannten Doctores non Professores zur Nachgiebigkeit von selbst, wenns ihnen, nach völlig wiederhergestellter Ruhe, dringend ans Herz gelegt würde, daß sie nun um so mehr auch in Grundlage der jüngsten Concordien-Formel die Realabgiften erlegen mögten, da sie durch Geschäfte der Advocatur von den Bürgern ihr Brod verdienten, mithin auch jenen die Lasten der Stadt hiedurch ertragen helfen mögten, da ja alle Professoren, alle herrschaftlichen Bedienten, ja der regierende Herr höchstselbst, die Reallasten wegen der zu Bürgerrecht liegenden Häuser übernehmen.

22) Endlich zum Schluß noch zur Vermeidung aller deshalb auch in Zukunft zu besorgenden Zwiste den Vorschlag: ob sich nicht E. E. Rath der Abholung der sogenannten räthlichen Legaten bey Promotionen und Rectorats-Wahlen begeben wolle?

Dies ist es alles, was Endesunterschriebener in einigen Stunden, da ihn unwillkührliche Besuche verhindert, über diesen so interessanten Gegenstand hat ausarbeiten, und so zur hohen Prüfung der herzogl. Commission vorlegen können.

Rönnberg. Dr.

3.

Constitution der litterarischen Gesellschaft zu Iena. 1795. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Ob diese litterarische Gesellschaft schon wirklich eingerichtet ist, oder erst vorgeschlagen wird, erhellet nicht: nach der Fassung dieser Constitution vermuthe ich das letzte. Auf alle Fälle würde ich ihr keine lange Dauer versprechen, wobey denn auch die Wahrheit, deren Verbreitung ihr Zweck ist, nicht verlieren dürfte. Sie soll sich in der Regel monatlich in einer allgemeinen, wöchentlich aber in mehreren besondern, aus 10 ordentlichen immer abwechselnden Mitgliedern bestehenden

Zu-

Zusammenkünften versammeln. Nur ein dortiger Studirender kann ordentliches Mitglied der Gesellschaft seyn, und den besondern Versammlungen beywohnen: in den allgemeinen Versammlungen werden auch gesammte Professoren, andere dortige von der Gesellschaft recipirte Gelehrte, und fremde von einem Mitgliede eingeführte Gelehrte, aufgenommen. In den allgemeinen Zusammenkünften werden zuerst die Gesellschaftsbücher verlesen, demnächst von jedem Mitgliede mündliche Anträge an die Versammlung gemacht, und hierauf eingereichte und angenommene Aufsätze verlesen. In den besondern Zusammenkünften werden ebenfalls mündliche Vorträge gemacht, Arbeiten der Mitglieder verlesen, und deren schriftliche Aufsätze auf Verlangen beurtheilet. Nähere Nachricht von allen diesen Gegenständen erhält man nicht: außer daß Abhandlungen aus besondern Wissenschaften nur insoferne zulässig erklärt sind, als diese aus einem philosophischen Gesichtspuncte betrachtet werden.

Da der Studirende auf Academien wohl selten im Stande ist, Wahrheiten aufzufinden, die seinen Lehrern und andern Gelehrten verborgen wären; und da die Verbreitung der Wahrheit durch Bücher viel allgemeiner, zuverlässiger und kürzer ist: so kann man diese Gesellschaft in Rücksicht auf ihren vorgeblichen Zweck wohl geradezu für unnütz erklären, und vermuthen, daß damit irgend ein nicht angegebener Zweck beabsichtiget werde. Auch als ein Mittel zur Beförderung des Fleißes kann man sie nicht ansehen, da sie zu diesem Behuf eine ganz andere Einrichtung haben müßte.

4.

Unterm 1 Aug. hat die philosophische Facultät den Hrn. Georg Christian Stendke, aus Danzig gebürtig, der sich hieselbst seit verschiedenen Jahren mit Schulunterricht beschäftiget, zum Magister ernannt.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 35. Stück.

Den 29. August 1796.

1.

Geschichte der Königlich Preussischen Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen von ihrem Ursprung bis auf gegenwärtige Zeiten, entworfen von Georg Wolfgang Augustin Fikenscher, der lateinischen Gesellschaft zu Altdorf Ehren- und des philologischen Seminariums auf der Universität Erlangen ordentliches Mitglied. Omnium difficillimum est, omnibus placere. Coburg, 1795, bey Rudolph August Wilhelm Ahl. 1 Alph. 9½ Bogen in Octav.

Obgleich der Titel es nicht angiebt, so sind doch laut der Inhalts-Anzeige noch zwey Theile zu erwarten. Man wird aus diesem Umfange schon ermessen, daß eine zweckmäßige Kürze des Vortrags zu den Eigenschaften dieses Buchs nicht gehöre: und ich muß noch hinzufügen, daß auch in den einzelnen Theilen, woraus es zusammengesetzt ist, keine richtige Proportion beobachtet, vielmehr manche Nebensache über alles Erwarten umständlich, und manches Wesentlichere zu kurz und unvollständig vorgetragen sey. Inwieferne man das Urtheil des Verfassers für richtig annehmen könne, wird sich erst bestimmen lassen, wenn die folgenden Theile erschienen sind. Ich liefere, so wie es mein Zweck erfodert, einen Auszug desjenigen, worauf ich in Zukunft einmal Bezug machen könnte.

1. Kap. Von den Schriften, welche einzig und

allein von der Stadt und von der Universität Erlangen handeln. 2. Kap. Von der Lage, Ursprung, Wachsthum, Schicksalen und gegenwärtigem Zustande der Stadt Erlangen. Die Gegend ist schön und die Lage sehr vortheilhaft. Das einzige, worüber man klagen könnte, ist der viele Sand: aber diesem Uebel kann man dadurch einigermaßen ausweichen, daß man durch Waldungen oder auf Wegen, welche durch Wiesen gebahnet sind, gehet. Die Luft ist rein und gesund. 3. Kap. Von der Errichtung der Universität. Schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts kam ein Vorschlag, zu Culmbach eine Universität anzulegen: er ward aber nicht ausgeführt. Marggraf Friedrich stiftete sie hernach in der Stadt Baireuth, versetzte sie aber in dem folgenden Jahre nach Erlangen. Erst sollte sie mit 2 Theologen, 2 Juristen, einem Arzt, 6 Philosophen, also insgesamt mit 11 ordentlichen Professoren besetzt werden: bey der Verlegung nach Erlangen aber wurden 3 Theologen, 5 Juristen und 5 Mediciner als ordentliche Professoren angestellet; in der philosophischen Facultät waren zwar 7 Mitglieder, vier davon waren aber zugleich Mitglieder der 3 andern Facultäten. Nach dem ersten Stiftungsbriefe soll die Universität die Friedrichs-Academie genannt werden; das Rectorat soll ein ganzes Jahr dauern, und der Rector unter andern die ankommenden Studenten prüfen, ob sie fähig sind, die Academie zu frequentiren; der jüngere Professor Juris soll in den Versammlungen des Concilii das Protocoll führen; jeder neue Professor soll eine Orationem inauguralem halten, und pro loco disputiren; alle 4 Wochen soll öffentlich disputiret werden, wobey die Professoren mit Ausnahme des Rectors nach der Reihe präsidiren und die nicht über $2\frac{1}{2}$ Bogen auszudehnende Disputation selbst elaboriren, oder durch Studenten elaboriren lassen, die Druckkosten aber von der Kammer bezahlt werden sollten; die Lectionen sollen alle Jahre gleich nach Ostern von neuem angefangen, und zum längsten in einem Jahre, die kür-

zern

zern Disciplinen aber in einem halbrn Jahre absolviret werden; die Lehrer sollen allezeit lateinisch dociren, und die Zeit nicht mit weitäuftigem Dictiren zubringen; jedem Professor soll frey stehen, Collegia priuata und priuatissima in allen Wissenschaften, wozu er Talent hat, zu halten; Ferien sollen nur vom grünen Donnerstag bis zum Donnerstag nach Ostern, vom ersten Pfingsttag bis den folgenden Sonntag, vom 22 Julii bis den 6 August, und von Weyhnachten bis zu den heil. drey Königen seyn, und keinem Studenten erlaubt werden, außer dieser Zeit ohne erhebliche Ursachen nach Hause zu reisen; kein Litteratus soll in Diensten angenommen werden, wenn er nicht zum wenigsten 3 Jahre diese Academie frequentiret; keiner soll als Studiosus recipiret werden, es wäre denn, daß er die nöthigen Fundamenta wohl geleget, und im Stande ist, die Lectionen zu verstehen; alle 3 Monate soll ein Verzeichniß der Studenten und ihrer Conduite eingesandt werden; imgleichen sollen die Professoren die Freyheit haben, im Gymnasio die Stunden zuweilen zu visitiren, und, wo sie etwas zu erinnern finden, dem Directorio referiren, auch sollen 2 Professoren bey dem jährlich zweymal daselbst zu haltenden Examine gegenwärtig seyn, und von den Profectibus der Jugend Relation erstatten. Die Stiftung dieser Academie bewirkte hauptsächlich der Leibarzt G. R. **Superville**, der auch der erste Director ward: weil er aber dabey nicht mit der erfoderlichen Klugheit verfuhr, so wurden mehrere Collegia gegen diese Lehranstalt eingenommen, was ihr nachhin sehr geschadet hat, und die Landstände, die vorher ebenfalls nicht befragt waren, bewilligten auf vieles Bitten endlich nur 1000 Rthlr. auf 20 Jahre. 4. Kap. **Von dem Wachsthum und dem gegenwärtigen Zustande der Universität.** Die Schicksale dieser Universität sind seit ihrer Stiftung meistens nicht sehr glänzend gewesen, ob es ihr gleich an guten Lehrern und an brauchbaren Zöglingen nie fehlte. Die Zahl der Studirenden wuchs zwar im ersten Jahre beynahe zu 300 an, und der Stifter schenkte ihr 1744 ein ihm angefallenes

fallenes Lehn in der Oberpfalz, das sie bald nachhin für 5000 Fl. verkaufte, imgleichen seinen Antheil an der Bibliothek des ehemaligen Klosters Heilbrunn, die vorzüglich seltene Bücher und Handschriften enthielte, bestellte einen Stallmeister, der mit den nöthigen Pferden aus dem fürstlichen Stalle versehen wurde, verlieh ihr auch das Recht, junge Prediger zum Amte einweihen zu können, nachdem ihm durch Zeugnisse von Altdorf, Leipzig und andern Universitäten bewiesen war, daß dieselben dieses Recht hätten. Allein ihr eifriger Beförderer der G. R. Superville, der ihr auch seine eigene Bibliothek schenkte, verlor 1748 durch seine Feinde die Stelle, die er bisher gehabt, und ward als Gesandter nach Holland geschickt: mit ihm verlor die Academie ihren vorzüglichsten Gönner. In seine Stelle kam zwar noch ein anderer Director, aber er ersetzte den Verlust nicht: 1752 wurde aber das Directorium ganz aufgehoben, und die Geschäfte des Curators wurden theils dem academischen Senat, theils aber auch, und gewiß nicht zum Besten der Universität, dem geheimen Ministerio übertragen. Es fehlte also nun ganz an einem Protector, der sich ihrer annahm, wenn ihr Wohl befördert werden konnte, und mit Freymüthigkeit widersprach, wenn er ihre Rechte gekränkt sah; und im Ministerio saßen Männer, die Superviller wegen einen großen Haß auf die Universität geworfen, und keine gehörige Kenntnisse vom Universitätswesen hatten, daher oft ganz schiefe Befehle und Berichte ergingen. Der siebenjährige Krieg schien zwar die Universität etwas zu begünstigen: außer den Landeskindern, deren Anzahl vermöge der Studirsucht um diese Zeit sehr groß war, kamen viele fremde Zöglinge von den deutschen, besonders von den sächsischen Universitäten, in deren Nachbarschaft der Krieg seinen Sitz aufgeschlagen hatte, um hier in Ruhe den Wissenschaften obliegen zu können: es wurden daher auch einige neue Professoren ernannt, und die geringen Besoldungen erhöhet. Aber die günstigen Aussichten der Universität verloren sich bald wieder. Die Gemahlin des Stifters,

die

die der Universität außerordentliche Beweise ihrer Gnade gab, und derselben auch ihre kostbare Bibliothek schenkte, starb 1758, und ihr Gemahl folgte ihr 1763 nach. In diesem Zeitraum verlor die Academie ungewöhnlich viele Lehrer, und wenn gleich die erledigten Stellen wieder besetzt wurden, so ging darüber doch immer ein halbes und bisweilen ein ganzes Jahr hin, und mehrere Zöglinge bezogen bey den häufigen Veränderungen der Professoren, wobey sie ihren Zweck nicht erreichen konnten, andere Wohnsitze der Musen, zumal nun einige andere Professoren in einem Alter waren, in welchem academische Lehrer das traurige Schicksal haben, daß sie nur selten vielen Beyfall finden, einigen aber die Gabe des Vortrags fehlte. Marggraf Friedrich Christian, der ihm in der Regierung folgte, hatte der Universität schon 1759 seine Bibliothek, auch bald darauf seine herrliche Sattelkammer, und 1200 Fl. die er als Appanagen-Geld zu fodern hatte, zur Errichtung eines Convictorii geschenkt, richtete auch beym Antritt seiner Regierung das inzwischen nicht zu Stande gekommene Convictorium wirklich ein. Allein bey dem Antritt seiner Regierung hörte der von den Landständen auf 20 Jahre versprochene jährliche Beytrag von 1000 Rthlr. auf: und da man keine andere Quelle zu deren Ersetzung ausfindig machen konnte, so mußten mehrere Lehrstellen eingehen. Die Zahl der Zöglinge, die schon seit einigen Jahren sehr geringe war, wurde es nun noch mehr, und selbst die Landeskinder gingen auf fremde Universitäten. Mehrere Lehrer rafte der Tod hinweg, und andere folgten jedem an sie ergangenen Ruf mit Freuden, weil die Besoldungen nicht gehörig ausgezahlt wurden. Die Academie kam dadurch in einen höchst beklagenswürdigen Zustand, und man sprach sogar von einer gänzlichen Aufhebung derselben, die auch bey dem noch immer im geheimen Ministerio glimmenden unauslöschlichen Hasse gegen dieselbe erfolgt seyn würde, wenn nicht einige Freunde der Wissenschaften es verhindert, und insbesondere der erste Minister, Graf Ellrod, nach-

drücklich erklärt hätte, daß er, solange er lebe, dem Stifter diesen Schimpf nicht anthun würde. Bis an den 1769 erfolgten Tod des Marggrafen blieb inzwischen die Anzahl der Zöglinge und Lehrer unbedeutend.

(Die Fortsetzung nächstens.)

2.

Achte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage, Nr. 48. Skizzirte Gedanken in Bezug auf die Universität, bey Gelegenheit der gegenwärtigen Vergleichs-Unterhandlungen.

1) Die Universität wäre und bliebe bis zu ewigen Zeiten in Rostock die einzigste Landes-Universität.

2) Das Concilium im Ganzen bestünde nach wie vor aus 18 ordentlichen Professoren.

3) Die gegenwärtigen ordentlichen Professoren sowohl zu Bützow als Rostock, und zwar von jedem Ort neune, blieben und formirten also das ganze Concilium.

4) Sr. regierenden Herzogl. Durchl. vereinbarten sich huldreichst mit der Stadt Rostock wegen eines Fonds zur durchgehends gleichen Besoldung aller ordentlichen Professoren, und zwar zur Vermeidung aller dem Ganzen nicht anders als nachtheilig seyn könnenden Scheelsucht.

5) Diesem zur Folge machte das Verschiedene der Facultäten keinen Unterschied in der Besoldung, da ein jeder Facultist so nothwendig zum Ganzen, wie der andere, und der Unterschied von den sogenannten höhern Facultäten um so mehr wegfallen muß, als wahre Philosophie die einzige zuverlässige Grundlage aller übrigen Wissenschaften ist und bleibt.

6) Entstehet in einer Facultät Vacanz, so schlägt dieselbe 3 Männer, und zwar nicht nach Nebenabsichten, sondern nach gewissenhafter Ueberzeugung vor, und wird sodann nach einem sogenannten Turno von der

höchsten

höchsten Landesherrschaft und E. E. Rath gewählt, also, daß die erste Vacanz von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. und die zweyte von E. E. Rath besetzt würde.

7) Wird diese Art, die Vacanzen zu besetzen, beliebt, so würde die sonst nicht gänzlich zu vermeidende Eifersucht zwischen sogenannten herzoglichen und räthlichen Professoren getilgt: mithin fiele der Unterschied vom Collegio Professorum Ducalium et Senatoriorum für die Zukunft weg.

8) Das Patrimonium beyder ebengenannten Collegiorum flösse in eben erwähnten Besoldungsfond.

9) Bey Rectoratwahlen und Promotionen erschiene nach wie vor eine besondere Deputation E. E. Raths, jedoch zur Vermeidung alles Zwistes ohne sonst wohl gewohnte Begleitung.

10) Damit aber doch auch die Academie ihre bey dieser oder jener Gelegenheit sich ereignen mögende Bedürfnisse befriedigen könne, so bliebe der sogenannte Fiscus Academiae, weshalb denn beyde in dieser Rücksicht sowohl zu Rostock als Bützow bis jetzt befindliche Kassen zu consolidiren. *)

12) Eben so auch die beyden an eben genannten beyden Oertern bis jetzt befindlichen Convictorien-Kassen.

13) Wegen der bisherigen Administration aller vorhin nicht allein genannten, sondern auch der besondern Facultäten-Kassen, würde niemand einer Monitur ausgesetzt, sondern alles als bona fide verwaltet angesehen.

14) Civil- und Criminal-Jurisdiction verbleibt der Academie. Zur Vermeidung aller Jurisdictions-Streitigkeiten tritt im übrigen dasjenige ein, was wegen des 8 §. der Convention in Bezug auf herzogliche Bedienten reguliret worden, und ich auch schon in meinem vorigen ehrerbietigen Pro Memoria in Bezug auf Vermeidung aller Streitigkeiten zwischen der Universität und E. E. Rath geäußert. Dahero wurde auch

15) das sogenannte Concilium mixtum abgeschaft.

16)

*) Die fehlende Nr. 11 ist anscheinlich durch ein e Irrung des Hrn. H. R. Könnbergs übergangen.

16) Der Rector magnificus, als das Haupt der Universität, übt im Nahmen des ganzen Concilii die Jurisdiction aus. Hiernächst unterstützt ihn das sogenannte Concilium arctius, welches nebst dem ebengenannten Rectore magnifico der Ex-Rector und der im Rectorat folgende Professor ausmachen.

17) Der Gang der Appellationen von Bescheiden und Urtheilen des academischen Gerichts würde nach wie vor an den Durchlauchtigsten Landesherrn als Kanzler der Academie gerichtet.

18) Der academischen Jurisdiction Unterbehörige sind alle diejenigen, die der 4 §. der letzten Concordien-Formel enthält, jedoch mit Ausnahme der Schulcollegen, welche der Stadt-Gerichtsbarkeit unterzuordnen.

(Der Beschluß dieser Anlage künftig.)

3.

Kleine Aufsätze mediciniſchen Inhalts von Johann Heinrich Jugler, der Arzeneygelahrtheit Doctor, und Landphyſicus zu Lüchow. Stendal, bey Franzen und Groſſe, 1795. 12½ Bogen in Octav.

Dieſe Sammlung enthält: 1) Ueberſicht der Gifhornſchen Geſundheits Conſtitution in den 5 Jahren 1789 — 1793. 2) Gerichtlich veranlaßte Aufſätze, und 3) Rhapſodien. Unter dieſen letztern ſind 2 Artikel, die der Hr. Verf. während ſeines Aufenthalts in unſerm Lande für die Monatsſchrift von und für Mecklenburg beſtimmte, und hier mit einer andern Ueberſchrift und einigen Veränderungen wieder abdrucken laſſen; nämlich, **Ueber Olitätenträger, in Bezug auf Mecklenburg** (2 B. S. 180) **und Briefe ohne Datum.** (6. B. S. 99.)

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 36. Stück.

Den 13. September 1796.

1.

Beyträge zur nähern Kenntniß einiger ostindischer Besitzungen der vereinigten Niederlande, nach dem Holländischen des Stavorinus. Nebst einer geographisch-statistischen Uebersicht der holländischen Besitzungen in Ost- und Westindien, von dem Herausgeber. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796. 22½ Bogen in Octav.

Geographisch-statistische Uebersicht der sämmtlichen Holländischen Besitzungen in Ost- und Westindien. Nach den besten Quellen entworfen. Rostock, bey Karl Christoph Stiller, 1796. 10½ Bogen in Octav.

Von der Reisebeschreibung des Stavorinus sind durch eine zufällige Collision zwey verschiedene Uebersetzungen fast zu gleicher Zeit erschienen. In der vorliegenden, die von einem in Holland lebenden deutschen Gelehrten verfertigt worden, ist das Tagebuch der Seereise nebst einigen andern weniger interessanten Stellen weggelassen. Dagegen hat Hr. H. R. **Norrmann** auf Ersuchen des Verlegers eine Nachricht von gesammten holländischen Besitzungen hinzugefügt, in welcher der jetzige Zustand derselben nach den in der Vorrede angegebenen neuern Quellen in einer zweckmäßigen Kürze dargestellet wird.

2.

Fortsetzung des Auszugs aus dem ersten Theil der Geschichte der Universität zu Erlangen, von Fikenscher. — Marggraf Christian Friedrich Carl Alexander nahm sich der Academie thätig au. Er erneuerte die Verordnung, daß alle Landeskinder, die eine Beförderung in seinem Lande haben wollten, auf der vaterländischen hohen Schule studiren müßten, beschränkte aber diese Zeit auf 2 Jahre: und durch eine andere Verordnung wurden alle Ordensverbindungen verboten. Er ließ den Zustand der Academie durch eine Deputation untersuchen, die nachhin zu einer fortdauernden Curatel bestellet ward. Er schenkte der Academie bald Anfangs zur Vermehrung ihrer Einkünfte 30,000 Fl., uud fügte nach und nach zu verschiedenen Zwecken noch 70,000 Fl. hinzu. Er überließ der Academie den andern Theil der Bibliothek des Klosters Heilbrunn, der sich zu Anspach befand, und das Naturalien-Kabinet zu Baireuth. Er erweiterte das Convictorium, verbot die hohen Spiele, und ließ einen Studienplan entwerfen, um die Vorlesungen etwas mehr zusammen zu ziehen, und den Studirenden auch die Zeit zu sinnlichen Vergnügungen zu verschaffen. Er vermehrte die Besoldungen, besetzte die erledigten Lehrstellen, setzte einige neue Professoren an, und schonte keinen Aufwand, geschickte Männer zu erhalten; gab auch der hohen Schule den Nahmen der Friedrich-Alexanders Universität. Er erklärte nachhin, daß alle, die in seinem Lande ein Physicat haben wollten, auf seiner Universität promoviren sollten; daß alle Chirurgi wenigstens ein halbes Jahr den anatomischen Vorlesungen beywohnen müßten; daß auf diejenigen, welche die höchste Würde in irgend einer Facultät erworben hätten, vorzügliche Rücksicht genommen, und die Juristen insbesondere von weitern Prüfungen frey seyn sollten. Es ward ein botanischer Garten angekauft, das Prediger Seminarium und das Institut der Moral und der schönen Wissenschaften, das

philosophische Seminarium und das clinische Institut errichtet. Auch erhielt die Universität durch Deltus Bemühungen von dem G. R. Trew einen Theil seiner großen Bibliothek, und von dem G. R. Buirette v. Oehlenfeld, der schon bey seinem Leben zum Convictorio 3000 Fl. geschenkt, ein Vermächtniß von 20000 Fl. Die Universität wurde daher blühend: allein die Landsmannschaften und Ordensverbindungen, die sich des Verbots ungeachtet dennoch fortgepflanzt, machten durch ihre Verbindungen mit den Ordensbrüdern und Landsmannschaften auf andern Universitäten immer mehr Aufsehen, und eine unvernünftige academische Freyheit äußerte sich durch Herumziehen und Schwärmen mit Musik auf der Straße und in Trinkgelagen. Es ward also die Verordnung gegen die Orden geschärft, und der Studirende zugleich zu einer vernünftigen Lebensart angewiesen. Aber kaum war ein Jahr verflossen, als schon wieder eine schwelgerische, und man darf wohl sagen liederliche Lebensart in hohem Grade zu herrschen anfieng. Die Nacht hindurch wurde gespielt, gesoffen, auf den Straßen aller mögliche Unfug getrieben, gebrüllt, gebalgt, und andere Laster verübt, welche, wenn man sie nennen wollte, Ohr und Gefühl beleidigen würden. Die Vorlesungen wurden wenig oder gar nicht besucht, und schon die Kleidung gab deutlich zu erkennen, wes Geistes Kind einjeder sey. Allein zum Glück dauerte dieser Unfug nicht lange: der academische Senat berichtete alles ein, und Alexander vernahm diese Aufführung mit äußersten Misfallen. Er ließ eine Verordnung ergehen, in welcher er gegen diese schändliche Lebensart eiferte, und die Studirenden mehr einschränkte. Alle Vierteljahr sollte von dem Fleiß und der Aufführung der Studirenden eine zuverlässige Liste eingeschickt, den auf dem Carcer Sitzenden nichts als Wasser und Brod gereicht, das Schreyen auf den Straßen gestöret, kein Studirender nach 10 Uhr im Wirthshause geduldet, und der, welcher sich an die zur Erhaltung der Ruhe aufgestellten Personen vergreifen würde, auf die Vestung gebracht, oder von

der Universität entfernet werden; die Nachtmusiken sollten gänzlich unterbleiben, die Studirenden eine gesittete Kleidung anziehen, sich aller militairischen Zeichen enthalten, und dagegen das den Studenten gegebene Unterscheidungszeichen tragen, auch sollten die Aufrührer relegiret werden. Da nun hiedurch die academische Freyheit gekränkt zu seyn schien, so fieng die Anzahl der Studirenden wieder abzunehmen an: dies änderte aber Alexanders Sinn nicht, der seine hohe Schule zu keinem Sammelplatz von Untugenden, und zu keiner Freystätte für ausgeartete Menschen machen lassen wollte. Da sich der Ruf von der vermeintlich eingeschränkten academischen Freyheit weit verbreitete, so ward die Zahl der Zöglinge immer geringer, und auch diese wenigen führten nicht die beste Lebensart: der Geist der Schwärmerey, und die hieraus entstehende Folge, Schlägerey, hatte sie abermals gefesselt, und die Lehrer klagten über die schlechte Bezahlung der Honorarien. Daher erschienen zwey neue Edicte, eines, worin die Bezahlung der Honorarien geboten ward, was aber nach 16 Monaten schon wieder erneuert werden mußte, und ein anderes, in welchem auf Schimpfworte, Beleidigungen und Duelle schwere Strafen gesetzt sind, weswegen seit dieser Zeit sehr wenig von dergleichen Vorfällen gehöret wird. Die Universität erlitt hiedurch abermals einigen Schaden, da noch mehrere Zöglinge sie verließen, statt, daß sie hätten einsehen sollen, daß man eigentlich ihr Bestes zu befördern suche. Die Veränderung in der Regierung des Landes unterbrach diese Bemühungen ihres Fürsten für die Aufnahme der Academie. Von einem beträchtlichen Legat, welches die Marggräfin Christiane Charlotte ehedeß zur Anlegung einer Academie gestiftet, und welches über 100000 Fl. ohne Zinsen betragen dürfte, erhielt man zufällig eine unzulängliche Nachricht. Der König von Preußen hob die Curatel auf, und übertrug die Sorge für die Universität dem Minister v. Hardenberg, gestattete auch, daß preußische Landeskinder diese Universität besuchen dürfen. Den

Pro-

Professoren, deren Gehalt noch gering war, wurden Zulagen gegeben, und vernünftige academische Freyheiten wurden wieder gestattet. Die Anzahl der Studirenden hat sich in kurzer Zeit außerordentlich vermehrt, und im Sommerhalbenjahr 1792 waren so viele Ankömmlinge, als seit Errichtung der Universität in keinem halben Jahre gekommen sind. Sie trat also am 4 Nov. 1793 ihr zweytes halbes Jahrhundert mit den reizendsten Aussichten in die Zukunft an. 5 Kap. **Von den Privilegien und Gesetzen der Universität.** Die kaiserliche Bestättigung hat die gewöhnliche Form. Aus der zweyten Stiftungs- oder vielmehr Versetzungs-Urkunde ist blos zu bemerken, daß die Academie darnach berechtiget wird, verdächtige Personen, insonderheit liederliche Weibsbilder, wenn sich solche in Gesellschaft der Studenten betreten oder wohl gar auf ihren Stuben finden lassen, durch ihre Pedellen aufsuchen und aufheben zu lassen; sodann aber dieselbe an gehörigen Ort zu gebührender Strafe nebst genugsamer Anzeige abliefern soll. Aus den bey der Inauguration erhaltenen Privilegien ist folgendes anzuführen: Zur Erleichterung ist die Superintendentur und die Hauptprediger-Stelle mit zwey theologischen Professionen verbunden. Die Universität soll mit den fürstlichen Collegiis auf eben die Art communiciren, wie es beym Hofgericht und Consistorio bisher gewöhnlich gewesen. Die Universität kann einen eigenen Wein- und Bierkeller anlegen, der von aller Accise und Abgabe frey ist, welche Freyheit sich auch auf die Ausspeisung der Studenten erstreckt. Nur diejenigen Litterati, welche von der Universität wirklich dependiren, sind der Universitäts-Jurisdiction unterworfen: alle übrige bleiben zur Vermeidung der ohnfehlbar entstehenden Collisionen unter ihrem gehörigen Foro. Die Hälfte aller Strafgefälle ad pios vsus soll der academischen Bibliothek zufallen. Professoren und übrige Lehrer sollen von Wachen und Einquartirung, auch in Ansehung ihrer Häuser, welche sie wirklich bewohnen, von bürgerlichen Oneribus befreyet seyn, es wäre denn, daß sie dabey

bürgerliche Nahrung trieben. Von Gesetzen sind bloß die Studenten-Gesetze erwähnt: unter denen folgendes nicht allgemein üblich seyn dürfte. Abeuntes ex hac Academia Pro-Rectori atque Professoribus valedicunto. 6 Kap. **Von den Universitäts-Gebäuden.** 7 Kap. **Vom Rector der Universität.** Die drey seit der Stiftung regierenden Marggrafen sind jederzeit Rectores Magnificentissimi geblieben: und nach der Regierungs-Veränderung hat auch der König von Preußen diese Stelle behalten. 8 Kap. **Vom Director, Curator, Kanzler und der Curatel.** Erst hatte die Universität Directoren, die zugleich Curatoren und Kanzler waren. Dann übernahm das geheime Ministerium diese Geschäfte, und die Stelle eines Directors hörte ganz auf. Nachher wurden die Curatel-Geschäfte einer besondern Deputation übertragen. Bey der Regierungs-Veränderung hörte aber die Curatel wieder auf, und der Minister **v. Hardenberg** übernahm die Aufsicht allein.

(Der Beschluß nächstens.)

3.

Neunte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786 mit den dazu gehörigen Anlagen. — Beschluß der Anlage, Nr. 48.

19) Das Ius statuendi behielte die Academie und zwar dergestalt, daß dies Ius statuendi auf die Zukunft einzig und allein vom Concilio ausgeübt werde, mithin hätten Professores extraconciliares hieran so wenig Theil, als Doctores non Professores.

20) So wie die landesherrliche Oberaufsicht hiebey submissest respectiret werden müßte: so würden auch diejenigen Statuten, die in diesem oder jenem Fall der Stadt Jurisdictions-Verwandte concernirten, zur gemeinschaftlichen Berathschlagung E. E. Rath zuvor mitgetheilt. Und da es

21)

21) ein möglicher Fall seyn könnte, daß unter den academischen Statuten einige seyn mögten, welche dem gegenwärtigen Zeitalter nicht angemessen: so würden diese jetzt rectificiret.

22) Das Ius Politiae verbliebe nicht weniger der Universität, jedoch mit der Modification, daß sich darin die Academie in allen Fälleu den Policey-Anstalten E. E. Raths zu conformiren hätte.

23) Wegen der Praestandorum der Universitäts-Verwandten zu den Stadtlasten habe ich mich in meinem oben schon in Bezug genommenen Pro-Memoria geäußert.

24) So wie kein Universitäts-Verwandter bürgerliche Nahrung treiben darf, so wird hieher doch nicht das Convictorium, so wie das Speisen und Logiren der Studenten bey Professoren gerechnet.

25) Alle Decimationen und Collateral-Steuern fallen zwischen der Universität und E. E. Rath für die Zukunft gänzlich weg.

26) Da sowohl zu Bützow als Rostock die gegenwärtigen Professoren ihren Secretair haben, so bleiben beyde Männer in ihrer Activität, also, daß jeder sein gegenwärtiges fixirtes Gehalt behielte, die Sporteln aber unter ihnen gemeinschaftlich getheilt würden.

27) Weil auch wegen des Ranges der Professoren, sowohl unter sich selbst als mit andern, Zwiste gewesen: so behielte nach wie vor der Rector magnificus seinen Rang also, wie er ihn auf allen Academien im heiligen römischen Reiche hat, und ihn auch deshalb billig behaupten muß, da er Personam Principis repräsentiret.

28) Im übrigen hätten alle Professoren Hofraths Rang, und rangirten unter sich nach dem Alter, wie sie ins ordentliche öffentliche Lehramt eines Professors eingetreten.

29) Entstünden über diesen oder jenen Fall Zwistigkeiten zwischen der Universität und E. E. Rath, so bliebe der unmittelbare Anruf des landesherrlichen

Schutzes

Schutzes frey, oder auch Klage in einer Austrägal-Instanz, wozu die Richter aus dem nächst göttlicher Hülfe bald zu erwartenden Oberappellations-Gericht von beyden Seiten genommen würden.

Von der innern Einrichtung, in Bezug auf das eigentliche academische Geschäft behält man sich noch einen besondern Vortrag zur Prüfung der hohen Herzogl. Commission, und so zur gemeinschaftlichen Deliberation, ehrerbietigst vor.

Rönnberg, Dr.

4.

Unterm 30 Sept. v. J. kündigte Hr. Doct. Detharding eine neue Bilder-Fibel an, durch welche kleine Kinder zum Nachdenken über die Religion angewöhnt werden sollten. Die Ideen zu den Kupferstichen wollte er aus Thomsons Jahreszeiten, aus Zachariä Tageszeiten, und aus der Geschichte vom verlohrnen Sohne nehmen. Er hegte laut des Avertissements die Hoffnung, durch Unterstützung gut denkender Menschenfreunde sie so wohlfeil zu liefern, als jetzt eine freylich nicht zweckmäßige Fibel mit Holzschnitten verkauft wird: und foderte alle Beförderer des Guten zu einer reichlichen Subscription auf. Inzwischen ist diese Hofnung, wie sich schon vorher sehen ließ, nicht erfüllt worden: und ich muß also seiner Ankündigung, als eines nicht zu Stande gekommenen Versuches, hier erwähnen.

5.

Was ich vormals vermuthete, (5. B. S. 112.) daß die Nachricht von einigen philosophischen Schriften des Hrn. Mag. Ablwardt, deren in der allg. deutschen Bibliothek gedacht ist, unrichtig sey, das hat sich durch eine bey demselben angestellte Erkundigung bestättigt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 37. Stück.

Den 27. September 1796.

I.

Am 24 Jun. war, wie gewöhnlich, die Wahl des Rectors der Academie für das gegenwärtige Jahr. Sie würde der Ordnung nach den Hrn. Prof. Wiese getroffen haben, da er nach der Reception unmittelbar auf den Hrn. V. D. Martini folgt, (3 B. S. 391) und in dieser Hinsicht auch vormals schon zum Beysitzer des engern Concilii erwählt war. (5. B. S. 321.) Er zeigte aber dem Concilio an, daß er in dem jetzigen Jahre theils durch eine Reise außerhalb Landes theils durch eine anderweitige Ursache auf längere Zeiten behindert werden würde, die Rectorat-Geschäfte zu besorgen, und daher in der Voraussetzung, daß das Concilium dabey keine ihm unbekannte Bedenklichkeiten finden würde, seinen Nachfolger, den Hrn. Prof. Schadeloock, ersucht habe, seine Stelle zu übernehmen: er wünschte also, daß derselbe statt seiner gewählt werde, wogegen er denn wieder im folgenden Jahre das Rectorat übernehmen wolle. Man fand bey einer Umwechselnng zweyer auf einander folgenden Personen keine Bedenklichkeiten *), und genehmigte diese Ver-

einba,

*) Es läßt sich zwar der Fall denken, daß der zurückbleibende Professor, in dem Jahre, in welchem er sonst Rector gewesen wäre, abgienge oder verstürbe, und also die folgenden das Rectorat ein Jahr früher erhielten,

als

einbarung. Dem zur Folge ward der Hr. Prof. Schadeloock zum Rector der Academie erwählet. Nach der Anzeige des abgehenden Rectors betrug die Anzahl gesammter Studirenden am Schluß seines Rectorats 108 Personen, und es waren von ihm 47 immatriculirt. Beysitzer des engern Conciliums sind der Hr. V. D. Martini und Hr. Prof. Wiese geworden. Das Decanat in den Facultäten haben die Hrn. Prof. Ziegler, Eschenbach, Josephi und Karsten erhalten. Die Besorgung des Convictorii hat mich getroffen: dagegen aber ist die Inspection über einige Stipendien, die in der Folge wieder ambuliren soll, dem Hrn. Prof. Becker übertragen.

2.

Beschluß des Auszugs aus Fikenschers Geschichte der Universität Erlangen, 1 Theil. — 9 Kap. Von dem Prorector der Universität. — Er wird von dem academischen Senat aus der Anzahl der ordentlichen Professoren, welche wirkliche Mitglieder einer Facultät sind, nach Mehrheit der Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt jedesmal 6 Wochen vor der Abwandlung des Prorectorats, also der Regel nach am 20 März und am 20 September. Das Prorectorat wechselt in den Facultäten nach ihrer gewöhnlichen Ordnung. Mehrentheils wird zwar dasjenige Mitglied gewählt, welches unmittelbar auf den Facultisten folgt, der das vorige Mal, als die Reihe dieselbe Facultät traf, Prorector war, es ist dies aber der Natur einer freyen Wahl gemäß, nicht nothwendig. Auch wird nicht erfodert, daß ein neuer Facultist das erste Mal bey der Wahl übergangen werde. Die Wahl wird sogleich dem Landesfürsten gemeldet, und um deren Bestät-

als diese Belästigung sie sonst getroffen haben würde. Es ist aber umgekehrt eben so möglich, daß die Veränderung eintritt, nachdem er das Rectorat übernommen, und also die folgenden Professoren es ein Jahr später bekommen, als nach der gewöhnlichen Ordnung geschehen wäre.

Bestättigung gebeten, die auch, wenn kein Hinderniß obwaltet, erfolgt. Von der Zeit der landesherrlichen Bestättigung an bis zu dem Prorectoratswechsel heißt der Erwählte designirter Prorector, und hat den Rang unmittelbar nach dem wirklichen. Erst sollte diese Stelle ein Jahr bekleidet werden: die vielen wichtigen Geschäfte aber, welche mit derselben verbunden sind, verursachten, daß der Stifter selbst dies sogleich änderte, und die Dauer auf ein halbes Jahr einschränkte. Die Abwandlung desselben geschiehet daher gewöhnlich am 4 May und am 4 November, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, oder ein anderes wichtiges Hinderniß eintritt. Die ehedeß dabey gewöhnliche Feyerlichkeit ist seit 1792 abgeschafft, und es wird das Prorectorat jetzt in der Stille im Sessionszimmer des academischen Senats übergeben: doch wird die Handlung noch durch ein Programm und durch einen Anschlag am schwarzen Brett angekündigt. Die Würde eines Prorectors ist, da er die Person des Fürsten vorstellt, sehr ansehnlich, und er kann daher während der Verwaltung dieses wichtigen Postens nicht belanget werden, es sey denn daß die Universität dadurch Schaden leiden würde, *) ja er wird sogar, wenn er als Prorector stirbt, fürstlich begraben. Bis zum Ende des halben Jahres übernimmt alsdann der Vorhergehende sein Amt, und heißt der Exrector, der auch im Fall einer andern Verhinderung einstweilen dessen Stelle versieht. Sachen von minderer Wichtigkeit besorgt er allein; wichtige aber bringt er mit Zuziehung des Procanzlers vor den Senat, und in eilenden Sachen zieht er blos die Decanen der 4 Facultäten zu Rathe. Disciplinar-Sachen der Studenten besorgt er in der Kürze, gemeiniglich vor dem academischen Gericht: er referiret auch, wenn er es nöthig findet, oder die Sache von Wichtigkeit ist, solche dem academischen Senat. 10. Kap.

*) In den Privilegien heißt es, S. 414. „daferne solche „nicht eine unumgängliche Gefahr des Gegentheils nach „sich ziehen," welches hier wohl nur unrecht ausgedruckt ist.

Vom Procanzler. Nach dem Prorector ist dem Procanzler die oberste Stelle eingeräumt, welche ein Vorrecht der Juristenfacultät ist, und alle 2 Jahre unter den Gliedern dieser Facultät wechselt. Jeder erhält sie nach geleistetem Eide mit einer Instruction*). Dieser Procanzler ist nach dem Prorector die wichtigste Person bey der Universität. Er ist der beständige Beystand und Rathgeber des Prorectors und der erste Beysitzer beym academischen Gericht, hat die erste Stimme im academischen Senat, muß bey Promotionen dem Promotor die Erlaubniß zu promoviren ertheilen, hat in gewisser Art die Censur der Bücher, signirt nebst dem Prorector die Concepte, gebietet bey allzu heftigen Disputationen Friede, wenn die Decani nicht zugegen sind oder sich nicht ins Mittel legen, u. s. w. Mit dem Procanzellariat ist die Würde eines Kayserlichen Hof- und Pfalzgrafen verbunden. Er kann wohl zugleich Decan seiner Facultät, aber in den neuern Zeiten nicht Prorector seyn. Fügt es sich, daß ein Procanzler zum Prorector erwählt wird, so muß, so wie auch in seiner Abwesenheit, der Vorhergehende, welcher daher auch Exprocanzler heißt, seine Stelle übernehmen: er selbst aber ist verbunden, nach der Niederlegung seines Prorectorats seine 2 Jahre auszudienen. **11. Kap. Von den Concilien der Universität.** Diese sind: 1) der academische Senat, den die sämmtlichen ordentlichen Lehrer, welche die Introduction erlangt haben, nebst dem Syndicus der Universität ausmachen. Diese versammeln sich nach vorhergegangener Ankündigung des Prorectors, wenn die Sache vor den Senat gehört, oder der Prorector es für nöthig hält, in irgend einer Sache das Urtheil desselben zu hören. Dieser Senat genießt in Hinsicht auf die geistlichen Sachen, welche er mit dem Prorector besorgt, die Rechte eines Consistoriums, und ist ganz unabhängig von dem Landes-Consistorium, so wie überhaupt von den Regierungs-Justiz-

*) Diese Instruction ist nicht abgedruckt: obgleich manche unerhebliche, und selbst einige die Academie nicht angehende Stücke eingerückt sind.

Justiz- und Kammer-Collegien. Die oberste Stelle nimmt der Prorector ein: ihm zur Rechten sitzt der Procanzler, welcher die erste Stimme hat: hat der Prorector hienächst auch die übrigen Stimmen erlangt, so fügt er die Seinige bey und errichtet den Senatsschluß. In Justizsachen können aber auch die Acten der Juristenfacultät übergeben werden, welche sie nun als Sache des Spruchcollegii betrachtet. Bisweilen erbittet sich der Prorector, wenn Umstände oder Geschäfte es nicht gestatten, eine Versammlung ansagen zu lassen, die Meinungen der sämmtlichen Glieder dieses Senats durch Missiven oder schriftliche Umfrage. Diesem Senat müssen vorzüglich auch die zwey ordentlichen Professoren, welche bey der Stadtpolicey angestellt sind, um daselbst die Rechte der Universität zu besorgen, Bericht erstatten, was bey der Policey beschlossen ist. 2) Das academische Gericht. Dieses besteht aus dem Prorector, Procanzler und Syndicus mit Zuziehung des Actuarius, welche sich Mittwochs um 10 oder 11 Uhr, auch wohl sonst, wenn es die Nothwendigkeit erfodert, versammeln, und in Disciplinar- und Civil-Sachen entscheiden. Schwere Strafen verfügt dies Gericht nicht. In Civil-Sachen kann davon an den academischen Senat appelliret werden: in Disciplinar-Sachen finden blos Beschwerden statt. 3) Das Facultäts-Concilium, wenn sich eine Facultät über ihre Angelegenheiten berathschlagt. Davon sind bey der Juristen-Facultät die Sitzungen des Spruch-Collegii verschieden. 4) Das Decanats-Concilium, wenn sich blos die 4 Decane unter dem Vorsitz des Prorectors versammeln. 5) Das ökonomische Concilium. Dies betrift das Bau- Oeconomie- und Rechnungswesen der Universität, und besteht aus 4 Professoren. 6) Das Scholarchats-Concilium. Dies besteht auch aus 4 Professoren, und hat die Aufsicht auf das unter der Universität stehende Gymnasium zu Erlangen. 12 Kap.

Von den Facultäten. Bey einer offenen Professur schlägt jede einige Männer vor, welche sie dem Senat, dieser der Curatel, und letztere dem Fürsten bekannt

macht, der dann den neuen Professor ernennt. Die Decane, welche in der Facultät, wo man keinen Prorector kennt, den obersten Sitz haben, wechseln von halben Jahren zu halben Jahren, wobey die Sitte ist, daß die neue Professur das erste Mal übergangen wird. Wer bey einer erledigten Stelle in eine Facultät will, muß auf eine legitime Art die höchste Würde erhalten haben, das heißt, examinirt, und nach gehaltener Inaugural-Disputation feyerlich zum Doctor ernannt seyn, muß aber überdem noch vor dem Eintritt in die Facultät feyerlich pro loco disputiren, wovon nur höchstselten Ausnahmen Statt gefunden haben. Der Decan der theologischen Facultät, kündigt die während seines Decanats einfallenden großen Feste durch ein Programm an. In der Juristen-Facultät weiß man vom Procanzler nichts: er sitzt an seinem gewöhnlichen Orte. Bey juristischen Promotionen führt einer aus der Facultät nach der Reihe das Präsidium, sollte er auch gleich nicht auf dem obern Katheder stehen *). Der Decan promovirt denjenigen, der sich unter seinem Decanat gemeldet hat, wenn sich auch der Doctorand nach mehreren Jahren erst mit der Doctorwürde wirklich bekleiden lassen wollte. Das Spruchcollegium hat zuweilen außerordentliche Beysitzer. Der Decan der theologischen und philosophischen Facultät kann nicht zugleich Prorector seyn, wohl aber der Decan der medicinischen Facultät: (ob auch der juristischen? und wie es sodann mit dem Decanats-Concilio gehalten werde? erhellet nicht.) Der Professor der Beredsamkeit muß alle lateinische Anschläge, und alle Gelegenheitsschriften schreiben: Gedächtnißschriften auf Verstorbene müssen bezahlt werden, und zwar ist für den Bogen ein Louisdor bestimmt. 13 Kap. Von der Universitäts-Expedition. Dazu gehören 1) der Syndicus und Secretair, deren Stellen seit 1750 verbunden

*) Dies wird vermuthlich erst im dritten Theil erklärt werden. Auch andere Aeußerungen, die einer nähern Bestimmung bedürfen, kann ich nicht anders anführen, als ich sie vorfinde.

bunden sind. Der Syndicus ist der zweyte Beysitzer im academischen Gerichte, wo er fragen darf, aber nicht entscheiden kann. Der Secretair muß alles ausfertigen, was im Nahmen der Universität deutsch bekannt gemacht wird, muß in den Versammlungen des Senats protocolliren, ꝛc. 2) Der Actuar, welcher alles abschreibt, im academischen Gericht protocollirt, ꝛc. Er ist gewöhnlich auch Actuar der theologischen, juristischen und mediciniſchen Facultät, wiewohl das auch getrennt werden kann. 14. Kap. Von der Universitäts-Casse, der Cassen-Curatel, wozu 2 Professoren gewählt sind, und dem Quästor. 15. Kap. Vom Universitäts-Amtsverwalter zu Selb und Thierstein. 16. Kap. Vom Universitäts-Bauschreiber. Er muß die Bauten besorgen, das Getraide und Besoldungsholz der Professoren herführen lassen, ꝛc. 17. Kap. Von den Universitäts-Dienern. Dies sind: 1) der vormalige Depositor, der die neu angekommenen Studenten zum Decan der philosophischen Facultät begleitete, aber seit 1767 nicht mehr ist, 2) der Universitätskirchner, 3) zwey Pedellen, und 4) die Universitätswächter. Die Anzahl der letzteren ist gewöhnlich acht, und eben so groß die Anzahl der Adjuncten. Sie müssen Studirende, welche den Gesetzen zuwider gehandelt haben, aufs Carcer führen, Friedensstörer bey Unordnungen in Verhaft nehmen, und alle Abend abwechselnd auf ihrer Wachtstube sich aufhalten, um gleich da zu seyn, im Fall man ihrer bedarf. Wenn es die Noth erfodert, haben sie Erlaubniß, das Militair zu Hülfe zu rufen. — Soweit dieser Theil, dessen letztere Kapittel gegen die ersteren disproportionirt kurz sind.

3.

Unter den Anlagen des sechs und zwanzigsten Bandes der vom H. R. Häberlin angefangenen und vom Freyherrn von Senkenberg fortgesetzten teutschen Reichs-Geschichte findet sich vor: V. Vertrag des Königs von Schweden mit den Herzö-

Herzögen von Mecklenburg wegen wechselsweiser Hülfe, d. d. Halle, den 17 Sept. 1631. Der Hr. Verf. hat denselben von dem Hrn. H. R. Lamei in Mannheim mitgetheilt erhalten, und ihn abdrucken lassen, da er fand, daß dieses Vertrags in der neuesten meckl. Geschichte des Hrn. Prof. Gebhardi nicht einmal erwähnt sey, und er es also höchstwahrscheinlich hielt, daß derselbe nicht gedruckt worden. Letzteres hat wohl seine Richtigkeit, und uns Mecklenburgern ist der Abdruck dieses Stückes allerdings angenehm. Es ist aber nicht der Vertrag selbst, sondern nur dessen erster, von den Herzögen von Mecklenburg nicht vollzogener Entwurf. Der wirkliche Vertrag ist erst im folgenden Jahre unterm letzten Februar zu Frankfurt abgeschlossen, und erheblich verändert. Er ist in den monimentis ineditis des sel. K. v. Westphalen, im 4 Theil, S. 1199, abgedruckt *), aber von mehreren unbeachtet geblieben.

Ueberhaupt ist in diesem 26 Theile, der den Zeitraum von 1629 bis 1634 begreift, der Wallensteinschen Regierung in Mecklenburg, und der damit in Verbindung stehenden Thatsachen nur sehr kurz erwähnt. Umständlicher wird in den §. 270 — 274 die Geschichte seiner Ermordung vorgetragen.

4.

Gewinn durch Verlust: ein Lustspiel in drey Akten. Von Friedrich Piper. Gera, 1796 bey Heinrich Gottlieb Rothen. $7\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Besser ist dieses Lustspiel, (davon schon der erste Entwurf in der Olla Potrida von 1795 gestanden hat, auch besonders von deren Verleger ausgegeben ist,) als ein anderes Schauspiel von demselben Verfasser, das ich vor einiger Zeit angezeigt habe. Aber Anlage und Ausführung sind immer noch mit zu weniger Sorgfalt behandelt.

*) Im 3 Bande dieser Annalen, S. 125, ist durch einen Schreib oder Druckfehler der 3 Theil allegirt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 38. Stück.

Den 4. October 1796.

I.

In der fünften Sammlung der **Briefe zur Beförderung der Humanität**, herausgegeben von J. G. Herder, S. 101, f. hat der Hr. Verf. einiges über die Universitäten und ein Paar verwandte Gegenstände gesagt, das ich für diejenigen, denen Auctoritäten wichtig sind, hier ausziehe, um es bey andern davon abstimmigen Aeußerungen, z. B. eines Campe, (4. B. S. 289.) zu vergleichen.

„Von frühen Zeiten her sind Schulen und Universitäten ein Mittel gewesen, für Kenntnisse und Wissenschaften ein Publicum zu verbreiten; ja sie sind es noch. Selbst die Scharfsinnigen in mehreren geistlichen Orden flüchteten sich hinter ihre Schutzmauern, und breiteten von da aus ihre Meinungen weit umher. Was man nicht lehren durfte, darüber disputirte man nach academischen Gesetzen, und übte die Denkkraft der Menschen. Wiclef und Luther schützte die Universität, und auch Huß hätte sie geschützt, wenn er sich nicht auf das treulose Wort eines Kayfers verlassen hätte. Mehr noch aber als Schutz gab die Universität den Meinungen ihrer Lehrer: auch Gewicht, Stärke, Ausbreitung. Tausende junger Leute aus verschiedenen Ländern, in Jahren, da die Seele alles mit Liebe erfaßt, da Jünglinge den Lehrer nicht ohne Begeisterung ansehen, hörten ihre Stimme, und trugen ihr Wort, je-

der in sein Vaterland, zu seinem Geschäfte. Jahre nach Jahren wechseln diese Zöglinge der Universitäten: als Schaaren von Zugvögeln kommen sie, rauben das Wort des Lehrers, und fliegen damit in ihre Lande. Ein großes achtungswürdiges Publicum! das bildsamste, wirkungsreichste, dessen die Menschheit in ihrem jetzigen Zustande fähig ist, und welches noch lange, in immer verbesserter Gestalt dauern möge. Die Jahre des Jünglings auf der Academie sind ihm Zeitlevens die liebsten Jahre: was er da mit Lust zur Wissenschaft, im ersten Feuer der Begeisterung, noch unbekannt mit Lasten und Hinderungen des Lebens, oder mit jugendlichem Muth diese verachtend, als Beute des Wissens, als Regel der Uebung annahm, das bleibt ihm lang oder immer ein froh erworbener Schatz, eine heilige Regel."

„Haben wir noch dies Publicum der Schulen und Universitäten? Wir habens noch, und es hat sich, was man auch sagen möge, nicht verschlimmert, sondern verbessert. Selten treten jetzt die rohen Heere erwachsener Streiter auf dieses Feld des Wissens und Lernens: zartere Jünglinge sind es, in denen das Wort des Lehrers auch zartere, deshalb aber nicht unkräftigere Wurzeln schlägt. Wenn sie es nicht mit der Klinge behaupten, so hangen sie ihm desto gewissenhafter an; der Lehrer sprach für sie selbst jugendlicher, und weckte ihr eigenes Nachdenken, ihre mit ihm wirkenden Kräfte. Einst lernte man und behauptete: er cultivirt und verbessert. Statt des ehemaligen Secten, und Raufgeistes nehmen mehrere Universitäten eine feinere Tendenz an. Gesellschaften der Wissenschaften, pythagorische Schulen zu werden, in denen sich die erlesensten Jünglinge nicht zum Wissen der Dictaten, sondern zur Wissenschaft, zur Uebung und Kunst ihres Lebens oder Geschäfts bilden. Ein schönes Publicum, wenn der Lehrer den Werth seines Geschäfts fühlet. Glaube niemand, daß mit Wiclef, Huß, Luther, die große Wirkung der Universitäten vorüber sey: die Reformation auf ihnen in jeder Wissenschaft, Facultät und

Lehre ist noch nicht still gestanden; ja sie wird und kann nicht still stehen, solange Universitäten da sind. Mehrere Lehrer einer Facultät, mehrere Facultäten, mehrere Universitäten gegen einander sind gemeiniglich im Wettstreit: dieser Wettstreit muß mit den Jahren nicht abnehmen sondern wachsen. Je mehr die Handwerkshindernisse geschwächt werden, — dies müssen sie nothwendig, — je mehr das Werk der Academie ein Werk des Geistes und einer freyen Uebung wird, desto mehr entzündet sich der Wetteifer mit reinerer Flamme. Universitäten sind Wacht- und Leuchtthürme der Wissenschaft: sie spähen aus, was in der Ferne und Fremde vorgeht, fördern es weiter, und leuchten andern selbst vor. Universitäten sind Sammlungs- und Vereinigungs-Plätze der Wissenschaft: aus ihrer Zusammenstellung und gegenseitigen Befehdung entspringen dort und dann neue Resultate. Universitäten sollten endlich die letzten Freystätten und eine Schutzwehr der Wissenschaften seyn, wenn solche nirgend eine Freystatt fänden. Was allenthalben verkannt würde, was im Geschäft hie und da seine Stimme wehrlos erhübe, sollte hier einer unpartheyischen Aufmerksamkeit und eines Beystandes genießen, der von keinem Einfluß gestört würde. Irre ich nicht, so ist dies mehrmal geschehen: die Rathschläge der Lehrer haben Verfolgungen aufgehalten, die die Staatsweisen nicht unterdrücken mogten; und so sehe ich auch für die Zukunft Rathschläge der Lehrer auf Universitäten hervorgehen, denen die Rathschläge blöder Weisen kaum bestehen mögen. Bis also die Universitäten sich selbst unnoth machen, unterstütze man ihren Werth: ihr Publicum wird noch lange durch ein besseres nicht ersetzet werden. Zunächst gilt dieses von den Universitäten Deutschlands: fast sind sie die einzige Gattung deutscher Institute, die jedes Ausland mit Recht ehret.

Ein noch größeres Publicum hat uns die Buchdruckerey verschaft: es ist sehr gemischt und fast unübersehlich. Welche Mühe kostete es in ältern Zeiten, Bücher zu haben, mehrere zu vergleichen, und über einen

Inbegriff von Wissenschaften zu urtheilen. Jetzt überschwemmen sie uns; eine Fluth Bücher und Schriften, aus allen für alle Nationen geschrieben. Ihre Blätter rauschen so stark und leise um unser Ohr, daß manches zarte Gehör schon jugendlich übertäubt wurde. In Büchern spricht Alles zu Allem: niemand weiß, zu Wem? oft wissen wir auch nicht, Wer spreche? denn die Anonymie ist die große Göttin des Marktes. Von einem solchem Publicum wußte weder Rom noch Griechenland: Guttenberg und seine Gehülfen haben es für die ganze Welt gestiftet.

Was ist darüber zu sagen? Daß es, ungeachtet aller und der schnödesten Mißbräuche, ein großes Geschenk, ein unwiederrufliches Privilegium für die menschliche Gesellschaft, und ein ungehindertes Mittel der Vorsehung sey, dessen Wirkungen und Folgen noch nicht vor unserm Auge liegen. Was geschehen ist, können wir nicht zurücknehmen: die Buchdruckerey ist da, nicht nur als Nahrungszweig für Handel und Arbeit, sondern auch als eine Tuba der Sprache, soweit dies oder jenes Product reicht. Alle Monarchen der Welt, wenn sie mit vereinten Kräften für jede Druckerstube träten, könnten die arme Familie dieses Letternkastens, das Asyl und den Telegraph menschlicher Gedanken nicht zerstören. Ja, wer wollte es zerstören, da es nebst einigem Bösen so unsäglich viel Gutes gestiftet hat, und seiner unschuldigen aber kräftigen Natur nach nothwendig noch stiften wird. Der Redner übertäubt mich, der Schriftsteller spricht leise und sanft, ich kann ihn bedächtig lesen. Der Redner blendet mich mit seiner Gestalt, mit seinem Gefolg und Ansehn: der Schriftsteller spricht unsichtbar, und es ist meine Schuld, wenn ich mich von seinem Wortprunk hintergehen, oder mir von seinem Geschwätz die Zeit rauben lasse; ich soll ihn prüfen, ich darf ihn wegwerfen. Gegenseits ist auch freylich das Irrsal und die Verführung des Redners vorübergehend und in einem Kreise beschlossen: das Gift und Irrsal des Schriftstellers, seine Ehre und Schande dauert. Er selbst kann sie nicht, als etwa durch Besserung, durch Wiederruf

ruf zurückrufen: und auch dadurch wird, was geschehen ist, nicht ungeschehen. Wer weiß, ob dies Blatt des Wiederrufs oder der Wiederlegung in die vorige Hand komt, oder ob es dem Irrthum gleich wirket? Das Publicum der Schriftsteller ist also von eigner Art; unsichtbar und allgegenwärtig, oft taub, oft stumm, und nach Jahren, nach Jahrhunderten vielleicht, sehr laut und regsam. Verloren und doch unverloren, ja unverlierbar ist, was man in seinen Schooß schüttet. Man kann nie mit ihm abrechnen; sein Buch ist nie geschlossen, der Proceß vor und mit ihm wird nie beendet; es lernt immer, und kommt nie zum letzten Resultat.

"Man hat diesem Ewig-Unmündigen Vormünder setzen wollen, die Censoren: aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, mit fruchtloser Mühe, und meistens mit dem widrigsten Erfolg. Der Unmündige kostet am liebsten, was man ihm versaget, er suchet auf, was man ihm hinterhalten wollte: das Verbot eines Vortrages an das Publicum ist gerade das Mittel, selbst einem unnützen Wort Ansehen, Gewicht und Aufmerksamkeit zu geben. Und welcher bescheidne Mann wird ein Vormund des gesammten Menschenverstandes, des Publicums aller Zeiten und Länder zu seyn wagen? Laß jeden Weisen und Thoren schreiben nach seiner Weise, wenn er in zweifelhaften Fällen nur sich nennet, und niemand persönlich beleidigt. Es sey mir erlaubt, mich hierüber zu erklären. Der weiseste Censor, wenn er auch die Stimme eines großen, ja des aufgeklärtesten Staates vorstellt, kann in dem, was Lehre und Meinung betrifft, schwerlich die Stimme des Publicums, der sich ein Schriftsteller freywillig unterwirft, auf- oder überwiegen wollen. Wenn sein Urtheil auch die Weisheit Salomo's wäre, wenn es die Klugheit aller vergangenen Jahrhunderte enthielte, und dem geprüften Verstande einer großen Zukunft voreilte: so fehlt ihm doch eins, die Legitimation hiezu, denn weder die Vor- noch Nachwelt hat ihn darüber beurkundet. Der Schriftsteller wird also gegen ihn immer die Einrede haben, daß er dem Urtheil der Welt vorgreife, daß

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

er sich unbefugt einer Entscheidung anmaße, die nur dem Publicum im weitesten Sinne des Worts gebühret; er wird von diesem Pabst eines kleinen Staats an das allgemeine Concilium appelliren, das allein, und zwar nur in immer fortgehenden Stimmen ein Richter des Wahren und Falschen seyn könne. Wahrscheinlich werden ihm viele Stimmen beytreten, und bey dem größten Recht wird der Censor der Form nach und um der Folgen willen Unrecht behalten. Ich darf nicht wiederholen, was man, wo es Wahrheit gilt, über Freyheit der Meinungen, die nur widerlegt, nicht unterdrückt werden dürfen, so oft und viel gesagt hat.„

Wenn man dem Publicum keine, auch nicht die tollesten Meinungen rauben darf, indem der Staat, wo sie ihm falsch oder gefährlich scheinen, lieber ihre offne Wiederlegung veranlassen mag, damit zum Vortheil der Welt die Finsterniß vom Lichte besiegt werde: so darf bey dieser ungebundenen Freyheit, bey der Achtung, die der Staat selbst dem Publicum erweiset, da er ihm nichts vorenthält, was irgend ein Schriftsteller ihm darbringt, der Staat auch wohl fodern, daß jeder Schriftsteller sich nenne, der dem Publicum etwas darzubringen für gut findet. Und zwar dies in allen Schriften, über jeden Gegenstand, Recensionen fremder Bücher nicht ausgenommen. Denn wie hätte ich ein Recht, Anonymie zu verlangen, wo ich mich vor das Publicum dringe, und zu ihm meine Stimme erhebe? Einen freywilligen Lehrer der Welt und Nachwelt muß man kennen: er muß sich, wenn ihm Pflicht, Recht und Wahrheit lieb ist, nicht verbergen. Ein Mann, der öffentlich spricht, stehet für sein Wort, sonst nennt man ihn einen Lügner. Mit diesem einzigen, leichten, wie mich dünkt, nicht ungerechten Mittel, wie mancher Keckheit, wie mancher Verläumdnng würde vorgebeugt, die jetzt bloß hinter der Anonymie Schutz sucht. Wie vorsichtiger, überdachter und gehöriger würde man zum Publicum sprechen, wenn man wüßte, daß man nicht ohne eigne Ehre oder Schande zu ihm sprechen könne. Und verdient das Publikum, der ehrwürdigste

Nahme,

Nahme, der genannt werden kann, die Gesellschaft aller Guten und Edlen, nicht diese Achtung? Jeder Schriftsteller würde veranlaßt, in der würdigsten Gestalt vor ihm zu erscheinen, seine Stimme vor diesem großen Tribunal bescheiden hören zu lassen; dagegen aber auch, was er weise behauptet, standhaft zu vertheidigen, ein ehrlicher Bekenner zu seyn der von ihm dem Publicum gemeldeten Wahrheit. Jene Winkelträgereyen, aufgefangene Gerüchte, erstohlne Personalitäten, verlören sich von selbst; kein Ehrliebender wollte mit solcher Waare öffentlich am Markt stehn, die schändlich ist, und fürs Publicum nicht gehöret. In Griechenland und Rom schämte sich kein Schriftsteller seiner Werke: auch unter uns darf sich kein Stand einer Schrift, wenn sie gut ist, schämen. Dem höchsten, wie dem niedrigsten Stande sollte Anonymie nicht erlaubt seyn, und überhaupt dieselbe für das, was sie ist, für Hinterlist, Schimpf, niedriges Gewebe und Feigheit gelten. Wer zum Publicum spricht, spreche als ein Theil des Publicums, also öffentlich mit seinem Nahmen."—

Ich habe aus guten Gründen in dieser ausgezogenen Stelle nichts abkürzen mögen: diejenigen, welche in dem Falle sind, daß ihr Urtheil dadurch näher bestimmt werden kann, werden sie ohnehin am liebsten ganz lesen wollen.

2.

Wie viel zu Zeiten dem Gelehrten daran gelegen sey, daß er Bücher, Journale und kleine Schriften, deren er bedarf, durch den Weg des Buchhandels ohne großen Zeitverlust erhalten kann, sieht nur derjenige ganz ein, der sich mit litterarischen Arbeiten beschäftiget, und dabey die bisherigen ältern und neuern Hülfsmittel zu benutzen gewohnt ist. An einem so abgelegenen Orte, wie Rostock, ist es ungleich schwerer, sich mit diesen Bedürfnissen zu versehen, als in dem mittleren Theile Deutschlands: und man ergriff daher vor einigen Jahren eine sich darbietende Gelegenheit, den hier obwaltenden Schwierigkeiten, wenigstens zum Theil

ab-

abzuhelfen. Unser Buchhändler, Hr. Stiller, erbot sich, seiner Seits die Kosten zu einigen hierauf abzweckenden Einrichtungen zu übernehmen, wenn man ihm dagegen eben die Postfreyheit im Lande bewirken würde, die der Bödnerschen Buchhandlung vorlängst verliehen ist. Da nicht zu vermuthen war, daß dem hiesigen Buchhändler eine Begünstigung versagt werden würde, die einem andern angediehen ist, und da die hiesigen Gelehrten wenigstens auf gleiche Unterstützung, als die Gelehrten in Schwerin, rechnen zu dürfen hoften, so suchte man bey herzogl. Regierung um diese Postfreyheit nach, erhielte aber folgende abschlägliche Antwort:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Wir können um der Folgen willen Uns nicht entschließen, eurem Antrage wegen Bewilligung der Postfreyheit für die Stillersche Buchhandlung daselbst zu willfahren, und verbleiben ꝛc. Schwerin, den 11 Jun. 1794.

3.

Nachdem E. E. Rath durch seinen Secretair dem Rector die Anzeige gemacht, daß der Hr. Mag. Petersen an die Stelle des seel. C. R. Hartmann zum ordentlichen Professor der Theologie erwählt, und bereits beeydiget worden; auch zugleich ersuchen lassen, daß derselbe nun ins Concilium recipiret werden möge: so geschahe diese Reception am 9 Sept. Und sie ward demnächst dem worthabenden Hrn. Bürgermeister durch den academischen Secretair, dem Publico aber durch das gewöhnliche Patent bekannt gemacht.

4.

Unterm 7 Sept. hat die philosophische Facultät den Rector der Schule zu Dömitz, Hrn. Carl Heinrich Geisenhayner, zum Magister ernannt, und darüber das gewöhnliche Patent ausfertigen lassen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 39. Stück.

Den 18. October 1796.

I.

Index scholarum in Academia Rostochiensi tam a Professoribus publicis quam a Doctoribus priuatis durante semestri hiberno a die XIII Octobris MDCCXCVI habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen.

Folgende Vorlesungen sind in diesem Verzeichnisse für das nächstkommende Halbjahr, wie gewöhnlich, von den hiesigen Professoren und Privatdocenten vorgeschlagen worden.

1. Von den Professoren.

I In der theologischen Facultät. 1) Von Hrn. Prof. **Pries**, die zweyte Abtheilung der Kirchengeschichte um 9 U., die Erklärung der Evangelisten um 11 U. und die Erklärung des Buchs Hiob um 2 U 2) Vom Hrn Prof. **Martini**, die Dogmatik um 8 U., die Erklärung des Jesaias um 11 U. und die Erklärung des Evangelii Johannis und der Apostelgeschichte um 2 U., imgleichen die gewöhnlichen Anweisungen für die Seminaristen. 3) Vom Hrn. Prof. Ziegler, eine cursorische Erklärung der Episteln des Paullus um 8 u. 2 U., als Anfang einer binnen anderthalb Jahren zu beendigenden cursorischen Vorlesung über das ganze neue Testament, und der erste Theil der Kirchengeschichte um 10 U., auch öffentlich die Erklärung des Briefes an die Ebräer am Sonnabend um 7 u. 10 U. 4) Vom

Hrn. Prof. **Petersen**, die Homiletik nach dem Schmid um 11 U., die Erklärung der Apostelgeschichte um 4 U. und öffentlich die Erklärung der Briefe des Jacob und Judas um 9 U. Mitwochs und Sonnabends.

II) **In der juristischen Facultät.** 1) Vom Hrn. **D. Martini**, das Lehnrecht nach dem Böhmer, das mecklenburgische Privatrecht nach Dictaten, oder statt dessen das mecklenburgische Staatsrecht nach dem Hagemeister, und practische Anleitungen. 2) Vom Hrn. Prof. **Wiese**, das Kirchenrecht nach dem Böhmer, das peinliche Recht nach dem Meister, und ein Examinatorium über die Pandecten mit practischen Ausarbeitungen verbunden. 3) Vom Prof. **Eschenbach**, die Pandecten nach dem Hellfeld um 2 u. 3 U. 4) Vom Hrn. Prof. **Weber**, die Pandecten nach dem Hellfeld um 8 u. 2 U. und die Institutionen nach dem Waldeck um 10 U. 5) Vom Hrn. Prof. **Posse**, das deutsche Privatrecht nach dem Runde um 10 U., das Lehnrecht nach dem Böhmer um 11 U., und öffentlich das Fürstenrecht an 3 Tagen der Woche nach dem Pütter.

III) **In der medicinischen Facultät.** 1) Vom Hrn. H. R. **Vogel**, die erste Abtheilung der clinischen Arzneykunde und die medicinische Encyclopädie. 2) Vom Hrn. Prof **Weber**, die allgemeine Pathologie nach dem Hufeland, mit besonderer Rücksicht auf Browns Hypothesen, um 9 U., und der zweyte Theil der Therapie, verbunden mit der speciellen Pathologie, nach dem Macbride. 3) Vom Hrn. Prof. **Josephi**, die Chirurgie um 8 U., die anatomischen Demonstrationen um 11 U., die Entbindungskunst nach dem Röderer um 4 U. und Nachmittags eine Anleitung zu anatomischen Sectionen. 4) Vom Hrn. Prof. **Nolde**, die Entbindungskunst um 11 U., die medicinische Policey nach dem Hebenstreit um 2 U., und öffentlich ein Examinatorium oder Disputatorium.

IV) **In der philosophischen Facultät.** 1) Vom Hrn. Prof. **Becker**, die Darstellung der Gründe für die Wahrheit der christlichen Religion um 8 U. und die Mechanik nach dem Kästner um 11 U. 2) Vom

Hrn.

Hrn. H. R. Tychsen, die Fortsetzung der cursorischen Lectionen über das alte Testament an den drey ersten Tagen der Woche, und an den drey letzten die gemeinschaftlichen Anfangsgründe der orientalischen Sprachen (LL. OO. elementa harmonica) um 9 U., imgleichen eine Erklärung der arabischen Münzgeschichte des Almakriz und demnächst der geographischen Tafeln des Abulfeda um 10 U. 3) Hr. Prof. Lasius wird durch seine fortdauernde Augenkrankheit behindert. 4) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, das meckl. Staatsrecht nach dem Hagemeister um 8 U., das allgemeine Staatsrecht nach dem Schlözer um 11 U., die neuere Reichsgeschichte nach dem Pütter um 2 U. und das gewöhnliche Zeitungs Collegium um 5 U. 5) Vom Hrn. H. R. Wittre, die Logik nach dem Buhle um 8 U., die Kritik der reinen Vernunft nach dem Mellin um 9 U. und das Naturrecht nach dem Jacob um 3 U., imgleichen öffentlich die academische Encyclopädie und Methodologie nach seinem eignen Lehrbuch. 6) Vom Hrn. Prof. Schadeloock, die Logik und Metaphysik, und die reine Mathematik. 7) Vom Hrn. Prof. Hecker, die reine Mathematik, die Analyse endlicher Größen und die Optik, imgleichen öffentlich die sphärische Trigonometrie, alles nach dem Kästner. 8) Vom Hrn. Prof. Karsten, die Policeywissenschaft nach Dictaten und die Fortsetzung des im Sommer angefangenen mathematischen Cursus, auch privatissime die oeconomische Landbaukunst. 9) Vom Hrn H R. Norrmann, die Staatengeschichte nach dem Meusel um 9 U. und die Reichsgeschichte nach dem Pütter um 11 U., auch privatissime entweder die Geographie nach dem Gatterer und Schrämbl, oder die Geschichte der neuern Welthändel nach dem Büsch. 10) Vom Hn. Prof. Link, die Experimental Physik um 4 U., die Experimental-Chemie um 9 U. und die Demonstration der cryptogamischen Pflanzen.

II) Von den Privatdocenten.

1) In der Theologie. Vom Hrn. Mag. Tarnow, die gewöhnliche Vorlesung über das neue Testament, vorzüglich zum Behuf der Homiletik. 11)

II) In der Rechtsgelahrtheit. 1) Vom Hrn. Doct. Burchard, d. A., die Pandecten nach dem Böhmer um 8 u. 11 U. und ein Examinatorium über die Institutionen oder die Pandecten. 2) Vom Hrn. Doct Wiese, die Pandecten nach dem Hellfeld, die Institutionen nach dem Waldeck um 8 U. und das deutsche Staatsrecht nach dem Pütter um 3 U.

III) In der Philosophie. 1) Vom Hrn. Mag. Plagemann, die Erklärung auserlesener Satyren des Horaz und Juvenal. 2) Vom Hrn Mag. Ludwig, die Reichsgeschichte, und Anweisungen zur englischen Sprache. 3) Vom Hrn. Mag. Tarnow, die philosophische Moral. 4) Vom Hrn Mag. Westphal, die römischen Antiquitäten nach dem Burmann. 5) Vom Hrn Mag. Siemssen, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Mineralogie nach dem Batsch, die Waarenkunde nach Dictaten, die Erklärung des gestirnten Himmels nach dem Hellmuth und Doppelmayer, und Anweisungen zu mehrern occidentalischen Sprachen.

2.

In den freyen Bemerkungen über Kopenhagen in Briefen, 1796, finde ich folgende Nachrichten von der dortigen Universität. "Sie ward 1478 gestiftet, und wird mehrentheils nur von Dänen und Normännern besucht: denn die Studirenden in den Herzogthümern begeben sich nach Kiel. Zu den Gebäuden der Universität gehören: 1) Die Regenz, ein großes und weitläuftiges Gebäude, in welchem 100 dürftige Studenten freye Wohnung und Holz, nebst einigen andern Einkünften genießen. 2) Borkens- 3) Eilers- und 4) Walkendorfs-Collegium*). In jeder dieser 3 Stiftungen haben 16 Studenten freye Wohnung und Holz, und Stipendien von 60, 40 und 36 Thalern. 5) Der Studienhof, wo einige Professoren ihre Vorlesungen halten, die Studenten examinirt, und bey gewissen Feyerlichkeiten Reden gehalten

*) Bey dem letzten Brande ist es abgebrannt.

ten werden. Hiezu kommt noch die milde und reiche Communität oder das Kloster, wo vormals 150 dürftige Studenten des Mittags und des Abends gespeiset wurden. In neuern Zeiten aber hat man die bessere Einrichtung getroffen, daß jedem wöchentlich 4 Mk. ausbezahlet werden; wodurch zugleich ein großer Theil der Zeit erspart wird*), der sonst auf unnütze Disputirübungen verschwendet wurde. Diese Uebungen werden jetzt nur zweymal in der Woche gehalten, aber auch da nur des Scheines wegen. Ein großer Fehler ist der zu nennen, daß die Vertheilung aller Stipendien der theologischen Facultät überlassen ist, welche theils von Natur eine größere Zuneigung zu den Theologen hegt, theils auch nicht unpartheyisch genug ist, um nur dürftige und würdige Studenten an diesen Stipendien Theil nehmen zu lassen. Bis vor zwey Jahren mußten die Regenzianer die Leichen in der Stadt wegtragen, und befanden sich bey dieser unanständigen Beschäftigung recht wohl: denn jeder derselben bekam monatlich, je nachdem die Menschen brav starben, 2 bis 6 Rthlr. Jetzt ist eine Leichenträgergesellschaft von armen Bürgern errichtet, die einen bestimmten Lohn bekommen: der Ueberschuß fällt den Regenzianern zu, und beträgt monatlich noch $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Die hier Studirenden haben 3 Examina auszuhalten. Dem ersten müssen sie sich gleich, ehe sie noch inscribiret werden, unterwerfen: dies wird das examen artium genannt. Das zweyte examen philologicum und philosophicum nehmen sie gewöhnlich ein Jahr nach dem ersteren: diejenigen, welche in diesem gut bestanden sind, können auf die Collegien und Stipendien Anspruch machen. Das dritte ist das Amts-Examen: darin werden sie aus allen Fächern der Wissenschaften geprüft, und müssen auch schriftlich bey verschlossenen Thüren Proben ihrer Geschicklichkeit ablegen. Von diesem letzten hängt der ganze künftige Wohlstand, ein gutes und einträgliches oder ein schlechtes und minder einträgliches Amt,

*) Wie dies durch jene Veränderung bewirkt worden, ist nicht angegeben.

ab. Denn sobald in Dännemark ein Amt vacant wird, wird es bekannt gemacht: und wer beym Amts Examen den besten Character oder woh! gar eine Auszeichnung dazu bekommen hat, soll und darf sich zu den besten Stellen melden. Die Zahl der Studenten wird auf 1200 gerechnet: ein in das andere gerechnet, werden jährlich 200 inscribiret*). Alle 4 Facultäten sind mit gelehrten und berühmten Männern besetzt, deren sich viele durch Schriften ausgezeichnet haben. Im Ganzen genommen vermißt man bey den hiesigen Professoren das freundliche und gefällige, Liebe und Zutrauen erweckende Betragen gegen ihre denkenden Zöglinge, das man in Jena bey den meisten, und in Leipzig bey einigen wenigen findet. Vor 2 Jahren ist die Anstalt getroffen, daß jährlich acht Aufgaben bestimmet werden, für deren beste Beantwortung der Verfasser, welches ein ciuis academicus seyn muß, eine goldene Medaille von 40 Rthlr. an Werth erhält: leider wird aber das Geld hiezu aus der Communitäts-Casse genommen. Das Betragen der Studenten ist im Ganzen genommen, stille, ruhig und sittsam: die hier befindlichen Normänner, deren man 240 rechnet, scheinen eine kleine Ausnahme zu machen, denn von Jugend auf an starke Getränke gewöhnt, kommen sie hieher, mehr um zu schwelgen als zu studiren. Zu Struensees Zeiten hatte die Regierung eine Reform mit der Universität und dem ganzen gelehrten Wesen in Dännemark vor: aber dieser Plan gieng durch St. Fall auch zu Grunde. Cramer verfertigte einen Aufsatz, in welchem alles, was von sämmtlichen Professoren erachtet und für gut befunden worden, zusammengetragen und geordnet war: er enthielt manches Gute, aber der theologische Geist ist darin unverkennbar. Den 7 May 1788 kam endlich doch eine neue Anordnung für die Universität heraus. Nach derselben hat die theologische Facultät 4 Prof. ordin. und 1 extraord., die

*) Wenn dies richtig ist, so müßten daselbst die meisten Studenten 6 Jahre, einige noch länger auf der Academie bleiben.

die juristische 2 ord. und 2 extraord., die medicinische 2 ord. und einen lectorem chemiae, und die philosophische 7 Prof. ord. und 4 extraord. Außer diesen sind es nur wenige, die ihre Talente durch öffentliche Vorlesungen zeigen. Von Magistern weiß man hier wenig: mehrentheils werden es nur diejenigen, welche sich der Schule widmen. Die Universitäts-Bibliothek wird man schwerlich da suchen, wo sie hingestellt ist, nämlich auf dem langen Boden der Trinitatiskirche. Vor dem großen Brande, der vor 70 Jahren einen großen Theil von Kopenhagen in die Asche legte, zählte sie 35000 Bände, die alle in Rauch und Flammen aufgiengen. Gegenwärtig besteht sie wieder aus beynahe 40000 Bänden, und würde sich in einem noch bessern Zustande befinden, wenn mehr daran gewandt würde, und sie unter besserer Aufsicht stünde. Jeder Buchdrucker hier und in den Provinzen muß von jeder Schrift, die er druckt, 4 Exemplare abgeben, wovon eins auf die Universitäts-Bibliothek kommt. Der Fond soll 10800 Rthlr. seyn: jeder Student muß bey seiner Inscription 2 Rthlr. dazu beytragen."

Dies ist alles, was aus diesen oberflächlich und flüchtig geschriebenen Briefen höchstens eine Erwähnung verdienet.

3.

In Nr. 163 des Reichsanzeigers von diesem Jahre hat ein in Jena ansässiger Mann, der sich auf eine vieljährige Erfahrung am Krankenbette beruft, also vielleicht selbst ein Arzt ist, in einem Aufsatze, der die Aufschrift hat, einige **Bemerkungen, die Verpflegung kranker Studenten in Jena betreffend**, einen Gegenstand zur Sprache gebracht, der allerdings für die academische Policey erheblich ist. Nur ein Paar von den Dingen, die darin gerügt werden, treffen den Ort, nämlich die Menge solcher Studentenzimmer, bey deren Einrichtung mehr auf den Vortheil des Hausherrn als auf die Gesundheit der Bewohner gesehen ist, die Unzulänglichkeit der gewöhnlichen

chen Aufwartung, und, was gelegentlich mitgenommen wird, die unnöthige Vermehrung der Begräbnißkosten. Dagegen sind die übrigen in Anrege gebrachten Ursachen einer zweckwidrigen Behandlung allgemeiner: die Dürftigkeit oder unordentliche Wirthschaft vieler Studenten, welche sie behindert, sich die zur Genesung erfoderlichen Mittel anzuschaffen, die von andern Studenten übernommene Cur und Aufwartung des Kranken, wobey an eine richtige Behandlung der Krankheit, und an die für den Kranken so nothwendige Ruhe und reine Atmosphäre nicht zu denken ist, und der sofortige Gebrauch solcher Betten, auf denen andere gestorben sind. Dem zugleich gemachten Vorschlage, von Seiten der Academie, durch Anstellung eines Studentenarztes, der die ärmeren unentgeldlich curiren soll, und zuverlässiger Krankenwärter, die ganze Besorgung der Krankheiten zu übernehmen, und da, wo die Beschaffenheit der Krankheit es erfodert, Kleidungsstücke und Betten verbrennen zu lassen, mögte doch Schwierigkeiten haben.

4.

Der von mir angezeigte Aufsatz des B. A Nordenanker von den Ströhmungen der Ostsee (5 B. S. 237.) findet sich auch in dem zweyten Bande einer Sammlung, welche den Titel hat: Einige der vorzüglichsten Vorlesungen, welche in der Academie der Wissenschaften zu Stockholm gehalten worden, und einzeln erschienen sind; aus dem Schwedischen übersetzt und herausgegeben von D. C. G. Gröning. Leipzig, 1795.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 40. Stück.

Den 25. October 1796.

I.

Geographisches und historisches Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde, mit beständiger Rücksicht auf physikalische Beschaffenheit, Produkte, Industrie, Handlung, ꝛc. von Gerh. Phil. Heinr. Norrmann, herzogl. Mecklenb. Hofrathe, Professor der Geschichte u. s. f. zu Rostock. Zweyten Bandes zweyter Theil. Hamburg, 1796, bey Benjamin Gottlob Hofmann. 2 Alph. 19 Bogen in Octav.

Geographisch statistische Darstellung des Schweizerlandes ꝛc. Zweyter Theil.

Nach eben der Ordnung, die bey dem ersten Theile beobachtet ist, (6. B. S. 130.) sind hier die übrigen 11 Cantons abgehandelt worden. Von dem schon hinlänglich bekannten Werke werde ich weiter nichts sagen dürfen, als daß der dritte und letzte Theil im künftigen Jahre zu erwarten ist. Ich begnüge mich also, die Nachricht von der Universität zu Basel auszuziehen. "Sie ward 1459 auf Ansuchen des Magistrats vom Pabst Pius II. gestiftet, und der Kayserliche Freyheitsbrief ernannte den jedesmaligen Bischof zum Kanzler derselben. Die Einweihung und Eröfnung geschah 1460. Die angenehme Lage der Stadt, vorzügliche Freyheiten, vornämlich aber mehrere berühmte Gelehrte, mit welchen sie besetzt war, oder die sich eine Zeit lang hier aufhielten, brachten sie bald ziemlich

lich in Flor. Durch die Reformation kam sie 1529 bis 1532 in Stillstand: der Magistrat nahm sich aber ihrer an, besetzte sie mit neuen protestantischen Lehrern, und ernannte 3 Glieder des kleinen Raths unter dem Nahmen der Deputaten zur nähern Aufsicht über dieselbe, welche zwar keinen Sitz im academischen Concil haben, aber an der Wahl der Professoren und des Rectors Antheil nehmen. Der letztere wird zährlich am ersten Montage im May von beyden Theilen zusammen aus einer der 4 Facultäten erwählt. In diesen sind überhaupt 18 Professoren, nämlich 3 in der theologischen, juristischen und medicinischen, und 9 in der philosophischen angestellt. Die Nominal-Professuren in der theologischen Facultät sind, Exegese, Dogmatik, Polemik; in der juristischen, Institutionen, Pandecten, Lehnrecht; in der medicinischen, Theoretik, Theorie und Botanik, Practik; in der philosophischen, hebräische Sprache, Sittenlehre und Naturrecht, Vernunft- und Ausforschungskunst, griechische Sprache, Oratorie, Physik, Geschichte, Mathematik und Rhetorik. Zur Behandlung der academischen Angelegenheiten sind 3 Räthe oder Collegien niedergesetzt: 1) die Regenz oder der Universitätsrath von 14 Personen, 3 Professoren aus jeder der 3 ersten und 5 aus der philosophischen Facultät, welcher die wichtigsten Angelegenheiten besorgt, und bey einigen auch die Deputaten zuzieht. 2) Das Collegium des regierenden und alten Rectors mit den 4 Decanen; ein Concilium arctius zur Untersuchung und Bestrafung der Studentenhändel und Besorgung minder wichtiger Angelegenheiten. 3) Das Consistorium zur Entscheidung der Civilstreitigkeiten zwischen den zur Universität gehörigen Personen, oder zwischen diesen und Bürgern oder Fremden. Mitglieder sind, der regierende und alte Rector, ein Lehrer jeder Facultät, und ein Student der Rechte. Jede Facultät hat ihre eignen Gesetze, das Recht der Ertheilung der gelehrten Würden, eigne Siegel und Einkünfte, und wählt jährlich ihren Decan aus ihrer Mitte. Wer ein academisches Amt hat, kann nie wieder ein bürgerli-

ches, oder eins der höchsten Aemter im Staat erhalten. Die Gehalte der Lehrer sind ungemein niedrig. Zwischen der Universität und dem Rath herrscht eine fortdauernde Eifersucht, und dieser sucht die noch übrigen Rechte oder Privilegien der erstern zu kränken. Die Universitätsglieder genießen auch nicht die besondern Vorzüge, die in andern Cantonen mit den gelehrten Aemtern verbunden sind. Außer den ordentlichen Lehrern, Sprachmeistern und Beamten gehören alle Prediger und Lehrer des Gymnasiums und der untern Schulen zur Universität. So wie alle erlediate Stellen in Basel durch das Loos besetzt werden, so entscheidet dieses auch bey einer Professorwahl: die Regenz ernennet mit Zuziehung der Deputaten 3 für die erledigte Stelle, aus welchen einer durch das Loos erwählt wird, welches die 3 Candidaten selbst ziehen. Oft geschehen sonderbare Metamorphosen, ein 24jähriger Historiker wird Theologe, ein Mathematiker wird Rhetor, Botaniker, Rechtslehrer und Orientalist, u. s. f. da die Gehalte verschieden sind, und sich zu den bessern Stellen Leute von mancherley Fächern melden, weil sonst keine Verbesserung des Gehalts zu erwarten ist. An Berufung berühmter auswärtiger Gelehrten ist nicht bloß der schlechten Gehalte wegen, sondern auch deshalb nicht zu denken, weil jedes Amt im Staat nur mit einem gebohrnen baseler Bürger besetzt werden kann. Die Universitätsbibliothek ist an neuern Büchern sehr arm. Das Wichtigste besteht in einigen alten, vornämlich griechischen Handschriften, unter welchen doch nur wenige von Bedeutung sind. Sie hat indeß auch eine ansehnliche Sammlung von alten Münzen, geschnittenen Steinen und Antiken von Erz, ein Naturalienkabinet, viele Kupferstiche von berühmten Meistern und mehrere vortrefliche Gemälde von Holbein. Der botanische Garten ist neuerlich sehr erweitert und gemeinnütziger gemacht, hat auch ein kostbares Herbarium und eine vollständige Bibliothek erhalten. Im Jahr 1460 und 1461 ward die Universität von 120 Studenten besucht. So wie sich aber das übrige

Deutschland fortdauernd aufklärte, verlor sie immer mehr, und die Zahl nahm nach und nach so ab, daß sie in neuern Zeiten sehr selten an 60, oft nur 20, 30 betragen hat, welches jetzt die gewöhnliche Zahl ist. — Das Gymnasium hat 6 Klassen, deren unterste an die Pfarrschulen, wie die oberste an die philosophische Facultät der Academie anschließt. Die Schüler bringen 6 bis 7 Jahre in demselben zu; dann erhalten die, welche sich den Studien widmen, unter dem Namen der Studenten Zutritt zu den öffentlichen Vorlesungen über Geschichte, griechische Sprache und Rhetorik, werden nach 2 Jahren Laureati, und hören als solche 2 Jahre lang die übrigen philosophischen Vorlesungen. Darnach promoviret man sie zu Magistern. Als solchen steht es ihnen nun frey, sich in eine der sogenannten höhern Facultäten einschreiben zu lassen. Nach einer besondern Vorschrift müssen die künftigen Juristen 3, die Theologen aber 5 Jahre lang studiren."

2.

Zehnte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786 mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage, Nr. 49.

Die jetzigen Herren Professores auf der Academie zu Rostock haben dato an Salariis, und würden resp. Zulage erhalten.

	Haben. Zulage.	Erhalten Zulage.
1) Hr. C. R. Hartmann, qua Professor hat Zulage, qua Pastor Nicolaitanus, 200 rℳ, und dienet incl. seines Pastorats an 700 rℳ.	—	100 rℳ
2) Hr. Prof. Pries hat als Professor Theologiae und dienet mit seiner Pfarre am heil. Geist nach der ihm gewordenen Zulage zwischen 600 und 700 rℳ.	—	200 —

3) Hr.

3) Hr. Prof. **Wiese** erhält als Professor — — — 100 rℳ
hat demnächst als Syndicus des ersten Quartiers 400 rℳ, und als Syndicus der beyden Hospitalien 100 rℳ, stehet also auf 600 rℳ.

4) Hr. Prof. **Eschenbach** (I Crus) erhält — — — 100 —
demselben würde eine Zulage bewilliget von — — — 200 rℳ

5) Hr. Prof. **Eschenbach** (Medicus) erhält — — — 100 —
und als Physicus ein Fixum von 16 rℳ 32 ßl. und werden die einzelnen Bemühungen und Arbeiten ihm besonders bezahlt.

6) Hr. Prof. **Becker** erhält — 55 —
durch das Pastorat an St. Jacob dienet er wenigstens an 600 rℳ. Unterdessen, um der wahren Verdienste willen, die er um die studirende Jugend hat, assignire man ihm eine Zulage von — 100 —
und zu den Instrumenten und Experimenten in dem Collegio physico — 50 —

7) Hr. Hofr. **Rönnberg** hat qua Professor — — — 175 —
als Syndicus des zweyten Quartiers 100 rℳ: zu diesen 275 rℳ werfe man demselben aus eine Zulage von — 125 —

8) Hr Prof. **Lasius** genießet Gehalt — — — 500 —
als Rector hat er völlig auch 300 rℳ, mithin dienet er wenigstens an die 600 rℳ.

9) Hr. Prof. **Schadeloock** hat bis anhero Gehalt — — — 75 —
Man assignire demselben gegen noch fernere unentgeldliche Uebernahme der bisherigen für die Stadt in Bausa-

chen verwendeten Bemühungen, die ihm sonst einzeln remuneriret worden, ein Fixum oder Zulage von 225 rℳ

Danächst ist man gewilliget, a) nach dem Abgang des jetzigen Prof. Medicinae und Physici Eschenbach, statt der bisherigen einzelnen Remunerationen in Stadtgeschäften ein Fixum zu geben.

b) Für den künftigen Physicum eine Zulage von — — — 300 —

c) Nach Erledigung des Syndicats im ersten Quartier die vacant werdenden 200 rℳ dem Professori Iuris 200 —

d) Bleiben die Predigerstellen zum heil. Geist und zu St. Johannis den beyden Professoribus Theologiae für die Zukunft bestimmt.

Bisheriges Gehalt	1205 rℳ	1200 rℳ
Zulage	1200 —	
Summa Summarum	2405 rℳ	

Zur Bestreitung der übrigen zum Soutien der Academie nöthigen Ausgaben, mithin

zur Besoldung der Secretarien,	—	400 rℳ
der Bidellen,	— —	200 —
der Famulorum,	— —	100 —
eines Bereiters	— —	200 —
zur Bestreitung der Jurisdictionskosten und anderer Necessarien	—	800 —
der Bibliothek,	— —	300 —
Besoldung des Bibliothecarii,	—	100 —
zum Observatorio und den Instrumenten,		100 —
zu physicalischen Instrumenten,	—	100 —
zum Behuf des Theatri anatomici,	—	50 —
zum Behuf des botanischen Gartens,	—	50 —
des Convictorii,	— —	1000 —
dürfte die Summe von	—	2900 rℳ

erfoderlich werden.

Zur

Zur Bestreitung dieser Summe werden die auf den beyden Academien vorhandenen Fisci allerdings schon genügen. Dem Vernehmen nach ist

der bützowsche jährliche Fond zum Convictorio,	—	—	1000 rℳ
der rostocksche wenigstens	—	—	800 —
der bützowsche, fürs Collegium Ducale Professorum,	—	—	1000 —
der rostocksche Academie-Fiscus etwa			50 —
und der Fiscus Collegii Senatorii	—		250 —
Schon hieraus erwachsen	—		3000 rℳ

Hierunter sind nun noch nicht begriffen, 1) das Vermögen der einzelnen Facultäten, 2) die für die 3 Regentien fallende Miethe, 3) die sonstigen zu Bützow vorhandenen besondern Hebungen, z. E. aus einem Smithschen Legato, a Jahr 400 rℳ. Hieraus würden die etwanigen Sprachmeister, Fechtmeister u. s. w. ihre bestimmten Gehalte mit erhalten können.

Allemal aber werden diese Kosten insgesammt sehr füglich bestritten, und noch erweitert werden können, wenn einige ganz liquide Foderungen der Academie, wie von der Huld und Gerechtigkeit des Durchl. Landesherrn unterthänigst und gewiß erwartet wird, derselben berichtiget werden, als 1) das noch rückständige Kaufgeld für einige von dem hochseel. Herrn Herzog **Christian Ludwig** angekaufte Häuser; 2) das zinsbare Capital von 875 rℳ, so die Renterey mit 26jährigen seit 1760 restirenden Zinsen, außer den von eben der Zeit an ebenfalls rückständigen 162 Last Rokken, die, a 50 rℳ gerechnet, über 8000 rℳ, und 128 Last Gersten, die a 40 rℳ an die 5130 rℳ ausmachen, dem rostockschen Convictorio schuldet; 3) das aus der Verschreibung des Herrn Herzogs **Christian Ludwigs** I. vom 24 May 1659 wegen der der theologischen Facultät zukommenden geraischen Erbschaft versicherte Capital, worauf 127jährige Zinsen restiren.

Anderer

Anderer dergleichen etwaniger Praetenſorum zu geſchweigen.*)

3.

Blicke in Walhalla, oder: Ueber den Glauben an Unſterblichkeit, von Friedrich Simonis. To be or not to be, that is the queſtion. *Shakeſpeare.* Jena, bey Joh. Chriſt. Gottfr. Göpferdt, 1796. 8 Bogen in Octav.

Aus dem Titel iſt es ſchon erſichtlich, daß dies Betrachtungen über die Unſterblichkeit der Seele ſind. Der Hr. Verf. hat ſie in 5 Abſchnitte getheilt: 1) Ueber den Urſprung des Glaubens an Unſterblichkeit. 2) Prüfung einiger Beweiſe für die Unſterblichkeit der Seele. 3) Gründe für die Unſterblichkeit. 4) Ueber den Werth des Glaubens an Unſterblichkeit. 5) Ueber das Verdienſt des Chriſtenthums um die Ausbreitung und feſtere Gründung der Unſterblichkeitslehre. Als ein Anhang iſt noch beygefügt: Ueber den Character des Agathon, als Beleg zum Vorhergehenden. Für den eigentlichen Gelehrten ſind dieſe Betrachtungen anſcheinlich nicht beſtimmt: für andere können ſie ihren Nutzen haben.

4.

Der Plan einer allgemeinen Verſorgungs-Anſtalt zu Copenhagen, unter Sr. Kön. Majeſtät allerhöchſten Garantie, Copenhagen, 1796, Gedruckt bey Hofbuchdruckern N Möller und Sohn, 13 Bogen in groß Quart, iſt hier anzuführen, weil er vom Hrn. E. R. Tetens entworfen und berechnet iſt. Ich bemerke daraus bloß, daß der Zinsefuß von $3\frac{3}{4}$ p. C. zum Grunde liegt, daß nur auf Capitalfuß eingeſetzt werden kann, und daß auch Ausländer daran Theil nehmen dürfen.

*) Ich liefere alle dieſe Stücke, ſo wie ich ſie vorfinde, ohne mich auf eine, guten Theils aus dieſen Annalen ſchon zu machende, Berichtigung der eingefloſſenen Irrthümer einzulaſſen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
6. Band. 41. Stück.

Den 8. November 1796.

I.

Protocollum Comitiale de dato Malchin den 25sten November seq. 1794. Schwerin, 1796. Gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 18 Bogen in Oct.

Man kann dem Hrn. Herausgeber dieses Landtags-Protocolls, dem Hrn. G. A. v. Winterfeld auf Görslow, darin wohl unbedingt beypflichten, wenn er in einer voraufgegangenen Ankündigung sagt, daß kein Eingesessener den Conventen und Landtägen mit Nutzen beywohnen könne, wenn er die voraufgehenden landtäglichen und sonstigen öffentlichen Verhandlungen nicht kennet, und bequem nachschlagen kann; und daß diese Kenntniß nicht anders als durch den Abdruck derselben zu erreichen sey. Man kann diesen Nutzen noch auf alle diejenigen unbedenklich erstrecken, die sich dem Studio des einheimischen Staats- und Privatrechts aus Pflicht oder aus Neigung widmen. Gleichwohl hat der Abdruck der Protocolle, ob er gleich mehrmalen gewünschet worden, manche Behinderungen gefunden, die von der einen oder der andern Seite durch Vorurtheile oder Privatinteresse bewirkt wurden. Um nun zu zeigen, daß man diese in der Abschrift kostbaren Protocolle für einen billigen Preis gedruckt erhalten könne, hat er das vorliegende Protocoll abdrucken lassen, und wird vermuthlich mit den folgenden Landtags-Protocollen fortfahren.

So sehr die Sache selbst zu billigen ist: so bleiben denn doch in Absicht der Einrichtung noch einige Wünsche übrig, ohne deren Erfüllung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen ist Es werden 1) mehrere Anlagen beygefügt werden müssen. Hier sind nur zu finden: a) H. Schwerinsche Landtags Proposition, b) Antwort ad Capita proposita Suerinensia, c) H. Schwerinsche Resolution vom 8 Dec. 1794, d) Ritter- und Landschaftliche Antwort hierauf, e) H. Schwerinscher Landtags-Abschied, (5 B. S. 386.) f) H. Strelitzische Landtags-Proposition, g) Antwort ad Capita proposita Strelizensia, h) H. Strelitzische Resolution vom 8 Decbr. 1794, i) Antwort hierauf, k) H. Strelitzischer Landtags-Abschied. Weil man aber nicht bloß von dem, was durch Landesherrliche Proposition in Anrege komt, sondern von allen Gegenständen eine Kenntniß haben will: so müssen alle Anlagen, die entweder historische Data oder Rechtsgründe von Erheblichkeit nachweisen, mitgenommen werden. 2) Die Landtags-Protocolle allein genügen nicht, sondern es müssen noch die Convents-Protocolle und die Ausschreiben zu den Conventen hinzukommen. Wer die Einrichtung dieser Stücke kennet, wird sich leicht überzeugen, daß nur durch ihre Verbindung ein etwaniges Ganze herausgebracht werden möge. 3) Statt eines willkührlichen Anfangs würde eine solche Sammlung gleich nach dem Landesvergleiche den Anfang nehmen müssen, und zur Erleichterung des Abdrucks und der Kosten könnte neben dem currenten eines oder ein Paar der vorhergehenden Jahre mitgenommen werden. Wenn dann der Auszug des Hrn. H. R. Spaldings bis 1755 fortgeschritten ist, so wird man für unsere einheimische Geschichte das erheblichste Hülfsmittel vollendet haben Unter den Abkürzungen dürften einige, insbesondere die Bezeichnung der Personen durch Zahlen, doch zu ungewöhnlich, und der dadurch ersparte Raum zu geringe seyn.

2.

Eilfte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions Protocoll von 1786, mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage Nr. 50. *Ad Formulam Concordiae* (von 1563).

Ad § Anfänglich ist ꝛc. *) notetur: Daß die Academie eine protestantische auf die 4 christlichen Symbola und die augsburgische Confession beruhende Academie seyn soll.

Ad § Und als auch ꝛc. Dies findet sich schon in dem, was ad Nr. 1. der räthlichen Vorschläge pro Academiae ad Protocollum bemerket worden.

Ad § Hiergegen ꝛc. Notetur von den Worten an: Da die Universität zerrünne oder ꝛc, Es kam hiebey zum Vorschlage, ob es nicht am besten sey, zum voraus zu bestimmen, was in einem dergleichen Fall Serenissimo, und was der Stadt anheimfallen solle. Ohnzielsetzlich würden Letzterer gesamte resp. academische und zur Academie bestimmte Gebäude, Häuser und Wohnungen, und danächst das jetzige zu Rostock befindliche Vermögen, so wie es jetzt von den rostockschen Professoribus auf ihren Eyd designiret werden wird, assigniret. Dahingegen das übrige von Bützow nach Rostock jetzt zur Academie kommende oder sonst der Academie zugehörige Vermögen ohne weitere Ausnahme Serenissimo anheimfiele.

Ad § Nachdem auch die ꝛc. findet sich in Nr. 8.

Ad § Damit aber ꝛc. Cessiret in Rücksicht auf die Academie, bleibt aber übrigens, so wie es bestimmt ist.

Ad § Zudeme soll ꝛc. Cessiret, und sind darüber der Academie schon Reuersales gegeben.

Ad § Es ist auch ꝛc. Cessiret.

Ad § Soviel aber ꝛc. Fällt ganz weg. Statt dessen würde festzusetzen seyn: Die gegenwärtigen Regentien, 4 an der Zahl, als 1) die sogenannte Cursorey

*) Die Abtheilung der Paragraphen ist nach dem Abdruck hinter der Urkundlichen Bestättigung gemacht.

rey auf dem alten Markt, 2) die Regentie am Hopfenmarkt, die von der Reichs-Cammergerichts-Assessorin v. Nettelbladt bewohnt wird, 3) die am weißen Collegio am Hopfenmarkt stoßende, und die eine Ecke der kröpliner Straße ausmachende Regentie, so gegenwärtig der Justizrath v. Forstner bewohnt, 4) die von der verwittweten geheimen Kanzleyräthin Aepinus bewohnte, in der langen Straße liegende, und die eine Ecke der badstüber Straße formirende Regentie, würden bey ihrer in bisheriger Maaße gehabten Immunität zwar gelassen. Wegen der Policeyanstalten, Bau- auch Armsachen, item wegen der Jurisdiction, tritt aber das ein, was oben resp. ad Nr. 30 und 31 ratione Academicorum festgesetzt worden.

Ad § **Zum andern ist auch** 2c. Dies findet sich in Nr. 10.

Ad § **Mit den Artisten** 2c. Cessat: es succediren sich Professores secundum ordinem receptionis, so wie oben ad Nr. 42 (3) ordo receptionis bestimmt ist.

Ad § **Es soll auch v. gn. Fürsten** 2c. kommt das Behufige l. c vor, Nr. 8.

Ad § **Dieweil auch das Collegium** 2c. Cessat.

Ad § **Zum dritten ist auch** 2c. Vid. Nr. 11 & 25.

Ad § **Es soll auch hinfürtan** 2c. Es dauert das Rectorat Ein Jahr. Conf. überhaupt l. c. Nr. 11.

Ad § **Und alsdann** 2c. Cessiret, und trifft das Rectorat ohne Rücksicht auf die Facultät alle Professores nach dem Alter ihrer Reception, mithin zum ersten Mal den ältesten Professor.

Ad § **Soviel den Eyd anlanget** 2c. Der Eyd des Rectors bleibt.

Ad § **Die Eyde aber der Studenten** 2c. Cessiret ganz: es soll aber bey Revidirung der Statuten auf die Beeydigung der Professorum und Promouendorum das Behufige beachtet werden.

Ad § **Nachdem auch billig** 2c. Vid. Nr. 36 bis 40 incl.

Ad

Ad § Zum Vierten ꝛc. Vid. Prot. sub Litt. C. pag. 17 ad b. *)

Ad § In Criminal ꝛc. Vid. Nr. 26. 27.

Ad § Damit auch dieses Anhangs ꝛc. Vid. ebenfalls Nr. 27.

Ad § Und wenn ꝛc. Vid. Nr. 17. der Gedanken des Syndici des zweyten Quartiers.

Ad § Dieweil aber auch ꝛc. Vid. der räthlichen Deputatorum Vorschläge, Nr. 19. Die Criminal-Jurisdiction über alle Academicos bleibt der Academie vsque ad executionem, die dem Rath verbleibt.

*) Dies Allegat hat mir eine von der Academie beyläufig redende, bisher unbemerkte Stelle nachgewiesen, die ich wegen eines andern Umstandes hier noch vollständig nachholen will:

"Den 24 Nov. 1785. Continuatum horis pomeridianis. — Wegen der Academie erklären Serenissimus gnädigst, a) Höchstihro Academie zu Bützow nach Rostock zu verlegen, b) unter der Voraussetzung, a) daß über die Streitigkeiten, pto Academiae, und b) über deren Einrichtung und Unterhaltung wegzukommen sey. c) Als eine vorzügliche Condition wird von Seiten der Commission vorausgesetzt, daß a) Serenissimus in Rücksicht auf die theologische Facultät sich durchaus die Hände nicht binden lassen, und daß b) die landesherrlichen Hoheits- Episcopal- und Cancellariats-Rechte allenthalben, und so auch in den Fällen der etwanigen Irrung zwischen Magistrat und der Academie in Wesen, That und Kraft anerkannt werden.

Deputati acceptirten ad a) diese gnädigste Aeußerung Serenissimi zwar unterthänigst, müssen aber ad b) vor allen Dingen darauf unterthänigst antragen, daß die zur Erreichung dieses Zwecks bey der herzogl. Commission allbereits eingereichte Vorschläge mögten vorgenommen, und das Behufige dieserhalb sofort mögte abgeredet und festgesetzt werden, um zu sehen, ob die landesherrliche Voraussetzung ihre Erledigung erhalten dürfe. Allemal reserviren Deputati unterthänigst, aa) daß das Jus Compatronatus der Stadt und E. E. Rath Inhalts der Formulae Concordiae von 1563 verbleiben, mithin bb) die Vocation der Professorum aller Facultäten denselben in der dort bestimmten

Ad § Hierentgegen ist ꝛc. Vid. Nr. 27. l. c.
Ad § Dieweil auch sehr oft ꝛc. Vid. Nr. 29 et 30.
Ad § Belangend den Punct von Erbfällen ꝛc. Vid. Nr. 28.
Ad § In Gleichniß soll es ꝛc. Vid. ebendaselbst Nr. 28.
Ad § In allen andern ꝛc. Vid. Nr. 25.
Ad § Nachdem auch diesen ꝛc. Vid. Nr. 26. 27. 28. a
Ad § Wollten aber die ꝛc. Vid. ebendaselbst.
Ad § Der Custos ꝛc. Die Stadtwache bleibt auch zu Maaße nicht difficultiret werden, auch cc) ihnen, wie sie sich der Besoldung halber mit den ihrer Seits vocirten Professoren vergleichen können, vorbehalten bleiben möge. Ad c) In Rücksicht auf die a Commissione als vorzügliche Conditiones vorgeschlagene beyde Puncte erwiederten Deputati ad a) daß, wie schon eben gedacht, die Vocation aller Facultäten, und also auch der theologischen, E. E. Rath und der Stadt gleichfalls werde zuständig bleiben müssen: und wenn es Serenissimo gnädigst gefällig seyn würde, Sich hierüber huldreichst zu äußern, so würden alsdenn Deputati auch ihres Orts in unterthänigster weistern Erklärung nach Befinden hervorzugehen devotest nicht entstehen. Ad b) die landesherrlichen Hoheitsrechte, so wie die Iura Cancellariatus, bleiben dergestalt allenthalben unangefochten, daß auch in Sachen, so in dem academischen Foro entschieden, die Appellationen unmittelbar ad Serenissimum ergehen. Sollten wider Verhoffen Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Academie erwachsen, so würde der Weg des in der letzten Formula Concordiae. § Nachdem auch kein Vertrag ꝛc. bestimmten Compromisses eintreten.

Commissio bemerkte hier nur gelegentlich, daß wenn auch der in der erwähnten letztern Formnla Concordiae enthaltene und itzt daraus a Deputatis vorgeschlagene Weg zur Auskunft dermaleinst allenthalben gewählt werden würde, solches nie und zu keiner Zeit als ein Beweis der Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit und Gültigkeit dieser Concordien-Formel von 1577 angesehen noch gedeutet werden solle.

Deputati adhärirten auch ihrer Seits dieser Verwahrung."

zu academischen Executionen, und leistet der Stadtwachtmeister dem Rectori Academiae gleichmäßig den Eyd, wie E. E. Rath. Vid. übrigens Gedanken des Syndici des ersten Quartiers Nr. 2. ad A in fine.

Ad § Obgesetzte Fälle ꝛc. Vid. 26 bis 28. (7)

Ad § Zum Fünften ꝛc. Vid. Nr. 32 bis 35.

Ad § Da aber etliche ꝛc. Vid. Nr. 41.

Ad § Der Oeconomus ꝛc. Dies bleibt zur landesherrlichen Bestimmung.

Ad § Von der armen Studenten Tisch ꝛc. Da jetzt zwey Convictoria, eins in Bützow bey dem Pedellen Vorndrann, eins in Rostock bey dem Pedellen Möller, vorhanden sind, wo man ohne Halbirung des Convictorii nicht füglich würde hinwegkommen, ward ein für allemal gut befunden, daß das Convictorium, so auch die Auctiones und sonstige Accidentia unter den jedesmaligen beyden Pedellen getheilet würde.

Ad § Zum Sechsten ꝛc. Die Stadt erhält das Convictorium oder Communität und das Auditorium, die Academie hingegen die übrigen Gebäude.

Ad § Es sollen auch ꝛc. it. ad § Und da etwas ꝛc. Beyde § § fallen weg.

Ad § Daß das 20 und 21 Statut ꝛc. Es lassen sich wegen der Academie zu Rostock Streitigkeiten verschiedener Art als möglich gedenken. Diese können entstehen, 1) zwischen der Stadt und der Landesherrschaft: von diesen Streitigkeiten ist hier nicht, und kann hier nicht die Rede seyn. Dahingegen 2) Streitigkeiten zwischen der Stadt und der Academie selbst hier nur lediglich allein in Betracht kommen. Diese Art Streitigkeiten mag sich nun in noch so viele einfache besondere Arten zerlegen, wie sie will, so sind Serenissimus auf beyden Seiten Landesherr und oberster Richter im Lande.

Deputati E. E. Raths sowohl als beyde Quartiere der Ehrl. Bürgerschaft declariren sich einmüthiglich dahin: Serenissimus werde in allen Streitigkeiten, die künftig etwa zwischen der Academie und Stadt entstehen dürften, ohne Unterschied, wer der klagende oder beklagte

beklagte Theil sey, als Richter erster Instanz unterthänigst anerkannt. Sie glauben aber auch, in vollem submissen Zutrauen, zu Höchstihroselben Gerechtigkeit wünschen oder voraussetzen zu können, daß dergleichen Streitigkeiten nur an ein auf Justizpflege besonders beeydigtes Collegium gehen möge, und daß selbige, (da selbst nach dem Regulariuo Iurisdictionis et Politiae die rostockische Justizkanzley und die Stadt in so mancher Hinsicht in allerhand Connexion stehen,) vor einem der beyden übrigen Landesgerichte, dem Hof- und Landgericht in Güstrow oder der schwerinschen Justizkanzley nämlich, anhängig gemacht werden solle. So wie dies den Weg gütlicher Vereinbarung unter einander aber nicht aufheben könnte, und es einer jeden Parthey frey bleibe, sich entweder überhaupt der ganzen Differenz wegen, oder wegen eines ins Kurze gezogenen modi procedendi zu vereinbaren: so bliebe auch beyden Theilen unbenommen, allenfalls ihre Gründe aufzusetzen, und solche nach zweyen Academien zur Einholung eines Responsi zu senden, da denn, wenn beyde Responsa einstimmig, es dabey sein Bewenden schlechthin und ohne Zulassung einiger Suspensivmittel behielte; im Abstimmungsfalle aber die Verhandlung mit den beyden eingeholten Responsis an eines der beyden oberwähnten Landesgerichte eingesandt würde; und wenn sodann gedachtes Landesgericht dem einen oder andern Responso beypflichten sollte, es dabey, und mit Aufhebung aller Suspensivmittel dagegen verbleiben; sonst aber im Fall einer etwanigen dritten Meynung, es sey im Neben- oder Hauptpunct, dem sich gravirt haltenden Theile Restitutio in integrum, (weiter aber, und kein anderes Suspensivmittel,) frey stehen solle.

Ad § **Letztlich hat auch** 2c. Ist schon alles gleich zu Anfange ad § **Hiergegen** 2c. vorgekommen.

NB. Die beyden letzten Absätze: **Und sind hiemit** 2c. it. **Und seynd dies alles** 2c. enthalten nichts anders, als den bloßen Schluß und die Beurkundung der Formul.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 42. Stück.

Den 22. November 1796.

I.

Rechtfertigung des, an die hohe Reichsversammlung zu Regensburg ergriffenen Recurses von dem Reichs-Kammergerichtlichen Verfahren in Sachen des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow wider die Mecklenburgische Ritterschaft, wegen Richtigstellung der Lehn-Dienste. Mit 14 Beylagen. Schwerin, 1796, gedruckt bey dem herzoglichen Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung. Mit dem Schreiben an die Reichsversammlung zusammen 21 Bogen in Folio.

Meine Leser kennen den Gang dieser Controverse bis zur Appellation schon aus einer vormaligen Anzeige. (5 B. S. 82.) Nachdem die Vorstellung des Engern Ausschusses vom 21 May 1794 ohne Erfolg geblieben, vielmehr unterm 10 Jun. ein mit den vorigen übereinstimmendes Rescript ergangen war, setzte derselbe die Appellation beym Reichskammergerichte fort. Unterm 14 Apr. 1795 ward das gewöhnliche Schreiben um Bericht erkannt, und am 30 May insinuiret. Wie aber am 25 Jan. d. J. der Bericht noch nicht abgestattet war, so erkannte das Reichskammergericht die Appellationsprocesse in contumaciam iudicis non informantis. Nun ward zwar der Bericht am 17 Febr. eingereicht, und um Aufhebung des Decrets vom 25 Jan. gebeten: dies Gesuch

ward aber unterm 7 März abgeschlagen, und bloß die weitere Ausführung der im Berichte vorgetragenen Einreden in der gewöhnlichen Verhandlung vorbehalten. Hiegegen ist der Recurs an die Reichsversammlung genommen, und zu dessen Rechtfertigung die gegenwärtige Deduction abgefaßt, die sich durch Ordnung, Deutlichkeit und eine zweckmäßige Kürze auszeichnet. Sie enthält eine Geschichtserzählung, und die Ausführung der beyden Beschwerden, I. daß das Reichskammergericht die Sache mit Vorbeygehung der ersten Instanz angenommen, und II. daß dasselbe, da es doch den Appellanten mehrere Fristen ertheilet, ohne die Abstattung des Berichts durch wiederholte Decrete zu erfodern, die Appellations-Processe erkannt, und deren Wiederaufhebung versaget. Unter den 14 Beylagen ist insbesondere zu merken: der vorläufige Gravatorial-Libell des Engern Ausschusses, der Nachtrag dazu, und der Bericht ans Reichskammergericht, bey welchem auch das Rescript vom 10 Jun. 1794 sich findet. Die übrigen Stücke gehören zu den Formalien des Processes. Da die Sache nun auf die Rechtsfrage beruhet, ob statt der eingewandten Appellation die Austrägal-Instanz hätte eintreten sollen, und da bey dieser Gelegenheit keine weitere historische Untersuchungen eingeschaltet sind: so läßt sich die Hauptsache auch jetzt noch nicht völlig übersehen, und ich bemerke nur, daß in dem Berichte wiederum die Ritter- und Manndienst-Leistung als ein Surrogat der halben Steuerfreyheit aller adlichen Güter angenommen sey. Des strelitzischen Hofes ist in der Deduction und in den Beylagen nicht gedacht.

Uebrigens wäre zu wünschen, daß man bey dergleichen Recursen, so lange sie überhaupt Statt finden werden, die Stände des deutschen Reichs im Allgemeinen auf die großen Mängel des reichsgerichtlichen Processes aufmerksamer machte. Wer wird es z. B. rechtfertigen wollen, daß dies Gericht bey Partheyen auf den Verlust eines Rechtes erkennet, wenn sie eine kurze Frist unbeachtet gelassen, aber selbst die Abfas-

sung einer Urthel viele Jahre lang, ja über ein Jahrhundert hinaus, aufschiebt. Wer nicht an die Vorurtheile unserer Vorfahren so kräftig glaubt, daß er die Prüfung der Zweckmäßigkeit unserer Gesetze und der Einrichtung unserer Gerichte ganz vergißt, der wird einen solchen Widerspruch in den Grundsätzen unmöglich billigen.

2.

Allgemeiner Lectionsplan des Gymnasii zu Güstrow, womit zu der am 3, 4 und 5 October anzustellenden öffentlichen Prüfnng der studirenden Jugend alle resp. Gönner und Beförderer dieser Schulanstalt mit gebührender Ehrerbietung einladet Adolph Friederich Fuchs, Prof. und Rector. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1796. 1 Bogen in Quart.

Statt der bisherigen temporellen Lectionsplane, die von Zeit zu Zeit einige Veränderungen erlitten, hat man nöthig gefunden, einen allgemeinen auf eine längere Zeit beyzubehaltenden Plan zu entwerfen, damit Aeltern und Vormünder im Voraus wissen können, was ihre Kinder und Pflegebefohlne daselbst zu lernen Gelegenheit finden. Nach dem Zwecke dieser Blätter wird es angemessen seyn, von dieser Einrichtung eine umständlichere Nachricht zu geben, und eine besondere, auf die güstrowsche Schule und die Verfasser dieses Plans keinen Bezug habende Ursache veranlasset mich, dieselbe mit einigen zum Theil schon ehedeß in Anregegebrachten Bemerkungen zu begleiten. Daß die Domschule oder das sogenannte Gymnasium zu Güstrow eigentlich eine lateinische Schule ist; daß dabey ein Rector, Conrector, Subrector, Cantor, Succentor, zwey Präceptores und ein Schreib- und Rechenmeister angestellet sind; und daß schon vor einigen Jahren (1 B. S. 204. 2 B. S. 75.) die alte Classen-Einrichtung mit einer zweckmäßigern vertauscht worden: das setze ich als bekannt voraus.

Folgende Gegenstände sollen von nun an daselbst vorgetragen werden: I. Religion, in 4 Classen,

1) nach dem Landescatechismus, 2) und 3) nach dem Fuchs, (6 B. S. 128.) und 4) nach Dictaten. Ausserdem noch die biblische Geschichte. (Sollten nicht 3 Classen völlig genügen? Und ist es je rathsam, da, wo es an gedruckten Lehrbüchern nicht mangelt, Dictaten zu wählen?) II. Lateinische Sprache, in 5 Classen, und einer Vorbereitungs-Classe. In den 5 Classen werden 1) Esmarch und Scheller, 2) Gedike, 3) die Selectae historiae, 4) Ciceros Reden und Briefe, Julius Caesar, Curtius und Ovids Metamorphosen, 5) Ciceros philosophische Schriften, Tacitus, Livius, Virgil und Horaz erkläret, auch werden in den 4 obern Classen practische Uebungen angestellet. Noch sind der Archäologie und der lateinischen Prosodie wöchentlich ein Paar Stunden gewidmet. (Das Sprechen ist, meines Ermessens nicht ohne erhebliche Gründe, übergangen. Aber den römischen Antiquitäten ist, wenn selbige bey der Archäologie in vollem Umfange vorgetragen werden, viel zu wenig Zeit bestimmet: wäre aber die Archäologie in einem engern Sinne gemeinet, so entstünde hier eine sehr erhebliche Lücke, die um so mehr zu ergänzen seyn würde, da auf Academien nicht leicht ein Humanist gebildet werden kann, wenn nicht derselbe auf der Schule hinlänglich vorbereitet ist. Gleichfalls halte ich für eine Sprache, die mancher Schüler künftig schreiben und lehren soll, eine besondere und genaue Erörterung der Grammatik nothwendig. Und den Wunsch, daß man Justinians Institutionen und den Celsus unter die in der Schule zu erklärenden lateinischen Schriftsteller aufnehme, muß ich auch wiederholen.) III. Griechische Sprache, in 3 Classen, worin 1) Gedike, 2) Xenophons Cyropädie und die Odyssee, 3) Plato, Pindar und die Iliade erkläret werden. Außerdem noch eine Vorbereitungs-Classe. IV. Ebräische Sprache in 2 Classen. (Diese halte ich auf Schulen entbehrlich. 2 B. S. 76.) V. Deutsche Sprache, in 4 Classen und einer Elementar-Classe. In letzterer wird Rochows Schulbuch zum Grunde gelegt: die andern beschäftigen sich 1) mit der

Sprach-

Sprachlehre, 2) und 3) mit practischen Uebungen, 4) mit der Aesthetik. VI. Französische Sprache in 3 Classen, in denen 1) Gedikens Lesebuch, und 2) der erste Theil, 3) der zweyte und dritte Theil von Schmidts Recueil erklärt werden. VII. Geschichte, in 4 Classen, deren Gegenstand 1) die Anfangsgründe, 2) eine kurze Uebersicht der ganzen Geschichte, 3) die alte, und 4) die neue Geschichte sind. Außerdem wird noch die Reichs- und Mecklenb. Geschichte, und eine allgemeine Encyclopädie und Litterairgeschichte besonders vorgetragen. Auch sind zwey Zeitungs-Classen hinzugefügt. VIII. Geographie und Statistik, in 4 Classen. (Sowohl die Geographie als die Geschichte könnten etwas kürzer zusammen gezogen werden, und an die alten Sprachen noch einige Stunden abgeben.) IX. Naturhistorie in 3 Classen. (2 B. S. 182.) X. Physik, in 2 Classen. XI. Mathematik, reine und kurzer Abriß der angewandten; Arithmetik und Geometrie noch besonders. XII. Technologie und Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen für Handwerker. XIII. Philosophie, ein angemessener Cursus, und das Naturrecht besonders. (Daß ich von diesen wissenschaftlichen Vorträgen das Meiste für die Schule nicht anpassend halte, weil der künftige Gelehrte sich auf der Academie doch eine vollständigere Kenntniß erwerben muß, und der Nichtgelehrte nur wenig davon nützen kann, das philologische Studium aber dadurch zu sehr beschränkt wird, habe ich schon zu einer andern Zeit geäußert; und ich finde mich in dieser meiner Meinung durch mehrere gelegentliche Ueberlegungen und Erfahrungen bestärket.) XIV. Theophron und Fausts Gesundheitscatechismus. XV. Calligraphie. XVI. Rechnen, in 2 Classen, außerdem noch eine arithmetische Vorbereitungs-Classe, und eine praktische Rechenstunde zur Nachhülfe für Schüler in öbern Classen.

Von den Lehrbüchern sind nicht mehrere, als in diesem Auszuge benannt worden, angeführet. Wen es interessiret, wie viele Stunden in der Woche jeder

Lection gewidmet sind, ob die Lectionen ununterbrochen fortgehen, oder abwechseln, ꝛc. den muß ich auf den Plan selbst verweisen, da sich das hier ohne zu große Umständlichkeit nicht angeben läßt.

3.

Zwölfte und letzte Fortsetzung des Auszugs aus dem Commissions-Protocoll von 1786 mit den dazu gehörigen Anlagen.

Anlage, Nr. 58.

Anwesende Deputati sind von ihren Committenten beauftraget, wegen der bey der jüngsten Zusammenkunft, in puncto Academiae, ausgemittelten Puncte, sich dahin gehorsamst zu erklären, daß, obzwar der bekannte Nothstand der Stadt es sehr schwer und außerordentlich drückend machen werde, die zu Protocoll bestimmten Salaria der räthlichen Professorum zu bestreiten, man dennoch das Bestimmte genehmigen, und es dabey, als dem Aeußersten, was die Stadt zu thun vermögend, sein Bewenden behalten lassen wolle. Dabey heget die Stadt aber zu Seiner Herzogl. Durchlaucht erhabenen und gnädigen Denkungs-Art das ehrerbietigste Zutrauen, Höchstdieselben werden sie, in mildester Rücksicht auf den bereits obgedachten wahrhaften Noth- und Schulden-Stand der Stadt, einer Zubuße zu den mit der Translocation der bützowschen Academie verbundenen Kosten, in Gnaden überall zu entheben, wenigstens aber die ad Protocollum Commissionis erwähnten 2000 rthlr. auf die Hälfte herunter gesetzt seyn zu lassen, in Gnaden geruhen. Dagegen werden die übrigen zu Protocoll ausgemittelten und verabredeten Puncte von der Stadt in Unterthänigkeit acceptiret, und in vorausgesetzter Landesherrlicher höchster Ratification ebenfalls genehmiget; dahero man denn auch von Seiten der Stadt, wenn Serenissimus einen Entwurf zum Behuf einer Wittwen-Kasse für die Academie abfassen, und denselben ihr in Gnaden zugehen zu lassen, propendiren werden, mit einer unterthänigsten Erklärung nicht zu entstehen, devotest versichert.

sichert. Nur in Absicht des academischen Buchdruckers siehet die Stadt sich gemüssiget, dies unterthänigst zu bedingen, daß demselben außer dem, was die ehemaligen Verträge demselben zugebilliget, als worüber die Formula Concordiae von 1577, §. zum Vierten ꝛc. die deutlichste und bestimmteste Auskunft giebet, nichts eingeräumet, mithin ihm die Treibung einigen Handels oder die Gewinnung der Kaufmannschaft nicht zugestanden werden könne.

4.

Durch eine Patent-Verordnung der Königl. Regierung zu Stralsund vom 29 Januar d. J., die auf 3 Bogen in Folio abgedruckt ist, und zugleich die nochmalige Bekanntmachung des dortigen Creditedicts für die Studirenden enthält, sind die bisher bey der Academie noch üblich gewesenen Pfingst- Weihnachts- und Hundstags-Ferien, als für die studirende Jugend höchst nachtheilig, fürs künftige gänzlich verboten und abgestellet, auch dabey geboten, daß diejenigen Studirenden, welche gegen diesen Befehl die erwähnten Ferien annoch halten würden, auf ein Jahr die Beneficien, welche sie bey der Academie genießen, verlieren sollen, und daß jeder Lehrer mit seinen Vorlesungen fortfahren solle, wenn auch nur ein einziger Zuhörer zurück bliebe. Auf andern deutschen Academien, heißt es dabey, wären nun schon sehr lange diese Ferien abgeschafft gewesen, und bey der wohlthätigen Absicht des Königs, in Beförderung des wahren Nutzens der in Greifswald studirenden Jünglinge, finde die Königl. Regierung sich um so mehr veranlaßt, die gesammten Landeseinwohner auf den grossen Nachtheil aufmerksam zu machen, der durch den beträchtlichen Zeitverlust, so diese Ferien bisher hingenommen, verursacht worden, und Aeltern und Vormünder ernstlich zu ermahnen, daß sie ihre Angehörigen von Haltung dieser Ferien gebührend abhalten.

Die Greifswalder Academie hat mit der unsrigen so manches Aehnliche in den Hindernissen ihrer Aufnahme

nahme, z. E. die Lage hinter den brandenburgischen Staaten, den schwerern Münzfuß, u. d. g., daß man wohl Ursache hat, beyde zu Zeiten vorzüglich mit einander zu vergleichen. Insbesondere wurden die drey Arten von Ferien, welche jetzt daselbst für höchst nachtheilig erkläret werden, bey uns noch vor wenigen Jahren gesetzlich gebilliget. (3 B. S. 243.) Und obgleich bald nachhin die Erndte-Ferien auch hier aufgehoben sind, die Pfingst-Ferien aber in unserm Pfingstmarkte einen localen Grund haben, der ihre Aufhebung unmöglich macht: so müßten wir doch die Weihnachts-Ferien ebenfalls noch abschaffen, wenn der Nachtheil so gewiß wäre. Ich muß aber gestehen, daß ich die Richtigkeit der bey Verordnungen dieser Art gemachten Voraussetzungen ganz bezweifle, und ich will daher diesem Gegenstande nächstens noch eine ausführlichere Betrachtung widmen, als schon ehedeß geschehen ist. Ich halte das um so nützlicher, da diejenigen, welche die academischen Einrichtungen nicht in vollem Umfange kennen, gar zu leicht geneigt sind, irgend einen widrigen Erfolg solchen Ursachen zuzuschreiben, die denselben gar nicht veranlasset haben. Uns hat freylich die Erfahrung vorlängst belehrt, daß die Verordnung vom 27 März 1792 den Erfolg überall nicht hatte, der damit beabsichtiget ward, und noch in diesem Jahre ist die Renovator-Verordnung vom 26 März eben so wenig im Stande gewesen, die vorschriftsmässige Beobachtung der Ferien auf Ostern und Michaelis zu bewirken. Das wird aber nicht hindern, daß nicht dieses eben so unzulängliche als gewissermassen zweckwidrige Mittel noch oft empfohlen, und von denen, welche dergleichen Vorschriften geben können, gebilliget werde.

5.

Herr Mag. Siemssen ist bey der hiesigen Stadt-Schule als Collaborator mit 300 rthlr. Gehalt angestellet worden: er wird indessen die Stelle eines academischen Privatdocenten deshalb nicht aufgeben.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 43. Stück.

Den 6. December 1796.

I.

Joh. Christ. Fabricius, der Naturgeschichte, der Oeconomie und der Cameralwissenschaften Lehrer, der Kaiserl. Naturf. der Königl. Dänisch. Norweg. Berlinsch. Naturf. Leipz. Oeconom. Lundensch. Physiogr. Petersb. Oeconom. Turinsch. Jenaisch. Londonsch. Naturf. und Paris. der Agricult. und der Naturg. Gesellsch. Mitglied, über Academien, insonderheit in Dännemark. Kopenhagen, bey Proft und Storch, 1796. 13 Bogen in Octav.

Von einem in der gelehrten Welt so rühmlich bekannten academischen Gelehrten wird man ohne Zweifel erhebliche Erinnerungen und Vorschläge erwarten. Und freylich ist in diesem Buche eine ziemliche Anzahl von Bemerkungen enthalten, die aus einer Erfahrung mancher Jahre geschöpft, und mit Freymüthigkeit vorgetragen sind. Aber man muß dies Buch doch mit Vorsicht gebrauchen. Die natürliche Vorliebe für sein Fach, und die Eifersucht der Professoren zu Kiel gegen Kopenhagen ungerechnet, veranlassen noch folgende Gründe dann und wann einiges Mistrauen. Theils verhehlt der Hr. Verf. seine Unzufriedenheit mit seiner jetzigen Lage nicht, da er anfänglich nur 650 ℛ Gehalt, und in der Folge nur 200 ℛ Zulage bekommen, zu den Hülfsmitteln seines Fachs aber bisher gar nicht gelangen können. Theils hat er

die

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

die Meinung gefaßt, daß auf Academien nicht bloß Gelehrte gebildet, sondern Jünglingen aus allen Ständen die Anfangsgründe aller möglichen Wissenschaften und Kenntnisse vorgetragen werden sollen: er verlangt also große Umformungen, zu welchen, wenn sie auch an sich möglich und nützlich wären, doch in der Regel der Fond fehlen dürfte, den man schon zu den jetzigen eingeschränktern Anstalten häufig nicht erlangen kann; dabey hat er auch Unterricht und Erziehung nicht hinlänglich unterschieden. Theils hat eine merkliche Vernachlässigung des Vortrags den Hrn. Verf. behindert, manchen von ihm berührten Gegenstand vollständig und im Zusammenhange zu erörtern, wie er denn auch auf andere Schriften über Academien wenige Rücksicht genommen zu haben scheint. Ich ziehe indeß das Hauptsächlichere aus, und zwar etwas umständlicher als bey ähnlichen Büchern, da man hoffentlich bey einer Schrift, die aus vieljähriger eigner Kenntniß geschöpft ist, nicht ungerne verweilen wird: nur kann ich deshalb keine Berichtigungen, wo sie nöthig sind, hinzufügen.

„Wir Gelehrten, die wir ein eignes und besonderes Corps ausmachen, halten noch zu sehr an alten Gebräuchen und Vorrechten feste. Wir, die wir uns durch Aufklärung auszeichnen sollten, bleiben bey alten abgedroschnen Meinungen, bey Wortklaubereyen und scholastischen Streitigkeiten stehen. Wir klagen über die dem Staate lästigen Vorrechte des erblichen Adels, und genießen manche derselben selbst, z. E. die Freyheit von Abgaben, Zöllen und Stempelpapier, die uns wenig nützen, und dem Staate viel schaden. Wir finden das übertriebene Ceremoniell der Fürsten, des Adels und der Geistlichkeit lästig und lächerlich, und heben demungeachtet die lächerlichen Gewohnheiten bey unsern academischen Feyerlichkeiten noch nicht auf. Habe ich nicht das Prorectorat unter Pauken und Trompetenschall übernehmen? nicht im rothen bis auf die Hüften reichenden, mit Gold bebrämten, sammetnen Mantel unter Vortragung der Scepter einhertreten müssen? Wozu der Tand? Ohne Vorwurf könnten wir Scepter

und

und Mantel, nebst dem Hute und übrigen Insignien in der academischen Rüstkammer aufhängen, und einer ewigen Vergessenheit übergeben. — Die Einrichtung unserer Academien gründet sich auf die alte Mönchsverfassung, ist daher fehlerhaft, und unserm Zeitalter wenig angemessen. Sie bilden einen Staat im Staate, haben ihre eignen Vorrechte, ihre eignen Gesetze, ihre eigne Gerichtsbarkeit, und ihre eigne Kasse. Wozu diese Trennung von den übrigen Einwohnern? kann es uns nicht gleichgültig seyn, wer unser Richter ist, wenn nur die Gesetze deutlich und bestimmt, und die Gerichte unpartheyisch, unabhängig und von gehöriger Thätigkeit sind? In Kopenhagen sind während der struenseeischen Zeit alle, wenn ich sie so nennen darf, Winkelgerichte aufgehoben, und in dem Hof- und Stadtgerichte vereinigt; und obgleich bey veränderten Umständen manche der struenseeischen Einrichtungen wieder aufgehoben sind, so ist doch diese ihrer Nutzbarkeit wegen geblieben. Sonderbar kommt es mir vor, daß ich, der ich keine Criminalgesetze kenne und nicht zu kennen verlange, demungeachtet über das Leben, über die Freyheit und Ehre eines Mitbürgers stimmen muß. Wir haben zwar der Rechtsgelehrten mehrere, um unsre Stimmen den Gesetzen gemäß zu leiten: aber warum soll ich denn meine Zeit verschwenden, um Gerichten beyzuwohnen, von denen ich nichts verstehe, und in denen ich meine Stimme nach der Leitung anderer geben muß. In Disciplinsachen der Studirenden im Gegentheil müssen sie unter der Aufsicht ihrer Lehrer bleiben. Diese wissen besser mit ihnen umzugehen, haben mehrere Kenntnisse ihrer Lage, ihrer Neigungen, und behandeln sie mit der Schonung, die junge Leute verdienen, die aus bloßem jugendlichen Leichtsinn fehlen. Mit unserer Kasse oder unserm sogenannten academischen Fond ist es im Grunde noch weit ärger. Die königl. Gnade hat eine bestimmte Summe zu den jährlichen Ausgaben der Academie ausgesetzt, die wir weder überschreiten noch nach unserm eignen Gutdünken anwenden dürfen. In den letzten Zeiten ist aber der Zustand dieser Kasse, so wie

die Einnahme und Ausgabe derselben, für die Mitglieder der Academie ein Geheimniß geworden, da die Rechnungen nicht mehr wie vormals im Consistorio, sondern von zwey beeidigten Revisoren nachgesehen und quitiret werden. In vorigen Zeiten, wo die Auszahlung der Gehalte unsicherer war, konnte diese eigne Kasse vielleicht einigen Nutzen haben, und doch wohl nur geringen, da doch alle Kassen aus der Landeskasse ihre Gelder ziehen: in den jetzigen Zeiten, wo wir in das Wort unserer Fürsten ein völliges Zutrauen setzen, ist diese Einrichtung zuverlässig nachtheilig. Ist etwas in unsrer Kasse übrig, so wird solches oft vergeudet, und zu Besoldungen oder andern Dingen angewandt, nicht, weil solches der Academie vortheilhaft, sondern, weil es übrig ist, und alsdann von diesem oder jenem durch dringendes Anhalten erhascht oder erbettelt wird. Auf der andern Seite verlieren wir manchen brauchbaren Mann, weil unsere auf diese Art erschöpfte Kasse nicht im Stande ist, ihm eine verlangte Zulage auszuwerfen, so wie auch mancher Ankauf für unsere Bibliothek, manche andere Einrichtung, die vielleicht weit nutzbarer, als die Ansetzung vervielfältigter Lehrer wäre, aus eben dieser Ursache unterbleiben muß. Die Ausgaben werden ohnedem nicht durch uns, nicht auf unsere Vorschläge gemacht, sondern von der Regierung; wodurch sich so manche einschleicht, die eben nicht zur Verbesserung der Academie, und zur Beförderung eines nützlichen Unterrichts gereicht. Bey der kopenhagner Academie ist die Einrichtung sehr verschieden. Ihre Einkünfte fließen nicht aus der königlichen Kasse, sondern aus Landgütern, aus Zehnten, aus alten Vermächtnissen mancherley Art; und über diese führt die Academie selbst die Aufsicht, ohne die allermindeste Rechenschaft abzulegen. Ob aber ihre Landgüter gehörig genutzt, ob ihre reichen Einkünfte zum wahren Flor der Wissenschaften und zur Verbesserung des Unterrichts wirklich verwandt, ob alle Wissenschaften nach ihren mehrern und wenigern Bedürfnissen gleich unterstützt werden, ist eine andere Frage. Hierarchischer Unsinn,

der nur die Lehrstellen einiger Wissenschaften begünstiget, herrscht noch zu sehr bey der Vertheilung ihrer Einkünfte; und andere Wissenschaften, insonderheit practische, die erst in den neuern Zeiten aufgekommen, werden nur geduldet, stiefmütterlich behandelt, und haben kein eigentliches Bürgerrecht. Die Academie hat auch gewußt, alle Bemühung der Regierung zu einer bessern und gleichmäßigen Vertheilung zu vereiteln. Daher rührt es aber auch, daß verschiedene Einrichtungen zu dem Unterrichte der Jugend von der Academie abgesondert haben müssen errichtet werden: und daß auf unserer kieler Academie, bey einer weit geringern Einnahme und weit geringern Hülfsmitteln, sowohl mehrere Wissenschaften als auch fleißiger vorgetragen werden. Schade war es zuverlässig, daß die 1771 im Werk seyende Veränderung nach dem Entwurfe des Bischofs **Gunnerus** nicht zu Stande kam: sie würde manche Wissenschaften sehr verbreitet, und die Lehrart ansehnlich verbessert haben. Sonderbar genug, daß sich dieser Plan nach dem Tode des Bischofs nie wieder gefunden hat, da man doch sicher weiß, daß er bey dem Cabinette ist eingegeben worden."

(Die Fortsetzung folgt.)

2.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. 2 Stück. Zum Monat Junius 1796. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Ueber die Nothwendigkeit und den Nutzen der gänzlichen Aufhebung der Betteley, nebst Vorschlägen dazu, von Hrn. **Elfreich** zu Gr. Salitz. Beschluß. (6 B. S. 251.) Der Hr. Verf. empfiehlt die Anlegung eines ähnlichen Arbeitshauses, als im Brandenburgischen jetzt eingerichtet sind. Die Nothwendigkeit und der Nutzen ergiebt sich leicht: bey der Einrichtung kann die brandenburgische zum Muster dienen; und es kommt also nur auf den Ort, wo es angelegt werden soll, so wie auf die Kosten an. Nach dem

dem hier gemachten Vorschlage soll neben einer Stadt mitten im Lande ein Arbeitshaus und ein Zuchthaus, der erfoderlichen großen Reinigungen halber an einem See oder Flusse, angelegt werden. (Wenn Dömitz, wie ich glaube, den Platz dazu hat, so scheint mir dies vorzüglicher. Dort ist das Zuchthaus und die zur Handhabung der Ordnung nöthige Garnison schon vorhanden, vielleicht auch noch manche Einrichtung schon bewerkstelliget, die an jedem andern Orte erst angefangen werden muß. Freylich ist der Transport dahin für die nordöstlichen Gegenden von Mecklenburg etwas umständlicher: allein die Bequemlichkeit, die ein kürzerer Transport gewähret, scheint mir viel geringer, als die Vortheile, die man durch die Wahl von Dömitz erhält.) Außer dem Platze zum Hause und Gartenlande würde ein hinlängliches Capital zur Erbauung und Einrichtung erfodert, das er zu einer solchen nützlichen Anstalt von der Wohlthätigkeit Sereniſſimi und der Mitwirkung der Stände gewiß erwartet. (Das Capital dürfte schon vorhanden seyn. Denn nach dem beym Ungnade, S. 531, abgedruckten Testament Herzogs Friederichs Wilhelm ist den mecklenburgischen Armenhäusern nach dem Tode der Herzogin Sophia Charlotta eine Summe angefallen, die 80000 Rthlr. betragen zu haben scheint, mithin ohne Zinsen mehr ausmacht, als das wittstockſche Arbeitshaus der in diesem Aufſatz enthaltenen Nachricht zufolge gekostet haben soll. Daß dies Legat schon verwandt, und die testamentsmäßige Distribution vom hiesigen Consistorio geschehen sey, habe ich nicht finden können: auch ist mir ein anderer Grund, der diese Verordnung außer Kraft gesetzt, nicht bekannt geworden.) Zur Unterhaltung der Anstalt und zur Beschäftigung der Armen wird, außer dem auch zu ihrer Gesundheit dienlichen Gartenbau, eine Wollfabrike vorgeschlagen. (Der Beschäftigungen müßten wohl mehrere seyn, unter denen auch der Linnenhandel, der auf der Elbe so gut als auf der Weser seinen Vertrieb finden kann, vorzügliche Aufmerksamkeit verdient. Mit einer Wollfabrik mögte, wenn man

der-

derselben sogleich eine hinlängliche Ausdehnung geben wollte, zu viel Risico verbunden seyn.) 2) Gedanken bey dem treuen gutgemeinten Wunsch des Hrn. Reichsgrafen v. Soden, ein teutsches Pantheon betreffend, von T. F. Schröder, aus Kloster Malchow. — Ist abgebrochen. 3) Der gewissenhafte Vater in der Wahl eines Hauslehrers. — Verse, und, wie gewöhnlich, schlechte. 4) Vom Dienste. — Zufällige Betrachtungen, deren eigentlichen Zweck ich nicht errathen kann. 5) Ueber Satyre und Pasquill, veranlaßt durch die berüchtigte Posse: Bahrdt mit der eisernen Stirne, von Hrn. Fr. Simonis. — Da das positive Recht den Begriff des Pasquills bis auf einige streitige Puncte hinlänglich bestimmet: so hat der Hr. Verf. eine sehr vergebliche Arbeit übernommen, ohne Kenntniß des positiven Rechtes, diese Materie zu behandeln, und einen ganz abweichenden Begriff des Pasquills vorzuschlagen. Auch dürfte es eine undankbare Bemühung seyn, wenn er den Herrn von Kotzebue entschuldigen wollte. 6) Ob das Trinken über Tische wohl so recht gesund seyn möchte? vom Hrn. P. Friederich. 7) Verzeichniß verschiedener in der Monatsschrift von und für Mecklenburg aufgeworfener und zur Zeit unbeantworteter Fragen. 8) Der Rabe, eine Fabel.

3.

Statistische Nachrichten von Schottland, aus Beschreibung der verschiedenen Kirchspiele, die von den Pfarrern mitgetheilt wurden, zusammengetragen von Sir John Sinclair, Bart. Ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam. *Cicero de Orat. Lib. II.* Im Auszuge aus dem Englischen übersetzt von Johann Philipp Ebeling. Erster und zweyter Band, Leipzig, 1794, 1796, in der Weidmannschen Buchhandlung. 3 Alph. 1 Bogen in Octav.

Ich kann von diesem Werke, in welchem das weitläuftige Original sehr zusammen gezogen ist, erst jetzt eine kurze Nachricht geben, da ich von dem Grundsatze,

satze, kein Buch anzuzeigen, das ich nicht selbst gesehen habe, nur im Nothfalle eine Ausnahme machen mag. Die Arbeit unsers Landsmannes geht nur bis auf die Hälfte des zweyten Bandes: die Fortsetzung hat sein Bruder übernommen. Die Bereitwilligkeit der schottländischen Pfarrer, den Baronet Sinclair auf sein Ersuchen mit den Beschreibungen ihres Kirchspiels zum Behuf dieses Werks zu unterstützen, wäre in Mecklenburg nicht zu erwarten.

4.

Ruth, die Moabitin. Eine morgenländische Geschichte, von Friederich Jacob Floerke. Stendal, bey Franzen und Grosse, 1795. 6 Bogen in Octav.

In einer zu Cumlosen in der Priegnitz auf dem Elbzollhofe geschriebenen Dedication sagt der mir unbekannte Verfasser, daß er in seinem Vaterlande Mecklenburg-Schwerin viele Geschäfte und mancherley unangenehme Verwickelungen gehabt: es dürfte also eine Anzeige von dieser Schrift nach solchen Bezeichnungen wohl für diese Blätter gehören. Der Inhalt ist ganz Erfindung des Hrn. Verf. und es sind aus dem alten Testamente blos einige Nahmen entlehnt. Die Geschichte ist nicht schlecht erzählt: sie würde aber durch Abkürzung viel gewonnen haben.

5.

Von dem ersten Bande dieser Annalen, davon seit einiger Zeit wegen einer zufälligen Ursache keine Exemplare zu haben waren, ist eine neue Auflage gemacht worden, die sich nur in einigen Kleinigkeiten von der ersten unterscheidet, und also für diejenigen, die die erste haben, völlig entbehrlich ist.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 44. Stück.

Den 27. December 1796.

I.

Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, in Hinsicht auf die neuesten reichsständischen Erbfolgestreitigkeiten; nebst einer Entwickelung des Begriffs vom Stamm und Fideicommißgut. Vom Professor Posse in Rostock. Rostock und Leipzig, in der Stillerschen Buchhandlung, 1796. 12 Bogen in Octav.

Um einige Fragen, die bey der Lehre von den Erbschaften vorkommen, desto anschaulicher entwickeln zu können, ist man bisher gewohnt gewesen, bey solchen Gütern, über welche ihr Besitzer nicht ganz frey disponiren kann, diejenigen Personen, die auf alle Fälle kein Erbrecht daran begehren können, diejenigen, bey denen ein Erbrecht möglich ist, und diejenigen, die wirklich Erben werden, von einander zu unterscheiden: und man hat die Befugnisse der beyden letztern Klassen mit den freylich unzutreffenden Worten des Erbfolgerechts und der Erbfolgeordnung bezeichnet. Die Wahl dieser unzutreffenden Benennungen hat aber Veranlassung zu manchen unrichtigen Anwendungen gegeben, wovon die neuere Controverse zwischen dem K. Koch und dem Prof. Danz ein merkwürdiges Beyspiel liefert. Der Hr. Verf. schlägt also vor, diese Misdeutungen unterworfene Distinction ganz aufzugeben. Er bestimmet bey dieser Gelegenheit den Begriff

des Stammgutes und Fideicommißgutes dahin, daß die Unveräußerlichkeit des ersteren auf den Grundsatz des alten deutschen Rechts, Familiengut müsse beym Erbgange der Familie bleiben, sobald nicht der erste Erwerber es noch bey seinem Leben veräußert, die des letzteren aber auf die Erlaubniß des römischen Rechts, den Erben mit einem Fideicommiß zu beschweren, beruhe.

2.

Erste Fortsetzung des Auszugs aus Fabricii Abhandlung über Academien, insonderheit in Dännemark. — „Die Aufsicht über die Academien wird in den mehresten Ländern Männern von hoher Geburt, mit Band und Stern, anvertrauet, weil man so oft diese mit wahren Kenntnissen und Verdiensten zu verwechseln pflegt. Es ist indessen kaum ein Theil der Staatsaufsicht, welcher wichtiger ist, und mehrere Kenntnisse der Welt und der Wissenschaften fodert, als etwa die Aufsicht über die Academien. Es gehört hiezu eine thätige, unbegränzte, allgemeine Liebe zu allen Wissenschaften und allen Künsten, die in einer wahren und gleichen Unterstützung aller sich äußert. Jeder Vorzug, den wir einer Wissenschaft auf Kosten einer andern geben, ist allemal nachtheilig, und da dieser Vorzug nach der verschiedenen Denkungsart mehrerer auf einander folgender Aufseher bald diese bald jene Wissenschaft trift, so reißt der Nachfolger oft wieder ein, was der Vorgänger gebauet hat. Höhere und niedere Facultäten sollten nie in Betrachtung kommen, sondern blos der Einfluß der Wissenschaften auf das Wohl des Staats und auf das Glück der Einwohner. Wenige Kanzler haben die Kenntnisse, die Rechtschaffenheit, den Eifer, und den Einfluß bey der Regierung, deren sie bedürfen, und dadurch entstehen die vielen nachtheiligen Folgen des Unterschleifs, der Bestechung, der Heucheley, der Einseitigkeit, die bey Besetzung der Lehrstellen, bey andern Einrichtungen auf Academien durch Kanzler, so häufig vorzukommen pfle-

gen

gen. Wo im Gegentheil die Regierung selbst, die Minister oder die verschiedenen Collegia die Aufsicht über die Academie führen, da pflegen kriechende Schmeicheley, dringendes Anhalten, Empfehlungen mancherley Art, und andere dergleichen Umstände nur gar zu beträchtlichen Einfluß zu gewinnen. Es öfnen sich mannigfaltige Canäle, wodurch die Dreisten, Windigen sich Einfluß zu verschaffen wissen, da im Gegentheil die Würdigen, die sich auf ihren Studirstuben wenig um die Welt und um die Regierung bekümmern, zurückgesetzt zu werden pflegen. Dann hört man einseitige Klagen, und urtheilt nach diesen, ohne sich an den gewöhnlichen Rechtslauf zu binden. Dann sieht man bey Besetzung academischer Lehrstellen mehr darauf, ob diese sich für die Männer schicken, als auf den Einfluß, den die Männer auf die Academie oder die Wissenschaften haben könnten. Es ist aber auch natürlich. Die Regierung, die Minister haben zu mancherley Geschäfte, mancherley Zerstreuung, als daß sie sich eine gehörige Kenntniß von der Lage der academischen Verfassung sollten verschaffen können. Sie kennen zugleich den Umfang der Wissenschaften weniger, schätzen diese oder jene vielleicht geringer, weil sie ihren Einfluß aufs Ganze nicht einsehen, und daraus entstehen allemal die nachtheiligsten Folgen für die Academie und für die Wissenschaften. — Die Absicht einer Academie kann doppelt seyn, entweder wir wollen Gelehrte erziehen oder Bürger. Beydes ist für den Staat wichtig, allein ersterer braucht er nur wenige, letzterer viele. In den vorigen Zeiten suchte man nur erstere auf Academien zu erziehen: in den neuern Zeiten hat man das Fehlerhafte dieser Anlage einsehen gelernt, und erkannt, daß es vortheilhaft seyn werde, wenn auch der Bürger Kenntnisse erhielte, die auf seine künftige Bestimmung Einfluß haben könnten. Allein das Fehlerhafte der ersten Anlage ist doch beständig geblieben, ob man sie gleich durch neue Einrichtungen zu verbessern gesucht. Diese Trennung des Gelehrten von dem Bürger hat uns gezwungen, Cadettenhäuser für den Soldaten und Real-

Realschulen für den Bürger anzulegen: sie haben ansehnliche Kosten verursacht, und doch weit geringern Nutzen gestiftet, als wenn sie mit der Academie vereinigt wären. — In den Schulen werden wir 10, 12 Jahre mit den alten Sprachen geplagt, und im Grunde, zu welchem Nutzen? In den vorigen Zeiten waren sie freylich wichtig, allein jetzt, da wir in allen lebenden Sprachen so viele und wirklich herrliche Muster des guten Geschmacks haben, da wir zugleich in den mehresten, vielleicht allen Wissenschaften tiefer eingedrungen sind, da endlich selbst die vorzüglichsten alten Schriftsteller gut übersetzt sind, werden sie uns unnöthig. Wenige brauchen die alten Sprachen, nachdem ihre academische Laufbahn geendigt ist, und auch auf Academien würde das Latein seine Wichtigkeit verlieren, wenn wir nicht noch die verschiedenen Reden und Disputationen, die doch nur pro forma sind, beybehalten hätten. Mit den übrigen Schulkenntnissen geht es wenig besser. Wir lernen etwas Geschichte, etwas Geographie, aber mehrentheils ist es bloß Gedächtnißwerk, ohne Geschmack, und daher auch ohne Nutzen. Unbeschreiblich wenig ist daher das Nutzbare, was der große Haufe der Studirenden von den Schulen mit auf Academien bringt. Bey dem academischen Unterricht geht es etwas, indessen nicht gar viel besser. So sehe ich bey den Theologen eine unabsehliche Reihe von exegetischen Vorlesungen: allein wozu dienen sie dem künftigen Landprediger? Gewöhnlich wird dabey zu sehr die nutzbarere Anwendung zum Predigen und Catechesiren vergessen: und zu wünschen wäre es, daß die Theologen sich auf Academien Kenntnisse einsammelten, mit welchen sie auch im Leiblichen den Landmann unterstützen könnten. Dies würde für den Staat, für den Prediger, und für den Landmann äußerst wichtig seyn. Die Stadtprediger im Gegentheil, die Pröbste, Bischöfe und Superintendenten sollten wirklich gelehrte Theologen seyn, und bey diesen sollten sich die Landgeistlichen in zweifelhaften Fällen Raths erholen. Hätten unsere Gesetze in Ansehung der Menge, Kürze und

Deutlichkeit die erfoderliche Vollkommenheit, herrschte bey unsern Gerichten die völlige Einheit, Kürze, Simplicität, so würden die juristischen Vorlesungen viel weniger und viel einfacher seyn können. Die Pandecten, Institutionen, das römische Recht, womit die Juristen anjetzt ihre Köpfe so voll pfropfen, würden einer einfachen Rechtstheorie Platz machen. Sie würden alsdann Zeit genug übrig haben, auch Geschichte, Statistik, Policey- und Cameralwissenschaften zu hören, die ihnen als künftigen königl. Bedienten so äußerst wichtig sind. Traurig ist mir allemal der Gedanke, daß unsere Landesgesetze so schwankend sind, daß wir zu ihrer Bestimmung der Pandecten, der Institutionen, u. s. f. nöthig haben: sie sind doch für den Bürger geschrieben, und die Richtschnur seiner Handlungen; wie soll er aber damit fertig werden, wenn sich unsere vorzüglichsten Rechtsgelehrten um die Erklärung streiten? Für den Gesetzgeber können diese alten Rechtsverfassungen brauchbar bleiben: für den Richter sollten sie völlig unnütz seyn. In der medicinischen Facultät ist der Unterricht freylich zweckmäßiger. Bey dem jetzigen Umfange der medicinischen Wissenschaften ist indeß die drey- und vierjährige Zeit des Unterrichts viel zu kurz: und wir hätten vielleicht nicht Unrecht, wenn wir das Alter für den Doctoranden auf 26 Jahr setzten, so wie wir das 25ste für die Kirchenlehrer festgesetzt haben, damit nicht Kinder als Volkslehrer auftreten mögten. Auf den mehrsten Academien werden überdem die medicinischen Wissenschaften viel zu unvollständig vorgetragen: sie erfodern zu ihrem vollständigen practischen Vortrage zu viele Kosten, zu viele Anstalten; die Lehrer haben zu viele Praxin, und zwar auream, wodurch Versäumniß der Lehrstunden entsteht. Kopenhagen hat in dieser Absicht, theils bey der Academie, theils außerhalb derselben, viel Vorzügliches, und hat manche wirklich gute Aerzte gebildet, insonderheit da es zugleich verschiedene herrliche Unterstützungen für junge Aerzte hat, so daß sie sich lange Zeit ohne sonderliche Kosten daselbst aufhalten können. Kiel

hat in beyder Hinsicht äußerst wenig, und wenig kann ich auch die von uns erzognen Aerzte rühmen. Unrichtig wäre es daher wohl nicht, wenn die kieler medicinische Facultät gänzlich mit der kopenhagner vereinigt würde, um dieser noch mehr Ausdehnung zu geben, insonderheit, da die Zahl der Medicin Studirenden nur geringe, und Eine gute medicinische Anstalt für unsere Länder vollkommen hinreichend ist. Die philosophische Facultät hat sich in den neuern Zeiten äußerst verbreitet, und ist dadurch in Ansehung der Lehrer die zahlreichste geworden. Sie theilt sich in die theoretischen und practischen Wissenschaften. Zu den erstern rechne ich Logik, Metaphysik, Naturrecht, Moral, Geschichte, Rhetorik, u. s. f. Diese alle pflegen auf Academien stark besetzt zu seyn, und die Vorlesungen stark besucht zu werden. Es ist auch nicht zu läugnen, daß sie zur Aufklärung vieles beygetragen haben: indessen glaube ich doch, daß sie sich auf die practischen gründen, um gewisse und feste Grundsätze zu geben, und in die practischen übergehen müssen, um wirklich nutzbar zu werden. Die kantische Philosophie hat sich insonderheit in den neuern Zeiten verbreitet: ich fürchte nur, daß sie in den Köpfen unserer eben von Schulen kommenden Jugend eine Art von Gährung verursache, und in Schwärmerey übergehe, wodurch die dem Bürger so nöthige Thätigkeit verloren geht; handeln ist doch allemal vorzüglicher als denken, und wirken besser als träumen. Die practischen Wissenschaften der philosophischen Facultät bestehen in der Naturgeschichte, Oeconomie, Physik, Chemie, der angewandten Mathematik, u. s. f. Sie werden freylich auf den mehresten Universitäten geduldet, allein sie erhalten die Unterstützung nicht, die sie bedürfen, und nach ihrer Nutzbarkeit fodern können. Die botanischen Gärten sind gewöhnlich das einzige, was zu ihrer Unterstützung zu geschehen pflegt, und nicht einmal auf allen Academien, wie z. E. bey uns in Kiel, wo wir noch immer mit dem großen Garten der Natur zufrieden seyn müssen. An Naturalien-Sammlungen, physicalische und

mathematische Instrumente, ökonomische Gärten, u. d. g. wird gar nicht einmal gedacht. Die mehresten dieser Wissenschaften werden deswegen unvollständig, und am allerwenigsten practisch vorgetragen. Ueberdem sind sie in Kiel von allem Einfluß bey den Examinibus gänzlich ausgeschlossen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Studirenden bey einem ohnehin kurzen dreyjährigen Aufenthalte ihre Zeit bloß den Brodcollegien widmen, und diese practischen Wissenschaften gänzlich versäumen. Ihr Nutzen ist doch so äußerst deutlich. Die Regierung hat dieses auch lange schon eingesehen; sie legte, weil sie bey der kopenhagner Academie mit einer bessern Einrichtung der Lehrstühle nicht durchdringen konnte, 1757 das charlottenburger Naturaltheater an, und setzte dabey einen Lehrer der Botanik, einen der Naturgeschichte, und einen der Oeconomie an. Allein die ganze Anstalt blieb der beträchtlichen Unterstützung ungeachtet, fast gänzlich ohne Nutzen. Theils war sie nicht allein außer Verbindung mit der Academie, sondern sogar in einer beständigen Opposition mit ihr: die Academie fieng an, selbst dergleichen Lehrstühle einzurichten, freylich mäßig genug, allein doch hinreichend, um die Wirksamkeit jener Anstalt zu verhindern. Theils wählte man die Lehrer nicht vollkommen richtig. Struensee hatte nicht Unrecht, wenn er glaubte, daß alles, was zum Unterricht der Jugend gehört, mit der Academie vereinigt seyn, nicht als eine besondere Anstalt aus der Casse des Landesherrn erhalten werden müsse, und daher 1770 dieses Institut aufhob. Nur Schade, daß die Veränderungen des 17 Januar 1772 eintraten, bevor diese Stellen bey der Academie gehörig wieder besetzt waren. Was die Academie in dieser Absicht gethan, war weder halb noch ganz, ohne Nachdruck, ohne Festigkeit, daher auch ohne sonderliche Wirkung, und in den neuern Zeiten ruhen diese Wissenschaften gänzlich. Dies war die Ursache, daß sich ein Theil der würdigsten Einwohner in K. unter dem Nahmen der Gesellschaft der Naturgeschichte vereinigte, um auf ihre Kosten der Hauptstadt

Ein-

Einrichtungen und Vorlesungen zu verschaffen, deren Wichtigkeit sie erkannten. Die Gesellschaft hat zuverlässig vieles geleistet, hat Gärten eingerichtet, Sammlungen angelegt, chymische Laboratoria besorgt, und Lehrer in allen diesen Fächern angestellet, auch zugleich viele nicht unwichtige Abhandlungen bekannt gemacht. Sie hat mit Eifer und Nutzen gearbeitet, und nicht allein manche Kenntnisse allgemeiner gemacht, sondern auch insonderheit die Liebe zu diesen Wissenschaften mehr verbreitet."

3.

Bremisches und Verdisches Synodalmagazin, herausgegeben von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendenten in den Herzogthümern Bremen und Verden. Erster Band. Stade, zum Besten der Bremischen und Verdischen Predigerwittwenanstalt, 1796. 16 Bogen in Octav.

Laut der Vorrede soll dies Synodalmagazin an die Stelle der mit dem 4 Hefte geschlossenen Synodalbeyträge treten, und Aufsätze enthalten, welche in dem theologischen Magazin nach dem Plane desselben nicht füglich ihren Platz finden können: jährlich soll davon ein solcher Band erscheinen, und der Ertrag zur Unterstützung der auf dem Titel erwähnten Anstalt dienen. Es enthält eigne und fremde Arbeiten, prosaische Stücke und Verse. Da die eignen Arbeiten des Herausgebers nicht genau bezeichnet sind, so mag diese allgemeine Anzeige genügen.

4.

Des Hrn. S. R. L. F. C. Hennemanns 1769 zu Göttingen gehaltene Inaugural-Disputation de obliquitate vteri et positura infantis obliqua vel iniqua ist von dem Hrn. H. R. Schlegel in seiner Sylloge operum minorum praestantiorum, ad artem obstetriciam spectantium, aufgenommen worden. Sie hat im zweyten Bande die 25 Nummer erhalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 45. Stück.

Den 10. Januar 1797.

I.

Dissertatio iuridica sollemnis de iurisdictione patrimoniali, possessoribus praediorum subordinate quidem, at non cumulatiue competente, quam consentiente Iureconsultorum Ordine in Academia Rostochiensi, Praeside *Ioanne Matthia Martini*, Consistorii Ducalis Vice-Directore, Philosophiae et Iuris vtriusque Doctore, huiusque Professore publico ordinario, Facultatis iuridicae Seniore ac hodie Pro-Decano, pro impetrandis aliquando summis in Iure honoribus, die XI Octobris MDCCXCVI, h. l. q. c. publicae eruditorum disquisitioni submittit auctor *Ioannes Christophorus Henricus Erdtmann*, Suerinensis. Literis Adlerianis. 5 Bogen in Quart.

Aus des Hrn. Doct. Wolff Repertorio, S. 130, und dessen Fortsetzung ist es bekannt, daß die Fiscäle der drey Landesgerichte verschiedentlich Personen, die den Patrimonial-Gerichten unterworfen gewesen, in erster Instanz bey den Landesgerichten belanget haben, und dadurch, daß solche Klagen angenommen worden, mehrere Beschwerden entstanden sind. Daß eine solche Uebergehung der ersten Instanz überhaupt nicht zulässig sey, und daß insbesondere die Fiscäle dies Vorrecht nicht haben, wird aus allgemeinen Gründen, und aus den Bestimmungen der mecklenbur-

gischen Gesetze erwiesen. Auf die einzelnen Fälle, in welchen dies zur Sprache gekommen ist, hat der Hr. Verf. keine Rücksicht genommen, auch ist die Frage nicht berühret, ob die Fiscäle bey den Untergerichten ihre Klagen anbringen können: die gewöhnliche Verwechselung des Procuratores Fisci und des Fiscals hätte ebenfalls noch etwas umständlicher auseinander gesetzt werden sollen.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Fünfter Jahrgang, 7 und 8 Stück. Julius und August, 1796. Schwerin ꝛc. 8 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Fragen, die vaterländische Geschichte des Mittelalters betreffend. Fortsetzung. Wie verhielt sich das Getreidemaaß des Mittelalters zu dem heutigen? Vom Hn. P. Hane. — Muthmaßungen zur Erklärung einiger Stellen unserer Geschichtsbücher und Urkunden. 2) Auch ein Wort über einen neuen dereinst in Mecklenburg einzuführenden Landescatechismus, in Beziehung auf die vom Hrn. P. Uhlig gemachten Vorschläge. 3) Ueber das Niederlegen der Bauern in den ritterschaftlichen Gütern des Herzogthums Mecklenburg-Schwerin, von Hrn. Eggers, (vermuthlich dem Amtmanne zu Rühn.) — Enthält nichts neues über diesen Gegenstand, als daß bey Kriegszeiten die Domanialbauern mit mehreren Fuhren belästiget werden könnten, wenn der adlichen immer weniger werden. 4) Recension der Predigten des Hrn. Dietz von Hrn. Cand. Simonis. 5) Manuscript über anzustellende Versuche, wie dem baumwollnen Garn die rothe Incarnatfarbe von Adrianopel zu geben. Fortsetzung. 6) Politische Reflexionen. — Sind abgebrochen. 7) Bitte an den Hrn. Kanzleyrath Siggelkow, von Hrn. P. Hane. — Er wünscht eine Auflage seines Handbuchs des mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, mit den in den neuern Zeiten erwachsenen Zusätzen und Abänderungen versehen. 8) Die Maccabäer waren keine Jacobiner.

9)

9) Nachtrag zu den statistischen Bruchstücken über Rostocks Verfassung. — Sie sind von einem andern Verfasser, und betreffen das Kloster und die Oeconomie, geben aber von beyden keine vollständige Nachricht: auch bedürfen ein paar Stellen noch einer Berichtigung. 10) Etwas über die Niederlegung der Bauern zum großen Nachtheil der Kirchen und Pfarren. — Prediger, Küster, Klingbeutel, 2c. verlieren an den zufälligen Hebungen. 11) Der Mensch und sein Bild, nach **Lafontaine**, und 12) die Wassertropfen, eine persische Fabel, nach dem Englischen. — Beydes Verse von Hrn. C. **Ackermann**. 13) Recension des Lustspiels, Gewinn durch Verlust, vom Hrn. **Piper**. — Ist gleichfalls von Hrn. C. **Simonis**. 14) Vorschlag zur Verbesserung der Viehställe, vorzüglich in solchen Gegenden, wo die Stallfütterung eingeführt ist: aus dem hannöverischen Magazin. 15) Ein Paar sonderbare Bienengeschichten unserer Tage. 16) Auffoderung an den Hrn. C. R. **Piper** zu Güstrow, — eine Einführungsrede drucken zu lassen. 17) Die Kornblume und der Rockenhalm. — Wieder Verse. 18) Ein Wort die Policey betreffend. — Unerheblich. 19) Trocknen Potpourri zu machen. 20) Berichtigung.

3.

Zweyte Fortsetzung des Auszugs aus Fabricii Abhandlung über Academien, insonderheit in Dännemark. — „Die Vertheilung der Academie in Facultäten hat gar keinen Nutzen, und verursacht nur Spaltung unter den Lehrern. Die Benennung von hohen und niedern Facultäten rührt von dem Unsinne des Mönchswesens her. Es kann unter den Lehrern kein Unterschied noch Vorzug Statt finden, als allein nach dem Eifer, mit welchem sie ihre Wissenschaften vortragen, und nach dem Nutzen, welchen sie der Academie verschaffen. Sollte ja ein Unterschied in Ansehung des Gehalts Statt finden, so sollte er sich billig auf das Nebenverdienst der Lehrer gründen.

Diejenigen, die sich durch Nebenarbeiten, welche die Academie nichts angehen, beträchtliche Vortheile verschaffen, und folglich auch nicht ihre ganze Zeit der Academie widmen, können schon niedriger angesetzt werden. Hieher gehören insonderheit die Aerzte, deren Krankenbesuche in der Stadt und auf dem Lande mehr einbringen, als ihr eigentlicher academischer Gehalt; die Juristen, die durch ihre Responsen, durch Justitiariate und andere Arbeiten so ansehnlich gewinnen; und an einigen Orten die Theologen, welchen die Pfarren der Stadt oder der umliegenden Gegenden überlassen sind. Die Philosophen haben im Gegentheil gar keine Einflüsse, als die, welche ihnen die Academie und ihre litterarischen Arbeiten verschaffen. Alle sollen doch leben, und zwar auf einem gleichen Fuß. Besser wäre es vielleicht auch, wenn der Gehalt eines jeden Lehrstuhls, nur bey vorzüglichen und allgemein anerkannten Verdiensten ausgenommen, feste bestimmt wäre. Billig wäre es auch, daß die Besoldungen nach einer gewissen Reihe von Jahren erhöhet wurden. Im Alter, wenn die Kraft, so wie die Lust zu litterarischen Arbeiten abnimt, und das Verdienst durch Vorlesungen und Schriften geringer wird, bedürfen die Lehrer gewöhnlich zu der Erziehung einer schon etwas erwachsenen Familie so viel mehr. — Der Ruf und der Vorzug der Academien hängt nicht von der Menge der angesetzten Lehrer, sondern von den Kenntnissen und von dem Ansehen derselben ab, so wie von der Deutlichkeit und Ordnung, mit welcher sie diese Kenntnisse ihren Zuhörern vorzutragen wissen. Die Größe der Lehrer in ihren verschiedenen Wissenschaften enthält das Ansehen der Academien, und dieses ist es, was insonderheit die Fremden anzieht, die mehr als gewöhnlich in diesen Wissenschaften leisten wollen. Diese Männer sind demungeachtet nicht allemal im Stande, sich auf den großen Haufen herabzulassen, oder die Anfangsgründe der Wissenschaft vorzutragen: sie sind ihnen bey der Menge und Größe ihrer Kenntnisse zu bekannt, zu ermüdend, und ihre Vorlesungen sind vielleicht weni-

ger

ger besetzt. Es gehören schon Kenntnisse dazu, ihnen zu folgen, und es sind vielleicht nur wenige, die ihre Vorlesungen nutzen oder verstehen können: allein diese wenigen leisten alsdenn unendlich mehr, als der große Haufen, der nur bey den Anfangsgründen stehen bleibt. Die Unterhaltung im Umgange, die hingeworfenen Bemerkungen, die aufgelößten Zweifel werden zugleich bey einem solchen Mann gewöhnlich noch weit nutzbarer, als seine Vorlesungen. Die übrigen academischen Lehrer zeichnen sich durch die Menge ihrer Vorlesungen und die Deutlichkeit derselben aus. Sie sind für die Anfänger nothwendig, und lehren mit Beyfall und Erfolg. Wollen wir eine bloße Landesacademie, so sind diese völlig hinreichend: alsdenn sind aber die, welche etwas Vorzügliches in den Wissenschaften leisten wollen, genöthigt, den erhabenern Unterricht auf andern Academien zu suchen. Lehrer der Anfangsgründe erhalten wir leichter und für geringere Gehalte, als Männer von ausgebreiteten Kenntnissen und einem entschiedenen Ruf. — Männer, die mit Nutzen und Beyfall für die Academie arbeiten, müssen wir nicht durch andere ihnen aufgetragene Arbeiten von ihren academischen Geschäften abziehen, oder wohl gar von der Academie gänzlich entfernen. Kopenhagen hat hiedurch insonderheit gelitten. Die Geschäfte der Regierung werden für wichtiger, ehrenvoller, vortheilhafter angesehen, als die academischen; daher übernehmen die academischen Lehrer sie gerne, ja suchen sie auf mancherley Art. Die academischen Geschäfte müssen alsdenn zurücke stehen, oder werden ganz mit Regierungsgeschäften vertauscht. Männer von Kopf und Thätigkeit bleiben deswegen selten lange bey der Academie. Diese Collision wäre eine gegründete Ursache zur Verlegung der kopenhagner Academie: die von der Größe der Stadt und den Zerstreuungen der Studirenden hergenommenen Gründe scheinen mir weit weniger wichtig. Von dem Eifer und dem Fleiße der Lehrer hängt die Nutzbarkeit ihrer Vorlesungen ab: diese zu unterhalten, ist eine der ersten Pflichten der Regierung. Wer-

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

den die Lehrer mißmüthig, entweder wegen ihrer schlechten ökonomischen Umstände, oder auch wegen Mangel an mancherley Unterstützung, so verliert sich nach und nach der Eifer, und die Wissenschaften werden nachlässiger getrieben. Gesundheit des Körpers, und Ruhe und Heiterkeit des Geistes sind nothwendig, wenn wir mit wirklichem Erfolg in den Wissenschaften arbeiten sollen. Manche haben zwar vorgeschlagen, die Gelehrten auf Academien auf geringen Gehalt zu setzen, um dadurch soviel mehrere Arbeiten von ihnen zu erzwingen: allein alsdenn entstehen auch Arbeiten ohne Werth. Schriften, die vielleicht eines Menschen halbes Leben zu ihrer Ausarbeitung erfodern, die nicht zum Vergnügen des großen Haufens dienen, aber auf die Nachkommenschaft übergehen, kann Mangel und Noth nie hervorbringen. Aus den schlechten Umständen der academischen Lehrer entstehen überdem das Pressen zu den Collegien, die Vervortheilung der Studirenden, und andere Niederträchtigkeiten, die nur Noth und Hunger hervorbringen können. — Völlige Einigkeit herrscht selten auf Academien. Verschieden in ihren Meinungen, verschieden in ihrer Denkungsart, verschieden durch den Beyfall, welchen sie sich zu erwerben wissen, lassen sie sich manchmal auf Streitigkeiten ein, die für beyde Theile kränkend sind. Selten sind sie indeß von Folgen, solange die Regierung nicht Parthie nimmt: thut sie es, so entstehet oft Misvergnügen auf beyden Seiten, weil jeder glaubt, es sey für ihn nicht genug geschehen. — Die Zahl der academischen Lehrer richtet sich nach der Menge der Studirenden und nach der Größe der Summen, die man daran wenden kann. Alle Wissenschaften müssen, wenigstens wenn es verlangt wird, vorgetragen werden. Lehrer der Anfangsgründe, bey welchen es bloß auf die Kürze, Deutlichkeit und Leichtigkeit des Vortrags ankomt, können wir allezeit haben, und müssen auch allezeit da seyn. Diese erziehen wir uns am leichtesten auf den Academien selbst. Ihre Zahl muß hinreichend, aber nicht übertrieben seyn. Setzen wir ihrer zu viele an, so sind

sie

sie beständig misvergnügt, weil sie nicht leben können, klagen solange, bis sie nach und nach durch Zulagen den Fond der Academie erschöpfen, und verschaffen doch im Grunde der Academie nur geringe Vortheile. Lange sollte man deswegen überlegen, ehe man einen Lehrer ansetzt, ob er der Academie auch wirklich nutzbar werden könne. Die Zahl der übrigen im Gegentheil, die durch ihre ausgebreiteten Kenntnisse das Ansehen und den Ruf einer Academie enthalten sollen, läßt sich nicht wohl bestimmen. Der wirklich wahren Gelehrten erhalten wir nicht leicht zu viele, es komt nur darauf an, sie gehörig zu unterscheiden. Ein wirklich wahrer Gelehrter in allen, insonderheit aber in den practischen Wissenschaften, ist ein Schatz, der durch Verbreitung seiner Kenntnisse, durch neue Erfindungen und Beobachtungen seinen Besitzer reichlich lohnt. Bedenklich ist es wirklich, wie die Lehrstellen auf den Academien am besten zu besetzen siud. Die Regierungen greifen gewöhnlich in den allgemeinen Glückstopf der Empfehlungen und des Einflusses, und die verschaffen uns wechselsweise einen **Cramer** oder **Carrach** zum Kanzler, einen **Zacharia** oder **Chrysander** zum ersten Lehrer der Theologie. Mancherley und seltsam sind manchmal die geheimen Ursachen, warum sie angesetzt werden, und Verdienste kommen oft am wenigsten in Betrachtung. Am besten wäre es vielleicht, wenn jede Facultät diejenigen Männer vorschlüge, die zu dem völligen Vortrage aller Wissenschaften in derselben erfodert werden. Sie müssen ja die Mängel der Facultät am besten kennen, sie sollten wenigstens auch die Gelehrten in diesem Fache am besten beurtheilen, und es bringt ihnen selbst Ehre und Vortheile, wenn die Facultät mit geschickten Männern besetzt, und dadurch die Menge der Studirenden vermehrt wird."

4.

Am 24 Oct. Morgens nach 3 Uhr verstarb an einem Blutsturze ziemlich unvermuthet der Hr. Prof. **Joachim Hinrich Pries**, im 50 Jahre seines Alters.

Ein-

Eine Nachricht von seinen Lebensumständen, vermuthlich von ihm selbst verfaßt, findet sich in des Hn. Doct. Koppe jetztlebenden gelehrten Mecklenburg, 3 St. S. 172. Außer den daselbst angeführten Programmen hat er noch drey Festprogrammen geschrieben: 1) Ostern 1786 *), de personis, quibus epistola ad Galatos a Diuo Paullo scripta est, (3 Bogen in Quart,) 2) Weyhnachten 1788, mors Christi vicaria ex loco Paulli, 2 Cor. V, 14. 15. probata, (1 B. S. 113.) und 3) Ostern 1789, de numero Paschatum a Christo post baptismum celebratorum, (1 B. S. 180). Seine in dem vorhin erwähnten Aufsatze schon angeführte Inaugural-Disputation ist nicht abgedruckt worden. Wie er sie seinem Collegen, dem Hrn. C. R. Hartmann, als damaligen alleinigen Mitgliede und Decano der theologischen Facultät zur Durchsicht mittheilte, hatte dieser zwar gegen den Inhalt nichts zu erinnern gehabt, aber in Bezug auf eine angebliche Observanz der Facultät verlangt, bey der öffentlichen Vertheidigung als Moderator mit aufzutreten. Dies schien dem Verstorbenen nicht anständig, so wie die angezogene Observanz unbegründet: es unterblieb daher die ganze Disputationshandlung, und die davon abhängende Promotion und Theilnahme an der theologischen Facultät. Letztere erfolgte erst, als bey der Restauration der Academie, bey welcher der Verstorbene, als damaliger Rector, die ersten Einleitnngen (1 B. S. 213.) zu machen hatte. gesammte Professoren, als in die Facultäten recipirt, durch das Rescript vom 2 May 1789 (1 B. S. 210. I.) erkläret wurden: er ward nun Doctor, (2 B. S. 397.) und sollte nach dem Inhalte der litterarum Procancellariatus gelegentlich seine Inaugural Disputation als Präses halten; es ist dies aber auch in der Folge nicht geschehen. An litterarischen Zeitschriften hat er meines Wissens nie Antheil gehabt, auch ohne seinen Nahmen nichts drucken lassen.

*) Weyhnachten 1785 ward er durch eine Krankheit behindert, das gewöhnliche Festprogramm abzufassen, und Hr. C. R. Hartmann übernahm diese Bemühung als Prorector.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
6. Band. 46. Stück.

Den 17. Januar 1797.

1.

Festos dies natiuitatis Iesu Christi pie celebrandos indicit hodiernus Rector, *Gustauus Schadeloock*, Philos. Doct. et Prof. P. O. et simul, vtrum ad Deum timendum adhortari sit christianae religioni conueniens, inquirendum putauit. Rostochii, literis Adlerianis. $3\frac{1}{4}$ Bogen in Quart.

Von einigen neuern Schriftstellern ist die Meynung geäußert worden, es liege kein richtiger Begriff zum Grunde, wenn man von einer Furcht vor Gott spreche. Der Hr. Verf. hält aber dafür, daß man diesen Ausdruck vertheidigen könne.

2.

Dritte Fortsetzung des Auszugs aus Fabricii Abhandlung über Academien, insonderheit in Dännemark. — „Um die Thätigkeit academischer Lehrer noch mehr zu befördern, unterstütze die Regierung sie auf alle mögliche Art, und zwar nach ihren eignen Vorschlägen und Ideen. Die mehresten Unterstützungen bleiben unnütz, weil sie nicht in den Ideengang und zu den Arbeiten des Lehrers passen, der sie anwenden soll. Hieher gehören insonderheit die Bibliotheken, die für jede Academie und jeden Gelehrten nothwendig sind. Sie sind eigentlich für die Lehrer bestimmt, und nicht für die Zuhörer, oder doch nur für

die ältern, die anfangen, selbst zu arbeiten. Die Nutzbarkeit der Bibliothek aber besteht nicht in der Menge, selbst seltner Bücher, die nie gebraucht, und höchstens nur Reisenden vorgezeigt werden, sondern in der Menge der Werke, welche die Lehrer nöthig haben. Billig wäre es deswegen, daß bey jeder Messe, bey jeder Auction und bey anderer Gelegenheit, wenn Bücher angeschaft werden sollen, die Lehrer der verschiedenen Wissenschaften gefragt würden, was ihnen insonderheit nothwendig wäre. Wir wären undankbar, die Gnade unsrer Regierung in der Vermehrung unsrer Bibliothek zu verkennen: allein sie war nur zu einseitig. Zu diesen Unterstützungen gehört ferner das anatomische Theater: auf den mehresten Academien finden wir daher dergleichen, mehr oder weniger bequem eingerichtet, allein es fehlt denen in kleinen Städten zu sehr an Körpern zum Zerlegen. Solange man es für eine Schande ansieht, nach dem Tode auf die Anatomie zu kommen, und so lange wir diese Idee dadurch unterstützen, daß wir die Missethäter, Sclaven und Züchtlinge zur Anatomie verurtheilen, solange wird auf kleinen Academien ein beständiger Mangel seyn. Hieher gehören gleichfalls die Krankenhäuser, sowohl medicinische als chirurgische, und die Hebammenanstalten. Diese fehlen in den kleinen Städten gänzlich. Durch die Bemühungen unsers **Webers** haben wir eine Krankenanstalt erhalten, die für die Stadt freylich wohlthätig, aber für den mediciniſchen Unterricht der Studirenden viel zu klein ist. **Kopenhagen** im Gegentheil hat sowohl für die Anatomie hinlängliche todte Körper, als für den practischen Unterricht die verschiedenen Krankenhäuser. Die academischen Gärten sind ungemein wichtig, nicht allein um die Kenntnisse der Natur unter den Studirenden zu erweitern, sondern insonderheit, um mancherley Versuche zur Verbesserung der Landwirthschaft anzustellen, und die jungen Leute an Beobachtungen zu gewöhnen. Auch sind Naturaliensammlungen zu den Vorlesungen der Naturgeschichte nothwendig. Die Studirenden erhalten dadurch

viel

viel deutlichere Begriffe, als aus bloßen Worten und aus Kupfern, insonderheit in der Mineralogie, in welcher wir, die Cristalle ausgenommen, noch gar keine völlig deutliche Kupfer haben. In Kiel fehlt beydes gänzlich. Man schrieb zwar vor mehrern Jahren nach Norwegen, uns aus den Bergwerken Stufen zu senden, und wir erhielten die Doubletten der kopenhagner Academie: allein wo wir sie lassen sollten, dazu wußte niemand Rath. Oft und viel habe ich darauf gedrungen, ein Kabinet anzulegen: aber immer fand sich eine Ausgabe, die man nothwendiger hielt, und die wenigen gesammelten Naturalien stehen beynahe 20 Jahre eingepackt auf dem Boden des academischen Gebäudes. Die Chemie verdiente größere Unterstützung auf Academien, da sie auf verschiedene Nahrungsgeschäfte erheblichen Einfluß hat. Kopenhagen hat von Borrichii Zeiten her trefliche Einrichtungen, die aber in den neuern Zeiten gar nicht genutzt worden sind: Kiel hat nichts in der Art. Zu den gleichfalls nutzbaren astronomischen Observationen hat Kopenhagen den schönen runden Thurm, trefliche Instrumente; und hat auch beständig würdige Männer in diesem Fache gehabt. In Kiel haben wir einen alten Thurm unsers Schlosses zum Observatorio eingerichtet, der wegen seines geringen Umfangs keinen ordentlichen Quadranten enthalten kann, und durch jeden vorbeygehenden Wagen erschüttert wird. Indeß, da wir seit vielen Jahren, bey der doch beträchtlichen Menge neu angesetzter Lehrer, keinen Lehrer der Mathematik gehabt haben, (einmal haben wir sogar einem unserer Juristen auftragen müssen, Matheſin puram zu lesen, welches aber natürlich nicht lange Bestand haben konnte,) so sieht es ohnedem ungebraucht, und wir besteigen es nur, wenn wir einem Fremden die Aussicht über unsere herrliche Gegend zeigen wollen. — Mathematische und physicalische Instrumente und Modelle sind zum Vortrage dieser Wissenschaften unentbehrlich. Wenige Academien haben aber zu diesem Behuf gehörige Summen ausgesetzt; gewöhnlich ist daher dieser Apparat äußerst

äußerst mangelhaft. — Buchläden und Buchdrucker sind für die Academie nothwendig. Wir müssen die neue Litteratur kennen, wir müssen mit unsern Wissenschaften fortgehen, um nicht darin zu veralten. In **Kopenhagen** sind beyde im Ueberflusse, allein **Kiel** leidet in beyder Absicht. Gelehrte Gesellschaften könnten vielleicht auch zu der Bildung und Erziehung der Studirenden angewandt werden: nur müssen die Mitglieder mit Vorsicht gewählt, und ihre Arbeit mit Klugheit beurtheilt werden, damit sie nicht zu frühe eine zu große Meinung von sich erhalten, wozu viele nur gar zu geneigt zu seyn pflegen. Endlich sind auch die Muster der geistlichen und weltlichen Beredsamkeit wichtig. Mit Recht hat man deswegen bey manchen Academien, so wie auch in **Kiel**, eine eigne academische Kirche eingerichtet, in welcher die Studirenden unter der Aufsicht der Lehrer sich üben, mit Anstand und Freymüthigkeit öffentlich zu reden, und die Lehrer selbst ihnen Beyspiele guter geistlicher Reden zu geben pflegen. Schade, daß bey uns die theologischen Lehrer es schon lange haben aus der Mode kommen lassen, selbst ihren Zuhörern Muster der Beredsamkeit zu geben, und noch mehr, daß auch die Uebungen unserer Studirenden so gänzlich aufgehört haben, daß die academische Kirche immer verschlossen bleibt. Die weltliche Beredsamkeit ist für uns weniger wichtig. — Alle diese Unterstützungen sind nothwendig: alle geben der Academie Ansehen und Umfang, und alle tragen zu der vermehrten Anzahl der Studirenden bey. Die Kosten aber sind nicht geringe, und wenige Academien können alle haben. **Kopenhagen** ist eine dieser wenigen: nur Schade, daß die Gnade der Regierung sich immer entsehen hat, die alten, für unsere Zeiten so wenig passenden Einrichtungen zu verändern, wodurch die vielen herrlichen Hülfsmittel derselben so gänzlich ungenutzt bleiben. Es ist kaum eine Academie in Europa, die so viel leisten könnte, und im Grunde so wenig leistet; und dies ist auch die Ursache, warum die Menge der Fremden daselbst so äußerst geringe ist. Die Academie

mie zu Kiel hat im Gegentheil äußerst wenige Hülfsmittel. Wir haben es für rathsamer gehalten, eine Menge von Lehrern ohne Nahmen und ohne Verdienst anzusetzen, die wie die jungen Raben beständig nach Futter schreyen, und solches auch bedürfen. Besser wäre es vielleicht, wenn die Umstände keine Vollständigkeit erlauben, sich auf einige Wissenschaften, auf eine oder die andere Facultät einzuschränken, und diesen alsdann die gehörige Ausdehnung und alle nur mögliche Vollkommenheit zu geben: man würde alsdann mehrern Beyfall erhalten, und mehrere Fremde hinziehen. Insonderheit wünschte ich eine Academie, wo alle die Wissenschaften vollständig gelehrt würden, die zur Erziehung des Bürgers gehören. — Die Menge der Studirenden, sowohl der einheimischen als der Fremden, enthält das Nutzbare der Academie, und zeigt zugleich den Eifer und den Nutzen, mit welchem die Wissenschaften vorgetragen werden. Die Zahl der Studirenden ist wohl in Proportion der Bedienungen zu groß, und daher rühren die vielen Candidaten, die Jahre lang Bedienungen suchen. Der Fehler liegt an den Aeltern und den Lehrern der untern Schulen: beyde sollten die Fähigkeiten der Kinder wohl prüfen, ehe sie den Musen gewidmet würden. Haben sie erst den größten Theil ihrer Jugendjahre auf Schulen hingebracht, so können wir sie nicht wohl von der Academie zurückweisen. — Die mehresten Studirenden kommen viel zu früh auf Academien, insonderheit da ihre Vermögensumstände ihnen selten erlauben, länger als die drey anbefohlnen Jahre zu bleiben. Ihre Kenntnisse sind noch unreif, die Kräfte des Geistes und des Körpers noch nicht gehörig entwickelt und feste. Ihr Aufenthalt ist ihnen daher wenig nutzbar, und sie stehen in größerer Gefahr der Verführung. Vor dem zwanzigsten Jahre wünschte ich daher nicht, daß die Studirenden auf Academien gingen, obgleich bey der jetzigen Einrichtung der Schulen ihr verlängerter Aufenthalt auf selbigen wenig Nutzen schafft. Sie stehen indeß doch mehr unter Aufsicht ihrer Aeltern und ihrer

Lehrer, und kommen mit festern Körper und mit reiferen Verstandskräften auf die Academie. — Die Ordnung im Studiren, die zur Ordnung im Denken führt, ist nothwendig. Wie können diese vorschlagen, anrathen, aber nicht wohl befehlen. Jeder hat seine eignen Absichten, und wir haben wohl kaum das Recht, ihm Vorlesungen aufzudringen, die in seinen Plan nicht passen. Billig solite der Anfang mit Vorlesungen gemacht werden, die das Nachdenken schärfen, und an Ordnung gewöhnen: nach diesen folgen die theoretischen Wissenschaften, und diesen endlich die practischen. — Die Unterstützungen der Stipendien sind ungemein wichtig. Sie erhalten den Wissenschaften manchen fähigen Kopf. Nur haben sie den nachtheiligen Einfluß, daß manche die Academie ohne Vermögen, ohne Kenntnisse, und selbst ohne Lust, sich solche zu erwerben, beziehen. — An einigen Oertern haben wir große ansehnliche Gebäude errichtet, in welchen die Studirenden freye Wohnung erhalten, dergleichen insonderheit Kopenhagen und Oxford aufzuweisen haben. Sie gefallen mir indessen weniger. Theils sind die Kosten, welche sie zu ihrer Erbauung und Unterhaltung erfordern, beträchtlich, und diese Summen würden den Studirenden weit ansehnlichere und angemessenere Unterstützung gewähren können; theils ist die ganze Einrichtung mönchsartig, und es ist zuverlässig bedenklich, so viel junge Leute zusammen wohnen zu lassen, wodurch die Zerstreuung und das Zusammenlaufen auf den Stuben soviel grösser wird. Es sind allezeit einige, die keine Lust zum Arbeiten haben, und die sind hinreichend, alle übrigen zu jeder Tageszeit zu stören. Müssen gar mehrere auf einem Zimmer wohnen, so wird die Störung noch grösser. Auch entstehen Neckereyen und Unannehmlichkeiten mancherley Art. Vorzüglicher halte ich es deswegen, sie in den Häusern der Bürger wohnen zu lassen. Die Idee, daß man durch Absonderung der Studirenden von den übrigen Einwohnern einen grösern Fleiß bewirken wolle, ist falsch. Für Ausschweifungen, daß ich der

in

in dergleichen Gebäuden herrschenden Unreinlichkeit nicht erwähne, sichert es sie eben so wenig. Die Vermischung mit den übrigen Einwohnern gewöhnt sie auch mehr an die Welt, und an den Umgang mit andern Menschen. — Eine andere Unterstützung geben die Freytische, in vorigen Zeiten die häufigste aber auch die nachtheiligste Unterstützung, weswegen sie jetzo auch an den mehresten Orten gänzlich aufgehoben und in Geldtische verwandelt sind. Die Geldunterstützungen sind eigentlich die Vorzüglichsten. Nur sollten sie in Absicht der Summen hinreichend, und in Ansehung der Vertheilung zweckmäßig seyn. Sie sollten aber auch billig bloß für wirklich gute Köpfe seyn, von denen man erwarten kann, daß sie auch etwas zu leisten im Stande sind. — Am vorzüglichsten würde es wohl seyn, wenn wir diese Unterstützungen den Lehrern der Academien überließen, die im Stande wären, sie am füglichsten und zweckmäßigsten anzuwenden. Sie kennen die Studirenden, kennen ihre Fähigkeiten, ihren Eifer und ihre Kenntnisse, und sie wissen zugleich, wie sehr sie sie bedürfen und wie nutzbar sie sie anwenden. Kiel hat bloß das stipendium Schuffianum, oder 5 bis 6 Portionen jede zu 100 Mk., die im Grunde zu geringe sind, und noch immer nicht dem würdigsten sondern dem ärmsten haben zugetheilt werden müssen. Die übrigen Stipendien unserer Gegenden gehören den Städten, Landschaften oder gewissen Familien, die sie auch vertheilen, gewöhnlich nach Empfehlungen, nach Umständen, auch wohl selbst in der ersten Jugend. Kopenhagen hat im Gegentheil mehrere und herrliche Stipendia, deren Vertheilung auch grösstentheils von den Lehrern abhängt. Sie könnten durch diese gewiß viel Gutes stiften: zum Unglück rühren aber viele von Vermächtnissen älterer Zeiten her, und diese bestimmen sie einseitig für Theologen und Philologen, da im Gegentheil die practischen Wissenschaften, welche sie doch am allermeisten bedürfen, gänzlich leer ausgehen. — Hieher gehören auch noch die Reisestipendien, die unter allen die wichtigsten sind, theils in Ansehung

sehung der Summe, welche sie fodern, theils in Ansehung des Nutzens, den sie stiften, wenn nur diejenigen, welche wir ausenden, durch wirkliche Arbeiten beweisen, daß sie Geist, Kenntnisse und Eifer für ihre Wissenschaften haben, die Reise gehörig zu nutzen. Sie sind nicht für die Aermsten sondern für die Würdigsten: es gehört aber auch noch dazu, daß wir die Gereisten bey ihrer Rückkunft in dem Fache ansetzen, in dem sie sich wirkliche Verdienste erworben haben. **Kiel** hat keine dergleichen Reisestipendien, **Kopenhagen** hat mehrere, theils academische theils königliche, und **Kongsberg** gleichfalls eins oder zwey. Die königlichen Reisestipendien könnten bey gehöriger Anwendung ungemein wichtig werden: die Reisestipendiaten haben aber in Proportion der erhaltenen Unterstützung wenig geleistet, weil so viele durch diesen und jenen empfohlen wurden, die weder durch Geist noch durch Kenntnisse noch durch Aufführung solche verdienten. Die Reisestipendien der Academie sind zu eingeschränkt, sie rühren aus alten Testamenten her, und beziehen sich nach der Denkart damaliger Zeiten, bloß auf Theologie und Philologie. Die **Kongsberger** Reisestipendien scheinen ihrer Anlage nach weit zweckmäßiger: ob sie es auch in der Ausführung geworden, ist mir nicht bekannt."

3.

Ueber die nächstkommenden vierzig Jahre, von Christian Gottlob Thube, Pastor zu Baumgarten, im Jahre 1796. Zwote, mit der Erinnerung an eine zu Ludwigslust gehaltene Predigt vermehrte Auflage. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1796. 3 Bogen in Octav.

In den wesentlichen Theilen beyder zusammengedruckten Stücke (6 B. S. 47. 223.) ist nichts verändert worden: ob in Nebendingen, kann ich nicht bestimmen, da ich die erste Auflage nicht aufbewahret habe.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 47. Stück.

Den 24. Januar 1797.

I.

Al-Makrizi historia monetae arabicae, e codice Escorialensi, cum variis duorum Codd. Leidensium lectionibus et excerptis anecdotis. Nunc primum edita, versa et illustrata ab *Olao Gerhardo Tychsen*. Rostochii, MDCCXCVII. Ex officina libraria Stilleriana. 11 Bogen in Octav.

Hr. H. R. Tychsen liefert der gelehrten Welt abermal einen bisher ungedruckten orientalischen Schriftsteller. Zuerst ist das Original abgedruckt, dem einige zur Erläuterung nützliche Stellen aus einem spätern Werke desselben Schriftstellers de ponderibus et mensura beygefügt sind. Dann folgt eine lateinische Uebersetzung der Hauptschrift sowohl, als der aus der zweyten Schrift gelieferten Excerpte, begleitet mit mehreren Anmerkungen. Und zuletzt sind noch Auszüge aus 3 Briefen der Herren Assemani, de Sacy, und de la Torre angehängt, die auf einzelne Stellen dieses Buches Bezug haben. Ich halte dafür, daß der Abdruck solcher ältern, in den Bibliotheken aufbewahrten Manuscripte eine nützliche Bemühung sey. Solange sie bloß in einer entfernten Bibliothek verborgen sind, sind sie für sehr wenige Leute zu gebrauchen: sobald sie hingegen gedruckt sind, kann ein jeder ungleich leichter dazu gelangen; und selbst derjenige, der seine Erwartungen darin getäuscht fin-

det, ist doch insoferne zufrieden, daß er sich durch den Augenschein überzeugen kann, er habe bey seinen Arbeiten kein brauchbares Hülfsmittel verabsäumt. Dannächst finden sich aber in den vor der Epoche der Buchdruckerey geschriebenen Büchern oft nebenher manche historische und andere Notizen, die den, der die Schrift bloß wegen ihres Hauptinhalts zu Rathe zieht, überall nicht interessiren, andern hingegen, die auf den Hauptinhalt nicht achten, angenehm und brauchbar sind. Ich wünsche also, daß die Herausgabe solcher Manuscripte hiemit nicht beendigt seyn möge.

2.

Vierte Fortsetzung des Auszugs aus Fabricii Abhandlung über Academien, insonderheit in Dännemark. — „Die academischen Strafen sind freylich nothwendig, aber, so wie sie jetzt sind, äußerst zweckwidrig. Zu wünschen wäre es, daß die academische Gerichtsbarkeit auf Disciplin-Sachen eingeschränkt wäre, und die Studirenden in Criminal- und Schulden-Sachen den ordentlichen Gerichten unterworfen würden. Criminalfälle sind äußerst selten, und ich sehe nicht ein, daß die Studirenden mehrere Schonung oder eine andere Behandlung verdienen, als andere junge Leute. Ein vernünftiger Richter wird ja ohnedem Jugend, Leidenschaften, Reizung und Verbindung der Umstände als Milderungsgründe ansehen. In Schuldensachen wäre es beynahe noch nothwendiger, sie den ordentlichen Gerichten des Orts zu unterwerfen. Der Zweck muß doch immer seyn, theils die Studirenden für Betrug und Wucher zu sichern, theils den Bürgern ihre rechtmäßigen Foderungen zur gehörigen Zeit zu verschaffen. Wir haben zum Behuf des ersten unsere Creditedicte erlassen, die aber den nachtheiligsten Einfluß gehabt haben. Sie schützen den Studirenden weder gegen Betrug noch gegen Wucher. Es können zwar die uncreditmäßigen Schulden nicht eingeklagt werden; allein die bärtigen und unbärtigen Juden wissen Mittel genug, sich zu decken, setzen den

Wucher

Wucher eben des Creditedicts wegen so weit höher, und der Studirende bezahlt diese Schulden allemal zuerst, um in der Folge wieder Credit zu haben. Die rechtmäßigen Schulden im Gegentheil gehen oft von Prorector zu Prorector, und das Gericht hat keine hinlängliche Zwangsmittel, um sie den Gläubigern zu verschaffen. Die Creditedicte setzen zugleich die Studirenden in den Augen der Bürger herab, und verderben den moralischen Character derselben. Niederträchtig ist es doch allemal, wenn ein vielleicht selbst armer Bürger aus gutem Herzen, aus Schonung, der Bezahlung des Tisches, u. s. w. nachsieht, sich alsdann aufs Creditedict zu berufen, wodurch ihm eine wirklich rechtmäßige Foderung abgesprochen werden soll. Das Creditedict ist gegeben, die Studirenden für Betrug zu sichern, aber nicht, sie zu Betrügern zu machen. Zum Ruhme unserer Studirenden muß ich auch sagen, daß wenigstens unter meinen Prorectoraten keiner von dem Creditedict Gebrauch gemacht hat. — Die disciplinarischen Strafen verdienten nicht weniger eine zweckmäßigere Einrichtung: sie tragen auf keine Art zur Besserung eines verleiteten jungen Menschen bey, manche haben sogar auf die ganze künftige Lebenszeit einen nachtheiligen Einfluß. Durch die Höhe der gedrohenten Strafen haben die Gesetzgeber oft gesucht, die Uebertretung zu verhindern, allein gewiß fälschlich. Der Erfolg davon ist, daß wir diese Strafen der Billigkeit nach nicht zur Ausführung bringen können, wodurch sie zuletzt den Popanzen ähnlich werden, die wir setzen, um die Vögel zu verscheuchen. Wie oft haben wir Duelle ununtersucht und ungestraft müssen hingehen lassen, die doch die ganze Stadt, nur wir nicht, wußten? Es lag in der Natur der gedroheten Strafen, die viel zu hoch waren. Niedrige, aber nie zu erlassende gewisse Strafen sind in dieser Absicht weit wirksamer. Disciplinarische Strafen sollten billig für alle gleich seyn: alle die sich bey der Academie aufhalten, welchen Stand und Rang sie auch sonst im Staate haben mögen, sind Studenten, und stehen ohne Ausnahme unter den-

denselben Gesetzen. Sollte ja eine Ausnahme in Betrachtung kommen, so wäre es wohl, wenn eine Strafe eine besonders nachtheilige Folge für die ganze künftige Lebenszeit eines Jünglings haben könnte. Adel und Reichthum im Gegentheil sollten billig keinen Einfluß haben, und dies um so viel weniger, da diese allezeit im Stande sind die Wirkungen der academischen Strafen zu mindern. Wenn wir deswegen zwey Edelleute, die sich eines öffentlichen und feyerlichen Duells schuldig gemacht, mit einer vier und sechswöchentlichen Carcerstrafe belegten, da wir kurz vorher, desselben Vergehens wegen, einen armen Studirenden gegen seine Absicht in den Soldatenstand hineingeworfen, so schüttelt mein Kopf unwillkührlich. Die Gnade der Regierung verwandelte überdem noch die Hälfte dieser Strafe in eine Geldstrafe, aus Achtung gegen das vierte Gebot, weil dieser Duell auf Befehl, und wenn ich nicht irre, in Gegenwart der beyderseitigen Väter war unternommen worden. Vermuthlich sind auch wohl die Väter nach den Landesgesetzen bestraft, wovon uns indessen nichts bekannt geworden ist. Zur leichtern Ausgleichung der Streitigkeiten der Studirenden unter sich, und zur Verhütung der Duelle, haben wir in den neuern Zeiten das sogenannte Ehrengericht eingeführt, in welchem die Studirenden selbst unter der Aufsicht eines oder mehrerer Lehrer die angegebenen Zwistigkeiten schlichten. Ich habe an der Einrichtung desselben keinen Theil genommen, weil ich es nach meiner Ueberzeugung für das wahre Mittel ansahe, Unruhen und Streitigkeiten zu unterhalten, ohne daß es im Stande seyn wird, einem einzigen ernsthaften Duelle vorzubeugen. Die kurze Erfahrung, welche wir bis jetzt davon gehabt haben, scheint meiner Meinung nicht zu wiedersprechen. — Der Stadtarrest ist selten gebräuchlich, als bey Schuldsachen. Er ist keine Strafe, und heißt nicht, daß der Studirende beständig innerhalb den Ringmauern bleiben solle, sondern daß er die Academie nicht ohne Erlaubniß verlasse. Der Stubenarrest ist gleichfalls nicht eigentliche Strafe, sondern

dern bloß Verwahrungsmittel, daß keine neue Streitigkeiten entstehen. Geldstrafen sind wenig zweckmäßig. Die Reichern halten sich über die zu bezahlenden Kleinigkeiten auf, und erlauben sich manche Vergehung, weil sie wissen, daß sie durch eine kleine Geldsumme alles wieder gut machen können. Den Armen drücken sie, oder, was noch ärger ist, setzen ihn in eine Art von Abhängigkeit von den Reichern. Bey uns haben wir sie deswegen gänzlich abgeschafft, und äußerst selten wird es erlaubt, eine Carcerstrafe mit Geld abzukaufen, welches dann der Bibliothek anheim fällt. Carcerstrafen verhindern nicht allein die Studirenden, die Vorlesungen in dieser Zeit zu besuchen, welches doch der eigentliche Zweck ihres academischen Aufenthalts ist, sondern sie geben auch entweder zu Ausschweifungen Gelegenheit, oder sind der Gesundheit nachtheilig. Wo es erlaubt ist, die Studirenden auf dem Carcer zu besuchen, wird der ganze Tag mit Spielen und Saufen zugebracht. Wo im Gegentheil die Verhafteten von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert sind, kann es durch Mangel der Bewegung und Zerstreuung die nachtheiligsten Folgen für den Verstand und den Körper nach sich ziehen, junge Leute vier, sechs und noch mehrere Wochen einzusperren. Wir theilen deswegen die Carcerstrafen wohl in mehrere Portionen. Besser wäre aber vielleicht, bloß die Sonntage dazu zu nehmen: sie versäumen alsdann nichts, und da dieser Tag zugleich dem Vergnügen mehr gewidmet zu seyn pflegt, so wäre die Strafe soviel wirksamer. Das Consilium abeundi und die Relegation sind im Grunde wenig unterschieden, bloß daß letztere öffentlich angeschlagen wird. Beyder Wirkung ist für die Fremden äußerst unbedeutend: für die Landeskinder aber haben sie den nachtheiligsten Einfluß. Bey jenen ist deswegen diese Strafe oft zu geringe, bey diesen viel zu hart."

3.

Durch die Freygebigkeit des Durchlauchtigsten Herzogs hat die Academie im Jahre 1794 ein meck-

lenburgisches Münzkabinet erhalten. Die erste Anlage zu dieser Sammlung hatte mein Großvater, der Raths-verwandte Niemann, gemacht. Nach dessen Tode ward die damals noch mäßige Sammlung von seinem Sohne, dem Secretair Niemann, merklich vergrößert. Wie dieser verstarb, erhielt sie der Hr. B. D. Martini, als dessen Schwiegersohn, der zwar einige Jahre dasselbe noch weiter completirte, sich aber nachhin entschloß, solches zu veräußern. Es entstand also die Frage: ob es nicht rathsam sey, dasselbe für die hiesige Academie anzukaufen. Einige Mitglieder des Concilii wiederriethen dies, weil einestheils eine solche Münzsammlung mehr eine Seltenheit als ein brauchbares Hülfsmittel für die Geschichte seyn würde, und anderntheils die hiesige Academie noch viele nothwendigere Bedürfnisse, und zu deren Herbeyschaffung einen durchaus unzureichenden Fond hat. Andere hingegen wünschten mit mir diesen Ankauf, weil eine möglichst vollständige Sammlung von Mecklenburgicis, und also auch eine Sammlung mecklenburgischer Münzen auf der Landes-Academie erwartet wird*), und nach wahrscheinlichen Gründen eine so viele kleinere Stücke enthaltende ähnliche Sammlung in der Folge nie wieder zu haben gewesen seyn dürfte; mithin hiebey nicht eben so,

*) Mit Recht heißt es in der Neuen Verfassung der hohen Schule zu Mainz, § 217; „Zweytens ist der „Anfang zu einem eigenen Münz- und Medaillen„Kabinette gemacht, um die Geschichte daraus zu er„läutern, und den Lehrbegierigen auch in dem beson„dern Fache der Numismatik gründlichen Unterricht „zu ertheilen. Jedoch soll sich hiebey nicht in die „Sammlung eines allgemeinen, sehr weit ausseben„den Münzkabinets eingelassen, sondern allein bey„den in die vaterländische mainzische Geschichte ein„schlagenden Münzen und Medaillen beharret werden. „Da es zu kostspielig und wohl unthunlich ist, daß an „mehreren Orten und in mehreren Staaten große „und allgemeine Münzkabinette angelegt werden, so „erfüllt jeder Staat seine Pflicht gegen die Erweite„rung der Geschichtkunde, wenn er die einheimischen „Begebenheiten aufklärt, und dadurch das Seinige „zu der allgemeinen Masse von Kenntnissen beyträgt."

so, wie bey andern Bedürfnissen, die zu jeder Zeit zu erhalten sind, ein beliebiger Aufschub statt finden könne. Man beschloß also, die beyderseitigen Gründe der herzogl. Regierung vorzulegen, und derselben die Entscheidung zu überlassen.

Dieser Antrag hatte die Wirkung, daß der Durchl. Herzog diese Sammlung selbst kaufte, etwa 300 Stücke aus derselben, die in der herzoglichen, vom Prinzen Ludwig angefangenen Sammlung mecklenburgischer Münzen fehlten, zu deren Completirung aussuchen liess, und den Ueberrest, — immer noch eine Sammlung von mehr als 500 ℔ innern Werthes — durch nachstehendes an den Hrn. H R. Tychsen erlassenes Rescript, — dessen ungewöhnliche Fassung aus dem §. 201. des neuen Erbvertrags (2 B. S. 80.) zu erklären ist, — der hiesigen Academie als ein Geschenk übermachen liess:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Unsern ꝛc. Ehrenvester ꝛc. Wir wollen Unserer Landes-Academie zu Rostock denjenigen Theil Unsers hiesigen Münzcabinets, wovon der abschriftliche Anschluß das Verzeichniß enthält, zur Aufbewahrung und zum Gebrauch auf eben dem Fuß, wie im Jahre 1770 Unserer vormaligen Universität zu Bützow die hiesige fürstliche Bibliothek anvertrauet worden, mithin bis auf weitere Unsere Verordnung übergeben: und übermitteln euch solchen Münzvorrath hieneben mit dem gnädigsten Befehl, denselben in Unserm academischen Museum aufzustellen, und unter eure gleichmäßige Aufsicht zu nehmen, auch von dem Empfang desselben, sowohl Rectori und Concilio gehörige Kenntniß zu geben, als auch, wie solches geschehen, an Unsere Regierung zu berichten. An dem ꝛc. Schwerin, den 1 Oct. 1794.

Nun wäre noch zu wünschen, daß man bald einen mäßigen Fond ausmitteln könnte, um diese Sammlung bey den sich darbietenden Gelegenheiten nach und nach möglichst zu ergänzen.

4.

Die für die mecklenburg-schwerinschen Lande bestimmten Calender auf das Jahr 1797 haben ihre schon bekannte Einrichtung behalten. Ich darf also nur anführen, daß dem Schillingscalender statt der sonst gewöhnlichen Abhandlungen einige Auszüge aus gedruckten Büchern angehängt sind in dem Quartcalender aber ein Aufsatz **über die Abschaffung der Betteley in Mecklenburg** und der Anfang einer Abhandlung des Hrn. Prof. **Nolde, über das Betragen gegen den Arzt,** zu finden sey. Der Verfasser der ersteren gehet auch von dem guten Beyspiele aus, das uns die benachbarten preußischen Lande geben, und empfiehlt solches zur Nachahmung. Er glaubt aber, daß Ein Arbeitshaus für Mecklenburg nicht passe, weil wir zwar einen gemeinschaftlichen Regenten, aber auch ein dreyfaches Interesse hätten. Er räth also drey Armenhäuser an, eines für die Domainen, das andere für die Ritterschaft, und das dritte für die Städte, die durch Beyträge von den zu jeder Klasse gehörigen Einwohnern errichtet und unterhalten werden sollen. Von der Menge der Bettler und der Unwirksamkeit der bisherigen Policey-Verfügungen giebt derselbe eine traurige Beschreibung: im übrigen aber ist nicht allein der Vorschlag an sich schon unausführbar, sondern es würde auch die Bestimmung, welche einzelne Bettler in das eine oder das andere Arbeitshaus gehörten, erhebliche Streitigkeiten veranlassen. Und sollte in Mecklenburg denn immer jede gemeinnützige Anstalt ganz auf Beyträge der Einwohner beruhen müssen?

5.

Nach einer in dem vierten Stücke von **Rosmanns** und **Heinsius Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der Mark Brandenburg** S. 394 enthaltenen Nachricht ist vermuthlich ein extraordinaires Todtengespräch des bekannten **Faßmanns** auf Königl. Erlaubniß unter Angabe des falschen Druckortes **Dömitz** in Berlin abgedruckt worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 48. Stück.

Den 31. Januar 1797.

I.

Juristischer Almanach auf das Jahr 1796. Herausgegeben von D Johann Christian Koppe. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796.

Jahrbuch der Rechtsgelahrtheit von 1795. Von D. Johann Christian Koppe. Rostock und Leipzig, bey Karl Christoph Stiller, 1796. 1 Alph. ½ Bogen in Oktav.

In diesem Jahrgange sind bloß die gewöhnlichen Artikel enthalten, nämlich I. II. III. IV. V. Uebersicht der juristischen Litteratur vom Jahr 1795, und Nachträge zu den Jahren 1791 - 1794. VI. VII. VIII. IX. Nachträge zu den Recensionen der juristischen Litteratur von 1791 - 1794. X. Verzeichniß der jetztlebenden Rechtslehrer auf den Universitäten und academischen Gymnasien in Teutschland, nebst Anzeige ihrer Vorlesuugen. XI. Beförderungen ꝛc. im Jahr 1795. XII. Juristischer Nekrolog des Jahres 1795. (Einen Nachtrag zum Nekrolog von 1794, auf den S. 70 verwiesen wird, finde ich nicht.)

In der Vorrede, welche diesmal nichts weiter enthält, was hier zu bemerken wäre, wird der sechste Jahrgang zur künftigen Ostermesse unfehlbar versprochen. Als Verfasser der Erinnerung an die nichtadelichen Gutsbesitzer in Mecklenburg (5 B S. 329.) wird Hr. H. R. J. C. Breslach angegeben; Gester-

dings thesaurus Iuris Lubecensis (2 B. S. 291.) ist mit einem neuen Titelblatte wieder in den Buchhandel gebracht; und als mecklenburgische juristische Neuigkeiten sind im eilften Abschnitte angeführet, die Ernennung des bisherigen Vicedirectors der hiesigen Justizkanzley, Hrn. Bar. v. Nettelbladt zum Director derselben, und des Bürgermeisters Lüders zu Laage zum Gerichtsrathe. Im Nekrolog sind von mecklenburgischen Gelehrten der Bar. v. Ditmar und der O. A. v. Quistorp eingeführt: die Entbehrlichkeit dieses Nekrologs, und die Unzulänglichkeit der so sehr gepriesenen litterarischen Correspondenz, bestätiget sich mit jedem Jahrgange.

2.

Fünfte Fortsetzung des Auszugs aus Fabricii Abhandlung über Academien, insonderheit in Dännemark. — „Ferien sind allemal nachtheilig, und je mehr wir auch die nothwendigsten einschränken können, so viel nützlicher wird es seyn. Sie sollten freylich dazu dienen, den Lehrern eine Erholung zu verschaffen, und den Zuhörern Gelegenheit zu geben, das Gehörte zu wiederholen, und zu ordnen. Ersteres wird noch wohl erreicht: letzteres ist selten der Fall. Häufig dienen sie nur, die Studirenden zu verwildern, von ihren Arbeiten abzuziehen, und an Müssiggang und Unordnung zu gewöhnen. Es giebt immer einige, die durch ihr Herumlaufen auf die Stuben auch die übrigen unter dem Vorwande der Ferien zum Schwärmen verleiten: und nachher gewöhnt man sich schwer wieder an die verlassene Ordnung. Einige Ferien sind indeß nothwendig, nämlich beym Schlusse eines jeden halben Jahrs: alle übrige dienen nur, den Faden der Vorlesungen zu unterbrechen. In Kiel haben wir deswegen alle abgeschaft, wenn wir die 14 Tage Umschlags-Ferien, die der besondern Einrichtungen der Stadt wegen nicht wohl eingehen können, ausnehmen. Allgemeine Sommerferien haben wir gar keine: allein dagegen hat jeder Lehrer die billige Erlaubniß, nach

den

den besondern Umständen seiner Lage, seiner Gesundheit und seiner Vorlesungen etwa 8 bis 14 Tage im Sommer auszusetzen, um durch Brunnentrinken oder kleine Reisen sich zu stärken und zu vergnügen. Wenige machen Gebrauch davon, und es entsteht nie eine völlige Unterbrechung der Vorlesungen. Auf den Academien, wo sie noch die jährigen Vorlesungen beybehalten haben, pflegen sie 3 bis 4 Monate Ferien im Sommer zu machen. Sie sind für die Lehrer herrlich, allein die Studirenden und die Vorlesungen leiden allemal dabey. Es sind daher die halbjährigen Vorlesungen vortheilhafter, ob ich gleich sonst die Wissenschaften in nuce nicht liebe: sie schließen die Ferien und das viele Aussetzen von selbst aus. Bey uns, wo alle Wissenschaften in einer dreyjährigen Laufbahn müssen erlernet werden, sind jährige Vorlesungen kaum möglich. — Das Verdoppeln der Stunden in der letzten Zeit des halben Jahres sollte nie Statt finden. Es ist allemal ein Fehler des Lehrers, wenn er seine Vorlesungen nicht in der ordentlichen Zahl der Stunden endigen kann: er hat entweder zu viel ausgesetzt, oder sich im Anfang zu sehr verbreitet. — Umgang ist den Studirenden zur Bildung ihrer Sitten nothwendig. Der natürlichste, lehrreichste Umgang ist mit ihren Lehrern: allein er ist nicht hinreichend. Die Zahl der Lehrer ist gegen die Zahl der Studirenden geringe, ihre Zeit eingeschränkt, und die Kosten zum beständigen Umgange nicht unbeträchtlich. Die zu Göttingen angerichteten freylich wenig kostenden Assembleen sind auch wenig zweckmäßig. Sie sind steif, unangenehm, und tragen wenig zum Vergnügen der Studirenden, noch zur Verbesserung ihrer Sitten bey: diese gehen ohne Neigung hin, und freuen sich, wenn sie zurück sind. Soll der Umgang mit ihren Lehrern ihnen nützlich werden, so muß er lebhaft und ungezwungen seyn, damit sie ihn allen übrigen Gesellschaften vorziehen, und sich so aufführen, daß sie sich desselben nicht unwürdig machen. Dieser Umgang kann sich wegen der größern Menge der Studirenden nicht auf alle erstrecken, und

die Lehrer sollten billig von den Einwohnern der Stadt unterstützt werden; auch sie sollten die Studirenden an ihren Gesellschaften und Vergnügungen Theil nehmen lassen. In größern Städten ist dies häufig der Fall, so wie sich auch Kiel hierin sehr auszeichnet. Allein auf Academien in kleinen Städten, wo die Menge der Einwohner geringe ist, fehlt dies sehr. Die Studirenden sind bloß auf sich eingeschränkt, und aus dem Umgange so vieler junger Leute unter sich entstehen manche Unordnungen und Thorheiten, Orden, Landsmannschaften, Clubs, und wie sie sonst Nahmen haben mögen, die sogar in den neuern Zeiten das heil. römische Reich in Bewegung gesetzt haben. In größern Städten hört man nie von dergleichen Verbindungen unter den Studirenden, und wenn auch ja einmal eine entstehen sollte, so wird sie durch die mehrere Vermischung mit den übrigen Einwohnern unschädlich. Alle Verordnungen und Verbote sind auch kaum hinreichend, sie gänzlich zu verhindern. Wo eine solche Menge junger Leute unter sich lebt, da werden Gesellschaften unter diesem oder jenem Nahmen, unter dieser oder jener Gestalt entstehen; und es wäre dienlicher, sie unschädlich, ja wohl gar nutzbar zu machen, als sie gänzlich auszurotten. — Zur sittlichen Bildung der Studirenden halte ich auch die öffentlichen Lustbarkeiten sehr zweckmäßig. Sie sind Menschen, und ihre Leibes- und Seelenkräfte haben nur ein gewisses Maaß: ist dieses voll, so fodert der Körper und die Seele Zerstreuung, um sich zu neuen Arbeiten zu stärken. Die mehresten Academien haben indeß die öffentlichen Lustbarkeiten verboten, weil sie die Wahrheit nicht einsahen, daß es weniger darauf ankomme, wie viele Stunden man auf literarische Arbeiten wendet, als mit welcher Munterkeit und Ordnung man sie treibt. An denen, welche sich durch öffentliche Lustbarkeiten von den Wissenschaften abziehen lassen, verlieren wir nicht viel. Spatzierengehen ist zur wirklichen Zerstreuung nach starker Arbeit nicht hinreichend. Gehen wir allein, so hängen wir unsern Gedanken nach: gehen wir zusammen, so lassen

wir

wir uns oft wenigstens auf Unterhaltungen ein, die uns eben so sehr erschöpfen, als die Arbeiten, die wir so eben verlassen haben. Gesellschaften sind vielleicht noch weniger geschickt, uns zu erheitern. Den ganzen Tag an unser Pult gefesselt, haben wir nachhin wenig Lust, uns mit Sorgfalt zu kleiden, und die Unterhaltung der großen Gesellschaften macht uns Langeweile. Ein kleiner freundschaftlicher Cirkel, in welchem man unter Gesang und Klang frohe Becher leert, wäre zweckmäßiger: aber wo findet man einen solchen unter jungen Leuten, der nicht leicht in Unordnung ausartete. Bey den öffentlichen Lustbarkeiten finde ich weit weniger auszusetzen. Sie dauren nur kurze Zeit, höchstens einige Stunden: man kann sie besuchen, wenn und wie man will, und sie machen auf die Jugend einen lebhaftern Eindruck. Die Kosten, welche sie fodern, sind unter gehörigen Umständen nicht sehr beträchtlich, und wollte Gott, unsre Studirenden wendeten ihr Geld nie schlechter an! Zu diesen öffentlichen Lustbarkeiten gehören insonderheit die Schauspiele. Ich wünschte sie auf allen Academien eingeführt, da die Schauspieler angefangen haben, sich eines sittlichen Lebens zu befleißigen, welches noch mehr der Fall seyn würde, wenn wir sie zu unsern wirklichen Mitbürgern machtrn, und in unsere Gesellschaften aufnähmen. Gut eingerichtete Schauspiele könnten eine herrliche Aufheiterung für die Studirenden seyn. Sie haben viel Anziehendes für die Jugend, uud fallen auf die Abendstunden, welche sonst nur zu oft dem Spiele und andern Zerstreuungen gewidmet werden, die dem Körper und Geist weniger dienlich sind, und dem Beutel beschwerlicher fallen. Ich finde auch nicht, daß die Studirenden in großen Städten, wo täglich Schauspiele aufgeführt werden, unsittlicher und unfleißiger leben, als in den kleinen, wo solche gänzlich verboten sind. Von Studirenden selbst dann und wann Schauspiele aufführen zu lassen, wäre gleichfalls nicht undienlich. Es giebt der Reichen unter den Studirenden genug, die wenig Neigung zu den Wissenschaften haben, und

nicht wissen, wie sie die Menge ihrer müssigen Stunden ausfüllen sollen. Für diese wäre das Einstudiren eines Schauspiels eine wohlthätige Beschäftigung, und die Aufführung eine gute Uebung, öffentlich zu reden. Oeffentliche Concerte sind gleichfalls vorzüglich, insonderheit solche, in welchen die Studirenden selbst mitspielen. Gegen die Bälle ließe sich schon mehr einwenden. Sie dauern gewöhnlich in die Nacht hinein, verursachen eine zu starke Ermüdung, die auf die Arbeiten des folgenden Tages nachtheiligen Einfluß hat, fodern größere Kosten, und geben oft den ersten Anlaß zu genauen Verbindungen, die in den Jahren der Jugend wenig nutzen. Nur die Lustbarkeiten, welche Geldschneiderey beabsichtigen, oder Verderbniß der Sitten einführen und vermehren, sehe ich auf Academien mit wahren Verdruß. Zu den ersteren gehören die Spiele mancherley Art. Billiard ließe sich am ersten entschuldigen: es schärft das Augenmaaß, bewegt den Körper, läßt sich umsonst spielen, nur daß das Parthiegeld zu kostbar ist. Schach halte ich schon weit weniger dienlich: es erschöpft den Geist, und es verdrießt der Verlust des Spieles oft mehr, als der Verlust des Geldes bey andern Spielen. Zu den letzteren rechne ich die gemeinen niedrigen Vorstellungen verschiedener Herumläufer, die sich durch Zoten und Zweydeutigkeiten dem gemeinsten Pöbel zu empfehlen suchen. — Die Sitten der Studirenden haben sich in den letzten Zeiten sehr verändert, ob verbessert, weiß ich kaum zu sagen. Das Biertrinken, das Saufen und Schlagen, das Lärmen und Schreyen auf den Gassen, 2c. sind fast gänzlich aus der Mode gekommen: andere Laster sind dagegen eingeführt, die mehr unbemerkt im Finstern schleichen, aber im Ganzen dem Körper und dem Geiste nachtheiliger sind. Die Sittenlosigkeit des weiblichen Geschlechts hat zugleich in den Städten, wo Academien sind, zugenommen. Und zum Unglück für den sittlichen Zustand der Studirenden haben sich auch die körperlichen Uebungen derselben sehr vermindert. — Zu dem Vergnügen unserer Studirenden könnte die königliche

nigliche Gnade beträchtlich beytragen, wenn sie die beyden auf jeder Seite der Stadt liegenden Gehölze, Düsternbrook und Viburg der Academie und der Stadt überließe. Als Forsten sind sie äußerst unbedeutend, aber als Lusthölzer könnten sie gar vortreflich werden.„

3.

Supplement zu der neuen Monatsschrift von und für Mecklenburg. 3 Stück. Zum Monat September 1796. Schwerin, 2c. 4½ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Gedanken bey dem treuen gutgemeinten Wunsch des Reichsgrafen von Soden, ein teutsches Pantheon betreffend, von T. F. Schröder aus Closter Malchow. Beschluß. (6 B. S. 343.) — Unerhebliche Gedanken über eine nicht hinlänglich überlegte Aeußerung. 2) O daß sie weise wären und vernähmen solches! — Wieder der geschwätzige Dialogenschreiber, der so oft unbedeutende Dinge viele Seiten hindurch dehnt. 3) Dreyjährige Uebersicht von dem Zustande der Landarmen und Invalidenhäuser in der Mark, von 1793 bis 1796. — Gehört noch zu dem Aufsatze des Hrn. Elfreich im vorigen Supplementstücke. 4) Gedanken über die Wegebesserung in Mecklenburg. Aus den Handschriften eines verstorbenen mecklenburgischen Beamten. — Ein Gegenstand, der mehrere Untersuchungen verdiente, und in diesem sonst nützlichen Aufsatze bey weitem nicht erschöpft ist. Der Verfasser räth eine hinlängliche Ableitung des Wassers, ein ordentliches vestes Fundament unter den anzulegenden Dämmen, und eine beständige Aufsicht und Ausbesserung bey einem vorhandenen Damme, als Mittel an, die in den meisten Fällen Hülfe schaffen werden. Ich würde wenigstens noch eine zweckmäßigere Einrichtung der jährlichen Wegebesichtigungen hinzufügen. 5) Etwas über die Richtigstellung des Steuerfußes der Städte nach Erben. — Der Verf. zeigt, daß der Erbenmodus, welcher bey Prinzessin-Steuern gesetzmäßig vorgeschrieben ist, außerdem aber noch angewandt

gewandt zu werden pflegt, wenn außerordentliche Reichssteuern, Kriegs-Erpressungen, und eigene Bedürfnisse der Städte aufzubringen sind, ganz unangemessen sey, indem die angenommene Erbenzahl mit dem gegenwärtigen Nahrungs- und Bevölkerungs-Zustande nicht übereinstimme. Was er darüber sagt, verdient erwogen zu werden: inzwischen kann man noch soviel weiter gehen und annehmen, daß jeder Steuerfuß, der bestimmte Quoten für einzelne Städte und Districte auf immer festsetzt, durch die veränderte Lage der Dinge allemal Ungleichheiten veranlaßt, daß überhaupt in Mecklenburg eine große Disproportion bey den Steuern eintritt, und daß es nothwendig sey, auch bey uns von Zeit zu Zeit die entstehenden Ungleichheiten, soviel möglich ist, zu heben. 6) Verzeichniß der Vorlesungen auf der Universität zu Rostock von Michaelis 1796 bis Ostern 1797.

4.

Predigt von der gemeinnützigen Wohlthätigkeit. Am Sonntage Lätare 1796 gehalten, und zum Besten einer hülfsbedürftigen Familie dem Druck übergeben, von Christian Gottfried Mantzel, Prediger zu Kuppentin und Plauerhagen. Schwerin, 1796, bey Wilhelm Bärensprung, herzogl. Hofbuchdrucker. 1½ Bogen in Octav.

Der Hr. Verfasser hat diese Predigt nicht für das größere Publicum abdrucken lassen, das das Kapittel von der Wohlthätigkeit anderswo vollständiger und eindringlicher abgehandelt finden dürfte: sondern sie soll nur ein offener Brief an Menschenfreunde seyn, durch den Ankauf dieser Predigt zu einem etwas höheren als gewöhnlichen Preise einer Familie in Plau eine Unterstützung angedeihen zu lassen, die schon vorhin unbemittelt war, und durch einen harten Diebstal in eine noch größere Dürftigkeit herabsank.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

6. Band. 49. Stück.

Den 7. Februar 1797.

I.

Beyträge zur Physik und Chemie, von *H. F. Link*, der Arzneykunde und Weltweisheit Doctor, der Naturgesch. Chemie und Botanik ordentl. Professor zu Rostock, und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitglied. Drittes Stück. Beyträge zur Philosophie der Physik und Chemie. Rostock und Leipzig, bey Carl Christoph Stiller, 1797. 11½ Bogen in Octav.

Beyträge zur Philosophie der Physik und Chemie, von *H. F. Link*, etc.

Beyträge zur Physik und Chemie, von *H. F. Link*, — Erster Band, etc.

In der Vorrede sagt der Herr Verf. „Ich habe in diesem Stück der Physik und Chemie ihre Gränzen abzustecken und ihre Theile anzugeben gesucht, auch über jeden derselben einige Bemerkungen gemacht. Alles dies lege ich jetzt nur als Vorschläge dem Publicum zur Prüfung vor, um darüber belehrt zu werden. Es ist manches, was ich in den vorigen Stücken gesagt habe, hier berichtiget worden, manches, was dort weitläuftiger abgehandelt war, ist hier nur kurz angedeutet. Mein Zweck ist erfüllt, wenn dieses zur Erörterung mancher Begriffe in der Physik und Chemie Gelegenheit geben sollte. Die Hypothesen, welche ich hin und wieder angenommen habe, bitte ich

nur als Nebendinge anzusehen.“ Die Abhandlung selbst beschäftigt sich, nachdem einiges von der Bewegung voraufgeschickt worden, mit den Lehren 1) von der Schwere, 2) von der Zusammensetzung der Körper, 3) von der Form der Körper, 4) von der Mittheilung der Bewegung bey festen Körpern, 5) von der Mittheilung der Bewegung bey flüssigen Körpern, 6) von der Mittheilung der Bewegung bey feurigen Körpern, dem Wärmestoff, dem Lichte, den electrischen und magnetischen Materien, 7) von den chemischen Erscheinungen, a) von chemischen Verbindungen unter feurigen Körpern, b) von Verbindungen der feurigen Körper mit gröbern Materien, vom freyen und gebundenen Wärmestoff, dem Schmelzen, dem Verdampfen, dem Verdünsten, c) von Verbindung der Luftarten, Dämpfe und Dünste mit einander und mit gröbern Materien, von der Mischung der Luftarten, von der Auflösung durch Luftarten, von der Einsaugung der Luftarten, vom Verbrennen, d) von Verbindung der tropfbaren und starren Körper mit einander, der Auflösung, dem Zerschmelzen, der Aufnahme, der Vereinigung, 8) mit der chemischen Nomenclatur, und 9) mit einigen allgemeinen Betrachtungen aus den vorhergehenden Erörterungen.

2.

Sechste und letzte Fortsetzung des Auszugs aus Fabricii Abhandlung von Academien, insonderheit in Dännemark. — „Die Prüfungen, welchen wir (in Kiel,) die Studirenden unterwerfen, um zu bestimmen, ob sie der Unterstützungen der Academie oder der Bedienungen des Landes würdig sind, sind im Grunde wenig zweckmäßig. Auf einigen Academien ist es eingeführt, sie zu prüfen, wenn sie ihre academische Laufbahn antreten: allein, besser wäre es, wenn diese Prüfungen in den Schulen vorgenommen würden. Unangenehm ist es allemal, sie, wenn sie schon auf der Academie angekommen, wieder in die Schule zurück zu schicken. Zudem wäre es Unrecht,

recht, diejenigen nach dem allgemeinen Maasstabe der eigentlichen Gelehrten zu prüfen, die als künftige Bürger oder Kaufleute nur in diesen oder jenen Kenntnissen, in diesen oder jenen Sprachen und Künsten sich des academischen Unterrichts bedienen wollen. — Bey der ersteren Prüfung, oder dem sogenannten philosophischen Examen müssen wir billig Rücksicht uehmen, sowohl auf das, was sie gelernet haben, als das, was sie haben lernen können. Wir müssen nicht mehr von ihnen fodern, als die Umstände unserer Schulen erlauben, und dieses ist gewiß wenig genug. Besser wäre es vielleicht, wenn wir ohne Rücksicht auf Schulkenntnisse bloß nach ihren Fähigkeiten, oder nach dem Geiste, der aus ihren Antworten hervorleuchtete, ihre Charactere bestimten. Der Vorschrift gemäß müssen wir auch bey diesen Prüfungen zu sehr auf die Kenntniß der alten Sprachen sehen. Warum aber dieses? Sollte es uns nicht freuen, den Soldaten, den Kaufmann nud Bürger mit uns zu vereinigen, zu seiner Erziehung beyzutragen, und ihn benöthigten Falles mit unsern Hülfsmitteln zu unterstützen? Alle diese brauchen Mathematik, Chemie, Physik, Naturgeschichte, neuere Sprachen und mehrere Kenntnisse zu ihrer künftigen Bestimmung. Die Idee, bloß Gelehrte auf Academien zu erziehen, ist uns äußerst nachtheilig gewesen. — Die zweyte Prüfung, welche unsere Studirende untergehen müssen, ist weit wichtiger. Sie giebt ihnen Anspruch auf Bedienungen des Landes, und sie sollte billig mit Strenge und Festigkeit vorgenommen werden. Wir sollten bey diesen Prüfungen bedenken, daß wir durch die darüber ausgestellten Zeugnisse die Geprüften dem Landesherrn und den Einwohnern als wirklich brauchbare Männer empfehlen, und uns aller der Verschuldungen theilhaftig machen, welche durch unwissende Bediente entstehen. Die Regierung, die Collegien sind entschuldigt, wenn sie Ungeschickte zu den Bedienungen des Landes befördern, solange sie keinen ansetzen, der nicht Zeugnisse von den abgehaltenen Prüfungen einschickt: die Schuld fällt allemal auf die Prüfenden zurück, die schamlos

durch falsche Zeugnisse den Landesherrn hintergangen. Nur das einzige wäre in der Gewalt der Regierung, die Grade der Zeugnisse mehr zu beobachten, und keinen vom zweyten oder dritten Character zu befördern, solange noch vom ersten jemand übrig wäre. Die Geschickten würden alsdann doch die Belohnung ihres Fleißes einerndten: denn ein wirklich Unwissender, der aus Mitleiden oder andern Ursachen einen Character erschleicht, komt doch selten höher als zum dritten. Zu dieser gehörigen Strenge der Prüfungen wäre unumgänglich nothwendig, daß sie öffentlich wären. Rechtschaffenheit scheuet das Licht nicht, und jeder unter unsern Einwohnern würde alsdann beurtheilen können, wie ihre Kinder, ihre Verwandte in diesen Prüfungen bestanden. Die Aufhebung aller Bezahlung wäre nicht minder nöthig, um allem Einfluß des Eigennutzes vorzubauen. Der freundliche Abdruck unsers Friedrichs V auf den Ducaten, oder der schöne Styl der kopenhagner oder altonaer Bank haben für einige unwiderstehliche Reize, und mancher schlüpft bey den Prüfungen durch, nicht weil ers verdient, sondern um andre, die eben so unwissend sind, nicht davon abzuschrecken. Wirkliche Bestechungen haben schon mehrere Schwierigkeiten. Vortheilhafter würde es zuverlässig auch seyn, wenn die Prüfungen von den Academien gänzlich entfernt würden, das ist, wenn andre die Wissenschaften lehrten, andre wiederum die Studirenden prüften. Die Lehrer haben allemal einiges Vorurtheil zum Vortheil oder zum Nachtheil des zu Prüfenden. Ist er fleißig in unsern Vorlesungen zugegen gewesen, hat er solche auch gehörig, vielleicht reichlich bezahlt, so vermuthen wir, er habe auch das Gehörte bemerkt und selbst darüber nachgedacht, und beydes ist vielleicht sehr falsch. Hat er unsern Vorlesungen gar nicht oder doch unordentlich beygewohnt. auch die Bezahlung nicht entrichtet: so glauben wir, er habe nichts gelernt, und doch kann er durch eignen Fleiß große Fortschritte in den Wissenschaften gemacht haben. In den Vorlesungen wird keiner gelehrt, sondern durch eignes Nachden-

ken und Beobachten. Vorlesungen zeigen und erleichtern nur den Weg, und verschaffen insonderheit die systematische Ordnung, welche in jeder Wissenschaft unentbehrlich ist. Eine solche Trennung der Prüfungen von der Academie würde auch verursachen, daß die Studirenden mehr in den Wissenschaften geprüft würden als in den Lesebüchern, die so oft auswendig gelernet, und ohne Verstand hergeplappert zu werden pflegen. Hiedurch würde auch das in Kopenhagen so gebräuchliche Manudiciren, oder die Vorbereitung zu den Prüfungen gänzlich aufhören. Es wird gut bezahlt, und findet daher vielen Beyfall; es giebt den Studirenden die Kenntnisse in nuce, ohne sonderliche Mühe und Zeit daran zu verwenden; und sie erhalten allemal einen guten Character, welches den Vornehmen und Reichen sehr angemessen ist, die lieber ihr Geld als ihre Zeit den Wissenschaften zu widmen pflegen. Mit Recht haben wir deswegen in den Herzogthümern die juridischen Prüfungen schon lange, die theologischen in den neuern Zeiten von der Academie getrennt, und solche nach Glückstadt und Schleswig verlegt. Die Einrichtung der erstern ist mir nicht völlig bekannt, indessen scheint es mir, daß sie weniger zweckmäßig seyn müssen, da der Fleiß und die Ordnung im Studiren bey den Juristen wenig dadurch gewonnen haben. Die theologischen im Gegentheil sind zuverlässig nutzbar gewesen. Sie haben bey den Theologie Studirenden grössern Fleiß und mehrere Ordnung bewirkt. Es kömmt nur darauf an, daß wir die Prüfenden ordentlich wählen. Die medicinischen Prüfungen haben wir im Gegentheil der Academie gänzlich überlassen. Es sind dies im Grunde die allerwichtigsten, da es hier auf das Leben und die Gesundheit unserer Mitbürger ankommt, und diese zugleich am allerwenigsten im Stande sind, die Kenntnisse ihres Arztes zu beurtheilen. Sie müssen sich auf das Wort der Facultät verlassen, und Schande genug, daß sie so oft hintergangen werden. Die medicinische Facultät kann indeß mit Recht nicht mehr fordern, als sie zu lernen

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Gelegenheit gegeben hat, und daraus entsteht wohl die übertriebene Nachsicht bey den Prüfungen. Besser wäre es deswegen auch, die mediciniſchen Prüfungen von der Academie zu entfernen. — Die Doctorgrade sollten Beweise vorzüglicher Kenntnisse seyn, und sich auf Prüfungen oder öffentlich bekannte Verdienste um die Wissenschaften gründen. Jetzt, da sie auf den mehrsten Academien einzig und allein der Bezahlung wegen ausgetheilt werden, sind sie bloß Titel geworden, und haben ihren innern Werth fast gänzlich verloren. Billig wäre es indessen, daß wir sie wieder zu heben suchten, allein dazu gehörte unumgänglich eine völlig unentgeldliche Austheilung, wodurch schon schärfere Prüfungen würden bewirkt werden. — Aller Mühe ungeachtet, die wir angewandt haben, unsere academischen Zeugnisse zweckmäßiger zu machen, und urgeachtet aller Unpartheylichkeit, mit der wir sie wirklich zu ertheilen versucht haben, sind sie im Ganzen doch oft unrichtig. Sie sollen Zeugnisse des Fleißes und der Sitten seyn, allein von wenigen unserer Studirenden kennen wir diese mit wahrer Ueberzeugung. Wir schließen freylich von der Besuchung der Collegien auf den Fleiß: aber wie trüglich ist dieser Schluß? In Ansehung der Sitten geht es auf die nämliche Art. Wenn sie nicht unter Anklage gewesen, wenn sie nicht öffentlich schlecht gelebt haben, so müssen sie ein gutes Zeugniß erhalten, da uns ihr häusliches Leben zu wenig bekannt ist. Unsere Zeugnisse müssen daher auch, wir mögen es einrichten, wie wir wollen, immer schwankend bleiben; nur da, wo wir wirklich schlechte Sitten bezeugen, sind sie zuverlässig."

3.

Unter die erheblichern Hülfsmittel des hiesigen Gelehrten ist auch die ritter- und landschaftliche Bibliothek zu rechnen. Der seel. Doct. Lange und sein Vorfahr, der Hr. V. L. S. Taddel bewiesen hiebey alle Bereitwilligkeit: den ersteren insbesondere traf man zu einigen bestimmten Zeiten gewöhnlich auf der Biblio-

thek,

thek, und der von ihm verfertigte Catalog erleichterte den Gebrauch. In der Folge fand indeß die Benutzung dieses Hülfsmittels häufig mehrere Schwierigkeiten: und das Concilium fand sich also bewogen, den Löbl. Engern Ausschuß zu ersuchen, daß nach der bey Bibliotheken gewöhnlich eingeführten Einrichtung, zur gemeinschaftlichen Bequemlichkeit des Publici und des Bibliothekars, den man sonst zu einer ihm oft ungelegenen Zeit belästigen muß, wöchentlich einige Stunden bestimmt werden mögten, in welchen man Bücher nachsehen, abfodern und wieder einliefern könne. Die Landtagsversammlung, der dies Gesuch im Jahre 1794 vorgelegt ward, gewährte auch dem Concilio sein Ersuchen durch nachstehenden Beschluß.

„Ad Caput 45, in Betreff der ritter- und landschaftlichen Bibliothek, mache die Ritter- und Landschaft sich ein Vergnügen daraus, ihre Bibliothek möglichst nutzbar zu machen, soweit Anstand und Vorsicht erlaubten. Wenn dannenhero die Academieverwandte in Rostock die Landesbibliothek besuchen, und dort Bücher zur Einsicht und Lesung sich vorlegen lassen wollten, so würde es der Ritter- und Landschaft angenehm seyn, ihrem Wunsche darin zu conniviren. Es würde daher dem Hrn. Doct. Behrmann aufgetragen, von Ostern bis Michaelis jederzeit des Mittwochs, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, die Bibliothek dem vorgestatteten Zugang offen zu halten, und in solcher Zeit nebst Zuziehung des Pedellen gegenwärtig zu bleiben. Was aber die Ausleihe von Büchern an andere, außer den Mitgliedern der Ritter- und Landschaft anbetrift, so müßte die Ritter- und Landschaft dazu die Concession sich bis dahin vorbehalten, daß auf der Bibliothek ein Arrangement getroffen wäre, welches möglichen bey Verleihungen eintretenden Unordnungen vorbeugte.“

Da diese letztere Bestimmung den Nutzen der ganzen Zusicherung vereitelt habrn würde, indem der academische Gelehrte die Bücher meistens nur auf seiner Studirstube, wo er alle Hülfsmittel beysammen hat, vergleichen kann; da ferner diejenigen Bücher, welche der

Ge-

Gelehrte von Profession gebraucht, von den Mitgliedern der Ritter- und Landschaft gerade am seltensten gefodert werden dürften, und da ein hier in der Stadt verliehenes Buch, wenn man dessen bedarf, immer am leichtesten zurücke zu erhalten ist; so fand das Concilium nothwendig, bis zur Berichtigung des vorbehaltenen Regulativs um eine einstweilige Bestimmung wegen des Gebrauchs außerhalb der Bibliothek anzusuchen, die auch dahin erfolgt ist: „Daß sämtlichen Docenten der Universität zu jeder Jahrszeit gegen Empfangscheine, in welchen die Zeit der Zurückgabe genau bestimmt ist, Bücher geliehen werden können."

Freylich sind hiedurch noch nicht alle Hindernisse gehoben, welche den gewöhnlichen Gebrauch dieser in einigen Fächern sehr nutzbaren Bibliothek beschränken, und insbesondere wird ein Supplement zu dem gedruckten Catalog zu wünschen seyn. Inzwischen wird hoffentlich mit der Zeit alles die zweckmäßige Ordnung erhalten.

4.

Im Jul. 1795 kündigte Hr. Bürgermeister **Wolf** in Tessin auf Subscription an: „Nachweisung, wie man nach richtigen Grundsätzen ein mecklenburgisches Landgut zum Kauf sowohl als zur Pacht schätzen soll; mit 2 Tabellen versehen." Eine wiederholte Ankündigung setzte zu diesem Titel noch hinzu: „Ein Gegenstück von der 1794 zu Neubrandenburg herausgekommenen Piece von richtigen Anschlägen der Landgüter." Es sollte 28 Schilling kosten, und ungefähr 12 Bogen in Quart betragen; ist aber, vermuthlich aus Mangel an Subscribenten, bisher nicht erschienen.

5.

In dem 44 Stücke dieser Blätter, S. 352, habe ich mich in Absicht des Verf. der daselbst angeführten medicinischen Disputation geirret. Sie ist nicht von dem Hrn. S. R. **Hennemann**, sondern von einem verstorbenen ältern Bruder desselben.

Annalen der Rostockschen Academie.

6. Band. 50. Stück.

Den 21. Februar 1797.

I.

Samuel Gottlieb Vogels, Hofrath und Professor in Rostock, Kranken Examen. Oder: allgemeine philosophisch medicinische Untersuchungen zur Erforschung der Krankheiten des menschlichen Körpers. Stendal, bey D. C. Franzen und Grosse, 1796. 23¼ Bogen in Octav.

In der Vorrede zum ersten Theile seines practischen Handbuchs gab der Hr. Verf. einen kleinen Entwurf eines Krankenexameus, davon er nun, seiner damaligen Aeußerung gemäß, eine umständlichere Ausführung liefert. Diese soll theils als Handbuch zu Vorlesungen dienen, theils nicht ganz ungeübten Aerzten die Uebersicht desjenigen erleichtern, was ihnen noch nicht gleich geläufig ist. Jetzt ist inzwischen nur das allgemeine Examen vorgetragen: wenn das Buch Beyfall findet, soll in einem zweyten Theile auch das, was bey jeder Art der Krankheit noch besonders zu befragen ist, hinzugefügt werden. Dieser erste Theil hat folgende Abschnitte: Einleitung. 1) Allgemeine Regeln, deren Beobachtung zu einem zweckmäßigen Krankenexamen erfoderlich ist. 2) Allgemeine Regeln, welche bey der Untersuchung der Krankheiten der Kinder zu beobachten sind. 3) Allgemeine Regeln, welche bey der Untersuchung der Krankheiten der Frauenzimmer zu beobachten sind. 4) Allgemeine Regeln, welche bey

der Untersuchung ihres Verstandes beraubter Personen zu beobachten sind. 5) Summarische Darstellung der sämmtlichen Untersuchungspuncte zur Erforschung der Krankheit. 6) Allgemeine Fragen und Untersuchungen, welche zur Kenntniß des kranken Individuums führen. 7) Allgemeine Fragen und Untersuchungen, welche näher zur Kenntniß der Krankheit führen. 8) Allgemeine Fragen und Untersuchungen, welche die gegenwärtigen Abweichungen vom natürlichen Zustande selbst betreffen. 9) Allgemeine Untersuchungen, welche die Verbindung der Krankheitszufälle betreffen. 10) Allgemeine Untersuchungen, welche den Nutzen oder Schaden vieler auf den Kranken wirkenden Dinge betreffen. 11) Allgemeine Untersuchungen, welche die Crises der Krankheiten betreffen. 12) Allgemeine Untersuchungen, um zu bestimmen, ob die mit der Krankheit vorgehenden Veränderungen der Natur der Cur oder andern zufälligen Ursachen zuzuschreiben sind.

2.

In dem zweyten Hefte des Staatsarchivs vom Hrn. Hofr. Häberlin sind zwey Aufsätze enthalten, die auf die Einrichtung der Academien Bezug haben. Einer ist eine kurze Abhandlung des Hrn. Prof. Pfaff in Helmstädt, über die Vortheile, welche eine Universität einem Lande gewährt. Nachdem er im Allgemeinen bemerkt hat, daß zur guten Verwaltung eines Staats mehrere Aemter erfodert werden, deren Führung eine gelehrte Bildung voraussetzt, daß außerdem dem Staat daran liege, daß vernünftige Ideen und richtige Kenntnisse unter seinen Bürgern gehörig verbreitet werden, und daß er auch in Verhältniß gegen die gesammte Menschheit zu den Wissenschaften einen Beytrag zu liefern habe; daß er also zur Errichtung von Universitäten, die dies alles unmittelbar oder mittelbar bewirken, verpflichtet sey, wenn ihn nicht seine Armuth daran verhindert: so wirft er die Frage auf, ob es wirklich vortheilhafter sey, eine eigne Landesuniversität zu haben, als eine auswärtige zu benutzen? und

bejahet

bejahet sie aus folgenden hier nur im Wesentlichen anzuführenden Gründen. 1) Ein jeder Staat leidet in Ermangelung einer Landesacademie an Selbstständigkeit und Integrität, da er die Mittel zu einem nicht aufzugebenden Zwecke nicht in seiner Gewalt hat, und in dem Ganzen seiner Einrichtungen eine Lücke entsteht. 2) Obgleich die Wahrheit für alle Menschen dieselbige ist, so muß doch der Mensch nicht bloß als Mensch, sondern auch als Bürger gebildet werden. Jedes Land hat seine eigne Verfassung, und eine Geschichte, die zu ihrer Erläuterung dient; eine eigne Gesetzgebung, eigne kirchliche Einrichtungen, und einen Volkscharacter, auf welchen vorzüglich durch diese gewirkt werden soll. Eben so unterscheidet sich ein Land von dem andern durch die physische Constitution, welche auch auf die Gesundheitsbeschaffenheit Einfluß hat; so wie durch die Gaben, die jedes von der Natur empfangen, und durch die Anstalten, die es getroffen hat, ihre Producte zu gewinnen, zu verarbeiten und zu veredeln. Landesuniversitäten, woselbst die Rücksicht auf solche Umstände immer gegenwärtig erhalten wird, sind also eine zweckmäßigere Bildungsanstalt, als auswärtige. 3) Die auf fremden Universitäten Studirende werden der Aufsicht des Staats, so wie derer, die sich zunächst für sie interessiren, entzogen; gewöhnlich wird der auswärtige Lehrer, zumal auf zahlreichen Academien, keinen nähern Antheil an ihnen nehmen; und selbst, wo eine bessere Disciplin herrscht, werden leicht Fremde, die Geld ins Land bringen, und dem Ruhm der Universität durch eine stärkere Frequenz schmeicheln, mit größerer Nachsicht behandelt. Auf der Landesacademie stehen die Lehrer mit den Aeltern, Verwandten und Bekannten ihrer Zöglinge in Verhältnissen, und schon als Mitbürger in einer nähern Verbindung, welche ein stärkeres gegenseitiges Interesse erzeugt. Diese Verbindung kann dem Studirenden auch nach den academischen Jahren nützlich seyn, und bey ihm, durch dankbare Achtung verstärkt, längere Zeit fortdauern. Hier kann der Staat dafür sorgen, daß die, welche künftig

für ihn arbeiten sollen, nach einem zweckmäßigen Plan vorbereitet werden, und Fleiß und gute Sitten herrschen, wozu schon die nähere Aufsicht und Theilnehmung interessanter und für das künftige Glück bedeutender Personen als Erweckungsmittel dient. 4) Der Staat erhält von denen, die auf seiner eignen Academie studiren, eine genauere Kenntniß, welche nothwendig ist, jeden an seinen Platz zu stellen. Die Beobachtung des academischen Lebens, nnd des Gangs, den der junge Mann hier genommen, selbst der Ruf, den er erworben hat, geben sicherere Aufschlüsse über seinen Character, seine Talente und seine Tüchtigkeit, als alle nachher angestellte Prüfungen. 5) Der Staat wird sich mehr Achtung und Dankbarkeit von seinen Bürgern erwerben, wenn sie ihm ihre Ausbildung verdanken, auch wird mehr Patriotismus und Gemeingeist entstehen. Die Vereinigung der Stände, welche eine gemeinschaftliche Landesanstalt in gleicher Absicht benutzen, wird sowohl auf der Academie als in nachherigen Landesverhältnissen wohlthätige Wirkungen äußern. 6) Durch Landesacademien wird die wissenschaftliche Cultur im Lande erhalten und befördert: und dadurch zu den wesentlichen Staatszwecken und zur allgemeinen Wohlfahrt mitgewirkt. 7) Jedem Staat ist eine Gesellschaft von Männern nothwendig, denen die fortschreitende Cultur der Wissenschaften vermöge ihrer Berufspflicht am Herzen liegt, welche sich, jeder für seinen Theil, gewissermaßen als Repräsentanten ihrer Wissenschaft anzusehen haben, und bemühet sind, gleichsam Magazine anzulegen, in welchen die überall aufgefundenen Schätze gesammelt, gesichtet und geordnet, und aus denen sie unter ihre Mitbürger verbreitet werden. 8) Schulen und Gymnasien füllen die Lücke nicht aus, die durch den Mangel einer Academie entsteht; dagegen kann 9) diese auf jene wichtige Landesanstalten ihre Wirkungen erstrecken. 10) Da die academischen Stellen in mancher Hinsicht viel anlockendes haben, so werden durch eine Universität im Lande junge fähige Männer ermuntert, tiefer in die Wissenschaften einzudrin-

dringen: und wenn gleich nicht alle ihren Wunsch erreichen, so ist doch schon die Hofnung ein Sporn zu grösserer Thätigkeit, welche, einmal erweckt, sich schon in einem andern Wirkungskreis zeigen wird. 11) Die Mitglieder des gelehrten Standes, als dessen Repräsentant die Landesacademie zu betrachten ist, werden auch durch ihren nähern Umgang, durch ihre Verbindung mit andern Gliedern des Staats dazu beytragen, nützliche Kenntnisse zu verbreiten, eine grössere Geistesthätigkeit zu unterhalten, und ein lebhafteres Interesse dafür zu erwecken. 12) Die grössere Publicität, welche der gelehrte Stand verbreitet hat, und stets unterhält, kann dem Lande wichtig und nützlich werden. Es können Gründe eintreten, da dem Staat daran gelegen seyn muß, daß seine Anordnungen vor dem Publicum in ihrem wahren Lichte und mit ihren Gründen dargestellt werden. Ueberhaupt wird dadurch der wahre Ruhm eines Landes verbreitet, seine guten Einrichtungen werden nach Verdienst gewürdigt, und dienen als Muster zur Nachfolge. Auch seine andern Vorzüge und Vortheile werden zu allgemeinerer Kunde gebracht. Selbst, wenn Maasregeln getroffen werden, durch welche das Beste des Staats gefährdet wird, ist es nicht ohne Bedeutung, wenn ein Mann von Einsicht und Ansehen die Angelegenheit vor ein grösseres Publicum bringt, und die Stimme der öffentlichen Meinung aufruft. 13) Jeder Staat, der durch Beförderung der Wissenschaften zu dem gemeinen Besten der Menschenwelt mitwirkt, gewinnt eine hohe Stelle, und erwirbt sich Rechte auf Achtung und Dankbarkeit seiner Zeitgenossen und der Nachwelt. 14) In Rücksicht auf die Vermehrung des circulirenden Geldes, und die Bereicherung der landesfürstlichen Cassen, bringen selbst mittlere Academien überwiegenden Vortheil, und blühende, von vielen Ausländern besuchte, sind eine ergiebige Geldquelle. 15) Auch der Flor des Buchhandels nebst den andern Geschäften, welche er voraussetzt und mit sich führt, verdient in Betrachtung zu kommen. —

Der zweyte Artikel ist eine königl. dänische Verordnung, die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit in den deutschen Staaten betreffend. Nach derselben geschichet die Prüfung vom Obergerichte zu Gottorf und der Regierung zu Glückstadt, und zwar von sämtlichen Mitgliedern zu bestimmten Zeiten. Der Candidat muß über 21 Jahr alt seyn, muß durch Beybringung academischer Zeugnisse darthun, daß und wie er volle 3 Jahr der Erlernung der Rechtswissenschaft vorschriftmäßig auf hohen Schulen obgelegen, und wie er sich aufgeführt habe, muß, außer einem Aufsatz von seinen Lebensumständen und Studiren eine deutsche und lateinische Abhandlung über selbst gewählte juristische Materien, die nicht über 3 bis 4 Blätter stark zu seyn brauchen, zum Beweise seiner Kenntnisse und Fähigkeit, sich richtig und zweckmäßig auszudrücken, einliefern, und muß auf sein Gewissen bezeugen, daß dies seine eigene von niemanden durchgesehene und verbesserte Arbeit sey. Bey der Prüfung werden ihnen zuvörderst schriftliche Fragen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft vorgelegt, welche sie sofort und ohne dieselben erst nach Hause mitzunehmen, schriftlich beantworten müssen, wozu ihnen hinlängliche Zeit zu lassen ist. Hierauf folgt ein mündliches Examen, welches sich sowohl auf die Vorkenntnisse, als auf die eigentliche Rechtskunde und dazu gehörigen Wissenschaften erstrecket. Am Schlusse werden ihnen kleine leichte Acten zugestellt, um daraus einen schriftlichen Vortrag zu verfertigen, und ein kurzes Bedenken über die Behandlung und Entscheidung der Sache zu liefern, welches mit einer gleichen Versicherung, als die vorhin erwähnten Aufsätze, zu begleiten ist. Nach geendigter Prüfung erhält der Candidat unentgeldlich ein Zeugniß, worin erklärt wird, in welchen der Vorkenntnisse und Wissenschaften er vorzügliche, gute, hinlängliche Kunde oder gute Anlagen an den Tag gelegt habe: diejenigen Wissenschaften, in denen er keine oder geringe Kenntnisse gezeigt, sind dabey zu übergehen. In diesen Zeugnissen wird ihm auch in Hinsicht seiner überhaupt bewiesenen

Ge-

Geschicklichkeit ein dreyfacher, durch drey verschiedene Ausdrücke noch weiter zu modificirender Character beygelegt: jedoch derjenige, der selbst in den Hauptwissenschaften wenige und unzulängliche Kenntnisse besitzt, überall mit keinem Zeugnisse versehen; vielmehr für dasmal ganz abgewiesen, und ihm die Fortsetzung der academischen Studien angerathen. Nebenher soll das Examinations-Collegium den Candidaten Gelegenheit geben, ihre Bildung zur schönern Humanität, ihre Bekanntschaft mit den ältern und neuern Sprachen, und den darin geschriebenen classischen Werken über Philosophie, Geschichte, Legislation und Staatsverwaltung, wie auch ihre politischen und statistischen Kenntnisse zu zeigen, und was ihnen von diesen Seiten zur Empfehlung gereichen mögte, in ihren Zeugnissen rühmlich bemerken. Von dem bey der Prüfung gehaltenen Protocoll und den ertheilten Zeugnissen soll eine Abschrift an die deutsche Kanzley eingesandt, die Beschaffenheit der Zeugnisse aber bey Besetzung erledigter Bedienungen und Aemter unter sonst gleichen Umständen entscheidendes Gewicht haben.

3.

Commentationes theologiae editae a *Iohanne Casparo Velthusen*, ecclesiis sacrisque Ducat. Brem. et Verdens. praefecto, *Christiano Theoph. Kuinoel*, Professore Lipsiensi. et *Georgio Alexandro Ruperti*, Gymnasii Stadensis Rectore. Vol. III. Lipsiae, apud Iohannem Ambrosium Barth, CIↃIↃXCVI. 1 Alph. 9½ Bogen in Octav.

Von dem Hrn. G. S. Velthusen findet sich in diesem Bande: VII. *I. C. V.* de legibus diuinis non simpliciter arbitrariis. Pars prior, eaque philosophica. Orationes binae, altera in suscipiendis, altera in tradendis fascibus academicis dictae, Helmstadii a. 1780. Nunc primum editae. X. *I. C. V.* de legibus diuinis non simpliciter arbitrariis. Pars altera, eaque exegetica. Diss. inaug. ad obtinend. Doct. Theol. dignit. Edita primum Gottingae. 1775.

4.

2.

Nach Vorschrift des § 193 des neuen Erbvertrags (2 B. S. 47.) wurden von der theologischen Facultät zu der Stelle des seel. Hrn. Prof. **Pries** vorgeschlagen, 1) Hr. Prof. **Ammon** in Göttingen, 2) Hr. Prof. **Gabler** in Altdorf, 3) Hr. Prof. **C. W. Justi** in Marburg, 4) Hr. Prof. **Lange** in Jena, 5) Hr. Mag. **J. E. C. Schmidt** in Gießen, und 6) Hr. Prof. **Vogel** in Altdorf. Sie bemerkte dabey, daß sie diesmal auf Einländer keine Rücksicht genommen habe, weil das Wohl und der Flor der rostockschen Academie es durchaus erfodere, daß von Zeit zu Zeit auch auswärtige berühmte Gelehrte hieher berufen würden, und die jetzt erledigte Stelle vorzüglich von der Art sey, daß dieses Erforderniß befriediat werden könne*). Das Concilium wählte aus diesen ihm vorgeschlagenen Theologen zur weitern Nomination an E. E. Rath den Hrn. Prof. Justi in Marburg, den Hrn. Prof. **Vogel** in Altdorf und den Hrn. Mag. **Schmidt** in Gießen. Unerwartet war es mir, den Hrn. Prof. **Bellermann** in Erfurt (6 B. S. 103.) nicht wieder vorgeschlagen zu finden: es ist aber dem Vernehmen nach deshalb unterblieben, weil sich bey Gelegenheit des vorigen Falles ergeben, daß derselbe eine Predigerstelle zugleich zu übernehmen sich nicht entschließen dürfte.

5.

Im Junisstücke der **berlinischen Monatsschrift** ist ein Aufsatz enthalten: 3. **Ein neuer Prophet in Mecklenburg**, der von der neuesten Schrift des Hrn. Past. **Thube** (6 B. S. 223.) und von seiner Anzeige einer zu Ludwigslust gehaltenen Predigt (6 B. S. 47.) Nachricht giebt. Es erhellet zugleich daraus, daß die letztere auch **auf Verlangen** in das wismarsche Intelligenzblatt eingerückt worden.

*) Nach der gewissenhaften Angabe des seel. Pries (5 B. S. 229. 230.) trägt die verbundene Stelle eines Prof. der Theologie und eines Predigers an der heil. Geist Kirche 760 Rthl. Rechnet man nun noch für die damals nicht mit in Anschlag gebrachte freye Wohnung 100 Thaler hinzu: so ist der Ertrag dieser Stelle jetzt 860 Rthl. N. Zwd.

Landesbibliothek Rostock

Register.

I.

Mecklenburgische, oder von Mecklenburg hauptsächlich handelnde, oder auf einheimische Gelehrten sich hauptsächlich beziehende Schriften.

Ackermann, G. C. B. Vandaliens Feyer, 87.
Aepinus, F. J. Gesch. von Mecklenburg, 1 Th. 49. 2 Th. 133.
Babst, D. G. Rostocks Bürgerfreuden am Geburtsfeste des Herzogs, 112.
Becker, H. D. diss. de aere corrupto, 193.
Behrens, E. C. A. Specialplan von Ludwigslust, 80. meckl. Landbaukunst, 225.
Beschreibung der Feyerlichkeiten am 39 Geburtstage Herzogs Friedrich Franz, 112. Beschreibung des Bürgerfestes am Geburtstage der Herzogin Louise, 112.
Beschreibung des Ceremoniels und der Feyerlichkeiten bey Verlobung der Prinzessin Louise Charlotte, 128.
Brückners, E. T. J. Predigten über die Evangelien, 3 Ausg. 80.
Burchards, F. G. J. Ephemeriden der Rechtsgelahrtheit, 1 Heft, 105.
Calender, auf 1796, 72. auf 1767, schwerinsche, 376. — Staatscalender auf 1796, schwerinscher, 89. streitzischer, 376.
Dahls, J. C. W. Amos, übersetzt und erläutert, 17.
Dietz, J. C. F. Predigten, 159.
Ebelings, J. P. Uebers. von Sinclairs statistischen Nachrichten von Schottland, 345.
Entwickelung des Begriffs von Freyheit, (von C. W. C. Schumacher) 256.
Flörke, E Aurora, 207.
Flörke, F. J. Ruth, die Moabitin, 344.
Fuchs, A. F. Entwurf zum Unterricht in der Religion, 128. progr. de religionibus, quomodo melius dici possint positiuae, 136 allg. Lectionsplan des Gymnasii zu Güstrow, 331.
Geistergeschichte, eine mecklenburgische, (von J. C. C. Fischer,) 8.
Hahn, A. F. diss, de sopore dubiae saepius fidei, ac vel omnis funesti, 41.
Intelligenzblätter, schwerinsche und rostocksche, 104.
Juglers, J. H. kleine Aufsätze medicinischen Inhalts, 280.
Können Bauerdörfer mit Vortheil gelegt, und in große Güter verwandelt werden? 62.

Koppe, J. C. juristischer Almanach auf 1795, 113. auf 1796, 377. Darstellung der meckl. Schriftsteller, 161.
Links, H F Beyträge zur Physik uod Chemie, 2 St. Beobachtungen und Betrachtungen über den Wärmestoff, 33. 3 St. Beyträge zur Philosophie der Physik und Chemie, 385.
Mallets, hist. de Mecklenbourg, Tom. I. II. 201. 210.
Mantzels, C. G. Predigt von der gemeinnützigen Wohlthätigkeit, 384.
Martini, J M. Progr. Ist die Besuchung der Landesuniversität den Landeskindern nützlich und nothwendig, 57. Progr. über die Grundsätze, welche man im meckl. Regierhause bey Vormundschaften befolgte, 1 Abth. 153. 2 Abth. 209.
Martini, J M. und J C H Erdmann differt. de iurisd. patrimon. possessoribus praed. subordinate non cumulatiue competente, 353.
v. Mecklenburg, K meine im hannöverschen Dienste erlittene Behandlung, 21.
Mittag, J H A diss. de solutione, quae fit ab eo, qui ex pluribus cautis debitor existit, 65.
Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 8 St. 23. 9 St. 70. 10 St. 107. 11 St 116. 12 St. 121. 3 Suppl 97. 4 Suppl. 140. — Fünfter Jahrgang, 1, 2 St 177. 3, 4 St 221. 5, 6 St. 265. 7, 8 St 354. 1 Suppl. 249. 2 Suppl. 341. 3 Suppl. 383.
Norrmanns, G. P. H. geogr. historisches Handbuch der Länder Völker- und Staatenkunde, 2 B. (Geogr. statist. Darstell. des Schweizerlandes,) 1 Th. 129. 2 Th. 313.
Pannenbergs, F. Carnevals-Belustigungen, (12 Walzer und 6 Angloisen,) 49.
Piper, T. C. von den Vortheilen, welche Regenten kleiner deutscher Staaten vor denen der großen eigenthümlich besitzen, 198.
Posse, A F H. Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, 345.
Protocollum comitiale, d. d. Malchin den 25 Nov. f. 1794, 321.
Rechtfertigung des Recurses wegen Richtigstellung der Lehndienste, 329.
Röpers, F L Blumenlese aus den Weisen des Alterthums, 1 B. 248
Rudloffs, F A. Handbuch der meckl. Geschichte, 1 Th. 2 Aufl 169.
Schadeloock, G. progr. vtrum ad Deum timendum adhortari sit christianae religioni conueniens, 361.
Schauspiele, der Mammon, von F. Piper, 71. der Postmeister, von K. H v. Bonin, 144 der Geburtstag, von C C Engel, 241. Gewinn durch Verlust, von F. Piper, 296.

Schmidt,

Schmidt, J. G. über die Leitung der Einbildungskraft in den ersten Jahren des Lebens, 2 Abth 200.
Schmidt, F. T. einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten, 88.
Simonis, F. Wünsche und Hofnungen für ein Paar gute Menschen, 160. Blicke in Walhalla, 320.
Thube, C. G. über die nächstkommenden vierzig Jahre, 1 Aufl 223. 2 Aufl. 368.
Tychsens, O. G. additamentum I introd. in rem nummariam Muhammed. 185. Almakrizi hist. monetae arab. 369.
Uebersicht, geographisch-statistische, der holländ. Besitzungen in Ost- und Westindien, (vom H. R. Norrmann,) 281.
Uhlige, J. A. Predigt, wodurch Aeltern ihr Gemüth beym Tode ihrer Kinder beruhigen können, 264.
Veithusens, J. C. theol. Magazin, 1 B. 120. christliches Trostbuch in Kriegszeiten, (Taschenbuch für christliche Soldaten,) 240. Synodalmagazin, 1 B. 352.
Veithusens, J. C. Kühnöls, C G und Ruperti, G. A. commentat. theol. Vol. II. 136. Vol. III. 399.
Visbecks, J. C C. Hauptmomente der Reinholdschen Philosophie, 152.
Vogels, S. G Kranken-Examen, 393.
Walch, C F. de iur. cred. inscr. Megapolit. Part. II. 246.
Webers, A. D. Lehre von den natürlichen Verbindlichkeiten, 2 Aufl. 73.
Wehnerts, J. C. M. meckl. gem. Blätter, 2 B. 4 H. 206.
wer soll studiren? und über die Mittel, die Studirsucht zu hemmen, 252.
Weitenkampfs, C. G. Kompositionen fürs Clavier und den Gesang, 176.
Wüstneys, M. Einsegnungsrede, 160.
Zeitungen, politische, rostocksche und schwerinsche, 104.

II.

Auswärtige Schriften, in denen beyläufig von Mecklenburg oder mecklenburgischen Gelehrten etwas vorkommt.

Annalen der leidenden Menschheit, 2 Hefr, 144.
Kosmanns und Heinsius Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg, 1796, 4 St. 376.
Lawätz, G, W. Handbuch, 1 Nachtr. zu den drey ersten Bänden, 2 Abth. 6. 1 Nachtr zum vierten Bande, 7.
Meusels, J. G. gelehrtes Teutschland, 5 Nachtr. 95.
Monatsschrift, berlinische, Jun. 1796. 400.
v. Mosers, F. C. pol. Wahrheiten, 2 Bd. 256.
Nicolai, F. Reise durch Deutschland und die Schweiz, 3 u. 7 Th. 238.

Schlegel, Syll. opusc. minor. ad artem obstetriciam spectantium, Vol. II. 352. 392.
v. Senkenbergs, teutsche Reichsgeschichte, 26 Th. 295.

III.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

Ackermann, G. C. B. 71. 108. 127. 266. 355.
Ahlwardt, C. W. 8. 232. 288.
Ammon, C. F. 400.
Becker, H. F. 80 104. 178.
Becker, H. D. (Med.) 192.
Bellermann, J. J. 103. 400.
v Bonin, C. F. 96. 144. 207.
Brandenburg, J. C. 208.
Breslach, J. C. 377.
Bühring, H. T. 97.
Burchard, J F. T. 96.
Caselius, J. 7.
Cothmann, J. 7.
Detharding, G. (Theol.) 288.
Detharding, G. C. 7.
Detloffe, W G. 53. 184.
Dietz, J. C F. 354.
Bar v Ditmar, G. R. 96. 378.
Dömitz, als Druckort angegeben, 376.
Eggers, 354.
Ehlers, W. 108.
Elfreich, J. C. 341.
Engel, C. C. 241.
Erdtmann, J C. H. 353.
Eschenbach, C. E. 7.
Eschenbach, J. C. 53. 71. 170. 184. 344.
Fasciculus nouus, exhibens varia variorum scripta iocoseria, 118.
Fidler, F. A. 7.
Fischer, J. C, C. 90. 96.
Friederich, J p. 223. 266. 267. 345.
Gabler, J. p. 400.
Geisenhayner, C H 304.
Gemitus columbae Mecklenburgicae, 117.
Gesangbücher, ältere mecklenburgische, 178.
Gesterdings, C. G. N. thes. iur. Lub. 378.
Goerisch, 152.
Gottschalk, J. F. J. 98.
Graumann, P. B. C. 127.
v. Grießheim, H. C. diss. de cucurbitatione, 119.
Habermann, C. 7.
Hahn, A. F. 64.
v. Handtwig, G. C. 7.

Hane, P. H. 103. 178. 354.
Hartmann, J. 7. 40. 360.
Hempel, J. C. F. 90.
Hennemann, L. F. C. 352. 392.
Hermes, J. A. 7.
Husan, H. 7.
Jugler, J. H. 99.
Justi, C. W. 103. 400.
v. Kampz, C. C. H. A. 158. 207.
Karsten, F. C. L. 16. 24. 32. 98. 108. 116. 140. 221. 222.
Karsten, W. J. G. 40.
Klotz, S. 7.
Koppe, J. C. 89. 96. 127. 179. 207.
Lange, S. G. 400.
Loccenius, A. F. 114.
Löscher, D. B. 71.
Lüders, J. H. C. 378.
Lütkemann, J. 256.
Mantzel, C. G. 142. 177.
Mantzel, E. J. F. (I.) 7.
Mantzel, E. J. F. (II.) 96.
Martini, C. D. A. 96.
Martini, J. M. 96.
v. Mecklenburg, C. 144.
Mittag, J. H. A. 88.
Möllern, W. H. 96.
Monatsschrift von und für Mecklenburg, Redaction, 80.
Anonymität der Mitarbeiter, 141.
Bar. v. Nettelbladt C. F. W. 378.
Nolde, A. F. 72. 117. 376.
Nordenankers Abh. von den Strömungen der Ostsee, 312.
Norrmann, G. P. H. 281.
Pegel, M. 135.
Petersen, J. C. 103. 304.
Piper, C. F. 355.
Piper, F. 71. 117. 296. 355.
Plitt, J. H. 72.
Posse, A. F. H. 113. 114.
Pries, J. H. 359.
Quistorp, B. F. 7.
Quistorp, J. (I.) 119.
Quistorp, J. B. 7.
v. Quistorp, J. C. 96. 378.
Quistorp, J. J. 7.
die Reiche der Natur, 89.
Rönnberg, J. F. 268. 278. 286.
Röver, L. F. 140.
Rudloff, F. A. 201. 329.
Samml. meckl. Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, 1 Th. 248.
Schaarschmidt, A. 7.
Schmidt, J. E. C. 400.

Schmidt, J. J. 98. 222.
Schröder, 99.
Schröder, J. H. 112.
Schröder, T. H. 383.
Schumacher, C. W. C. 256.
Sibeth, F. W. 96. 142.
Siemssen, A. C. 23. 71. 108. 336.
Siggelkow, F. W. C. 354.
Simonis, F. 127. 343. 354. 355.
Stendke, G. C. 272.
Strever, C. M. T. 72.
Taddel, H. F. 170.
Tarnow, J. C. M. 103.
Terens, J. N. 320.
Thube, C. G. 47. 400.
Tilly, 96. 104.
Timm, J. C. 71.
Uhlig, F. A. 221. 354.
Vogel, P. J. S. 103. 400.
Vogel S. G. 120.
Von richtigen Anschlägen der Landgüter, 71. 392.
Voß, J. L. 127.
Weber, A. D. 96. 180.
Weber, A. G. 90.
Westphal, C. H. 117.
Wiese W. V. 258.
v. Winterfeld, G. A. 321.
Zeitungen, rostockische politische, 32.
Zoch, J. F. 96.
Zylius, D. 142.

IV.

Nachrichten, die Geschichte und Verfassung der hiesigen und bützowschen Academie betreffend.

Academie-Verwandte, 153. 154. 182.
Arreste, 156. 186.
Auctionen, 154.
Besoldung der Professoren, 148. 164.
Bibliothek, 255.
Böhnhasenjagen, 157. 187.
Buchdruckerey, 162.
Collegiatur, 214.
Collegium der fürstl. und räthlichen Professoren, 167.
Commissions-Protocoll von 1786 bey Errichtung des neuen Erbvertrags, Auszug aus demselben, den Abschnitt von der Academie betreffend, 145. 153. 162. 170. 180. 185. 253 268. 278. 286. 316. 323. 334.
Concilium, Einrichtung desselben, 147.
Concordienformel von 1563, 164. 323.

Contribution in Kriegszeiten, 158. 187.
Decane seit der Restauration, 8) W. C. L. Ziegler, — 8) J. C. Eschenbach, — 8) W. Josephi, — 8) F. C. L. Karsten, 289.
Decimation, 188.
Facultät, juristische, abgedruckte Erkenntnisse und Belehrungen derselben, 106.
Ferien, 13. 216. 252.
Festprogrammen, 1795, Weyhnachten, 57. 1796, Ostern, 153. Pfingsten, 209. Weyhnachten, 361.
Fiscus der Academie, 149. 180.
Foderungen an die herzogl. Kammer, 319.
Fond, 148. 213.
Immunität der Academie-Verwandten, 154.
Jurisdiction der Academie, 154. 185. 186.
Lections-Catalogen, 1795, Michaelis, 9. 1796, Ostern, 137. Michaelis, 305. Auszüge daraus bey den Intelligenzblättern und in der Monatsschrift von und für Mecklenburg, 251.
Legaten bey Promotionen, 164. 189.
Mixtum Concilium und Iudicium, 154. 172. 186.
Moderator bey theologischen Disputationen, 360.
Münzen, mecklenburgische, academische Sammlung, 374.
Nahrung, bürgerliche, der Academie-Verwandten, 189.
Nebenbedienungen der Professoren, 148. 164.
Nominationen zu erledigten Stellen, 148. einzelne Fälle in der theologischen Facultät, 103. 400.
Observatorium, 24.
Orden der Studenten, 190.
Ordnung der Mitglieder des Concilii, 148. 181.
Patronat und Compatronat, 147.
Policey-Verfügungen der Stadt in Bezug auf Academie-Verwandte, 158. 188.
Postfreyheit für hiesige Buchhändler, 303.
Prinzen, die in Rostock studiret haben, 1) Friedrich Ludwig, Erbpr. v. Meckl. Schwer. 25. 121. 2) Friedrich Carl Joseph, Erbpr. v. Meckl. Strel. 121.
Privat-Professuren, vormalige vermeintliche, 214.
Professoren, Verschiedenheit der fürstlichen und räthlichen, 165. 166.
Promotionen, ehemalige Munuscula dabey, 171. — II. 7) J. H. A. Mirtag, 88. — III. 11) A. F. Hahn, 64. 12) H. V. Becker, 192. — IV. C. M. T. Strever, 72. 15) G. C. Stendke, 272. 16) C. H. Geisenhayner, 304
Prorogation der Gerichtsbarkeit, 157.
Rang, 163. 189.
Rectorat, 148. 154. Umtauschung, 289. Rectoren nach der Restauration, 8) G. Schadeloock, 289.
Rescripte und Notificatoria, vom 1 Oct. 1794, 375. vom 2 Dec. 1795, 190. vom 29 Jan. 1796, 255. vom 26 März 1796, 216.

Restauration der Academie, Wirkungen derselben, 147.
Statuten, 162. 182. 188.
Stiftung, 203.
Streitigkeiten zwischen Academie und Rath, 164. 189. 326.
Thürkowsche Professur, 214.
Versiegelungen, 156. 186.
Visitation, 182.
Wachtmeister, 156.
Wittwencasse der Professoren, 166. 334,
Zehnten aus der schwerinschen Diocese, 213.
Zeitungen, gelehrte, 170.

V.

Academische Einrichtungen im Allgemeinen und Nachrichten von auswärtigen Academien.

A.

Bemerkungen auf einer Reise von Strasburg bis an die Ostsee, 2 Hälfte. 257.
Bemerkungen über Kopenhagen, 308.
Beschreibung Wittenbergs und seiner Universität, von Samuel Pfif Schalschelerh, 108.
Beyträge zur Kenntniß des Innern von England, 11, 12 St. 58. 65.
Constitution der litterarischen Gesellschaft zu Jena, 271.
Elsässer, C. F. über den Geschäftsgang von Versendung der Acten bis zur Eröffnung der Urthel, 193.
Fabricius, J. C. über Academien, insonderheit in Dännemark, 337. 346. 355. 361. 370. 378. 386.
Fickenschers, G. W. A. Geschichte der Univ. zu Erlangen, 1 Th. 273. 282. 290.
Försters, G. C. Gesch. der Univ. zu Halle, 25.
der Genius auf der acad. Laufbahn, 167.
Häberlins Staatsarchiv, 2 H. 394.
Herders Briefe zur Beförderung der Humanität, 5 Samml. 297.
v. Heß Durchflüge, 3 B. 142.
Hübners Gesch. der Stadt Salzburg, 77.
Katheder-Beleuchtung von J. Pfefferkorn, 24.
Meiners, C. kleinere Länder- und Reisebeschreibungen, 2 B 191. Vergleichung der Sitten und Verfassungen ꝛc. des Mittelalters mit denen unsers Jahrhunderts, 233. 241.
Monatsschrift, berlinische, Sept. 1795, 41.
Nachrichten, unpartheiische, von den neuesten Begebenheiten in Jena, 2. 13. 18.
Nicolai, F. Reise, 1, 2, 4, 10 Th. 217. 226. 238.
Reichsanzeiger von 1796, 311.

Rüdigers, C. F. Darstellung der Methode des Hrn. du Sejour, etc. 150.
Wills, G. A. Gesch. und Beschreib. der Univ. Altdorf, 81. 90. 100.

B.

Academien der Wissenschaften, 228.
Alter der Studenten, 365.
Altdorf. 81. 90. 100. 220.
Alumneum in Altdorf, 101.
Anatomische Theater, 362. in Altdorf, 101. in Bamberg, 219. in Halle, 28. 31 .35.
Antiken-Sammlung in Oxford, 58.
Assembleen in Halle, 39.
Bamberg, 219.
Basel, 313.
Begriff der Academie, 167. 217. 234. 347.
Bern 131.
Besoldung der Professoren, 243, 356. 358.
Beynahmen der Universitäten, 219.
Bibliotheken, 361. zu Altdorf, 100. 220. zu Basel, 315. zu Bamberg, 219. zu Erlangen, 276. 277. 285. zu Halle, 31. 36. zu Kiel, 362 zu Kopenhagen, 311. zu Oxford, 59. zu Salzburg, 78. 79. zu Wien, 231. zu Wittenberg, 111. zu Würzburg, 192.
Bildung der Studirenden zum gesellschaftl. Umgange, 39.
Bologna, 236.
Botanischer Garten zu Altdorf, 102. 221. zu Basel, 315. zu Halle, 35. zu Wittenberg, 110.
Carcerstrafen, 373.
Censur, 301. Censurfreyheit der Professoren zu Altdorf, 84.
Ceremonien bey öffentl. Handlungen, 338.
Chemisches Laboratorium zu Altdorf, 101. zu Halle, 35.
Chirurgisches Institut zu Halle, 37.
Clinisches Institut zu Altdorf, 85. zu Halle, 29. 37.
Collegien-Gebäude, 244. 366. zu Kopenhagen, 308. Collegia und Hallen zu Oxford, 61.
Concilium zu Altdorf, 83. größerer und engerer Rath zu Oxford, 59.
Concurs bey Besetzung erledigter Professorstellen in Wien, 229.
Conduiten-Listen für Studenten, 275. 283.
Credit-Edicte, 371.
Curatel der Academien, 346. Curatoren der Univ. Altdorf, 82. Curatel der Univ. Halle, 40.
Degentragen der Studenten, 29. 94.
Denkfreyheit in Halle, 31.
Dimission der Professoren, 28.
Directoren der Academie zu Erlangen, 276. der Facultäten in Wien, 229.
Disciplin, 30. 31. 34. 283. 339.
Disputiren in Altdorf, 92. in Erlangen, 274. in Wien, 232.

Druckerey, clarendonsche, zu Oxford, 59.
Ehrengericht in Kiel, 372.
Erlangen, 142. 219. 273. 282. 290.
Ephorus zu Altdorf, 82.
Examina zu Kiel, 386, 398. zu Kopenhagen, 309.
Facultäten, 355. deren Gutachten, 47. juristische, als Spruchcollegien betrachtet, 193. Facultäts-Einrichtung in Wien, 229.
Ferien, 378. in Erlangen, 275. in Greifswald, 335. in Kiel, 378. in Wittenberg, 111.
Fond in Altdorf, 220. in Erlangen, 282. 283. in Halle, 34. in Kiel, 339. in Kopenhagen, 340. in Salzburg, 79. in Stuttgard, 192. in Wien, 231. in Wittenberg, 109.
Freytische, 367. in Halle, 27. in Kopenhagen, 309. in Wittenberg, 111.
Geldstrafen, 373.
Gemälde-Sammlung zu Oxford, 59.
Gießen, 257.
Göttingen, 258.
Greifswald, 198. 335.
Halle, 25. 34.
Humaniora, 29. 31. 36.
Jena, 2. 13. 18.
Immunitäten der Academiker, 236. 339. zu Erlangen, 285.
Instrumenten-Sammlung in Altdorf, 100. 102.
Jurisdiction der Academien, 230. 339. der Universität Erlangen, 285.
Kanzler, 346. in Halle, 34. Kanzler und Prokanzler in Altdorf, 82. 84. Kanzler und Vicekanzler in Oxford, 61.
Katholische Universitäten in Deutschland, 226.
Kiel, 337.
Kopenhagen, 308. 337.
Krankenhaus in Kiel, 362. in Oxford, 59.
Krankenpflege bey Studenten, 311.
Landesacademien, 37. 357. 394.
Lateinische Gesellschaft in Altdorf, 95.
Lausanne, 132.
Lehrfreyheit in Wittenberg, 109.
Leipzig, 150. 168.
Mängel des acad. Unterrichts, 348.
Marburg, 257.
Medicinische Gesellschaft zu Altdorf, 95.
Münzen-Sammlungen, 374. zu Oxford, 59.
Museum zu Altdorf, 100. zu Basel, 315. ashmolisches zu Oxford, 59. zu Würzburg, 191.
Nationen, auf Academien, 237. 242.
Naturalienkabinet in Halle, 39. in Kiel 363. in Wittenberg, 110. charlottenburger Naturaltheater in Kopenhagen, 351. Gesellschaft der Naturgeschichte daselbst, 351.

Nebengeschäfte der Professoren, 357.
Nominationen bey erledigten Professorstellen, 359. in Erlangen, 293.
Nutzen der Universitäten, 297. 394.
Observatorium in Altdorf, 101. in Halle, 35. in Kiel, 363. in Kopenhagen, 363. in Leipzig, 150. in Oxford, 59.
Oeconomie der Studenten, 39.
Oeconomischer Garten in Halle, 35.
Ordinationsbefugniß der theologischen Facultäten zu Altdorf, 85. zu Erlangen, 276.
Oxford, 58.
Paderborn, 257.
Pädagogik, Professur derselben in Halle, 31.
Paris, 242.
Philologisches Seminarium in Halle, 36.
Pietismus in Halle. 27.
Preisaufgaben für Studirende in Kopenhagen, 310.
Proctors in Oxford, 61.
Professoren, 356. 357. Bestimmung derselben, 40. Eintheilung in ordentliche und ausserordentliche, 47. Zahl derselben in Wittenberg, 108.
Promotionen in Oxford, 62.
Rang der Professoren, 47. 243.
Rechte der Academien, als eines besondern Corps, 339.
Rectorat, in Altdorf, 82. in Erlangen, 290. in Wien, 228. Dauer, 40. 73. 82. 131. 274. beständiges, 42. Entsagung, 83. Rectores magnificentissimi, 199.
Salerno, 236.
Salzburg, 77.
Schauspiele auf Universitäten, 258. 381.
Schulen, ihr Einfluß auf die Academien, 30. 348.
Seminarium, theologisches, in Halle, 27.
Stipendien, 367. Reisestipendien in Kopenhagen und Kongsberg, 368.
Strafen der Studirenden, 370.
Streitigkeiten der Professoren unter einander, 358.
Stuttgard, 192. 217.
Tübingen, 192.
Tumult in Jena, 2.
Tutor der Studenten in Oxford, 66.
Umgang der Studenten, 379.
Unterscheidungszeichen der Studenten, 284.
Vergnügungen der Studenten, 380.
Volksmedicin, besondere Vorlesungen darüber für Theologen in Halle, 38.
Vorlesungen, in Altdorf, 91. in Erlangen, 274. in Wien, 229. auf den englischen Universitäten, 66. freye, für Theologen in Halle, 38. älteste, 245. Verdoppeln der Stunden, 379.
Votiren der Professoren, 339.
Wahl der Professoren, 359.

Werbung, gewaltsame, in Halle, 28.
Wien, 228.
Willkührliches Verfahren in acad. Sachen, 31.
Wittenberg, 108.
Wittwenkasse der Professoren in Halle, 31.
Wohlfeilheit auf Academien, 102.
Würden, academische, 28. 390. Licentiaten der Philosophie, 86.
Zahl der Professoren, 27. 29. 38. 47. 130. 359. zu Basel, 314. zu Kopenhagen, 310.
Zahl der Studenten, zu Basel, 316. zu Kopenhagen, 310.
Zeugnisse für die Studirenden, 390.
(Zürich), 130.)

VI.

Auf Mecklenburg Bezug habende Gegenstände, die berühret oder nachgewiesen sind.

Adolph Friedrich IV. H. z. M. 198.
Antoniitermin, 106.
Armenanstalten, 341. 376. in Rostock, 124.
Bauernlegung, 62. 108. 222. 354. 355.
Bauernwirthschaft, 23. 63. 116.
Bienenzucht, 99.
Catechismus, 221. 266. 354.
Dömitz, 342.
Domainen im Strelitzschen, neue Eintheilung, 159.
Einlieger, 97. 178. 179.
Erbenmodus, 383.
Extradienste, 23.
Feuerlöschungs-Anstalten in Rostock, 125.
Fiscäle, 353.
Fischerey, 159.
Fischland, 127.
Friederich, H. z. M. 265.
Friederich Wilhelm, H. z. M. 342.
Gastrecht in Rostock, (I. 199. IV. 377.) 53.
Gesangbuch, 118.
Glienke, 206.
Getreidemaß des Mittelalters, 354.
Gustav Adolph, H. z. M. 117.
Holzersparung, 108. 127. 251.
Indigenat, 106.
Johann Albrecht, I. H. z. M. 251.
Korntheurung, 97.
Landcharten, 80.
Lehndienste, (V. 82.) 329.
Leibeigenschaft, deren Aufhebung, 63. 70.
Leichengebühren beym Durchgang durch mehrere Kirchspiele, 127.
Louise Chrlotte, Pr. v. M. 127. 128. 177.

Ludwigslust, Vieharzneyschule, 71. Grundriß, 80.
Manufacturen, 342.
Obstbau, 99.
Parchim, Winterassemblee, 71.
Policey in Rostock, 121. 177.
Prediger in Rostock seit der Restauration, Nicolaikirche, Pastoren, 1) J Hartmann, 40. Nachmittags-Prediger, 2) C. M. T. Stever, 72.
Producte, 23.
Rohr, 221.
Rostock, Gastrecht, 52. mangelhafte Policey, 121. 125. 177. Menge der Predigten, 249. statistische Bruchstücke über die dortige Verfassung, (V. 104. 256. 273. 360. 362. 370.) 177. 222. 355.
Schornsteinfeger-Monopol, 107.
Schule zu Güstrow, 331. zu Strelitz, 159.
Schweden, Bündniß mit der Krone im 30jährigen Kriege, 296.
Schwerin, Arbeitshaus, 179. katholisches Seminarinm, 238.
Strelitz, 206. Schulanstalten, 159. Zuchthaus, 159.
Viehsterben, 64.
Vormundschaften im herzogl. Hause, 209.
Wallenstein, H. z. M. 101. 296.
Warnemünde, 98. 125. 221.
Wegebesserung, 383.
Wilken, J. C 252.
Wollarbeiten, 90. 207.

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK